THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

380.5
DE
1848R

NOTICE: **Return or renew all Library Materials! The *Minimum* Fee for each Lost Book is $50.00.**

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.
To renew call Telephone Center, 333-8400

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

AUG 29 1990

L161—O-1096

HANDELS-ARCHIV.

1848.

ZWEITE HÄLFTE.

Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/deutscheshandel1848germ_0

HANDELS-ARCHIV.

SAMMLUNG

der neuen auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes

und

STATISTISCHE MITTHEILUNGEN

über den Zustand und die Entwickelung des Handels und der Industrie in der Preufsischen Monarchie.

Nach amtlichen Quellen.

Herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redactoren:

R. Delbrück. — J. Hegel.

Königliche Regierungs-Assessoren.

Jahrgang 1848.

Zweite Hälfte.

BERLIN.

Verlag von Wilhelm Besser.

1848.

380.5
DE
1848²

INHALT

des zweiten Bandes.

Seite

Argentinische Republik, Aufhebung der Blokade 13
Belgien, Prämien bei der Ausfuhr von Leinen- und Hanfgeweben und leinenem Zwirn 13
— Einfuhr v. Rigaer Säe-Leinsaat 14
— Stipendien für die Industrie und den Handel 15
— regelmäfsige Segelschiffahrts-Dienste 15. 16. 347
— Zollfreie Einfuhr von Maschinen etc. 16
— Zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln 17. 165
— Sanitätswesen in den Seehäfen 17
— Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Neapel 85
— Durchfuhr von Waaren 166
— Zulassung von fremdem Baumwollengarn für die Türkischroth-färbereien 238
— Ergänzung des Differentialzoll-Gesetzes 240
Brasilien, Differentialzölle . . . 352
— Abänderungen des Zolltarifs . 352
Bremen, Handelsbericht 45
Chausseen, in Preufsen im Jahre 1847 425

Seite

Chile, Verkehr der Wallfischfänger 19
Dänemark, Quarantaine-Wesen 19. 166. 242
— Behandlung feindlicher Schiffe in St. Thomas 20
— Blokade der deutschen Häfen 20
— Waffenstillstand mit Deutschland 20. 166
— Behandlung Schleswigscher u. Holsteinischer Schiffe 241
Deutschland, Einführung einer Kriegs- und Handels-Flagge . . 321
— Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Flagge 322
— Allgemeine Wechselordnung . 322
— Blokade der deutschen Häfen 20
— Waffenstillstands-Konvention mit Dänemark 20. 166
— Zolleinigung, Aktenstücke dazu 304. 437
Englische Sprache bei Waarenbezeichnungen 421
Frankfurt am Main, Handelsbericht 190
Frankreich, Ausführung d. Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit Rufsland 22. 23
— Prämien für den Stockfischfang 24

218264

Seite

Frankreich, Ausgangs-Abgaben von Floretseide 242
— fremdes Salz für den Stockfischfang 352
Grofsbritannien, Verhältnisse der Insel Laboean 167
— Quarantainewesen 168. 255
— Eingangs-Abgaben von Spirituosen 243
— desgl. von Zucker 244
— Destillation von Spirituosen aus Zucker etc. 250
— Verbot der Einfuhr von Vieh aus Sanitäts-Rücksichten 252
— Eingangs-Abgaben von Blei und Kupfer 254
Hamburg, Handelsbericht 62
Hannover, Freihafen zu Harburg 24
— Annahme von Ein- und Zweidrittelstücken in den öffentlichen Kassen 25
Kirchenstaat, Messe zu Sinigaglia 26
Kleinasien, Länder an der Nordküste von, Handel derselben . . 138
Leggen der Prov. Westphalen, Verkehr auf denselben i. J. 1847 215
Lombardei, Eingangs-Abgaben von verschiedenen Waaren . . . 27
Lübeck, Quarantainewesen 28
Marocco, Abänderungen des Zolltarifs 168
Mecklenburg, Handels- u. Schifffahrts-Vertrag mit den Ver. Staaten von Amerika 182
Mexiko, Eingangs-Abgaben von fremden Waaren 29
— Einfuhr von Papier 30
— Hafen von Manzanillo 30

Seite

Mexiko, Friedens-Vertrag mit den Ver. Staaten von Amerika . 123
— Bollwerks-Abgaben z. Tampico 169
— Handelsbericht 287
Neapel, Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit Belgien 85
— Aufhebung der Eingangs-Abgaben von Getreide 255
Neu-Granada, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit den Ver. Staaten von Amerika 30
Niederlande, Ausfuhr von Torf 170
Niederländisch. Indien, Ausgangs-Abgaben von Kaffee . . . 106
— Verbot der Einfuhr von Kupfergeld 171
— Ausgangs-Abgabe von Kaffee 171
— Errichtung von Freihäfen in Menado und Kema 353
— Einfuhr von Feuerwaffen und Schiefspulver 355
— Einfuhr von Parfümerien . . . 355
— Handelsbericht 209
Niederländisch. Westindien, Zollordnung und Zolltarif . . . 95
— Handels-Verhältnisse 234
Norwegen, Zolltarif für $18^{48}/_{50}$ 356
Oesterreich, Blokade v. Venedig 171
— Erleichterung d. Waaren-Kontrole 256
— Waffenstillstands-Vertrag mit Sardinien 112
— Blokade von Triest . . . 111. 174
Oldenburg, Ermäfsigung der Durchgangs-Abgaben 106
Ostseehäfen, Preufsische, Verkehr in denselben im Jahre 1847 461
Persien, Handel mit dem westlichen Europa 129
Peru, Hafen von Iquique 107

Seite

Peru, Einfuhren von der Landenge von Panama 107
— Abänderungen im Zolltarif . . 172
Polen, Ausfuhr von Getreide . . 108
— Ausfuhr von Geld . . . 108. 257
Portugal, Hafen-Abgaben in Taypa (Macao) 108
— Quarantainewesen 109. 172
— die aus der Ostsee kommenden Schiffe 259
Preufsen, Bewilligung v. Schiffsbau-Prämien 5
— Annahme u. Auszahlung kleiner Geldbeträge durch die Post . 6. 345
— Fortdauer der Ermäfsigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen 7
— Form d. rekommandirten Briefe 7
— Hafen- und Brückenaufzugs-Geld in Stettin 8
— Quarantainewesen 12
— Tarif für die Lippe-Schiffahrts-Abgaben 157
— Aufhebung des Frankirungszwanges f. rekommandirte Briefe 160
— Errichtung von Privatbanken 160
— Abänderungen des Porto-Regulativs 238
— Ermäfsigung der Ruhr-Schiffahrts-Abgaben 238
— Chausseen im Jahre 1847 . . 425
— Ostseehäfen, Verkehr in denselben im Jahre 1847 461
Rio de Janeiro, Handelsbericht 219
Rufsland, Einfuhr von Büchern 109
Sardinien, Quarantainewesen 110. 260. 420
— Blokade von Triest . . . 111. 174
— Waffenstillstands-Vertrag mit Oesterreich 112

Seite

Sardinien, Ausfuhr von Salz . . 173
— Einfuhr von Getreide 260
Schleswig-Holstein, Quarantainewesen 113. 174
— Verkehr mit Dänemark . 174. 175
— Behandlung d. dänischen Schiffe 261
— Bezeichnung der nationalen Schiffe 261
Schwarzes Meer, Handel der Küstenländer desselben 138
Schweden, Quarantainewesen 112. 176. 262
Sizilien, Abänderung des Zolltarifs 176
Spanien, Einrichtung eines Entrepots in S. Jago de Cuba 115
— Ausfuhr von Gold 115
— Behandlung d. Wallfischfänger in Manilla 177
— Ueberladen von Waaren aus havarirten Schiffen 177
— Quarantainewesen 286. 420
— Uebersicht der Handels- und Schiffahrts-Gesetzgebung 262
— Einfuhr von Maschinen zur Tuchfabrikation 286
— Handels-Verhältnisse 292
Surinam, Handels-Verhältnisse. 234
Toskana, Quarantainewesen . . . 420
Transkaukasien, Handels-Verhältnisse 200
Türkei, Fortdauer des Zolltarifs 115
Ungarn, Ausfuhr von Waffen . . 116
— Ausfuhr von Gold und Silber 116
Venedig, Behandlung der französischen Flagge 177
Ver. Staaten von Amerika, Schiffahrts- und Handels-Vertrag mit Neu-Granada 30
— Lüftung der Passagierschiffe . 118

Seite

Ver. Staaten von Amerika, Friedens-Vertrag mit Mexiko . 123
— Vorrechte für Amerikanische Schiffe 178
— Behandlung der Spanischen Dampfschiffe 179
— Einfuhr von Droguen u. Medikamenten 179
— Handels- u. Schiffahrts-Vertrag mit Mecklenburg 182
— Besteuerung des Mohair-plush 420
Waaren-Bezeichnungen in englischer Sprache 421
Wallachei, Ausfuhr von Getreide 286

Seite

Westphalen, Leggen daselbst im Jahre 1847 215
Zolleinigung, deutsche, Aktenstücke dazu 304. 437
Zollverein, Zoll- und Steuersätze von ausländ. und inländ. Zucker 1
— Erhebung von Zollzuschlägen von mehreren fremden Waaren 2. 237
— Verlängerung des Zolltarifs . 344
— Waaren-Ein- und Ausgang im 1. Quartal 1848 152
— Waaren-Ein- und Ausgang im 1. Semester 1848 154

I. GESETZGEBUNG.

ZOLLVEREIN.

Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend.

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, Koenig von Preussen etc. etc.

verordnen, in Folge der früher bereits mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zollvereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbehaltener Zustimmung der zur Vereinbarung der preufsischen Verfassung berufenen Versammlung, so wie in Verfolg Unseres Erlasses vom 25. Juni 1847 [1]), was folgt:

§. 1. Während des zweijährigen Zeitraums, vom Ersten September dieses Jahres bis dahin 1850 ist an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. II. S. 117.

	nach dem 14 Thaler Fufs.		nach dem 24½ Gulden-Fufs.		Für Tara wird vergütet vom Centner-Bruttogewicht.
1. Zucker:	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Pfund.
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- od. Lumpen- und weifser gestofsener Zucker, vom Centner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Ctr.	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrolen, vom Ctr. .	5	.	8	45	16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in aufsereuropäisch. Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2. Syrup, vom Centner. . .	4	.	7	.	11 in Fässern.

§. 2. Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums soll die Steuer von dem im Inlande aus Rüben erzeugten Rohzucker Zwei Thaler für den Zollcentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 3 Silbergroschen von jedem Zollcentner roher Rüben erhoben werden.

§. 3. Der Finanz-Minister ist mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Sanssouci, den 18. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

Wir FRIEDRICH WILHELM, von Gottes Gnaden, Koenig von Preussen etc. etc.

verordnen in Folge der mit den Regierungen sämmtlicher übrigen Zoll-Vereins-Staaten eingegangenen Verabredungen und unter vorbe-

haltener Zustimmung der zur Vereinbarung der preufsischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1. Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Gränzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind, aufser den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846 — 48 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Zollsatz.				Zuschlag.			
			Nach dem 14 Thaler-Fufs.		Nach dem 24½ Gulden-Fufs.		Nach dem 14 Thaler-Fufs.		Nach dem 24½ Gulden-Fufs.	
			Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, aufser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- u. Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Ctr.	110	.	192	30	110	.	192	30
30c	Alle obigen Waaren, in welchen aufser Seide und Floretseide auch andere Spinn-Materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschlufs der Gold- u. Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Ctr.	55	.	96	15	10	.	17	30
41b	Weifses drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes u. Kameelgarn, auch Garn aus									

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fufs. Thlr.	Sgr.	Zollsatz. Nach dem 24½ Gulden-Fufs. Fl.	Xr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fufs. Thlr.	Sgr.	Zuschlag. Nach dem 24½ Gulden-Fufs. Fl.	Xr.
	Wolle u. Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Ctr.	8	.	14	.	2	.	3	30
41 c	Waaren aus Wolle (einschliefslich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinn-Materialien gefertigt:									
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posament.-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren aufser Verbind. mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl	1 Ctr.	50	.	87	30	10	.	17	30
	2. ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Ctr.	30	.	52	30	10	.	17	30
	Anm. 2. Einfaches u. doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschlufs von hartem (engl.) Kammgarn.	1 Ctr.	.	15	.	52½	9	15	16	37½

§. 2. Der Finanz-Minister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Bellevue, den 5. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

PREUSSEN.

Erlafs, die Bewilligung von Schiffsbau-Prämien betreffend [1]).

Auf den Antrag vom 7. Mai d. J. will Ich zur Beförderung des Schiffbaues auf inländischen Werften für den Bau und für die Ausrüstung hölzerner Seeschiffe Prämien bewilligen und ermächtige Sie, den Finanz-Minister, demjenigen, welcher im Inlande ein solches Schiff erbaut und ausrüstet, nach der Tragfähigkeit desselben, 6 Thlr. für jede Normallast, wenn das Schiff grofs ist

von 25 bis 50 Normallasten,

und überdies bei gröfseren Schiffen,

4	Thlr.	für	jede	weitere	Normallast	über	50	bis	zu	75
3	»	»	»	»	»	»	75	»	»	100
2 1/3	»	»	»	»	»	»	100	»	»	150
3 1/3	»	»	»	»	»	»	150	»	»	200
3	»	»	»	»	»	»	200			

} Normallasten

[1]) Ueber die Ausführung dieses Erlasses haben die Ministerien der Finanzen und für Handel etc. durch Verfügung vom 24. Juni 1848 folgendes bestimmt:

1. Derjenige, welcher den Bau eines hölzernen Seeschiffes im Inlande beginnt, hat in dem Falle, wenn dasselbe nach dem Bauplane eine Tragfähigkeit von 25 Normallasten und darüber erhalten und dafür eine Schiffsbau-Prämie in Anspruch genommen werden soll, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem das Schiff erbaut wird, eine vorläufige Anzeige von der Unternehmung des Baues unter Angabe der Tragfähigkeit, welche für das zu bauende Schiff in Aussicht genommen wird, und des Zeitpunktes, wann das Schiff nach dem Bauplane ausgerüstet sein soll, zu machen. Wer diese Angabe, welche lediglich die Bereitstellung des Prämienbetrages zum Zwecke hat, unterläfst, hat sich demnächst nach Ausrüstung des Schiffes die etwanige Verzögerung der Prämienzahlung selbst beizumessen.

2. Wer hiernächst die Zahlung der Bauprämie in Anspruch nimmt, hat den Antrag bei derjenigen Regierung zu machen, in deren Bezirke das Schiff erbaut ist, und beizufügen:

a) den Mefsbrief des Schiffes,

b) ein von der Hafen- oder Schiffahrts-Polizei-Behörde bescheinigtes Attest des Schiffsbaumeisters darüber, dafs das Schiff zur Seefahrt völlig ausgerüstet sei.

Die diese Erklärung bescheinigende Behörde hat zuvörderst das Schiff zu besichtigen und ihre Bescheinigung nur dann zu ertheilen, wenn ihr gegen die Erklärung des Schiffsbaumeisters kein Bedenken entsteht.

Ist das Schiff zur Zeit der Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses zwar

zahlen zu lassen. Diese Begünstigung, von welcher Fahrzeuge von weniger als 25 Normal-Lasten Tragfähigkeit ausgeschlossen bleiben, soll auch auf die bei Bekanntmachung dieser Meiner Ordre bereits in den Bau genommenen Schiffe, so wie auf diejenigen Schiffe Anwendung finden, welche zu dieser Zeit zwar schon gebaut, aber noch nicht vollständig ausgerüstet sind. — Ist das zu dem Bau des Schiffes zu verwendende Stangen-Kupfer zollfrei abgelassen, so ist für jeden Centner des letzteren der Betrag von 1 Thlr. 20 Sgr. von der Prämie in Abzug zu bringen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

Erlafs, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, dafs die preufsischen Post-Anstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu fünfundzwanzig Thalern einschliefslich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des preufsischen Postverwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Post-Verwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 24. Mai 1848.

Friedrich Wilhelm.

schon gebaut, aber noch nicht vollständig ausgerüstet, so bedarf es der vorhergehenden Anmeldung (zu 1) nicht; in dem von dem Schiffsbaumeister auszustellenden Atteste ist aber zu bescheinigen, dafs das betreffende Schiff zu der gedachten Zeit noch nicht in Gebrauch genommen und noch nicht vollständig ausgerüstet gewesen sei. Die amtliche Bescheinigung ist dann auch auf diese Thatsachen zu richten.

Erlafs, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäfsigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, dafs die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. [1]) vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäfsigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner und so lange fortdauern soll, als das Bedürfnifs dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, dafs bei dergleichen Sendungen die Ermäfsigung der Assekuranzgebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der deklarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetzsammlung zu publizirenden Verordnung zu bewirken.

Sanssouci, den 25. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung, die Form der rekommandirten Briefe betreffend.

Um die rekommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeklarirter Kassenanweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des korrespondirenden Publikums im Jahre 1844 angeordnet worden, dafs rekommandirte Briefe nicht anders, als mit Kreuzcouverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Postanstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlafs der ermäfsigten Porto-Taxe für Geldsendungen dem korrespondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Kassenanweisungen und geldwerthe Papiere deklarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu versenden, als wenn solches undeklarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, dafs das eigene Interesse die Versender von Geld und Dokumenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeklarirt zur Post zu geben, so soll

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 361.

die Vorschrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Verschlusses rekommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Rekommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse, wie gewöhnliche Briefe, zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Post-Amt.

Erlafs nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. habe Ich den anliegenden Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, denselben mit diesem Erlasse durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen.

Der Tarif soll sofort in Kraft treten und bis zum 1. Januar 1852 gültig bleiben, bis zu welchem Zeitpunkte die definitive Regulirung der Hafenabgaben zu Stettin erfolgen mufs.

Die Ertheilung der Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung der nach dem anliegenden Tarife zu erhebenden Abgaben bleibt Ihnen, dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, überlassen.

Sanssouci, den 25. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Tarif
zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin.

I. An Hafengeld wird beim Eingange in das Hafengebiet (zusätzliche Bestimmung 3.) entrichtet:

A. Von Schiffen und anderen Wasserfahrzeugen, ohne Rücksicht darauf, ob sie beladen oder unbeladen sind:

1. von Dampfschiffen, Seeschiffen, Leichterfahrzeugen und Seeböten,

a) von 3 bis einschliefslich 25 Schiffslasten Tragfähigkeit . .	— Sgr. 6 Pf.	für jede Schiffslast Tragfähigkeit.
b) von mehr als 25 Schiffslasten Tragfähigkeit	1 » 6 »	

2. von Oderkähnen und andern Stromfahrzeugen,
   a) von 6 bis einschliefslich 15 Schiffslasten Tragfähigkeit . . . . . 5 Sgr.
   b) von mehr als 15 Schiffslasten Tragfähigkeit . . . . . 10 »
   } für jedes Fahrzeug.
3. Regelmäfsig fahrende Dampfschiffe können nach Wahl statt der Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung von 2 Rthlr. für jede Schiffslast Tragfähigkeit entrichten.

B. Von Waaren, welche auf Fahrzeugen zu Wasser oder geflöfst eingehen:

von jedem Centner sechs Pfennige.

Ausnahmsweise wird gezahlt für den Centner:

1.	Zink	— Sgr.	4 Pf.
2.	Farbehölzer	— »	3 »
3.	Roheisen, Galmei, Graphit, rohen Schwefel, Knochenschwärze, Knochen, Braunstein, Oelkuchen, gebrannten Gips, geschlemmte Kreide, Harz, Cichorien, ordinaire Erdfarben, Wasserblei, Schwerspath	— »	2 »
4.	Gipssteine, Düngergips, Thon, Zuckererde	— »	1 »
		für die Tonne:	
5.	Leinsaamen	— Sgr.	9 Pf.
6.	Hering	— »	6 »
7.	Theer	— »	3 »
8.	Kalk	— »	2 »
9.	Bier	— »	6 »
10.	Branntwein u. Essig, inländischen, für das Oxhoft von 180 Quart, od. nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 5 Centner. . .	1 »	6 »
11.	alle Getreidearten, ferner Erbsen, Wicken Schlagleinsaamen, Rapps und Rübsen, Bohnen, Linsen, Buchweizen, Spelt, für je 72 Scheffel	4 »	— »
12.	Graupen, Grütze, Hirse für den Scheffel	— »	3 »
13.	Gebackenes Obst für den Scheffel . . .	— »	2 »
14.	Schleifsteine, Steinblöcke und Steinplatten, für je 36 Centner, oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für je 30 Kubikfufs	7 »	6 »

15.	Steinkohlen für je 72 Scheffel oder nach der Wahl des Zahlungspflichtigen für 58 1/3 Centner (60 Zoll-Centner)	1	Sgr.	6	Pf.
16.	Kreide für je 3 Centner	1	»	—	»
17.	Kalksteine für den Prahm oder 3 Klafter	5	»	—	»
18.	Mineralwasser für 100 Kruken	1	»	3	»
19.	Mauersteine für das Tausend	—	»	8	»
20.	Mühlensteine:				
	a) für einen ganzen Stein	12	»	—	»
	b) für einen Dreiling oder Bodenstein .	7	»	6	»
21.	Brennholz für die Klafter	—	»	6	»
22.	v. Bau- u. Nutzholz, möge dasselbe in Flössen verbunden od. auf Flöfsen od. in Fahrzeugen eingehen, für je 72 Kubikf., u. zwar				
	a) von Kiefern- und anderem Weichholz	—	»	9	»
	b) von Eichen- und anderem Hartholz .	1	»	3	»
23.	Salz für die Schiffslast	4	»	—	»

II. An Brückenöffnungsgeld wird für das Aufziehen der über die Oder erbauten Brücken, nämlich der langen und der Baumbrücke, für jede besonders entrichtet:

a)	wenn eine Klappe gezogen wird . .	2 1/2 Sgr.	für jedes durchgehende Schiffsgefäfs.
b)	wenn beide Klappen gezogen werden	5 »	

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungsmaafsstab bildet, ist darunter die Preufsische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.
2. Wenn bei der Feststellung des Hafengeldes für Waaren derselben Kategorie (I. B. des Tarifs) schliefslich ein Bruchtheil vom Centner, Scheffel u. s. w. verbleibt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maafsstab angegebenen Gröfseneinheit erreicht oder übersteigt für voll, sonst aber gar nicht berechnet.
3. Das Hafengebiet (No. I. des Tarifs) umfafst die Oder von der Grenze zwischen Güstow und Pommerensdorf bis zum Grabowschen Ort, den Dunzig und die Parnitz.
4. Ausländische Schiffe und Fahrzeuge derjenigen Nationen:
   a) mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladung, gleich den inländischen, ein besonderer Vertrag zur Zeit des Einganges in den Hafen nicht besteht, oder

b) welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preufsischen Schiffe und deren Ladung nicht gleich den inländischen behandeln,

haben die in dem Tarif zu I. angegebenen Hafenabgaben doppelt zu entrichten.

5. Aufser den in diesem Tarife festgesetzten Abgaben, den nach dem Tarife vom 24. Oktober 1840 zu erhebenden Lootsengebühren und den besonderen Vergütigungen, welche den nach freier Wahl angenommenen Hafendienern für das Verholen der Schiffe im Hafengebiete zukommen, wird für die Benutzung des Hafens, der dazu gehörigen Bohlwerke, Pfähle, Krahne, Waagen — mit Ausschlufs der Rathswaage — und der sonstigen, der allgemeinen Benutzung gewidmeten Anstalten, an die Stadt keine Gebühr entrichtet.

Es brauchen daher nicht nur die Schiffer und Flofsführer oder deren Stellvertreter den Schiffahrts-, Zoll-, Hafen-, und Polizeibeamten unter irgend einem Vorwande eine Vergütigung nicht zu entrichten, sondern es ist jenen ausdrücklich untersagt, einem dieser Beamten auch nur das geringste Geschenk für die Ausübung seines Amtes anzubieten, zu verabreichen oder durch einen Dritten verabreichen zu lassen, indem ein solches Anerbieten nach den bestehenden Landesgesetzen bestraft und das Geschenk aufserdem zur städtischen Armenkasse eingezogen werden soll.

6. Ein Unterschied zwischen den den Einwohnern von Stettin gehörigen und den fremden Fahrzeugen oder Gütern findet hinsichtlich der Erhebung der in diesem Tarife festgesetzten Abgaben nicht Statt.

Befreiungen.

I. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

A. Schiffe und Fahrzeuge.

1. Königliche Schiffe und Staatsschiffe solcher Nationen, denen durch bestehende Staatsverträge zur Zeit des Einganges in den Hafen die Befreiung von allen städtischen Hafenabgaben bereits ausdrücklich zugesichert ist.
2. Dampfschiffe und Seefahrzeuge von weniger als 3 Schiffslasten (I. A. 1. *a.*), sowie Oderkähne und andere Fahrzeuge von weniger als 6 Lasten Tragfähigkeit (I. A. 2. *a.*).

B. Waaren.

1. Das für Rechnung des Staats eingehende Salz.
2. Königliche und Armee-Effekten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird.
3. Ballast.

C. Schiff und Waaren.

1. Solche Fahrzeuge und Waaren, welche, unmittelbar nach einem anderen Orte bestimmt, ohne Aufenthalt und Umladung durch den Hafen gehen.
2. Fahrzeuge, welche den städtischen Wochen- und Jahrmarkt-Verkehr vermitteln, sowie deren Ladung.

II. An den auf speziellem Rechtstitel beruhenden Befreiungen wird durch gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Strafbestimmungen.

1. Wer es unternimmt, die Entrichtung der in dem Tarife vorgeschriebenen Abgaben auf irgend eine Weise zu umgehen, erlegt aufser den verkürzten Abgaben deren vierfachen Betrag als Strafe.

   Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung der durch die Behörden zu erlassenden Instruktionen zur Erhebung und Kontrolirung der Hafenabgaben hat eine polizeiliche Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. zur Folge.
2. Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft.

Quarantaine-Wesen.

Durch Verfügung an die Ober-Präsidien der Provinzen Preufsen und Pommern vom 11. Juli 1848 ist bestimmt, dafs die aus St. Petersburg kommenden Schiffe in den Häfen dieser Provinzen einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine zu unterwerfen sind. Auf diese Beobachtungsfrist ist jedoch die Zeit der Reise dann in Anrechnung zu bringen, wenn während derselben auf dem Schiffe keine Erkrankung an der Cholera vorgekommen ist, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung aufser Zweifel gestellt ist. Rücksichtlich des Hafens von Swinemünde und Stettin ist diese Anordnung durch Verfügung vom 27. August 1848 wieder aufser Kraft gesetzt.

ARGENTINISCHE REPUBLIK.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Blokade von Buenos-Ayres betreffend.

Ich habe die Ehre, Ihnen anzukündigen, dafs nach den Bestimmungen, welche der aufserordentliche Französische Kommissarius im La Plata erlassen hat, die Blokade der Küsten und Häfen der Provinz Buenos-Ayres von dem heutigen an von dem Französischen Geschwader nicht länger mehr aufrecht erhalten wird. Jedoch wird das genannte Geschwader fortfahren, alle Häfen der orientalischen Republik (Uruguays), welche von den Truppen des Generals Oribe besetzt sind oder besetzt werden, zu blokiren. Den neutralen Schiffen werden fünfundzwanzig Tage, welche mit dem 10. nächsten Juli's ablaufen, gewährt, um die besagten Häfen zu verlassen.

Gegeben in dem Französischen General-Konsulat zu Montevideo, den 15. Juni 1848.

A. Devoise.

BELGIEN.

Verordnung, die Bewilligung von Prämien bei der Ausfuhr von Leinen- und Hanfgeweben und leinenem Zwirn betr.

Art. 1. Vom 20. Juli 1848 an bis zum 1. Januar 1849 wird bei der Ausfuhr von rohen leinenen und hanfenen Geweben nach aufsereuropäischen und nach jenseits der Meerenge von Gibraltar gelegenen Ländern eine Prämie von 11 Proc. vom Werthe, und bei der Ausfuhr von gebleichten oder gefärbten Geweben dieser Art nach denselben Ländern eine Prämie von 12 Proc. vom Werthe gewährt.

Art. 2. Von demselben Tage an, und während derselben Zeit wird bei der Ausfuhr von rohem leinenen Zwirn nach aufsereuropäischen und nach jenseits der Meerenge von Gibraltar gelegenen Ländern eine Prämie von 9 Proc. vom Werthe, und bei der Ausfuhr von gebleichtem oder gefärbtem leinenem Zwirn nach denselben Ländern eine Prämie von 10 Proc. vom Werthe gewährt.

Art. 3. Die Prämie tritt nur ein, wenn der Belgische Ursprung

durch eine vom Bürgermeister des Fabrikationsortes ausgestellte Ursprungs-Bescheinigung, oder durch Vorlegung anderer von Unserm Minister des Innern zu bestimmender Dokumente, nachgewiesen wird.

Art. 4. Der bei Abmessung der Prämie zu Grunde zu legende Werth der Gewebe oder Garne wird von einer Kommission von Sachverständigen abgeschätzt, welche von Unserm Minister des Innern ernannt wird, und in Brüssel ihren Sitz hat. Zu dem Ende hat der Betheiligte zwei Proben von den zur Ausfuhr bestimmten Waaren an die Kommission einzusenden.

Art. 5. Die Auszahlung der Prämien erfolgt innerhalb eines Monats vom Tage der Ausfuhr an gerechnet, gegen Vorlegung der Quittung über Entrichtung der Ausgangs-Abgaben.

Die Identität der Waare wird vom Zollamt auf dieser Quittung bescheinigt.

Die Prämie wird jedoch erst dann Eigenthum des Empfängers, wenn die Einfuhr der Waare in das in der Ausfuhr-Deklaration genannte, oder in irgend ein anderes Land, welches zu den im Art. 1 genannten Kategorien gehört, nachgewiesen wird. Dieser Nachweis wird durch ein Certifikat des Belgischen Konsuls, oder, in Ermangelung eines Belgischen Agenten, des Konsuls einer befreundeten Macht, und durch die Quittung über Entrichtung der Eingangs-Abgaben, sofern solche zu zahlen waren, geführt.

Art. 6. Die Prämien werden nur für Sendungen von Garnen und Geweben von mindestens 1000 Frs. Werth bewilligt.

Art. 7. Der in Folge der Ausführung dieser Verordnung zu zahlende Betrag von Prämien ist bei dem durch das Gesetz vom 18. April d. J. für das Ministerium des Innern eröffneten Kredit von 2 Millionen Frs. zu verausgaben.

Gegeben Brüssel, den 15. Juli 1848.

Leopold.

Verordnung, die Einfuhr von Rigaer Säe-Leinsaat betreffend.

Art. 1. Die Kosten für die in Gemäfsheit der Verordnung vom 15. November 1847 [1]) an den Tonnen mit Rigaer Säe-Leinsaat anzubringenden Zeichen und Plomben werden in Zukunft vom Handelsstande getragen.

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 7.

Art. 2. Unsere mit Ausführung dieser Verordnung in ihren Ressorts beauftragten Minister des Innern und der Finanzen haben die dieserhalb zu zahlende Gebühr festzusetzen, deren Betrag die Kosten der Bezeichnung und Plombirung in keinem Falle übersteigen darf.

Gegeben in Brüssel, den 5. Juli 1848.

Leopold.

Verordnung, die Gründung von Stipendien für die Industrie und den Handel betreffend.

Art. 1. Für junge Leute, welche sich nach dem Auslande begeben, um sich daselbst über die gewerblichen und Handels-Verhältnisse zu unterrichten, werden Stipendien gegründet.

Diese Stipendien werden vorzugsweise solchen jungen Leuten bewilligt, welche dem Gewerbe- oder Handelsstande angehören.

Art. 2. Die für jedes Stipendium zu bestimmende Geldsumme wird nach Maafsgabe der Dauer und der Wichtigkeit der Reise bemessen.

Art. 3. Unsere Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten bestimmen gemeinschaftlich sowohl die Bedingungen, von deren Erfüllung die Bewilligung des Stipendiums abhängig sein soll, als auch alle Einzelnheiten der Einrichtung.

Art. 4. Die mit Verleihung dieser Stipendien verbundenen Ausgaben werden aus den für Gewerbfleifs und Handel bestimmten Fonds bestritten.

Gegeben Brüssel, den 21. Juli 1848.

Leopold.

Verfügung, die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste betreffend.

Art. 1. Der für den regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienst zwischen Antwerpen und Vera-Cruz auf den 15. Oktober d. J. festgesetzte Abgangstag [1]) wird verlegt und auf den 15. September bestimmt.

Art. 2. Es tritt diesem Schiffahrts-Dienste eine dritte Fahrt hinzu; der Abgangstag wird auf den 15. November d. J. festgesetzt.

Brüssel, den 24. Juli 1848.

C. d'Hoffschmidt.

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 12.

Verfügung, denselben Gegenstand betreffend.

Durch Verfügung vom 24. Juli 1848 ist die auf den 15 Oktober 1848 festgesetzte, zu dem regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienst gehörende Fahrt von Antwerpen nach Singapore und Batavia aufgehoben [1]).

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 24. Mai 1848 [2]) über die zollfreie Einfuhr von Maschinen u. s. w. betreffend.

Art. 1. Unser Finanz-Minister wird ermächtigt, Maschinen, Werkzeuge und Instrumente, für welche die durch das Gesetz vom 24. Mai d. J. bewilligte Begünstigung in Anspruch genommen wird, provisorisch zollfrei zuzulassen.

Zu dem Ende hat der Betheiligte seinen Antrag bei dem Steuer-Direktor der Provinz, in welcher das Eingangsamt gelegen ist, anzubringen, und ein ausführliches Inventarium sowie eine mit einem Maafsstabe versehene Zeichnung des einzuführenden Gegenstandes beizufügen. In dem Antrage ist der Name der Maschine, die Arbeit, zu deren Verrichtung sie dienen soll, das Eingangs-Amt und der Ort, wo die Maschine in Thätigkeit gesetzt werden soll, anzugeben.

Bei der Einfuhr wird dem Zollamt die gewöhnliche Deklaration vorgelegt, und es hat der Einführende eine nach dem Ermessen des Zollerhebers genügende Kaution für die eventuelle Entrichtung der Eingangs-Abgaben zu bestellen.

Art. 2. Nach Erfüllung der Zoll-Förmlichkeiten, und nachdem die Maschinen, Werkzeuge oder Instrumente unter vorschriftsmäfsiger Plombirung und mittelst Begleitscheins gegen Kaution, den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben, hat der Eigenthümer der betreffenden Anlage den Steuer-Direktor der Provinz, in welcher sich diese Anlage befindet, sofort von der Ankunft in Kenntnifs zu setzen.

Art. 3. Sobald die Identität und die Inbetriebsetzung des eingeführten Gegenstandes festgestellt ist, übersendet der Finanz-Minister den Antrag auf zollfreie Einlassung, nebst der Zeichnung und dem Inventarium, an den Minister des Innern. Letzterer läfst untersuchen, ob, nach Vorschrift des Gesetzes, Veranlassung vorhanden ist, dem

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 12.
[2]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 463.

Antrage zu willfahren, und legt Uns seine Anträge über die zu treffende Entscheidung vor.

Art. 4. Die Maschinen, Werkzeuge und Instrumente müssen bei der von den Kommissarien der Regierung vorzunehmenden Untersuchung aufgestellt sein und in Gang gesetzt werden können.

Ist dies innerhalb sechs Monaten vom Tage der Einfuhr-Deklaration an gerechnet noch nicht der Fall, so hat der Zollerheber etc. die Eingangs-Abgabe einzuziehen.

Eine Verlängerung dieser Frist kann von dem Minister des Innern bewilligt werden, wenn der Betheiligte nachweist, dafs die Aufstellung und Inbetriebsetzung der Maschinen innerhalb jener Frist durch von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert worden ist.

Art. 5. Wird die Eingangszoll-Freiheit bewilligt, so wird eine Ausfertigung der dieserhalb erlassenen Verordnung Unserm Finanz-Minister behufs Löschung der vom Betheiligten bestellten Kaution zugefertigt.

Wird der Antrag auf Eingangszoll-Freiheit zurückgewiesen, so setzt der Minister des Innern den Finanz-Minister behufs Einziehung der Eingangs-Abgabe davon in Kenntnifs.

Gegeben zu Ardenne, den 3. August 1848.

Leopold.

Verordnung, die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln betreffend.

Die in dem Gesetz vom 6. Mai 1847 [1]) für die zollfreie Einfuhr von Weizen, Roggen, Gerste, Buchweizen, Mais, Bohnen und Wicken, Erbsen, Hafer, Kartoffel-Stärkemehl, Kartoffeln, Reis und getrocknetem, gesalzenem und geräuchertem Fleisch festgesetzte Frist, wird bis zum 31. Dezember 1848 ausgedehnt.

Es wird von diesen Gegenständen eine Waagegebühr von 10 Cts. pr. 1000 Klgr. erhoben.

Gegeben in Brüssel, den 25. August 1848.

Leopold.

Verordnung, das Sanitätswesen in den Seehäfen betreffend.

Art. 1. Die Provenienzen aus solchen Häfen, in welchen eine Cholera-Epidemie ausgebrochen ist, werden als mit verdächtigem Gesundheitspafs eingegangen angesehen und einem ärztlichen Besuche

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 501.

unterworfen, sofern sie nicht in einem Lande, wo die Sanitätspolizei gut gehandhabt wird, bereits die freie Praktika erhalten haben.

Art. 2. Diejenigen von den vorstehend bezeichneten Provenienzen, welche nicht zur freien Praktika zugelassen werden, unterliegen, vorbehaltlich des den Sanitätsbehörden durch Art. 34 und 35 der Verordnung vom 17. August 1831 [1]) übertragenen Rechts, einer Quarantaine von fünf Tagen.

Nach Ablauf der Quarantaine findet ein zweiter Besuch statt.

Art. 3. Die in Ostende und Nieuport bestehenden Lokal-Sanitäts-Kommissionen bestimmen nach Genehmigung der beständigen Deputation des Provinzialrathes und nach Anhörung der Provinzial-Medizinal-Kommission, die Orte, wo die nach diesen Häfen bestimmten Schiffe zu untersuchen und, vorkommenden Falls, unter Quarantaine zu halten sind. Sie bestimmen in gleicher Weise alle rücksichtlich dieser Schiffe zu treffenden Vorsichts-Maafsregeln.

Art. 4. Die Bestimmungen in den Art. 4 und 7 [2]) der Verordnung vom 13. Juli 1843, den Sanitäts-Dienst auf der Schelde betreffend, finden auch auf die in die Häfen von Ostende und Nieuport einlaufenden Schiffe Anwendung.

[1]) Diese Artikel lauten:

Art. 34. Wenn während der Dauer der Quarantaine pestartige Symptome hervortreten, mufs erstere von Neuem beginnen, und kann, nach Bewandnifs der Umstände, verlängert werden. In dem im Art. 35 vorgesehenen Falle werden Schiffe, welche mit solchen Schiffen, auf denen pestartige Symptome hervortreten, in Verbindung gewesen sind, auch wenn sich diese Symptome erst nachher zeigen, denselben Maafsregeln unterworfen.

Art. 35. Wenn nach erfolgter Festsetzung der Quarantaine-Frist Thatsachen zur Kenntnifs der Sanitäts-Behörden gelangen, welche einen höheren Grad des Verdachts begründen, so haben diese Behörden, unter Angabe der Gründe, die Schiffe, nach Bewandnifs der Umstände einer verschiedenen Behandlung oder derselben Behandlung aber einer längeren Beobachtung oder Reinigung zu unterwerfen.

Sie sind ferner befugt, nach Maafsgabe der Erheblichkeit der Fälle, die im Art. 32 für jede Art der Behandlung festgesetzte längste Quarantaine-Frist, sowohl von Anfang an, als auch nach Festsetzung der Dauer der Quarantaine und in dem vorstehend erwähnten Falle, zu überschreiten, jedoch mit der Maafsgabe, dafs sie ihre Entscheidung unverzüglich der beständigen Deputation des Provinzialraths zur Genehmigung vorzulegen haben.

[2]) Diese Artikel lauten:

Art. 4. Die Gebühr für den Besuch des dem Sanitäts-Dienst vorgesetzten Sanitäts-Beamten wird für jedes Schiff, ohne Rücksicht auf seinen Tonnengehalt, auf 5 Frs. für den ersten und auf 2 Frs. für jeden folgenden Besuch bestimmt.

Art. 7. In dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall (wenn nämlich

Art. 5. Die im Art. 1 vorgeschriebene Maafsregel tritt auf Verfügung Unseres Ministers des Innern aufser Kraft, wenn die Cholera nicht mehr in den Orten herrscht, woher die Provenienzen kommen.

Gegeben in Brüssel den 22. August 1848.

Leopold.

CHILE.

Verordnung, den Verkehr der Wallfischfänger betreffend.

In Erwägung, dafs es nützlich ist, die auf dem Wallfischfange begriffenen Schiffe, welche die Erzeugnisse des Landes in grofser Menge verbrauchen, in unsere Häfen zu ziehen, habe ich beschlossen:

Die auf dem Wallfischfange begriffenen Schiffe sind befugt, unter Beachtung der Zollgesetze und Verordnungen, alle zum Handel erlaubte Waaren an Bord zu nehmen oder auszuladen, ohne den Tonnen- und Leuchtthurm-Gebühren unterworfen zu sein.

Der Art. 8 des Gesetzes vom 7. August 1834 und der Art. 7 der Verordnung vom 9. November 1837 treten, soweit sie mit gegenwärtiger Verordnung in Widerspruch stehen, aufser Kraft.

San Jago, den 11. April 1848.

Der Präsident.

DÄNEMARK.

Quarantaine-Wesen.

Die in dem Plakate vom 28. März 1832 angeordnete Quarantaine gegen die Cholera ist durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1848 wieder in Kraft gesetzt, und die Dauer derselben durch Bekanntmachung vom 22. desselben Monats auf zehn Tage bestimmt. Auf

eine Reinigung oder Räucherung angeordnet wird) hat der Konsignatar der Waare die Wahl, entweder die Beschaffung der Behufs der angeordneten Räucherungen nöthigen Vorrichtungen, Materialien und Personen auf seine Kosten zu besorgen, oder die Sache dem Sanitäts-Beamten für die dieserhalb von dem Minister des Innern festzusetzenden Gebühren zu überlassen.

diese Frist wird die Reisezeit mit eingerechnet. Die Quarantaine wird in Helsingör, Nyborg oder Fridericia abgehalten.

Bekanntmachung, die Behandlung feindlicher Schiffe in St. Thomas betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des General-Gouverneurs von St. Thomas vom 30. Juni 1848 können die Schiffe der mit Dänemark augenblicklich im Kriege sich befindenden Staaten bis auf Weiteres ihren Verkehr zu St. Thomas und St. Croix ungestört fortsetzen, und es werden die Dänischen in Westindien stationirten Schiffe den Schiffen dieser Staaten auch auf dem Meere kein Hindernifs in den Weg legen.

Bekanntmachung, die Blokade der Deutschen Häfen betreffend [1]).

Das Marine-Ministerium bringt hierdurch zu öffentlicher Kunde, dafs aufser den schon blokirten Häfen: Swinemünde, Wolgast, nebst Kammin und Kiel, sowie die Mündung des Schleswigschen Kanals bei Holtenau, werden ferner vom 15. August an blokirt: Greifswald, mit dem östlichen Einlauf nach Stralsund, die Elbe-, Weser- und Iahde-Ströme.

Vorstehendes ist zur Kenntnifs der am Hofe S. M. des Königs accreditirten Repräsentanten fremder neutraler Mächte gebracht worden, und jedes durch den Sund und die Belte passirende Schiff wird durch Vermittelung der Sund- und Stromzoll-Kammer von dieser Verfügung benachrichtigt werden. Bis auf fernere spezielle Bekanntmachung ist kein anderer Hafen als blokirt zu betrachten.

Marine-Ministerium zu Kopenhagen, den 1. August 1848.

Waffenstillstands-Konvention zwischen Preufsen und Dänemark.

(Extrakt.)

S. M. der König von Preufsen in Seinem Namen, wie im Namen des Deutschen Bundes, einerseits und S. M. der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, andererseits, von dem Wunsche

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 369 ff.

beseelt, so schleunig als möglich die Feindseligkeiten zwischen Ihren beiderseitigen Kriegsheeren zu beenden, haben zum Zweck des Abschlusses eines Waffenstillstandes unter der Vermittelung S. M. des Königs von Schweden und Norwegen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, u. s. w.

Art. 1. Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an gerechnet, sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monaten vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für jeden der beiden kontrahirenden Theile. Wenn von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, dafs in die Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Seiten gewilligt ist.

Art. 3. Die durch die Seemacht S. M. des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blokaden sollen unverzüglich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden aufgehoben und die hierzu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich, an demselben Tage den Befehlshabern der Königlich Dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden.

Art. 5. Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen 12 Tagen nach der Unterzeichnung dieser Konvention, oder früher, wenn dies möglich ist, mit ihren Ladungen freigelassen werden.

Preufsen, sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen des Deutschen Bundes, willigt darin, dafs Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der Preufsischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich seinerseits, den Werth der Schiffe oder Ladungen zu ersetzen, welche etwa verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

Art. 10. Die beiden kontrahirenden Theile werden Grofsbritannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Konvention ersuchen.

Art. 12. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden innerhalb eines Zeitraumes von 8 (acht) Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Lübeck ausgewechselt werden.

So geschehen zu Malmö, den 26. August 1848.

[1]) Die Ratifikationen sind am 1. September 1848 in Lübeck ausgewechselt.

Separat-Artikel.

2. Mit Bezug auf Art. 3.

Sofort nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden sollen Dampfschiffe mit Königl. Dänischen Offizieren abgesandt werden, um den Befehlshabern der Königl. Dänischen Kriegsflotte die Ordre zur Aufhebung der Blokaden zu überbringen. Diese Sendungen werden bezüglich der Nordseehäfen von Preufsen und hinsichtlich der Ostseehäfen von Dänemark bewirkt werden.

7. Mit Bezug auf Art. 7.

Die Posten und sonstigen inneren Kommunikationen sollen wieder ihren regelmäfsigen Lauf nehmen, und das Postamt zu Hamburg soll wiederhergestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der heute abgeschlossenen Uebereinkunft aufgeführt ständen, und werden gleichzeitig ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Separat-Artikel unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Malmö, den 26. August 1848.

FRANKREICH.

Verfügungen, die Ausführung des Handels- und Schiffahrts-Vertrages mit Rufsland betreffend.

I.

Nach Inhalt des am 16. September 1846 zwischen Frankreich und Rufsland abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages [1]) sind die von dem einen nach dem andern Lande auf Französischen oder Russischen Schiffen eingeführten Waaren nur dann zu der im ersten Absatz des Art. 5 des Vertrages vereinbarten Begünstigung zuzulassen, wenn ihr Ursprung vorschriftsmäfsig nachgewiesen wird. Durch frühere Verfügungen ist ferner bestimmt, dafs dieser Nachweis bis auf Weiteres rücksichtlich der in Frankreich eingehenden Waaren durch Bescheinigungen unserer Konsularbeamten in den Verschiffungs-Häfen, oder in deren Ermangelung, der Ortsbehörden zu führen sei.

[1]) Vergl. Jahrg. 1847. I. S. 138.

Die Erfahrung hat gelehrt, dafs die Erfüllung dieser Bedingungen dahin führt, die Handels-Verbindungen zwischen beiden Ländern gegenseitig ohne Noth zu erschweren. Andrerseits erlangte man die Gewifsheit, dafs dieselben in Rufsland nicht verlangt wurden, und dafs namentlich die Russische Regierung unsere Schiffe aus freien Stücken von Beibringung von Zeugnissen über den Französischen Ursprung der unter unserer Flagge eingehenden Waaren befreiet habe.

Im Interesse unseres Seehandels und mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit hat der Finanz-Minister, im Einverständnifs mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und für Handel und Ackerbau, auf meinen Bericht und in Gemäfsheit meines Antrags, am 20. d. M. verfügt, dafs in Zukunft der Nachweis des Ursprungs für die unter Russischer Flagge eingehenden Waaren durch die blofse Thatsache ihrer Verladung in einem Hafen dieses Reiches geführt werde. Es haben daher in den im ersten Absatz des Art. 5 des Vertrages vorgesehenen Fällen Waaren aller Art, welche in Rufsland auf Russische Schiffe verladen sind, bei ihrer Einfuhr in Frankreich Anspruch auf den Genufs der in dem gedachten Artikel vereinbarten Begünstigungen, ohne dafs Zeugnisse über den Ursprung dieser Waaren beigebracht zu werden brauchen.

Paris, den 26. Mai 1848.

Der Direktor der Zollverwaltung.

II.

In dem Vertrage vom 16. September 1846 ist die Befreiung von den Schiffahrts-Differential-Zöllen, auf welche die unter Russischer Flagge aus Rufsland nach Frankreich eingehenden Waaren Anspruch haben, an zwei Bedingungen geknüpft: an den Nachweis des Ursprungs der Waare und an deren direkte Zufuhr.

Durch die Verfügung vom 26. Mai d. J. ist bereits bestimmt, dafs, in Erwiederung der von dem Kabinet von St. Petersburg zu Gunsten unserer Schiffahrt getroffenen Anordnungen, der Nachweis des Ursprungs für die unter Russischer Flagge eingehenden Waaren durch die blofse Thatsache ihrer Verladung in einem Hafen dieses Reichs geführt werde.

Mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit und zur Erleichterung der Verbindung zwischen beiden Ländern hat die Regierung beschlossen, dafs auch in Ansehung der Verpflichtung zur direkten Zufuhr ein nachsichtiges Verfahren zu beobachten sei. Der Finanz-Minister hat daher auf den Antrag der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

und für Handel am 6. d. M. verfügt, dafs die aus Rufsland nach Frankreich kommenden Russischen Schiffe, ohne dafs ihre Fahrt aufhört, eine direkte zu sein, unterwegs Zwischenhäfen anlaufen dürfen, vorausgesetzt jedoch, dafs sie in dem Zwischenhafen keine Einladungs-Verrichtung vornehmen. Mit diesem alleinigen Vorbehalte verbleibt daher die Begünstigung des Vertrages denjenigen Russischen Schiffen, welche Zwischenhäfen angelaufen sind, selbst wenn sie einen Theil ihrer Ladung gelöscht haben.

Paris, den 15. Juli 1848.

Der Direktor der Zollverwaltung.

Verordnung, die Prämien für den Stockfischfang betreffend.

Art. 1. Vom 1. September d. J. ab bis zum 31. Dezember 1850 wird für die Ausfuhr von getrocknetem Stockfisch Französischen Fischfangs vom Orte des Fanges aus, oder aus Französischen Häfen nach fremden Staaten Westindiens und der Ostküste Amerikas über Häfen, wo ein Französischer Konsul residirt, sowie nach Spanien, Portugal, den fremden am Mittelländischen Meer gelegenen Staaten und nach Algerien, die durch das Gesetz vom 25. Juni 1841 bewilligte Prämie von 14 Frs. auf 18 Frs. pr. 100 Klgr. erhöhet.

Art. 2. Alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1841 verbleiben ihrem Inhalte und ihrer Form nach in Ausführung.

Beschlossen in öffentlicher Sitzung, Paris, den 24. August 1848.

HANNOVER.

Gesetz, wegen Errichtung eines Freihafens zu Harburg.

Ernst August etc. Nachdem bei der Einrichtung des Elbhafens zu Harburg zur Aufnahme von Seeschiffen die Erhebung desselben zum Freihafen bereits früher beschlossen und gegenwärtig von Seiten der Stadt Harburg auf Ausführung dieses Beschlusses dringend angetragen worden, so haben Wir die eröffnete Aussicht, wenn auch mit den durch die dermaligen Verhältnisse gebotenen Vorbehalten, zu verwirklichen, nicht Anstand nehmen können. Auf den Grund der von der getreuen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs schon in der letzten aufserordentlichen Diät des achten Landtags aus-

gesprochenen Zustimmung, erlassen Wir daher über die Errichtung eines Freihafens zu Harburg das gegenwärtige Gesetz:

§. 1. Der Elbhafen zu Harburg, einschliefslich der Stadt Harburg und des Dorfs Lauenbruch, wird in einer an Ort und Stelle festgesetzten, den Umständen nach jedoch abzuändernden Begränzung vom 1. Oktober d. J. an zum Freihafen in der Art erhoben, dafs der Hafen und der demselben beigelegte Bezirk, in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, so wie in Beziehung auf die Salz-, Maischbottich- und Bier-Steuer, wie auch auf Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, als Ausland angesehen und behandelt werden soll, vorbehaltlich derjenigen Erleichterungen für den Verkehr mit dem steuerpflichtigen Inlande, welche von Unserer Regierung für nöthig und angemessen erachtet werden.

§. 2. Für die Befreiung von den vorbenannten indirekten Abgaben entrichten die Bewohner des Freihafen-Bezirks alljährlich eine von Unserer Regierung festzustellende Geldsumme.

§. 3. Diese Erhebung Harburgs zum Freihafen geschieht auf die Dauer des Steuervereins. Bei dessen Auflösung bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 4. Unser Ministerium der Finanzen und des Handels ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben Hannover, den 10. August 1848.

Ernst August.

Verfügung, die Annahme von Zwei- und Eindrittelstücken in öffentlichen Kassen betreffend [1]).

Zur Erleichterung der Zahlungen an die öffentlichen Kassen in denjenigen Landestheilen, wo gegenwärtig vorzugsweise Zwei- und Eindrittelstücke vom Leipziger Münzfufse umlaufen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Alle in Kurant bestimmten Zahlungen an öffentliche Kassen des Königreichs können in Hannoverschen, nach dem Leipziger Münzfufse ausgeprägten Zwei- und Eindrittel-Thalerstücken geleistet werden.

2. Zu den Hannoverschen Zwei- und Eindrittel-Thalerstücken sind nicht nur die von hiesigem Königlichen und Kurfürstlichen, son-

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 220 und 299.

dern auch die von Fürstlich Lüneburgischem Gepräge und solche Stücke zu rechnen, die von Städten der Kurlande ausgemünzt worden sind.

3. Das Zweidrittelstück soll bei den Zahluugen an die öffentlichen Kassen zu

»Achtzehn Gutegroschen sechs Pfennig Kurant«,

das Eindrittel-Thalerstück aber zu

»Neun Gutegroschen drei Pfennig Kurant«

angenommen werden.

4. Die bei den Kassen eingehenden Hannoverschen, nach dem Leipziger Münzfufse ausgeprägten Zwei- und Eindrittel-Thalerstücke sollen von den Unter- und Mittelkassen zu Zahlungen nicht verwandt, sondern an die Haupt-Kassen eingesandt werden.

5. Zwei- und Eindrittelstücke von nicht Hannoverschem Gepräge, die nicht zu den nach dem Vierzehnthalerfufse ausgemünzten Kurantsorten gehören, bleiben von den öffentlichen Kassen nach wie vor ausgeschlossen.

Hannover, den 24. Juni 1848.

Königlich Hannoversches Finanz-Ministerium.

KIRCHENSTAAT.

Verfügung, die Messe von Sinigaglia betreffend.

In Erwägung, dafs um den Handel zu begünstigen, und gleichzeitig der Stadt Sinigaglia einen Vortheil zu verschaffen, heuer eine Verlängerung der gewöhnlichen Dauer der Freimesse wünschenswerth ist; dafs die Stadt Sinigaglia bei ihrer Lage einen geeigneten Mittelpunkt des Handels darbieten kann; dafs dort demnach ein Entrepot gegründet werden könnte, dessen Vortheile sowohl zur Verwendung der Kapitale durch den Handel als zur Beschäftigung einer gröfseren Anzahl von Händen beim Aus- und Einladen, wie beim Transport sich als eben so wichtig wie evident darstellen, so verordnet der Finanzminister, nach Anhörung des Ministerrathes und des Willens Sr. Heiligkeit, wie folgt:

1. Der Präses der Provinz ist ermächtigt, so oft es die Umstände erheischen, die gewöhnliche Dauer der Freimesse von Sinigaglia auf einen Zeitraum von jedoch nicht mehr als 10 Tagen zu verlängern, indem er das Publikum zur rechten Zeit davon in Kenntnifs setzt.

2. Sowohl die von der Messe übrigbleibenden, als auch die im Laufe des Jahres zur See oder zu Lande ankommenden Waaren dürfen in den Zollamts-Magazinen deponirt, und entweder ins Ausland zurückgesendet, oder im Lande selbst gegen Entrichtung des Eingangszolles in Umlauf gebracht werden.

3. Diese Zugeständnisse sind blos provisorisch, bis von der Regierung in Folge eines definitiven Gesetzentwurfes, welcher über diesen Gegenstand dem gesetzgebenden Rathe vorgelegt werden soll, anders und für beständig verfügt wird. Inzwischen bleiben die im Widerspruch mit dieser Verordnung stehenden Vorschriften und das Mefsreglement aufgehoben.

Vom Finanzminister, 7. Juli 1848.

LOMBARDEI.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von verschiedenen Waaren betreffend [1]).

Durch eine Verordnung der provisorischen Regierung der Lombardei vom 13. Juni 1848 sind folgende Abänderungen in den Eingangs-Abgaben, welche vom 20. desselben Monats an in Kraft treten sollten, angeordnet.

Die Eingangs-Abgabe von Zimmt und Cassia lignea wird auf 2 Lire pr. Pfd. Brutto festgesetzt, und es fallen die bisher verschiedenen Zollsätze für diese Artikel fort.

Die Eingangs-Abgabe für Pfeffer wird von 107,15 L. auf 15 L. pr. Ctr. brutto,

für Käse von 40,20 L. auf 15 L. pr. Ctr. brutto,

für Bleistifte, einfach oder in Holz gefafst und für Rothstifte oder Röthel einfach oder in Holz gefafst, von 8,57 und 1,79 L. auf 1 L. pr. Pfd. ermäfsigt.

Von Bleiglätte sind 7 L. pr. Ctr. brutto und von Quecksilber 46 L. pr. Ctr. Brutto an Stelle der Abgaben von 35,35 L. und 482,15 L. pr. Ctr. brutto zu entrichten.

[1]) Diese mit dem Sturz der Lombardischen Regierung wieder aufser Kraft getretene Verordnung wird nur zur Vervollständigung der im ersten Bande Seite 483 — 491 abgedruckten Kommerzial-Gesetzgebung mitgetheilt.

Die Eingangs-Abgabe von Bobinet oder baumwollenem Tüll, glatt, ungemustert, wird von 13,40 L. auf 5 L., und die Eingangs-Abgabe von gemustertem und gesticktem Bobinet von 53,55 L. auf 10 L. pr. Pfd. netto ermäfsigt.

Die bereits durch Verordnung vom 14. April 1848 [1]) ermäfsigte Abgabe von baumwollenen Waaren wird von 3 L. auf 1,25 L. pr. Pfd. netto herabgesetzt.

Von einfachem Baumwollengarn sind, und zwar von weifsem 30 L., von gefärbtem, einschliefslich des Türkischrothen, 60 L. pr. Ctr. netto, an Stelle von 53,55 und 107,15 L. zu entrichten.

Endlich soll die Abgabe von gezwirntem Baumwollengarn, und zwar von weifsem 0,60 L., von gefärbtem 1 L. pr. Pfd. netto betragen.

LÜBECK.

Quarantaine-Wesen.

Durch eine Verordnung vom 6. Juli 1848 ist bestimmt, dafs alle Schiffe, welche aus Häfen kommen, wo die Cholera ausgebrochen ist, oder die derselben verdächtig sind, einer Observations-Quarantaine von fünf Tagen, die Reisetage eingeschlossen, unterworfen werden sollen. Hat ein solches Schiff auf seiner Reise Cholerakranke an Bord gehabt, und sind solche entweder genesen, oder bereits verstorben, so wird es, vom Tage der Ankunft auf der Travemünder Rhede an gerechnet, einer zehntägigen Quarantaine unterworfen und müssen während dieser Zeit die Kleidungsstücke und Betten der Mannschaft gehörig gereinigt werden. Schiffe, die unterwegs mit Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, welche Cholerakranke an Bord hatten, oder aus Häfen kamen, die bei ihrer Abreise von der Cholera angesteckt, oder derselben verdächtig waren, unterliegen einer vom letzten Zeitpunkt solcher Gemeinschaft an zu rechnenden fünftägigen Quarantaine. In Ansehung der Schiffe, bei deren Ankunft sich Cholerakranke an Bord befinden, oder auf welchen während der Quarantainezeit Cholera-Erkrankungen eintreten, werden durch besondere Verfügungen die nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen getroffen werden. Alle unter Quarantaine liegenden Schiffe haben den Vorschriften der

[1]) Vergl. Jahrg. 1848. I. S. 485.

Quarantaine-Beamten unbedingt Folge zu leisten und sich jeglicher Kommunikation mit dem Lande zu enthalten. Nach diesen Vorschriften sind alle Schiffe zu behandeln, welche aus den Russischen Ostseehäfen und den übrigen Häfen am Finnischen Meerbusen, sowie aus den Häfen auf der Südküste Finnland von Hangöudd ab, dieses mit einbegriffen, kommen.

Nach einer Bekanntmachung vom 29sten desselben Monats sind ferner alle aus den übrigen Häfen Finnlands kommenden Schiffe hierher zu rechnen.

MEXIKO.

Verordnung, die Eingangs-Abgaben von fremden Waaren betreffend.

In Erwägung, dafs nach Beendigung des Krieges, in welchen die Republik leider verwickelt ist, die Einfuhr fremder Waaren erheblich abnehmen mufs, da die letzteren die Konkurrenz mit denjenigen gleichartigen Waaren nicht werden ertragen können, welche während der Besetzung der Mexikanischen Häfen durch die Amerikanischen Streitkräfte eingeführt und zu geringeren als den im Mexikanischen Tarif festgesetzten Zollsätzen verzollt worden sind;

dafs sich in Folge dessen die Regierung des Ertrages von einer der wichtigsten Einnahmequellen der Staatskasse beraubt sehen würde;

in der Absicht, die Fortdauer dieses Zustandes zu verhindern und so viel als möglich dem Schleichhandel vorzubeugen, da die Erfahrung lehrt, dafs eine Ermäfsigung der Abgaben den Anreiz zum Schleichhandel vermindert;

auf Grund der mir ertheilten Ermächtigung verordne ich:

Art. 1. Von Beendigung des Krieges und von Wiedereinführung des Tarifs für die See-Zollämter vom 4. Oktober 1845 in den Häfen und an den Grenzen der Republik an [1]), werden nur 60 Proc. von den in diesem Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben erhoben.

Art. 2. Vorstehende Bestimmung bleibt in Kraft bis der allgemeine Kongrefs die in dieser Beziehung geeigneten Maafsregeln angeordnet hat.

Art. 3. Die durch Art. 1 bewilligte Ermäfsigung bezieht sich

[1]) Dies ist am 25. Juni 1848 erfolgt.

weder auf die durch das Gesetz vom 31. März 1838 angeordnete Abgabe von 1 Proc., noch auf die Havarie-Abgabe von 2 Proc. Die gedachten Abgaben werden nach wie vor zu ihrem vollen Betrage erhoben.

Den 3. Mai 1848.

Man de la Pena.

Verordnung, die Einfuhr von Papier betreffend.

Durch Verordnung vom 3. Mai 1848 ist die Eingangs-Abgabe von allem zum Drucken und Lithographiren geeigneten Papier in halbem oder ganzem Format auf 10 Proc. vom Fakturawerth ermäfsigt.

Verordnung, den Hafen von Manzanillo betreffend.

Durch Verordnung vom 1. Mai 1848 ist der Hafen von Manzanillo im Distrikte Colima dem fremden Handel und der Küstenschiffahrt geöffnet.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Allgemeiner Friedens-, Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada.

Art. 1. Zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada soll ein vollkommener, fester und unverletzlicher Friede und aufrichtige Freundschaft hinsichtlich des ganzen Umfanges ihrer Besitzungen und Territorien, und zwischen ihren beiderseitigen Bürgern, ohne Unterschied der Personen oder der Oertlichkeiten, bestehen.

Art. 2. Da die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik von Neu-Granada den Wunsch haben, vermittelst einer freisinnigen und gegen alle Nationen der Erde gleich freundschaftlichen Politik mit ihnen allen in Frieden und Eintracht zu leben, kommen sie gegenseitig überein, andere Nationen in Beziehung auf Handel und Schiffahrt keine besondere Begünstigung zu bewilligen, welche nicht unverzüglich dem andern Theile zu Gute kommen soll. Dieser wird dieselbe unentgeltlich genieſsen, wenn die Bewilligung unentgeltlich gemacht war, oder sonst gegen dieselbe Vergütigung, falls die Bewilligung an Bedingungen geknüpft war.

Art. 3. Da die beiden hohen vertragenden Theile gleicherweise den Wunsch hegen, den Handel und die Schiffahrt ihrer beiden Länder auf den freisinnigen Grund vollkommener Gleichheit und Gegenseitigkeit zu stellen, kommen sie gegenseitig überein, dafs die Bürger eines jeden alle Küsten und Länder des andern besuchen, dort wohnen und mit allen Arten Produkten, Manufakturen und Waaren handeln dürfen; und dafs sie alle die Rechte, Privilegien und Befreiungen in Schiffahrt und Handel geniefsen sollen, welche die eingebornen Bürger jetzt geniefsen oder später geniefsen werden, indem sie sich den dort geltenden Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen, welchen die eingebornen Bürger untergeben sind, unterwerfen. Es ist indessen einverstanden, dafs dieser Artikel den Küstenhandel eines jeden der beiden Länder nicht einschliefst, dessen Regulirung nach Maafsgabe ihrer eigenen besondern Gesetze sich beide Theile gegenseitig vorbehalten.

Art. 4. Sie kommen ebenfalls überein, dafs alle Arten von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche von Zeit zu Zeit in die Vereinigten Staaten in ihren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, auch in Schiffen der Republik von Neu-Granada sollen eingeführt werden dürfen; und dafs keine höheren oder anderen Zölle von dem Gefäfs des Schiffes und dessen Ladung erhoben und eingezogen werden sollen, die Einfuhr geschehe in Schiffen des einen Landes oder des andern. Und in gleicher Weise, dafs alle Arten von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche von Zeit zu Zeit in die Republik von Neu-Granada in deren eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden dürfen, auch in den Schiffen der Vereinigten Staaten sollen eingeführt werden dürfen, und dafs keine höhere oder andere Zölle von dem Gefäfs des Schiffes und dessen Ladung erhoben und eingezogen werden sollen, die Einfuhr geschehe in Schiffen des einen oder des andern Landes.

Und sie kommen ferner überein, dafs was von dem einen Lande in seinen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande gesetzlich ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, gleicher Weise in den Schiffen des andern Landes soll ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und dieselben Prämien, Zölle und Rückzölle sollen bewilligt und erhoben werden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr geschehe in Schiffen der Vereinigten Staaten oder der Republik von Neu-Granada.

Art. 5. Keine höheren oder anderen Zölle sollen auf die Einfuhr

in die Vereinigten Staaten von irgend welchen Artikeln, das Erzeugnifs des Bodens oder Gewerbfleifses der Republik von Neu-Granada, gelegt werden, und keine höheren oder anderen Zölle sollen auf die Einfuhr in die Republik von Neu-Granada von irgend welchen Artikeln, das Erzeugnifs des Bodens oder Gewerbfleifses der Vereinigten Staaten, gelegt werden, als von denselben Artikeln, wenn sie das Produkt oder das Fabrikat irgend eines andern fremden Landes sind, jetzt oder später zu entrichten sind; auch sollen keine höheren oder anderen Zölle oder Abgaben in einem jeden der beiden Länder auf die Ausfuhr irgend welcher Artikel nach den Vereinigten Staaten oder nach der Republik von Neu-Granada beziehentlich gelegt werden, als diejenigen, welche von der Ausfuhr derselben Artikel nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind; auch soll die Ausfuhr oder Einfuhr irgend welcher Artikel, das Erzeugnifs des Bodens oder Gewerbfleifses der Vereinigten Staaten oder der Republik von Neu-Granada, nach oder von den Territorien der Vereinigten Staaten, oder nach oder von den Territorien der Republik von Neu-Granada von keinem Verbote betroffen werden, welches nicht gleichmäfsig alle anderen Nationen trifft.

Art. 6. Um die Möglichkeit irgend eines Mifsverständnisses zu vermeiden, wird hiemit erklärt, dafs die in den vorhergehenden drei Artikeln enthaltenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auf die Schiffe der Vereinigten Staaten und deren Ladungen, welche in den Häfen von Neu-Granada ankommen, und gegenseitig auf die Schiffe der genannten Republik von Neu-Granada und deren Ladungen, welche in den Häfen der Vereinigten Staaten ankommen, anwendbar sind, gleichviel ob dieselben von den Häfen des Landes, welchem sie beziehentlich angehören, oder von den Häfen irgend eines andern fremden Landes ausgehen; und es soll in beiden Fällen in den Häfen des einen und des andern Landes auf die genannten Schiffe oder deren Ladungen, gleichviel ob letztere das Erzeugnifs des inländischen oder fremden Bodens oder Kunstfleifses sind, kein diskriminirender Zoll gelegt oder von denselben erhoben werden.

Art. 7. Es ist ebenfalls vereinbart, dafs es allen Kaufleuten, Schiffsführern und andern Bürgern der beiden Länder völlig frei stehen soll, in allen Häfen und Plätzen, welche der Hoheit des einen oder des andern unterworfen sind, ihre eigenen Geschäfte sowohl was die Konsignationen und den Verkauf ihrer Güter und Waaren im Grofsen oder Kleinen, als auch was das Beladen, Löschen und Abschicken ihrer Schiffe betrifft, selbst oder durch Agenten zu be-

treiben, indem sie in allen diesen Fällen als Bürger des Landes, in welchem sie sich aufhalten, behandelt, oder wenigstens auf gleichen Fufs mit den Unterthanen oder Bürgern der begünstigsten Nation gestellt werden sollen.

Art. 8. Die Bürger von keinem der vertragenden Theile sollen irgend welchem Embargo ausgesetzt sein, auch nicht mit ihren Schiffen, Ladungen, Waaren oder Effekten wegen irgend einer militairischen Expedition oder irgend eines öffentlichen oder Privat-Zweckes angehalten werden, ohne dafs den Betheiligten eine billige und genügende Entschädigung bewilligt werde.

Art. 9. Wenn die Bürger eines der vertragenden Theile zu irgend einer Zeit in den Flüssen, Buchten, Häfen oder Gebieten des andern mit ihren Schiffen, sowohl den Handels- als Kriegsschiffen, seien solche Staats- oder Privateigenthum, wegen ungünstigen Wetters, Verfolgung von Seeräubern oder Feinden, oder wegen Mangels an Nahrungsmitteln oder Wasser Zuflucht oder Schutz zu suchen gezwungen sind, so sollen sie mit Menschlichkeit empfangen und behandelt und ihnen alle Begünstigung und aller Schutz gewährt werden, um ihre Schiffe auszubessern, Nahrungsmittel anzuschaffen und sich in eine Lage zu versetzen, um ihre Reise ohne irgend welches Hindernifs oder die Bezahlung von Hafengeldern oder irgend anderen Abgaben als Lootsengebühren fortzusetzen, es sei denn, dafs solche Schiffe sich im Hafen länger als acht und vierzig Stunden aufhalten, von der Zeit an gerechnet, dafs sie im Hafen vor Anker gingen.

Art. 10. Alle Schiffe, Waaren und Effekten, das Eigenthum der Bürger des einen der vertragenden Theile, welche durch Seeräuber innerhalb der Grenzen der Hoheit des andern oder auf hoher See geraubt und nach dessen Flüssen, Rheden, Buchten, Häfen oder Gebieten gebracht oder dort gefunden werden, sollen den Eignern überliefert werden, nachdem sie ihre Rechte vor den zuständigen Gerichtshöfen in schuldiger und geeigneter Form nachgewiesen haben; es ist dabei wohl verstanden, dafs die Forderung innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre durch die Betheiligten selbst, ihre Bevollmächtigten, oder Agenten ihrer betreffenden Regierungen gemacht werden mufs.

Art. 11. Wenn irgend ein Schiff, das Eigenthum der Bürger des einen oder des andern der vertragenden Theile, an den Küsten oder innerhalb der Gebiete des andern Schiffbruch leiden oder scheitern oder irgend welchen Schaden erleiden sollte, so soll ihnen aller Beistand und Schutz auf dieselbe Weise geleistet werden, welche bei den Schiffen der Nation, in deren Gebiet sich der Schaden zuträgt, gewöhn-

lich und gebräuchlich ist; indem man ihnen erlaubt, wenn es nöthig ist, das Schiff von seinen Waaren und Effekten zu entlöschen, ohne irgend welchen Zoll, Auflage oder Abgabe dafür zu verlangen, es wäre denn, dafs dieselben zum Verbrauche oder Verkaufe in dem Lande des Hafens bestimmt seien, in welchem sie ausgeschifft wurden.

Art. 12. Die Bürger eines jeden der vertragenden Theile sollen befugt sein, über ihre persönlichen Güter oder Grundstücke innerhalb der Hoheit des andern, durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen; und ihre Rechtsnachfolger, welche Bürger des andern Theils sind, sollen in ihre besagten persönlichen Güter oder Grundstücke, sei es auf dem Wege des Testaments oder ab intestato succediren, und in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, Besitz davon ergreifen und nach ihrem Willen darüber verfügen, indem sie nur diejenigen Abgaben bezahlen, welche die Einwohner des Landes, in welchem sich die besagten Güter befinden, in gleichen Fällen zu entrichten haben.

Art. 13. Beide vertragende Theile versprechen und verbinden sich förmlich, den Personen und dem Eigenthum der Bürger des andern, jeden Standes, welche sich in den der Hoheit des einen oder des andern unterworfenen Territorien entweder vorübergehend oder bleibend aufhalten, ihren besondern Schutz zu gewähren, indem sie ihnen für ihre gerichtlichen Ansprüche den Zutritt zu den Gerichtshöfen zu denselben Bedingungen eröffnen und frei geben, welche für die Eingebornen oder Bürger des Landes gewöhnlich und gebräuchlich sind; zu welchem Ende sie entweder in eigener Person erscheinen oder zur Verfolgung oder Vertheidigung ihrer Rechte diejenigen Advokaten, Anwalte, Notarien, Agenten und Faktoren anstellen dürfen, welche sie in ihren Rechtssachen für geeignet halten; und es sollen diese Bürger oder Agenten freie Gelegenheit haben, bei den Entscheidungen oder Urtheilen der Gerichtshöfe in allen sie betreffenden Fällen und auch bei allen Verhören und Zeugenvernehmungen, welche in den besagten Sachen stattfinden, gegenwärtig zu sein.

Art. 14. Die in den Territorien der Republik von Neu-Granada ansäfsigen Bürger der Vereinigten Staaten sollen die vollkommenste und völlige Gewissensfreiheit geniefsen, ohne wegen ihres religiösen Glaubens beunruhigt, gehindert oder gestört zu werden. Auch sollen sie in der geeigneten Ausübung ihrer Religion in Privathäusern, oder in den zu diesem Zwecke benutzten Kapellen oder Gotteshäusern nicht beunruhigt, belästigt oder gestört werden, vorausgesetzt, dafs sie dabei den der Gottesverehrung schuldigen Anstand und die den Gesetzen,

Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes schuldige Achtung beobachten. Es soll ferner erlaubt werden, die in den Territorien der Republik von Neu-Granada verstorbenen Bürger der Vereinigten Staaten in passenden und angemessenen Plätzen zu begraben, welche von ihnen zu dem Zwecke mit Vorwissen der Lokalbehörden bestimmt und eingerichtet werden, oder in solchen andern Begräbnifsplätzen, als von den Freunden des Verstorbenen gewählt werden; auch sollen die Leichenbegängnisse oder Grabstätten der Todten auf keine Weise oder aus irgend welchem Grunde gestört werden.

In gleicher Weise sollen die Bürger von Neu-Granada innerhalb des Gebietes und der Territorien der Vereinigten Staaten eine vollkommene und unbeschränkte Gewissensfreiheit, sowie die Befugnifs genieſsen, ihre Religion, öffentlich oder privatim, innerhalb ihrer eigenen Wohnhäuser, oder in Kapellen und zu diesem Zwecke bestimmten Gotteshäusern, gemäfs den Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen der Vereinigten Staaten, auszuüben.

Art. 15. Es soll den Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada gesetzlich erlaubt sein, mit ihren Schiffen mit vollständiger Freiheit und Sicherheit, und ohne dafs mit Rücksicht auf den Eigenthümer der auf denselben geladenen Waaren ein Unterschied gemacht wird, von irgend einem Hafen nach den Plätzen solcher Staaten zu segeln, welche in Feindschaft mit einem oder dem andern der vertragenden Theile entweder jetzt sind, oder später sein werden. Es soll den vorgenannten Bürgern gleichfalls gesetzlich erlaubt sein, ohne irgend eine Hinderung oder Störung und mit derselben Freiheit und Sicherheit mit den vorerwähnten Schiffen und Waaren von den Plätzen und Häfen der Feinde beider oder eines oder des andern Theiles zu segeln und zu handeln, und zwar nicht allein direkt von den Plätzen des Feindes nach neutralen Plätzen, sondern auch von einem dem Feinde zugehörenden Platze nach einem andern, einem Feinde zugehörenden Platze, gleichviel ob solche unter der Hoheit einer Macht oder unter mehreren stehen. Und es ist hierbei festgesetzt, dafs freies Schiff auch freies Gut macht, und dafs jede Sache, welche am Bord der den Bürgern des einen oder des andern der vertragenden Theile zugehörenden Schiffe gefunden wird, als frei und verschont angesehen werden soll, obgleich die ganze Ladung oder irgend ein Theil derselben den Feinden des einen oder des andern zugehören sollte (Konterbande immer ausgenommen).

Es ist auch in gleicher Weise vereinbart, dafs dieselbe Freiheit auf die Personen ausgedehnt werden soll, welche sich am Bord eines

freien Schiffes befinden, mit der Wirkung, dafs dieselben, wenn sie auch Feinde beider oder eines oder des andern Theiles sind, auf dem freien Schiffe nicht gefangen genommen werden sollen, sofern sie nicht Offiziere oder Soldaten und im wirklichen Dienste der Feinde sind: vorausgesetzt jedoch, und mit der vereinbarten Mafsgabe, dafs die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen, welche erklären, dafs die Flagge das Gut decken soll, nur rücksichtlich derjenigen Mächte anwendbar sein soll, welche diesen Grundsatz anerkennen; wenn aber einer oder der andere der beiden vertragenden Theile im Kriege mit einem dritten sein sollte, und der andere neutral bleibt, so soll die Flagge des neutralen das Gut von Feinden, deren Regierungen diesen Grundsatz anerkennen, decken und nicht von andern.

Art. 16. Es ist ebenfalls verabredet, dafs in dem Falle, wo die neutrale Flagge des einen der vertragenden Theile das Eigenthum der Feinde des andern kraft der obigen Bestimmung deckt, es sich von selbst versteht, dafs das neutrale Gut, welches am Bord der Schiffe solcher Feinde gefunden wird, für Feindes Eigenthum gehalten und angesehen werden, und als solches der Beschlagnahme und Konfiskation unterworfen sein soll, dasjenige Gut ausgenommen, welches vor der Kriegserklärung an Bord solchen Schiffes gebracht war, oder selbst später, wenn es ohne Kenntnifs davon geschah; jedoch kommen die vertragenden Theile überein, dafs ihre Bürger, wenn zwei Monate nach der Kriegserklärung verstrichen sind, Unkenntnifs derselben nicht vorschützen dürfen. Im umgekehrten Fall, wenn die Flagge des neutralen des Feindes Gut nicht deckt, so sollen die Güter und Waaren des neutralen, welche in solcher Feinde Schiff geladen sind, frei sein.

Art. 17. Diese Freiheit der Schiffahrt und des Handels soll sich auf alle Arten von Waaren erstrecken, nur mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Benennung von »Konterbande« ausgezeichnet sind; und unter dieser Benennung von Konterbande oder verbotenen Gütern sollen begriffen sein:

1. Kanonen, Mörser, Haubitzen, Drehbossen, grofse und kleine Musketen, Flinten, Karabiner, Pistolen, Piken, Schwerter, Säbel, Lanzen, Spiefse, Hallebarden und Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln, und alle andere Dinge, welche zum Gebrauch dieser Waffen gehören.

2. Schilder, Helme, Kürasse, Panzer, Bandoliere und Kleidungsstücke in der Form und zum militärischen Gebrauch zugerichtet.

3. Säbelkoppeln, und Pferde mit Sattelzeugen.

4. Im Allgemeinen alle Arten von Waffen und Geräthen von Eisen, Stahl, Messing und Kupfer oder von irgend einem andern Materiale zum Zweck der Kriegführung zur See oder zu Lande verfertigt, zubereitet oder eingerichtet.

5. Nahrungsmittel, welche in einen belagerten oder blokirten Platz eingeführt werden.

Art. 18. Alle andern Waaren und Sachen, welche nicht unter die Artikel als Konterbande, wie solche oben ausdrücklich aufgezählt und klassificirt sind, gehören, sollen für frei und für Gegenstände freien und gesetzlichen Handels gehalten und angesehen werden, so dafs sie von den Bürgern der beiden vertragenden Theile auf die freieste Weise selbst nach den einem Feinde angehörenden Plätzen geführt und befördert werden dürfen, nur diejenigen Plätze ausgenommen, welche zu der Zeit belagert oder blokirt sind; und um allen Zweifel in diesem Punkte zu vermeiden, wird erklärt, dafs nur diejenigen Plätze belagert oder blokirt sind, welche in der Wirklichkeit von einer kriegerischen Macht angegriffen werden, die fähig ist, den Eingang des neutralen zu hindern.

Art. 19. Die vorstehend aufgezählten und klassificirten Artikel der Konterbande, welche in einem nach einem feindlichen Hafen bestimmten Schiffe angetroffen werden, sollen der Beschlagnahme und der Konfiskation unterworfen sein, während der Rest der Ladung und das Schiff frei bleiben, damit die Eigner über sie verfügen mögen, wie sie es für geeignet halten. Kein Schiff der einen oder andern der beiden Nationen soll auf hoher See angehalten werden, weil es Artikel der Konterbande am Bord hat, sobald der Befehlshaber, Führer oder Superkargo der genannten Schiffe die Artikel der Konterbande demjenigen, der das Schiff anhält, überliefert, es sei denn, dafs die Menge solcher Artikel so grofs und so grofsen Umfanges ist, dafs sie am Bord des anhaltenden Schiffes nicht ohne grofse Unbequemlichkeit aufgenommen werden können; indessen in diesem und in allen andern Fällen gerechter Beschlagnahme soll das angehaltene Schiff nach dem nächsten passenden und sichern Hafen gesandt werden, um dort den Gesetzen gemäfs untersucht und gerichtet zu werden.

Art. 20. Und da es häufig geschieht, dafs Schiffe nach einem feindlichen Hafen oder Platze segeln, ohne zu wissen, dafs derselbe belagert, blokirt oder eingeschlossen ist, so ist verabredet, dafs jedes in solcher Lage befindliche Schiff von solchem Hafen oder Platz zurückgewiesen, aber nicht angehalten werden soll; auch soll kein Theil seiner Ladung, wenn sie nicht aus Konterbande besteht, konfiszirt

werden, es sei denn, dafs es, nachdem es von dem Befehlshaber der blokirenden Waffenmacht vor solcher Blokade oder Einschliefsung gewarnt worden, den Versuch, einzulaufen, erneuern sollte; es soll aber die Erlaubnifs haben, nach irgend einem andern Hafen oder Platze, welchen es geeignet hält, zu gehen. Auch soll kein Schiff, welches in einen solchen Hafen eingelaufen sein mag, ehe derselbe von dem andern wirklich belagert, blokirt oder eingeschlossen war, abgehalten werden, jenen Platz mit seiner Ladung zu verlassen: auch soll ein solches Schiff oder seine Ladung, falls es in jenem Platze nach der Eroberung oder Uebergabe angetroffen wird, der Konfiskation nicht ausgesetzt sein; sondern sie sollen den Eigenthümern derselben zurückgegeben werden.

Art. 21. Um alle Art von Unordnung bei dem Besuche und der Untersuchung des Schiffes und der Ladungen der beiden vertragenden Theile auf hoher See zu verhindern, sind dieselben gegenseitig übereingekommen, dafs wenn ein nationales Kriegsschiff, sei es ein öffentliches oder privates, mit einem neutralen des andern vertragenden Theiles zusammentrifft, das erstere, ausgenommen bei Gewalt des Wetters, aufserhalb Kanonenschufsweite entfernt bleiben, und sein Boot mit nur zwei oder drei Mann senden soll, um die besagte Untersuchung der Papiere rücksichtlich des Eigenthumsrechts und der Ladung des Schiffes vorzunehmen, ohne die geringste Erpressung, Gewalt oder schlechte Behandlung zu begehen, für welche die Befehlshaber der besagten bewaffneten Schiffe mit ihren Personen und ihrem Eigenthum verantwortlich sein sollen; zu welchem Zwecke die Befehlshaber privater bewaffneter Schiffe, ehe sie ihre Kommissionen erhalten, genügende Sicherheit geben sollen, um für allen Schaden, welchen sie anrichten möchten, aufzukommen. Und es ist ausdrücklich festgesetzt, dafs von dem neutralen Theile in keinem Falle verlangt werden soll, an Bord des untersuchenden Schiffes zu gehen, um seine Papiere vorzuzeigen oder zu irgend einem andern Zwecke.

Art. 22. Um alle Art Quälereien und Mifsbrauch bei der Untersuchung der Papiere zu vermeiden, welche auf das Eigenthumsrecht der den Bürgern der beiden vertragenden Theile zugehörenden Schiffe Bezug haben, sind sie übereingekommen, und kommen hiemit überein, dafs im Fall einer von ihnen in Krieg verwickelt sein sollte, die den Bürgern des andern zugehörenden Schiffe mit Seebriefen oder Pässen versehen sein müssen, welche den Namen, das Eigenthum und die Gröfse des Schiffes, sowie den Namen und Wohnort des Führers

und Befehlshabers des besagten Schiffes enthalten, damit daraus hervorgeht, dafs das Schiff wirklich und wahrlich den Bürgern des einen Theiles zugehört; auch sind sie übereingekommen, dafs wenn solche Schiffe eine Ladung haben, sie aufser den genannten Seebriefen und Pässen auch mit Certifikaten versehen sein sollen, welche die verschiedenen Einzelnheiten der Ladung und den Platz, von welchem das Schiff segelte, enthalten, damit man wissen möge, ob irgend verbotene Güter oder Konterbande am Bord desselben sind. Diese Certifikate sind von den Beamten des Platzes, von welchem das Schiff segelte, in der gebräuchlichen Form auszustellen. Ohne die gedachten Erfordernisse kann das Schiff, behufs der Aburtelung durch den zuständigen Gerichtshof angehalten und für rechtmäfsige Beute erklärt werden, wenn nicht nachgewiesen wird, dafs besagter Mangel dem Zufalle zuzuschreiben ist und derselbe nicht durch völlig gleichen Werth habende Zeugnisse gutgemacht oder ergänzt wird.

Art. 23. Es ist ferner verabredet, dafs die oben genannten Bestimmungen wegen des Besuchs und der Untersuchung der Schiffe, nur auf die ohne Konvoy segelnden Schiffe Anwendung finden, und dafs wenn besagte Schiffe unter Konvoy sind, die mündliche Erklärung des Befehlshabers der Konvoy, auf sein Ehrenwort, dafs die Schiffe unter seinem Schutze der Nation angehören, deren Flagge er trägt, und, falls sie nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, dafs sie keine Konterbande am Bord haben, genügend sein soll.

Art. 24. Es ist ferner verabredet, dafs in allen Fällen die für Prisensachen bestimmten Gerichtshöfe in dem Lande, nach welchem die Prisen gebracht werden, allein über dieselben abzurtheilen sollen. Und wenn solche Gerichtshöfe des einen oder des andern Theiles irgend ein Schiff, oder Güter, oder Eigenthum, auf welche von Bürgern des andern Theiles Anspruch gemacht wird, kondemniren, so soll das Erkenntnifs oder Dekret die Gründe oder Motive, auf welchen es beruht, enthalten, und eine bescheinigte Abschrift des Erkenntnisses oder Dekrets und aller Verhandlungen in dem Rechtsfalle dem Führer oder Agenten besagten Schiffes auf Verlangen ohne Aufenthalt gegen Bezahlung der gesetzmäfsigen Kosten ausgeliefert werden.

Art. 25. Um die Uebel des Krieges zu vermindern, kommen die beiden hohen vertragenden Theile ferner überein, dafs falls ein Krieg unglücklicher Weise zwischen ihnen ausbrechen sollte, die Feindseligkeiten nur von Personen, welche von der Regierung gehörig beauftragt sind und von den unter ihrem Befehl stehenden ausgeübt werden sollen, ausgenommen wenn es darauf ankommt,

einen Angriff oder Einfall zurückzuschlagen und im Falle der Vertheidigung von Eigenthum.

Art. 26. Sobald einer der vertragenden Theile in Krieg mit einem andern Staate ist, soll kein Bürger des andern vertragenden Theiles eine Kommission oder Kaperbrief zu dem Zwecke nehmen, um dem benannten Feinde gegen den Theil, welcher sich im Krieg befindet, Hülfe zu leisten oder feindlich mit ihm zu wirken, bei Strafe, als Pirat behandelt zu werden.

Art. 27. Wenn durch einen unglücklichen Zufall — der nicht zu erwarten ist und den Gott verhüten wolle — die beiden vertragenden Theile mit einander in Krieg gerathen sollten, sind sie übereingekommen, und kommen für diesen Fall überein, dafs der Zeitraum von sechs Monaten den an den Küsten und in den Häfen des einen oder des andern wohnenden Kaufleuten, und der Zeitraum eines Jahres den im Innern wohnenden bewilligt werden soll, um ihre Geschäfte zu ordnen und ihre Effekten wohin es ihnen gefällt zu bringen, indem ihnen das dazu nöthige sichere Geleit gegeben wird, welches als genügender Schutz bis sie in dem bezeichneten Hafen ankommen, dienen mag. Die Bürger jeden andern Standes, welche in den Territorien und Gebieten der Vereinigten Staaten oder von Neu-Granada angesiedelt sind, sollen im vollen Genufs ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums geachtet und erhalten werden, wenn nicht ihr besonderes Betragen sie dieses Schutzes verlustig machen sollte, welchen die vertragenden Theile aus Menschlichkeitsrücksichten ihnen zu geben versprechen.

Art. 28. Weder Schulden von Angehörigen der einen Nation an Angehörige der andern, noch Aktien, noch Gelder, welche sie in öffentlichen Fonds oder in öffentlichen oder Privatbanken haben mögen, sollen je in irgend einem Falle von Krieg oder National-Streitigkeiten, mit Beschlag belegt oder konfiscirt werden.

Art. 29. Indem beide vertragende Theile den Wunsch hegen, alle Ungleichheit in Bezug auf ihre öffentlichen Mittheilungen und ihren offiziellen Verkehr zu vermeiden, sind sie übereingekommen und kommen überein, den Gesandten, Ministern und andern öffentlichen Agenten dieselben Begünstigungen, Immunitäten und Freiheiten zu gewähren, welche diejenigen der begünstigsten Nationen geniefsen oder geniefsen werden; indem vereinbart ist, dafs alle die Begünstigungen, Immunitäten oder Privilegien, welche die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Republik von Neu-Granada geeignet finden, den Ministern und öffentlichen Agenten irgend einer andern Macht

einzuräumen, ohne weiteres auf diejenigen eines jeden der vertragenden Theile übergehen sollen.

Art. 30. Um den Schutz, welchen die Vereinigten Staaten und die Republik von Neu-Granada in Zukunft der Schiffahrt und dem Handel der Bürger eines und des andern zukommen lassen werden, wirksamer zu machen, kommen sie überein, in allen dem fremden Handel offenen Häfen Konsuln und Vizekonsuln zu empfangen und zuzulassen, welche in denselben alle die Rechte, Vorrechte und Immunitäten der Konsuln und Vizekonsuln der begünstigsten Nation genieſsen sollen; es bleibt indessen einem jeden vertragenden Theile freigestellt, diejenigen Häfen und Plätze auszunehmen, in welchen die Zulassung und der Aufenthalt solcher Konsuln nicht passend erscheinen mag.

Art. 31. Damit die Konsuln und Vizekonsuln der beiden vertragenden Theile die Rechte, Vorrechte und Immunitäten genieſsen mögen, welche ihnen wegen ihres öffentlichen Charakters zukommen, sollen sie, ehe sie die Ausübung ihres Amtes antreten, der Regierung, bei welcher sie beglaubigt sind, ihre Bestallung oder Patent, in gehöriger Form, vorzeigen; und nachdem sie ihr Exequatur erhalten haben, sollen sie als solche von allen Behörden, Obrigkeiten und Einwohnern des Konsulardistrikts, in welchem sie wohnen, gehalten und angesehen werden.

Art. 32. Es ist ebenfalls verabredet, daſs die Konsuln, ihre Sekretäre, Beamten und Personen, welche dem Dienste der Konsuln angehören, wenn sie nicht Bürger des Landes sind, in welchem der Konsul residirt, von allen öffentlichen Diensten ingleichen von aller Art Taxen, Auflagen und Abgaben frei sein sollen, diejenigen ausgenommen, welche sie wegen des Handels oder ihres Eigenthums zu entrichten haben, und denen die Bürger und Einwohner, eingeborne und fremde, des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sind, indem sie in jeder andern Beziehung sich den Gesetzen der respektiven Staaten zu unterwerfen haben. Die Archive und Papiere der Konsulate sollen unverletzlich geachtet werden und unter keinem Vorgeben soll irgend eine Behörde dieselben wegnehmen, oder auf irgend eine Weise in Bezug auf sie einschreiten.

Art. 33. Die genannten Konsuln sollen Macht haben, den Beistand der Behörden des Landes zur Gefangennehmung, Festhaltung und Einsperrung der Deserteure von öffentlichen und Privatschiffen ihres Landes zu fordern; und zu diesem Zwecke sollen sie sich an die Gerichtshöfe, Richter und zuständigen Beamten wenden und schriftlich die besagten Deserteure reklamiren, indem sie durch Vor-

zeigung der Register der Schiffe oder der Muster-Rolle oder anderer öffentlichen Dokumente beweisen, dafs jene Leute zu der Mannschaft gehörten und auf die so bewiesene Reklamation vorbehaltlich indessen, des Gegenbeweises durch andere Zeugen soll die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche gefangengenommene Deserteure sollen zu der Verfügung der besagten Konsuln gestellt und können in die öffentlichen Gefängnisse gesetzt werden, auf Anhalten und Kosten derjenigen, welche sie reklamiren, um nach den Schiffen, zu welchen sie gehörten, oder nach andern derselben Nation gesandt zu werden. Wenn sie aber nicht innerhalb zweier Monate von dem Tage ihrer Gefangennehmung an gerechnet zurückgesandt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und nicht wieder wegen derselben Ursache gefangen genommen werden.

Art. 34. Um ihren Handel und ihre Schiffahrt wirksamer zu schützen, kommen die beiden vertragenden Theile hierdurch überein, so bald als die Umstände es erlauben werden, eine Konsular-Konvention abzuschliefsen, welche die Befugnisse und Immunitäten der Konsuln und Vizekonsuln der beiden Theile besonders aufzählen soll.

Art. 35. Indem die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik von Neu-Granada wünschen, die Verbindungen, welche zwischen ihnen Kraft dieses Vertrages hergestellt werden sollen, so dauerhaft als möglich zu machen, haben sie feierlich erklärt und kommen über die folgende Punkte überein:

1. Um die voraufgehenden Artikel besser zu verstehen, wird und ist zwischen den hohen vertragenden Theilen festgestellt worden, dafs die Bürger, Schiffe und Waaren der Vereinigten Staaten in den Häfen Neu-Granadas, einschliefslich derjenigen des Theiles des Granadischen Territoriums, welcher gewöhnlich die Landenge von Panama genannt wird, von seiner südlichsten Spitze bis zur Grenze von Costa-Rica, alle die Freiheiten, Privilegien und Immunitäten rücksichtlich des Handels und der Schiffahrt geniefsen sollen, welche jetzt oder später von Granadischen Bürgern, ihren Schiffen und Waaren genossen werden; und dafs diese Gleichheit der Begünstigungen sich auf die Passagiere, die Korrespondenz und die Waaren der Vereinigten Staaten bei ihrem Durchgange durch besagtes Territorium von einem Meere zum andern erstrecken soll. Die Regierung von Neu-Granada leistet der Regierung der Vereinigten Staaten Gewähr, dafs das Recht des Weges oder des Durchganges über die Landenge von Panama unter Benutzung aller Kommunikationsmittel, die augenblicklich vorhanden sind oder später hergestellt werden möchten, der

Regierung und den Bürgern der Vereinigten Staaten, sowie zur Beförderung aller den Bürgern der Vereinigten Staaten gehörenden Produkte, Manufakturen oder Waaren gesetzlichen Handels offen und frei sein soll; dafs von den Bürgern der Vereinigten Staaten oder ihren Waaren, welche auf irgend einem Wege oder Kanal, der von der Regierung von Neu-Granada oder unter der Autorität derselben hergestellt werden möchte, keine andere Zölle oder Lasten erhoben oder eingezogen werden sollen, als unter gleichen Umständen von den Granadischen Bürgern erhoben und eingezogen werden; dafs alle den Bürgern der Vereinigten Staaten zugehörende erlaubte Produkte, Manufakturen oder Waaren, welche auf diese Weise von einem Meere zum andern in einer oder der andern Richtung zum Zwecke der Ausfuhr nach irgend welchem andern fremden Lande gehen, irgend welchen Einfuhrzöllen nicht unterworfen, oder, wenn sie solche Zölle bezahlt haben, bei ihrer Ausfuhr zum Rückzoll berechtigt sein sollen; auch sollen die Bürger der Vereinigten Staaten wegen solchen Durchganges über die genannte Landenge keinen Abgaben, Zöllen oder Lasten irgend einer Art unterworfen sein, welchen eingeborene Bürger nicht unterworfen sind. Und, um sich den ruhigen und beständigen Genufs dieser Vortheile zu sichern und als ein besonderer Ersatz für die genannten Vortheile, und für die Begünstigungen, welche sie durch den 4., 5. und 6. Artikel dieses Vertrages erlangt haben, sichern die Vereinigten Staaten durch die gegenwärtige Bestimmung Neu-Granada uneingeschränkt und wirksam die vollkommene Neutralität der vorerwähnten Landenge zu, mit der Absicht, dafs der freie Transit von dem einen Meere zum andern in irgend welcher späteren Zeit, so lange dieser Vertrag besteht, weder unterbrochen noch beschwert werden darf; und in Folge davon gewährleisten die Vereinigten Staaten auch auf gleiche Weise die Rechte der Souveränetät und des Eigenthums, welche Neu-Granada über besagtes Territorium hat und besitzt.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll während des Zeitraumes von Zwanzig Jahren von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen in voller Kraft und Geltung bleiben; und von demselben Tage soll der am 3. Oktober 1824 zwischen den Vereinigten Staaten und Columbia geschlossene Vertrag Wirksamkeit zu haben aufhören, ungeachtet dessen, was in dem ersten Punkte seines 31. Artikels verfügt ist.

3. Wenn keiner der beiden Theile dem andern seine Absicht, einen oder alle Artikel dieses Vertrages umzuändern, zwölf Monate

vor dem Ablauf der oben bestimmten Zwanzig Jahre ankündigt, so soll besagter Vertrag ungeachtet der vorstehenden Bestimmung für beide Theile über besagte zwanzig Jahre hinaus bindend bleiben, bis zwölf Monate von dem Zeitpunkte, dafs einer der Theile seine Absicht, zu einer Umänderung zu schreiten, ankündigt.

4. Wenn irgend einer oder mehrere der Bürger des einen oder andern Theiles irgend welche Artikel dieses Vertrages verletzen sollten, so sollen solche Bürger persönlich dafür verantwortlich gehalten werden, und soll die Uebereinstimmung und das gute Vernehmen zwischen den beiden Nationen dadurch nicht unterbrochen werden, indem jeder Theil sich verbindet, den Uebelthäter in keiner Weise zu beschützen oder solche Verletzung gutzuheifsen.

5. Wenn unglücklicher Weise irgend welche von den in diesem Vertrage enthaltenen Artikel auf irgend welche Weise verletzt oder übertreten werden sollten, so ist ausdrücklich verabredet, dafs keiner der beiden vertragenden Theile irgend welche Repressalien anordnen oder gutheifsen, auch nicht auf Grund von Klagen über Beleidigungen oder Schäden gegen den andern Krieg erklären soll, bis der sich gekränkt fühlende Theil dem andern eine durch genügende Beweise belegte Darstellung solcher Beleidigungen oder Schäden vorgelegt haben wird, Gerechtigkeit und Genugthuung fordernd und dieselbe, unter Verletzung der Gesetze und des Völkerrechts, verweigert worden ist.

6. Irgend welche besondere oder bemerkenswerthe Vortheile, welche eine oder die andere Macht durch die vorhergehende Bestimmung geniefsen mag, sind und sollen immer verstanden werden, kraft und als Ersatz der Verbindlichkeiten, welche sie so eben eingangen und die in der ersten Nummer dieses Artikels verzeichnet worden sind.

Art. 36. Der gegenwärtige Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag soll genehmigt und ratifizirt werden durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten, durch und mit dem Rathe und der Einwilligung des Senats derselben; und durch den Präsidenten der Republik von Neu-Granada, mit der Einwilligung und der Genehmigung des Kongresses derselben; und die Ratifikationen sollen in der Stadt Washington innerhalb achtzehn Monaten von dem Tage seiner Unterzeichnung oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir die Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik von Neu-Granada das Gegenwärtige in der Stadt Bogota am zwölften Tage des De-

zembers im Jahre unsers Herrn eintausend achthundert und sechsundvierzig unterzeichnet und besiegelt.

Zusatz-Artikel. Die Republiken der Vereinigten Staaten und von Neu-Granada wollen als nationale Schiffe der einen oder der andern alle diejenigen ansehen und zulassen, welche mit einem nach den Gesetzen ausgefertigten Patente von den respektiven Regierungen versehen sein werden.

Der besagte Vertrag und Zusatz-Artikel sind von beiden Theilen gehörig ratifizirt worden, und wurden die Ratifikationen am zehnten Juni, Eintausend achthundert und achtundvierig, in Washington ausgewechselt.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Bremen[1]).

Der Umfang des Bremischen Handels im Jahre 1847 übertrifft bedeutend den des vorhergehenden Jahres und weiset, auch abgesehen von zufälligen Vermehrungen, wohin z. B. die ungewöhnliche Bewegung im Getreidehandel zu rechnen ist, ein stetiges Wachsthum nach. Es dürfen indefs dergleichen gelegentliche Zunahmen, welche von Zeit zu Zeit bei jedem soliden Handelsbetriebe, der nicht auf künstliche Höhe gesteigert wird, bald in einer, bald in der andern Branche vorkommen, auch bei dem Bremischen Handel nicht für rein vorübergehend geachtet werden, wenngleich ihr Betrag auf mehrere Jahre zu vertheilen ist.

Die Resultate des Geschäfts im Jahre 1847 sind am Ende der Rechnung weniger gewinnreich ausgefallen, als der Anfang hoffen liefs. Theils wurde nämlich die Spekulation auf den Getreide-Bedarf zu lange fortgesetzt, theils wurde der Absatz nach dem Inlande durch die Verringerung der Zahlmittel erschwert, welche sowohl temporär aus der Theuerung, als überhaupt daraus sich erklärt, dafs die Erwerbsquellen, also die Konsumtionskraft, im Allgemeinen keinen Schritt

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 335.

mit den gesteigerten Bedürfnissen der Zeit halten, und endlich hat auch die grofse Krisis in England nicht verfehlt, einen Druck auf Handel und Waarenpreise auszuüben.

Dagegen haben die massenhaften Umsätze vorzüglich in Getreide während des ersten Halbjahres den Rhedereien guten Frachtverdienst, wie auch sonst allgemein vertheilten Arbeitsgewinn abgeworfen. Und der Bremische Handelsstand überhaupt ist in Folge der selbstständigen Richtung seiner Thätigkeit, die sich grofsentheils auf direkten transatlantischen Verkehr beschränkt, der zwar grofsartig genug, aber dabei doch so einfach wie solide betrieben wird, frei von Verlusten durch die zahlreichen und bedeutenden Insolvenzfälle Englischer Häuser, wie auch bei dem späteren Falle grofser Deutscher Banquier-Häuser geblieben.

Die Zahl der Fallissemente ist daher auch, trotz den Folgen rückgängiger Konjunkturen und anderer ungewöhnlichen Ursachen, im Jahre 1847 eben nicht erheblich gröfser als gewöhnlich gewesen, und der Gesammtbetrag der Passiva sämmtlicher Fallitmassen erreicht kaum die Summe von 900000 Thlrn., wovon auch nur die verhältnifsmäfsig geringe Summe von einigen 100000 Thlrn. wirklich verloren wird.

Die Bremische See-Schiffahrt hat im Jahre 1847 wieder zugenommen und auch manche neue Richtung eingeschlagen.

Die Bremische Handelsflotte bestand am 1. Januar 1847

aus	225	Seeschiffen	von	38710	Lasten,
davon sind im Laufe des Jahres					
abgegangen	14	»	»	2170	»
verbleiben	211	Seeschiffe	von	36540	Lasten.
Hinzugekommen sind					
durch Neubau	20	Seeschiffe	von	5730	Lasten,
durch Ankauf	10	»	»	2070	»
fertig auf dem Stapel	5	»	»	1395	»
im Ganzen	35	Seeschiffe	von	9195	Lasten.
Bestand am 1. Januar 1848	246	Schiffe	von	45735	Lasten,
also mehr als am 1. Januar 1847	11	»	»	7025	»

aufser noch im Bau begriffenen 8 Schiffen.

Die Lastenzahl der Flotte hatte sich also gegen das Vorjahr fast um ein Fünftheil und gegen das Jahr 1845 um fast ein Drittheil vermehrt. Dieselbe enthält 200 kupferfeste und gekupferte, 10 kupferfeste noch nicht mit Kupferhaut versehene, 5 eisenfeste und bekupferte, und 1 eisenfestes mit galvanisirtem Eisenblech beschlagenes Schiff,

ferner 202 Schiffe, welche Chronometer führen, 8 Südseefänger von 2620 Last, 2 Grönlandsfahrer von 255 Last, also 10 Fischereischiffe von 2875 Last. Die Fischereischiffe sind im vorigen Jahre zum Theil zur Frachtfahrt verwendet worden, werden aber bei magerem Frachtgewinn wohl nächstens wieder vollzählig werden.

Aufserdem sind noch 7 Dampfschiffe von 362 Pferdekraft in den bisherigen Fahrten beschäftigt, nachdem eins verkauft worden, welches auf Holland zu fahren pflegte.

Die Zahl der approbirten Küsten- und Lichterfahrzeuge unter Bremischer Flagge beträgt 160 Segel von 3180 Lasten und davon 22 von 760 Last tüchtig zu Seereisen.

Die Oldenburgische Rhederei an der Weser enthielt am

1. Januar 1847	97	Schiffe	von	6833	Last,
im Laufe des Jahres sind abgegangen	10	»	»	734	»
verbleiben	87	Schiffe	von	6099	Last.
Hinzugekommen	17	»	»	1480	»
Bestand am 1. Januar 1848 aus . . .	104	Schiffen	von	7579	Last.

Die Zahl der tüchtig befundenen Oldenburgischen Flufs- und Küstenfahrzeuge an der Weser beträgt 108 Segel von 2113 Last, darunter 24 von 654 Last tüchtig zu Seereisen.

Die sämmtlichen Rhedereien Oldenburgs in den Flufsgebieten der Weser, Hunte, Ems und Jahde besafsen am 1. März 1847 schon 179 Seeschiffe von 9114 Lasten und 302 Flufsfahrzeuge von 3898 Lasten, zusammen 481 Segel von 13012 Lasten und bemannt in Allem mit 1710 Mann, eine Anzahl welche sich bis zum Schlufs des Jahres noch vermehrt haben wird. Darunter 9 Grönlandsfahrer von 1040 Last.

Die Hannoverschen Rhedereien an Weserplätzen zählten am 1. Januar 1847 22 Schiffe von 2328 Last, am 1. Januar 1848 23 Schiffe von 2402 Last. Darunter wie im Vorjahre 4 Grönlandsfahrer von 695 Lasten und 1 Südseefischer von 350 Lasten, zusammen 5 Fischereischiffe von 1045 Lasten, wovon das Südseeschiff sich augenblicklich auch in der Frachtfahrt befindet. Ferner an approbirten Flufs- und Küstenschiffen: 70 Segel von 1740 Lasten, worunter 24 von 701 Last See halten können.

Die gesammte Weserflotille zählte also am 1. Januar 1848:

373 gröfsere Seeschiffe von zusammen 55716 Last (an Zahl $^1/_4$ theil, an Lasten $^1/_6$ theil mehr als vor einem Jahr),
284 kleinere Fahrzeuge von zusammen 7033 Last.
657 Segel von 62749 Last und circa 6500 Mann Besatzung.

Die See-Schiffahrts-Bewegung nach und von der Weser läfst sich bei der noch mangelhaften Statistik nur approximativ auf 4000 Segel von etwa 200000 Lasten mit 20000 Mann Besatzung als eingelaufen und reichlich so viele als wieder von hier ausgegangen, angeben. Nur in Betreff der gröfseren Schiffe ist es möglich, die folgende Nachweisung über Flagge, Lastengehalt, Mannschaft, Herkunft und Bestimmung zu geben.

Flaggen:	Angekommene Schiffe.						Abgegangene Schiffe.					
	von der Heimath.			von fremd. Häfen.			nach der Heimath.			nach fremd. Häfen.		
	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.	Schiffe.	Lasten.	Mann.
Preufsische	2	86	9	21	2693	181	11	1112	78	12	1667	112
Bremische	.	.	.	389	64181	4992	.	.	.	430	72111	5419
Oldenburgische	.	.	.	276	17956	1855	.	.	.	326	21151	2162
Hannoversche	.	.	.	425	18229	1843	.	.	.	487	20338	2157
Hamburgische	2	300	28	20	1186	117	1	83	10	25	1712	150
Lübecksche	.	.	.	4	380	33	.	.	.	6	640	54
Mecklenburgische	.	.	.	7	983	87	.	.	.	8	1073	73
Dänische	83	1748	246	80	5360	498	74	1615	222	90	5784	582
Holländische	55	1735	184	41	2239	209	120	4077	429	31	1764	167
Norwegische	27	680	87	14	1404	120	35	1358	150	8	888	72
Schwedische	20	1448	127	14	1850	150	19	1770	148	14	1407	116
Russische	16	1135	113	1	120	12	16	1215	121	1	40	4
Französische	11	630	70	6	782	64	3	191	20	13	1022	97
Englische	91	9180	702	20	2679	193	73	5733	464	39	6211	438
Neapolitanische	1	150	15	.	.	.	.	.	.	7	150	15
Spanische	.	.	.	2	274	29	4	460	44	.	.	.
» von Kuba	5	530	51	.	.	.	3	344	36	.	.	.
Amerikanische	12	6102	381	22	6831	332	33	12848	706	3	584	40
Kolumbische	2	195	18	.	.	.	.	.	.	2	195	18
	327	23919	2031	1342	127147	10715	392	30806	2428	1496	136737	11696
Total	1669 Sch. 151066 Last. 12746 M.						1888 Sch. 167543 Last. 14124 M.					

Eine Spezial-Nachweisung des Schiffahrts-Verkehrs mit transatlantischen Häfen und Häfen des Schwarzen Meeres folgt am Schlufs.

Der Oldenburgische Weserhandel im Jahre 1847 begreift an angekommenen Schiffen:

5	Oldenburgische	Grönlandsfahrer	810	Last mit	223	Mann,
2	»	Heringsfischer	48	» »	10	»
11	»	Frachtfahrer	529	» »	48	»
14	Hannoversche	»	587	» »	56	»
8	Norwegische	»	198	» »	31	»
1	Preufsischer	»	40	» »	4	»
41	Schiffe zusammen grofs		2212	Last mit	372	Mann,

nämlich: 16 von England mit Steinkohlen,
10 » Norwegen » Holz,
6 » Preufsen » Holz,
5 » Grönland » 8 Wallfischen u. 20722 Robben,
2 » Dänemark » Holz,
2 » der Nordsee » Heringen.
41 Schiffe.

Wieder ausgegangen sind:
11 Schiffe nach Norwegen, 6 in Ballast, 4 mit Stückgut, 1 m. Roggen,
3 » » Preufsen in Ballast,
2 » » England » »
3 » » Nordsee » »
1 » » Bremerhaver » »
6 » bleiben in Winterlagen und über
15 » fehlt die Nachweisung.
41 Schiffe.

Die sämmtlichen Oldenburgischen Fischereien haben im Jahre 1847 9 Schiffe beschäftigt, deren Fang gegen 40000 Robben, fast 5000 Tonnen Thran und ein Quantum Barden zum Gesammtbetrage von etwa 165445 Thlr. geliefert hat.

In die Hannoverschen Häfen an der Weser ist im Jahre 1847 der einzige Hannoversche Südseefahrer nach fast 3jähriger Abwesenheit mit mäfsiger Ausbeute zurückgekehrt, aber nicht wieder ausgerüstet worden.

Der Brutto-Ertrag ist zu schätzen auf	69230 Thlr.
derjenige von 4 Grönlandsfahrern auf	80900 »
Der Ertrag der Hannov. Fischerei v. d. Weser also auf	150130 Thlr.

Der Werth der gesammten Einfuhr seewärts beträgt, einschliefslich des von Bord zu Bord übergeladenen Getreides, 19895001 Thlr. [1]). Diese Summe beruhet auf dem angegebenen Faktura-Werth

[1]) Die Werthsangaben sind in Thalern, wovon fünf auf den Louisd'or gehen, gemacht.

der Güter, während die Werths-Berechnungen für frühere Jahre auf Grund des vollen Brutto-Marktwerths gemacht worden sind; es beträgt daher die Zunahme des Umsatzes nicht blofs die aus einer Vergleichung mit der vorjährigen Werthsangabe sich ergebenden 876000 Thlr., sondern in der That weit mehr und mindestens 10 bis 15 Proc. gegen das Vorjahr. Die Einfuhren sind gröfstentheils unter deutschen Flaggen, diejenigen von transatlantischen Ländern und Plätzen meistens unter Bremischer und nur zum kleinen Theile unter anderer Deutscher oder unter Flagge der Erzeugungs-Länder angebracht und es sind bis auf Weniges, fast alle Urstoffe und Roh-Erzeugnisse nur im Wege des direkten Handels eingeführt worden, z. B. von Tabak 95, von Baumwolle 97, von Kaffee 84, von Zucker 84, von rohen Häuten 95, von Thee 90, von Reis 80, endlich von Farbhölzern 69 Proc., und, wenn man die Zufuhren von Häfen in Nord-Amerika als direkten Handel gelten läfst, das ganze Quantum dieser letzteren Waare im Wege des direkten transatlantischen Handels.

Dem Werthe nach wurden von den vorzüglichsten Bestandtheilen der Einfuhr eingeführt und zwar:

			1847		1846	
von Getreide	für über	5	Mill. Thlr.		2 1/4	Mill. Thlr.
» Tabak	» »	3 1/2	»	»	3 1/2	» »
» Kaffee	» gegen	1 1/2	»	»	1 1/2	» »
» Zucker	» »	1 1/2	»	»	1 1/2	» »
» Baumwolle	» »	3/4	»	»	3/4	» »
» Reis	» weit üb.	1/2	»	»	1/2	» »
» Wein und Spirituosen	» etwa	4/5	»	»	3/4	» »
» Thran	» »	2/5	»	»	1/2	» »
» Häuten	» »	1/4	»	»	—	» »
» Holz	» »	1/4	»	»	3/4	» »
» Farbhölzern	» gegen	1/5	»	»	—	» »
» Thee	» »	1/4	»	»	—	» »
» Manufaktur-Waaren einschl. Garn u. Twiste	» »	1/2	»	»	1	» »
» Bahneisen und Eisen-Waaren	» »	1	»	»	1 1/4	» »
» Roh- und Stabeisen .	» »	2/5	»	»	3/4	» »

Diese Artikel zusammen also über . . 17 Millionen Thaler, so dafs alle übrigen dagegen nur unbedeutend bleiben.

Die Einfuhr landwärts, welche erst seit Anfang 1847 kontrolirt wird, nach denselben Grundsätzen, wie die Einfuhr seewärts

berechnet, beträgt an Werth 14540399 Thlr. Dieselbe schliefst alles ein, was entweder auf der Achse, auf der Eisenbahn oder auf dem Flusse zu Thal hierher geführt worden ist, und umfafst:

Zufuhr auf der Oberweser	2217423 Ctr.	von	2661303 Thlr. Werth.
» » » Achse	494277 »	»	11768944 » »
» » » Eisenbahn	7978 »	»	110152 » »
zusammen . . .	2719678 Ctr.	»	14540399 Thlr. Werth.

Der Werth der gesammten Ausfuhr beträgt nach den neuen statistischen Materialien 30376209 Thlr., wozu mindestens 1½ Millionen Thaler zu rechnen sind, die von Bord zu Bord umgeladen, der amtlichen Kontrole entgangen sind. — Da in diesen Materialien nicht unterschieden ist, auf welchem Wege die Ausfuhr den verschiedenen Ländern zugeführt wurde, ob seewärts, oder ob landwärts oder flufswärts und wie viel auf dem einen und dem anderen Wege, manche Länder aber, wie z. B. Preufsen, Hannover, Oldenburg, Hamburg u. s. w. auf mehr als einem von diesen Wegen Zufuhren erhalten, so ist die Vertheilung des gesammten Ausfuhrwerths auf diese einzelnen Wege nicht mit gleicher Sicherheit anzugeben. Annäherungsweise läfst sich die Ausfuhr seewärts auf 15854405 Thlr. und die Ausfuhr landwärts sowohl auf der Achse, als Flufs aufwärts, als vermittelst der Eisenbahn auf 16021804 Thlr. abschätzen. Auf der oberen Weser wurden 1256121 Ctr., also über 400000 Ctr. mehr als im Vorjahr, in 1162 Schiffen ausgeführt, welche durch 3812 Pferde und 33 Dampfschleppzüge befördert wurden; auf Landwegen gingen 447519 Ctr. aus. Endlich darf nicht unbeachtet bleiben, dafs noch sehr bedeutende Gütermengen auf Bremische Disposition über Hamburg nach Bestimmungen ausgeführt werden, wohin es von Bremen aus an genügend häufiger Gelegenheit fehlt.

Der Umsatz in Deutschen Leinen hat in 1847 wiederum abgenommen; es belief sich laut den erhaltenen Aufgaben:

		die Ausfuhr	der Vorrath
an Schlesischen	Leinen auf	93390 Thlr.	56500 Thlr.
» Sächsischen	» »	79660 »	38539 »
» Preufs.-Westphälischen	» »	110492 »	51412 »
» Hannoverschen	» »	303802 »	131395 »
» Hessischen	» »	58707 »	41558 »
» Lippeschen	» »	43895 »	31939 »
zusammen . . .		689946 Thlr.	351343 Thlr.

Dagegen hatte die Ausfuhr einen Werth von

798301	Thlr.	im	Jahre	1846	907388	Thlr.	im Jahre 1845
993249	»	»	»	1844	1157355	»	» » 1843
1431217	»	»	»	1842	2407835	»	» » 1841
u. 3149090	»	»	»	1840			

und die Vorräthe am Schlusse des Jahres in frühern Jahren häufig einen Werth über 1 bis 1 ½ Millionen Thaler.

Von allen Deutschen Leinen- und Hanf-Geweben hat wohl nur der Absatz von westphälischem Segeltuch durch den vermehrten Verbrauch auf der Handelsflotte zugenommen, während die Ausfuhr dieses Artikels wie die aller übrigen abgenommen hat.

Die Zunahme der Ausfuhr seewärts überhaupt ist vorzüglich in einer Anzahl verschiedener Deutscher Manufakturen zu suchen, die nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt worden sind, wohin im Jahre 1847 den neuen Nachweisungen zufolge, die Gesammt-Ausfuhr von Bremen sich auf den Werth von 5 ¼ Millionen Thaler belaufen hat, ein Resultat welches aufser der hiesigen Thätigkeit zunächst der emsigen Rührigkeit der Deutschen (meist Bremischen) Etablissements in allen Theilen der Union zu danken ist, zum Theil auch dem Zuwachs der Deutschen Bevölkerung in jenen Staaten.

In Getreide hat im Jahre 1847 in Folge der starken Zufuhren zur weitern Versorgung des Inlandes, ein ungewöhnlich grofser Umsatz stattgefunden, welcher sich aus der folgenden Uebersicht ergiebt:

	Bohnen.	Erbsen.	Gerste u. Malz.	Hafer.	Rapp-Saat.	Roggen.	Weizen.	Total.
	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.	Lasten.
Vorräthe am 1. Januar 1847	20	91	45	390	145	4902	987	6580
Zufuhren								
von der Oberweser u. landw.	22	57	470	588	23	813	1822	3800
von der Unterweser u. seew.	679	285	1136	3678	476	21933	1071	29258
von Bord zu Bord übergelad.	.	.	.	.	.	9000	1000	10000
Bestand und Zufuhren . .	721	433	1651	4656	644	36653	4880	49638
Ausfuhren								
nach der Oberweser und zu Lande	230	75	370	643	435	13728	657	16138
nach der Unterweser u. seew.	337	134	95	1269	99	1838	1582	5354
Konsumtion in Stadt u. Gebiet	138	188	1121	2434	73	2467	1531	7952
von Bord zu Bord übergelad.	.	.	.	.	.	9000	1000	10000
Total der Abgänge . .	705	397	1586	4346	607	27033	4770	39444
Vorräthe am 31. Decbr. 1847	16	36	65	310	37	9620	110	10194

Für die Konsumenten ist diese fortgesetzte Thätigkeit im Getreide-Geschäft ohne Zweifel von wesentlichem Nutzen gewesen, während die Unternehmer bei der fallenden Konjunktur grofse Verluste erlitten, die deren frühern Gewinn gröfstentheils wieder absorbirten.

Von Salz ist im Jahre 1847 eingeführt worden:

Englisches . . .	127	Last,	
Portugiesisches.	19	»	
Oldenburgisches	7	»	d. h. Engl. in Wangeroog raff. Steinsalz,
Hessisches . . .	165	»	
Hannoversches .	832	»	einschl. Lüneburger,
zusammen . .	1150	Last,	

also ungefähr so viel wie im Jahre vorher.

Die Vertheilung der Einfuhr und Ausfuhr auf die einzelnen Länder ergeben die beiden Uebersichten am Schlufs, zu welchen Folgendes zu bemerken ist.

Von Rufsland war die Einfuhr ungemein grofs, in Folge des enormen Quantums von Getreide, welches von daher bezogen wurde, z. B. 20500 Last Roggen, aufser den von Bord zu Bord übergeladenen 6 bis 7000 Lasten, 5½ Millionen Pfd. Mehl u. s. w. Der Bedarf und die Zufuhr anderer russischen Rohstoffe blieb auch bedeutend, nicht minder die Wiederausfuhr transatlantischer Produkte von Bremen dahin.

Der Verkehr mit Grofsbritannien hat im Jahre 1847 gegen frühere Jahre wesentlich abgenommen, in der Einfuhr gegen 1846 um über ¾ Million Thaler an Werth, welcher Ausfall sich im Allgemeinen bei denselben Bestandtheilen findet, worin die Einfuhr das Jahr vorher durch besondere Umstände und Konjunkturen stark angeschwollen war: bei Eisenbahnschienen, Twisten, auch roher Baumwolle u. s. w., so dafs sein Gang überhaupt derselbe wie in den vorhergegangenen Jahren geblieben ist, und also meistens nur eigne Produkte, freilich auch Fabrikate Englands begreift.

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika ist der Verkehr nach wie vor von der gröfsten Wichtigkeit; der Umfang des Absatzes deutscher Waaren belief sich auf den bedeutenden Betrag von 5¼ Millionen Thalern, abgesehen von den Sendungen, die auf Bremische Disposition von Deutschland über Havre und Antwerpen expedirt wurden. Die direkten Dampfschiffe waren stets mit Passagieren und Gütern vollständig besetzt. An Passagieren oder Auswanderern wurden befördert:

nach New-York	mit	100	Schiffen	10960	Personen,
» Philadelphia	»	10	»	745	»
» Baltimore	»	48	»	7475	»
» Charleston s. C.	»	3	»	135	»
» New-Orleans	»	36	»	7075	»
» Galveston	»	4	»	458	»
also	mit	201	Schiffen	26848	Personen,
aufserdem über Quebeck	mit	26	»	5921	»
welche ebenfalls nach den Vereinigten Staaten bestimmt waren, also mit . .		227	Schiffen	32769	Personen

als Einwanderer in die Vereinigten Staaten von Amerika. Der Umweg über Quebeck wurde vorzüglich in Folge der neuen, die Transportzahl beschränkenden gesetzlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten eingeschlagen, welche einen grofsen Mangel an Schiffsraum für die bereits engagirten Auswanderer veranlafsten, der für den Augenblick nicht zu ersetzen war, zu dessen Abhülfe man daher die Schiffe nach Canada expedirte, wohin die englischen Gesetze eine gröfsere Kopfzahl auf die Schiffsgröfse zu führen erlauben. Zugleich wurden zuverlässige Agenten nach Quebeck gesendet, welche dort für die Weiterbeförderung der Auswanderer nach ihrer Bestimmung in Amerika gewissenhaft Sorge getragen haben. Inzwischen ist die diesfällige amerikanische Gesetzgebung erläutert und modificirt worden, und wenn sie auch, offenbar im wohlgemeinten Interesse der Auswanderer, die Zahl, welche ein Schiff im Verhältnifs seiner Gröfse nehmen darf, besonders bei kleineren Schiffen mit niedrigen Räumen, gegen früher sehr wesentlich beschränkt, so stört sie doch die Auswanderung weiter nicht, die sich seitdem auch wieder mehr direkt nach Häfen der Vereinigten Staaten richtet. Die Deutschen Gesellschaften in den jenseitigen Ankunfts-Häfen, welche sich der Anerkennung und gesetzlichen Unterstützung der amerikanischen Regierung erfreuen, gewähren dabei den Auswanderern bei deren Ankunft eine grofse Hülfe zur Erreichung ihrer Zwecke.

Mit West-Indien war der Verkehr etwas stärker als bisher, indem die Einfuhr von Cuba und Domingo zunahm; im Uebrigen blieben die Verhältnisse unverändert, werden auch durch die neuerliche Eröffnung mehrerer Häfen auf Cuba für den fremden Handel nicht wesentlich berührt werden.

In dem Geschäft mit Süd-Amerika war der Umsatz reichlich so grofs wie früher, ausgenommen Brasilien, woher die Zufuhr bedeutend kleiner war. Sehr zu rühmen ist die fortwährend zunehmende

Güte des Brasil-Kaffees, welcher bereits die feinsten Westindischen Sorten zu ersetzen anfängt, und daher auch künftig sehr wohl an die Stelle des Holländischen in Deutschland zu treten geeignet scheint. Der Umfang der Kultur ist auch noch einer grofsen Ausdehnung fähig. Die Auswanderung nach Brasilien hat sich im Jahr 1847 auf 25 Personen beschränkt. — Nach Chili wird die Ausfuhr immer regelmäfsiger und bedeutender.

Mit Ost-Indien und China ist der Umsatz wenigstens ebenso befriedigend wie bisher geblieben, nur nach dem Niederländischen Indien bleibt das Verhältnifs höchst unfruchtbar für die deutschen Interessen.

Nach Süd-Australien — Port Adelaide — sind wieder 4 Schiffe mit 699 Auswanderern abgegangen, welche dorthin, wie überhaupt zum Absatz in der Südsee, ein namhaftes Quantum Güter ausgeführt haben.

Nach Afrika, besonders nach Capstadt und Port Natal, hat der Verkehr etwas zugenommen; nach letzterm Platze schifften sich 189 Auswanderer hier ein.

Der Fischereien von der Weser ist bereits oben theilweise gedacht worden. Der Brutto-Ertrag der vom Fang zurückgekehrten

4 Bremischen . Südseefischer,
1 Hannoverscher »
4 Bremischen . . Grönlandsfahrer,
4 Hannoverschen »
und 9 Oldenburgischen » (zum Theil von der Jahde)

wird zusammengenommen auf etwa 564095 Thlr. geschätzt.

Die Neigung für die Südseefischerei scheint im Abnehmen zu sein, nachdem man die Erfahrung gemacht hat, dafs ihr Resultat durchschnittlich dem einer mäfsigen Frachtfahrt kaum gleich kommt, dabei grofsen Auslagen und noch gröfserem Risiko des Erfolgs unterliegt. Im Jahre 1847 wurden der Fischerei besonders durch die hohen Getreidefrachten viele Schiffe wieder entzogen.

Die Kommunikations-Mittel haben im Jahre 1847 manche Erweiterungen und Verbesserungen erfahren. Die Eisenbahn nach Hannover wurde im Spätherbst eröffnet. Die Korrektion der oberen Weser wurde bis zur Stadt vollendet und hat der Schiffahrt ein vortreffliches Fahrwasser und sogar mehr Tiefe gewährt, als man sich vorher davon versprechen mochte; an der unteren Weser wird mit der gründlichen Korrektion von der Stadt abwärts kräftig fortgeschritten, und es entspricht der Erfolg jeder Erwartung. Das

Dampfschleppschiff »Roland« hat einen neuen eisernen Rumpf und durch diesen einen sehr schnellen Gang erhalten, ohne seine Diensttüchtigkeit zum Schleppen auf der Oberweser im mindesten zu beeinträchtigen. Die Dampfschiffahrt auf der unteren Weser wurde wie im Jahre vorher betrieben, dagegen hat dieselbe auf der oberen Weser durch die Eisenbahn so sehr gelitten, dafs sie im Jahre 1848 eingestellt werden mufste. Die direkte Dampfschiffahrt zwischen Bremen und New-York erfreute sich, trotz mehrmaligen Aufenthalts durch Reparaturen und Verbesserungen der Schiffe und Maschinen, einer für Güterfracht und Personen starken Benutzung und wird hoffentlich ungeachtet mancher noch nicht wieder beseitigter kleiner Chikanen allen davon gehegten Erwartungen ferner entsprechen. Die Dampfschiffahrt nach Hull endlich wurde in dem früheren Umfange fortgesetzt.

In Bremerhaven sind im Ganzen eingelaufen:

1090 Schiffe von 101854 Lasten Gröfse, gegen
747 » » 81714 » im Jahr 1846
665 » » 77727 » » » 1845
588 » » 62503 » » » 1844 u. s. w.

Der neue Hafen für grofse Dampfschiffe ist im Bau, wird aber schwerlich vor Mitte 1849 vollendet werden können, zumal da derselbe einen Tiefgang von 23 Fufs zulassen soll, und die Baugrube der Schleuse an 47 Fufs Tiefe unterm Maifelde erfordert.

Dem Hafen gerade gegenüber, am südlichen Ufer des Geeste-Flusses, hat Hannover einen neuen Ort abgesteckt, Geestemünde benannt, und seit dem 1. Juli 1847 zum Freihafen erklärt [1]). Es finden sich daselbst manche neue Anbauer, auch einige Fabrik-Anlagen sind im Werden, doch ist die dort gemachte Einrichtung zum Anlegen von Schiffen nicht geeignet, den Bremischen Anlagen Abbruch zu thun.

Die Bremischen zehn See-Assekuranz-Gesellschaften haben im Jahre 1847, einschliefslich der Privat-Assecuradeurs, die Summe von 29401735 Thlr. versichert, also

6 Millionen Thaler mehr als 1846
und fast 10 » » » » 1845, so wie
über 13 » » » » 1842, 1843 und 1844.

Das Resultat ist aber, namentlich in Folge der im laufenden Jahre 1848 eingetretenen Verhältnisse noch etwas unsicher.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 130.

Uebersicht des Werths und der Vertheilung der Einfuhr und Ausfuhr Bremens.

Einfuhr		Länder, woher die Einfuhren erfolgt, und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr	
Werth Thlr. Gold.	Proc.		Werth Thlr. Gold.	Proc.
		I. Seeverkehr.		
163961	0,90	Preufsen.	800000	5,56
516046	3,19	Oldenburg.	600000	4,18
970793	5,27	Hamburg.	2000000	13,98
419549	2,26	Hannover.	700000	4,88
46344	0,24	Lübeck.	32147	0,22
29178	0,15	Mecklenburg.	110172	0,77
61416	0,33	Schleswig und Holstein.	130356	0,90
73536	0.38	Dänemark.	173911	1,21
236840	1,28	Schweden.	88872	0,62
		Norwegen.	164790	1,15
2767657	15,30	Rufsland.	643576	4,48
467648	2,53	Niederlande.	594233	4,14
204684	1,10	Belgien.	7277	0,05
630884	3,42	Frankreich.	49639	0,34
41275	0,21	Spanien und Gibraltar.	3274	0,02
23435	0,12	Portugal.	110	.
1004	0,01	Sardinien.	78	.
15261	0,08	Toskana.	615	.
56237	0,30	Sizilien.	75	.
52060	0,28	Oesterreich.	.	.
7985	0,04	Ionische Inseln.	.	.
2702	0,01	Griechenland.	.	.
.	.	Türkei.	6949	0,05
682	.	Helgoland.	238	.
62792	0,32	Weserhäfen und Ausrüstung der Flotte.	834510	5,81
6851969	37,45	zusammen Kontinent von Europa.	6940822	48,36
2545142	13,83	Grofsbritannien.	547109	3,81
.	.	Canarische Inseln.	2577	0,02
102612	0,55	Westküste Afrikas.	54045	0,37
16	.	Kapstadt.	21132	0,15
102628	0,55	zusammen Afrika.	77754	0,54
13409	0,07	Texas.	14029	0,10
756536	4,10	Louisiana.	165868	1,16
205607	1,11	Süd-Carolina.	12230	0,09
975552	5,28	Latus.	192127	1,35

Einfuhr		Länder, woher die Einfuhren erfolgt, und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr	
Werth Thlr. Gold.	Proc.		Werth Thlr Gold.	Proc.
975552	5,28	Transport.	192127	1,35
277541	1,50	Virginia.	2357	0,02
1240506	6,73	Maryland.	483847	3,37
20856	0,10	Pensylvania.	1124140	7,82
1428618	7,76	New-York.	3361310	23,42
564	.	Massachusets.	69759	0,48
3943637	21,37	zusammen Ver. Staaten von Amerika.	5233540	36,46
.	.	Britisch Nordamerika.	141	.
2111519	11,47	Cuba.	477335	3,33
234649	1,27	Porto-Rico.	31978	0,22
12422	0,07	St. Thomas.	96157	0,67
61790	0,33	Jamaica.	56536	0,40
583827	3,17	Hayti.	151983	1,06
3004207	16,31	zusammen Westindien.	813989	5,68
65750	0,34	Mexiko.	35712	0,25
434713	2,35	Venezuela.	191712	1,33
515160	2,79	Brasilien.	55906	0,39
70144	0,38	Uruguay.	11177	0,08
20972	0,11	Buenos-Ayres.		
35888	0,19	Chile.	239177	1,66
38	.	Lima.		
1142665	6,16	zusammen Mittel- und Südamerika.	533684	3,71
44461	0,23	Asiatische Türkei.	.	.
211911	1,15	China.	90525	0,63
73571	0,39	Manilla.	6135	0,05
93809	0,50	Java.	47225	0,33
15949	0,08	Sumatra.	.	.
22021	0,11	Bali.	.	.
74756	0,40	Singapore.	13486	0,09
.	.	Kalkutta.	850	.
492017	2,63	zusammen Ostindien und China.	158221	1,10
1450	0,01	Port Adelaide.	24589	0,17
17484	0,09	Otaheite.	24556	0,17
18934	0,10	zusammen Australien.	49145	0,34
18809	0,12	Grönländische Fischereien.	.	.
230532	1,25	Südsee-Fischerei.	.	.
249341	1,37	zusammen Fischereien.	.	.
1500000	.	von Bord zu Bord übergeladen etwa	1500000	.
19895001	100,0	zusammen Seeverkehr.	15854405	100,0

Einfuhr		Länder, woher die Einfuhren erfolgt, und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr	
Werth Thlr. Gold.	Proc.		Werth Thlr. Gold.	Proc.
		II. Landverkehr.		
2475437	17,02	Preufsen.	4307068	26,98
2123565	14,60	Sachsen.	932195	5,81
464937	3,20	Braunschweig.	408766	2,55
.	.	Sachsen-Altenburg.	16452	0,10
61788	0,42	Sachsen-Koburg-Gotha.	127623	0,80
80376	0,56	Sachsen-Meiningen.	20214	0,12
2175	0,01	Sachsen-Weimar.	35678	0,22
.	.	Anhalt-Bernburg.	6881	0,04
.	.	Reufs-Schleiz.	5690	0,03
19422	0,13	Schwarzburg-Rudolstadt.	1508	0,01
3298	0,02	Schwarzburg-Sondershausen.	7598	0,04
328207	2,26	Bayern.	464393	2,89
11334	0,08	Baden.	68600	0,43
16984	0,12	Württemberg.	36566	0,22
.	.	Nassau.	22344	0,14
119291	0,82	Frankfurt a. M.	159698	0,99
5964	0,04	Rheinhessen.	122147	0,76
.	.	Hessen-Homburg.	426	.
340878	2,35	Kurhessen.	1688749	10,54
10356	0,08	Lippe-Detmold.	66740	0,40
29723	0,20	Schaumburg-Lippe.	133997	0,83
880	.	Waldeck.	10847	0,06
.	.	Luxemburg.	131	.
6094615	41,91	zusammen Zollverein.	8644311	53,96
4538264	31,21	Hannover.	4629168	28,89
295843	2,04	Oldenburg.	553000	3,45
1550179	10,66	Steuer-Verein (Durchgangsgut).	1550179	9,68
6384286	43,91	zusammen Steuerverein.	6732347	42,02
1962888	13,50	Hamburg.	410305	2,56
34885	0,24	Oesterreich.	70447	0,44
195	.	Schweiz.	68580	0,42
35072	0,25	Umgegend von Bremen.	95814	0,60
3525	0,02	Schleswig und Holstein.	.	.
301	.	Dänemark.	.	.
20536	0,15	Niederlande.	.	.
465	.	Belgien.	.	.
3631	0,02	Frankreich.	.	.
14540399	100,0	zusammen Landverkehr.	16021804	100,0
34435400	.	zusammen Seeverkehr und Landverkehr.	31876209	.

Bemerkung. Zu den vorstehenden Angaben über den Landverkehr ist rücksichtlich der Einfuhr zu bemerken, dafs ohne Zweifel ein grofser Theil derjenigen Einfuhren, als deren Ursprungsland die Steuervereins-Staaten, namentlich Hannover, und Hamburg deklarirt worden sind, nicht von dort, sondern weiter her, vorzugsweise aus dem Zollverein herstammten; sowie auch der von Braunschweig deklarirte Werth ohne Zweifel gröfstentheils Erzeugnisse anderer Zollvereins-Staaten enthält.

A. Angekom-

Von	Bremer		Hamb.		Oldenb.		Hann.		Preufs.		Dän.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Grönland	4	465	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Canada	.	.	.	.	1	150	.	.	.	.	.	.
den Vereinigten Staaten	93	23415	.	.	6	585	1	170	1	130	.	.
Cuba	45	6105	1	155	3	260	.	.	.	.	1	205
St. Thomas	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	150
Portorico	5	660	.	.	.	.	.	.	.	.	1	120
Haïti	13	1455	1	155	.	.	.	.	.	.	2	230
Jamaica	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexico	6	815	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	8	980	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.
Brasilien	6	600	1	85	.	.	.	.	.	.	2	200
dem Plata	1	85	1	80	.	.	.	.	.	.	1	70
Chile	2	230	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
der Westküste von Afrika	5	410	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien, Philippinen und China	7	1500	.	.	.	.	.	.	1	170	.	.
der Südsee	4	1200	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.
der Levante u. d. schwarz. Meere	47	9765	.	.	2	210	.	.	1	170	2	355
	246	47685	6	665	12	1205	1	170	3	470	10	1330

B. Abgegan-

Nach	Bremer		Hamb.		Lübeck.		Oldenb.		Hannov.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
Grönland	4	465	.	.	.	.	.	.	.	.
Canada	10	2420	.	.	.	.	2	260	1	170
den Vereinigten Staaten	156	37495	2	500	1	160	5	580	3	670
Cuba	30	5060		.	.	.	4	315	.	.
St. Thomas	13	1660	1	155	.	.	.	.	.	.
Portorico	1	125	.	.	.	.	.	.	.	.
Haïti	7	740	.	.	.	.	.	.	.	.
Jamaica	1	140	.	.	.	.	.	.	.	.
Mexico	1	85	.	.	.	.	.	.	.	.
Venezuela	8	900	1	95	.	.	.	.	.	.
Brasilien	10	1075	1	170	.	.	.	.	.	.
dem Plata	3	350	1	85	.	.	.	.	.	.
Chile	2	215	1	130	.	.	.	.	.	.
den Canarischen Inseln	2	185	.	.	.	.	1	55	.	.
der Westküste von Afrika	5	380	.	.	.	.	.	.	.	.
der Kapkolonie	2	575	.	.	.	.	.	.	.	.
der Ostküste von Afrika	1	75	.	.	.	.	.	.	.	.
Ostindien	3	975	.	.	.	.	.	.	.	.
Südaustralien	4	1450	.	.	.	.	.	.	.	.
der Südsee	.	.	1	95	.	.	.	.	.	.
der Levante u. d. schwarz. Meere	30	5810	.	.	.	.	2	220	2	215
	293	60180	8	1230	1	160	14	1430	6	1055

mene Schiffe.

Schwed.		Norw.		Russ.		Engl.		Franz.		Span.		Amer.		Venez.		Zusammen.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	465
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	150
1	120	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	6100	.	.	114	30520
.	.	.	.	.	.	.	.	1	135	5	520	2	380	.	.	58	7760
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	150
.	.	.	.	.	.	1	150	1	185	1	140	.	.	.	.	9	1255
.	.	.	.	.	.	3	325	.	.	.	.	.	.	.	.	19	2165
.	.	.	.	.	.	2	200	.	.	.	.	.	.	.	.	2	200
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	815
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	195	11	1270
1	200	.	.	1	120	2	245	.	.	.	.	.	.	.	.	13	1450
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	235
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	230
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	410
1	300	.	.	.	.	.	.	1	195	.	.	.	.	.	.	10	2165
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1295
.	.	3	375	1	180	1	205	.	.	.	.	.	.	.	.	57	11260
3	620	3	375	2	300	9	1125	3	515	6	660	14	6480	2	195	320	61795

gene Schiffe.

Preufsen		Dänen		Schwed.		Engländ.		Franzos.		Spanier		Amerik.		Zusammen.	
Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	465
.	.	2	410	.	.	11	3040	.	.	.	.	1	250	27	6550
1	170	2	390	2	370	2	790	.	.	.	.	33	12850	207	53975
.	.	.	.	.	.	.	.	1	185	3	345	.	.	38	5905
.	.	4	500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	2315
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	125
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	740
.	.	.	.	.	.	1	100	.	.	.	.	.	.	2	240
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	85
.	.	1	95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	1090
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	1245
.	.	1	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	535
.	.	1	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	555
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	240
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	380
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	575
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	75
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	975
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1450
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	95
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	6245
1	170	11	1705	2	370	14	3930	1	185	3	345	34	13100	388	83860

Hamburg [1]).

Die erste Hälfte des Jahres 1847 wurde charakterisirt durch die Theuerung der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse im westlichen und mittleren Europa, und den dadurch hervorgerufenen, in ähnlicher Ausdehnung früherhin nie gekannten Handelsverkehr mit Getreide und andern Lebensmitteln; die zweite Hälfte durch die von Grofsbritannien ausgehende Krisis im Geld- und Kreditwesen, welche, auch über die Grenzen dieses Landes hinaus, alles kaufmännische Vertrauen zu untergraben drohete, viele kommerzielle Verbindungen ganz auflöste, und einen jeden Besonnenen für lange Zeit mehr auf Einschränkung, als auf Ausdehnung seiner Operationen hinwies.

Auf den Gang des deutschen Handels im Allgemeinen konnten diese Verhältnisse nur nachtheilig einwirken, und es ist deshalb das Jahr 1847 nicht zu den erfolgreichen zu zählen; für Hamburg sind die Resultate desselben, wenn auch in den einzelnen Handelszweigen sehr von einander abweichend, doch immer noch als im Allgemeinen befriedigend zu bezeichnen.

Den am wenigsten günstigen Ausgang nahmen die Getreide-Geschäfte, bei welchen die früheren Gewinne von den späteren Verlusten weit überwogen wurden; auch das grofse Importgeschäft, welches im Frühjahr die Vortheile mehrerer günstigen Konjunkturen in Reis, Zucker und Baumwolle genofs, wendete sich gegen den Schlufs des Jahres, in Folge der in Grofsbritannien eingetretenen Entwerthung der Kolonialwaaren, entschieden nachtheilig. Die überseeischen Exportgeschäfte, im Frühjahr recht belebt, wurden durch das Mifstrauen, welches die Britische Geldkrisis herbeiführte, im Herbste auf das Aeufserste beschränkt. Die Kommissions-Geschäfte dagegen erfreuten sich einer aufserordentlichen Lebhaftigkeit, begünstigt durch die grofsartige Getreide-Konjunktur und selbst durch die Geldkrisis in Grofsbritannien, während welcher viele dorthin bestimmte Ladungen von Kolonialwaaren von ihren Eignern nach dem vortheilhafteren Hamburger Markt als Konsignation dirigirt wurden. Das See-Assekuranz-Geschäft, begünstigt durch die Getreide-Konjunktur und die bedeutenden Kontanten-Verschiffungen, hat in keinem frühern

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 281.

Jahre einen so bedeutenden Umfang erreicht; es belief sich der Gesammtbetrag der abgeschlossenen Versicherungen auf 360 Millionen Mk. Bco., und es waren die 23 Hamburger Assekuranz-Gesellschaften mit etwa 333800000 Mk. dabei betheiligt. Alle diese Gesellschaften haben jetzt den »Allgemeinen Plan Hamburger See-Versicherungen« [1]) als Basis für ihre Zeichnungen angenommen. Der Belauf der Flufs-Versicherungen ist mit der später zu erwähnenden Abnahme des Stromverkehrs zurückgegangen. Die Rhederei theilte die günstigen Verhältnisse, welche diesem Gewerbszweige aus dem kaum zu befriedigenden Bedarf an Schiffen für den Getreide-Transport durch allgemeine Frachtsteigerung entsprangen. Auch die Wechselgeschäfte erfreuten sich in der ersten Hälfte des Jahrs günstiger Verhältnisse, wurden aber später durch den Rückschlag der Britischen Geldkrisis sehr beschränkt. Derselbe Grund machte die Kapitalisten bei dem Diskontogeschäft zurückhaltender als sonst und setzte den kleinen Handelsstand einem sehr drückenden Geldmangel aus, welcher den Zinsfufs im Laufe des Oktober auf nicht weniger als 6 bis 7 ½ Proc. steigerte. Die Bank liefs die schon einmal im Jahre 1845 zur Erleichterung des Geldverkehrs vorübergehend eingeführte Einrichtung: Preufsische und Hannoversche Thaler, Holsteinische, Schleswigsche, Dänische, Schwedische und Norwegische Species, sowie Französiche Fünffrankenstücke auf drei Monate zu beleihen, wieder in Kraft treten; dagegen kam die wiederholt angeregte Begründung einer Diskontokasse nicht zu Stande. Der Diskonto schwankte zwischen 3 und 7 ½ Proc. Für die Baarzahlungen sind seit dem Verbot der Annahme von Neuen Zweidrittelstücken in öffentlichen Kassen und der fortgesetzten Einziehung des sogenannten Grobkurants von Seiten Dänemarks, die Thaler des 14Thalerfufses das Hauptmittel geworden. Die Solidität der Börse ist unerschüttert geblieben.

Auf die Vermehrung der Rhederei hatten die Konjunkturen einen günstigen Einfluss. Es zählte die Rhederei

	ult. 1846	ult. 1847
von Hamburg . .	253 Sch. mit 19459 L.	278 Sch. mit 22265 L.
von Altona . . .	35 » » 2884 »	35 » » 2912 »

Die Seeschiffahrts-Bewegung nach und von der Elbe erhellt aus nachstehender Uebersicht, in welcher die Dampfschiffe mit begriffen sind.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 429.

Flagge.	Eingang.			Ausgang.		
	Schiffe.	Lasten.	Mann-schaft.	Schiffe.	Lasten.	Mann-schaft.
Preufsische	35	5481	364	33	4554	319
Hamburgische	573	59341	5952	585	60547	6142
Bremische	61	5438	490	62	5527	498
Oldenburgische	111	2746	316	107	2748	307
Hannoversche	1458	26235	3960	1460	26199	3954
Lübecksche	4	457	37	9	993	78
Mecklenburgische	15	1741	132	11	1332	98
Dänische	1222	49078	5124	1235	49599	5176
Niederländische	292	18402	1999	290	17688	1976
Norwegische u. Schwedische	258	15814	1695	266	16304	1747
Russische	16	1887	176	16	1603	164
Britische	1260	133594	13161	1263	133288	13118
Belgische	4	137	20	4	137	20
Französische	171	9368	1886	170	9337	1883
Spanische	43	2928	440	43	2928	452
Portugiesische	17	1539	176	17	1539	176
Sizilische	5	706	68	5	706	68
Oesterreichische	1	342	18	.	.	.
Türkische	1	208	38	.	.	.
Nordamerikanische	21	3359	251	19	2918	216
Venezuelische	2	220	29	1	110	15
Brasilische	3	302	40	3	302	40
zusammen . .	5573	339323	36372	5599	338359	36447
dagegen im Jahre 1846	5087	304550	31806	5091	305419	31858
» » » 1845	5286	321518	33725	5255	318872	33484

Eine Spezial-Nachweisung des Schiffahrts-Verkehrs mit aufsereuropäischen Häfen folgt am Schlufs.

Die Bewegung der Stromschiffahrt in den Hamburger Häfen betrug an Segelschiffen und Dampfschleppschiffen:

Flagge.	Eingang.					Ausgang.				
	Schiffe.	Lasten.	Davon in Ballast. Schiffe.	Davon in Ballast. Lasten.	Davon beladen mit Lasten v. 4000 Pfd.	Schiffe.	Lasten.	Davon i. Ballast. Schiffe.	Davon i. Ballast. Lasten.	Davon beladen mit Lasten v. 4000 Pfd.
Preufsische . . .	2435	122054	840	42096	48004	2452	122973	21	1061	100730
Oesterreichische .	19	578	.	.	386	12	401	10	308	71
Sächsische . . .	175	8784	24	1216	4548	182	9130	.	.	7119
Anhaltische . . .	91	4606	51	2581	1229	91	4370	.	.	3846
Hannoversche . .	264	6338	35	1025	4537	273	7095	32	875	5091
Mecklenburgische .	526	15844	71	2150	9144	542	12004	168	5048	6630
Dänische	277	13764	136	6723	4239	274	12150	.	.	8627
Lübeckische . . .	124	2694	11	330	2310	132	2684	13	264	2396
Hamburgische . .	38	2178	19	1214	578	42	2100	.	.	1882
zusammen .	3949	176840	1187	57341	74975	4000	172907	244	7556	136392
Dagegen i. J. 1846	5183	190652	1360	55760	90682	4764	173665	288	8828	130274
» » » 1845	4468	154309	411	16142	106743	4267	154037	387	8298	120891

Eine nähere Nachweisung über die See- und Flufsschiffahrt unter Preufsischer Flagge folgt am Schlufs.

Der Werth der Einfuhren seewärts betrug, nach Marktpreisen geschätzt, 180861600 Mk. Bco. gegen 148569300 Mk. Bco. im Vorjahr. Von den wichtigsten Artikeln wurden eingeführt und zwar:

		im J. 1847.		im J. 1846.	
von Kaffee	für	17610000	Mk.	14951500	Mk.
» Zucker und Syrop . .	»	13718500	»	14091000	»
» roher Baumwolle . . .	»	8907600	»	7439800	»
» Baumwollengarn . . .	»	21540000	»	23227900	»
» Indigo	»	4505700	»	5273700	»
» Reis	»	3220600	»	1288600	»
» Gewürzen	»	1227600	»	1285100	»
» rohen Häuten	»	3676600	»	4055200	»
» Thee	»	1613400	»	1604400	»
» Tabak	»	6813700	»	5935100	»
» Südfrüchten	»	2708800	»	2120600	»
» Droguen	»	3000000	»	3500000	»
» Metallen	»	6784100	»	6139000	»
» Wein	»	5568400	»	4608300	»
» Manufakturwaaren . .	»	30800000	»	28400000	»

Sowohl die vorstehenden als die weiter oben mitgetheilten den Seeschiffs-Verkehr betreffenden Zahlen ergeben eine Vermehrung des Einfuhrgeschäfts von beträchtlichem Umfange — 35000 Lasten und 3200000 Mk. — auch von Transatlantischen Ländern kamen acht beladene Schiffe mehr, als im Vorjahre, indessen immer noch 72 weniger, als im Jahre 1845. Die Resultate des Verkaufs dieser Zufuhren fielen meist befriedigend aus.

Die Ausfuhr seewärts hat sich, wenn auch die Anzahl der beladen ausgegangenen Schiffe eine Steigerung gegen das Vorjahr nicht ergiebt, und wenn ferner auch in mehreren wichtigen Artikeln, wie Wolle, Branntwein, Oelkuchen ein bedeutender Ausfall hervortritt, doch im Ganzen auf eine der Ausdehnung des Einfuhrgeschäfts entsprechende Weise vermehrt. Nach Grofsbritannien sind etwa 6 Millionen Pfd. Zink, 4000 Last Weizen, 3 Millionen Pfd. Butter, und 800000 Pfd. Kleesaat, nach Frankreich etwa 1¼ Millionen Pfd. Zink und 4000 Lasten Getreide mehr verladen, als im Vorjahre. Dagegen hat die Ausfuhr von Wolle nach Grofsbritannien einen Ausfall von etwa 2½ Millionen Pfd., und die Getreide-Ausfuhr nach den Niederlanden und Belgien einen Ausfall von etwa 5000 Last Roggen ergeben.

Dieselben Verhältnisse treten natürlicher Weise bei den Zufuhren landwärts hervor. Sie unterlagen, mit Ausnahme derjenigen aus Holstein, von woher etwa 10000 Lasten Getreide mehr als im Vorjahr zugeführt wurden, einer quantitativen Verminderung gegen das Jahr 1846. Es wurden nämlich

1. elbwärts zugeführt

	im Jahre 1847.		im Jahre 1846.	
nach der obigen Nachweisung	in 3949 Sch. 74975 L.		in 5183 Sch. 90682 L.	
an landwärts zugeführten Waaren aus Lüneburg	» 173 »	14085 »	» 243 »	14820 »
» Harburg	» 766 »		» 745 »	
2. zu Lande zugeführt etwa		30000 »		9000 »
zusammen . . .		119060 L.		114502 L.

Bringt man von der Zufuhr des Jahres 1847 die Mehrzufuhr von Getreide aus Holstein mit 10000 Lasten in Abzug, so ergiebt sich für alle übrigen Provenienzen eine Abnahme von 5000 Lasten gegen das Vorjahr und von 11000 Lasten gegen das Jahr 1845.

Der Gesammtwerth dieser Zufuhren berechnet sich auf 107924300 Mk. gegen 91962500 Mk. im Vorjahr und 97068550 Mk. im Jahre 1845. Der Werth einiger hauptsächlichen Artikel betrug und zwar:

	im Jahre 1847.	im Jahre 1846.
von Zink	3380100 Mk.	1826600 Mk.
» Kleesaat	4583400 »	4010200 »
» Butter	7625900 »	6285200 »
» Branntwein	545300 »	1225600 »
» Knochen	38500 »	
» Oelkuchen	156900 »	
» Leinenwaaren	5002000 »	5078000 »
» anderen Fabrikaten . . .	41500000 »	37500000 »

Aufserdem wurden weniger als im Vorjahre zugeführt: von Getreide und Mehl 6000 Lasten, von Wolle 15000 Ballen.

Die Ausfuhr landwärts erfreute sich dagegen einer abermaligen Steigerung in Kolonialwaaren, Getreide, Eisen und vor Allem in Steinkohlen. Es wurden nämlich

1. elbwärts ausgeführt

	im Jahre 1847.		im Jahre 1846.	
nach der obigen Nachweisung	in 4000 Sch. 136392 L.		in 4764 Sch. 130274 L.	
zur Abfuhr landwärts				
nach Lüneburg	» 203 »	13470 »	» 281 »	16860 »
» Harburg	» 695 »		» 843 »	
2. zu Lande				
etwa		32000 »		14000 »
zusammen . . .		181862 L.		161134 L.

Von den elbwärts verschifften Gütern waren bestimmt:

		im J. 1847.	im J. 1846.
nach Magdeburg	Lasten	62088 3/4	50973
» Berlin	»	18417	22545
» andern Preufsischen Plätzen	»	28930 1/4	25982 1/2
zusammen nach Preufsen	»	109436	99500 1/2
» Sachsen.	»	7950 1/2	8614 3/4
» den Anhaltischen Herzogth.	»	3994 1/4	3474 1/4
» Hannover	»	1723	1433 3/4
» Mecklenburg	»	4845 3/4	7155
» Lauenburg	»	1486 1/4	4445 3/4
» Lübeck	»	2396	2304 1/2
» Oesterreich	»	4224	3078
» Polen	»	337	268
zusammen . . .	»	136392 3/4	130274 1/2

Man würde irren, wenn man aus dem Umstande, dafs die Menge sowohl der im Ganzen, als auch der nach Preufsen auf der Elbe verschifften Güter gegen das Vorjahr zugenommen hat, den Schlufs

ziehen wollte, dafs die Konkurrenz der Berlin-Hamburger Eisenbahn für den Elbverkehr ohne Nachtheil gewesen sei. Nach Berlin haben, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, die Versendungen auf der Elbe um 4000 Lasten abgenommen und auch sonst würde eine Abnahme hervortreten, wenn nicht die Schiffahrt durch die Beförderung bedeutender Getreide-Mengen, welche sonst bei der Bergfahrt niemals vorkommt, und durch ungewöhnlich starke Steinkohlen-Transporte alimentirt, sowie durch günstigen Wasserstand befördert worden wäre.

Was die einzelnen besonders wichtigen Handels-Artikel anlangt, so ist Folgendes zu bemerken.

Schon oben ist des ungünstigen Resultates gedacht, welches im Allgemeinen das Getreide-Geschäft ergab. Der jähe Fall der Preise als die aus Rufsland, vom Schwarzen Meere und aus den Vereinigten Staaten kommenden zahlreichen Getreide-Ladungen alle Getreide bedürfenden Märkte überschwemmten und gleichzeitig die früher wegen des Ausfalls der Ernte gehegten Zweifel der Gewifsheit eines frühen Schnittes und reichen Ertrages Platz machten, zog auch in Hamburg einige Zahlungs-Einstellungen nach sich. Das Herbstgeschäft war ohne bemerkenswerthe Lebhaftigkeit und es fanden bis zum Schlufs der Schiffahrt nur einzelne Verschiffungen von Weizen und Hafer nach Grofsbritannien und Frankreich und von Gerste nach den Niederlanden statt. Der Verkehr ergiebt sich aus der nachfolgenden Uebersicht:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Malz.	Buchweiz.	Wicken.	Rappsaat.
Bestand am 1. Jan. 1847 . Last.	1846	618	217	235	168	132	11	92	98	150
Zufuhr 1847 . . . . . »	20497	8729	4567	4279	1308	949	99	431	815	372
zusammen . Last.	22343	9347	4784	4514	1476	1081	110	523	913	522
Ausfuhr seewärts 1847 . »	14880	4597	3791	2458	1221	910	.	370	811	357
Bestand ult. 1847 . . . »	600	1500	150	475	70	30	.	5	60	10

An Weizenmehl fand eine der Erwähnung werthe Zufuhr nur aus Holstein statt; Roggenmehl wurde in grofser Menge — 33000 Kul — aber mit sehr ungünstigem Erfolge aus Rufsland zugeführt.

Sowohl in gesalzenem Fleisch als in Vieh war der Verkehr, d. h. die Ausfuhr nach Grofsbritannien, noch belebter als im Vorjahr; von letzterem wurden 12000 Stck. Hornvieh, 8000 Stck. Schaafe und 500 Stck. Schweine dorthin exportirt. Wenn, wie zu erwarten ist, die englischen Fleischpreise ihre gegenwärtige Höhe be-

haupten, so ist eine stetige Zunahme dieser Verschiffungen zu erwarten; die Vortheile, welche die Viehzüchter hieraus ziehen, beweist die ansehnliche Werthserhöhung der zur Grasung geeigneten Ländereien in Holstein. In gesalzenem Fleisch erhielt Hamburg zum ersten Male Aufträge für die britische Admiralität.

Obwohl eine bedeutende Steigerung der Ausfuhr von Zink stattfand, so mufsten doch die Preise weichen, da die Zufuhren noch weit beträchtlicher waren. Es wurden

	1847		1846	
zugeführt	25667000 Pfd.	von 3380100 Mk. Werth.	15221219 Pfd.	von 1826600 Mk.
ausgeführt	21923000 »		14478793 »	

Der Umfang des Handels mit deutschen Fabrikaten hat zwar gegen das Vorjahr ziemlich bedeutend zugenommen, die Geschäfte waren jedoch nicht lohnender, und namentlich gewannen die Absatz-Verhältnisse nach transatlantischen Ländern im Allgemeinen keine günstigere Gestalt. Die Mehrzahl dieser Märkte war überführt und die dadurch bedingten unbefriedigenden Resultate der Aussendungen führten, in Verbindung mit dem durch die britische Geldkrisis erzeugten Mifstrauen, eine allgemeine Lähmung der Unternehmungslust gegen Ende des Jahres herbei. Wenn dessenungeachtet die Verschiffungen bedeutender waren, als im Vorjahr, so ist diese Ausdehnung mehr einer übermäfsigen Produktion in vielen Artikeln und der Nothwendigkeit für die Fabrikanten, um jeden Preis Absatz zu finden, als einem wirklichen Bedürfnifs der Konsumenten, nur wohlberechneten Spekulationen zuzuschreiben. Der Leinenhandel insbesondere litt namentlich noch durch die Fortdauer des Krieges in Mexiko; auch nach Aufhebung der Blokade drückte die Unsicherheit in diesem Lande so schwer auf das Geschäft, dafs nur eine sehr geringe Ausfuhr nach diesem wichtigen Markte stattfinden konnte. Nach Cuba waren die Versendungen beträchtlicher, als im Vorjahr; der dortige Markt nahm aber gegen Ende des Jahres eine ungünstige Gestalt an. Der Export nach St. Thomas, Hayti und Venezuela behauptete zwar den früheren Umfang, aber nur bei schleppendem Absatz. Die Leinenpreise haben sich daher zu Anfang 1848 kaum auf dem vorjährigen Standpunkte behaupten können. Zugeführt wurden von Leinenwaaren

Schlesische	für	etwa	2002000 Mk.
Sächsische	»	»	1900000 »
Westphälische, Hessische und Hannoversche	»	»	1100000 »
zusammen . . .	»	»	5002000 Mk.

Hinsichtlich der Handels-Verhältnisse zu den einzelnen Staaten ist unter Hinweisung auf die am Schlufs abgedruckte Nachweisung der Einfuhr- und Ausfuhrwerthe Folgendes zu erwähnen.

Die Zufuhren aus den Preufsischen Ostseehäfen waren besonders in Roggen und anderem Getreide bedeutender als im Vorjahr; ebenso die Ausfuhren dorthin, welche grofsentheils in Kolonialwaaren, vornehmlich Rohzucker und Kaffee, bestanden.

Der Verkehr, welchen Hamburg mit Rufsland, Schweden und Norwegen und Dänemark durch seine indirekte Vermittelung der Getreide-Verschiffungen von jenen Ländern unterhielt, war sehr bedeutend. Auch das direkte Importgeschäft war durch viele von daher kommende Ladungen von Getreide — darunter eine von Odessa — und Mehl, weit belebter als in früheren Jahren.

Die Gesammtzufuhr von den Niederlanden hat sich, trotz einer Verminderung der Bezüge von Kaffee von $12^{1}/_{10}$ auf $8^{4}/_{10}$ Millionen Pfund und von Rohzucker um etwa 800000 Pfd., durch Steigerung der Importe von raffinirten und halbraffinirten Zuckern von 9 auf 10 Millionen Pfd., ferner von Zinn, Reis, Sardellen, Eisenbahnschienen, kurzen Waaren und Wein, gehoben. Der Export erfuhr durch den Ausfall von etwa 4000 Last Roggen eine sehr erhebliche Verminderung gegen das Vorjahr, welche durch eine kleine Zunahme bei Weizen, Rüböl u. s. w. nicht ausgeglichen wurde.

Das Geschäft mit Belgien zeichnet sich durch bedeutende Zufuhren von raffinirtem Zucker — $4^{3}/_{10}$ Millionen Pfd. gegen $1^{6}/_{10}$ Millionen Pfd. im Vorjahr — aus. Von Fensterglas und Glaswaaren wurden dagegen nur 25400 Kisten und 84 Fässer, gegen 34500 Kisten und 299 Fässer im Vorjahr, angebracht. Die Verminderung in der Ausfuhr findet ihre Ursache darin, dafs etwa 1400 Lasten Weizen und Roggen weniger als im Jahre 1846 dorthin verschifft wurden.

Die Ausfuhr nach Frankreich war durch die bedeutenden Getreide-Verschiffungen — über 4000 Lasten, meist Weizen, mehr als im Vorjahr — ungewöhnlich belebt; eine erhebliche Zunahme der Ausfuhr trat aufserdem in Zink, mit etwa $1^{1}/_{2}$ Millionen Pfd., und in Kupfer, mit etwa 300000 Pfd. hervor. Die Einfuhren, namentlich von Fabrikaten, hielten sich im Allgemeinen auf dem Standpunkt des Vorjahrs; von Wein wurden eingeführt:

1847: 30856 Oxhoft und Gebinde, 15774 Kisten und Körbe.
1846: 27273 » » » 15569 » » »

Auch von Sprit und Kolonialwaaren wurde mehr, dagegen von Krapp und Südfrüchten weniger als im Vorjahr zugeführt.

Der Verkehr mit Portugal und Spanien war etwas lebhafter als im Jahr 1846, namentlich in Folge gröfserer Zufuhren von Wein und Baumöl, ganz besonders aber von Sprit, der wegen des Verbots der Branntwein-Brennerei in Deutschland mehr als sonst aus Spanien bezogen wurde.

Aus Grofsbritannien liefen ein:

	1847.	1846.	1845.
Britische Schiffe	1142	1019	1064
andere »	1227	961	1078
zusammen Schiffe . .	2369	1980	2142
Darunter in Ballast- » . .	24	22	20

Dahin liefen aus:

Britische Schiffe	1093	957	1029
andere »	586	616	689
zusammen Schiffe . .	1679	1573	1718
Darunter in Ballast- » . .	738	708	786

Der hieraus ersichtlichen Vermehrung der Schiffahrts-Bewegung entsprach die Steigerung des Ausfuhr- und Einfuhrgeschäfts. Von Baumwollengarn wurde zwar weniger, von Wollen- und Leinengarn nicht mehr als im Vorjahr zugeführt, dagegen erfuhr die Einfuhr von Eisen aller Art, von Steinkohlen, von Kolonialwaaren, besonders Rohzucker, Reis, Thee, Kaffee und Tabak eine sehr bedeutende, von Stuhlwaaren einige Zunahme. Es wurden eingeführt:

	1847.	1846.	1845.	1844.
Baumwollengarn Ballen	33500	37906	35560	29000
Eisen aller Art Pfd.	114000000	43000000	37000000	73000000

Bei der Ausfuhr fand eine bedeutende Vermehrung der Verschiffungen von Getreide, Fleisch, Vieh, Butter, Kleesaat und Zink, dagegen eine Verminderung derjenigen von Wolle statt; dafs auch die Versendungen deutscher Fabrikate zunahmen, wird mehr den Transit-Expeditionen nach überseeischen Häfen, als einem steigenden Verbrauch in Grofsbritannien zuzuschreiben sein.

Die Dampfschiffahrts-Verbindung mit Grofsbritannien unter deutscher Flagge trat im Jahr 1847 noch nicht ins Leben.

In den Handels-Beziehungen mit Italien und den östlichen Staaten am Mittelländischen Meere trat eine Zunahme der Einfuhr, zu welcher unter Anderm zwei Getreide-Ladungen von Braila und Galacz und eine von Alexandrien beitrugen, hervor; die Ausfuhr dorthin hat sich eher vermindert, als vermehrt.

Dagegen hat der Verkehr mit Afrika und den Inseln an der

Westküste den im Vorjahr genommenen Aufschwung nicht nur behauptet, sondern in Betreff der Ausfuhr noch an Ausdehnung gewonnen.

Der Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika war durch bedeutende direkte Zufuhren von Baumwolle und durch eine ansehnliche Ausdehnung der Exportgeschäfte sehr belebt und übertraf an Umfang sehr bedeutend das Vorjahr. Besonders erfreulich sind die in rascher Progression steigenden Verschiffungen von Wollenwaaren, deren Werth auf etwa 900000 Mk. stieg. Auch die Zunahme der Ausfuhr von Zink, Glaswaaren und Leinen verdient der Erwähnung; bei Baumwollenwaaren hat sie sich, nach einem auffallenden Rückgang im Jahre 1846, wieder auf den frühern Umfang gehoben. Die Verschiffung von Auswanderern hat in Hamburg, wie überall, zugenommen. Eingeführt wurden

von Baumwolle . . .	etwa	6965000	Pfd.;	Werth	2865000 Mk.
» Reis	»	2945000	»	»	508000 »
» Wallfischbarden	»	425000	»	»	462000 »
» Thran	»	1368	Gebinde	»	230000 »
» Terpentinöl . .	»	773000	Pfd.	»	180000 »
» Hirschfellen . .	»	76000	Stck.	»	160000 »
» Pottasche . . .	»	736000	Pfd.	»	148000 »
» Tabak	»	565000	»	»	135000 »
» verschiedenen andern Artikeln				»	819680 »
			zusammen	»	5507680 Mk.

Die Ausfuhr von Schiffsbrot nach Canada und Newfoundland hat sich zwar wieder gehoben, dagegen ist an Fleisch, in Folge der Amerikanischen Konkurrenz, noch weniger exportirt, als im Vorjahr. Von Newfoundland wurde eine Ladung Thran und Robbenspeck angebracht.

Unter dem Druck eines äufseren Krieges und innerer Zerrüttung war die Ausfuhr nach Mexiko um so beschränkter, als die im Vorjahr gemachten, durch die Blokade zurückgehaltenen Aussendungen, in Verbindung mit den Zufuhren aus den Nachbarhäfen, dem bei Wiedereröffnung der Häfen stattfindenden Bedarf vollkommen genügten. Erst gegen Ende des Jahres gewann das Geschäft einiges Leben und es wurden vier Ladungen dahin expedirt, welche aber von Leinen kaum für 200000 Mk. — ein Fünftheil oder Sechstheil des Betrages in den Vorjahren — enthielten. Die Zufuhren aus Mexiko bestanden aus etwa 2100000 Pfd. Farbholz und 33 Seronen Cochenille.

Nach Westindien war die Ausfuhr im Allgemeinen recht be-

deutend. Nach Kuba betrugen, in Folge der bis Mitte des Jahres günstig lautenden Berichte, die Aussendungen an Fabrikaten wohl 20 Proc. mehr als im Vorjahr, eine Vermehrung, welche dazu beigetragen haben mag, dafs der dasige Markt später eine ungünstige Wendung nahm, und der Absatz bis zum Jahresschlufs schleppend blieb. An Leinen wurden dorthin exportirt:

		1847.	1846.	1845.
Platillas	Stck.	58100	59300	38900
Creas	»	17500	14200	5960
Rouanes	»	3800	3900	1800
Estopillas	»	16700	7200	6440
Listados	»	67400	51100	37206
zusammen Werth		2365000 Mk.	2002600 Mk.	1448900 Mk.

Die Ausfuhr nach St. Thomas und Portorico nahm in Leinen ab, in andern Fabrikaten auf erfreuliche Weise zu; nach Hayti war der Export in allen Artikeln, namentlich auch in Leinen, bedeutender als im Vorjahr. Die Hauptgegenstände der Einfuhr waren und zwar

1. aus Kuba:		1847.	1846.	1845.
Rohzucker . . .	Pfd.	19500000	30300000	12700000
Tabak	»	1340000	2050000	1448000
Cigarren	Stck.	33200000	17600000	37900000
Kaffee	Pfd.	1700000	1000000	2400000
Farbholz	»	500000	440000	800000
Rum	Geb.	4345	nicht angegeben	
2. aus St. Thomas und Portoriko:				
Rohzucker . . .	Pfd.	1000000	3700000	8100000
Tabak	»	2200000	2350000	3000000
Kaffee	»	6600000	2900000	2300000
3. aus Hayti:				
Tabak	»	1070000	1350000	2744000
Kaffee	»	7750000	7300000	9200000
Baumwolle . . .	Ballen	3435	2025	2696

Der Umfang der Geschäfte mit Brasilien war ausgedehnter, als im Vorjahr. Die Resultate der Aussendungen, welche namentlich in wollenen, leinenen und allerhand kurzen Waaren, sowie in Mobilien eine erfreuliche Zunahme zeigen, fielen im Durchschnitt befriedigend aus, die eingeführten Kolonialwaaren dagegen ergaben nur im Anfang des Jahres genügende Rendiments, gegen den Schlufs empfindliche Verluste. Die fortschreitende Ausdehnung und Verbesserung der Bodenkultur in Brasilien vermehrte die Menge des zur Aus-

fuhr bestimmten Kaffees und Zuckers und hob den Wohlstand dieses Landes, welches für den deutschen Handel, insbesonders auch durch die dahin gerichtete Auswanderung, von Jahr zu Jahr an Wichtigkeit zunimmt. Eingeführt wurden

	1847.	1846.	1845.
von Kaffee . . . . . Pfd.	40000000	31100000	37500000
» Rohzucker . . »	18900000	23300000	32325000
» Häuten . . . . Stck.	166200	121000	150800
» Tabak . . . . Pfd.	2700000	1409000	1935000
» Kakao . . . . »	425000	530000	793700
» Baumwolle . . »	180000	45000	165000
» Hörnern . . . . Stck.	312000	233000	282000
» Jacarandaholz . Pfd.	300000	370000	1070000
» Sago . . . . . »	22000	159000	270000
» verschiedenen Artikeln Werth Mk.	200000	215000	264500
zusammen » »	13400000	12075000	15654000

Die im Jahre 1846 eingetretene Beschränkung der Aussendungen nach Venezuela hatten den Markt für deutsche Waaren dort etwas gebessert, und es konnten sich daher die Aussendungen dorthin wieder auf den frühern Umfang heben. Auch das Einfuhrgeschäft zeigte eine gröfsere Lebhaftigkeit; es wurden importirt:

	1847.	1846.	1845.
von Kaffee . . . . . Pfd.	7800000	8130000	8100000
» Tabak . . . . »	1355000	900000	516000
» Häuten . . . . Stck.	44000	—	—
zusammen an Werth Mk.	2625000	2375000	2448300

Während Buenos Ayres fortdauernd durch die Blokade geschlossen blieb, war der Verkehr mit Montevideo, trotz des fortdauernden Kriegszustandes ziemlich lebhaft und viel bedeutender, als im Vorjahr. Hinsichtlich der Ausfuhr würde dies schwerlich der Fall gewesen sein, wenn nicht die mehrmals eröffneten Aussichten auf baldige Herstellung des Friedens, die Spekulation hervorgerufen hätten, und es haben denn auch die ausgesendeten Manufakturwaaren, wenn sie überhaupt abgesetzt sind, ein nicht günstiges Resultat ergeben. Nur Konsumtibilien und Holz liefsen ziemliche Rechnung. Die Einfuhren, welche der Hauptsache nach in 113000 Stck. Häuten bestanden — gegen 14400 Stck. im Jahre 1846 und 152600 Stck. im Jahre 1845 — haben den Eignern ebenfalls wenig Vortheil gebracht.

Die Ausfuhren nach der Westküste von Amerika haben sich in Stuhlwaaren, namentlich wollenen und baumwollenen Waaren, in Lederwaaren, und verschiedenen andern Industrie-Erzeugnissen gehoben, sind aber in Mobilien und Glas beträchtlich zurückgegangen. Zu der im Ganzen eingetretenen Steigerung der Ausfuhr gab die Haltung der dasigen Märkte, bei einem fortdauernd schleppenden Geschäftsgang, im Allgemeinen wenig Veranlassung. Die Einfuhren von Salpeter, Häuten und Kupfer haben ansehnlich abgenommen, sind aber durch andere Waaren ersetzt, unter welchen besonders Kupfererz hervorzuheben ist. Dieser Artikel, bisher ausschliefslich nach England verschifft, wird jetzt für ein auf der dem Hamburger Hafen gegenüber liegenden Insel Steinwärder angelegtes, und im Jahr 1847 in Betrieb gesetztes Kupferschmelzwerk nach Hamburg bezogen. Die Einfuhren betrugen

an Kupfer .	Pfd.	1240000	an Farbholz	Pfd.	1100000
» Kakao . .	»	1680000	» Chinarinde	»	88000
» Wolle . .	»	670000	» Guano	»	950000
» Kupfererz	»	920000	» Baumwolle	»	160000
» Häuten .	»	310000	» and. Artikeln Werth	Mk.	140000
» Salpeter .	»	1140000	zusammen . . .	»	» 1900000

Nach Ueberwindung des überführten Zustandes, durch welchen die Märkte des britischen Ostindien für deutsche Artikel lange Zeit hindurch sehr verlustbringend gewesen waren, zeigte das Geschäft in der Mitte des Jahres eine Neigung zur Besserung, wurde aber in Folge der britischen Handels-Krisis wieder gelähmt. Nach Kalkutta wurden zwei Ladungen mit kurzen Waaren, Baumwollengarn, Stuhlwaaren, Glaswaaren etc. unter britischer Flagge expedirt, dagegen kamen fünf Ladungen mit Reis, Indigo, Salpeter u. s. w. an.

Die Ausfuhren nach China, Manilla und Singapore haben nach den beträchtlichen nur langsam abzusetzenden Aussendungen des Vorjahrs eine ansehnliche Verminderung, namentlich in kurzen Waaren, erfahren; nach Java haben sie sich indefs etwas gehoben.

Die zum Wallfischfang nach Grönland ausgesendeten drei Hamburger Schiffe sind mit einer sehr reichen Beute von $4\frac{1}{2}$ Wallfischen, 17800 Robben, 2 Eisbären und 554 Quardelen Speck im Werth von etwa 110000 Mk., gegen 22000 Mk. im Vorjahr, zurückgekehrt. Aufserdem sind zwei Grönlandsfahrer unter fremder Flagge, der eine unter Norwegischer, der andere unter Türkischer Flagge, in Hamburg und in Altona eingelaufen.

Von den drei Hamburger Südsee-Fahrern ist im Jahre 1847

nur einer zurückgekehrt, hat aber ein so unvortheilhaftes Ergebnifs geliefert, dafs er von den Rhedern eine anderweite Bestimmung erhalten hat.

An Auswanderern gingen

	1847	1846
nach den Ver. Staaten	in 54 Schiffen 5952 Personen;	in 34 Schiffen 3960 Personen.
» Canada	» 9 » 1431 »	» 3 » 399 »
» Brasilien	» 5 » 758 »	» 4 » 498 »
zusammen . .	in 68 Schiffen 8141 Personen;	in 41 Schiffen 4857 Personen.

Die Thätigkeit der Seedampfschiffahrt von und nach Hamburg erhellt aus folgender Uebersicht:

Flagge:	von und nach	Zahl der Schiffe.	Zahl der Reisen von Stadt zu Stadt.	Totalgehalt in Tons zu 2000 Pfd.	Zahl der Mannschaft
Hamburger . .	Hull.	5	103	35770	1987
	Newcastle.	1	7	3052	175
Britische . . .	London.	7	102	40542	2823
	Hull.	6	84	38304	2217
	Leith u. Glasgow.	4	28	7598	506
Französische .	Havre.	3	41	7869	822
Niederländ. . .	Amsterdam.	2	45	13410	884
	zusammen . .	28	410	146572	9414
	im Jahre 1846 . .	28	341	115136	7377

Die Packet-Schiffahrt zwischen Hamburg und New-York ist in der früheren Ausdehnung mit 8 Schiffen von 2630 Lasten betrieben.

Rücksichtlich der Flufsdampfschiffahrt waren gegen das Vorjahr [1]) insofern Veränderungen eingetreten, als die zwischen Hamburg und Harburg fahrenden zwei Dampfschiffe um fernere zwei Schiffe vermehrt, und der Verkehr mit Itzehoe durch ein Dampfschiff vermittelt, dagegen die Zahl der zwischen Hamburg und Potsdam fahrenden Dampfschiffe um eins vermindert wurde.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 295.

I. Uebersicht

des

Schiffahrts-Verkehrs zwischen Hamburg und Transatlantischen Ländern im Jahre 1847.

Eingang von		Nordamerikanische.	Brasilianische.	Bremische.	Dänische.	Französische.	Britische.	Hamburgische.	Hannoversche.
Grönland	Schiffe	.	.	.	.	.	.	3	.
Britisch Nordamerika	»	.	.	.	.	.	1	.	.
den Ver. Staaten	»	6	.	6	2	.	.	20	.
Mexiko	»	.	.	.	1	.	.	3	.
Kuba	»	8	.	5	13	.	2	16	1
Hayti	»	2	.	1	6	1	3	19	.
St. Thomas, Portoriko	»	3	.	1	8	.	.	14	.
Venezuela	»	.	.	2	18	.	.	14	.
Brasilien	»	.	2	8	25	1	24	37	.
Montevideo	»	.	.	1	3	.	.	6	.
Westküste von Amerika	»	.	.	.	3	.	.	14	.
den Azoren	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Madeira	»	.	.	.	.	.	.	.	.
den Kanarischen Inseln	»	.	.	.	.	.	1	.	3
Guinea	»	.	.	.	1	.	.	10	.
Java und Ostküste v. Afrika	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Bengalen	»	.	.	.	1	.	2	1	.
Java	»	.	.	.	2	.	.	4	.
Singapore und Java	»	.	.	.	1	.	.	3	.
Singapore	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Manilla und Singapore	»	.	.	.	.	.	.	1	.
China, Singapore, Java	»	.	.	.	1	.	.	.	.
China und Java	»	.	.	.	.	.	.	.	.
China, Manilla etc.	»	.	.	.	.	.	.	1	.
China	»	1	.	1	1	.	.	.	.
der Südsee	»	.	.	.	.	.	.	1	.
zusammen Eingang	»	20	2	25	86	2	33	170	4
Ausgang nach									
Grönland	Schiffe	.	.	.	.	.	.	3	.
Britisch Nordamerika	»	.	.	.	.	.	22	2	.
den Ver. Staaten	»	14	.	3	4	.	7	26	.
Mexiko	»	.	.	.	1	.	.	2	.
Belize	»	.	.	1	.	.	1	.	.
Kuba	»	1	.	.	4	.	1	12	.
Hayti	»	.	.	.	3	.	.	19	.
St. Thomas, Portoriko	»	.	.	.	11	.	.	15	.
Britisch Westindien	»	.	.	.	.	.	1	3	.
Venezuela	»	.	.	3	7	.	.	8	.
Brasilien	»	.	.	2	14	.	3	34	1
Rio de la Plata	»	.	1	1	9	.	.	5	.
Westküste von Amerika	»	.	.	1	3	.	.	15	.
den Azorischen Inseln	»	.	.	.	.	.	.	.	1
Madeira	»	.	.	.	.	.	.	.	.
den Capverd. Inseln	»	.	.	2	4	.	.	4	.
Guinea	»	.	.	.	3	1	.	16	.
Ostküste von Afrika	»	.	.	.	.	.	.	1	.
Bengalen	»	.	.	.	.	.	2	2	.
Java	»	.	.	.	1	.	.	2	.
China, Singapore etc.	»	1	.	1	3	.	.	9	.
zusammen Ausgang	»	16	1	14	67	1	37	178	2

Lübeck-sche.	Nieder-ländische.	Norwegische und Schwedische.	Oesterreichische.	Oldenburgische.	Portugiesische.	Preussische.	Russische.	Spanische.	Türkische.	Venezuelische.	Summa unter allen Flaggen.	Darunter in Ballast.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	38	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
1	1	2	.	.	.	2	1	17	.	.	69	.
1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	36	.
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	28	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	37	.
.	.	15	1	2	5	2	.	.	.	.	122	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	18	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	12	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	7	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
2	2	26	1	2	7	9	4	18	1	2	416	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	6
.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	58	7
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1
.	.	1	.	.	.	.	.	16	.	.	35	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	23	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	.
.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	57	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	8
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	21	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	15	1
.	.	5	.	2	2	4	2	16	.	.	347	42

II. Uebersicht des Verkehrs Preufsischer Schiffe in Hamburg im Jahre 1847.

1. Seeschiffe.

Eingang.			Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.		
Schiffe.	Lasten.	Ladung.		Ladung.	Schiffe.	Lasten.
1	39	Getreide.	Preufsen.	Zucker, Stückgüter.	7	691
2	90	Mehl, Getreide.	Rufsland.	Stückgüter.	1	58
.	.	—	Belgien.	Getreide.	1	95
6	1169	Stückgüter.	Grofsbritann.	Stückgüter.	1	99
2	121	Kohlen.		Heede u. Stückgüter.	1	134
1	210	Zucker.		—	.	.
1	94	Getreide.		—	.	.
8	966	Wein, Stückgüter.	Frankreich.	Getreide.	4	455
.	.	—		Holz, Stückgüter.	2	157
.	.	—		Knochenschwärze.	1	120
1	272	Wein, Stückgüter.	Portugal.	—	.	.
2	193	Tabak, Wein.	Spanien.	—	.	.
1	58	Stückgüter.	Oesterreich.	—	.	.
.	.	—	Ver. Staaten.	Stückg., Passagiere.	1	182
2	443	Zucker, Tabak.	Cuba.	—	.	.
2	278	Stückgüter, Kaffee.	Hayti.	Stückgüter.	1	137
1	109	Kaffee.	St. Thomas.	—	.	.
2	920	Zucker, Tabak, Stückg.	Brasilien.	Stückgüter.	1	120
1	155	Kaffee, Reis.	Java.	—	.	.
1	332	Stückgüter.	China.	Stückgüter.	1	155
1	42	Ballast.		Ballast.	11	2051
35	5481		zusammen.		33	4554

2. Flufsfahrzeuge.

Eingang.					Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.				
Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.			Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.	
Schiffe	Lasten.	Ladung	Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.	Ladung	Schiffe.	Lasten.
488	24464	14648	551	27560	Magdeburg.	1151	57650	53991	.	.
531	26560	15936	78	3920	Berlin.	472	23610	15658	.	.
33	1662	1002	5	254	Halle.	264	13220	10651	.	.
204	10220	6132	.	.	Breslau.	91	4560	2619	.	.
47	2360	1422	119	5962	Wittenberge.	56	2820	1911	21	1061
4	206	124	14	706	Schönebeck.	75	3756	2994	.	.
1307	65472	39264	767	38402	Latus.	2109	105616	87824	21	1061

Eingang.					Herkunft und Bestimmung.	Ausgang.				
Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.			Beladene Schiffe.			Sch. in Ballast.	
Schiffe.	Lasten.	Ladung.	Schiffe.	Lasten.		Schiffe.	Lasten.	Ladung.	Schiffe.	Lasten.
1307	65472	39264	767	38402	Transport.	2109	105616	87824	21	1061
9	458	278	.	.	Wittenberg.	36	1820	1635	.	.
.	.	.	.	.	Kottbus.	28	1412	757	.	.
.	.	.	.	.	Rothenburg.	24	1220	985	.	.
6	308	188	.	.	Riesa.	20	1020	991	.	.
14	712	424	3	156	Rathenow.	13	652	440	.	.
18	906	546	11	554	Havelberg.	12	630	345	.	.
39	1954	1180	28	1408	Tangermünde.	12	612	441	.	.
64	3210	1926	18	908	Alsleben.	11	560	498	.	.
4	206	124	.	.	Genthin.	11	560	463	.	.
2	104	72	2	104	Potsdam.	7	360	232	.	.
26	1300	788	.	.	Seehausen.	6	310	137	.	.
2	102	68	.	.	Friedrichsthal.	3	160	49	.	.
43	2156	1294	8	408	Bernburg.	40	2020	1859	.	.
2	104	66	3	156	Nienburg.	4	220	153	.	.
35	1754	1056	.	.	Dresden.	63	3160	2729	.	.
16	806	486	.	.	Prag.	21	1070	855	.	.
8	406	244	.	.	Warschau.	11	510	337	.	.
1595	79958	48004	840	42096	zusammen.	2431	121912	100730	21	1061

III. Nachweisung der i. J. 1847 von Hamburg aus auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn versendeten Waaren.

Gegenstände.	Mengen in Pfd.		Gegenstände.	Mengen in Pfd.	
	n. Preufsen.	überhaupt.		n. Preufsen.	überhaupt.
Baumwollengarn, roh	13438538	13449718	Cigarren	608744	709292
Zucker, roher	13136033	13136493	Farbhölzer	417147	435761
Kaffee	9490292	9895752	Kakao	341470	344870
Reis	4722366	4944997	Wolle, rohe	221234	268295
Baumwolle	3253851	3276836	Hafer	102200	113628
Häute	2998344	3073455	Erbsen	46000	96220
Wein	2058332	2440793	Bohnen	89929	89929
Manufakturwaaren . .	1913068	2387382	Verschiedene Artikel.	15497671	19718988
Tabak	2009947	2082156	zusammen .	75679873	84589184
Eisenwaaren	1366323	1916296	Aufserdem:		
Eisen	1052357	1430229	Eisenbahnschienen für das zweite Geleise .	4743061	9615849
Heringe	693169	1228498	Koaks zum Betriebe der Eisenbahn . . .	43880	762830
Südfrüchte	904872	952057	zusammen .	80466814	94967863
Maschinentheile . . .	798813	938917			
Cäment	254052	907711			
Roggen	265121	750911			

IV. Uebersicht des Werthes der in den Jahren 1846 und 1847 in Hamburg zur See eingeführten und ausgeführten Waaren und der Schiffe, auf welchen dieselben angebracht und versendet sind.

Einfuhr.						Länder, woher die Einfuhren gekommen und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr.					
1846.			1847.				1846.			1847.		
Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.	Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.		Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.	Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.
14	66446	0,0	24	132730	0,1	Preufsen.	99	1903980	2,5	103	1974470	2,4
623	2303970	1,5	600	2890170	1,7	Oldenb., Bremen, Ostfriesland.	324	2090220	2,8	375	2473420	3,0
23	12570	0,1	22	23180	0,2	Niederelbe, Helgoland.	2	26850	0,0	3	21290	0,0
19	63330		25	112980		Mecklenb., Lübeck	30	316050	0,4	42	398600	0,5
54	63400		61	127120		Dänem., Holstein.	6	524320	0,7	7	392110	0,5
4	62220		8	150690	0,1	Schweden, Norwegen.	47	2488810	3,3	48	2120070	2,5
23	848400	0,6	73	1550970	0,9	Rufsland.	55	1533880	2,0	59	1469840	1,8
496	9982410	6,6	490	10485090	6,4	Niederlande.	337	3680080	4,8	192	2889060	3,4
88	2166440	1,4	99	2876630	1,7	Belgien.	82	1128470	1,5	27	678870	0,8
138	12243030	8,1	168	12391910	7,6	Frankreich.	102	4364150	5,8	214	7023110	8,2
44	1026300	0,7	46	1328690	0,8	Spanien.	32	799820	1,1	22	925820	1,8
15	541490	0,4	22	817590	0,5	Portugal.	11	478490	0,6	14	483720	0,6
35	1457450	0,9	43	1764650	1,1	Italien.	2	27640	0,0	2	58760	0,1
15	1420830	0,9	18	1355210	0,8	Oesterreich, Griechenland.	6	290260	0,4	5	248790	0,3
8	352880	0,2	7	412990	0,3	Türkei.	1	29960	0,0	1	1000	0,0
1507	86722190	57,0	1808	91656450	55,8	Grofsbritannien.	736	33408050	44,0	788	38844870	44,2
3106	119333356	78,4	3514	128077050	78,0	Sa. Europa.	1872	53091030	69,9	1902	60003790	70,1
18	721990	0,5	19	700060	0,4	Westküste von Afrika und Inseln.	17	543740	0,7	22	653370	0,8
18	721990	0,5	19	700060	0,4	Sa. Afrika.	17	543740	0,7	22	653370	0,8
33	3991180	2,7	38	5507680	3,1	Verein. Staaten.	35	2343060	3,1	44	3814990	4,4
68	6430990	4,2	63	6236750	4,0	Kuba.	33	3577990	4,7	33	4431160	5,2
20	1844510	1,2	18	2323990	1,4	St. Thomas und Portoriko.	28	2383310	3,1	17	2627190	3,0
.	.	.	.	.	.	Belize u. Britisch Westindien.	3	129210	0,2	5	147060	0,2
31	1795100	1,2	33	2209740	1,3	Hayti.	14	680580	0,9	23	1255280	1,5
4	92510	0,0	4	122400	0,1	Mexiko.	13	2936510	3,9	4	664240	0,8
18	1319950	0,9	22	1672940	1,0	Venezuela.	14	1077010	1,4	14	1317760	1,5
105	10993294	7,2	104	10836840	6,6	Brasilien.	43	2987160	3,9	43	3736900	4,4
2	163790	0,1	10	1032010	0,7	Montevideo.	11	507670	0,7	16	1078100	1,2
21	1781710	1,2	17	1873420	1,2	Westküste von Amerika.	22	3086120	4,1	19	3564070	4,2
.	.	.	.	.	.	Brit. Nordamerika	32	689130	0,9	17	771150	0,9
302	28413034	18,7	309	31815770	19,4	Sa. Amerika.	248	20397750	26,9	235	23407900	27,3

Einfuhr.						Länder, woher die Einfuhren gekommen und wohin die Ausfuhren gegangen sind.	Ausfuhr.					
1846.			1847.				1846.			1847.		
Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.	Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.		Schiffe.	Werth. Mrk. Bco.	Procent.	Schiffe.	Werth. Mrk Bco.	Procent.
2	550235	0,3	5	657270	0,4	Brit. Ostindien und Kap.	4	450980	0,6	2	370090	0,4
9	922470	0,6	5	984730	0,6	Niederl. Ostindien	5	221070	0,3	3	290300	0,3
13	2247405	1,5	14	1806550	1,1	Singapore, China und Manilla.	10	1187600	1,6	14	880150	1,1
24	3720010	2,4	24	3448550	2,1	Sa. Asien.	19	1859650	2,5	19	1540540	1,8
.	.	.	1	98300	0,1	Südsee-Fischerei.	.	.	.	.	.	.
3	22000	0,0	4	112330		Grönl.-Fischerei.	.	.	.	.	.	.
3	22000	0,0	5	210630	0,1	Sa. Fischereien.	.	.	.	.	.	.
453	152210490	100,0	3871	164252060	100,0	Zusammen.	2156	75892170	100,0	2178	85613610	100,0

Aufserdem wurden zur See an Gold, Silber und Kontanten

eingeführt:			ausgeführt:		
aus	1846.	1847.	nach	1846.	1847.
den Niederlanden . Mrk. Bco.	1729370	321850	Schweden und Norwegen . . . . . Mrk. Bco.	133500	215000
Frankreich . . . . . » »	2009600	711420	den Niederlanden . » »	224360	2800
Grofsbritannien . . » »	5176220	9444250	Grofsbritannien . . » »	3399670	8190220
Afrika. . . . . » »	34650	3220			
Westindien. . . . . » »	9230	281280			
Mexiko . . . . . » »	6090	1720	zusammen » »	3757530	8408020
Venezuela . . . . . » »	12130	5670			
der Westküste von Amerika . . . . . » »	790790	720370			
zusammen » »	9768080	11490050			

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

NEAPEL.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Neapel und Belgien [1]).

Art. 1. Die Belgier sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten und Besitzungen S. M. des Königs beider Sizilien zu reisen und zu wohnen, vorbehaltlich der polizeilichen Vorsichts-Maafsregeln, welche gegen die begünstigtsten Nationen in Anwendung gebracht werden. Sie sollen das Recht haben, Häuser und Waarenläger inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Verfügung, oder auf irgend eine andere Weise, zu verfügen, ohne dafs ihnen das geringste Hindernifs in den Weg gestellt wird. Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in den Staaten S. Sizilischen M. von den begünstigtsten Nationen entrichtet werden, oder künftig entrichtet werden können.

Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See, wie zu Lande, von gezwungenen Anleihen und jeder anderen aufserordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenläger, und alles was einen Theil davon bildet, und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer

[1]) In Betreff der Handels- und Schiffahrts-Gesetzgebung und der Verträge Neapels vgl. J. 1847. I. S. 24; II. S. 1; J. 1848. I. S. 373.

Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen und die Maafsregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlufses der zuständigen Behörden stattfinden können.

S. M. der König beider Sizilien verpflichtet sich, den in seinen Staaten und Besitzungen sich aufhaltenden Belgiern die Erhaltung ihres Eigenthums und ihre persönliche Sicherheit jederzeit auf dieselbe Weise zu gewährleisten, wie solche seinen Unterthanen und den Unterthanen und Bürgern der begünstigtsten Nation gewährleistet sind.

S. M. der König der Belgier verspricht seinerseits den Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien in seinen Staaten den Genufs derselben Vorrechte zu sichern.

Art. 2. Die Belgier sollen in den Staaten und Besitzungen S. M. des Königs beider Sizilien nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen, oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder irgend einer Waare, welche in die Staaten S. M. des Königs beider Sizilien eingeführt, oder zur Ausfuhr aus diesen Staaten bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten in den Besitzungen S. M. erfordern.

Die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien sollen in Belgien die nämlichen Vorrechte unter denselben Bedingungen geniefsen.

Art. 3. Die Belgier sollen in den Staaten und Besitzungen S. M. des Königs beider Sizilien nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien unterworfen sind, und gleicherweise sollen die Unterthanen S. M. des Königs beider Sizilien in Belgien nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Belgier unterworfen sind.

Art. 4. Die Kapitäne und Führer der Schiffe Belgiens und

beider Sizilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der beiden Staaten an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in dem Belgischen Handels-Gesetzbuch und in dem Handels-Gesetzbuch beider Sizilien vorgesehen sind, in deren Bestimmungen durch die gegenwärtige Vereinbarung nichts geändert wird.

Art. 5. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen Belgien und dem Königreich beider Sizilien bestehen. Die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des einen von beiden Ländern, welche zur See oder zu Lande direkt von dem einen nach dem andern gebracht werden, sollen auf dieselbe Weise besteuert werden, als dieselben Waaren, welches auch deren Werth sei, die aus irgend einem andern Lande eingeführt werden, und sollen keinen andern oder höheren Abgaben oder Steuern unterworfen werden. Es ist indessen vereinbart, dafs sich rücksichtlich der Einfuhr zur See die vorstehende Bestimmung nur auf die direkten Zufuhren bezieht.

S. M. der König der Belgier und S. M. der König beider Sizilien verpflichten sich, keiner andern Macht hinsichtlich des Handels oder der Schiffahrt ein Vorrecht, eine Begünstigung oder Befreiung zu gewähren, ohne dieselbe gleichzeitig auf den Handel und die Schiffahrt des andern Landes auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, und gegen eine gemeinschaftlich zu vereinbarende möglichst äquivalente Vergeltung, wenn die Bewilligung auf Grund eines lästigen Titels gewährt ist.

Art. 6. Die Belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs beider Sizilien und umgekehrt die Schiffe beider Sizilien, welche in die Häfen des Königreichs Belgien eingehen, sollen in beiden Ländern, sowohl bei ihrem Eingange als auch bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Tonnen-, Lootsen-, Anker-, Hafen-, Baken-, Leuchtthurms-, Quarantaine-, Abfertigungs-, Mäkler-, und aller andern auf dem Schiffskörper lastenden Abgaben, welchen Namen sie auch haben mögen, auf demselben Fufs behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern als diese Schiffe direkt aus einem Hafen des Königreichs Belgien nach einem Hafen des Königreichs beider Sizilien, oder aus einem Hafen des Königreichs beider Sizilien nach einem Hafen Belgiens kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art der Reise.

Vorstehendes bezieht sich nicht blofs auf die zum Vortheil der Regierung erhobenen Abgaben, sondern auch auf alle Abgaben, welche zum Vortheil von Provinzen, Städten, Bezirken, Gerichtsherrschaften, Gemeinden u. s. w. erhoben werden, mit welchem Namen man sie auch bezeichnen möge.

Art. 7. Die Nationalität der beiderseitigen Schiffe soll von beiden Seiten nach Maafsgabe der jedem Staate eigenthümlichen Gesetze und Reglements auf Grund der von den zuständigen Behörden an die Kapitäne oder Führer ertheilten Patente und Schiffspapiere anerkannt und zugelassen werden.

Art. 8. Alle Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses von Belgien, welche gesetzlich in die Häfen des Königreichs beider Sizilien eingeführt werden dürfen und direkt aus Belgien auf Belgischen Schiffen dorthin gelangen, sollen weder höhere noch andere Abgaben entrichten, als wenn sie direkt unter der Flagge beider Sizilien eingeführt wären.

Und in Erwiederung sollen alle Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Königreichs beider Sizilien, welche gesetzlich in die Häfen Belgiens eingeführt werden dürfen, und direkt aus jenem Königreich auf Schiffen beider Sizilien dorthin gelangen, weder höhere noch andere Abgaben entrichten, als wenn sie direkt unter Belgischer Flagge eingeführt wären.

Es ist wohl verstanden:

1. dafs die Waaren in denjenigen Häfen, als aus welchen kommend sie deklarirt werden, wirklich eingeladen sein müssen;

2. dafs das in Folge einer gehörig nachgewiesenen höheren Gewalt erfolgte gezwungene Einlaufen in Zwischenhäfen der Begünstigung der direkten Einfuhr nicht verlustig macht.

Art. 9. Gegenstände jeder Art, welche auf Schiffen Belgiens oder beider Sizilien aus den Häfen des einen von beiden Ländern nach irgend einem Orte ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, sollen keinen andern Abgaben oder Förmlichkeiten unterliegen und sich derselben Vorrechte und Vortheile jeder Art erfreuen, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr unter Nationalflagge erfolgte.

Art. 10. Es ist wohl verstanden, dafs die Vereinbarungen in dem gegenwärtigem Vertrage nicht anwendbar sein sollen auf die Schiffahrt und den Verkehr zwischen den verschiedenen in den Territorien oder Staaten der vertragenden Theile belegenen Häfen: vielmehr bleibt dieser Verkehr und diese Schiffahrt im Königreich beider Sizilien den einheimischen Schiffen ausschliefslich vorbehalten.

Indefs sollen die Schiffe von jedem der vertragenden Theile einen Theil ihrer Ladung in einem Hafen in den Staaten des andern einnehmen oder löschen und sodann in einem oder mehreren Häfen desselben Staates ihre Ladung vervollständigen, oder den Rest derselben löschen können, ohne andere Abgaben als diejenigen zu entrichten, welchen die einheimischen oder die Schiffe der begünstigtsten Nationen unterliegen.

Art. 11. Es ist ausdrücklich vereinbart, dafs, der Bestimmung im vorhergehenden Art. 5. gemäfs, keine Prämie, Erlafs oder Rückzoll von einem der hohen vertragenden Theile während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages einem dritten Staate gewährt werden soll, ohne gleichmäfsig dem andern Theile gewährt zu werden, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständnifs unentgeltlich gemacht worden war, und gegen dieselbe Gegenleistung, oder eine gemeinschaftlich zu vereinbarende Vergütung, wenn sie an eine Bedingung geknüpft war.

In Folge dessen, sowie in Gemäfsheit des Art. 5. und des folgenden Art. 8. erklären S. M. der König beider Sizilien, dafs während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages:

1. die zu Gunsten der Schiffe beider Sizilien bestehende Ermäfsigung von 10 Proc. auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle gleichmäfsig auf die in Belgischen Handelsschiffen direkt aus Belgien in die Staaten S. M. des Königs beider Sizilien eingeführten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleifses von Belgien Anwendung finden soll;

2. die Abgaben-Ermäfsigungen, welche Frankreich bewilligt sind, namentlich diejenigen, welche in Gemäfsheit des letzten am 14. Juni 1845 zwischen S. M. und S. M. dem Könige der Franzosen abgeschlossenen Vertrages, so wie der am 18. Oktober desselben Jahres zu Neapel vollzogenen Verhandlung für gewisse Erzeugnisse des französischen Gewerbfleifses bewilligt sind, auf dieselben Erzeugnisse des Belgischen Gewerbfleifses ausgedehnt, und überdies die Eingangs-Abgaben im Königreich beider Sizilien, wie solche gegenwärtig im Zolltarif festgesetzt sind, für Gewehre und Pistolen ermäfsigt werden sollen, und zwar: die Abgabe für Gewehre von 5 auf 3 Duc. für das Stück, und die Abgabe für Pistolen von 1 Duc. 80 Gr. auf 1 Duc. 20 Gr. für das Stück, unbeschadet jedoch der im Königreich beider Sizilien in Betreff der Einfuhr von Schufswaffen bestehenden Gesetze.

Es soll überdies, als eine besondere Ausnahme zu Gunsten Bel-

giens, ohne dafs jedoch durch diese Ausnahme den im letzten Satz des Art. 5 enthaltenen Vereinbarungen derogirt würde, die Abgabe von in Belgien verfertigten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen, es mögen dieselben aus vollständigen Apparaten oder aus einzelnen Theilen bestehen, einschliefslich der Lokomotiven und deren Zubehör, um 20 Proc. ermäfsigt werden, ohne dafs die solchergestalt ermäfsigte Abgabe während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages erhöhet werden darf.

Andrerseits erklären S. M. der König der Belgier, dafs, in Gemäfsheit der Vereinbarungen in den Art. 5 und 8 des gegenwärtigen Vertrages:

1. alle bei der Einfuhr in Belgien zu Gunsten der einheimischen Flagge bestehenden besonderen Differentialzölle, soweit solche die Einfuhr von Erzeugnissen des Bodens oder des Gewerbfleifses des Königreichs beider Sizilien betreffen, welche direkt aus diesem Lande eingehen, ingleichen der Differentialzoll von 10 Proc., dessen sich die Belgische Flagge bei der Einfuhr solcher Artikel erfreut, hinsichtlich deren ein besonderer Differentialzoll nicht besteht, gleichmäfsig auf die in Sizilischen Schiffen direkt in Belgien eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Königreichs beider Sizilien Anwendung finden sollen;

2. dafs die gewissen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Zollvereins, Frankreichs und der Niederlande auf Grund der Verträge vom 1. September 1844, vom 13. Dezember 1845 und vom 29. Juli 1846 bei der Einfuhr in Belgien bewilligten Abgaben-Ermäfsigungen, auf dieselben vom Boden oder Gewerbfleifs des Königreichs beider Sizilien herstammenden Erzeugnisse ausgedehnt werden und in Anwendung kommen sollen.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen und der Vereinbarung im Art. 5 des gegenwärtigen Vertrages soll die Eingangs-Abgabe von Wein in Fässern, welcher im Königreich beider Sizilien erzeugt ist, von 2 Frs. auf 50 Cts. für das Hektolitre, und diejenige von Wein in Flaschen von 12 auf 2 Frs. für das Hektolitre ermäfsigt werden.

Die Verbrauchssteuer von denselben Weinen, sowohl in Fässern als in Flaschen, soll von 23,85 Frs. auf 17,89 Frs. für das Hektolitre ermässigt werden.

Und die Zollabgaben von nachstehenden Gegenständen, welche aus dem Königreiche beider Sizilien herstammen und direkt aus diesem Königreiche auf Sizilischen Schiffen in Belgien eingeführt werden, werden wie folgt ermäfsigt:

die Abgabe von Schwefel von 60 Cts. auf 0,01 Cts. für 100 Kilgr.;
die Abgabe von Rosinen von 10 Frs. auf 8 Frs. für 100 Kilgr.;
die Abgabe von Mandeln von 17 Frs. auf 14 Frs. für 100 Kilgr.;
die Abgabe von Citronen, Limonien und Apfelsinen von 20 Frs. auf 14 Frs. für 100 Frs. Werth;
die Abgabe von Haselnüssen von 5,50 Frs. auf 4 Frs. für 100 Kilgr.;
diejenige von Sumach von 75 Cts. auf 10 Cts. für 100 Kilgr.

Es soll überdies, als eine besondere Ausnahme zu Gunsten des Königreichs beider Sizilien, ohne dafs jedoch durch diese Ausnahme den im letzten Satz des Art. 5 enthaltenen Vereinbarungen derogirt würde, die Abgabe von Olivenöl (Speiseöl), von Olivenöl zum Fabrikgebrauch, von Citronen, Limonien und Apfelsinen, und von Haselnüssen um 20 Proc. ermäfsigt werden, ohne dafs die solchergestalt ermäfsigten Abgaben während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages erhöhet werden dürfen.

Aufserdem gewährleistet S. M. der König der Belgier den Schiffen des Königreichs beider Sizilien die Erstattung der von der Regierung der Niederlande auf Grund des §. 3 Art. 9 des am 19. April 1839 zwischen Belgien und den Niederlanden abgeschlossenen Vertrages von der Schiffahrt auf der Schelde erhobenen Abgabe.

Auch gewährleistet S. M. der König der Belgier, dafs Gegenstände aller Art, deren Durchfuhr in Belgien erlaubt ist, und welche vom Königreich beider Sizilien kommen, oder nach diesem Königreich versendet sind, von allen Durchgangs-Abgaben in Belgien frei sein sollen, wenn sie auf Belgischem Gebiet mittelst der Staats-Eisenbahnen befördert werden, und dafs sie in allen Fällen, wenn die Beförderung auf einem andern Wege erfolgt, derjenigen Behandlung sich erfreuen sollen, welche der Durchfuhr solcher Gegenstände zugestanden ist, die aus dem rücksichtlich der Durchfuhr begünstigtsten Lande kommen, oder dorthin bestimmt sind.

Es ist vereinbart, dafs die durch den gegenwärtigen Vertrag festgestellte Gegenseitigkeit sich nicht auf die Prämien erstrecken soll, welche die beiden hohen vertragenden Theile ihren beiderseitigen Unterthanen behufs Ermunterung des Schiffsbaues gewähren oder in Zukunft gewähren möchten. Ebenso soll es mit den Begünstigungen gehalten werden, welche einer oder der andere der hohen vertragenden Theile den einheimischen Unterthanen und Schiffen rücksichtlich des Salzhandels und der nationalen Fischerei gewährt oder in der Folge gewähren möchte.

Art. 12. Abweichend von dem vorstehenden Artikel und von Art. 5 des gegenwärtigen Vertrages ist vereinbart, dafs die im Art. 6 der am 13. Dezember 1845 von Frankreich mit Belgien abgeschlossenen Konvention zu Gunsten des französischen Salzes festgesetzte Abzug für Abfall oder Raffinirung, dem Salz beider Sizilien nicht gewährt werden soll.

Art. 13. Alle Mal, wenn in dem einen von beiden Staaten die aus dem andern Staate eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden:

Die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamt zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden; diese Deklaration mufs von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden. Letzteren soll es nur freistehen, wenn sie die Werths-Angabe für zu gering halten möchten, die Waare an sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 14. In Betreff des Ankaufs irgend eines Handels-Gegenstandes, welcher gesetzmäfsig in das Gebiet eines der vertragenden Theile eingeführt ist, soll mit Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes, das diese Gegenstände eingeführt hat, dasselbe möge dem einen oder dem anderen Theile angehören, ein Vorzug oder Vorrang weder direkt noch indirekt, weder von dem einen oder andern der vertragenden Theile, noch von irgend einer in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaft, Korporation oder Person bewilligt werden, indem es die Absicht und der Entschlufs der vertragenden Theile ist, dafs in dieser Beziehung irgend ein Unterschied oder Verschiedenheit nicht stattfinde.

Art. 15. Ein jedes Belgische Schiff, welches in einem Hafen des Königreichs beider Sizilien und ein jedes Schiff beider Sizilien, welches in einem Hafen des Königreichs Belgien im Nothfall einläuft, soll von jeder jetzt oder in Zukunft in die Staatskasse fliefsenden Hafen- oder Schiffahrtsabgabe befreit sein, vorausgesetzt, dafs die Ursachen des Einlaufens wahrhaftig und augenscheinlich sind, und dafs das Schiff keine Handels-Verrichtung durch Einladung oder

Löschung von Waaren in dem Nothhafen vornimmt, jedoch mit der Maafsgabe, dafs die auf die Versorgung der Mannschaft bezüglichen, oder zur Reparatur des Schiffes nöthigen Einladungen und Löschungen als Handels-Verrichtungen, welche die Zahlung der Abgaben veranlassen, nicht anzusehen sind, und vorausgesetzt ferner, dafs das Schiff seinen Aufenthalt in dem Hafen über die mit Rücksicht auf die Ursachen des Anlaufens erforderliche Zeit nicht ausdehnt.

Art. 16. Alle auf die Bergung gescheiterter, gestrandeter oder verlassener Schiffe bezüglichen Maafsregeln sollen von den betreffenden Konsuln in beiden Ländern geleitet werden. Es sollen diese Schiffe, oder ihre Theile und Trümmer, ihre Takelage und ihr gesammtes Zubehör, die geborgenen Effekten und Waaren, oder wenn sie verkauft sind, der Erlös, sowie alle an Bord gefundenen Papiere, dem Konsul oder Vize-Konsul Belgiens oder beider Sizilien, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, zugestellt werden. Die betreffenden Ortsbehörden haben einzuschreiten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der Bergenden, wenn diese nicht zur Mannschaft der Schiffe gehören, zu sichern, und die Ausführung der hinsichtlich des Eingangs und Ausgangs der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen zu überwachen. In Abwesenheit und bis zum Eintreffen der Konsular-Agenten haben die Ortsbehörden alle zum Schutz der Schiffbrüchigen und zur Erhaltung der gestrandeten Gegenstände erforderlichen Maafsregeln zu ergreifen.

Sowohl vom Konsul als auch von den Eigenthümern oder Betheiligten soll nur die Zahlung der zur Erhaltung des Eigenthums gemachten Auslagen, und die unter gleichen Umständen von einem einheimischen Schiffe ebenfalls zu entrichtenden Bergelöhne und Quarantaine-Kosten gefordert werden.

Die geborgenen Waaren sollen bis zum Augenblick ihrer Zulassung zum inneren Verbrauch irgend einer Zoll-Abgabe oder -Gebühr nicht unterliegen.

Art. 17. Jeder der hohen vertragenden Theile soll in den Häfen des andern Staats Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten seiner Wahl halten können, und es sollen dieselben sich der nämlichen Vorrechte und Vollmachten erfreuen, in deren Genufs sich diejenigen der begünstigtsten Nationen befinden; aber in dem Fall, wenn die gedachten Konsuln Handel treiben wollen, sollen sie denjenigen Gesetzen und Gewohnheiten unterworfen sein, welchen die Angehörigen ihrer Nation in dem Lande, in welchem sie residiren, unterliegen.

Die gedachten Konsuln, Vize-Konsuln und Handels-Agenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden behufs Ermittelung, Verhaftung, Festhaltung und Einsperrung der Deserteure von Kriegs- oder Handelsschiffen ihrer Nation in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck haben sie sich an die zuständigen Gerichtshöfe, Richter oder Beamten zu wenden, und die gedachten Deserteure schriftlich zu reklamiren, indem sie durch die Schiffsregister oder Musterrolle oder durch andere amtliche Urkunden den Beweis führen, dafs die in Rede stehenden Personen wirklich zur Mannschaft der erwähnten Schiffe gehört haben, und es sollen nach Anbringung einer solchen auf die angegebene Weise belegten Reklamation die Deserteure nicht verweigert werden.

Die gedachten Deserteure sollen, nachdem sie verhaftet sind, zur Verfügung der Konsuln, Vize-Konsuln oder Handels-Agenten gestellt, und können auf Ansuchen und auf Kosten desjenigen, welcher darauf anträgt, in den öffentlichen Gefängnissen eingesperrt werden, um daselbst bis zu dem Augenblick festgehalten zu werden, wo sie wiederum an Bord des Schiffs, zu welchem sie gehören, gebracht oder an Bord eines Schiffes derselben oder irgend einer andern Nation in ihr Heimathsland zurückgeschickt sind.

Wenn sie jedoch innerhalb dreier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet nicht reklamirt, oder wenn nicht sämmtliche Kosten ihrer Haft von demjenigen, auf dessen Antrag die Verhaftung erfolgt ist, bezahlt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt werden, ohne dafs sie aus derselben Veranlassung von Neuem verhaftet werden dürfen.

Dessenungeachtet soll der Auslieferung eines Deserteurs, welcher ein Vergehen begangen hat, solange Anstand gegeben werden, bis der Gerichtshof, welcher darüber zu erkennen befugt ist, sein Urtheil gesprochen hat und dieses vollstreckt ist.

Art. 18. Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre lang, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, und ferner bis nach Ablauf von zwölf Monaten in Kraft sein, nachdem einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht erklärt hat, die Wirkungen desselben aufhören zu lassen, indem sich jeder der hohen vertragenden Theile das Recht vorbehält, diese Erklärung am Ende des gedachten achtjährigen Zeitraums oder zu jeder folgenden Zeit zu machen.

Art. 19. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen, sobald die Genehmigung des Vertrages von Seiten

der gesetzgebenden Gewalt in Belgien erlangt sein wird, in Neapel ausgewechselt werden [1]). Wenn jedoch innerhalb eines Jahres vom Datum des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet diese Genehmigung nicht erlangt und die Königlichen Ratifikationen nicht ausgewechselt sein sollten, so soll derselbe als nichtig und nicht geschehen angesehen werden.

Geschehen zu Neapel den 15. April 1847.

NIEDERLÄNDISCHES WESTINDIEN.

Der interimistische Minister der Marine und der Kolonien bringt in Verfolg der Bekanntmachung in No. 1 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitung zur Kenntnifs des Handelsstandes, dafs der Gouverneur von Surinam unter besonderer Königlicher Genehmigung die nachstehende Bekanntmachung hat ergehen lassen, wodurch die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie die Schiffahrts-Abgaben vom 1. Mai d. J. an in Gemäfsheit der an jenem Tage in Wirksamkeit getretenen Königl. Verordnung vom 17. Dezember 1847 [2]) die Eröffnung der genannten Kolonie für den Handel und die Schiffahrt aller mit den Niederlanden befreundeten Nationen betreffend, näher bestimmt werden [3]).

Der vorgenannte Minister
J. C. Ryk.

Im Namen des Königs
der Gouverneur der Kolonie Surinam.

Allen die dieses sehen oder lesen hören seinen Gruſs und thut zu wissen:

In Erwägung des Auftrags in dem Schreiben Sr. Exzellenz, des Ministers der Kolonien, vom 11. Januar 1848, Lit. *B*, No. 8/6: die

[1]) Die Ratifikation von Seiten Neapels ist am 10. März 1848, von Seiten Belgiens am 10. April 1848 erfolgt, und es sind die Ratifikationen am 14. April 1848 ausgewechselt worden. Die Publikation des Vertrages ist in Neapel durch Patent vom 18. Mai, publizirt am 23. August und in Belgien durch Gesetz vom 31. Juli 1848, publizirt am 4. August 1848, erfolgt.

[2]) Vgl. J. 1848. I. S. 141.

[3]) Bekannt gemacht am 1. Juli 1848.

Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben zu bestimmen, welche nach der Eröffnung der Kolonie Surinam für den Handel und die Schiffahrt aller mit den Niederlanden befreundeten Nationen zu entrichten sind.

In Betracht der über die allgemeinen Bedingungen der Zulassung fremder Schiffe, wie solche bereits durch Bekanntmachung vom 22. März 1848, *G. B*, No. 4 vorläufig verkündigt sind, ergangenen Vorschriften;

In Betracht des ministeriellen Schreibens vom 12. Februar l. J. *C. B*, No. 5/28, worin die Anweisung enthalten ist, bei der Aufstellung des Tarifs für die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben die mittelst Königl. Rescripts vom 16. Juni 1834 (*G. B*, No. 13, *e*, *a*) gewährte freie Ausfuhr von Holzwaaren in der Art zu beachten, dafs auch ferner die Ausfuhr von Holzwaaren unter allen Flaggen von Ausgangs-Abgaben befreit bleiben;

Nach Anhörung des Kolonial-Raths,

hat für gut gefunden, zu verordnen, was hierdurch bestimmt wird.

Bezüglich der Waaren-Einfuhr.

Art. 1. Der angefügte Tarif der Eingangs-Abgaben (Beilage *A*) tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Art. 2. Von allen Artikeln, welche laut Tarif nicht einer festen Eingangs-Abgabe unterworfen sind, wird letztere nach dem Werthe erhoben, in Gemäfsheit des zur Zeit der Einfuhr hier geltenden laufenden Preises.

Art. 3. Ist kein laufender Preis bekannt, so wird der Einkaufspreis der Artikel unter Zurechnung aller Kosten bis an Bord des Schiffes oder Fahrzeuges, in welchem sie eingeführt sind, nach Ausweis der Faktur, und mit Hinzurechnung einer mäfsigen Fracht, zum Maafsstabe für die Ermittelung der Eingangs-Abgabe der Waaren angenommen.

Art. 4. Die Zoll-Beamten haben das Recht, die Packen, Kisten, Fässer, Fastagen und Verpackungen zu öffnen und deren Inhalt zu untersuchen; sie sind jedoch auf Verlangen verbunden, die geöffneten Verpackungen sofort wieder zu verschliefsen. Jedenfalls haben sie dafür zu sorgen, dafs die Waaren bei der Untersuchung nicht beschädigt werden, widrigenfalls sie den Schaden ersetzen müssen.

Art. 5. Sollte über die vermeintliche Beschädigung Verschiedenheit der Ansicht bestehen, so hat der Administrator der Finanzen mit dem Vorbehalt darüber zu entscheiden, dafs beide Theile auf das richterliche Urtheil des Kollegiums für Bagatell-Sachen, welches in

diesen Angelegenheiten ohne Weiteres und in letzter Instanz erkennt, provoziren können.

Art. 6. Die Beamten sind befugt, alle Waaren, für welche im Eingangs-Tarif kein fester Abgabensatz ausgeworfen ist, ungeachtet der ebenerwähnten Vorlegung der Fakturen, für Rechnung der Verwaltung provisorisch an sich zu nehmen, sofern sie nach einer oberflächlichen Untersuchung vermeinen, dafs der Werth zu geringe angegeben sei.

Art. 7. Von allen erfolgten Enteignungen hat der Administrator der Finanzen unverweilt Kenntnifs zu nehmen, und sodann anzuordnen, dafs die enteigneten Waaren sofort und nach ihrer gehörigen Inventarisirung in den Packhöfen des Landes untergebracht werden, und soll er die erfolgte Enteignung genehmigen oder aufheben, nachdem er die Entscheidung des Gouverneurs eingeholt hat.

Art. 8. Ist die Enteignung durch den Gouverneur genehmigt, so wird der Werth der Waaren nach der vom Deklaranten angegebenen Schätzung, nebst 12 Proc. desselben, durch die Verwaltung unverweilt an denselben ausgezahlt, und wird über die enteigneten Waaren sofort verfügt, wie es im Interesse der Verwaltung für nöthig erachtet werden wird.

Art. 9. Eine Abgaben-Ermäfsigung von solchen eingeführten Waaren, welche unterwegs verdorben oder beschädigt sind, kann von dem Administrator der Finanzen nachgegeben werden, wenn der darauf gerichtete Antrag erfolgt, bevor die Waaren von dem Deklaranten untergebracht sind, und die Höhe der Beschädigung durch vereidigte Sachkundige, wovon einer Seitens der Verwaltung und einer Seitens des Deklaranten zu ernennen ist, dargethan wird. Nöthigenfalls wird diesen Taxatoren ein dritter Sachkundiger durch den Gouverneur beigestellt.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Deklarant.

Art. 10. Befreiung von Eingangs-Abgaben geniefsen:

a) Alle Waaren, die vor der Löschungs-Bewilligung zum Entrepot deklarirt werden, so lange sie sich in demselben befinden, vorbehaltlich der Entrichtung der Entrepot-Gebühren, die durch spätere Bestimmungen werden festgesetzt werden;

b) Gegenstände, die behufs einer vorzunehmenden Reparatur von hier abgesandt sind und reparirt zurück kommen, insofern dies überzeugend nachgewiesen wird;

c) Möbel, Geräthe, Werkzeuge, Wagen, Vieh und alles das, was

zum Haushalt einer sich hier niederlassenden Person oder Familie nöthig erachtet werden kann;

d) Pflanzen und Gewächse aller Art;

e) Pferde, Esel, Maulesel, Hornvieh, Steinkohlen und landwirthschaftliche Werkzeuge, wenn sie unter niederländischer Flagge eingeführt werden.

Im Fall über die Anwendung vorstehender Befreiungen auf irgend einen Gegenstand Zweifel entstehen sollten, so bleibt die Entscheidung des Gouverneurs vorbehalten.

Bezüglich der Niederlegung von Waaren.

Art. 11. Die eingeführten Waaren können zum Entrepot deklarirt werden, wenn diese Deklaration vor der Ertheilung einer Löschungsbewilligung erfolgt.

Art. 12. Das Recht, Waaren, befreit von Eingangs-Abgaben, im Entrepot lagern zu lassen, dauert für dieselben Artikel nur zwölf Monate; unmittelbar nach Ablauf dieser Zeit werden die niedergelegten Waaren mit den darauf fallenden Eingangs-Abgaben belegt und letztere erhoben, es sei denn, dafs vor Ablauf dieses Termins eine Verlängerung desselben von dem Gouverneur gewährt worden wäre.

Art. 13. Die Niederlegung der Waaren soll in der Regel in Gebäuden, welche der Regierung gehören, oder durch dieselbe gemiethet sind, stattfinden, nach einem Tarif, wie er vorerst festgestellt ist (Beilage *B*). Derselbe bleibt jedoch erforderlichen Falls Abänderungen unterworfen, die vom Gouverneur im Verwaltungswege angeordnet werden können.

Art. 14. Sollte in den Regierungs-Gebäuden zur Unterbringung der zur Niederlegung deklarirten Waaren kein Raum vorhanden sein, so kann die Unterbringung derselben in Privat-Packhäusern erfolgen, wenn letztere von der Verwaltung in Rücksicht auf ihre Lage als auch in anderer Beziehung für geeignet befunden werden. In diesem Falle wird an denselben ein guter doppelter Verschlufs angebracht, wovon ein Schlüssel fortwährend bei der Finanz-Verwaltung aufbewahrt wird.

Art. 15. Die Administration übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für Verlust oder Beschädigung an den zum Entrepot gebrachten Waaren, es sei denn, dafs sie erweislich aus Verschuldung ihrer Beamten entsprungen wären.

Art. 16. Der Finanz-Administrator oder die von ihm mit der Revision beauftragten Beamten, können zu jeder Zeit verlangen, dafs

die als Entrepot benutzten Privat-Packhäuser, ihnen geöffnet werden, um sich von den Beständen zu überzeugen.

Art. 17. Die zum Entrepot gelangenden Waaren werden für Rechnung des Niederlegers bearbeitet und aufgestellt, sowie auch die Abholung der zur Ausfuhr oder zum Verbrauch bestimmten Waaren für dessen Rechnung erfolgt. In dem einen, wie in dem andern Falle, werden dazu stets nur Entrepot-Arbeiter verwendet.

Art. 18. Die Niederleger haben das Recht, während der zur Benutzung der Waage bestimmten Zeit, in den Regierungs-Packhöfen ihre Waaren nachzusehen.

Art. 19. Dasselbe Recht haben die Niederleger, deren Güter in Privat-Packhöfen lagern, doch soll in diesem Falle dem bei Oeffnung des Packhofes anwesenden Beamten für das Oeffnen und Verschliefsen und für seine Anwesenheit an Ort und Stelle dasjenige Emolument gezahlt werden, welches ihm durch den Entrepot-Tarif zugebilligt ist, oder gewährt werden wird.

Ueber die Ausfuhr.

Art. 20. Die Wieder-Ausfuhr aller in die Kolonie eingebrachten Waaren geschieht abgabenfrei, vorbehaltlich der Kosten, welche die Maafsregeln erfordern, durch welche verhütet werden soll, dafs die zur Ausfuhr aus dem Entrepot deklarirten Waaren nicht zum Verbrauch gebracht werden.

Art. 21. Alle Erzeugnisse der Kolonie, Holz ausgenommen, sind einer Ausgangs-Abgabe nach ihrem Werthe unterworfen, welcher für jedes Quartal durch eine Kommission von zwei Beamten und zwei Interessenten, unter Vorsitz des Finanz-Administrators festgestellt wird.

Die Ausgangs-Abgabe beträgt:

a) Für die Ausfuhr nach den Niederlanden in Niederländischen Schiffen oder nach Niederländischen Kolonien unter Niederländischer Flagge 5 Proc.,

b) in Niederländ. Schiffen nach fremden Plätzen 7 ½ Proc., und

c) in fremden Schiffen 10 Proc.

Die Ausfuhr von Holz ist unter allen Flaggen von Ausfuhr-Abgaben befreit.

Ueber die Schiffahrts-Gebühren.

Art. 22. Alle Schiffe und Fahrzeuge, welche vom Auslande in die Kolonie kommen, um Ladungen anzubringen oder einzunehmen, sind folgenden Gebühren unterworfen:

Für ärztliche Untersuchung an Bord	3	Fl.
» den Pafs an eine der äufsersten Wachen . . .	1	»
» » Hafenmeister	5	»
An Tonnengeld, pr. Tonne 1 Fl. 50 Cts. oder pr. Last .	3	»
» Baakengeld: von Gefäfsen von 100 Tonnen . .	10	»
» » unter 100 » . .	5	»
» Lösch- und Bollwerksgeld:		
von Gefäfsen von 100 Tonnen . .	10	»
» » unter 100 » . .	5	»
und aufserdem die Stempelgebühr für die dieserhalb auszustellenden Quittungen;		
Für Visiren des Manifestes im Polizei-Bureau . . .	1	»
» Bescheinigung, dafs an Gebühren nichts mehr zu berichtigen ist, mit Stempel	3	»
An Stempel zum Ausklarirungs-Manifest	5	»
Für das Gesundheits-Attest, auf Stempel	3	»

Art. 23. Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht Ladung brechen, oder Güter einladen, sollen, falls sie binnen dreimal vier und zwanzig Stunden nach ihrer Ankunft wieder in See gehen, von der Zahlung der im vorigen Artikel angeführten Tonnengelder, so wie des Lösch- und Bollwerksgeldes, entbunden sein.

Art. 24. Schiffe und Fahrzeuge, welche bei einem Eingangs-Zollamt anlanden, und von hier mit einer Ausklarirung nach einem andern Zollamt versegeln, auch eine Bescheinigung mitnehmen, wonach sie an das erste Zollamt das Tonnen-, Baaken-, Bollwerks- und Löschgeld gezahlt haben, sind von der ferneren Zahlung dieser Gebühren an ein anderes Zollamt befreit.

Art. 25. Zollämter für die Ein- und Ausklarirung für die Ein-, Aus- und Durchfuhr aller Arten von Waaren sind errichtet in Paramaribo am Surinam und in Neu-Rotterdam am Nickerie. Ausschliefslich für die Ausfuhr von Bauholz besteht ein Komtoir in Andresa am Coppename.

Das Landen an der Seeküste und in andern, als den vorgenannten Flüssen ist, eben so wie jede unerlaubte Ein- oder Ausfuhr von Waaren, sofern dazu von dem Gouverneur nicht vorherige spezielle Erlaubnifs ertheilt ist, für die ausländische Schiffahrt bei Vermeidung der in Bezug hierauf bereits bestehenden oder in Zukunft angeordneten Strafen verboten.

Wenn künftig neue Zollämter für die Ein- und Ausklarirung errichtet werden sollten, wird dies öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 26. Die Verwaltung ist befugt von Amtswegen alle ein- und ausgehende beladene Schiffe und Fahrzeuge mit Wächtern zu begleiten, ingleichen die Waaren zu versiegeln oder zu plombiren, und zwar im Fall der Einfuhr bis nach Ankunft am Löschungsplatze, und im Fall der Ausfuhr bis zum Verlassen der Kolonie.

So lange die Wächter an Bord sind, werden sie vom Schiffer für Rechnung des Schiffs angemessen mit Speise und Trank versehen.

Art. 27. Wenn ein Schiffer sich länger, als Ebbe und Fluth, Wind und Wetter es mit sich bringen, zwischen der Mündung des Seegatts und dem Einklarirungs-Amt aufhält, oder wenn der Schiffsführer die Abgabe seiner Haupt-Deklaration länger als vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft aussetzt, ist die Verwaltung befugt, auf Kosten des Schiffers eine Wache an Bord aufzustellen.

Dieselbe Befugnifs steht ihr zu, sobald Waaren an Bord sich befinden, welche zum Entrepot angemeldet sind, ingleichen bei der Verladung von Gütern aus dem Entrepot, welche zur Ausfuhr bestimmt sind.

Art. 28. Was die Flüsse betrifft, wo besondere Zollämter für die Ein- und Ausklarirung vorhanden sind, oder errichtet werden, so sollen die höchsten dort anwesenden Beamten die Funktionen in sich vereinigen, welche in dieser Bekanntmachung genannt sind, und die an Ort und Stelle nicht durch andere Beamten bekleidet sein sollten.

Art. 29. Die vorstehenden Anordnungen sollen provisorisch und unter vorbehaltener Genehmigung des Königs mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

Art. 30. Insofern die bestehenden Verordnungen über die Häfen und die Schiffahrt durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert werden, bleiben dieselben fortwährend wirksam.

Und soll diese Verordnung in gebräuchlicher Weise veröffentlicht und in das Gouvernements-Blatt eingerückt werden.

So beschlossen in Paramaribo, den 20. April 1848.

R. F. van Raders.

Beilage *A.*

Tarif

der Einfuhr-Abgaben für die Kolonie Surinam, laut Bekanntmachung vom 20. April 1848.

(Die Maafse und Gewichte sind die Amsterdamschen Pinten und Pfunde, und für Holzwaaren die im Lande der Herkunft geltenden Fufsmaafse).

Waaren und Kaufmannsgüter.	Maafsstab.	Abgaben v. d. Einfuhr in niederländ. Schiffen. nach dem Maafsstab fl.	ct.	vom Werth.	fremden Schiffen. n. d. Maafsstab. fl.	ct.	vom Werth.	Nähere Bestimmungen und Erläuterungen.
Kartoffeln	100 Pfd.	.	10	.	.	20	.	
Aepfel und Birnen	100 »	.	10	.	.	20	.	
Zwiebeln	100 »	.	30	.	.	60	.	
Essig in Fässern, Pullen, Flaschen oder Krügen	100 Pinten.	.	30	.	.	60	.	
Bakkeljaauw (ungetrockneter Stockfisch)	100 Pfd.	.	20	.	.	40	.	
Runkelrüben	100 »	.	20	.	.	40	.	
Zwieback	100 »	.	50	.	1	.	.	
Biere aller Art in Fässern	100 Pinten.	.	80	.	1	60	.	
desgleichen	100 Flasch.	1	20	.	2	40	.	
Bohnen und ähnliche Hülsenfrüchte	100 Pfd.	.	37½	.	.	75	.	
Butter	100 »	1	50	.	3	.	.	
Werg zum Kalfatern	100 »	.	37½	.	.	75	.	
Branntwein, Spiritus und alle Arten Liköre, worunter Arrak, Cognac, Rum etc.: in Fässern	100 Pinten.	4	.	.	8	.	.	
dito. dito. in Flaschen.	100 Flasch.	6	.	.	12	.	.	
Cäment	100 Pfd.	.	5	.	.	10	.	
Chokolade	100 »	3	.	.	6	.	.	
Dachschindeln	1000 Stck.	.	30	.	.	60	.	
Cider in Fässern	100 Pinten.	2	.	.	4	.	.	
» » Flaschen	100 Flasch.	3	.	.	6	.	.	
Dauben und Boden	1000 Stck.	1	30	.	2	60	.	
Erbsen und ähnliche Hülsenfrüchte	100 Pfd.	.	37½	.	.	75	.	
Esel	pr. Stck.	frei.		.	4	.	.	
Gold u. Silber, gemünzt oder in Stäben, Barren od. Bruch	unbest.				frei.		.	
Hornvieh	pr. Stck.	frei.		.	4	.	.	
Heringe	100 Pfd.	.	20	.	.	40	.	
Harz und Harpeus	100 »	.	15	.	.	30	.	
Bauholz: Holländische Dielen	100 Fufs [1]).	.	20	.	.	40	.	[1]) Sa. Quadratfufs, 1 Zoll stark. Gröfsere oder geringere Stärke n. Verhältnifs.
White pine	100 »	.	15	.	.	30	.	
Pitch pine	100 »	.	25	.	.	50	.	
Bootsruder	100 »	.	24	.	.	48	.	
Verschiedene Holzarten: zu Möbeln etc.	Werth.	.	.	3 Proc.	.	.	6 Proc.	

Waaren und Kaufmannsgüter.	Maafsstab.	Abgaben v. d. Einfuhr in niederländ. Schiffen. nach dem Maafsstab fl.	ct.	vom Werth.	fremden Schiffen. n. d. Maafsstab. fl.	ct.	vom Werth.	Nähere Bestimmungen und Erläuterungen.
Faſsreifen	pr. Bund von 25 Stck.	.	2	.	.	4	.	
Schinken	100 Pfd.	.	40	.	.	80	.	
Genever in Fässern od. Kruken	100 Pint. [1])	3	.	.	6	.	.	[1]) Durch Visiren oder Messen.
Lichte (Talg-, Wachs-, Spermazeti-, Stearin- und Kompositions-)	100 Pfd	1	.	.	2	.	.	
Käse	100 »	.	50	.	1	.	.	
Kalk (gelöschter)	100 »	.	$3\frac{1}{2}$	.	.	7	.	
Kalk (Zucker-)	100 »	.	10	.	.	20	.	
Korn (Mais-)	100 »	.	10	.	.	20	.	
Liköre (s. Branntwein).								
Schiefer (Dach-)	1000 Stck.	.	60	.	1	20	.	
Mehl [2]), Weizen	100 Pfd.	.	30	.	.	60	.	[2]) Die Tara für das Faſswerk, sofern es gewöhnliche Mehl-Fässer sind, wird auf 10 Proc. gerechnet.
Roggen	100 »	.	20	.	.	40	.	
Korn	100 »	.	15	.	.	30	.	
Makreelen	100 »	.	30	.	.	60	.	
Maulesel	pr. Stck.	frei.		.	9	.	.	
Pferde	» »	»		.	12	.	.	
Pfannen, gebr. irdene Dach-	1000 Stck.	.	40	.	.	80	.	
Reis	100 Pfd.	.	25	.	.	50	.	
Schweineschmalz	100 »	.	50	.	1	.	.	
Speck [3]), gesalzen oder geräuchert, incl. Wurst, Saucischen etc.	100 »	.	50	.	1	.	.	[3]) Für Tara der Fässer werden 12 Proc. berechnet.
Steine, gebrannte Ziegelsteine	1000 Stck.	.	30	.	.	60	.	
feuerfeste für Mauerwerk in Oefen u. Schornsteinen	1000 »	1	50	.	3	.	.	
Zucker, (raffinirter, in Stücken, Broten oder gestofsen)	100 Pfd.	.	15	.	.	30	.	
Schaafe	pr. Stck.	frei.		.	.	30	.	
Steinkohlen	100 Pfd.	»		.	.	6	.	
Tabak in Blättern	100 »	.	30	.	.	60	.	
Theer	100 »	.	10	.	.	20	.	
Ziegel, (Dach-)	1000 Stck.	.	30	.	.	60	.	
Fleisch [4]), gesalzen, geräuchert od. getrockn., auch Ochsenzungen	100 Pfd.	.	$37\frac{1}{2}$	.	.	75	.	[4]) Für Tara der Fässer werden 12 Proc. berechnet.
Schweine	pr. Stck.	frei.		.	.	60	.	
Wein aller Art in Fässern [5])	100 Pinten.	4	.	.	8	.	.	[5]) Als Grundverhältnifs für die Berechnung d. Weins in Fässern, wird ein Oxhoft zu 250 gewöhnl. Flaschen angenommen.
in Flaschen.	100 Flasch.	6	.	.	12	.	.	
Landwirthschaftl. Werkzeuge	Werth.	.	.	frei.	.	.	6 Proc.	
Seife, harte und weiche	100 Pfd.	.	75	.	1	50	.	
Salz	100 »	.	5	.	.	10	.	
Alle Waaren, Güter und Kaufmannswaaren jeder Art, ohne Ausnahme, welche in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, oder die den angegebenen Benennungen nicht untergeordnet werden können	Werth.	.	.	3 Proc.	.	.	6 Proc.	

Beilage *B.*

Tarif

für die Lagerung der in die Kolonie Surinam zur Durchfuhr gebrachten Güter, gemäfs Art. 13 der Bekanntmachung vom 20. April 1848.

Benennung der Fastage, Emballage oder Verpackung.	Kubik-Gröfsen in amsterdamer Fufsmaafs.	Für jede Fastage od. Emballage ist zur Kolonialkasse zu zahlen.		Erläuterungen und nähere Bestimmungen.
	Fufs.	Fl.	Cent.	
I. Nicht stapelfähige Fastage zu 5 Cent. pro Kubikfufs [1])				Die Entrepot-Kosten werden monatweise berechnet und entrichtet. Die Monate, in welchen die Waaren eingebracht und ausgeführt werden, sind stets als voll zu rechnen.
Ein Oxhoft Wein, Bier oder anderes Getränke . . .	17	.	85	
Ein Fafs Branntwein . . .	16	.	80	
Eine ganze Pipe Genever .	36½	1	82½	
» halbe » » .	21	1	5	
Ein Puncheon	36	1	80	[1]) Unter nicht stapelfähigen Fastagen werden ferner alle solche verstanden, die ihres Inhalts oder Umfangs wegen nicht über einander aufgestapelt werden können, und worauf also diese Berechnung anwendbar ist.
Ein Fafs Bakkeljaauw (ungetrockneter Stockfisch) . .	43	2	15	
Ein Fafs Tabak	69	3	45	
» » Zucker zu 1200 Pfd.	49	2	45	
II. Stapelfähige Fastage und Emballage [2]) zu 4 Cent. pro Kubikfufs.				[2]) Alle Arten von kleinem Faſswerk, so wie auch Kisten von mehr als 6 Kubikfufs zahlen 4 Cent. pro Fufs.
Ein Fafs Reis von 4 bis 500 Pfund	23½	.	94	
Ein Fafs gesalzenes Fleisch oder Speck [3])	9	.	36	[3]) Von ungefähr 200 Pfund brutto.
Ein Fafs Mehl [4])	8	.	32	[4]) Desgleichen.
Ein Fäfschen Butter von 25 Pfd. und weniger . . .	1	.	4	
Ein Fäfsch. Schweineschmalz von 25 Pfd. und weniger .	1	.	4	
Ein Ballen Baumwolle (rund)	34½	1	38	
Ein dito (viereckig)	22	.	88	
Ein dito Kaffee oder Kakao, (wenn von gleicher Gröfse)	7	.	28	
Ein Demijohn v. 3 Gallonen	2	.	8	

Benennung der Fastage, Emballage oder Verpackung.	Kubik-Gröfsen in Amsterdamer Fufsmafs.	Für jede Fastage od. Emballage ist zur Kolonialkasse zu zahlen.		Erläuterungen und nähere Bestimmungen.
	Fufs.	Fl.	Cent.	
III. Stapelfähige Kisten[1]) zu 3 Cent. pro Kubik-Fufs.				[1]) Alle Kisten von 6 Kub.-Fufs und weniger fallen in die Klasse von 3 Cent. pro Fufs.
Ein Kistchen Lichte von 40 Pfd.	2	.	6	Bei der Brechung der Gröfse der Gegenstände werden überschiefsende Theile als ganze oder halbe Fufse angeschrieben, jenachdem der Bruch über oder unter einen halben Fufs beträgt.
Ein Kistchen Seife von 50 Pfd.	2	.	6	
Ein Kistchen Seife von 70 Pfd.	3	.	9	
Eine Kiste Wein von 44 bis 50 Flaschen	6	.	18	
Ein Kistchen von 12 Flaschen	2	.	6	
Ein dito Früchte in Branntwein von 12 Flaschen .	$1\frac{1}{2}$	.	$4\frac{1}{2}$	
Eine Kiste Cigarren von 1000 Stück	1	.	3	
Kin Kistchen mit Süfsmilch- oder Kümmelkäse . . .	.	.	$1\frac{1}{2}$	
Ein grüner oder gewöhnlicher Keller Genever	2	.	6	
Ein rother Keller Genever von 15 Pfropfen . . .	3	.	9	

Emolumente für die Verwaltungs-Beamten.	Fl.	Cent.	Erläuterungen und nähere Bestimmungen.
Für jeden Erlaubnifsschein zum Einbringen von Gütern in das Entrepot, oder zum Ausführen derselben[1]) .	1	.	[1]) Bei Verabreichung jedes Erlaubnifsscheins an die Finanz-Verwaltung zu zahlen.
Für Mühwaltung des Beamten bei den Privat-Packhäusern[2]):			[2]) Zu bezahlen, so oft der Niederleger nach seinem Belieben das Packhaus öffnet, um Güter einzubringen, nachzusehen od. herauszunehmen.
während der ersten halben Stunde	1	.	
für jede folgende halbe Stunde oder einen geringern Zeittheil. . .	.	50	

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, die Ausgangs-Abgaben von Kaffee etc. betreffend.

Durch Verordnung des General-Gouverneurs vom 26. Mai 1848 ist die Ausgangs-Abgabe von Kaffee bei der Ausfuhr aus Java und Madura auf 12 Proc. vom Werth, und, im Fall der Ausfuhr auf Niederländischen Schiffen nach den Niederlanden auf 6 Proc. vom Werth festgesetzt [1]). Im letzteren Fall ist für die Abgaben-Differenz Bürgschaft zu bestellen.

Durch Verordnung von demselben Tage sind die Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 19. März 1848, die Ausgangs-Abgaben von Thee und die Eingangs-Abgaben von Theeblei betreffend [2]) in Kraft gesetzt.

OLDENBURG.

Verordnung, die Ermäfsigung der Durchgangs-Abgaben betreffend.

Durch Verordnung vom 18. Juli 1848 ist die Durchgangs-Abgabe, soweit solche nach dem Gewicht erhoben wird, für die Durchfuhr auf allen Strafsenzügen, auf 3 Groten vom Zentner ermäfsigt. Die nach anderen Maafsstäben als nach dem Gewicht zu erhebenden Durchgangs-Abgaben bleiben in Kraft, jedoch mit der Maafsgabe, dafs Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsämereien in Zukunft nach dem Gewicht mit 3 Groten vom Zentner zu versteuern sind, wobei für Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken der Oldenburgische Scheffel zu 36 Pfd. und der Hannoversche Himten zu 50 Pfd.; für Oelsämereien der Scheffel zu 33 Pfd. und der Himten zu 45 Pfd.; für Gerste und Buchweizen der Scheffel zu 29 Pfd., und der Himten zu 40 Pfd., für Hafer der Scheffel zu 22 Pfd. und der Himten zu 30 Pfd. zu rechnen ist.

[1]) Die Ausgangs-Abgaben betrugen bisher 4 Fl. resp. 2 Fl. für den Pikul = 131,5 Pfd. Pr.

[2]) Vgl. J. 1848. I. S. 302.

P E R U.

Verordnung, den Hafen von Iquique betreffend.

Nach einer Verordnung vom 12. April 1848 sollen im Hafen von Iquique und den benachbarten Rheden von Mejillones, Guaina und Pisagua die bisher üblichen Aufenthalts- und Wach-Abgaben nicht ferner erhoben werden, und nur die im Handels-Reglement festgesetzten Abgaben zur Hebung kommen. Ferner soll die für Entrichtung der Ausgangs-Abgaben von Salpeter festgesetzte dreimonatliche Frist nicht von Ausstellung des Erlaubnifsscheines, sondern erst vom Tage der Einladung ins Schiff an gerechnet, und es soll endlich dem Zollamt in Iquique gestattet werden, von zahlungsfähigen Kaufleuten Bons auf Tacna in Zahlung anzunehmen.

Verordnung, die Einfuhren von der Landenge von Panama betreffend.

Nach Art. 83 des Handels-Reglements können von den Eingangs-Abgaben für solche Europäische, Asiatische oder Nordamerikanische Waaren, welche von der Landenge von Panama direkt nach Peru gebracht werden, wenn die Einfuhr auf einem fremden, an einen fremden Kaufmann konsignirten Schiffe erfolgt, 10 Proc., wenn sie auf einem fremden an einen einheimischen Kaufmann, oder auf einem einheimischen an einen fremden Kaufmann konsignirten Schiffe erfolgt 20 Proc., und wenn sie auf einem einheimischen an einen einheimischen Kaufmann konsignirten Schiffe stattfindet 30 Proc. in Staatseffekten bezahlt werden.

Da die zwischen der Landenge und den Häfen an der Westküste Amerikas fahrenden Dampfschiffe auf ihrem Wege nach Peru die Häfen anderer Staaten anlaufen, so waren die auf denselben erfolgenden Einfuhren von der erwähnten Begünstigung bisher ausgeschlossen. Nach einer Verordnung vom 14. März 1848 sollen sie jedoch zu derselben zugelassen werden, wenn die Waaren mit einem von dem Peruanischen Konsul in Panama visirten Certifikat über ihre Einladung in diesem Hafen, sowie mit den übrigen in dem Handels-Reglement vorgeschriebenen Dokumenten — Avisbriefen, Fakturen, Konnossementen — versehen sind, und in dem Peruanischen Eingangshafen festgestellt wird, dafs sie in keinem fremden Hafen ausgeladen sind.

Die Ladungen von Segelschiffen, welche in Zwischenhäfen angelaufen sind, bleiben jedoch von der erwähnten Begünstigung ausgeschlossen.

POLEN.

Verordnung, die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Der Verwaltungsrath hat in Erwägung, dafs die Gründe, welche das Ausfuhrverbot von Roggen, Mehl und Hafer nach dem Auslande, nach der Verordnung vom $^{9}/_{21}$. März d. J. [1]) unumgänglich nöthig gemacht haben, in Bezug auf die beiden ersten Artikel nicht mehr vorhanden sind, auf Antrag der Regierungs-Kommission des Innern und der Finanzen bestimmt, dafs vom $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. August}}$ d. J. ab, die Ausfuhr von Roggen und allen Gattungen von Mehl nach dem Auslande gegen die durch den Zolltarif festgestellte Abgabe gestattet werden soll, während das Verbot der Ausfuhr von Hafer auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten ist.

(Publizirt am 5. August 1848.)

Verfügung, die Ausfuhr von Geld betreffend [2]).

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, welche sich den Inhabern polnischer Staats-Papiere hinsichtlich der Uebermachung der Beträge verlooster Obligationen und der Zinsen dieser Papiere nach dem Auslande darbietet, ist der Chef der dortigen Finanz-Kommission ermächtigt worden, zu Gunsten jener Inhaber in einem ausgedehnten, aber bestimmten Maafse Lizenzen zur Ausfuhr von Gold zu ertheilen.

PORTUGAL.

Verordnung, die Hafen-Abgaben in Taypa betreffend.

Joao Maria Ferreira do Amaral fügt zu wissen, dafs in Betracht der Uebelstände, welche für die Verwaltung aus dem von einigen fremden, namentlich Spanischen und Niederländischen Schiffen

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 303. [2]) Vgl. 1848. I. S. 496.

befolgten Verfahren erwachsen, wonach diese Schiffe ihre Waaren unter dem Schutze der Forts einnehmen und löschen, ohne der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, und ohne sich den im Hafen-Reglement festgesetzten Abgaben zu unterwerfen, und in der Absicht diese Uebelstände, ohne Beeinträchtigung der Interessen des Handels und der Schiffahrt, zu beseitigen, folgendes beschlossen worden ist:

Art. 1. Alle Schiffe und andere Handels-Fahrzeuge, welche, nach Maafsgabe der bestehenden Gesetze, der Entrichtung eines Ankergeldes im Hafen von Taypa unterworfen sind, und welche von jetzt an ihre Waaren unter dem Schutze von einem der städtischen Forts und im Bereich der Batterien derselben laden oder löschen, haben diese Abgabe, deren Betrag auf 1 Maz Silbergeld [1]) pro Tonne festgesetzt wird, ebenso zu entrichten, als wenn sie in dem Hafen von Taypa vor Anker gegangen wären.

Art. 2. Alle Schiffe und andere Handels-Fahrzeuge, welche zufolge vorstehender Bestimmung der Entrichtung der Abgabe unterliegen, sind in gleicher Weise allen durch das Hafen-Reglement vorgeschriebenen Verpflichtungen unterworfen.

Art. 3. Sie haben überdies bei ihrem Einlaufen und Auslaufen ihre Flagge aufzuhissen, wie dies in den andern Häfen üblich ist. Die Schiffsführer sind für die in dieser Beziehung vorkommenden Nachlässigkeiten verantwortlich.

Macao den 18. März 1848.

Quarantainewesen.

Die aus Häfen der Ostsee, Helsingör eingeschlossen, kommenden Schiffe unterliegen, nach Entlöschung ihrer Ladung in das Lazareth, einer zehntägigen Quarantaine.

RUSSLAND.

Ukas, die Einfuhr von Büchern betreffend.

Nach einer am 7. Juli 1848 publizirten Bekanntmachung hat S. M. der Kaiser am 17. Mai befohlen:

1. Für alle vom Auslande ins Reich eingeführten Bücher soll

[1]) 1 Maz = 6 Sgr. Pr. Das Ankergeld betrug bis dahin 5 Maz.

an den Zoll-Aemtern ein Zoll von 5 Kopk. Silb. für jeden einzelnen Band, welchen Volumens und welcher Form er auch sei, erhoben und dabei jedes broschirte Heft der heftweise erscheinenden Schriften für einen Band angenommen werden. Für Bücher, die in ungehefteten Bogen einkommen, für periodische Schriften, Zeitungen und Journale ist ein Zoll von 5 Kopk. Silb. per Pfund zu erheben. Für Romane und Novellen wird überdies ein Zusatzzoll von noch 5 Kopk. Silb. erhoben.

2. Vom Zoll sind befreit:

a) Bücher, die den in Rufsland befindlichen ausländischen diplomatischen Personen zugeschickt werden;

b) Bücher, welche die Kaiserl. Universitäten, Akademieen und andere gelehrte und Unterrichts-Anstalten verschreiben, die das Recht haben, ihre Bücher censurfrei zu erhalten;

c) Bücher, Zeitungen und Journale, die mit der Post eingesandt werden;

d) Bücher, welche Passagiere und Reisende mit sich bringen, und die in Rufsland herausgegebenen, ins Ausland geführten und wieder zurückgebrachten Bücher;

e) die im Königreich Polen gedruckten;

f) die in hebräischer Sprache gedruckten, für welche es ein eigenes Reglement giebt.

3. Wenn auf Grundlage des Censur-Reglements verbotene ausländische Bücher wieder über die Gränze hinausgeschickt werden, wird der bei deren Einfuhr erhobene Zoll den Eigenthümern zurückgezahlt.

4. Bücher, für welche im Laufe von 12 Monaten der Zoll nicht entrichtet worden, verfallen der Krone auf Grundlage des Art. 796 der Zoll-Ordnung. Von diesen werden die erlaubten öffentlich versteigert, die anderen dem Censur-Comité für ausländische Bücher, zur Aufbewahrung in dessen Bibliothek, übergeben. Der gegenwärtig bestehende Zoll für den Bücher-Einband wird beibehalten.

SARDINIEN.

Quarantainewesen.

Die aus den Russischen Ostseehäfen kommenden Schiffe werden derselben fünfzehntägigen Quarantaine unterworfen, welcher die aus Russischen Häfen am Schwarzen und Asowschen Meere kommenden Schiffe unterliegen.

Note an den Gouverneur des Küstenlandes, die Blokade von Triest betreffend [1]).

Golf von Triest, 6. Juli 1848.

Exzellenz! Ich habe die Ehre, Ew. Exzellenz in Kenntnifs zu setzen, dafs, auf so eben von meiner Regierung erhaltene Befehle, das Geschwader, welches zu befehligen ich die Ehre habe, die Einfahrt in den Hafen von Triest, sowie die Abfahrt von demselben, allen Handelsschiffen, auch jene unter österreichischer Flagge nicht ausgeschlossen, gestatten wird, wenn nur nicht an Bord der einen oder der anderen Truppen, Waffen, Kriegsmaterial oder Gegenstände der Seekriegs-Contrebande gefunden werden, weswegen sie einer Besichtigung unterzogen werden sollen.

Damit den Handelsschiffen, die österreichischen inbegriffen, kein Schaden von der italienischen Flotte zugefügt werde, ersuche ich Ew. Exzellenz, dem Handelsstande bekannt machen zu lassen, dafs keinem Schiffe erlaubt sein wird, die Linie der zur Aufrechthaltung der Blokade des Hafens von Triest bestimmten italienischen Kriegsschiffe zu durchkreuzen, denn auf Jeden, der dies versuchen sollte, würde gefeuert werden.

Zur Nachtzeit müssen die Handelsschiffe stets in Kanonenschufsweite von dem italienischen Geschwader Anker werfen, und zwar die einlaufenden gegen die Stadt und die auslaufenden gegen die See zu, um bei Tagesanbruch der obenerwähnten Besichtigung unterzogen zu werden.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um zugleich Ew. Exzellenz in Kenntnifs zu setzen, dafs die italienische Flotte, wenn bei ihrer Landung von den Ortsbehörden die geringste Ursache zur Beschwerde gegeben werden sollte, nicht willens sei, wie bisher, inoffensiv zu bleiben.

Ich hoffe, dafs Ew. Exzellenz bei Ihrer bekannten Umsicht in dieser Beziehung die angemessene Weisung geben werden, während ich Sie die Zeichen meiner Hochachtung zu genehmigen bitte, u. s. w.

Der Contre-Admiral, Kommandant des Geschwaders
S. M. des Königs von Sardinien,

Albini.

[2]) Vgl. J. 1848. I. S. 497.

Waffenstillstands-Vertrag zwischen Oesterreich und Sardien.

(Extrakt.)

Art. 1. Die Demarkationslinie zwischen beiden Armeen wird die betreffende Staatengränze selbst bilden (Ticino).

Art. 3. Die Staaten von Modena, Parma und die Stadt Piazenza mit ihrem Vertheidigungs-Rayon werden von den Truppen S. M. des Königs von Sardinien drei Tage nach Bekanntmachung vorstehender Konvention geräumt.

Art. 4. Diese Konvention erstreckt sich auch auf die Stadt Venedig und das venetianische Festland. Die Sardinischen Streitkräfte zu Wasser und zu Land verlassen somit die Stadt, deren Forts und Hafen, um in die Sardinischen Staaten zurückzukehren. Die Landtruppen können ihren Rückzug auf einer beliebigen Strafse bewerkstelligen.

Art. 5. Personen und Eigenthum in den vorgenannten Städten werden unter den Schutz der Kaiserlichen Regierung gestellt.

Art. 6. Dieser Waffenstillstand wird sechs Wochen dauern, um die Friedens-Unterhandlungen einleiten zu können. Nach Verlauf dieser Frist soll derselbe entweder durch gemeinschaftliches Uebereinkommen verlängert oder aber acht Tage vor dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten aufgekündet werden.

Art. 7. Es sollen von beiden Seiten Kommissaire ernannt werden, um auf die freundschaftlichste und geeignetste Weise dem Vollzug der obigen Artikel vorzustehen.

Haupt-Quartier Mailand, den 9. August 1848.

SCHWEDEN.

Quarantainewesen [1]).

Durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1848 sind Petersburg und Kronstadt für durch die Cholera angesteckt, und die übrigen Russischen Häfen am Finnischen Meerbusen und der Ostsee, sowie alle Finnischen Häfen, mit Ausnahme der Alandschen, für der Cholera verdächtig erklärt.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 603; J. 1848. I. S. 40, 389 und 498.

Durch fernere Bekanntmachung vom 9. August 1848 ist Archangel für durch die Cholera angesteckt und die übrigen Häfen am weifsen Meere für der Cholera verdächtig erklärt.

Durch Bekanntmachung vom 21. August endlich ist Stettin für angesteckt erklärt, während alle Mecklenburgischen und Holsteinischen Häfen, sowie Lübeck, Travemünde, Hamburg und alle übrigen Elbhäfen als der Cholera verdächtig zu betrachten sind.

Nach einer Bekanntmachung vom 14. August ist bei Rathan in Westerbottens Lehne eine Observations-Quarantaine für solche Schiffe errichtet, die von angesteckten oder verdächtigen Häfen kommen, deren Mannschaft jedoch gesund ist.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Bekanntmachung, die Quarantaine gegen die Cholera betreffend.

§. 1. Alle aus solchen Häfen, wo die Cholera bereits ausgebrochen ist, oder die derselben verdächtig sind, kommenden Schiffe sind einer fünftägigen Beobachtungs-Quarantaine, die erweislichen Reisetage mit eingerechnet, zu unterwerfen, und erst nach deren Ablauf ist, wenn keine verdächtigen Erkrankungen an Bord vorgefallen sind, die Erlaubnifs zum ungehinderten Verkehr mit dem Lande zu ertheilen.

§. 2. Hat ein Schiff auf seiner Reise Cholerakranke an Bord gehabt, und sind solche entweder genesen, oder bereits verstorben, so wird dasselbe, vom Tage der Ankunft auf einer Rhede oder in einem Hafen der Herzogthümer einer zehntägigen Quarantaine unterworfen, und müssen während dieser Zeit Kleidungsstücke und Betten der Mannschaft, sowie anderer mit dem Schiff angelangter Personen gehörig und nach den näheren Anordnungen der betreffenden Gesundheits-Beamten gereinigt werden. Sind während des Verlaufs der zehntägigen Quarantainezeit keine neuen verdächtigen Krankheitsfälle auf dem Schiffe vorgekommen, so ist der Verkehr mit dem Lande freizugeben.

§. 3. Von verdächtigen Orten kommende Schiffe, die unterwegs mit Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, welche Cholerakranke an Bord hatten, mögen dieselben nun bereits genesen, oder noch mit

Krankheit behaftet, oder bereits verstorben sein, oder welche aus Häfen kommen, die bei ihrer Abreise von der Cholera angesteckt, oder derselben verdächtig waren, unterliegen einer vom letzten Zeitpunkt solcher Gemeinschaft an zu rechnenden fünftägigen Beobachtungs-Quarantaine, nach deren Ablauf, wenn keine verdächtige Krankheits-Erscheinungen bei der Mannschaft oder den Passagieren sich gezeigt haben, der freie Verkehr zu gestatten ist.

§. 4. In Ansehung der Schiffe, bei deren Ankunft sich Cholerakranke an Bord befinden, oder auf welchen während der Quarantainezeit Cholera-Erkrankungen eintreten, haben die beikommenden Gesundheits-Beamten sofort die den Umständen nach erforderlichen Verfügungen zu treffen, darüber in jedem vorkommenden Falle ungesäumt an die Schleswig-Holsteinische Regierung zu berichten und fernere Verhaltungs-Maafsregeln zu beantragen.

§. 5. Alle unter Quarantaine liegenden Schiffe haben den Befehlen der Quarantaine-Beamten unbedingt Folge zu leisten und sich jeder Kommunikation mit dem Lande zu enthalten.

§. 6. Für jetzt sind nach dieser Verordnung alle Schiffe zu behandeln, welche aus den Russischen Ostseehäfen und den übrigen Häfen am Finnischen Meerbusen, sowie aus den Häfen aller Südküsten Finnlands von Hangö-Udd ab, diesen Ort mit einbegriffen, kommen, oder welche mit solchen Schiffen auf der Reise in Berührung gekommen sind [1]).

§. 7. Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch angewiesen, den Gesundheits-Beamten bei Anordnung und Aufrechthaltung der nach dieser Verordnung zur Anwendung kommenden Maafsregeln auf Anhalten derselben den erforderlichen Beistand ungesäumt zu Theil werden zu lassen.

§. 8. Für etwaige Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen, oder der speziellen Anordnungen der Gesundheits-Beamten werden die in der Quarantaine-Verordnung vom 15. März 1805 enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Rendsburg, den 28. Juli 1848.

Die provisorische Regierung.

[1]) Nach einer Bekanntmachung vom 9. August 1848 sind ferner die aus allen übrigen Finnischen Häfen kommenden Schiffe hierher zu rechnen.

SPANIEN.

Verordnung, die Einrichtung eines Entrepots in S. Jago de Cuba betreffend.

Nachdem das Ober-Finanz-Komité in seiner Sitzung vom 16. v. M. unter Vorbehalt der weiteren Befehle I. M. der Königin, beschlossen hat, dafs provisorisch und versuchsweise für das laufende Jahr eine kaufmännische Niederlage in S. Jago de Cuba unter denselben Bestimmungen wie zu Havana errichtet werden soll, so hat S. Exz. der General-Direktor der Finanzen verfügt, dafs diese Niederlage am 1. künftigen Monats eröffnet werden soll, zu welchem Behuf die nöthigen Maafsregeln getroffen worden sind. Auf Befehl S. Exz. wird dies zur Benachrichtigung des Publikums bekannt gemacht.

Havana, den 15. März 1848.

Joaquin Campuzano.

Verordnung, das Verbot der Ausfuhr von Gold betreffend.

Durch eine Verordnung vom 2. Juli 1848 ist die Ausfuhr von Gold in Münze und in Barren aus Spanien verboten. Ausgenommen sind die Goldmünzen, welche die Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche, aber in keinem gröfsern Betrage als 2000 Realen mit sich führen. Dieses Verbot ist jedoch nur provisorisch und wird aufgehoben, sobald die Ursachen, welche es herbeiführten, nicht mehr obwalten werden.

TÜRKEI.

Memorandum der Pforte an die Preufsische Gesandtschaft, den Zolltarif betreffend [1]).

Da der Umstand, dafs der neue Tarif noch nicht vollendet worden, ein Stocken in die Mauth-Einkünfte bringt, so hat man zur

[1]) Gleichlautend an die Gesandtschaften Oesterreichs, Grofsbritanniens, Frankreichs und Sardiniens gerichtet. Durch spätere Verabredungen hat der Inhalt des Memorandums insofern eine Abänderung erlitten, als die abschlagsweise zu leistenden Zahlungen von 80 Proc. auf etwas mehr als die Hälfte des tarifmäfsigen Zollbetrags ermäfsigt worden sind.

Erleichterung des Geschäfts auf vorhergegangene Besprechung den Beschluſs gefafst, daſs jeder Kaufmann einer verbündeten Macht von dem auf ihm lastenden Antheil an den Summen, welche von den seit dem Ablauf des alten bis zur Vollendung und Veröffentlichung des neuen Tarifs eingeführten und noch einzuführenden Waaren als Mauth nach dem alten erloschenen Tarif rechnungsmäſsig geschuldet werden, als eine Abschlags-Zahlung 80 Proc. sogleich einbezahle, und daſs, wenn zur Zeit, wo der neue Tarif eingerichtet worden, nach demgemäſs angestellter Berechnung, sich ein Passivum des Kaufmanns herausstelle, dieses eingezogen, und wenn dagegen ein Aktivum sich herausstelle, der Betrag schleunigst und vollständigst zurückgegeben werde.

Ich ersuche Ew. etc. durch dieses Memorandum, den in Konstantinopel ansäſsigen Kaufleuten sowohl, als auch den in den Provinzen der Ottomanischen Monarchie residirenden Konsuln strenge Befehle zur Ausführung dieses Beschlusses ertheilen zu wollen.

Den 9. Redjeb 1264 (11. Juni 1848).

UNGARN.

Verordnung, die Ausfuhr von Waffen betreffend.

Die Ausfuhr von Waffen aus Ungarn und den Nebenländern ist in der Art verboten, daſs zur Verhütung des Unterschleifes selbst die für die Armee bestimmten Waffensendungen aus Ungarn und den Nebenländern lediglich nach ergangener Anzeige mit Bewilligung des Ungarischen Kriegs-Ministers geschehen dürfen.

Verordnung, die Ausfuhr von Gold und Silber betreffend.

Man hat in Erfahrung gebracht, daſs, seitdem auf dem Wiener Platze Silbergeld gegen Banknoten mit Verlust mehrerer Prozent im Groſsen aufgekauft wird, auch in unserem Lande sich Menschen finden, die ohne Rücksicht auf die im Lande herrschende Geldnoth, auf die Schwierigkeiten der Wiener Banknoten-Einwechselung, auf die hieraus entstehende Hemmung des Verkehrs und hierdurch im Volke verursachte Beunruhigung, Silbergeld im Groſsen aufkaufen und in die österreichischen Erbländer und besonders nach Wien schicken, da

sie doch, wenn sie in Wien Zahlungen haben, diese in Wiener Banknoten leisten können. Obwohl unter den obschwebenden Verhältnissen, besonders aus Rücksicht darauf, dafs in unserem Vaterlande die Wiener Banknoten in grofsen Quantitäten in Umlauf sind, die Ausfuhr des Silbergeldes nach Oesterreich nicht ganz verboten werden kann, so läfst sich dennoch der Mifsbrauch dieses Umstandes um so weniger dulden, da eine solche aus Gewinnsucht entspringende Verminderung des an Silbermünzen Mangel leidenden Geldverkehrs bereits in mehreren Gegenden des Landes Beunruhigung und Störungen der Ordnung und Ruhe herbeigeführt hat. Demgemäfs verordne ich, wie folgt:

1. Die Gold- und Silber-Ausfuhr in jene Länder, welche nicht zur Oesterreichischen Monarchie gehören, bleibt wie bisher auch in Zukunft bis zur Zurücknahme dieser Verordnung verboten.

2. Rücksichtlich der Oesterreichischen Monarchie wird der ordentliche Verkehr zwar nicht gehindert: wenn aber Jemand über die Oesterreichische Zolllinie eine 500 Fl. C. M. übersteigende Summe in Silbermünze mit sich führen oder aber in Fässern und Ballen (wie es mittelst Dampfschiff und Eilwagen häufig geschieht) eine gröfsere Geldsumme ausführen will, so wird das nur in dem Falle gestattet, wenn er nachweist, dafs er das Silbergeld nicht, um damit als Waare zu spekuliren, ausführen will. Wenn er diesen Beweis nicht klar herstellt, wird das Silbergeld zurückgehalten, dem Eigenthümer der Nominalwerth in Wiener Banknoten zugestellt und das also mit völliger Entschädigung zurückgehaltene Silbergeld in das Landes-Aerar abgeliefert werden. Diese Verordnung kann auf den gewöhnlichen kaufmännischen Verkehr schon deshalb nicht hemmend einwirken, weil in der Oesterreichischen Monarchie und insonderheit in Wien alle Zahlungsverpflichtungen, wie es bisher der Fall war, auch in Zukunft in Wiener Banknoten erfüllt werden können; es werden daher sämmtliche Dreifsigst-, Post- und Lieferungs-Aemter zur strengen Beobachtung dieser Verordnung, die auch sonst schon in einzelnen vorgekommenen Fällen in Anwendung gebracht worden, unter persönlicher Verantwortung verhalten.

Pesth, 10. August 1848.

Ludwig Kossuth m. p. Finanz-Minister.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz, um für die Lüftung von Passagierschiffen zu sorgen, und zu andern Zwecken.

Sec. 1. Von dem zum Kongrefs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten von Amerika sei beschlossen, dafs alle Schiffe, sowohl der Ver. Staaten als irgend eines andern Landes, welche für funfzig oder mehr Passagiere (andere als Kajüten-Passagiere) dem Gesetze gemäfs genügenden Raum haben, sobald sie zum Transport solcher Passagiere zwischen den Ver. Staaten und Europa benutzt werden, ein Haus (house) über dem Gange (passage way) haben sollen, welcher nach dem für solche Passagiere unter dem Deck bestimmten Raum führt. Dasselbe mufs an dem Decke, oder den Scheerstöcken der Lucke sicher befestigt sein, zwei Thüren haben, deren Schwellen wenigstens ein Fufs über dem Deck liegen und die so eingerichtet sein müssen, dafs eine Thür oder ein Fenster des Hauses zu jeder Zeit zur Lüftung offen gelassen werden kann; und alle so benutzten Schiffe, welche ein hundert und funfzig solcher Passagiere oder mehr führen können, sollen zwei solcher Häuser haben, und die Treppe oder Leiter, welche zu dem obgenannten Raume hinabführt, soll mit einem Geländer von Holz oder starkem Tau versehen sein; jedoch mit der Maafsgabe, dafs in Schiffen, welche drei bleibende Decke haben, solche Häuser durch »booby« Lucken ersetzt werden dürfen.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs ein jedes solche so benutzte Schiff, welches mehr als ein hundert solcher Passagiere gesetzlich führen darf, wenigstens zwei Ventilatoren, um den Raum oder die Räume, welche von diesen Passagieren eingenommen werden, zu reinigen, haben soll; wovon der eine in dem hintern Theile des Raumes oder der Räume und der andere in dem vordern Theile derselben angebracht werden soll, und soll der eine von ihnen ein Aussauge-Ventil (exhausting cap) haben, um die schlechte Luft zu entfernen, und der andere ein Zuführungs-Ventil, um die frische Luft hinunterzubringen; welche besagten Ventilatoren einen der Gröfse des zu reinigenden Raumes oder der zu reinigenden Räume angemessenen Umfang haben sollen, nämlich, wenn der oder die Räume zur Aufnahme von zwei hundert solcher Passagiere gesetzmäfsig berechtigen, soll der Umfang solcher Ventilatoren, eines jeden derselben, einem

Cylinder von zwölf Zoll Durchmesser im Lichten gleich sein und verhältnifsmäfsig für gröfsere oder kleinere Räume, und alle solche Ventilatoren sollen wenigstens vier Fufs und sechs Zoll über das obere Deck eines solchen Schiffes hinausgehen und von der bewährtesten Form und Einrichtung sein: mit der Maafsgabe, dafs wenn aus dem nach Vorschrift von Sec. 7 dieses Gesetzes zu erstattenden und zu genehmigenden Berichte hervorgeht, dafs solches Schiff auf irgend eine andere Weise gleich gut gelüftet ist, diese andere Weise der Lüftung als eine Erfüllung der Verfügungen dieser Section angesehen und gehalten werden soll.

Sec. 3. Und es sei ferner beschlossen, dafs ein jedes Schiff, welches mehr als funfzig solcher Passagiere führt, zu ihrem Gebrauche auf dem Verdecke wenigstens eine Kambuse oder Kochstelle, bedeckt und bequem eingerichtet, haben soll, deren Gröfse gleich vier Fufs Länge und ein Fufs sechs Zoll Breite für jede zwei hundert Passagiere sein soll, und es soll in der vorerwähnten Weise in diesem Verhältnifs für eine gröfsere oder kleinere Zahl von Passagieren Vorkehrung getroffen werden: vorbehältlich indessen, dafs nichts von dem hierin Enthaltenen das Recht benehmen soll, dergleichen Einrichtungen zum Kochen im Zwischendeck zu machen, falls solches für wünschenswerth erachtet werden sollte.

Sec. 4. Und es sei ferner beschlossen, dafs alle wie obengesagt benutzten Schiffe zum Gebrauch solcher Passagiere zur Zeit, dafs sie den letzten Hafen verlassen, von welchem solches Schiff segelt, unterm Verdeck wohl verwahrt, für einen jeden Passagier am Bord haben sollen: wenigstens funfzehn Pfund gutes Schiffsbrot, zehn Pfund Reis, zehn Pfund Hafermehl, zehn Pfund Weizenmehl, zehn Pfund Erbsen und Bohnen, fünf und dreifsig Pfund Kartoffeln, eine Pinte Essig, sechszig Gallons frisches Wasser, zehn Pfund gesalzenes Schweinefleisch, frei von Knochen, alles von guter Qualität, und genügenden Vorrath Brennmaterial zum Kochen; jedoch darf an Plätzen, wo entweder Reis, Hafermehl, Weizenmehl, oder Erbsen und Bohnen nicht von guter Qualität und zu billigen Preisen anzuschaffen sind, die Menge eines jeden oder irgend eines der andern zuletzt genannten Artikel dafür vermehrt und an deren Stelle gesetzt werden; und falls Kartoffeln nicht billig anzuschaffen sind, so darf ein Pfund eines jeden der besagten Artikel an die Stelle von fünf Pfund Kartoffeln gesetzt werden; und die Führer solcher Schiffe sollen einem jeden Passagier wöchentlich wenigstens einen zehnten Theil der vorgenannten Nahrungsmittel überliefern, anzufangen von dem Tage des Ab-

segelns; und täglich wenigstens drei Quart Wasser und genügendes Brennmaterial zum Kochen; und falls die Passagiere am Bord irgend eines solchen Schiffes, in welchem die Nahrungsmittel, die Feuerung und das Wasser, welche hier verlangt werden, nicht wie vorgesagt angeschafft sind, zu irgend einer Zeit auf schmale Kost gesetzt werden sollten, während irgend einer Reise, so soll der Führer oder Eigner irgend eines solchen Schiffes einem jeden Passagiere, der auf schmale Kost gesetzt sein möchte, die Summe von drei Dollars für jeden Tag, an welchem sie solcher schmalen Kost werden ausgesetzt gewesen sein, bezahlen, welche in dem Bezirks- oder Distrikts-Gerichtshofe der Ver. Staaten einzutreiben sind: vorbehältlich nichtsdestoweniger, dafs nichts von dem hierin Enthaltenen irgend einen Passagier verhindern soll, mit Einwilligung des Schiffsführers, die hierin verzeichneten Nahrungsmittel für sich selbst anzuschaffen, und, falls in guter Beschaffenheit an Bord gebracht, soll solches die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf Nahrungsmittel völlig erfüllen: und vorbehältlich ferner, dafs irgend ein Passagier auch, mit Einwilligung des Schiffsführers, für sich in andern und verschiedenen Nahrungsmitteln ein Aequivalent für die erforderlichen anschaffen mag; und falls sie ohne Verschwendung oder Vernachlässigung von Seiten des Passagiers oder unvermeidlichen Zufall, sich als ungenügend erweisen sollten und der Schiffsführer solchen Passagieren während des Rests der Reise angemessene Nahrungsmittel darreicht, so soll dies in Bezug auf Nahrungsmittel auch eine Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes sein.

Sec. 5. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Führer irgend eines so benutzten Schiffes hierdurch ermächtigt wird, unter den Passagieren gute Zucht und solche Gebräuche der Reinlichkeit aufrecht zu erhalten, als zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit gereichen; und zu diesem Ende soll er veranlassen, dafs diejenigen Regeln, welche er zu diesem Zwecke aufstellen wird, vor dem Absegeln, am Bord eines solchen Schiffes an einem den Passagieren zugänglichen Platze angeheftet werden und dieselben während der Reise so angeheftet erhalten; und es wird besagtem Schiffsführer hierdurch zur Pflicht gemacht, zu veranlassen, dafs der von den Passagieren eingenommene Raum zu allen Zeiten in einem reinlichen, gesunden Zustande gehalten werde; und es wird von den Eignern eines jeden so benutzten Schiffes verlangt, die Verdecke und alle Theile besagten Raumes so zu bauen, dafs er gründlich gereinigt werden könne; auch sollen sie für einen sichern passenden Abtritt oder Water-closet zum

ausschliefslichen Gebrauche von jedem Hundert solcher Passagiere sorgen. Und wenn das Wetter der Art ist, dafs gedachte Passagiere mit ihren Betten auf dem Verdecke nicht versammelt werden können, soll es die Pflicht des Führers eines jeden solchen Schiffes sein, das von solchen Passagieren eingenommene Deck mit Kalk oder Chlor oder einem andern gleich wirksamen desinfizirenden Mittel reinigen zu lassen, und auch zu denjenigen andern Zeiten, als besagter Schiffsführer es für nothwendig halten mag.

Sec. 6. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Führer und der Eigner oder die Eigner irgend eines so benutzten Schiffes, welches nicht versehen sein wird mit dem Hause oder den Häusern über den Gängen, wie solche in der ersten Section dieses Gesetzes vorgeschrieben sind; oder mit den Ventilatoren, wie in der zweiten Section dieses Gesetzes vorgeschrieben; oder mit den Kambusen oder Kochstellen, mit den Verdecken über denselben, wie in der dritten Section dieses Gesetzes vorgeschrieben; ein Jeder für sich an die Ver. Staaten die Summe von zwei hundert Dollars verwirkt haben und bezahlen soll, für eine jede einzelne Verletzung der Bestimmungen einer jeden der besagten Sectionen, oder für eine jede einzelne Unterlassung, ihnen nachzukommen; und funfzig Dollars für eine jede einzelne Vernachlässigung oder Verletzung irgend einer der Bestimmungen der fünften Section dieses Gesetzes, welche gerichtlich einzutreiben sind in irgend einem Bezirks- oder Distrikts-Gerichtshofe der Ver. Staaten, innerhalb dessen Gerichtsbarkeit besagtes Schiff angekommen oder von welchem es abzugehen bereit sein mag, oder an irgend einem Platze innerhalb der Gerichtsbarkeit solcher Gerichtshöfe, wo immer der Eigner oder die Eigner oder der Führer eines solchen Schiffes angetroffen werden mag.

Sec. 7. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Zolleinnehmer in irgend einem Hafen in den Ver. Staaten, wo irgend ein so benutztes Schiff ankommen oder von welchem irgend ein solches Schiff abzugehen bereit sein mag, einen der Zollinspektoren solchen Hafens anstellen und anweisen soll, dieses Schiff zu untersuchen und ihm schriftlich darüber zu berichten, ob die Vorschriften der ersten, zweiten, dritten und fünften Sectionen dieses Gesetzes in Bezug auf solches Schiff erfüllt worden sind, und falls dieser Bericht die Erfüllung nachweisen wird, und durch den Einnehmer gutgeheifsen worden ist, soll er als bündiges Zeugnifs dafür angesehen und gehalten werden.

Sec. 8. Und es sei ferner beschlossen, dafs die erste Section des Gesetzes, genannt: »Gesetz über den Transport von Passagieren

auf Kauffahrtei-Schiffen," genehmigt den 22. Februar 1847 [1]), dahin verbessert werde, dafs wenn die Höhe oder die Entfernung zwischen den Verdecken der Schiffe, auf welche in der genannten Section Bezug genommen ist, weniger als sechs Fufs und nicht weniger als fünf Fufs sein wird, einem jeden Passagiere volle sechszehn Fufs Deckoberfläche, anstatt vierzehn, wie in genannter Section vorgeschrieben, bewilligt werden sollen; und wenn die Höhe oder die Entfernung zwischen den Verdecken weniger als fünf Fufs sein wird, einem jeden Passagiere volle zwei und zwanzig Fufs Deckoberfläche bewilligt werden sollen; und wenn der Führer irgend eines solchen Schiffes an Bord seines Schiffes in irgend einem Hafen der Ver. Staaten eine gröfsere Zahl Passagiere nehmen sollte, als durch diese Section bewilligt wird, mit der in besagter ersten Section des Gesetzes von 1847 bezeichneten Absicht, oder wenn der Führer irgend eines solchen Schiffes in einem fremden Hafen eine gröfsere Zahl Passagiere an Bord nehmen und innerhalb die Hoheit der Ver. Staaten bringen sollte, als durch diese Section erlaubt ist, besagter Schiffsführer eines Vergehens schuldig erachtet werden, und nachdem er desselben überführt sein wird, auf die Weise bestraft werden soll, welche zur Bestrafung von Personen festgesetzt ist, die einer Verletzung des vorgenannten Gesetzes überführt sind; und bei der Berechnung der Zahl der Passagiere am Bord solcher Schiffe sollen alle Kinder unter dem Alter von einem Jahre, zur Zeit der Einschiffung, von solcher Berechnung ausgeschlossen sein.

Sec. 9. Und es sei ferner beschlossen, dafs dieses Gesetz in Kraft treten soll, rücksichtlich solcher Schiffe, welche von Häfen in den Ver. Staaten segeln, in dreifsig Tagen von der Zeit seiner Genehmigung; und hinsichtlich eines jeden solchen Schiffes, welches von Häfen in Europa segelt, in sechszig Tagen nach solcher Genehmigung; und es wird hierdurch zur Pflicht des Staatssekretairs gemacht, in den Häfen von Europa von diesem Gesetze auf solche Weise Anzeige zu machen, welche er geeignet halten mag.

Sec. 10. Und es sei ferner beschlossen, dafs die erste Section des Gesetzes, betitelt: »Ein Gesetz zur Regulirung der Passagierschiffe," genehmigt den 2. März 1819, oder irgend ein anderes Gesetz, soweit solche die Zahl der Passagiere auf zwei für jede fünf Tons beschränken, hierdurch widerrufen wird.

Genehmigt den 17. Mai 1848.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 424.

Friedens-, Freundschafts-, Grenz- und Auseinandersetzungs-Vertrag zwischen den Verein. Staaten von Amerika und der Mexikanischen Republik.

(Extrakt.)

Art. 1. Es soll ein fester und allgemeiner Friede zwischen den Ver. Staaten von Amerika und der Mexikanischen Republik, sowie zwischen den beiderseitigen Ländern, Gebieten, Kommunen, Städten und Völkern bestehen.

Art. 3. Unmittelbar nach Ratifikation dieses Vertrages von Seiten der Regierung der Ver. Staaten soll an die Befehlshaber der Land- und Seemacht derselben der Befehl erlassen werden, die Blokade eines jeden Mexikanischen Hafens, vorausgesetzt, dafs dieser Vertrag alsdann von der Regierung der Mexikanischen Republik ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationen erfolgt ist, sofort aufzuheben. — — In gleicher Weise soll an alle mit Verwaltung der Zollämter in den von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzten Häfen beauftragte Personen der Befehl ergehen, unter derselben Voraussetzung, den Besitz derselben an die von der Mexikanischen Regierung zur Uebernahme ermächtigten Personen zu übergeben, zugleich mit allen Verschreibungen und Belägen über schuldige aber noch nicht fällig gewordene Eingangs- und Ausgangs-Abgaben. Aufserdem soll eine getreue und genaue Berechnung aufgestellt werden, welche den Gesammtbetrag aller nach dem Tage der Ratifikation dieses Vertrages Seitens der Mexikanischen Republik in den gedachten Zollämtern oder anderswo in Mexiko unter Autorität der Ver. Staaten erhobenen Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ersehen läfst, ingleichen eine Berechnung der Erhebungs-Kosten, und es soll dieser Gesammtbetrag, mit alleinigem Abzug der Erhebungskosten, drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationen an die Mexikanische Regierung in der Stadt Mexiko abgeliefert werden.

Art. 5. Die Grenzlinie zwischen beiden Republiken soll im Meerbusen von Mexiko beginnen, drei Leguas vom Lande, gegenüber der Mündung des Rio grande, auch Rio Bravo del Norte genannt, oder gegenüber der Mündung des tiefsten Armes desselben, sofern er mehr als einen direkt in die See sich ergiefsenden Arm haben sollte; von da aufwärts in der Mitte dieses Flusses, und zwar, wo er mehr als ein Bette hat, in dem tiefsten derselben, bis zu dem Punkt, wo er auf die südliche Grenze von Neu-Mexiko trifft, von da westlich

längs der ganzen südlichen Grenze von Neu-Mexiko (welche nördlich der Stadt Paso läuft) bis zu deren westlichem Ende, von da nördlich längs der westlichen Grenzlinie von Neu-Mexiko, bis dahin, wo dieselbe den ersten Arm des Flusses Gila durchschneidet (oder wenn sie keinen Arm dieses Flusses durchschneiden sollte, bis zu dem einem solchen Arme nächstgelegenen Punkt dieser Grenzlinie, und von da in grader Linie nach diesem Arme), von da in der Mitte dieses Armes und dieses Flusses abwärts bis zur Mündung des letztern in den Rio Colorado, von da quer durch den Rio Colorado längs der Grenzlinie zwischen Ober- und Nieder-Kalifornien nach dem stillen Meer.

Die in diesem Artikel erwähnte südliche und westliche Grenze von Neu-Mexiko ist diejenige, welche verzeichnet ist in der unter folgendem Titel erschienenen Karte: Map of the United Mexican States, as organized and defined by various acts of the Congress of said republic, and constructed according to the best authorities. Revised edition. Published at New York in 1847, by J. Disturnell. Ein mit der Unterschrift und dem Siegel der unterzeichneten Bevollmächtigten versehenes Exemplar dieser Karte ist diesem Vertrage beigefügt. Und um alle Schwierigkeiten bei Ziehung der Grenze zwischen Ober- und Nieder-Kalifornien an Ort und Stelle zu vermeiden, ist vereinbart, dafs diese Grenze gebildet werden soll durch eine grade Linie, welche von der Mitte des Rio Gila, wo sich derselbe in den Rio Colorado ergiefst, bis zu einem Punkt an der Küste des stillen Meeres gezogen wird, der nach Süden eine Seemeile von dem südlichsten Punkt des Hafens San Diego entfernt ist und zwar nach Maafsgabe des von Don Juan Pantoja, zweitem Segelmeister der Spanischen Flotte, im Jahre 1782 aufgenommenen und in Madrid in dem Atlas zu der Reise der Schooner Sutil und Mexicana im Jahre 1802 herausgegebenen Planes dieses Hafens, von welchem ein von den beiderseitigen Bevollmächtigten gezeichnetes und untersiegeltes Exemplar hier beigefügt ist.

Zu dem Zweck um die Grenzlinie mit gehöriger Genauigkeit auf beglaubigte Karten zu verzeichnen, und an Ort und Stelle Grenzzeichen zu errichten, welche die Grenzen beider Republiken, wie solche im gegenwärtigen Artikel beschrieben sind, zeigen sollen, wird jede von beiden Regierungen einen Kommissarius und einen Aufseher ernennen, welche vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an, im Hafen San Diego zusammentreten und dazu schreiten sollen, die gedachte Grenze in

ihrem ganzen Lauf bis zur Mündung des Rio bravo del Norte zu bereisen und zu bezeichnen. Sie sollen über ihr Geschäft Tagebücher führen und Pläne aufnehmen, und es soll das zwischen ihnen vereinbarte Ergebnifs als ein Theil dieses Vertrages angesehen werden und die nämliche Kraft haben, als wenn es in denselben aufgenommen wäre. Die beiden Regierungen werden sich über den Bedarf dieser Personen, und über ihre beiderseitigen Eskorten, wenn solche nöthig sein sollten, freundschaftlich verständigen.

Die durch diesen Artikel festgesetzte Grenzlinie soll von jeder der beiden Republiken gewissenhaft respektirt und es soll eine Aenderung in derselben niemals gemacht werden, ausgenommen auf Grund der ausdrücklichen und freien Zustimmung beider Nationen, welche von der obersten Regierung einer jeden, in Gemäfsheit ihrer eigenen Verfassung, gesetzlich ertheilt ist.

Art. 6. Die Schiffe und Bürger der Ver. Staaten sollen jederzeit einen freien und ununterbrochenen Durchgang auf dem Meerbusen von Kalifornien und auf dem Rio Colorado unterhalb dessen Verbindung mit dem Gila nach und von ihren nördlich der im vorigen Artikel bezeichneten Grenzlinie belegenen Besitzungen haben, indem wohl verstanden ist, dafs dieser Durchgang vermittelst Beschiffung des Meerbusens von Kalifornien und des Rio Colorado, und, ohne ausdrückliche Genehmigung der Mexikanischen Regierung, nicht zu Lande stattfinden soll.

Wenn durch die anzustellenden Ermittelungen festgestellt werden sollte, dafs es ausführbar und vortheilhaft sei, eine Landstrafse, einen Kanal oder eine Eisenbahn, ganz oder theilweise längs des Flusses Gila, auf dessen rechtem oder linkem Ufer, innerhalb der Entfernung von einer Seemeile von dem Rande des Flusses, anzulegen, so werden sich die Regierungen beider Republiken in Betreff der Anlegung derselben verständigen, dergestalt, dafs sie gleichmäfsig zum Nutzen und Vortheil beider Länder gereiche.

Art. 7. Da der Flufs Gila und der unterhalb der südlichen Grenze von Neu-Mexiko liegende Theil des Rio bravo del Norte, in Gemäfsheit des fünften Artikels, in der Mitte zwischen den beiden Republiken getheilt ist, so soll die Schiffahrt auf dem Gila und auf dem Bravo unterhalb jener Grenze für die Schiffe und Bürger beider Länder frei und gemeinschaftlich sein, und es soll keins von beiden Ländern, ohne Zustimmung des andern, ein Bauwerk anlegen, welches die Ausübung dieses Rechts ganz oder zum Theil verhindern oder stören möchte, selbst nicht zu dem Zweck um neue Schiffahrts-Me-

thoden zu begünstigen. Ebensowenig soll irgend eine Steuer oder Abgabe, unter welchem Namen oder Titel es sei, von Schiffen oder Personen, welche diese Flüsse befahren, oder von Waaren oder Effekten, welche auf denselben befördert werden, erhoben werden, ausgenommen im Fall der Landung auf einem von ihren Ufern. Wenn zum Zweck der Schiffbarmachung der gedachten Flüsse oder der Erhaltung der Schiffbarkeit derselben, die Einführung einer Steuer oder Abgabe nothwendig oder vortheilhaft sein sollte, so soll dies nicht ohne Zustimmung beider Regierungen geschehen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Vereinbarungen sollen den Hoheitsrechten jeder Republik innerhalb ihrer festgesetzten Grenzen keinen Eintrag thun.

Art. 17. Der in der Stadt Mexiko am 5. April 1831 zwischen den Ver. Staaten von Amerika und den Ver. Mexikanischen Staaten abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, mit Ausschlufs des Zusatz-Artikels und mit Ausschlufs desjenigen, worin die Vereinbarungen in diesem Vertrage mit irgend einer in gegenwärtigem Vertrage enthaltenen Vereinbarung unvereinbar sein möchten, für die Zeit von acht Jahren vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an, hierdurch mit derselben Kraft und Geltung wieder in Wirksamkeit gesetzt, als wenn er in den letzteren aufgenommen wäre, indem wohl verstanden ist, dafs sich jeder der kontrahirenden Theile das Recht vorbehält, zu jeder Zeit nach Ablauf des gedachten Zeitraums von acht Jahren demselben ein Ziel zu setzen, nachdem er dem andern Theile ein Jahr vorher von dieser Absicht Nachricht gegeben hat.

Art. 19. Rücksichtlich aller Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums irgend einer Art, welche von Bürgern einer der beiden Republiken, oder von Bürgern oder Unterthanen irgend einer neutralen Nation in die Häfen von Mexiko eingeführt sind, während dieselben von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzt waren, sollen folgende Regeln beobachtet werden:

1. Alle solche Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums, welche vor der im dritten Artikel dieses Vertrages vereinbarten Rückgabe der Zollämter an die Mexikanischen Behörden eingeführt sind, sollen, wenn auch ihre Einfuhr durch den Mexikanischen Tarif verboten ist, der Konfiskation nicht unterliegen.

2. Dieselbe vollständige Befreiung von der Konfiskation sollen alle diejenigen Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums geniefsen, welche nach Zurückgabe der Zollämter und vor Ablauf

der im folgenden Artikel für den Wiedereintritt der Wirksamkeit des Mexikanischen Tarifs in den gedachten Häfen festgesetzten sechzig Tage eingeführt sind; es sind jedoch diese Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums zur Zeit ihrer Einfuhr der Entrichtung von Abgaben unterworfen, wie solches in dem gedachten folgenden Artikel vorgesehen ist.

3. Alle in den beiden vorhergehenden Regeln bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums sollen während ihres Verbleibens am Orte der Einfuhr und wenn sie diesen Ort verlassen, um nach dem Inneren gebracht zu werden, von jeder Steuer, Abgabe oder Auflage irgend einer Art, unter welchem Titel oder Namen es sei, befreit sein. Auch sollen sie daselbst irgend einer Abgabe von ihrem Verkaufe nicht unterworfen sein.

4. Alle in der ersten und zweiten Regel bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums, welche nach irgend einem Platz im Innern gebracht sind, während dieser Platz von den Streitkräften der Ver. Staaten besetzt war, sollen während ihres Verbleibens daselbst von allen Steuern vom Verkauf oder Verbrauch und von jeder Art Abgabe oder Auflage, unter welchem Titel oder Namen es sei, befreit sein.

5. Wenn aber die in der ersten und zweiten Regel bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums nach einem zur Zeit von den Streitkräften der Ver. Staaten nicht besetzten Platz gebracht werden, so sollen sie bei ihrer Einbringung in diesen Platz, oder bei ihrem daselbst stattfindenden Verkauf oder Verbrauch denselben Abgaben unterliegen, welchen sie, nach den Mexikanischen Gesetzen, in dem Fall unterworfen sein würden, wenn sie in Friedenszeiten über die See-Zollämter eingeführt und daselbst in Gemäfsheit des Mexikanischen Tarifs verzollt wären.

6. Die Eigenthümer aller in der ersten und zweiten Regel bezeichneten Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums, welche sich in irgend einem Hafen von Mexiko befinden, sollen das Recht haben, dieselben frei von Steuern, Auflagen oder Abgaben irgend einer Art wieder einzuschiffen.

Rücksichtlich der aus einem Mexikanischen Hafen während dessen Besetzung durch die Streitkräfte der Ver. Staaten, und vor Zurückgabe des Zollamts in diesem Hafen, ausgeführten Metalle oder anderen Gegenstände des Eigenthums soll Niemand von den Mexikanischen Central- oder Staaten-Behörden angehalten werden, irgend eine Steuer, Auflage oder Abgabe für eine solche Ausfuhr zu zahlen, oder in

irgend einer Weise für dieselbe den gedachten Behörden verantwortlich zu sein.

Art. 20. Mit Rücksicht auf die Interessen des Handels im Allgemeinen ist vereinbart, dafs wenn zwischen dem Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages und der Zurückgabe der Zollämter in Gemäfsheit des dritten Artikels weniger als sechzig Tage verstreichen sollten, alsdann alle nach Zurückgabe der gedachten Zollämter und vor Ablauf von sechzig Tagen nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages in den Mexikanischen Häfen ankommende Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums zum Eingang zugelassen und keine anderen Abgaben von denselben erhoben werden sollen, als die Abgaben, welche in dem zur Zeit der Zurückgabe der Zollämter in denselben in Kraft befindlichen Tarif festgesetzt waren; und es sollen die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Regeln auf alle solche Waaren, Effekten und Gegenstände des Eigenthums Anwendung finden.

Art. 23. Dieser Vertrag soll vom Präsidenten der Ver. Staaten durch und mit Beirath und Zustimmung des Senats derselben und von dem Präsidenten der Mexikanischen Republik mit vorgängiger Genehmigung des allgemeinen Kongresses derselben ratifizirt, und es sollen die Ratifikationen innerhalb vier Monate vom Datum der Unterzeichnung, oder, wenn möglich, noch früher, in der Stadt Washington, oder am Sitz der Regierung von Mexiko ausgewechselt werden [1]).

Geschehen in der Stadt Guadalupe Hidalgo, am 2. Februar 1848.

[1]) Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 30. Mai 1848 in Queretaro erfolgt, und es ist der Vertrag durch Proklamation des Präsidenten der Verein. Staaten vom 4. Juli 1848 publizirt.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Der Handel zwischen Persien und dem westlichen Europa und der Handel der am Schwarzen Meere gelegenen Länder Kleinasiens.

I. Persischer Handel.

Mit dem persischen Handel steht der russisch-transkaukasische, der sogenannte georgische, in so enger Verbindung, dafs es unmöglich ist, die Grenzen beider genau zu sondern, dieselben sind daher gemeinschaftlich zu besprechen.

Der persische Handel war bis zum Jahre 1831 ausschliefslich in den Händen von Persern und Georgiern und nahm verschiedene Wege; der eine ging seewärts bis Redout-Kalé und von hier durch Transkaukasien; ein anderer von Konstantinopel aus über dessen asiatische Vorstadt Scutari auf Boli, Amasia, Tokat, Karahissar und Erzerum; ein dritter von Smyrna aus über Kaissarich, Siwas und Erzerum. Indessen hatte man den Seeweg bis Trapezunt schon mehrere Male versucht und ihn vortheilhafter gefunden, als den langwierigen Landweg durch Kleinasien; man richtete also die Waaren ausschliefslich auf diese Stadt, als denselben der Weg über Redout-Kalé in Folge russischer Zollmaafsregeln im Jahre 1831 geschlossen wurde. Nachdem der Transport seewärts nach Trapezunt während mehrerer Jahre vermittelst Segelschiffe bewerkstelligt worden war, verwendete man zuerst im Jahre 1836 ein kleines Dampfschiff zu diesem Zwecke; es fuhr zwischen Trapezunt und Konstantinopel (530 Seemeilen) und da es von den Kaufleuten stark in Anspruch genommen ward, so erhielten bald mehrere etwas gröfsere Dampfschiffe dieselbe Bestimmung. In diesem Augenblicke sind zwei europäische Dampfschiffe, nämlich ein österreichisches, die Austria, von 360 Pferdekraft, und ein englisches, der Erin, von 280 Pferdekraft, also ziemlich grofse Dampfschiffe, ausschliefslich für die Linie zwischen Konstantinopel und Trapezunt bestimmt und sollen die Fahrt zwischen

beiden Orten hin und zurück jedes einmal in vierzehn Tagen machen. Neben ihnen sollen zwei Dampfschiffe einer türkischen Gesellschaft, der Vasitaï Tidjaret von 300 Pferdekraft und der Isendar von 160 Pferdekraft eine wöchentliche Kommunikation zwischen beiden Städten unterhalten. Aufserdem kommen von Zeit zu Zeit Schrauben-Dampfschiffe von Liverpool nach Konstantinopel und dehnen alsdann ihre Fahrt auch bis Trapezunt aus.

Seit dem Jahre 1832 ist der persische Handel über Trapezunt in beständigem Wachsen gewesen. Die Einfuhr von Europa für Persien, welche im Jahre 1831 nur 4500 Ballen betrug, stieg im Jahre 1835 auf mehr als 13000 Ballen und war bis zum Jahre 1841 nach und nach auf 27000 Ballen vermehrt worden; im Jahre 1843 betrug sie 31690, im Jahre 1845: 40028, im Jahre 1847: 43134 Ballen [1]) und in dem ersten Theile des laufenden Jahres ist sie gröfser als je zuvor in denselben Monaten gewesen. Die Dampfschiffe sind auf ihren Fahrten von Konstantinopel nach Trapezunt beständig mit Waaren angefüllt und es können gegenwärtig im Trapezunt nicht Pferde genug beschafft werden, um die Ballen landeinwärts zu transportiren. Ebenso wie die Anzahl der Ballen ist auch der Gesammtwerth der für Persien bestimmten Waaren im Steigen gewesen. Derselbe belief sich, nach den genauesten Schätzungen, im Jahre 1843 auf 6742550 Rthlr., im Jahre 1845 auf 8803630 Rthlr.; für das Jahr 1847 ist keine spezielle Abschätzung für den persischen Handel bekannt geworden, doch war in dem Preise der Waaren eher eine Erhöhung als eine Ermäfsigung gegen früher eingetreten.

Von den nach Persien bestimmten europäischen Manufaktur-Waaren bestehen 90 Proc. in baumwollenen Waaren: in gebleichten und ungebleichten, gefärbten und gedruckten Geweben, sowie in Twisten; von den übrigen 10 Proc. sind der gröfsere Theil Seidenstoffe, Wollenzeuge und Tücher, sodann etwas kurze Waare, Bijouterie-Artikel, raffinirter Zucker, Kaffee, Farbestoffe und einiges andere. Die grofse Masse der Baumwollen-Waaren ist geringer Qualität, doch ist auch ein guter Theil feinerer Art, die Druckkattune sind einfarbig bis sechsfarbig. Die Muster für Persien werden häufig gewechselt, es sind in Tabris zwei grofse europäische Häuser, welche Zeichner halten, diese entnehmen den persischen und indischen Shawls Zeichnungen von Blumen, Blättern u. s. w., welche in europäische, namentlich englische Fabriken gesandt werden, um als Muster zu Kattunen

[1]) Der Ballen hat in der Regel 60 Okas oder 165 Pfd. Pr. Gewicht

für den persischen Markt zu dienen. Baumwollenwaaren mit neuen Mustern werden in Tabris von den einheimischen Käufern zuerst mit grofser Vorsicht gekauft: sie versuchen nur, ob die Muster Beifall finden; ist dies der Fall, dann gehen alle Stücke desselben Musters eine Zeit lang rasch ab. Tuche werden von mittlerer bis feiner Qualität gesucht. Von glatten Seidenstoffen werden die leichtesten Gattungen am meisten gewählt, gemusterte gehen nur dann in gröfserer Quantität, wenn sie billig sind, wenigstens 15 Proc. wohlfeiler als gute Lyoner Waaren; einiger Sammet aus Seide und Baumwolle gemischt wird gern genommen. Von Stahlwaaren gehen einige feine englische, aufserdem einige ordinaire Messer. Europäische Waffen würden in grofser Menge abgesetzt werden können, wenn das persische Gouvernement Geld hätte. Der Zucker mufs sehr feiner Qualität und in kleinen Broden, von der Gröfse der englischen, geformt sein.

Von Persien werden über Trapezunt ausgeführt: vornemlich rohe Seide von Gilan, sodann Shawls, Teppiche, Tumbaki (Taback für die Nargilla d. h. eine Pfeife mit einer Vorrichtung, vermittelst deren der Tabacks-Dampf durch Wasser geleitet wird), Galläpfel, Safflor, Khenna (ein Farbestoff der viel bei der Toilette orientalischer Frauen und auch sonst verwendet wird), etwas Indigo, Strümpfe von Baumwolle, Wolle, feinem Ziegenhaar, so wie einige andere baumwollene Waaren, Blutegel von Räscht. die Quantität der ausgeführten Waaren steht gegen diejenige der eingeführten sehr zurück.

Sehr viele der in Trapezunt angeblich für Persien eingehenden europäischen Manufakturwaaren sind für das russische Transkaukasien bestimmt oder werden schliefslich dorthin verführt. Nur ein sehr geringer Theil derselben, so wie Zucker, etwas Kaffee, feine Weine und Gewürze werden in Transkaukasien verzollt; die grofse Masse der dorthin gehenden Waaren wird eingeschwärzt. Dies geschieht am meisten von Tabris aus, indem die für die christlichen Provinzen, das heifst Armenien und Georgien, bestimmten Waaren über die nächste Landgrenze gehen, die für die muhamedanischen, am Kaspischen Meere gelegenen Provinzen über dieses Meer eingeführt werden. Aufserdem werden von Erzerum aus sehr viele Waaren über verschiedene Punkte der nächsten Grenzlinie gerichtet, namentlich auf Alexandropol und Achalzich zu, und endlich wird ein grofser Theil von Trapezunt aus auf kleinen Schiffen und Küstenfahrern von zehn bis zwölf Lasten Tragfähigkeit in verschiedene russisch-kaukasische Häfen, namentlich auf der Strecke zwischen

Suchum-Kalé und Anapa eingebracht. Der wichtigste Hafen für Paschhändler war bis zum Anfange 1848 Atscham-Tschiri, ein Hafen in der Nähe von Suchum-Kalé, welcher einem unabhängigen, Rufsland befreundeten Fürsten Michael Beg gehörte; er liefs die Waaren gegen eine mäfsige Abgabe eingehen und sie wurden dann über die Grenzen seines Gebietes ohne Schwierigkeit in die russischen Besitzungen gebracht. Im Frühlinge 1848 hat Michael Beg dem russischen Gouvernement von Transkaukasien gegen Empfang einiger tausend Silberrubel gestattet, in Atscham-Tschiri ein russisches Zollamt und eine Quarantaine einzurichten und seit der Zeit ist das Einschwärzen von Waaren über diesen Hafen schwieriger geworden. Die Quantität der von Trapezunt landwärts nach Transkaukasien, zum Zwecke der Verzollung geführten Waaren betrug:

im Jahre 1843: 3000 Ballen zum Werth von 226250 Rthlr.
» » 1845: 7887 » » » » 531950 »

Ausgeführt werden von Transkaukasien über Trapezunt: rohe Seide, Blutegel (besonders von der Umgegend von Elisabethpol und Nucha), welche meistens bis Redout-Kalé zu Lande gehen, und wegen ihrer grofsen Sterblichkeit einen gefährlichen Handels-Artikel abgeben, ferner Pasturma, d. h. mit Knoblauch und Pfeffer eingeriebenes und an der Sonne getrocknetes Rindfleisch, Häute, Hornspitzen, Honig, Wachs, etwas Buchsholz (das meiste geht von Redout-Kalé direkt nach Konstantinopel), gesalzene Fische, Kaviar.

Ein besonderer Handelszweig, nicht gerade des russischen Transkaukasien, aber doch der Bewohner des Kaukasusgebirges ist der Menschenhandel: sogenannte Tscherkessische Sklavenhändler erstehen oder entführen in jenen Gebirgsländern junge Mädchen, Frauen und Knaben, bringen sie unter dem Schutze eines russischen Passes auf Küstenfahrern nach Trapezunt und von dort auf den Dampfschiffen nach Konstantinopel. Hier werden sie verkauft; der Ausschufs wird allenfalls nach Aegypten weiter geführt, der Sklavenhändler bringt dagegen von letzterem Lande schwarze Sklavinnen nach Konstantinopel zurück und nachdem er seine Waare los geworden, kauft er fremde Manufaktur-Artikel ein und führt dieselben über Suchum-Kalé den Gebirgsbewohnern des Kaukasus zu. Er hat in letzterer Stadt das Privilegium der freien Durchfuhr. Bisweilen macht er von Aegypten aus eine Reise nach Mekka zum Grabe des Propheten. Man sieht in Trapezunt die eben vom Kaukasus kommenden jungen Mädchen: sie erscheinen meistentheils bleich, mager und überhaupt in ihrem Aeufsern vernachläfsigt; statt ihrer schmutzigen, zerrissenen Kleider werden ihnen in Trapezunt

neue angefertigt; betrübt scheinen sie nicht zu sein. Ihr Preis steigt in Konstantinopel bis zu 2500 Rthlr. und bisweilen darüber.

Die beiden oben erwähnten grofsen europäischen Häuser in Tabris sind griechische unter den Namen von Ralli und Stefanovitsch. Der Chef des ersteren Hauses lebt in Konstantinopel und ist als einer der ersten Kaufleute des Platzes bekannt. Beide Häuser haben Fabriken und Kommanditen in England, Etablissements in Konstantinopel, Trapezunt und Erzerum. Sie lassen ihre Waaren, so weit als möglich direkt von England nach Trapezunt gehen, jedoch müssen diejenigen, welche auf den regelmäfsigen Dampfschiffen kommen, jetzt in Konstantinopel umgeladen werden, da letztere nicht weiter gehen. Es besteht in Tabris auch ein englisches Haus unter der Firma von Stevens & Comp.

Die direkt von England kommenden Ballen sind auf englische Weise verpackt, gepreſst, in Theertuch eingeschlagen und mit Stricken oder eisernen Reifen umwunden; die in Konstantinopel verpackten Ballen sind in Haartuch eingeschlagen, welches aus Kameel- und Ziegenhaaren gemacht ist.

Die Fracht auf einem Dampfschiffe von Southampton nach Trapezunt beträgt 6 L. St. und 10 Proc. für 40 Kubikfufs. Die Fracht auf einem österreichischen Dampfschiffe von Triest bis Trapezunt beträgt nach den für Waaren in Triest angenommenen drei Klassen 20 Fl. 5 Kr., 20 Fl. 7 Kr. und 20 Fl. 9 Kr. pro Wiener Centner. Sie wird sich also meistens viel höher berechnen als die englische Fracht. Als Fracht von Konstantinopel nach Trapezunt berechnet man gewöhnlich 23 Piaster (1 Thlr. 13 Sgr.) für einen Ballen mit Manufakturwaaren und 20 Piaster für einen Ballen mit schweren Waaren, wie Zucker, Kaffee u. s. w., den Ballen zu 60 Oka $= 1\frac{1}{2}$ Zollvereins-Centner gerechnet. Die Frachten von Trapezunt nach Konstantinopel sind in der Regel niedriger, weil die Schiffe gewöhnlich überflüssigen Raum haben, die Frachten werden daher von den respektiven Agenten für jeden Fall besonders bedungen.

Die Dampfschiffe legen auf ihren Fahrten zwischen Konstantinopel und Trapezunt, im Sommer bei Ineboli, Sinope und Samsun an, im Winter nur bei den beiden letzten Städten, und sind im Sommer gewöhnlich 64 bis 72 Stunden unterwegs. Die Entfernung von Konstantinopel nach Sinope beträgt 290, und nach Samsun 336 Seemeilen.

Der Transport zwischen Trapezunt und Erzerum wird gewöhnlich durch Pferde bewirkt, doch bedient man sich auch der Esel

für Eisen und kleine Ballen; zwischen Erzerum und Tabris werden im Winter auch Kameele verwendet. Diese können nicht wohl bis Trapezunt kommen, ohne sich zu verletzen, da die Strafse von Gümüsch-Hane bis Trapezunt über hohe Berge führt und sehr steinig ist. Ein Pferd trägt zwei Ballen, jeden von 60 Oka Gewicht auf seinen Seiten; ein Kameel trägt zwei dergleichen Ballen auf seinen Seiten und einen dritten von gleichem Gewichte auf dem Rücken, also im Ganzen 180 Oka, ungefähr 480 Pfund. Die Frachtsätze zwischen Trapezunt und Tabris wechseln nach Umständen zwischen 200 Piaster (12½ Thlr.) und 600 Piaster (37½ Thlr.) für 180 Oka; jetzt gelten die höchsten, wegen der grofsen Masse der angekommenen Waaren. Die mittlere Zeit des Transportes ist 35 bis 40 Tage im Winter, weil man dann die Pferde mit Gerste füttert, und 40 bis 45 Tage im Sommer, weil man sie in dieser Jahreszeit nur mit dem Grase nährt, welches sie sich zur Rastzeit auf den Feldern suchen.

Die Extreme der Dauer des Transports sind 30 und 60 Tage. Man bezahlt gewöhnlich ein Drittheil der Fracht in Trapezunt, ein Drittheil in Erzerum und ein Drittheil in Tabris, für bedeutende Sendungen mufs man drei Viertheile in Trapezunt und Erzerum erlegen. An Rückfrachten von Tabris nach Trapezunt fehlt es in der Regel sehr, daher stehen sie auch um die Hälfte billiger ein als die Hinfrachten.

Wenige von den in Trapezunt eingehenden Waaren werden daselbst verzollt, indem die europäischen Waaren alle mit geringer Ausnahme in Konstantinopel und die persischen in Erzerum den Zoll erlegen. Der Durchgangszoll für erstere beträgt bekanntlich 3 Proc. für letztere 5 Proc.

Der Handel in Tabris ist insofern angenehm, als die Zahlungs-Termine in der Regel pünktlich eingehalten und fast nie über die Zeit eines Jahres hinausgesetzt werden. Man schliefst daher häufig auf Frist eines Jahres ab und gewährt 1 Proc. monatlichen Diskonto für frühere Zahlung. Die günstigste Zeit für Verkäufe in Tabris ist die Zeit vom Januar bis zum April.

Die Kosten und üblichen Spesen einer Waarensendung von Trapezunt nach Tabris und des Verkaufes an letzterem Orte finden sich in der Anlage am Schlufs genau angegeben:

Die Rechnungen werden in Persien in Tomans geführt; man theilt letztere ein in 10 Krans und den Kran in 20 Schahis. Ein Toman = 50 türkischer Piaster = ungefähr 3 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Das Längemaafs in Persien ist die Arschine, deren 3 = 5 Berliner Ellen.

Rimessen von Persien werden in Silber-Rubeln, russischen Imperialen und in Moskau geprägten holländischen Dukaten, also durchweg in gutem Gelde gemacht; der Kurs ist meistens vortheilhaft; auch bezahlt man in Wechseln auf Moskau.

Das russische Geld kommt aus Transkaukasien nach Persien und der Türkei; seine Ausfuhr ist allerdings verboten, aber sie kann noch weniger gehindert werden als die heimliche Einfuhr fremder Manufaktur-Waaren.

Die Strafsen sind jetzt sicher, doch wird der Theil zwischen Erzerum und Tabris zu Zeiten von Kurden belästigt, wenn dieselben die Truppen des Gouvernements anderweitig beschäftigt glauben; sie gehen dann in Schaaren von 200 Mann auf Beute aus. Man vereinigt unter solchen Umständen viele Karavanen zu einer starken und giebt ihr ein hinlängliches Geleit mit. Zu jeder Zeit aber sichert man seine Waaren dadurch, dafs man dem Pascha von Erzerum bei ihrem Abgange ein kleines Geschenk macht; wenn alsdann die Waaren geraubt werden, so erstattet er den Werth und verpflichtet, zu seiner Deckung, die Dorfschaften, in deren Nähe der Raub geschehen ist, zum Ersatz; diese haben deshalb ein beständiges Interesse, Räuber von ihrer Gegend entfernt zu halten. In Folge der stets beobachteten Vorsichtsmaafsregeln ist die Beraubung einer Karavane kaum vorgekommen, und jedenfalls der Schade vergütet worden.

Ein kaufmännisches Haus, welches Waarensendungen nach Tabris macht, mufs nothwendiger Weise Agenten in Trapezunt und Erzerum haben. Die ersten kaufmännischen Häuser in Trapezunt sind das von Charuand Marcopuolo & Comp. und das Haus des Kaiserlich russischen Konsuls Ghersi; diese haben auch Agenten in Erzerum und zuverlässige Verbindungen in Tabris.

Persische und georgische Kaufleute sind auch jetzt noch in grofser Anzahl bei dem persischen Handel thätig; aber sie gehen in der Regel nicht weiter westlich als Konstantinopel, sie führen hierher ihre heimathlichen Erzeugnisse oder kommen mit baarem Gelde und nehmen europäische Manufaktur-Waaren und Kolonial-Waaren mit zurück. Die Zahl derer, welche die Reise zwischen Persien und Konstantinopel machen, hat sich seit Kurzem stark vermindert, da alle Wohlhabende Agenten in Konstantinopel eingesetzt haben. Wer seine Zeit gut benutzt und einiges Glück bei der Bewerkstelligung der Verkäufe hat, kann die Reise zwischen Persien und Konstantinopel drei Mal im Jahre machen.

Aufser den eigentlich persischen Kaufleuten gehen Kaufleute aus

allen Theilen Asiens, bis an die Grenzen von China und Indien, des Handels wegen nach Konstantinopel, sie kommen von Khiva, Bochara, Kokhan, Afghanistan, Beludschistan u. s. w. Konstantinopel ist der Weltmarkt des Orients.

Im Jahre 1847 betrug die Zahl der mit sämmtlichen Seeschiffen von Trapezunt abgegangenen und daselbst angekommenen Passagiere 13453; fast alle gingen nach Konstantinopel oder kamen von dort.

Man hat wiederholt Versuche gemacht, den persischen Durchfuhrhandel von Trapezunt nach Batum zu verlegen, weil Trapezunt keinen Hafen hat, sondern die Schiffe auf offener Rhede vor Anker liegen müssen, was sie im Winter oft gar nicht wagen dürfen, besonders da der Ankergrund nicht gut ist. Batum dagegen hat einen gegen alle Winde, mit Ausnahme allenfalls des Nordwindes, geschützten Hafen; der Nordwind kann den Schiffen, wenn er sehr stark ist, lästig werden, weil der Ankergrund sandig ist, so dafs die Schiffe in Gefahr gerathen, zu treiben. Batum ist aber ein so von Fiebern heimgesuchter Ort, dafs fast alle Europäer den Aufenthalt daselbst in wenigen Jahren mit ihrem Leben büfsen. Die daselbst angestellten Konsuln suchen, wenn möglich, höher gelegene Plätze in einiger Entfernung von der Stadt zu ihrem Wohnorte und haben jährlich einen regelmäfsigen dreimonatlichen Urlaub, damit sie in den Sommermonaten, der gefährlichsten Zeit, durch Reisen den Fiebern ausweichen können. Aufserdem fehlen bis jetzt alle Vorkehrungen zum Transporte der Waaren von Batum nach Kars und Bajesid, dem Orte, in welchem die von Batum nach Tabris gehende Strafse mit der von Erzerum nach Tabris führenden zusammentreffen würde. Die Wege sind auf jener Strecke bergig und häufig schwer zu passiren, sie müfsten also ausgebaut werden; ferner findet man daselbst selten Karavanserais (Einkehrhäuser) und es werden solche nicht so leicht anzulegen sein, weil die Gegend sehr wenig bewohnt ist; endlich hausen daselbst räuberische Kurden und es ist nicht leicht sie zu zügeln, weil dies beim Mangel zahlreicher Dorfschaften nur durch Militairposten geschehen könnte; diese müfsten sehr zahlreich sein, um nicht aufgehoben zu werden, und sie würden im Winter gänzlich eingezogen werden müssen, weil es ihnen an Nahrung fehlen würde.

Man hatte im vorigen Jahre den Plan entworfen, die Strafse von Batum nicht geradeswegs auf Bajesid, sondern von Kars ab auf Erzerum zu leiten, um einem Theile der so eben gedachten Schwierigkeiten zu entgehen; das türkische Gouvernement, damals von Reschid

Pascha geleitet, hatte sich bereitwillig gezeigt, zu seiner Ausführung behülflich zu sein; die Wege waren in Augenschein genommen und nähere Pläne entworfen worden; aber es blieb hier, wie auf allen übrigen Stellen, wo von Strafsen und Kanalbauten in der Türkei die Rede ist, bei Plänen oder Vermessungen, denn zur Ausführung fehlte das Geld. Auch sah man es in Trapezunt ungern, dafs der persische Verkehr von dort weggeleitet werden sollte; man machte daher darauf aufmerksam, dafs die Strafse von Trapezunt nach Erzerum zum grofsen Theil gepflastert und in allen Jahreszeiten passirbar sei, dafs Karavanserais in Ueberfluſs angelegt seien, dafs Karavanen auf dieser Strafse täglich mit der gröfsten Sicherheit ohne Bedeckung gehen, und dafs ein diesem ähnlicher Zustand auf der Strafse von Batum nach Erzerum nur mit grofsem Kostenaufwand und erst in Jahren herzustellen sein würde. Diese Vorstellungen waren im Ganzen wohl begründet; namentlich findet man auf den ersten sechs Meilen südlich von Trapezunt alle zehn Minuten ein oder mehrere Karavanserais, was bei dem starken Verkehr von häufig 1000 Lastthieren, persischen und inländischen Karavanen an einem Tage, ein unerläfsliches Erfordernifs ist. Aber nördlich von Gümüsch-Hane ist ein Sommerweg in einer Ausdehnung von $4\frac{1}{2}$ Meilen über steile Berge geleitet, welcher auf einer Stelle mehr als 8000 Fufs über der Meeresfläche liegt, so dafs die Pferde hier ihre Last nur mit der gröfsten Anstrengung schleppen und nicht selten unter derselben zusammensinken; man sieht ihre Gerippe links und rechts von der Strafse liegen. Es giebt aufserdem einen Winterweg, welcher zwar nicht völlig so steil, aber doppelt so lang und sehr schlecht gepflastert ist. Für Reiter ist der Sommerweg stellenweise lebensgefährlich. Es ist nicht zu erwarten, dafs die Strafse von Batum nach Bajesid vom türkischen Gouvernement je hergestellt werden dürfte, weil es immer am Gelde fehlen wird, so dafs selbst aufgeklärte Minister davon abstehen müssen.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaften werden fortfahren, Versuche zu machen, in Batum eine Niederlage europäischer Waaren zu gründen, jedoch nur für die Zwecke des transkaukasischen Paschhandels.

Auf der anderen Seite setzt das Gouvernement des russischen Transkaukasien seine Vorbereitungen zur Eröffnung einer Strafse für den persischen Handel durch Transkaukasien fort.

II. Handel der am Schwarzen Meere gelegenen Länder Kleinasiens, besonders des zwischen Trapezunt, Gümüsch-Hane, Sinope und Samsun gelegenen Theiles derselben.

Die am Schwarzen Meere gelegenen Länder Kleinasiens fabrizirten früher selbst den gröfseren Theil der Manufaktur-Waaren, deren sie bedurften, bezogen andere, namentlich halbseidene und einige baumwollene von den Fabriken von Damaskus, Aleppo, Diarbekir und Mossul, sowie europäische Waaren theils von Smyrna, theils von Konstantinopel; Shawls, Teppiche, Seidenstoffe, Tumbaki, Stiefel, Schuhe u. s. w. kamen zu Lande von Persien; ihre überflüssigen Produkte führten sie theils nach Smyrna, theils nach Konstantinopel aus. Transportmittel waren entweder Karavanen von und nach Smyrna und Konstantinopel auf den oben bezeichneten Strafsen, ebenso nach Syrien und Persien bis zu den verschiedenen Häfen des Schwarzen Meeres; von hier ab Segelschiffe. Jetzt werden sämmtliche am Schwarzen Meere gelegene Länder Kleinasiens, südlich von demselben bis Boli hinunter und von hier in südöstlicher Linie bis Jüsgot, Siwas, Harput, Diarbekir und zur persischen Grenze hin, fast ausschliefslich von Konstantinopel aus über die Häfen des Schwarzen Meeres mit europäischen Manufaktur-Waaren versorgt und senden diesem Hauptmarkte ihres Handels in der Regel auf denselben Wegen ihre Produkte zu. Von Samsun aus werden manche Sendungen europäischer Waaren auch über die bezeichnete Linie hinaus, namentlich nach Kaissarich, Aleppo, Mossul, Damaskus und selbst nach Bagdad hin gemacht. Aleppo und die übrigen einheimischen Fabrikstädte finden nur noch einen geringen Absatz ihrer Erzeugnisse; auch der Verbrauch persischer Waaren hat sehr abgenommen. Diese Umwälzung in den Handelsgeschäften ist die Folge theils der fortschreitenden Entwickelung der europäischen Fabriken, theils der ausgedehnten und regelmäfsigen Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen Konstantinopel und den Häfen am Schwarzen Meere. Auch in Folge des allmähligen Verschwindens der früher aufgehäuften Reichthümer ist es der Bevölkerung willkommen gewesen, von den kostbaren orientalischen Stoffen zu den sehr wohlfeilen europäischen übergehen zu können.

Die am meisten gesuchten europäischen Manufaktur-Waaren sind daher auch wohlfeile Baumwollen-Stoffe, die sogenannten Domestics, Shirtings, dann ordinäre Druckwaaren, baumwollene Shawls,

anstatt der Kaschmirs; auch Tuche finden guten und zunehmenden Absatz, aber gleichfalls meistens ordinäre; man bezahlt in Siwas nicht gern mehr als 1 Thlr. 7½ Sgr. (Preis der deux poissons) bis 2½ Thlr. (Tuche aus Görlitz) die Brabanter Elle; in Karahissar kauft man auch etwas theureres Tuch, bis zu 3¾ Thlr. und Damentuch aus Eupen bezahlt man dort mit 2 Thlr. 6 Sgr. Der Verschleifs von Seidenwaaren dagegen ist gering. In Tokat, woselbst eine Anzahl von bemittelten katholisch-armenischen Familien lebt, haben europäische Moden Eingang gefunden und es ist daselbst ein, wiewohl nicht ausgedehnter Absatz feinerer Stoffe; aufserdem giebt es nur hie und da einzelne reichere Familien, welche das Bedürfnifs einer gewählteren Toilette empfinden. In Samsun folgt man in der Wahl der Stoffe den Moden der grofsen Masse der Bevölkerung von Konstantinopel.

Die Trachten der Männer sind gemischt, wie in Konstantinopel, man sieht bald die halb europäische mit dem enge anschliefsenden Tuchrocke, bald die orientalische; die Frauen haben, mit der so eben gedachten Ausnahme von Tokat und einzelnen anderen, die orientalische beibehalten; der Mantel ist bald von ganz weifsem Baumwollenzeuge, bald von einem karirten Muster von dunkelblau und weifser Farbe und in diesem Falle aus Seide und Baumwolle gemischt und im Lande gewebt; die Schleier, wo sie getragen werden, sind von einem dichten schwarzen Flor, bei armenischen Frauen dient aber auch oft die Kappe des Mantels oder der obere Theil desselben zugleich als Schleier, indem sie das Gesicht gelegentlich damit verhüllen.

Die baumwollenen Waaren sind meistens englischer Fabrikation, doch trifft man auch schweizer und sächsische Kattune, namentlich letztere. Deutschland würde unzweifelhaft im Stande sein, mehr Druckwaaren zu liefern, wenn die Transportkosten nach Kleinasien ermäfsigt und der Handel mehr direkt betrieben würde, als jetzt der Fall ist, aber die Frachten der österreichischen Dampfschiffe sind zu hoch im Vergleich mit denen der englischen und auch die Spesen bei der Durchfuhr durch Oesterreich tragen zur Erhöhung des Preises der deutschen Waaren bei.

Aufser den vorhergenannten Waaren kommen von Europa wollene Waaren, Papier (allgemein im Gebrauche für Fensterscheiben), Fesse, Glaswaaren, Nägel, einige Bronzewaaren, ordinäre Schneidewaaren und einige Bijouterie-Waaren. Eisen wird hauptsächlich von Rufsland eingeführt, wenig von England, weil man letzteres nicht zu verarbeiten versteht. Das russische Eisen wird besonders zu

Hufeisen und Wagenbeschlägen verbraucht und geht durch die ganze Türkei bis Bagdad und Bassora sowie durch ganz Persien.

Die hauptsächlichen Gegenstände der Ausfuhr sind: rohes und verarbeitetes Kupfer von Trapezunt; es wird westlich von der Stadt, nahe an der Küste gewonnen und in letzterer theilweise handwerksmäfsig zu ordinären Geräthen verarbeitet. Ferner und hauptsächlich kommt Kupfer in Samsun zur Ausfuhr; es wird in Keïvan, Modem, in der Gegend von Diarbekir gewonnen und, da es dort an Brennmaterial fehlt, unvollständig gereinigt (es bleiben wenigstens 15 Proc. fremdartige Stoffe darin), 60 Stunden oder 45 Meilen weit auf Kameelen nach Tokat transportirt, wo es geschmolzen, und alsdann, nach Abzug eines kleinen von einheimischen Handwerkern verarbeiteten Theiles, in Platten, fertig für den Handel, auf niedrigen mit Ochsen oder Büffeln bespannten zweirädrigen Karren nach Samsun geführt wird. Die Bergwerke und Schmelzwerke gehören dem Gouvernement, die Arbeiter, Kameeltreiber und Fuhrleute werden gezwungen, ihre Dienste gegen eine geringe Geld-Entschädigung zu leisten; dagegen geniefsen sie Freiheit vom Militärdienste. Die Kameeltreiber sind Turkomannen aus der Umgegend von Marasch und die Verpflichtung zum Transporte ist ihnen gegen die Befugnifs, sich in jener Gegend niederzulassen, zuerst auferlegt worden. Man nimmt an, dafs sie im Jahre mehr als zwanzig Kameele beim Transporte des Kupfers verlieren, weil die Thiere auf den Bergen stürzen und sich unter der Last ihrer Bürde die Beine brechen. Als Fracht bezahlt man ihnen nur 25 Sgr. pro Zollcenter für 45 Meilen. Die gröfste Quantität Kupfer, welche in Tokat in einem Jahre geschmolzen wird, beträgt 37500 Zollcentner, der Preis ist sowohl in Konstantinopel als in Tokat 12½ Piaster oder 31 Thlr. 7½ Sgr. pro Zollcentner. Das Gouvernement hat keinen Vortheil von der Gewinnung des Kupfers, theils wegen des weiten Transportes des noch ungereinigten Metalls, theils aber und noch mehr wegen der Unzuverläfsigkeit der Beamten. Auch von Ineboli wird auf Rechnung des Gouvernements Kupfer ausgeführt, welches von der Umgegend von Kastamoni dorthin kommt.

Buchsbaumholz wird aus Batum, in dessen Umgegend es wächst, Eichen- und Buchenholz von Sinope und der Küste westlich von dieser Stadt ausgeführt.

Weizen und Gerste werden von verschiedenen Häfen des Paschaliks von Trapezunt ausgeführt, wenn die Preise in Konstantinopel lohnend sind, namentlich von Batum, Risa, Ordu und Samsun. Den

drei erst genannten Oertern wird es nur aus der nächsten Umgegend zugeführt, weil die schlechten Wege den Transport von weit her nicht gestatten; nach Samsun kommt es aber aus einem weiteren Bezirke, namentlich von Mersiwan, Amasia, Tokat und selbst von dem 45 Meilen entlegenen Siwas her. Es wird theils auf Pferden, theils auf Kameelen transportirt und es ist von guter Beschaffenheit, wenn es richtig gewählt wird, sehr trocken und bedarf nur vor der Verschiffung einer sorgfältigen Reinigung.

Mais wird hauptsächlich von Batum ausgeführt; diese Stadt versorgt auch Trapezunt damit, dessen Umgegend nie genug für seinen Bedarf liefert. Als im Jahre 1847 in England lebhafte Nachfrage für Getreide war, führte das Paschalik von Trapezunt 393600 Preufsische Scheffel Mais und 95520 Scheffel Weizen seewärts aus.

Bohnen führen Trapezunt und Samsun aus, das Erzeugnifs ihrer Umgegend.

Haselnüsse kommen von Trapezunt, in dessen Nähe sie gesammelt werden; es geht bisweilen eine Schiffsladung derselben nach England.

Frische und getrocknete Früchte werden von Trapezunt und Samsun ausgeführt; nach ersterer Stadt kommen Aepfel und Birnen, hauptsächlich von Gümüsch-Hane; nach Samsun senden vorzugsweise Tokat, Amasia und Djanik Obst, namentlich Aepfel, Amasia auch Trauben.

Reis wird von Samsun ausgeführt, er kommt hauptsächlich von Djanik.

Pasturma; d. h. mit Knoblauch und Pfeffer eingeriebenes und an der Sonne getrocknetes Rindfleisch, kommt in grofser Menge von Kaïssarich und wird über Samsun ausgeführt.

Wachs und Honig führen Trapezunt und Samsun aus, sie werden in der Nähe beider Städte gesammelt, kommen auch aus dem Innern, namentlich von Amasia.

Tabak wird in bedeutender Quantität von Samsun ausgeführt, es ist das Produkt seiner nächsten Umgegend. Es werden ungefähr 45000 Ctr. erzeugt, darunter 27000 Ctr. schöner Qualität; der Preis der letzteren beträgt einschliefslich des Ausfuhrzolles 17 ½ Thlr. pro Zollcentner.

Seide wird von Samsun ausgeführt, sie kommt von Amasia, ist guter Qualität; das ganze jährliche Erzeugnifs daselbst beträgt 250 bis 750 Ctr.; ein Viertheil davon wird von einem in Amasia ansäfsigen Kaufmann aus der Schweiz, ausgeführt und geht ausschliefslich nach einer Fabrik in Freiburg im Breisgau, woselbst

die Seide hauptsächlich zu Nähseide verarbeitet wird. Die zurückbleibenden drei Viertheile werden theils von der Bevölkerung von Amasia zu ihrem häuslichen Gebrauche, wie zu Hemden, Handtüchern u. s. w. mit Baumwolle vermischt, verwebt, theils nach Aleppo, Damaskus und Diarbekir versendet.

Schaaf-Wolle und Felle, Ziegenhaare und Felle, Ochsen- und Kuhhäute führt Samsun aus, sie kommen von den ausgedehnten Weideplätzen des Innern bis gegen Siwas hinauf, wo namentlich Kurden zahlreiche Heerden halten. Schaaf- und Ziegenfelle kommen auch von Kastamosi und gehen über Ineboli aus.

Kreuzbeeren zum Färben sind bisher fast ausschliefslich von Kaissarich hergekommen; jetzt werden sie auch bei Tokat und Amasia gepflanzt und gedeihen daselbst sehr gut, sie werden über Samsun ausgeführt.

Krapp kommt in geringer Quantität von Tokat über Samsun zur Ausfuhr, ist von sehr guter Qualität und wird sicher bald in gröfserer Menge erzeugt werden. Eine bedeutendere Quantität wird in kleinasiatischen Färbereien verwendet; ebenso wird bei Karahissar, jedoch ausschliefslich für die inländischen Fabriken, Krapp gewonnen.

Von Alaun werden bei Karahissar jährlich 900 Ctr. sehr guter Qualität gewonnen; er geht theilweise nach Aleppo in die dortigen Färbereien, theils kommt er über Trapezunt zur Ausfuhr: Preis in Karahissar 9 Pfennige pr. Pfd. Pr.

Manufaktur-Waaren von Aleppo, Damaskus, Diarbekir werden über Trapezunt nach dem südlichen Rufsland und dem russischen Transkaukasien ausgeführt. Die Stoffe von Damaskus und Aleppo kommen meistens zu Lande über Siwas, Karahissar und Gümüsch-Hane nach Trapezunt, oder über Siwas, Tokat und Amasia nach Samsun, selten werden sie von Syrien her über Konstantinopel nach Trapezunt gesandt. Die Fabrikate von Diarbekir gehen theils gleichfalls über Siwas und Karahissar, theils über Erzerum nach Trapezunt, sie sind von geringerem Werthe als erstere, denn sie enthalten in der Regel nur 35 Proc. Seide, während die ersteren 50 Proc. enthalten. Besonders werden die Stoffe von Damaskus hoch geschätzt; ein Stück Kutun von Damaskus von 11 Berliner Ellen Länge, 1 Elle Breite wird in Trapezunt zu 6 Thlr. 20 Sgr. verkauft, ein gleiches Stück von Diarbekir kostet ungefähr 4 Thlr. Da in der Umgegend von Trapezunt nicht Getreide genug für den örtlichen Gebrauch angebauet wird, so bezieht man in den Monaten Juli, August und September das Fehlende, besonders Weizen und Gerste, von den

Häfen der Krimm und des Asowschen Meeres; man sendet dann mit den zum Herbeiführen des Getreides bestimmten Schiffen Kolonialwaaren und einheimische Manufaktur-Waaren nach jenen Häfen. Auch kommen Schiffe mit Salz von der Umgegend von Smyrna nach Trapezunt; löschen hierselbst zwei Drittheile ihrer Ladung, nehmen zu dem Reste Kolonial-Waaren und türkische Manufaktur-Waaren ein und fahren weiter nach Transkaukasien.

Teppiche führt besonders Samsun aus, sie kommen von Ghurun und Kaissarieh.

Leinwand zum häuslichen Gebrauche, namentlich zu Hemden, und Leinengarn werden in Risa aus dem dortigen schönen Flachs verfertigt und von Trapezunt aus nach Konstantinopel geführt; ein Stück der feinsten Leinwand zu drei Hemden wird hier von vornehmen Türken mit 31 ¼ Thlr. bezahlt; das Gewebe ist durchsichtig. Auch von Samsun und Ineboli werden Leinwand und Leinengarn ausgeführt, die in einiger Entfernung von diesen Orten, in Tschartschumlech und bei Kastamuni aus einheimischem Flachse verfertigt werden.

Andere Gegenstände der Ausfuhr sind noch: Schinken und Speck von Bären, welches bei Djanik gemacht und über Samsun ausgeführt wird; Malep, eine Hülsenfrucht, deren Körner in Aegypten in Brot gebacken werden; Salep; Galläpfel; Eckerdoppen.

Alle diese Gegenstände werden über Samsun ausgeführt.

Der Werth der Einfuhr und Ausfuhr Trapezunts für die Zwecke des innern Handels, mit Ausschluss der Einfuhr und Ausfuhr auf Küstenfahrern, belief sich, und zwar:

im Jahre	1843	die Einfuhr auf . . .	2260000	Thlr.
		» Ausfuhr » . . .	706250	»
» »	1845	» Einfuhr » . . .	2785606	»
		» Ausfuhr » . . .	503798	»

Der Gesammtwerth des Seehandels von Samsun betrug im Jahre 1847 mit Ausschluss des Küstenhandels:

für die Einfuhr	1176899	Thlr.
» » Ausfuhr	1441512	»

Die Einfuhr- und Ausfuhr-Listen für Trapezunt ergeben jedes Jahr für die Einfuhr einen weit grösseren Werth als für die Ausfuhr und zwar in sämmtlichen drei Abtheilungen, der des Persischen, des Georgischen und des innern Handels.

Nach Inhalt der am Schluss folgenden Uebersicht der Total-Einfuhr und Ausfuhr Trapezunts auf Seeschiffen für das Jahr 1847 hatte:

die Gesammt-Einfuhr den Werth von 11010851 Thlr.
» » Ausfuhr » » » 6375657 »
Unterschied zu Gunsten der Einfuhr 4635194 Thlr.

Man fragt natürlich, wodurch dieser Unterschied ausgeglichen wird. Dies geschieht, wie oben bemerkt, zum Theil durch Wechsel auf Moskau, zum Theil führen aueh Reisende viel baares Geld nach Konstantinopel, endlich aber wird die Ausgleichung durch einen Verkehr zwischen Transkaukasien, Persien, Kleinasien und Konstantinopel herbeigeführt, der theils nicht durch Trapezunt vermittelt wird, theils wenigstens nicht auf den Ausfuhrlisten dieses Ortes sichtbar ist.

Das Gouvernement nämlich verschifft den gröfsten Theil des Kupfers auf eigene Rechnung; es wird alsdann nicht deklarirt. Sodann bezieht Konstantinopel viele Produkte Transkaukasiens direkt von Redout-Kalé, während die meisten Artikel der Einfuhr Transkaukasiens über Trapezunt gehen. Auch die Ausfuhr der Sklavinnen vom Kaukasus über Trapezunt, so wie alles dessen, was auf Küstenfahrern nach Transkaukasien und weiter geht, wird nicht in den Ausfuhrlisten Trapezunts veranschlagt. Ferner kommen nach Kleinasien jährlich landwärts grofse Heerden von Ochsen als Zugvieh und Stiere und Kühe zur Zucht von den am Kaspischen Meere gelegenen muselmännischen Provinzen Transkaukasiens; man bezahlt ein Paar Ochsen mit 66 Thlr., einen Stier und eine Kuh mit 60 Thlr. Eben so werden von der Krimm jährlich hunderte von Kameelen (man giebt die Zahl auf 800 an) als Zugvieh und zur Zucht landwärts eingeführt. Diese werden meistens von den um Marasch wohnenden Turkomannen gekauft und mit durchschnittlich 225 Thlr. das Stück bezahlt. Endlich gehen von Persien her noch immer Shawls, Teppiche, Bronzewaaren, Waffen, Tische, Kästchen u. s. w. von Mosaikarbeit, Schuhe, Stiefel und andere Sachen landwärts nach Kleinasien, wenn auch weniger als früher, während von Kleinasien nichts dagegen nach Persien geht.

Aus dem Erlös der genannten Gegenstände wird ein Theil der über Trapezunt eingegangenen und nach Südrufsland und Persien hin verkauften Waaren bezahlt, und Kleinasien übermacht die auf solche Weise von Rufsland und Persien empfangenen Werthe, so wie einen Theil des Kaufpreises der von ihm selbst bezogenen Einfuhrartikel Trapezunts nach Konstantinopel, indem es sowohl von den verschiedenen Häfen des Schwarzen Meeres, als auch auf dem Landwege seine zahlreichen Produkte der Hauptstadt zuführt. Denn die Ausfuhr Samsuns und aller übrigen Häfen des Schwarzen Meeres,

mit Ausnahme von Trapezunt, ist jährlich beträchtlicher als die Einfuhr auf dem Landwege; so bezieht Konstantinopel unter andern aus den verschiedensten Theilen Kleinasiens jährlich wenigstens eine Million Schaafe, im Werth von mehr als zwei Millionen Thalern.

Der beste Hafen der Kleinasiatischen Küste des Schwarzen Meeres ist der von Sinope, er ist geräumig, gegen alle Winde geschützt und gewährt vortrefflichen Ankergrund, während die Luft in der Stadt und umher äufserst rein und gesund ist. Aber Sinope hat allen Handel verloren, mit Ausnahme des Holzhandels, weil die Landwege, welche zur Stadt führen, nicht nur schlecht, sondern selbst lebensgefährlich sind; sie sind über steile Berge geleitet, welche man oft fast senkrecht herabsteigen mufs. Das Gouvernement ist nicht geneigt, sie zu verbessern. Früher fand, trotz der Schwierigkeiten, ein Verkehr von Passagieren und einigen Waaren zwischen Kastamuni und dessen Umgegend und Sinope statt, weil die Dampfschiffe hier anlaufen; aber seit diesem Frühjahr gehen letztere auch nach Ineboli, welches von Kastamuni nur 13½ Meilen entfernt ist, während die Entfernung bis Sinope 27 Meilen beträgt; in Folge davon hat sich, wenigstens während der Sommermonate, der ganze Verkehr von Kastamuni nach Ineboli gewendet. Im Winter ist Ineboli den Dampfschiffen nicht zugänglich, da es nur eine offene Rhede hat und die Brandung stark ist; es wird also während dieser Jahreszeit Sinope wieder auf einen beschränkten Verkehr mit Kastamuni rechnen können.

Auch Samsun gewährt den Schiffen fast gar keinen Schutz, so dafs die Dampfschiffe im Winter oft während mehrerer Tage nicht im Stande sind, mit dem Lande in Verbindung zu treten. Jedoch ist die Brandung hier nicht so stark wie bei Ineboli. Das Gouvernement zeigt keine Neigung, durch eine Mole jenem wichtigen Handelsplatze einen sichern Hafen zu verleihen.

Kleine Häfen an der Kleinasiatischen Küste des Schwarzen Meeres sind noch: Heraclea, Amossera, Bona, Platina, der Winterhafen für Trapezunts kleine Segelschiffe.

Die Städte im Innern des Landes haben sämmtlich nur einen Lokalhandel, beschränkt auf sie selbst und die sie zunächst umgebenden Dörfer. Erzerum allein macht eine Ausnahme davon, indem es den gröfseren Theil des Paschaliks gleichen Namens und selbst Kurdistan mit Waaren versorgt; es wird auch ein Theil der für Persien bestimmten Waaren daselbst auf Lager genommen und an persische Kaufleute verkauft, oder gelegentlich für den Bedarf der Umgegend abgesetzt.

Die Messen von Zileh, Japrakli und andere, welche früher eine grofse Bedeutung hatten, sind in Folge der regelmäfsigen Dampfschiffahrts-Verbindung unbedeutend geworden.

Die hauptsächlichen Strafsen in den am Schwarzen Meere gelegenen Ländern Kleinasiens sind, wie schon oben bemerkt: die Strafse von Trapezunt auf Gümüsch-Hane, Erzerum und Bajesid, von Gümüsch-Hane westlich nach Karahissar und Siwas, von Siwas nach Tokat, ferner von Karahissar nach Niksar und Tokat, von Tokat nach Amasia und Samsun, endlich von Amasia nach Boli.

Karahissar bedient sich Trapezunt's als Hafen. Waaren zwischen beiden Städten sind 6 bis 7 Tage unterwegs, die Fracht beträgt gewöhnlich 1 Thlr. 15 Sgr. pro Zollctr.; eine Berliner Elle Baumwollenzeug stellt sich in Folge von Transport und Spesen um 3 Pfennige theuerer in Karahissar als in Trapezunt. Der Transport von Aleppo nach Karahissar währt dagegen 28 bis 30 Tage und die Fracht beträgt 2 Thlr. 2 Sgr. pro Centner. Die Strafse führt über Aintab auf Siwas.

Der Hafen für Siwas, Tokat und Amasia ist Samsun. Die gewöhnliche Zeit des Transportes von Waaren zwischen Siwas und Samsun ist 8 Tage im Sommer und 12 Tage im Winter, die Fracht beträgt im Sommer 1 Thlr. 4 Sgr. bis 1 Thlr. 11 Sgr. und im Winter 2 Thlr. 4 Sgr. pro Zollctr.

Die Fracht von Konstantinopel bis Samsun beträgt auf den englischen Dampfschiffen 1 Thlr. 7½ Sgr. pro Zollctr.

Das 25 Meilen südlicher als Siwas gelegene Kaissarich steht noch immer mehr in Handelsverbindung mit Smyrna als mit Samsun und Konstantinopel. Zum Transporte bedient man sich der Pferde, Maulesel und Esel und auf den Strafsen von Diarbekir, Damaskus und Aleppo bis Siwas, Karahissar und Samsun, im Winter auch der Kameele, im Sommer werden sie selten zu weiten Transporten verwendet, weil sie dann das Haar wechseln und schwach sind. Die Turkomannen und Kurden sind Besitzer grofser Kameelheerden.

Die Strafsen von Gümüsch-Hane bis Siwas und von hier bis Samsun sind bei trockenem Wetter fest und, mit Ausnahme einiger beschwerlicher Stellen, auf den Bergen hinlänglich bequem für Pferde und andere Lastthiere; bei nassem Wetter aber und namentlich in den Wintermonaten zu weich und schlüpfrig, so dafs die Lastthiere nur langsam vorwärts kommen.

Das Land ist auf der ganzen Strecke von Gümüsch-Hane bis Samsun äufserst fruchtbar; es bildet eine Kette von bald engen bald

weiten Thälern, welche durch Hügel oder Berge von mäfsiger Gröfse von einander geschieden sind, die Thäler sind da wo sie nicht bebaut sind mit üppigem Grase gefüllt, die Anhöhen im hochgelegenen Theile des Landes von Tannen- und Fichtenwäldern bedeckt, untermischt mit dichten Oleanderbüschen und in den niedrig gelegenen Gegenden mit den schönsten Eichen- und Buchenwäldern, an welche sich der Nufsbaum, wilde Oelbäume, Ellern, Rhododendron, Lorbeerbaum u. s. w. anschliefsen. Bäche und Flüsse sind meistens in Fülle vorhanden und wimmeln von Fischen; die Gärten um Städte und Dörfer sind mit Weinreben und Fruchtbäumen angefüllt, namentlich sieht man Aepfel-, Birnen-, Pflaumen- und Kirschbäume, in den niedrigern Gegenden aufserdem Maulbeer-, Aprikosen-, Pfirsich-, Mandel- und Feigenbäume. Die Thäler sind der Aufenthalt unzähliger Turteltauben, Waldtauben, wilder Enten, wilder Gänse, Rebhühner, Wiedehopfe und anderen Geflügels, dem Jäger eine leichte Beute; die Wälder sind voll von Rehen, Hirschen, Haasen, Bären, Luchsen, Füchsen, Mardern u. s. w. Die Einwohner des Landes geben sich selten die Mühe zu jagen.

Spuren von Mineralien findet man allenthalben; stellenweise reitet man über Lager des schönsten Marmors.

Die Höhe des Landes zwischen Gümüsch-Hane und Siwas beträgt abwechselnd nahe an 6000 bis herab zu 3900 Fufs über der Meeresfläche; Tokat liegt nur noch 1800 und Amasia 1100 Fufs hoch. Das Klima ist im Mai und Juni, so wie in den Herbstmonaten angenehm, die Monate Juli und August sind heifs; der Winter ist ziemlich lang, und auf den höchsten Punkten rechnet man sieben Monate, in denen man auf Schnee gefafst sein mufs; aber die Kälte ist nicht sehr strenge; in dem ziemlich hoch gelegenen Karahissar ist eine Kälte von acht Grad Réaumur am Tage schon selten. Die Seeküste ist im Sommer fast allenthalben heifs und feucht, weshalb die Bewohner den Fiebern mehr oder weniger ausgesetzt sind.

Das Land ist sehr wenig bevölkert und daher nur stellenweise angebaut. Viele der reizendsten Thäler werden von nomadisirenden Kurden benutzt; sie schlagen im Sommer ihre Zelte darin auf und weiden ringsum ihre zahlreichen Kameele, Pferde, Esel, Rinder, Schaafe und Ziegen. Sie erlegen für die Benutzung der schönsten Strecken Landes dem Sultan einen unbedeutenden Zins.

Die Einwohner der Städte und Dörfer sind gröfstentheils Türken, demnächst sind die Armenier am zahlreichsten; Griechen sind nur auf der Strecke zwischen Trapezunt und Gümüsch-Hane, besonders in

diesen beiden Oertern selbst, in den Küstenstädten und in den Alaunwerken von Karahissar in gröfserer Anzahl vorhanden. Auf den zwischen Karahissar und Tokat gelegenen Bergen haben die Kurden feste Wohnsitze in Dörfern und treiben hier neben der Viehzucht etwas Ackerbau, jedoch nicht genug für ihren eigenen Bedarf. Von den türkischen und armenischen Dorfschaften sind einige vorzugsweise Viehzüchter, so dafs sie, wie die Kurden, nicht genug Getreide für ihren Bedarf bauen; andere, besonders die Armenier, sind mehr Ackerbautreibende und haben daher Ueberfluſs an Getreide. Daraus entspringt ein lebhafter Tauschhandel, der sich über das ganze Land erstreckt, indem namentlich in den Frühlingsmonaten und bis zur Vollendung der Ernte hin, Vieh gegen Getreide umgetauscht wird. Der Geldpreis des Weizens wechselt in den Dörfern im Innern des Landes, welche Ueberfluſs davon haben, zwischen 15 Sgr. und 1 Thlr. der preufsische Scheffel und steigt nie höher als 1 Thlr. 15 Sgr.

Die Zählungen der Einwohner sind in den letzten Monaten im ganzen türkischen Reiche vorgenommen worden und man erwartet die Listen in Kurzem aufgemacht zu sehen. Ueber einige Distrikte können folgende Notizen mitgetheilt werden.

Die Gesammtzahl der Einwohner des Paschaliks von Trapezunt wird auf 1500000 geschätzt.

Man nimmt die Zahl der Einwohner an:

In Trapezunt zu 40000, darunter 30000 Türken, 4000 Armenier, 6000 Griechen und Fremde.

In Gümüsch-Hane zu 5000, darunter 1000 Armenier, einige Türken, alle übrigen Griechen.

In Karahissar zu 14000, darunter 3000 Armenier, 150 Griechen, alle übrigen Türken.

In Siwas zu 40000, darunter 9000 Armenier, die übrigen Türken.

In Amasia zu 30000, drei Viertheile derselben Türken, die übrigen Armenier.

In Samsun 5000, die meisten Türken, die übrigen Griechen und Armenier.

In Sinope 6000, darunter 3500 Türken, alle übrigen Griechen, mit Ausnahme weniger armenischen Familien.

Die Türken im Innern des Landes üben alle Vorrechte der herrschenden Nation aus; das Tansimot, dem zufolge alle Unterthanen des Sultans gleiche Rechte genieſsen sollen, ist bis jetzt nur nominell eingeführt worden. Die Türken haben erklärt, dafs sie sich demselben unterwerfen, weil es der Wille des Grofsherrn ist, aber ihr Beneh-

men ist in offenem Widerspruche mit ihrer Erklärung. Die Christen, namentlich die Armenier, beklagen sich über die Willkühr und erniedrigende Behandlung, welche sie täglich von den Türken zu erdulden haben. Sie bedauern namentlich, dafs keine Konsuln in den Städten residiren, weil diese den Türken wenigstens Scheu einflöfsen und manche Ungerechtigkeit hintertreiben würden. Die türkische Bevölkerung nimmt in Kleinasien, wie allenthalben sonst ab, während die armenische in stetem Zunehmen ist. Der Grund der Verminderung ist hier, wie allenthalben in der Türkei, Ausschweifungen der Personen beiden Geschlechts, der Umgang der Männer mit Knaben, das absichtliche Abortiren der Frauen und die unverständige Behandlung der Kinder. Es wird mit jedem Jahre schwerer, die erforderliche Anzahl von Rekruten für die Armee zusammen zu bringen, weil die Auswahl geringer wird und unter den gestellten jungen Leuten wenige überhaupt dienstfähig sind.

Die armenische Bevölkerung hat in den letzten Jahren, trotz des türkischen Druckes, ihren Wohlstand vermehrt; eine gröfsere Strecke Landes wird kultivirt, als vor wenigen Jahren der Fall war und es ist zu erwarten, dafs das nördliche Kleinasien auch ferner seine vielfältigen Kräfte mehr und mehr entwickeln werde; diese Fortschritte verdankt es dem regen Verkehr mit Konstantinopel und den Europäern, welchen die Dampfschiffe vermitteln. Unter den männlichen Einwohnern sind wenige, welche nicht einmal in Konstantinopel waren, viele Hunderte von jungen Leuten gehen jährlich mit den Dampfschiffen zur Hauptstadt, um als Handlungsdiener, Handwerker, Bootsleute, Lastträger u. s. w. Geld zu erwerben. Sie kommen nach einiger Zeit mit ihren Ersparnissen in die Heimath zurück; die Armenier verwenden das Erworbene zur Einrichtung eines kleinen Handels oder Handwerkes oder auf den Ankauf von Vieh und Geräthschaften zum bessern Betrieb ihrer Ackerwirthschaft. Alle haben die Bequemlichkeiten, den Luxus der Hauptstadt kennen gelernt und suchen sich nach deren Muster, so weit ihre Kräfte gehen, einzurichten.

Es ist zu bedauern, dafs in den am schwarzen Meere gelegenen Provinzen, eben so wie überall in der Türkei, der Ackerbau mit den rohesten Instrumenten und einem mehrtausendjährigen Gebrauche gemäfs, betrieben wird, auch werden weder die Felder noch das Saatkorn gehörig gereinigt, so dafs das Getreide überall vermischt steht. Die Weizenfelder geben daher bei gutem Boden und in guten Jahren in der Regel nur achtfältige und an manchen Stellen gar nur vierfältige Frucht und nur theilweise bringt ein besonders günstiger Boden auch

wohl das vierzehnfache Korn hervor, während dies letztere unter den günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen die Regel sein sollte. Ein anderer Uebelstand der eine rasche Entwickelung der Kultur verhindert, ist der Wucher, indem der Landmann in jedem Jahre Vorschüsse auf seine nächste Erndte bedarf, und diese mit einem Opfer von 50 Proc. erstehen mufs.

I. Draps vendus en Perse en $18^{43}/_{44}$.

1843.			Piés turcs.	Archines de Perse.					
14. Janv.	8	Pièc. Sédan Extraf.	= 255 1/2	= 155. 30.	à 16	mois 9	escomt. à	19 3/4	Tom. = 302. 7. 13.
3. Avril	8	„ draps superf.	= 244	= 152. 40.	à 16	„ 8	„ à	12	„ = 182. 8. 16.
3. „	8	„ dito	= 282 1/2	= 169. 35.	à 16	„ 8	„ à	11	„ = 186. 2. 17.
3. „	8	„ dito	= 250 1/2	= 150. 30.	à 19	„ 10	„ à	12	„ = 180. 3. 12.
3. „	8	„ dito	= 281 1/4	= 168. 75.	à 19	„ 10	„ à	11	„ = 185. 6. 5.
21. Sept.	16	„ Elbeuf superf.	= 488	= 292. 50.	à 20	„ 14	„ à	14 1/2	„ = 424. 5. 2.
20. Oct.	8	„ Sédan extraf.	= 258 1/4	= 154. 95.	à 22	„ 18	„ à	17 1/2	„ = 271. 1. 12.
			= 2069						Tomans: 1733. 5. 17.

Escompte sur 302. 7. 13. — 9 Proc. = 21. 2. 9.
369. 1. 13. — 8 „ = 29. 5. 6.
365. 9. 17. — 10 „ = 36. 5. 19.
424. 5. 2. — 14 „ = 59. 4. 6.
136. 5. — — 22 „ = 30. 0. 6.
134. 6. 12. — 18 „ = 24. 2. 10.

201. 0. 16.

Tomans: 1532. 5. 1.

Frais.

Solde Port d'Erzerum à Tauris et cadeau . . 24. 8. —
Douane sur 1350 à 5 Proc. . . 67. 5. —
Portefaix etc . . . . . — 8. —
Courtage 1 Proc. . . . . 17. 3. 7.
Port de lettres . . . . . — 7. 16.
Commission de vente 5 Proc. . 86. 6. 16.

197. 8. 19.

Tomans: 1334. 6. 2.

Frais de Trébisonde.

Debarquement, portefaix etc. G. S. Piastres . . 85. —
Douane 1815 Piès à $\frac{4730}{120}$ p. 55 Piès „ . . 1307. 50.
Emballage etc. . . . . 50. 50.
Commission de passage Trébisonde et Erzerum Piastres 56000 . . . . à 3/4 Proc. . . 420. —

G. S. Piastres: 1863. à Piastres 50 pr. Toman 37. 2. 12.

Tomans: 1297. 3. 10.

à Rthlr. 3. 3. 9. pr. Toman = Ct. de Prusse Rthlr. 4054. 7 Sgr. 6 Pf.

II. Seehandel von Trapezunt im Jahre 1847.

Flaggen.	Anzahl der Sch.	Tragfähigkeit in Preufs. Lasten.	Werth der Ladungen. Rthlr. Preufs. Ct.	Baares Geld. Rthlr. Preufs. Cour.		Passagiere. Klassen. 1	2	3	Ballen zur Durchfuhr im Persisch. Handel.
I. Einfuhr.									
Britische	38	7855	5909939	124845					
Oesterreichische	27	5249	3529150	50020					
Türkische	40	3642	1349228	4578					
Russische	8	642	31338	.		89	112	6900	43134
Griechische	3	240	5330	.					
Französische	1	60	4100	.					
Norwegische	1	72	2323	.					
zusammen . .	118	17760	10831408	179443					
II. Ausfuhr.				von Persien.	vom Inlande.				
Britische	39	7952	1089130	977740	181321				
Oesterreichische . . .	26	5020	951655	1042083	164000				
Türkische	49	4565	568137	410000	47833				
Russische	8	642	26343			142	97	6113	14015
Griechische	3	240	2050						
Französische	1	60	41000						
Norwegische	1	72	Baares Geld durch Paschhändl. ausgef.	683333	191332				
zusammen . .	127	18551	2678315	3112856	584486				

Uebersicht

der

wichtigeren Gegenstände, welche in den ersten drei Monaten des Jahres 1848 im Zollverein verzollt worden sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	I. Quartal 1848.	I. Quartal 1847.	Also in 1848 mehr.	weniger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	frei.		67562	47867	19695	.
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	.	81360	29946	51414	.
	2. gezetteltes . . . . . „	3	.	10186	3858	6328	.
	3. drei- und mehrdräthiges etc. . „	8	.	857	944	.	87
2. *c.*	Baumwollenwaaren . . . . . „	50	.	1775	2048	.	273
	darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . „	20	.	390	735	.	345
5. *d.*	Soda, ungereinigte und gereinigte . „	1	.	11436	9456	1980	.
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	301704	197949	103755	.
	darunter aus Belgien . . . . . „	.	7½	226465	124412	102053	.
b.	geschmiedetes in Stäben von ½ □ Zoll, Eisenbahnschienen etc. . . . . „	1	15	115130	47544	67586	.
	darunter aus Belgien . . . . . „	1	5	710	7473	.	6763
	„ „ Hannover . . . . . „	.	5	146	119	27	.
c.	geschmiedetes in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Querschnitt etc. . . „	2	15	1457	1346	111	.
d.	façonnirtes Eisen in Stäben etc. . . „	3	.	10912	8419	2493	.
e.	Weifsblech, Drath etc. . . . . „	4	.	1503	1033	470	.
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe „	1	.	8427	8460	.	33
	2. grobe . . „	6	.	6443	7627	.	1184
	3. feine . . „	10	.	860	772	88	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	.	5	49831	40650	9181	.
22.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	Garn, rohes, 1. Handgespinnst . . . „	.	5	5695	8699	.	3004
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		4653	5625	.	972
	2. Maschinengespinnst . „	2	.	4519	1541	2978	.
b.	gebleicht, gebükt, gefärbt . . „	3	.	967	464	503	.
c.	gezwirnt . . . . . „	4	.	1892	1223	669	.
d.	Packleinwand und Segeltuch . . . „	.	20	2206	2846	.	640
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		975	1690	.	715

№ des olltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Quartal 1848.	I. Quartal 1847.	Also in 1848 mehr.	Also in 1848 weniger.
2. *e.*	Leinwand, rohe . . . . . Ctr.	4	.	1146	2397	.	1251
	darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		771	2061	.	1290
	gebleichte etc. . . . . „	20	.	103	145	.	42
5. *b.*	Branntwein, Arak, Rum etc. . . . „	8	.	5816	5836	.	20
	Franzbranntwein . . . . . „	16	.	408	405	3	.
f.	Wein . . . . . „	8	.	15125	16604	.	1479
	„ aus der Schweiz . . . . . „	.	15	6719	8521	.	1802
i.	β) Südfrüchte, getrockente etc. . . „	4	.	14661	20300	.	5639
k.	Gewürze . . . . . „	6	15	6995	8869	.	1914
l.	Heringe . . . . . Ton.	1	.	13117	31213	.	18069
m.	*a*) Kaffee . . . . . Ctr.	6	15	143461	154713	.	11252
	b) Kakao . . . . . „	6	15	1465	1872	.	407
s.	Reis . . . . . „	2	.	2286	43259	.	40973
	darunter in Folge allgemeiner Gestattung . „	frei.		.	4441	.	4441
u.	Syrop . . . . . „	4	.	31	29	2	.
v.	Tabak: 1. unbearbeitete Blätter und Stengel . . . . . „	5	15	57609	68142	.	10533
	2. fabrizirter *a*) Rauchtabak . „	11	.	2524	3016	.	492
	b) Cigarren . . „	15	.	5497	5667	.	170
	c) Schnupftabak „	15	.	26	22	4	.
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker . . . . . „	10	.	184	392	.	208
	2. Rohzucker und Farin . . „	8	.	18	43	.	25
	3. Rohzucker für Siedereien . „	5	.	329414	309445	19969	.
6.	Oël in Fässern . . . . . „	1	10	12127	5555	6572	.
	zum Fabrikgebrauch . . . . . „	.	15	5180	7384	.	2204
10. *b.*	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . „	110	.	427	488	.	61
c.	Halbseidene desgl. . . . . „	55	.	644	753	.	109
16. *a.*	Talg . . . . . „	3	.	12035	3129	8906	.
b.	Stearin . . . . . „	3	.	338	431	.	93
21.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	frei.		26669	26044	625	.
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc. . . . . „	8	.	569	586	.	17
c.	Wollenwaaren: 1. bedruckte, ungewalkte etc. . . „	50	.	544	1156	.	612
	2. gewalkte . . . „	30	.	2133	2136	.	3
..E. A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes . „	.	15	9487	8133	1354	.
„	Seide, rohe . . . . . „	.	15	3548	3808	.	260
„	Thran . . . . . „	.	15	20418	26225	.	5807

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Quartal 1848.	I. Quartal 1847.	Also in 1848 mehr.	Also in 1848 weniger.
	II. Ausgang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	.	10	18061	14675	3386	.
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	frei.		29318	53965	.	24647
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	2	—	5431	11001	.	5570
	Darunter nach Belgien . . . . . „	1	—	2893	6644	.	3751
A.E.A.	Seide, rohe . . . . . „	frei.		171	173	.	2

Uebersicht

der

wichtigeren Gegenstände, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1848 im Zollverein zum Eingang und Ausgang verzollt sind.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Semester 1848.	I. Semester 1847.	Also in 1848 mehr.	Also in 1848 weniger.
	I. Eingang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . Ctr.	frei.		120691	132801	.	12110
2. *b.*	Baumwollengarn:						
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten . . . . . „	3	.	127275	105511	21764	.
	2. zu Zetteln angelegtes . . . . „	3	.	15548	10137	5411	.
	3. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, gefärbtes etc. . . . . „	8	.	1608	2124	.	516
2. *c.*	Baumwollenwaaren: . . . . . „	50	.	3769	5544	.	1775
	Darunter zu ermäfsigten Sätzen . . . . „	20	.	616	829	.	213
5. *d.*	Soda, gereinigte und ungereinigte . . „	1	.	42294	35993	6301	.
6.	Eisen und Stahl:						
a.	Roheisen und altes Brucheisen . . . „	.	10	870111	950571	.	80460
	Darunter aus Belgien . . . . . „	.	5	350292	408527	.	58235
b.	geschmiedetes in Stäben von ½ □ Zoll, Eisenbahnschienen . . . . . „	1	15	463227	285367	177860	.
	Darunter aus Belgien . . . . . „	1	7½	719	28460	.	27741
c.	in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Querschnitt . . . . . „	2	15	3853	8479	.	4626
d.	façonnirtes Eisen in Stäben . . . . „	3	.	30722	45661	.	14939

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	Tarifsatz. sgr.	I. Semester 1848.	I. Semester 1847.	Also in 1848 mehr.	Also in 1848 weniger.
6. *e.*	Weifsblech, Drath . . . . . Ctr.	4	.	3762	5617	.	1855
f.	Eisen- u. Stahlwaaren: 1. ganz grobe „	1	.	19929	17304	2625	.
	2. grobe . . „	6	.	13620	19308	.	5688
	3. feine . . „	10	.	3495	1751	1744	.
3.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	.	5	91396	108970	.	17574
2.	Leinengarn und Leinenwaaren:						
a.	Garn, rohes: 1. Handgespinnst . . . „	.	5	8181	13794	.	5613
	Darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		6552	9245	.	2693
	2. Maschinengespinnst . „	2	.	8012	5871	2141	.
b.	gebleichtes oder gefärbtes . . „	3	.	1569	1238	331	.
c.	Zwirn . . . . . „	4	.	3699	3058	641	.
d.	graue Packleinwand und Segeltuch . „	.	20	3075	5750	.	2675
	Darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		1620	2609	.	989
e.	Leinwand, rohe . . . . . „	4	.	2599	4884	.	2285
	Darunter aus dem Steuerverein . . . . „	frei.		1915	4060	.	2145
f.	gebleichte, gefärbte etc. . „	20	.	199	267	.	68
5. *b.*	Branntwein aller Art, Arrak, Rum . „	8	.	10446	13088	.	2642
	Franzbranntwein . . . . . „	16	.	860	1117	.	257
f.	Wein und Most . . . . . „	8	.	55989	97765	.	41776
	desgl. aus der Schweiz . . . . . „	.	15	12511	15292	.	2781
i.	*β*) Südfrüchte, getrocknete etc.. . . „	4	.	45375	50536	.	5161
k.	Gewürze . . . . . „	6	15	13110	19115	.	6005
l.	Heringe . . . . . Ton.	1	.	51217	76963	.	25746
m.	*a*) Kaffee . . . . . Ctr.	6	15	320467	418515	.	98048
	b) Kakao . . . . . „	6	15	3272	5578	.	2306
s.	Reis . . . . . „	2	.	11189	309273	.	298084
	Darunter in Folge allgemeiner Gestattung . „	frei.		.	218701	.	218701
u.	Syrop . . . . . „	4	.	259	162	97	.
v.	Tabak: 1. unbearbeitete Blätter und Stengel . . . . . „	5	15	102230	150292	.	48062
	2. fabrizirter *a*) Rauchtabak . „	11	.	5703	7113	.	1410
	b) Cigarren . . „	15	.	9798	12686	.	2888
	c) Schnupftabak „	15	.	50	67	.	17
x.	Zucker: 1. Brot-, Hut-, Kandis-, Lumpenzucker . . . . . „	10	.	415	781	.	366
	2. Rohzucker und Farin . . „	8	.	34	139	.	105
	3. Rohzucker für Siedereien . „	5	.	564399	637270	.	72871
3.	Oel in Fässern . . . . . „	1	10	26981	20474	6507	.
	Baumöl mit Terpentinöl versetzt . . „	.	15	11128	21789	.	10661
10. *b.*	Seidene Zeugwaaren, Bänder etc. . . „	110	.	1026	1318	.	292
c.	Halbseidene desgl. . . . . „	55	.	1155	1993	.	838
6.	Talg . . . . . „	3	.	19179	9545	9634	.

№ des Zolltarifs.	Waarengattung.	Tarifsatz. thlr.	sgr.	I. Semester 1848.	I. Semester 1847.	Also in 1848 mehr.	weniger.
36.	Stearin . . . . . Ctr.	3	.	517	648	.	131
41.	Wolle und Wollenwaaren:						
a.	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	frei.		37407	57759	.	20352
b.	Wollengarn, weifs, drei- oder mehrfach gezwirnt etc. . . . . „	8	.	1072	1918	.	846
c.	Wollenwaaren: 1. ungewalkte, bedruckte etc. . . „	50	.	977	2792	.	1815
	2. gewalkte . . . „	30	.	4534	6094	..	1560
A.E.A.	Wollengarn, einfaches und dublirtes . „	.	15	12932	20125	.	7193
„	Seide, rohe . . . . . „	.	15	5040	7483	.	2443
„	Thran . . . . . „	.	15	59494	91707	.	32213
	II. Ausgang.						
2. *a.*	Baumwolle, rohe . . . . . „	.	10	33659	34228	.	569
8.	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . „	frei.		71337	101305	.	29968
41. *a.*	Schaafwolle, rohe und gekämmte . . „	2	.	11720	42997	.	31277
	Darunter nach Belgien . . . . . „	1	.	5135	11214	.	6079
A.E.A.	Seide, rohe . . . . . „	frei.		619	552	67	.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

PREUSSEN.

Erlafs und Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Den mit Ihrem Bericht vom 7. d. M. vorgelegten, unter Berathung mit Lippeschiffahrts-Interessenten revidirten Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben sende Ich Ihnen hierbei vollzogen mit der Anweisung zurück, die Aufnahme in die Gesetzsammlung zu veranlassen. Zugleich werden Sie ermächtigt, die Abgabe von Salz nach Bedürfnifs zu ermäfsigen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

FRIEDRICH WILHELM.

An
die Staatsminister Hansemann und Milde.

Tarif

nach welchem die Lippeschiffahrts-Abgaben entrichtet werden sollen.

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Centner.				
		1. Klasse. Pf.	2. Klasse. Pf.	3. Klasse. Pf.	4. Klasse. Pf.	5. Klasse. Pf.
Stromab und auf	auf der Stromstrecke					
1. Kl. Fabrikate, Kaufmannswaaren und Produkte aller Art, welche weiter unten nicht ausdrücklich benannt sind.	*a*) von Lippstadt u. unterh. bis Hamm	4	2	2	1	1
2. Kl. Eisenbahnschienen, geschmiedetes und gewalztes Eisen, Mühlsteine, Tannenbretter und Wachholderbeeren.	*b*) von Hamm und unterh. bis Lünen (Beckinghausen).	3	2	1	1	1

Benennung der Gegenstände.	In der Thalfahrt von Lippstadt nach Wesel (Füsternberg).	Abgabensätze vom Centner.				
		1. Klasse. Pf.	2. Klasse. Pf.	3. Klasse. Pf.	4. Klasse. Pf.	5. Klasse. Pf.
3. Kl. Grobe Gufseisenwaaren, Koaks, Holzkohlen, Getreide, Hülsenfrüchte, Leinsaamen, Küpp-, Bau- und Schiffbauholz aller Art, Lohe und Borke, Kreide und Erdfarben aller Art, Knochen.	*c*) von Lünen (Bekkinghausen) und unterh. bis Haltern	6	3	2	1	1
4. Kl. Salz, Roh-, Brucheisen, Dachschiefer, Cement od. Trafs, Tufsteine, Kalk-, Ziegel-, Back-, Bruch-, Hau- oder Quadersteine, Brenn- u. Faschinenholz, Töpfer-, Walker- und Pfeiffenerde, Sand, Lehm, Kies, Rauchfutter, Oel- od. Rübkuchen, Kartoffeln, Glaubersalz, Glasererz, gebrannte Thonstücke und Krugscherben.	*d*) von Haltern (Bossendorf) bis Dorsten	3	2	1	1	$\frac{1}{2}$
	e) von Dorsten und unterh. bis Wesel (Füsternberg) . .	4	3	2	2	$\frac{1}{2}$
	In der Bergfahrt von Wesel bis Lippstadt.					
	für die Stromstrecke					
	a) von Wesel (Füsternb.) bis Dorsten	4	3	2	2	$\frac{1}{2}$
	b) von Dorsten und unterh. bis Haltern	3	2	1	1	$\frac{1}{2}$
	c) von Haltern und oberhalb bis Lünen (Beckinghausen)	6	3	2	1	1
	d) von Lünen (Bekkinghausen) und oberh. bis Hamm	3	2	1	1	1
	e) von Hamm bis Lippstadt	4	2	2	1	1

Anmerkungen.

1. Bei dem Flofsholz werden zwei Quadratfufs Flöfsenraum einschliefslich Flottwerk und Wasserraum gleich einem Centner gerechnet.

   Doppelte Lagen Flofsholz, in soweit dieselben polizeilich gestattet werden, unterliegen der doppelten Abgabe; auf Flöfse geladene Gegenstände (Oberlast), sie mögen aus Brettern oder anderen Gegenständen bestehen, müssen dem Gewicht nach besonders deklarirt und zur Verabgabung herangezogen werden.

2. Frei von der Abgabe sind: leere Salztonnen; das auf Fahrzeugen verladene Flottwerk zum Flöfsen, als: Tonnen, Masten, Kasten und sonstige Flöfsergeräthschaften; Düngungsmaterialien, alle Gegenstände, welche ohne Berührung des Hebebezirks einer Empfangsstelle (zusätzliche Bestimmung 1.) befördert werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

§. 1. Die Erhebung der Abgabe erfolgt:

A. zu Hamm für die Stromstrecke:

a) nach und von Lippstadt und

b) von oberhalb Beckinghausen bis Hamm in der Berg- und von Hamm nach Lünen in der Thalfahrt.

B. zu Lünen für die Strecke:

a) von Lünen und Beckinghausen nach Hamm,

b) von unterhalb Hamm bis Beckinghausen oder Lünen und von da weiter nach Haltern,

C. zu Haltern für die Strecke:

a) von Haltern bis Lünen und von unterhalb Lünen bis Haltern,

b) von da nach Dorsten und umgekehrt von Dorsten nach Haltern.

D. zu Füsternberg bei Wesel für die Strecken:

a) von Wesel und Füsternberg bis Dorsten und

b) von Dorsten nach Füsternberg und Wesel.

Die Bestimmung des Hebebezirks jeder Empfangsstelle liegt dem Finanzminister ob.

§. 2. Schiffer und Flöfser sind verpflichtet, bei der Empfangsstelle, in deren Hebebezirk Ladung eingenommen oder das Flofs zusammengesetzt worden ist, oder deren Hebebezirk zuerst von ihrem Schiffe oder Flosse berührt wird, eine manifestirende, im Falle gemischter Ladung nach Klassen abgesonderte Anzeige zu machen, und daselbst die Abgabe von einer Strecke zur anderen, oder nach ihrem Wunsche auch für alle mit demselben Fahrzeuge oder Flosse zu passirenden Hebestrecken zu erlegen.

Die Abgabe wird nach dem Gewicht der Ladungen und dieses nach der Einsenkung des Fahrzeuges berechnet. Zu diesem Zwecke soll die Ladungsfähigkeit desselben von den Aichungsbehörden ermittelt und festgesetzt werden.

Ueber die Entrichtung der Abgabe wird ein Schein, wofür 1 Sgr. und 3 Pf. zu zahlen sind, ausgestellt, welcher bei der Empfangsstelle der nächsten Hebestrecke, für welche die Abgabe noch nicht entrichtet ist, wieder abzugeben ist. Er wird daselbst, vorbehaltlich einer abermaligen Revision, der neuen Abgabenerhebung zu Grunde gelegt, und der Abgeber empfängt dafür unentgeltlich einen Rückschein, der ihm als Quittung über die Entrichtung der Abgabe dient.

Haben jedoch Beiladungen stattgefunden, so sind dieselben bei der ersten, mit den zugeladenen Gegenständen erreichten Hebestelle vollständig zu deklariren und wie jede Ladung zur Abgabe heranzuziehen. Auch über sie werden Scheine und Rückscheine ausgestellt.

Auch dann, wenn der Schiffer seine Fahrt beendet hat, und keine neue Abgabe zu entrichten ist, hat er den Zahlungsschein bei der letzten Hebestelle abzugeben und einen Rückschein dagegen einzuwechseln. Zu diesem Zweck sind zu Dorsten und Vogelsang

Zahlungsscheinabnehmer angestellt, bei denen die Scheine von denjenigen Ladungen abgegeben werden müssen, welche daselbst ihre Endbestimmung erreichen.

§. 3. Wenn ein Fahrzeug mit einer Ladung an einer Hebestelle, sei es in der Thal- oder Bergfahrt, ankommt und keinen Zahlungsschein vorzeigen kann, so mufs die Abgabe nach dem Tarif und nach vorstehender Eintheilung der Hebestellen vom Anfange der Stromstrecke, wenngleich diese nur theilweise befahren ist, bezahlt werden.

§. 4. Wer die im §. 2 hinsichtlich der Abgabe der Zahlungsscheine gegebene Vorschrift unbefolgt läfst, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thaler.

§. 5. Wer es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe durch unterlassene oder unrichtige Angabe oder sonst auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet aufser dem vorenthaltenen Abgabenbetrage das Vierfache desselben, mindestens aber 1 Thaler als Strafe.

Gegeben Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

Erlafs, die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 19. August d. J. genehmige Ich, dafs der in §. 20 des Portotax-Regulativs vom 18. Dezember 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe vom 1. Oktober 1848 ab aufgehoben wird. Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 25. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister für Handel etc. Milde.

Verfügung, die Errichtung von Privatbanken betreffend.

Die mehrfach hierher gelangten Anträge auf Konzessionirung von Privat-Banken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, mit der Befugnifs der Ausgabe unverzinslicher Noten, haben uns veranlafst, diejenigen Bestimmungen in nähere Erwägung zu nehmen, welche geeignet sein möchten, den Verhandlungen über die, solchen Gesellschaften zu ertheilenden Statuten zur Grundlage zu dienen. Wir

haben uns über die, in der Anlage zusammengestellten Bedingungen geeinigt, und des Königs Majestät haben dieselben als Grundlage für solche Verhandlungen zu genehmigen geruht.

Die Königliche Regierung wird veranlafst, diese Bedingungen in angemessener Weise zur Kenntnifs der Handel- und Gewerbetreibenden Ihres Verwaltungs-Bezirks zu bringen und denselben dabei zu erkennen zu geben, dafs die Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bereit sein würden, Anträge auf Konzessionirung von Privat-Banken auf der in der Anlage bezeichneten Grundlage bei des Königs Majestät zu befürworten und Behufs der Entwerfung der Statuten zu verhandeln, soweit die im Eingange der Zusammenstellung enthaltenen Maafsgaben es überhaupt zulassen, auf die einzelnen Anträge einzugehen. Diese werden abgewartet werden. Mit Rücksicht darauf, dafs in diesen Bestimmungen die solidarische Verhaftung aller Theilnehmer nicht vorgesehen, dafs aber unter dem 11. April 1846 ein Allerhöchster Erlafs an den Staats-Minister v. Rother ergangen und von diesem zur Kenntnifs der Handel- und Gewerbetreibenden gebracht ist, wonach die solidarische Verhaftung aller Theilnehmer stattfinden solle, wird der Königlichen Regierung mitgetheilt, dafs des Königs Majestät gegenwärtig in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. d. M. zu genehmigen geruht haben, dafs von jener beschränkenden Bestimmung Umgang genommen werde.

Berlin, den 25. September 1848.

Finanz-Ministerium. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zur Unterstützung und Belebung des Handels und der Gewerbe soll in denjenigen Landestheilen, in welchen sich nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfnifs dazu herausstellt,

»die Errichtung von Privat-Banken mit der Befugnifs zur Ausgabe unverzinslicher Noten«

gestattet werden.

Der gesammte Betrag der, von diesen Banken auszugebenden Noten darf jedoch die Summe von 7 Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Regierung wird für eine, dem Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen.

Den Statuten der zu errichtenden Privat-Banken sollen nachstehende Bestimmungen zum Grunde gelegt werden:

1. Die Dauer der Konzession darf einen zehnjährigen Zeitraum nicht übersteigen.

Wenn innerhalb desselben die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges.-S. S. 435) aufgehoben wird, erlischt die Konzession sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

2. Das Stammkapital einer Privatbank darf nicht über eine Million Thaler betragen.

Wird dasselbe durch Ausgabe von Aktien zusammengebracht, so darf keine Aktie auf einen geringeren Betrag als auf 500 Thlr. ausgestellt werden.

Die einzelnen Aktien sind nicht weiter theilbar und nur auf die bestimmten Inhaber auszustellen.

3. Das Stammkapital mufs zu wenigstens einem Drittheile in baarem Gelde, zu wenigstens einem Drittheile in guten diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren, nach dem Kurswerthe zur Zeit der Einlieferung, eingezahlt werden.

4. Die Bestätigung des Statuts einer Privatbank kann nur erfolgen, wenn das Stammkapital voll gezeichnet ist.

Die Bank darf ihre Geschäfte erst beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals in dem, unter No. 3 angegebenen Verhältnisse der Werthe eingezahlt ist.

5. Ist die Einzahlung des vollen Stamm-Kapitals innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Bestätigung an gerechnet, der Bestimmung unter No. 3 entsprechend, nicht erfolgt, so ist die Konzession erloschen.

6. Der zur Bestätigung vorgelegte Gesellschafts-Vertrag mufs wenigstens 50 Mitglieder nach Namen, Stand und Aufenthaltsort nachweisen.

Der Antheil eines Mitgliedes darf ein Zwanzigtheil des Stamm-Kapitals nicht übersteigen.

7. Den Privatbanken sind nur die nachstehend verzeichneten Geschäfte gestattet:

a) Das Diskontiren von gezogenen Wechseln, deren Acceptant, so wie von eigenen Wechseln oder Billets à ordre, deren Aussteller in demjenigen Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen dieselbe Agenturen errichtet hat (No. 16) wohnhaft ist.

Die diskontirten Papiere müssen mit einem, auf die Privatbank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht über drei Monate laufen und müssen wenigstens drei solide Verbundene haben.

b) Die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer auf jeden Inhaber lautender zinstragender Staats-, Kommunal- oder anderer, unter Autorität des Staats, von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebener Papiere, sowie gegen Verpfändung von Urstoffen oder dazu geeigneten Kaufmannswaaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind, ferner von sicheren ausländischen Wechseln, endlich von ungemünztem oder gemünztem Golde oder Silber.

Die Darlehne dürfen auf einen längeren Zeitraum als auf drei Monate nicht gegeben werden.

c) Der An- oder Verkauf von edlen Metallen oder fremden Münzen, sowie der Ankauf von Wechseln auf Plätze des Auslandes.

d) Die Besorgung der Einkassirung von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten, die an dem Orte, in welchem die betreffende Privatbank ihren Sitz hat, oder innerhalb derjenigen Landestheile, in welchen sie Agenturen hat (No. 16) zahlbar sind.

e) Die Annahme unverzinslicher Kapitalien ohne Verbriefung. Die Bescheinigung über den Empfang dieser Kapitalien darf nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

f) Die Ausgabe und Einziehung unverzinslicher Noten nach Maafsgabe der weiter folgenden Bestimmungen.

Es ist den Privatbanken nicht gestattet, andere, als die unter No. 7 bezeichneten Geschäfte zu machen, Hypotheken oder eigene Aktien zu beleihen.

8. Die Gesellschaft erhält das Recht, unverzinsliche Noten (No. 7, Lit. *f*) bis zu dem Betrage des Stammkapitals auszufertigen und in Umlauf zu setzen.

Ergiebt sich am Schlusse des Geschäftsjahres eine Verminderung des Stamm-Kapitals um mehr als den vierten Theil, so ist die Summe der umlaufenden Noten wenigstens auf den als vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken.

9. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10 Thlr., 20 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. oder 200 Thlr. ausgestellt werden.

Der Gesammtbetrag der Noten einer Privatbank zu 10 Thlr.

darf den zehnten Theil, derjenige der Noten zu 20 Thlr. ebenfalls den zehnten Theil, die Summe der Noten zu 50 Thlr. drei Zehntheile ihres Stammkapitals nicht übersteigen.

10. Von dem Betrage der umlaufenden Noten einer Privatbank mufs wenigstens ein Drittheil in baarem Gelde, und wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Aufserdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere (§. 3), sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand zur Deckung der Noten.

Die Vorstände der Privatbanken sind dafür verantwortlich, dafs die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem vorbezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

11. Aufser dem Stammkapital haften auch sämmtliche übrige Aktiva einer Privatbank vorzugsweise für die Einlösung ihrer Noten.

12. Die Noten der Privatbanken vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes. Es besteht kein Zwang zu deren Annahme.

Sie sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen. Die Statuten müssen für den Fall, dafs die umlaufenden Noten eingerufen werden, die erforderlichen Bestimmungen wegen der Bekanntmachung und Präklusion enthalten.

13. Jede Privatbank ist verpflichtet, vor dem Ablaufe der Konzession, wenn früher der Konkurs (Falliment) eröffnet wird, sofort, wenn vor dem Ablaufe der Konzession die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämmtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen die Noten bis zu diesem Zeitpunkte eingelöst werden.

14. Die Form, der Inhalt und die Ausfertigung der Noten unterliegen der Genehmigung resp. der Beaufsichtigung der Regierung.

Die Noten sind der Stempel-Abgabe nicht unterworfen.

15. Wenn im Lombard-Verkehr einer Privatbank ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist dieselbe berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Makler an der Börse, oder in einer, von einem öffentlichen Beamten abzuhaltenden Auktion zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner zuvor einklagen zu dürfen.

16. Jede Privatbank darf aber nur innerhalb der Grenzen, welche das Statut bestimmt, Agenturen errichten.

17. Das Statut hat die innere Organisation der Gesellschaft und die Geschäftsführung zu regeln.

Es ist in demselben die Einsetzung eines, aus Gesellschafts-Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Prüfung der angebotenen Wechsel vorzusehen und die Wirksamkeit dieses Ausschusses näher zu bestimmen.

18. Der Staat übt das Oberaufsichtsrecht über die Privatbanken durch Kommissarien nach Instruktionen, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt werden soll und für dieselben maafsgebend ist.

Der Staat ist für die Operationen der Privatbanken nicht verantwortlich.

19. Jede Privatbank hat allmonatlich eine Uebersicht der, am letzten Tage des verflossenen Monats in derselben vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten bekannt zu machen.

Jede Privatbank hat am Jahresschlusse einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu veröffentlichen.

Die Statuten haben die öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen diese Bekanntmachungen enthalten sein werden.

20. Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, oder die besonderen Privat-Bankstatute nicht abweichende Vorschriften enthalten, kommen bei Aktien-Privatbanken die Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. Novbr. 1843 (Ges.-S. 1843, S. 341) zur Anwendung.

BELGIEN.

Verordnung, die Einfuhr von Vieh, Mehl und Grütze betreffend.

Die durch die Königliche Verordnung vom 28. Juni 1848 [1]) für die zollfreie Einfuhr von Vieh, Mehl und Grütze aller Arten festgesetzte Frist wird bis zum 31. Dezember 1848 verlängert.

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 289 u. 366.

Die Grenzen der Provinz Luxemburg werden rücksichtlich des Viehes von dieser Bestimmung ausgenommen.

Es wird eine Waagegebühr von 10 Cts. für das Stück Vieh und für 1000 Ko. Mehl und Grütze erhoben.

Gegeben Brüssel, den 18. September 1848.

Leopold.

Verodnung, die Durchfuhr von Waaren betreffend.

Waaren die unter irgend welcher Flagge zur See oder auf den Niederländischen Binnengewässern eingehen und in Antwerpen oder Ostende auf andere Schiffe übergeladen werden, um sofort aus dem Hafen, in welchen sie eingegangen sind, auf einem von den angegebenen Wegen wieder ausgeführt zu werden, sind von Entrichtung der Durchgangs-Abgaben befreit, und es sind überdies die Kolli, ausgenommen im Fall eines Verdachts wegen Unterschleifs, einer Revision nicht unterworfen.

Der Finanzminister hat die ihm zur Vermeidung von Mifsbräuchen erforderlich scheinenden Förmlichkeiten und Aufsichts-Maafsregeln anzuordnen.

Gegeben Laeken, den 14. September 1848.

Leopold.

DÄNEMARK.

Quarantaine-Wesen.

Durch Bekanntmachung vom 29. August 1848 sind sämmtliche Russische und Preufsische Häfen von Abo bis nach Stettin für von der Cholera angesteckt erklärt [1]).

Cirkular, die Ausführung des Waffenstillstandes vom 26. August 1848 betreffend.

Während des Waffenstillstandes bleiben die Bestimmungen des Plakats vom 29. März d. J. [2]) hinsichtlich der Einfuhr fremder verzollter Waaren, der Manufaktur-, Fabrik- und Handwerkswaaren

[1]) Vgl. S. 19. [2]) Vgl. J. 1848. I. S. 368.

der Herzogthümer Schleswig-Holstein und dazu gehörigen Inseln bis auf Weiteres in Kraft. Die Beschlagnahme auf feindliche Schiffe und Schiffe der Herzogthümer fällt weg. Ebenso das Verbot der Ausklarirung nach gewissen Plätzen und Häfen vom 20. Mai. Dagegen treten die früheren allgemeinen Tarifbestimmungen für Schiffs-Abgaben etc. bei der Fahrt nach und von den Herzogthümern und den fremden Plätzen wieder in Kraft.

Da nach dem Plakat vom 29. März d. J. die Rohprodukte und daraus bereitete Waaren der Herzogthümer zollfrei und nur gegen die im Königreich bestehende Konsumtions-Gebühr eingeführt werden dürfen, so wird bemerkt, dafs darunter, aufser Branntwein, Bier und Essig, auch Gescht, Fleisch, Käse, Butter, Hering und ähnliche Fettwaaren, so wie Mauer- und Dachsteine und Produkte des Hausfleifses, begriffen sind.

Alle Ausnahme-Gesetze betreffs des Plakats vom 29. März hinsichtlich einzelner Zollstätten des Königreichs und der Herzogthümer fallen weg.

Gleichwie aus demselben Plakat folgt, dafs die der Stadt Altona und anderen zollfreien Städten der Herzogthümer, nach der Verordnung vom 1. Mai 1838 und dem Tarif vom 13. März 1844, eingeräumte Zollbegünstigungen in ihrem Verhältnisse zum Königreiche bis auf Weiteres aufser Kraft gesetzt sind.

Zulassungsscheine für Handelsreisende, welche bei einer Zollstätte in den Herzogthümern nach dem 17. März d. J. gelöst worden, gelten für das Königreich nicht.

Alle vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Kaufstadt Ribe in ihrem Zoll- und Konsumtions-Verhältnisse zu den Herzogthümern Schleswig-Holstein, während ihr Zoll- und Konsumtions-Verhältnifs zum Königreich vorläufig unverändert bleibt.

General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium.

GROSSBRITANNIEN.

Bekanntmachung, die Insel Labocan betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnifs gebracht, dafs die Kolonie Ihrer Majestät auf Labocan vom 1. August d. J. an für Kolonisten und andere Einwanderer geöffnet sein soll, und dafs alle ordentliche und friedlich gesinnte Personen, welche sich von dieser

Zeit an innerhalb der gedachten Kolonie und deren Dependenzen niederlassen, den Schutz der Gesetze als Unterthanen der Krone des Ver. Königreichs Grofsbritannien und Irland genieſsen sollen.

Laboean soll ein Freihafen sein, ohne Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und irgend welche Tonnen- oder Ankergelder von Schiffen irgend einer Art.

(Folgen Bestimmungen wegen der Einwanderer.)

Singapore den 20. Juni 1848.

J. Brooke,
Gouverneur von Laboean.

Quarantaine-Wesen.

Nach einem Geheimeraths-Befehl vom 20. September 1848 sollen alle Schiffe, welche mit unreinen Gesundheits-Pässen rücksichtlich der Cholera in Häfen des Ver. Königreichs einlaufen, zur freien Praktika zugelassen werden, wenn innerhalb der zuletzt verflossenen zehn Tage kein Cholerafall an Bord vorgekommen ist. Ist dies dagegen der Fall gewesen, so wird ein solches Schiff der Quarantaine unterworfen, und es müssen die Kleider und das Bettzeug der etwa gestorbenen oder erkrankt gewesenen Personen, durch Eintauchen in Wasser unter Aufsicht eines Zollbeamten gereinigt werden.

MAROCCO.

Verordnung, Abänderung des Zolltarifs betreffend.

Durch Verordnung vom 5. September 1848 sind die Eingangs-Abgaben für die Einfuhr in allen Häfen festgesetzt:

für Eisen . . . . . auf 4 Piaster [1]) für den grofsen Zentner [2])
» Nägel . . . . . » 5 » » » kleinen [3]) »
» Wachs . . . . . » 5 » » » » »
» Buenos-Ayres-Häute » 3 » » » » »
» rohe Baumwolle . . . » 3 » » » » »
» rohe Seide . . . . . » ½ » » das Pfund [4])
» alle andere Waaren auf 10 Proc. vom Werth [5])

[1]) Der Piaster oder Rial = 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. Preufs. — [2]) Der grofse Centner (Kintar) = 76,203 Kilgr. — [3]) Der kleine Centner = 45,311 Kilgr. — [4]) Das Pfd. = 0,508 Kilgr. — [5]) Vgl. J. 1848. II. S. 600.

MEXIKO.

Verordnung, die Bollwerks-Abgaben in Tampico betreffend.

Das Ayuntamiento hat in seiner heutigen Sitzung die Publikation des nachstehenden Tarifs verordnet, welcher bei Erhebung der Bollwerks-Abgaben (derechos de muelle) von den in den Hafen eingehenden Waaren zu Grunde gelegt werden soll.

Dieser Tarif wird zur Kenntnifs des Handelsstandes und der sonst Betheiligten gebracht, damit sie wissen, dafs sie von heute an von den durch sie eingeführten Waaren nachstehende Abgaben zu entrichten haben:

Gegenstände.	Maafstab.	Abgabe.	
		Piast.	Real.
Tercios (Tierçons), Barils, Ballen, Packen, Säcke, Huacales (eine Art Kisten) etc., wovon zwei eine Maulthierlast bilden, nicht über 8 Arroben (196 Pfd. Pr.) pr. Tercio	Tercio.	.	1
Pipen	Pipe.	.	6
Viertelpipen (Cuarterolas)	¼ Pipe.	.	3
Barils	Baril.	.	1½
Körbe aller Art und Kisten, grofse . .	Stück.	.	4
mittlere . .	„	.	2
kleine . . .	„	.	1
Gewebe von Baumwolle	1000 Vara.	.	1
Flachs und Hanf	800 „	.	1
Wolle	500 „	.	1
Tücher aller Art	100 Dutzend.	.	1
Baumöl	9 Krüge von 1 Arroba.	.	1
Pech	6 Kisten von 1 Arroba.	.	1
Feigen, Pflaumen	6 „ „ 1 „	.	1
Spermaceti-Lichte	4 Kisten.	.	1
Eisen, Roh- und Stab-	2 Quintales.	.	1
Butter, Oliven, Sancissen	6 Fäfschen v. 1 Arroba.	.	1
Wein und andere Getränke	3 Anclotes, 2½ Barils, 4 Dutzend Flaschen.	.	1
Stockfisch	4 Kisten.	.	1

Gegenstände.	Maafsstab.	Abgabe.	
		Piast.	Real.
Weifsblech in Kisten von 325 Blechen .	3 Kisten.	.	2
Quecksilber	2 Büchsen.	.	1
Papier	2 Ballen von 10 Buch.	.	1
Demijohns, volle	4 Stück.	.	1
leere	12 Stück.	.	1
Holz	1000 Fufs.	.	2
Schindeln	1000 Stück.	.	1
Stühle oder Lehnstühle	Dutzend.	.	1
Cigarren	Stück.	.	4
Sofas oder Kanapes	„	.	2
Komoden	„	.	1
Schaufeln	4 Dutzend.	.	1
Besen	8 „	.	1
Eimer	4 „	.	1
Karren und Wagen	Stück.	.	4
Kutschen und Kabriolets	„	1	.
Maschinen, einzelne Theile derselben . .	8 Arroben.	.	1
Artikel nicht besonders genannt	Tercio von 8 Arroben.	.	1

Tampico den 5. Mai 1848.

NIEDERLANDE.

Verordnung, die Ausfuhr von Torf betreffend.

Die Ausfuhr von Torf unter Genufs der im Art. 32 des Gesetzes vom 26. Dezember 1833 gedachten Prämie wird auf dem Statenzyl über das Zollamt Nieuwe Schans, sowie über die Zollämter Termunterzyl und Delfzyl in der Provinz Groningen, ingleichen über das Zollamt Lobith in der Provinz Gelderland gestattet, und es wird die Prämie hierdurch auf den Betrag der ganzen Steuer festgesetzt.

Gegeben im Haag den 22. August 1848.

Wilhelm.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verfügung, das Verbot der Einfuhr von Kupfergeld betreffend.

Laut Verfügung vom 9. Juli 1848 sollen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Einfuhr von Kupfergeld [1]) mit Konfiskation des in Beschlag genommenen Geldes und einer dem vierfachen Werth der konfiszirten Summe gleichkommenden Geldbufse bestraft werden. Für Zahlung der letzteren ist das Schiff, an dessen Bord das Kupfergeld in Beschlag genommen wurde, verhaftet.

Verfügung, die Ausgangs-Abgabe von Kaffee betreffend.

Durch Verfügung vom 9. Juli 1848 ist die in dem Zolltarif für die Westküste von Sumatra vom 1. Januar 1838 festgesetzte Ausgangsabgabe von Kaffee [2]) dahin abgeändert, dafs in Zukunft der von der Westküste von Sumatra ausgeführte Kaffee einem Ausfuhrzoll von 12 Prozent vom Werth, und sofern die Ausfuhr auf niederländischen Schiffen nach den Niederlanden erfolgt, von 6 Prozent vom Werth unterworfen ist. Im letzteren Fall ist für die Abgabendifferenz Bürgschaft zu stellen.

OESTERREICH.

Bekanntmachung, die Blokade von Venedig betreffend.

Am 17. September 1848 hat die Börsen-Deputation zu Triest den Wiederbeginn der Blokade von Venedig amtlich bekannt gemacht [3]).

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 254.

[2]) Diese Abgabe betrug nach dem Tarif vom 1. Januar 1838 4 Fl. resp. 2 Fl. pr. Pikol.

[3]) Vgl. J. 1848. I. S. 382.

PERU.

Verordnung, Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Nach einem am 12. Mai 1848 publizirten Gesetze vom 27. März 1848 ist die Eingangsabgabe

von Papier von 25 auf 40 Proc. vom Werth,

» Tocuyos (alle grauen oder ungebleichten, glatten und geköperten Baumwollenwaaren) von 25 Proc. auf 40 Proc. vom Werth erhöhet, und

von Tabaksblättern von 25 Dr. pr. Quintal auf 15 Dr. ermäfsigt worden.

Nach Art. 153 des Zolltarifs treten diese Abänderungen für die Einfuhren aus Europa, Asien und den Ver. Staaten von Amerika am 13. Januar 1849 in Kraft.

PORTUGAL.

Verordnung, die Quarantaine gegen die Cholera betreffend.

Art. 1. Schiffe, an deren Bord jemand unterwegs an der Cholera erkrankt ist, sollen, gleichviel woher sie kommen, in keinem Hafen des Königreichs zugelassen werden. Wenn jedoch dreifsig Tage verflossen sind, ohne dafs sich ein neuer Cholerafall an Bord gezeigt hat, so wird einem solchen Schiffe unter nachstehenden Bedingungen das Einlaufen gestattet.

Art. 2. Sollte ein solches Schiff wegen Seegefahr in einen Portugiesischen Hafen einlaufen, und sofortigen Beistandes bedürfen, so soll ihm zwar dieser gewährt, es mufs jedoch eine jede Kommunikation mit dem Lande sorgfältig vermieden werden.

Art. 3. Die am Schlufs des Art. 1 erwähnten, sowie diejenigen Schiffe, welche direkt von Häfen kommen, wo die Cholera herrscht, oder welche mit angesteckten oder verdächtigen Häfen oder Schiffen Gemeinschaft gehabt haben, oder welche von Häfen dieser letzteren Art kommen, werden nur in den Häfen von Lissabon und Oporto zugelassen und dort, je nach Umständen, einer Quarantaine von 5 bis 15 Tagen unterworfen.

Sollte nach Zulassung eines solchen Schiffes die Cholera an Bord ausbrechen, so mufs dasselbe sofort den Hafen verlassen.

Bis zur Errichtung eines temporären Lazareths in Oporto findet die Zulassung der gedachten Schiffe nur in Lissabon statt.

Art. 4. Giftfangende Waaren, welche sich an Bord solcher zugelassenen Schiffe befinden, sollen gelandet, in den Lazareth-Magazinen gelagert, und daselbst der von der Sanitätsbehörde anzuordnenden Reinigung unterworfen werden.

Zu diesem Zweck sollen sofort temporäre Magazine auf einem isolirten Platze an dem linken Duero-Ufer zwischen Villa nova de Gaja und dem Cabodello errichtet und das Lazarethmagazin in Lissabon nöthigenfalls vergröfsert werden.

Art. 5. Schiffe welche von angesteckten oder verdächtigen Häfen kommen, jedoch durch ihre Papiere beweisen, dafs sie während ihrer Reise in einem anerkannten Lazareth Quarantaine gehalten haben und dafs sowohl Schiff als Ladung und Mannschaft der Reinigung unterworfen worden sind, werden in den Portugiesischen Häfen, wie wenn sie von einem nicht angesteckten Orte kämen, sofort zugelassen.

Können sie jedoch diesen Nachweis nicht führen, so werden sie ebenso behandelt, als ob sie direkt von ihrem ursprünglichen Abgangsorte kämen.

Art. 6. Die Sanitätsbehörde hat für Bekanntmachung der etwa ferner nöthigen Maafsregeln, sowie etwaiger abändernder Bestimmungen Sorge zu tragen.

Als anerkannte Lazarethe werden angesehen: Brest, Vigo, Genua, Marseille, Port Mahon und Malta.

Lissabon, den 28. August 1848.

Der Staatsrath.

SARDINIEN.

Verordnung, die Ausfuhr von Salz betreffend.

Die Verordnung vom 4. April 1848 [1]), nach welcher diejenigen Schiffe, welche sich nach Sardinien begeben, um von da Salz nach dem Auslande auszuführen von Entrichtung der Anker-, Leuchtthurm-

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 388.

und Hafengelder befreit sind, soll nach einer Verordnung vom 5. August 1848 dann zur Anwendung kommen, wenn das Schiff entweder wenigstens 1000 Quintales Salz ladet, oder unter 100 Tonnen hält und keine andere Ladung als Salz einnimmt, oder nur zu dem Zweck anläuft, um eine anderweit eingenommene Ladung durch eine Beiladung von Salz zu vervollständigen.

Aufhebung der Blokade von Triest.

Der K. K. Militair-Oberkommandant des Küstenlandes zu Triest hat unterm 8. September 1848 bekannt gemacht, dafs an diesem Tage, vermöge des abgeschlossenen Waffenstillstandes [1]) und der zwischen ihm und dem Contre-Admiral Albini, Kommandanten der K. Sardinischen See-Division getroffenen Verständigung, die Blokade von Triest und des Küstenlandes durch die Sardinische Marine aufhöre [2]).

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Quarantaine gegen die Cholera betreffend.

Die von der provisorichen Regierung in der Verfügung vom 28. Juli und in den Bekanntmachungen vom 9. August und vom 18. September d. J. [3]) zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordneten Quarantaine Maafsregeln für den Seeverkehr, werden mit Rücksicht darauf, dafs ein Gleiches von dem Senat der freien Stadt Lübeck bereits am 23. v. M. verfügt worden ist, hierdurch aufgehoben.

Rendsburg, den 30. September 1848.

Die provisorische Regierung.

Bekanntmachung, den Verkehr mit dem Königreich Dänemark betreffend.

Die provisorische Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, dafs der Verkehr der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit

[1]) Vgl. S. 112. — [2]) Vgl. J. 1848. I. S. 497. u. II. S. 111. — [3]) Vgl. S. 113.

dem Königreiche Dänemark bis weiter wieder gestattet ist und sind demnach die Verfügungen vom 1. und 15. Mai, sowie 24. Juni d. J., betreffend die Untersagung des Verkehrs mit dem Königreiche Dänemark, aufgehoben.

Rendsburg, den 22. September 1848.

Die provisorische Regierung.

Verfügung, denselben Gegenstand betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend den Verkehr mit dem Königreiche Dänemark, wird hinsichtlich der Zollverhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu Dänemark, vorläufig Nachstehendes verfügt:

§. 1. Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Waaren wird das Königreich Dänemark bis weiter als Ausland angesehen und behandelt; es kommt demnach für die Einfuhr von Dänemark der Einfuhrzoll-Tarif und für die Ausfuhr nach Dänemark der Ausfuhrzoll-Tarif der Herzogthümer zur Anwendung.

§. 2. Die Durchfuhr nach und von Dänemark bleibt, unter Beachtung der in dieser Beziehung seiner Zeit angeordneten Kontrol-Maafsregeln, bis weiter abgabefrei; die desfalls erforderlichen Rück-Atteste werden von den Zoll-Aemtern an der Schleswig-Holsteinschen Zollgränze gegenseitig ertheilt.

§. 3. Für die Schiffahrt zwischen den Herzogthümern und Dänemark werden entrichtet: die Schiffsklarirungs-Sporteln nach der in dem Anhang Litt. E. zum Patent vom 13. März 1844 enthaltenen Taxe für inländische Fahrt, das Schiffslastgeld und Feuergeld nach den in den Anhängen Litt. G. und H. zu dem erwähnten Patent enthaltenen Taxen für Reisen von und nach Dänemark [1]).

§. 4. Die von dänischen Behörden ausgefertigten Erlaubnifsscheine zum Probenhandel gelten bis weiter in den Herzogthümern nicht.

Rendsburg, den 22. September 1848.

Die provisorische Regierung.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 126.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen.

Nach einer Bekanntmachung vom 12. September 1848 sind bis auf weiteres als von der Cholera angesteckt zu betrachten:

Archangel; alle an der Ostsee und am Finnischen Meerbusen belegenen Russischen, sowie alle Finnischen Häfen, mit Ausnahme der Alandschen; Stettin; Hamburg; Altona;

als der Cholera verdächtig:

Die Häfen am weifsen Meer, mit Ausnahme von Archangel; die Alandschen Häfen; die Pommerschen Häfen, mit Ausnahme von Stettin; die Mecklenburgischen Häfen; Lübeck und Travemünde; die Holsteinischen Häfen; Cuxhaven; die Hannoverschen Häfen; Bremen und Bremerhaven; die Oldenburgischen Häfen.

Nach einer Bekanntmachung vom 2. Oktober treten den angesteckten Häfen noch hinzu:

Lübeck und Travemünde; Königsberg und Pillau;

den verdächtigen:

die Häfen der Provinz Preufsen mit Ausnahme von Königsberg und Pillau.

SIZILIEN.

Verordnung, die Abänderung des Zolltarifs betreffend.

Das Sizilianische Parlament hat im August 1848, nach einer Nachricht im Journ. d. Oester. Lloyd, die Eingangs-Abgaben

von Papier		von 10 Duc.	auf 1 Duc.	für den Cantaro,	
» Tafelglas		» 14 »	» 4 »	» »	»
» Steinkohlen		» 2 »	» ½ »	»	die Tonne
» Pferden und Mauleseln	deren Einfuhr	» 9 »	»		das Stück
» Rindvieh	verboten war	» 2 »	» »	»	»

und die Tonnen-Abgabe von fremden, mit Steinkohlen beladenen Schiffen von 40 Grani auf 10 Grani ermäfsigt.

SPANIEN.

Verfügung, die Behandlung der Wallfischfänger in Manilla betreffend.

Durch Verfügung des General-Intendanten der Philippinen vom 27. Juni 1848 ist versuchsweise und für einen Zeitraum von drei Jahren vom 1. Januar 1849 an gerechnet, den Wallfischfängern, welche in dem Hafen von Manilla einlaufen, die daselbst zu entrichtende Tonnen-Abgabe und Verproviantirungs-Abgabe (droit d'Avitaillement) erlassen.

Verfügung, das Ueberladen von Waaren aus havarirten Schiffen betreffend.

Einer Mittheilung des Königl. Spanischen General-Konsuls vom 29. September d. J. zufolge hat die Königl. Spanische Regierung bewilligt, dafs diejenigen Schiffe, welche wegen Havarie ihre Ladung nicht zu den ihnen angewiesenen Quarantaine-Plätzen bringen können, ihre Ladung ganz oder theilweise unter den erforderlichen Kontrol-Maafsregeln in andere Schiffe überladen dürfen, wenn dadurch kein Handelsgeschäft bezweckt wird.

Hamburg, den 2. Oktober 1848.

Die Kommerz-Deputation.

VENEDIG.

Verfügung, die Behandlung der Französischen Flaggen betreffend.

Die französische Flagge wird bei Bezahlung der Hafen-Gebühren und der Sanitäts-Abgaben denjenigen der begünstigtsten Nationen, welche wie die einheimische Flagge behandelt werden, gleichgestellt.

Venedig, den 17. September 1848.

Manin. Graziani. Cavedalis.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Gesetz wegen Ertheilung von Vorrechten an Amerikanische Schiffe in gewissen Fällen u. s. w.

Von dem zum Kongrefs versammelten Senat und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, dafs es in Zukunft allen in Gemäfsheit der Gesetze der Ver. Staaten gehörig registrirten Dampfschiffen und andern Schiffen gestattet sein soll, zwischen einem Hafen der Ver. Staaten und einem oder mehreren Häfen derselben Staaten Handel zu treiben, mit dem Vorrecht, während der Reise einen oder mehrere fremde Häfen anzulaufen und daselbst Waaren, Passagiere, deren Gepäck, Briefe und Postfelleisen auszuschiffen und einzunehmen, jedoch mit der Maafsgabe, dafs diese Schiffe von den Zollerhebern in den Häfen der Ver. Staaten, wo sie ihre Ladung einnehmen, mit beglaubigten Manifesten zu versehen sind, aus welchen die einzelnen Bestandtheile der Ladung, Zeichen und Nummern der Kolli, Namen des Versenders und des Konsignatars, und Hafen der Bestimmung hervorgehen, und diejenigen Waaren, welche auf Rückzölle oder auf das Vorrecht der Lagerung in einer Niederlage Anspruch haben, bezeichnet sind, und dafs die Führer solcher Schiffe, bei ihrer Ankunft von einem fremden Hafen, welchen das Schiff, wie vorher erwähnt, angelaufen ist, in einem Hafen der Ver. Staaten, die gesetzlichen Bestimmungen wegen Einreichung von Manifesten über die in einem solchen fremden Hafen eingenommenen Waaren und Passagiere, sowie alle übrigen die Einklarirung und den Eingang von Schiffen aus fremden Häfen betreffenden Gesetze, bei Vermeidung der darin festgesetzten Strafen, zu beobachten haben.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs alle Schiffe und Ladungen, welche dem in diesem Gesetze vorgesehenen Handel angehören, den Bestimmungen der bestehenden Zollgesetze bei der Ankunft in einem Hafen der Ver. Staaten unterliegen sollen, jedoch mit der Maafsgabe, dafs ausländische Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche in einem Hafen der Ver. Staaten eingeladen werden, um in diesen Schiffen nach einem andern Hafen derselben Staaten gebracht zu werden, sei es in Gemäfsheit des Niederlage-Gesetzes vom 6. August 1846, sei es in Gemäfsheit der Gesetze über die Küstenverschiffung zu einem Rückzoll berechtigter Waaren, sowie alle Güter, Waaren und Handelsgegenstände, welche nicht zu einem Rück-

zoll berechtigt, welche aber den Gesetzen gemäfs gehörig zum Eingange verzollt sind, einer Abgabe aus dem Grunde nicht unterworfen werden sollen, weil das Schiff, in welchem sie eingehen, auf Grund des in diesem Gesetz ertheilten Vorrechts, auf der Fahrt einen fremden Hafen angelaufen ist.

Genehmigt den 27. Mai 1848.

James H. Polk.

Gesetz, die Spanischen Dampfschiffe betreffend.

Von dem zum Kongrefs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, dafs alle jetzt in Kraft befindliche Gesetze, welche die nach den Ver. Staaten kommenden Spanischen Dampfschiffe mit höheren Abgaben belasten, als von Dampfschiffen der Ver. Staaten, welche nach Havana oder einem andern Hafen auf der Insel Kuba kommen, gefordert werden, suspendirt werden, dergestalt, dafs die gedachten Dampfschiffe auf den Fufs vollständiger Gegenseitigkeit gestellt werden, und soll die Suspension so lange fortdauern, als diese Gegenseitigkeit dadurch sicher gestellt wird, oder bis anderweit durch Gesetz Vorsorge getroffen ist.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs wenn von einem Spanischen Dampfschiff, welches am oder nach dem 1. Mai 1848 in den Ver. Staaten ankommt, höhere als die vorerwähnten Abgaben gezahlt sind, oder gezahlt werden möchten, der Schatz-Sekretär hierdurch ermächtigt wird, dieselben zu erstatten.

Genehmigt den 31. Mai 1848.

Gesetz, die Verhütung der Einfuhr von unächten und verfälschten Droguen und Medikamenten betreffend.

Von dem zum Kongrefs versammelten Senate und Repräsentantenhause der Ver. Staaten sei beschlossen, dafs von der Vollziehung dieses Gesetzes an alle Droguen, Medikamente, Medizinal-Präparate, einschliefslich der medizinischen ätherischen Oele, und chemische Präparate, welche ganz oder theilweise als Medizin gebraucht werden, die vom Auslande in die Ver. Staaten eingeführt werden, vor ihrer zollamtlichen Abfertigung, sowohl rücksichtlich ihrer Qualität, Reinheit und Brauchbarkeit zu medizinischen Zwecken, als auch in Ansehung ihres in der Faktur angegebenen Werthes und Identität, untersucht und geschätzt werden sollen.

Sec. 2. Und es sei ferner beschlossen, dafs alle Medizinal-

Präparate, chemische oder andere, welche mit dem Namen des Fabrikanten eingeführt zu werden pflegen, auf jedem Stück mit dem auf leserliche und haltbare Weise durch Stempel, Etiketten oder andere Vorrichtungen angebrachten wahren Namen des Fabrikanten und des Ortes wo sie verfertigt sind, versehen sein sollen, und alle ohne diese auf die gedachte Art angebrachten Namen eingeführte Medizinal-Präparate sollen für konfiszirt erklärt werden.

Sec. 3. Und es sei ferner beschlossen, dafs wenn Droguen, Medikamente, Medizinal-Präparate, chemische oder andere, einschliefslich der medizinischen ätherischen Oele, bei der Untersuchung nach dem Gutachten des Revisors dergestalt verfälscht, oder in irgend einer Weise verschlechtert befunden werden, dafs sie in Stärke und Reinheit hinter dem in den Pharmakopöen und Dispensatorien der Ver. Staaten, Edinburghs, Londons, Frankreichs und Deutschlands festgesetzten Maafsstabe zurückbleiben und folglich für den Medizinalgebrauch ungeeignet, ungesund oder gefährlich sind, so soll eine desfallsige Bemerkung auf der Faktur gemacht, und es sollen die solchergestalt bezeichneten Artikel zollamtlich nicht abgefertigt werden, es sei denn, dafs bei einer auf Antrag des Eigenthümers oder der Konsignatare nochmals vorgenommenen streng analytischen Untersuchung die Bemerkung des Revisors als irrig befunden, und dafs als Ergebnifs einer solchen Analyse erklärt würde, dafs die gedachten Artikel zweckmäfsig, sicher und ohne Gefahr zum Medizinalgebrauch verwendet werden können.

Sec. 4. Und es sei ferner beschlossen, dafs der Eigenthümer oder Konsignatar, wenn er mit dem Gutachten des Revisors nicht zufrieden ist, jederzeit das Recht haben soll, eine nochmalige Untersuchung auf seine Kosten zu verlangen, und es soll der Zollerheber verpflichtet sein, gegen Deponirung einer Summe, welche er zur Bestreitung der Kosten für genügend erachtet, eine sorgfältige Analyse der in dem Gutachten behandelten Artikel, sowie einen zu beschwörenden Bericht über dieselbe von einem sachverständigen analytischen Chemiker zu beschaffen, welcher das Vertrauen des ärztlichen Publikums und der medizinischen und pharmazeutischen Lehranstalten, wenn solche Einrichtungen in dem Staate, dem der Zollamts-Bezirk angehört, vorhanden sind, besitzt; und im Fall, dafs dieser Bericht, welcher der entscheidende sein soll, das Gutachten des Revisors für irrig, und die gedachten Artikel, nach Maafsgabe der in den vorhergehenden Sectionen dieses Gesetzes in Bezug genommenen Maafsstäbe, für hinlänglich stark und rein erklärt, soll die ganze Faktur, gegen

Entrichtung der üblichen Eingangs-Abgaben, ohne Vorbehalt abgefertigt werden; im Fall aber, dafs das Gutachten des Revisors durch die Analyse und den Bericht bestätigt werden sollte, sollen die gedachten Artikel in Verwahrung des Zollerhebers bleiben, und es soll der Eigenthümer oder Konsignatar das Recht haben, dieselben gegen Entrichtung der Lagergebühren und der sonstigen von den Ver. Staaten nothwendiger Weise übernommenen Ausgaben, sowie gegen Ausstellung eines mit der nach dem Urtheil des Zollerhebers genügenden Sicherheits-Leistung versehenen Reverses, die gedachten Artikel aufserhalb der Grenzen der Ver. Staaten landen zu wollen, innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach dem Bericht über die Analyse jederzeit wieder auszuführen; wenn aber die gedachten Artikel innerhalb der angegebenen Zeit nicht aus den Ver. Staaten fortgesendet sein sollten, so soll der Zollerheber verpflichtet sein, dieselben nach Ablauf dieser Zeit vernichten zu lassen, und den Eigenthümer oder Konsignatar für die Zahlung aller Kosten, in derselben Weise, als wenn die Artikel wieder ausgeführt worden wären, den Ver. Staaten verantwortlich zu machen.

Sec. 5. Und es sei ferner beschlossen, dafs, behufs Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Schatz-Sekretär hierdurch ermächtigt und veranlafst wird, gehörig qualifizirte Personen als Spezial-Revisoren von Droguen, Medikamenten, Chemikalien u. s. w. anzustellen, nämlich einen Revisor in jedem von den Häfen New-York, Boston, Philadelphia, Baltimore, Charleston, und New-Orleans, mit folgenden Gehalten: in New-York 1600 Dr. jährlich, und in jedem von den andern oben genannten Häfen 1000 Dr. jährlich, zahlbar vierteljährlich aus den anderweit nicht disponirten Beständen der Staatskasse, und es soll der gedachte Sekretär verpflichtet sein, den Zollerhebern in den andern Zollamts-Bezirken die ihm zur Verhütung der Einfuhr unächter und verfälschter Droguen und Medikamente erforderlich scheinenden Instruktionen zu ertheilen.

Sec. 6. Und es sei ferner beschlossen, dafs die nach diesem Gesetz anzustellenden Spezial-Revisoren, bevor sie die Erfüllung ihrer Pflichten antreten, den Eid oder die Versicherung ableisten und unterschreiben sollen, welche nach Sec. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1846, die Ermäfsigung der Eingangs-Abgaben und andere Gegenstände betreffend, erfordert werden.

Sec. 7. Und es sei ferner beschlossen, dafs die Spezial-Revisoren, deren Anstellung durch Sec. 5 dieses Gesetzes genehmigt ist, aus den in den verschiedenen Zollbezirken jetzt beschäftigten Beamten,

wenn sich gehörig qualifizirte Personen finden lassen, zu nehmen sind, und wenn neue Anstellungen wegen Mangels an solchen Personen nöthig werden sollten, so sollen, sobald es mit der Handhabung des Dienstes verträglich ist, die Beamten in diesen Bezirken vermindert werden, auf dafs die gegenwärtige Anzahl dieser Beamten mit Rücksicht auf dergleichen neue Anstellungen nicht dauernd vermehrt werde.

Genehmigt den 26. Juni 1848.

Erklärung, die Handels- und Schiffahrts-Verhältnisse zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Mecklenburg-Schwerin betreffend.

Da ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten Amerikas und Seiner Majestät dem König von Hanover am zehnten Juni Achtzehnhundert und sechsundvierzig zu Hannover durch die Bevollmächtigten der kontrahirenden Theile abgeschlossen und später von Seiten beider Regierungen gehörig ratificirt ist [1]);

und da nach den Bestimmungen des zwölften Artikels desselben die Vereinigten Staaten sich bereit erklären, alle in den Bestimmungen des gedachten Vertrages enthaltenen Vortheile und Privilegien auf einen oder mehrere der andern Staaten des deutschen Bundes auszudehnen, welche demselben beitreten, mittelst einer amtlichen Auswechselung von Erklärungen, vorausgesetzt, dafs der oder die Staaten dieser Art ähnliche Vergünstigungen, wie sie vom Königreiche Hanover ertheilt sind, den Vereinigten Staaten ertheilen und den nämlichen Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen nachkommen und sich unterziehen,

und da die Regierung S. K. H des Grofsherzogs von Mecklenburg-Schwerin den Wunsch ausgedrückt hat, dem genannten Vertrage und allen in demselben enthaltenen Stipulationen und Bedingungen, soweit dieselben auf die beiden Länder anwendbar sind oder sein mögen, beizutreten, und Theilhaber jenes Vertrags zu werden, und da sie ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, ähnliche Begünstigungen den Vereinigten Staaten zuzugestehen, welche den vom Königreiche Hanover gemachten völlig gleichstehen;

da ferner die Regierung des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin, aus Vorsorge, um die Möglichkeit eines späteren Mifsverständnisses über die Natur und die Ausdehnung der wesentlich von denen Hanovers abweichenden Vergünstigungen zu vermeiden, welche

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 400.

dasselbe den Vereinigten Staaten zu gewähren gesonnen ist, sowie behufs eigener gewissenhafter Beobachtung aller Bestimmungen des gedachten Vertrages, den Wunsch hat, dafs sowohl die Stipulationen, Bedingungen und Verpflichtungen, welche ihm auferlegt sind, als auch diejenigen, welche auf den Vereinigten Staaten ruhen, besonders festgestellt werden und Wort für Wort in englischer und deutscher Sprache in den folgenden Artikeln angegeben werden:

Art. 1. Die hohen kontrahirenden Theile kommen überein, dafs jedwede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in den Ver. Staaten in deren Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in den Schiffen des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin soll eingeführt werden dürfen, und dafs keine höheren oder anderen Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in einem Schiffe der Ver. Staaten oder in einem Mecklenburg-Schwerinschen geschehen, erhoben werden soll.

In gleicher Weise soll jedwede Art von Produkten, Manufakturen oder Waaren irgend eines fremden Landes, welche zu jeder Zeit in das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin in dessen eigenen Schiffen gesetzlich eingeführt werden darf, auch in Schiffen der Ver. Staaten eingeführt werden dürfen, und sollen keine höheren oder anderen Abgaben von dem Tonnengehalte oder der Ladung des Schiffs, es mag die Einfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, erhoben werden.

Alles, was von dem einen Theile in dessen eigenen Schiffen nach irgend einem fremden Lande ausgeführt oder wieder ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise auch in Schiffen des andern Theils ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen; und dieselben Abgaben, Vergütungen oder Rückzahlungen sollen gehoben oder bewilligt werden, es mag die derartige Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Schiffen des einen oder des andern Theils geschehen, auch sollen keine höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art in den Häfen des einen Theils den Schiffen des andern Theils auferlegt werden, als welche in denselben Häfen von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind oder sein werden.

Art. 2. Der vorhergehende Artikel ist nicht anwendbar auf den Küstenhandel und die Küstenfahrt der hohen kontrahirenden Theile, welche beiderseits ihren eigenen Unterthanen oder Bürgern ausschliefslich vorbehalten werden.

Art. 3. Von keinem der kontrahirenden Theile, noch von in

deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaften, Korporationen oder Agenten soll bei dem Ankaufe irgend eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels wegen oder bezüglich der Nationalität des Schiffs, in welchem ein solcher Artikel eingeführt worden, es mag dem einen oder dem andern Theile angehören, ein Vorrecht noch Vorzug gegeben werden.

Art. 4. Das alte und barbarische Strandrecht soll rücksichtlich des den Unterthanen oder Bürgern der hohen kontrahirenden Theile gehörenden Eigenthums gänzlich aufgehoben bleiben.

Wenn ein Schiff des einen Theils an den Küsten oder innerhalb der Besitzungen des andern Theils Schiffbruch erlitten hat, gestrandet oder sonst beschädigt ist, so sollen die resp. Bürger oder Unterthanen sowohl für sich, als für ihre Schiffe und Sachen den nämlichen Beistand erhalten, welcher den Einwohnern des Landes, wo der Unfall sich ereignet, gebührt haben würde.

Dieselben sollen gehalten sein, dieselben Abgaben und Bergelöhne zu entrichten, welche die besagten Einwohner in einem gleichen Falle zu zahlen schuldig wären.

Wenn die Ausbesserungsarbeiten erforderlich machen, dafs die Ladung ganz oder zum Theil gelöscht werde, so sollen sie von demjenigen was sie wieder einladen und wegführen keine Zollabgaben, Auflagen oder Gebühren zahlen, aufser solchen, welche in gleichem Falle von den einheimischen Schiffen zu entrichten sind.

Es versteht sich jedoch, dafs, wenn während das Schiff ausgebessert wird, die Ladung gelöscht und in einer Niederlage für unversteuerte Güter aufbewahrt wird, die Ladung denjenigen Abgaben und Gebühren unterliegen soll, welche den Inhabern solcher Niederlagen gesetzlich zukommen.

Art. 5. Die durch gegenwärtigen Vertrag den resp. Schiffen der hohen kontrahirenden Theile zugesicherten Privilegien sollen sich nur auf solche Schiffe erstrecken, welche innerhalb ihrer resp. Gebiete erbauet oder gesetzlich als Kriegsbeute kondemnirt, oder wegen Bruchs der Munizipalgesetze des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile für konfiszirt erklärt sind und welche ihren Unterthanen oder Bürgern ganz gehören. Es wird ferner stipulirt, dafs Schiffe des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin ihre Mannschaften aus allen Staaten des deutschen Bundes wählen dürfen, sofern nur der Kapitän eines jeden Schiffs Unterthan des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin ist.

Art. 6. Es sollen keine höheren oder andern Abgaben auf die

Einfuhr in die Ver. Staaten von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien sind, und keine höheren oder andern Abgaben auf die Einfuhr in das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin von Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleifses der Ver. Staaten und ihrer Fischereien sind, gelegt werden, als von den gleichen Artikeln, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleifses irgend eines andern fremden Landes oder seiner Fischereien sind, zu entrichten sind oder sein werden.

Es sollen keine höheren oder andern Abgaben und Abgiften in den Ver. Staaten auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach dem Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin noch in Mecklenburg-Schwerin auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Ver. Staaten gelegt werden, als diejenigen, welche bei der Ausfuhr nach irgend einem andern fremden Lande zu entrichten sind oder sein werden.

Es soll auf die Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels, welcher Erzeugnifs des Bodens oder des Gewerbfleifses des Grofsherzogthums Mecklenburg-Schwerin oder seiner Fischereien, oder der Ver. Staaten oder ihrer Fischereien ist, aus oder nach den Häfen des besagten Grofsherzogthums oder der besagten Ver. Staaten, kein Verbot gelegt werden, welches nicht ebenfalls auf alle andern Mächte und Staaten sich erstreckt.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, andern Nationen in Ansehung der Schiffahrt und der Zollabgaben keine besondere Begünstigung zu verleihen, die nicht sofort auch dem andern Theile zu Gute kommt, welcher diese unentgeltlich geniefsen soll, wenn die Verleihung unentgeltlich erfolgt war, oder gegen Bewilligung einer möglichst gleichkommenden Vergütung, wenn die Verleihung gegen Bedingungen geschah.

Art. 8. Um durch alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel die Handelsbeziehungen zwischen den Ver. Staaten und Deutschland zu vermehren, versteht das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin, unter dem Vorbehalte im Artikel 11 sich dazu, die Eingangs-Abgaben auf rohe Baumwolle und Paddy (ungeschälten Reis), Produkte der Ver. Staten, aufzuheben; den Eingangszoll auf Tabaksblätter, Stengel oder Streifen, wenn sie in hogsheads oder Fässern eingeführt werden, nicht höher zu stellen, als zu Einem Thaler und zwei Schillingen für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich siebenzig Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten), keinen höheren Eingangszoll auf Reis, wenn er in ganzen oder halben Tonnen

(Tierces) eingeführt wird, zu legen, als fünf und zwanzig Schillinge für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich sieben und dreifsig und ein halb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staten), den Zoll auf Wallfischthran welcher in Fässern oder Tonnen eingeführt wird, nicht höher als zu zwölf und einhalb Schilligen hamburgisches Gewicht (gleich achtzehn und dreiviertel Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten) zu stellen.

Das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin erklärt sich ferner bereit, von den vorher erwähnten Gegenständen bei deren Transport auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn keinen höheren Durchgangszoll zu erheben, als zwei Schillinge für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich drei Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten), und keinen Durchgangszoll auf die obengenannten Gegenstände zu legen, wenn sie über die Landeshäfen durchgeführt werden.

Es versteht sich jedoch, dafs Nichts von dem hierin Gesagten hindern soll, eine die Kontrolekosten deckende Abgabe zu erheben, welche bei den zwei von dem Eingangszoll befreiten oder den frei transitirenden Gegenständen auf keinen Fall Einen Schilling für hundert Pfund hamburgisches Gewicht (gleich anderthalb Cents nach dem Gelde und Gewicht der Ver. Staaten) überschreiten soll.

Art. 9. Die hohen kontrahirenden Theile gestehen einander die Befugnifs zu, jeder in den Häfen des andern selbstbestellte Konsuln, Vize-Konsuln, Handels-Agenten und Vize-Handelsagenten zu unterhalten, welche die nämlichen Privilegien und Befugnisse, wie diejenigen der begünstigsten Nationen geniefsen sollen; wenn jedoch der eine oder der andere der genannten Konsuln Handel treiben will, so sollen dieselben den nämlichen Gesetzen und Gebräuchen unterworfen sein, welchen Privatpersonen ihrer Nation in demselben Orte unterliegen.

Die Konsuln, Vize-Konsuln, Handels- und Vize-Handelsagenten sollen das Recht haben als solche bei Streitigkeiten, welche zwischen den Kapitäns und Mannschaften der Schiffe der Nationen, deren Interesse sie wahrzunehmen beauftragt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmänner zu handeln, ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder des Kapitäns die Ordnung oder die Ruhe des Landes stört, oder die besagten Konsuln, Vize-Konsuln, Handels- oder Vize-Handelsagenten deren Beistand zu Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen.

Es versteht sich jedoch, dafs diese Art von Urtheil oder schieds-

richterlicher Entscheidung die streitigen Theile nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche Behörde ihres Landes sich zu wenden.

Die besagten Konsuln, Vize-Konsuln, Handels-Agenten oder Vize-Handelsagenten sind befugt, den Beistand der Ortsbehörden zur Aufsuchung, Festnehmung und Gefangensetzung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Behufe haben sie sich an die kompetenten Gerichte, Richter und Beamte zu wenden, und die besagten Deserteurs schriftlich zu reklamiren, indem sie durch Beibringung der Schiffsregister, Musterrollen der Mannschaften oder anderer amtlichen Urkunden darthun, dafs jene Individuen zu den Mannschaften gehören, und wenn diese Reklamation also begründet ist, so soll die Auslieferung nicht versagt werden.

Wenn dergleichen Deserteurs festgenommen sind, so sollen sie zur Verfügung der besagten Konsuln, Vize-Konsuln, Handelsagenten oder Vize-Handelsagenten gestellt werden, und können sie auf Requisition und Kosten derer, welche sie reklamiren, in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden. Wenn sie aber binnen drei Monaten vom Tage ihrer Festnehmung an, nicht zurückgeschickt sind, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen desselben Grundes nicht wieder verhaftet werden. Wenn jedoch befunden werden sollte, dafs der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so kann dessen Auslieferung ausgesetzt werden, bis das Gericht, vor welchem seine Sache anhängig gemacht ist, das Urtheil gesprochen haben und dieses Urtheil zur Vollstreckung gebracht sein wird.

Art. 10. Den Unterthanen und Bürgern der hohen kontrahirenden Theile soll erlaubt sein, in allen Theilen der besagten Gebiete sich aufzuhalten und zu wohnen, um ihren Geschäften nachzugehen und auch Häuser und Speicher Behufs ihres Handels zu miethen und inne zu haben, vorausgesetzt, dafs sie den allgemeinen und besondern Gesetzen in Betreff des Rechts zu wohnen und zu handeln, sich unterwerfen.

So lange sie den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nachkommen, sollen sie die Freiheit haben, ihre Geschäfte in allen der Botmäfsigkeit eines jeden Theils unterworfenen Gebieten, sowohl in Ansehung der Konsignation und des Verkaufs ihrer Waaren en gros oder en detail, als hinsichtlich der Beladung und Absendung ihrer Schiffe selbst wahrzunehmen, oder aber nach Belieben Agenten und Makler zu gebrauchen, indem sie in allen diesen Fällen wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, in welchem sie wohnen, zu behan-

deln sein sollen, wobei es sich jedoch versteht, dafs sie den besagten Gesetzen und Verordnungen auch in Ansehung von Verkäufen en gros oder en detail unterworfen bleiben sollen.

Sie sollen in ihren Prozefssachen freien Zutritt zu den Gerichten in gleichem Maafse, wie den eingebornen Bürgern oder Unterthanen nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zusteht, haben, und zu diesem Zwecke für die Vertheidigung ihrer Rechte Advokaten, Prokuratoren und andere Agenten nach Gutbefinden gebrauchen dürfen.

Die Bürger oder Unterthanen jedes Landes sollen die Befugnifs haben, über ihr persönliches Eigenthum innerhalb der Gerichtsbarkeit des Andern durch Verkauf, Schenkung, Testament oder sonst zu verfügen.

Wenn ihre Erben, Bürger oder Unterthanen des andern kontrahirenden Theils sind, so sollen diese in ihr Vermögen durch Testament oder ab intestato nachfolgen. Sie können davon selbst oder durch für sie handelnde Andere nach ihrem Willen Besitz nehmen und darüber verfügen, indem sie nur diejenige Abgift entrichten, welche die Einwohner des Landes, in welchem das besagte Vermögen befindlich ist, in gleichen Fällen zu bezahlen verbunden sein werden.

Im Fall der Abwesenheit der Erben soll für das besagte Vermögen bis dahin, dafs der gesetzliche Eigenthümer Maafsregeln zur Empfangnahme desselben treffen kann, die nämliche Sorge getroffen werden, welche für das Vermögen eines Eingebornen in gleichem Falle getragen werden würde.

Wenn zwischen verschiedenen Prätendenten Streit darüber entstehen sollte, wem von ihnen das besagte Vermögen gehöre, so soll selbiger nach den Gesetzen und durch die Richter des Landes, worin selbiges sich befindet, definitiv entschieden werden.

Wo bei dem Ableben einer innerhalb der Gebiete des einen Theils Grundeigenthum besitzenden Person, dieses Grundeigenthum nach den Gesetzen des Landes auf einen Bürger oder Unterthan des anderen Theils übergehen würde, wenn derselbe nicht als Fremder unfähig wäre, es zu besitzen, so soll einem solchen Bürger oder Unterthan eine angemessene Frist nachgelassen werden, um dasselbe zu verkaufen und den Erlös ohne Beschwerde und frei von allem Abzug von Seiten der Regierung der respektiven Staaten aus dem Lande zu ziehen.

Die Kapitalien und Fonds, welche die Bürger oder Unterthanen der resp. Theile bei Veränderung ihres Aufenthalts von ihrem Wohnorte fort zu bringen wünschen, sollen ebenfalls von allen Abzugs- und Auswanderungs-Abgaben von Seiten ihrer resp. Regierung frei sein.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum zehnten Juni Achtzehnhundert und achtundfunfzig in Kraft bleiben, und ferner bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung einerseits, oder die Regierung der Ver. Staaten andererseits ihre Absicht zu erkennen gegeben hat, denselben zu Ende gehen zu lassen, jedoch mit der hierdurch ausdrücklich stipulirten Bedingung, dafs, wenn das Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin während des gedachten Zeitraums es seinem Interesse für angemessen erachten oder dazu veranlafst sein sollte, einen Zoll auf Paddy (ungeschälten Reis) zu legen, oder die im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrags gedachten Zölle auf Tabaksblätter, Stengel oder Streifen, auf Wallfischthran und Reis zu erhöhen, die Grofsherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung Ein Jahr vor der Ausführung dieser Maafsregel der Regierung der Ver. Staaten Kenntnifs davon geben und nach Ablauf dieses Jahres oder zu jeder spätern Zeit die Regierung der Ver. Staaten volle Gewalt und Befugnifs haben soll, den gegenwärtigen Vertrag durch vorgängige sechs monatliche Kündigung bei der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung aufzuheben oder (nach ihrer Wahl) ihn in voller Kraft fortbestehen zu lassen, bis die Wirksamkeit desselben in der im gegenwärtigen Artikel zuerst angegebenen Weise seine Endschaft erreicht hat.

So haben demnach die Unterzeichneten, versehen mit den hierzu erforderlichen Vollmachten, welche in guter und richtiger Form befunden sind, am heutigen Tage gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt.

Die Wirkung dieser Uebereinkunft wird hiermittelst dahin erklärt, dafs der vorgedachte Vertrag zwischen den hohen Parteien durch gegenwärtige Deklaration festgestellt sein soll, in jeder Hinsicht und für alle Zwecke ebenso völlig und vollkommen, als wenn alle darin enthaltenen Bestimmungen, in der Weise, wie sie oben ausdrücklich festgestellt sind, in einem besonders zwischen ihnen in gewöhnlicher Form abgeschlossenen und ratifizirten Vertrage vereinbart wären.

Dessen zur Urkund haben die obengenannten Bevollmächtigten hierunter ihre Namen und Siegel gesetzt.

Geschehen zu Schwerin, den 9. Dezember 1847 [1]).

[1]) Diese Erklärung ist von Seiten des Präsidenten der Ver. Staaten, mit dem Bemerken, dafs dieselbe von beiden Theilen gehörig ratifizirt sei, durch Proklamation vom 2. August 1848 publizirt worden.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Frankfurt am Main[1]).

Trotz der lähmenden Einwirkung, welche die über fast ganz Europa verbreitete Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel in der ersten Hälfte des Jahres 1847 auf alle Handelszweige ausübte, welche nicht die Beschaffung von Lebensmitteln aus dem fernen Auslande zur Aufgabe hatten, ergiebt doch die Güterbewegung, welche im Laufe dieses Jahres über Frankfurt a. M. stattfand, ein befriedigendes, und bei einer Vergleichung mit den Vorjahren sogar ein sehr günstiges Resultat. Freilich kommt dabei die Hauptsache auf den durch die günstige Lage des Platzes hervorgerufenen Speditions- und Umlade-Verkehr; für eine namhafte Steigerung des Eigenhandels waren die allgemeinen Verhältnisse zu ungünstig.

Der Waaren-Eingang im Allgemeinen ist aus nachstehender Zusammenstellung zu ersehen, welche jedoch Getreide, Holz und Brennmaterialien nicht enthält:

Zufuhrwege.	1847.		1846.	
	Güter im freien Verkehr.	Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.	Güter im freien Verkehr.	Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.
1. Zufuhr zu Lande auf den Strafsen: in nördlicher und nordöstlicher Richtung (Hansestädte, Mecklenburg, Braunschweig, Hannover, östl. Theil Böhmens, östl. Prov. Preufsens, Thüringen, Kurhessen, Prov. Oberhessen) . Ctr.	613664½		607496½	
Latus . Ctr.	613664½		607496½	

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 268.

Zufuhrwege.	1847. Güter im freien Verkehr.	1847. Direkte ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.	1846. Güter im freien Verkehr.	1846. Direkte. ausländ. Bezüge unter Steuer-Kontrole.
Transport . Ctr.	613664 1/2		607496 1/2	
in südlicher, östlicher u. südöstlicher Richtung (Italien, südl. Frankreich, Schweiz, Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Provinz Starkenburg) . . . . . „	473302 1/2		461351 1/2	
darunter auf der Main-Neckar-Bahn . . . . . „	48039		—	
in westlicher und nordwestlicher Richtung (westl. Frankreich, Grofsbritannien, Belgien, Niederlande, westliche Prov. Preufsens, Nassau) . . . . . „	418801 1/4		325614	
darunter auf der Taunus-Bahn „	191342		81711 1/2	
zusammen zu Lande Ctr.	1402986 1/4	102682	1271242 7/8	123218 7/8
darunter auf Eisenbahnen . „	239381		81711 1/2	
2. Zufuhr zu Wasser:				
Rheinthal- und Mainbergwärts . . . . . „	89578 7/8	1911 7/8	60628 1/8	5576 3/8
darunter direkt aus Frankreich „	.	1911 7/8	.	3696 1/8
„ der Schweiz „	.	.	.	1388 3/4
aus oberen Rheinhäfen „	.	.	.	491 1/2
Rhein- und Mainbergwärts „	82799 1/2	198173 7/8	80895 5/8	115571 3/4
darunter aus Rotterdam . . „	.	122475 5/8	.	68099 1/4
„ Amsterdam . . „	.	72826 1/8	.	43710 7/8
„ Rheinhäfen unterhalb Mainz . „	.	2872 1/8	.	3761 5/8
aus dem Hafen von Mainz „	36895 3/8	3908 1/8	71218 1/8	7745 3/8
Mainthalwärts . . . . „	59057 1/4	6332 1/8	56455 1/2	4950 1/8
darunter direkt aus Wien . „	.	818 3/4	.	.
Mainbergwärts . . . . „	1039 3/8	.	609	.
zusammen zu Wasser . Ctr.	269370 3/8	210326	269806 3/8	133843 5/8
zusammen zu Lande und zu Wasser „	1672356 5/8	313008	1541049 1/4	257062 1/2
aufserdem sind im Hafen von Schiff zu Schiff übergeschlagen . . . . . „	77457		39355	
also gesammte Waaren-Bewegung . . Ctr.	2062821 5/8		1837466 3/4	

Es ergiebt sich hieraus gegen das Vorjahr eine Vermehrung des Waaren-Eingangs um 225354 7/8 Ctr., wovon 111206 1/2 Ctr. auf den Eingang auf Landwegen und 114148 3/8 Ctr. auf den Eingang zu Wasser kommen. Die Vermehrung der Landzufuhr kommt ausschliefslich auf Rechnung des Eisenbahn-Verkehrs, der um 157669 1/2 Ctr. zugenommen hat; der Eingang per Achse hat sich um 46463 Ctr. vermindert. Der Waaren-Eingang zu Wasser erfolgte:

	1847.	1846.
auf Dampfschiffen mit Ctr.	51276	83004 1/4
» Schleppbooten » »	195301 3/4	111810 1/8
» Segelschiffen » »	310575 5/8	248090 5/8

Die hiernach hervortretende Verminderung der Zufuhren auf Dampfschiffen um 31728 1/4 Ctr. hat in der Eisenbahn-Konkurrenz ihren Grund.

Zu bemerken ist endlich, dafs seit dem Zollanschlufs Frankfurts die Menge der direkt aus dem Auslande unter Steuer-Kontrole bezogenen Waaren noch niemals so bedeutend gewesen ist, als im Jahre 1847.

Der allgemeine Waaren-Ausgang ist aus nachstehender Uebersicht ersichtlich, bei welcher, was die Bezeichnung der Handelswege anlangt, auf die in der Eingangs-Nachweisung enthaltenen näheren Angaben Bezug genommen wird.

Abfuhrwege.	1847.	1846.
1. Abfuhr auf Landwegen, auf den Strafsen:		
in nördlicher und nordöstlicher Richtung . . Ctr.	559792 3/4	551491 1/4
in südlicher, östlicher und südöstlicher Richtung „	425470 3/4	416329
darunter auf der Main-Neckar-Bahn . . . . . „	55404 1/4	.
in westlicher und nordwestlicher Richtung . . „	319757 1/4	283038 1/2
darunter auf der Taunus-Bahn . . . . . „	116711	69617 1/4
zusammen zu Lande . . . Ctr.	1305020 3/4	1250838 3/4
darunter auf Eisenbahnen . . . . . „	172115 1/4	69617 1/4
2. Abfuhr zu Wasser:		
Main- und Rheinthalwärts . . . . . „	72325	39853 7/8
Mainthal- und Rheinbergwärts . . . . . „	8067 1/8	3803 1/4
nach dem Hafen von Mainz . . . . . „	24979 3/8	36274 1/2
Mainthalwärts . . . . . „	2214	3136 1/4
Mainbergwärts . . . . . „	129819 1/8	83733 7/8
zusammen zu Wasser . . . Ctr.	237404 5/8	166801 3/4

Abfuhrwege.	1847.	1846.
Transport . Ctr.	237404 5/8	166801 3/4
aufserdem sind im Hafen von Schiff zu Schiff umgeschlagen . . . . . „	77457	39355
zusammen . Ctr.	314861 5/8	206156 3/4
darunter auf Dampfschiffen . . . . . „	35322	(Die Angaben
„ Schleppbooten . . . . . „	48149	für 1846
„ Segelschiffen . . . . . „	231390 5/8	fehlen.)
zusammen zu Lande und zu Wasser . . Ctr.	1619882 3/8	1457015 1/2
davon Güter im freien Verkehr . . . „	1466264 3/8	1361160 3/4
„ „ unter Steuer-Kontrole . „	153618	95854 3/4
zusammen wie vor . . . Ctr.	1619882 3/8	1457015 1/2
darunter dem Speditions- u. Grofshandel angehörig „	972630 7/8	849059 1/2
„ „ unmittelbaren Durchgang „ „	647251 1/2	607956

Es hat also gegen das Vorjahr ein Mehr-Ausgang von 162866 7/8 Centner stattgefunden, von welchem nur 39295 1/2 Ctr. auf den unmittelbaren Durchgang, dagegen 123579 3/8 Ctr. auf den Speditionshandel zu rechnen sind. Die verhältnifsmäfsig sehr starke Zunahme der unter Steuer-Kontrole ausgeführten Güter kommt besonders auf den Verkehr Mainbergwärts und ist den Bemühungen der Frankfurter Aktien-Gesellschaft für Rhein- und Mainschiffahrt zu verdanken, deren Schleppboote die Gegenstände des Niederländischen Handels aus Rotterdam und Amsterdam nach Frankfurt bringen, von wo aus dieselben alsdann weiter nach dem Obermain sowie, unter Benutzung des Ludwigs-Kanals, nach Oesterreich und Ungarn verschifft werden. Die Menge dieser Waaren ist von 7644 Ctr. im Jahre 1846, auf 62768 Ctr. gestiegen. Im Allgemeinen tritt auch bei dem Ausgange die Erscheinung hervor, dafs eine Vermehrung nur bei den auf Eisenbahnen und zu Schiffe beförderten Gütern stattgefunden hat, während bei der Verfrachtung per Achse ein Ausfall von 48235 3/4 Ctr. gegen das Vorjahr vorhanden ist.

Den Ueberschufs der gesammten Zufuhr über die gesammte Abfuhr betrug 442939 1/4 Ctr., also 62488 Ctr. mehr als im Vorjahr. Dieses Mehr erklärt sich namentlich daraus, dafs die überaus günstige Weinkreszenz des Jahres 1846 im Jahre 1847 bedeutende Wein-Einlegungen veranlafste.

Wenn man von dem oben nachgewiesenen gesammten Waaren-Eingang von 2062821 5/8 Ctr. diejenigen 647251 1/2 Ctr. in Abzug

bringt, welche wie oben bemerkt worden, den Platz als unmittelbares Durchgangsgut berührt haben, resp. im Hafen von Schiff zu Schiff gebracht worden sind, so ergeben sich 1415570 1/8 Ctr., von denen anzunehmen ist, dafs sie für den eigentlichen Speditions-Grofso-Mefs- und sonstigen Platzhandel bestimmt waren. Es ist ferner nachgewiesen, dafs die Menge der Waaren, welche im Jahre 1847 Frankfurt a. M. als Durchgangsgut berührt haben nur: 39295 1/2 Ctr. beträchtlicher gewesen ist, als im Vorjahr, während auf Rechnung des Speditions-Handels ein Mehr von 123571 3/8 Ctr. zu bringen ist, und dafs dieses Mehr mit beiläufig zwei Drittheilen, die Erzeugnisse der Vereins-Industrie und mit etwa einem Drittheil den ausländischen Waarenhandel berührt. Endlich ist bereits erwähnt worden, dafs die nach Abnehmung des Speditions-Verkehrs und der Mefsrückfrachten für Frankfurts übrigen Handel verbliebenen 443239 1/2 Ctr. eine um 62488 Ctr. gröfsere Menge bilden als die des Vorjahres gewesen, allein mit allen diesen Andeutungen, so günstig sich auch das, was sich in Zahlen ausdrücken läfst, darstellt, ist noch nicht der Beweis zu führen, dafs Frankfurts Handelsstand durchweg Ursache habe, mit den Ergebnissen selbst zufrieden zu sein. Dies gilt insbesondere vom Proprehandel auf dem Gebiet der Fabrik- und Manufaktur-Waaren so wie der einschlägigen Rohstoffe und Halbfabrikate. In wie weit hierbei die hauptsächlichsten Branchen des Frankfurter Grofso- und Mefshandels in Betracht komme, bleibt noch Folgendes zu bemerken.

In früheren Jahren nahm der Handel mit rohen und sortirten Schaafwollen einen wichtigen Platz ein. Seit einigen Jahren hat dieser Verkehr im Speditions- und Konsignations-Geschäfte sowohl wie im Eigenhandel bedeutend abgenommen, wie bereits in dem vorjährigen Handelsbericht bemerkt wurde.

Im Jahre 1847 gingen: 1. an rohen und sortirten ausländischen meist österreichischen Wollen, 10094 Ctr., als für vereinsländische Fabriken bestimmt, durch hiesige Handlungshäuser in dem freien Verkehr über, und unter zollamtlicher Kontrole

5508 Ctr. nach Frankreich
6974 » » Belgien
1854 » » Holland;

ferner: 2. an rohen sortirten vereinsländischen Wollen unter Vermittelung von Frankfurter Handelshäusern, gegen Entrichtung der Ausgangs-Abgaben, 2982 Ctr. nach Frankreich und nur 108 Ctr. nach Belgien, so dafs Frankfurt mit überhaupt 27520 Ctr., gegen 28316 Ctr. im Vorjahr, am Wollverkehr betheiligt erscheint.

Der Vertrieb ausländischer Wollen stellte sich im Ganzen genommen etwas günstiger dar, als im Vorjahr; dagegen hat die Vermittlung des Platzes beim Versand inländischer Wollen, nach dem Auslande, sowohl nach Frankreich wie nach Belgien, einen sehr bemerklichen Rückgang dadurch erfahren, dafs man immer mehr und mehr die hiesigen Speditions-Spesen zu vermeiden sucht und von den nördöstlich gelegenen gröfseren vereinsländischen Wollhandelsplätzen aus, direkt und mit Vermeidung Frankfurts zu expediren strebt. Dies ist insonderheit mit dem Versand vereinsländischer Wollen nach Belgien der Fall gewesen.

In anderen Rohprodukten und ähnlichen Artikeln ausländischen Ursprungs traten im Lauf des Jahres in Frankfurts Handel,

Rohe Baumwolle	mit	1635	Ctr.
Rohes Blei	»	705	»
Rohe Droguerien	»	10320	»
Roheisen	»	3261	»
Rohe Häute und Felle aller Art	»	2595	»
Oele, meistens Leinöl	»	4005	»
Theer	»	2400	»
Thran	»	2299	»
aufsereuropäische Tischlerhölzer.	»	825	»
Kokosnufsöl	»	706	»
Rohe Seide	»	314	»

Die Menge der Kolonialwaaren und ausländischer Weine und Branntweine, welche gegen Entrichtung der Eingangs-Abgaben in den Frankfurter Handel traten, beläuft sich auf 75260 Ctr. Hierzu kommen noch die aus vereinsländischen Siedereien bezogenen Zucker, der vereinsländische sonst im freien Verkehr bezogene rohe und fabrizirte Tabak, der Wein, vereinsländischer Kreszenz und der inländische Branntwein.

Von Kaffee, sind überhaupt 65638 Ctr. — 20772 Ctr. mehr als im Vorjahr — über den Platz gegangen, nämlich:

1. Die in Frankfurt selbst für den vereinsländischen Verbrauch bestimmten und verzollten . . . . . 48606 Ctr.
2. Die in verzolltem Zustand aus Rheinhäfen zur Verwendung im Konsumtionshandel des Platzes eingegangenen . . . . . 408 »
3. Die unmittelbar oder unter Vermittelung des Packhofs unverzollt weiter gesendeten . . . . . 16624 »

Von dem in den Konsumtionshandel übergegangenen Kaffee, dessen

Menge um 7152 Ctr. beträchtlicher war, als im Jahre 1846, wurde im Grofshandels-Wege versendet: 407 Ctr. nach Preufsen, hauptsächlich nach dem Hundsrück und in die Gegend von Wetzlar, 79 Ctr. nach den Thüringschen Vereinsstaaten, 13849 Ctr. nach Bayern, 171 Ctr. nach Württemberg, 12469 Ctr. nach dem Grofsherzogthum Hessen, 6537 Ctr. nach Kurhessen, 1504 Ctr. nach Baden, 1275 Ctr. nach Nassau, zusammen 36291 Ctr.

Der unverzollt weiter gegangene Kaffee — 13666 Ctr. mehr als im Vorjahr — wurde fast ausschliefslich nach Häfen des Obermains dirigirt, theils um dort verzollt zu werden, theils um, und zwar nicht in unbeträchtlicher Menge, nach Oesterreich zu gelangen. Der Aufschwung, welchen dieser Zweig des Verkehrs erlangt hat, ist dem Bestreben der Frankfurter Aktien-Gesellschaft für Rhein- und Main-Schiffahrt nach Erweiterung des direkten Verkehrs zwischen Frankfurt und den Niederländischen Häfen zu verdanken.

An raffinirtem Zucker wurden 31496 Ctr. — 4111 Ctr. mehr als im Vorjahr — bezogen, darunter 92 Ctr. vom Auslande, und davon aufserhalb Frankfurt im Wege des Grofshandels wieder abgesetzt: 86 Ctr. nach Preufsen, 12 Ctr. nach den Thüringschen Vereinslanden, 6103 Ctr. nach Bayern, 65 Ctr. nach Württemberg, 5120 Ctr. nach dem Grofsherzogthum Hessen, 4128 Ctr. nach Kurhessen, 911 Ctr. nach Baden, 699 Ctr. nach Nassau, zusammen 17124 Ctr. Die im Vergleich mit dem Vorjahr erfolgten Mehrbezüge an Zucker, bei welchen der Absatz nach aufserhalb nur mit 757 Ctr. betheiligt ist, werden daraus zu erklären sein, dafs die gegen Ende des Jahres eintretende Zahlungs-Verlegenheit einer grofsen Badenschen Siederei Veranlassung gegeben hat, mehr Zucker, als das Bedürfnifs erheischte, auf den Platz zu bringen.

Von Reis wurden 12076 Ctr. bezogen, darunter 11100 Ctr. mit der Vergünstigung des freien Einganges. Die eingetretene Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und die zur Erleichterung dieser Noth erfolgte zeitweise Befreiung dieses Nahrungsmittels von der Entrichtung des Eingangszolles, hat jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, dafs jenes Quantum, welches 7515 Ctr. mehr beträgt, als das im Vorjahr zugeführte, für den Frankfurter Handel bezogen wurde. Reis galt bisher bei den niederen Volksklassen für ein nicht gewöhnliches Nahrungsmittel, der Mangel der gewöhnlichen nöthigte zu einem allgemeinen Gebrauch.

Von Gewürzen wurden 1377 Ctr. und von trockenen Südfrüchten 1960 Ctr. vom Auslande bezogen.

Was die rohen und fabrizirten Tabake anlangt, so wurden 2804 Ctr. weniger als im Vorjahr, nämlich: 5324 Ctr. Tabaksfabrikate in kontrolpflichtiger Menge im freien Verkehr, 8944 Ctr. inländische und sonst im freien Verkehr befindliche rohe unbearbeitete Blätter und Stengel eingebracht, ferner wurden 1019 Ctr. ausländische Tabaksfabrikate, und 4588 Ctr. dergleichen unbearbeitete Blätter und Stengel in Frankfurt zum Eingang verzollt und über 2021 Ctr. theils Tabaksfabrikate, theils unbearbeitete Tabake im unverzollten Zustande vom Packhofe aus verfügt.

In soweit die Zollverwaltung von den Versendungen roher und fabrizirter Tabake Kenntnifs erhalten, lassen sich diese zu 14420 Ctr. überhaupt nachweisen und zerfallen in 9642 Ctr., welche nach Vereinsstaaten gegangen, in welchen Ausgleichungs-Abgaben zur Erhebung kommen, 2595 Ctr, die nach den übrigen Vereinslanden gesendet worden, 162 Ctr., welche nach dem Auslande gegangen sind, und 2021 Ctr. über welche, wie vorher bemerkt, vom Packhof verfügt worden ist.

Das Jahr 1847 hat in Wein die bedeutende Bezugsmenge von 149527 Ctr. nachzuweisen; dieselbe hat bestanden, in 141275 Ctr. mithin über 5200 Stückfafs à 8 Ohm vereinsländischer Kreszenz, ferner in 6472 Ctr. ausländischen Gewächses, welches hier zur Verzollung gelangte, und in 1780 Ctr. über welche der Grofshandel unverzollt vom Packhoflager verfügte. Versendet wurden: 51282 Ctr. nach Staaten des Zollvereins, welche Uebergangssteuern erheben, 22579 Ctr. nach den übrigen Vereinslanden, 7659 Ctr. nach dem Auslande in vereinsländischen Gewächsen und 1780 Ctr. in ausländischen Weinen über welche, wie bemerkt, meist im Grofshandelswege vom Packhofe aus, verfügt worden ist.

In dem Bezuge dieses Artikels tritt ein Mehr von beinahe 100000 Ctr. gegen das Vorjahr hervor. Die Ergiebigkeit der Lese von 1846, verbunden mit der Vorzüglichkeit der Kreszenz war, da die Vorräthe der früheren besseren Jahrgänge sehr zusammen gegangen, wohl die nächste Veranlassung, dafs die Grofshandlungen und Spekulanten ihre Lager so bedeutend versorgten; denn dafs der Weinhandel im Allgemeinen, worunter neben dem Bezug auch der Absatz mit in Betracht zu ziehen, einen so erheblichen Aufschwung genommen haben sollte, wird durch den Umstand widerlegt, dafs der Absatz hinter dem des Vorjahres mit 10341 Ctr. zurückgeblieben ist. Diesen letzteren Umstand dürfte wohl die Theuerung aller anderen Lebensmittel, welche in der ersten Hälfte des Jahres drückend fühlbar war, erklären.

Von Branntwein gingen 14730 Ctr. ein, darunter 710 Ctr. ausländische Spirituosen. Versendet wurden davon 10711 Ctr. und zwar: 562 Ctr. nach Zollvereinsstaaten, in welchen Ausgleichungs-Abgaben zur Erhebung kommen, 9502 Ctr. nach den übrigen Vereinsstaaten und 647 Ctr. nach dem Auslande.

Die Bezüge waren um 26895 Ctr. und die abgesetzten Mengen um 5412 Ctr. geringer als im Vorjahr, beides lediglich in Folge der durch den Mifswachs des Jahres 1846 hervorgerufenen hohen Preise. Namentlich gab die Voraussicht derselben im Jahre 1846 die Anregung bedeutender Aufkäufe in Fruchtbranntweinen zu machen und sich für das Bedürfnifs von 1847 mit zu versorgen. Hierin lag denn auch die Hauptveranlassung, dafs im Jahre 1846 die bedeutende Menge von 40970 Ctr. Fruchtspiritus eingelegt wurde, während der Absatz nach aufsen sich nur auf 16123 Ctr. meistens Schank-Branntwein belief.

Der Fabrik- und Manufakturwaaren-Handel ist durch die Zeitverhältnisse sehr zurückgekommen. Weniger der Umstand, dafs beide Messen des Jahres 1847 in ihren Ergebnissen sehr ungünstig waren, wozu die Theuerung die nächste Veranlassung gab, kommt hier in Betracht, sondern es ist vielmehr der Ausdruck dieses Handels im Allgemeinen, in soweit derselbe aufsermessentlich en gros betrieben wird, nach und nach ein ganz anderer, man kann sagen, der eines grofsen Kleinhandels geworden. Es ist dies namentlich der Fall seitdem die vereinsländische Industrie unter der Aegide der Zollvereinigung so zu Kräften gekommen ist, dafs sie den Handel mit ausländischen Industrie-Erzeugnissen wo nicht ganz zu verdrängen, doch sehr zu beschränken vermag.

Diese Erscheinung, welche mit jedem Jahre in sofern schärfer hervortritt, als die grofsen Geschäfte in ausländischen Fabrik- und Manufakturwaaren verschwinden, ohne dafs neue, welche in vereinsländischen Artikeln umfassende Läger hielten, an deren Stelle treten, beruht zunächst darin, dafs die Konkurrenz der vereinsländischen Fabrikanten so weit geht, dafs sie mitunter zum förmlichen Hausirhandel geworden ist und den eigentlichen Grofshandel, wenn auch noch nicht ganz vernichtet, doch zum eigenen Schaden sehr beeinträchtigt. In diesen Verhältnissen liegt es einzig und allein, dafs insonderheit Frankfurts Manufakten-Grofshandel an seiner vormaligen Bedeutsamkeit vieles verloren hat.

Dem Mefshandel in vereinsländischen Industrie-Erzeugnissen wurden zur Frühjahrsmesse 1847 überhaupt 55671 Ctr. zugeführt,

von welchen 34095½ Ctr. den Fieranten und 21575½ Ctr. den Einheimischen angehörten.

Zur Herbstmesse 1847 gingen 58773 Ctr. ein, welche mit 34474 Ctr. auf die Fieranten und mit 24299 Ctr. auf die Einheimischen kommen.

Insoweit der Zollverwaltung vermittelst der Waaren-Kontrole im Binnenlande die Mittel zu Gebote stehen, die Bewegung der im freien Verkehr sich bewegenden baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Waaren zu beurtheilen, läfst sich die Menge solcher Waaren, welche im ganzen Jahre 1847 Frankfurt a. M. zugeführt worden sind, auf 46026 Ctr., und die Menge solcher Waaren, welche in demselben Jahre Frankfurt wieder verlassen haben, auf 33440 Ctr. angeben.

An ausländischen Fabrik- und Manufakturwaaren wurden im Engros-Verkehr in der Frühjahrsmefsperiode 1847 3299 Ctr. für einheimische Grofshandlungen und 735 Ctr. für Fieranten und in der Herbstmefsperiode 1847 2926 Ctr. für einheimische Grofshandlungen und 437 Ctr. für Fieranten zugeführt und überhaupt wurden 23832 Ctr. als zum vereinsländischen Konsumo bestimmt, verzollt. Unter den letzteren befanden sich: 9153 Ctr. an ungezwirnten und gezwirnten Gespinnsten (Garn, Zwirn, gesponnene und gezwirnte Seide) aller Art, 5412 Ctr. an Zeugwaaren (baumwollenen, feinen seidenen, halbseidenen und wollenen Manufakten) aller Art und 9267 Ctr. an Fabrikwaaren.

Bei einer Vergleichung mit den Ergebnissen des Jahres 1846 ergiebt sich, dafs die Zufuhr vereinsländischer Industrie-Erzeugnisse in beiden Messen des Jahres 1847 um 15375 Ctr. geringer war, und dafs die Menge baumwollener und baumwollener mit anderen Gespinnsten vermischter Manufakte, welche im ganzen Jahres-Verlaufe Frankfurt zugeführt wurden, um 15227 Ctr. abgenommen hat; dafs ferner die Menge ausländischer Fabrik- und Manufaktur-Waaren, welche in beiden Messen für den Konto-berechtigten Grofshandel eingegangen, um 1519 Ctr. und die Menge der im Jahr 1847 in Frankfurt a. M. überhaupt verzollten ausländischen Fabrikate und Manufakte um 4124 Ctr. gegen das Vorjahr zurückgeblieben ist. Von diesem letzteren Ausfall kommen 2571 Ctr. auf die Gespinnste, 1166 Ctr. auf die Gewebe und 387 Ctr. auf die Fabrikwaaren.

Der Handel von Transkaukasien.

In dem im vorigen Hefte S. 129 ffg. abgedruckten Bericht über den Handel Persiens und der Länder an der Nordküste des schwarzen Meeres ist bereits des Einflusses erwähnt worden, welchen die mit dem Anfange des Jahres 1832 in Transkaukasien eingetretene Aenderung der Zollgesetzgebung auf die Handels-Verhältnisse dieser Theile von Asien ausgeübt hat. Bis zu jenem Jahre standen der Einfuhr und Durchfuhr Europäischer Waaren nach und durch Transkaukasien keine Hindernisse im Wege; durch die Prohibitivzölle, mit welchen die Gesetzgebung des Jahres 1831 die in dieses Land eingehenden Europäischen Waaren belastete, wurde ein legaler Einfuhrhandel mit diesen Waaren auf das Aeufserste erschwert und der Durchfuhrhandel von Europa nach Persien, welcher bis dahin ausschliefslich durch Transkaukasien gegangen war, über Trapezunt und Erzerum gelenkt. Auf den Zustand des Landes konnte diese Veränderung nur überaus nachtheilig einwirken; die gröfseren dort vorhandenen Handlungs-Häuser sahen sich genöthigt ihre Geschäfte aufzugeben oder ihre Zahlungen einzustellen, der Kredit des übrigen Handelsstandes wurde untergraben, mit dem Einfuhrhandel ging auch der Ausfuhrhandel, die Kultur des Landes und der Wohlstand seiner Bewohner zurück und selbst die Russischen Fabrikanten, zu deren Gunsten die Aenderung der Gesetzgbung berechnet war, sahen sich in ihren Hoffnungen getäucht, da das Land immer mehr die Mittel verlor, die theueren Russischen Waaren zu kaufen und die illegale Einfuhr wohlfeiler englischer Waaren, welche entweder unter dem Namen Persischer oder Türkischer Fabrikate zu niedrigen Sätzen verzollt, oder im Wege des Schleichhandels eingeführt wurden, immer mehr zunahm. Selbst der Absatz Russischer Waaren nach Persien erfuhr eine nachtheilige Rückwirkung, indem die Perser, welche bis dahin sich auf den Märkten Transkaukasiens mit Europäischen und Russischen Waaren assortirt hatten, diese Märkte überhaupt nicht mehr besuchten, sondern ihre Einkäufe in Konstantinopel oder auf den deutschen Messen, oder bei den englischen und griechischen Häusern in Tauris machten, und auf diese Weise die Russischen Waaren entbehren lernten,

Die Kaiserliche Regierung erkannte die Nothwendigkeit dieser Lage der Dinge abzuhelfen und dem Lande seinen früheren Handel

wieder zuzuwenden. Es wurde deshalb durch den Ukas vom $^{14}/_{26}$. Dezember 1846 [1]) die Schiffahrts Abgabe für die in die Häfen von Transkaukasien am Schwarzen Meere einlaufenden Schiffen ermäfsigt, für die in diese Häfen eingehenden Europäischen Waaren ein Zolltarif mit ermäfsigten Sätzen erlassen [2]), welcher seit dem Anfang des laufenden Jahres auch für die meisten über Persien und die Türkei zu Lande eingehenden Europäischen Waaren zur Anwendung kommt [3]) und für die nach Persien durchgehenden Europäischen, sowie für die nach Europa durchgehenden Persischen Waaren auf gewissen Strafsen und unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten und Kontrolen die abgabenfreie Durchfuhr bewilligt [4]). Diese Durchgangszoll-Freiheit wurde sodann durch den Ukas vom 26. Juni 1847 [5]) auch auf diejenigen Europäischen Waaren ausgedehnt, welche nicht-direkt vom Auslande, sondern von Odessa nach Trankaukasischen Häfen gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur See oder auf Landwegen nach Odessa gelangt sind.

Es fragt sich, welchen Einflufs diese neue Gesetzgebung auf den Handel von Transkaukasien mit Europa haben kann und bis jetzt gehabt hat.

Zunächst der Einfuhrhandel ist wenig davon berührt worden. Der Kaukasus ist dem Schleichhandel offen, weil er ein gebirgiges von zwei Meeren umgebenes Land und an den Ufern der Meere und Flüsse so ungesund ist, dafs die zur Grenzbewachung beorderten Truppen nicht lange dort ausdauern können. Seine Formation, seine Lage und sein Klima machen daher selbst in Friedenszeiten, geschweige denn während des Krieges, eine strenge Grenzbewachung unmöglich. Der gröfsere Theil der Grenzen ist in der That jetzt unbewacht, und fremde Manufakturwaaren kommen von allen Seiten herein, von den Türkischen und Persischen Landgrenzen, über das Schwarze und Kaspische Meer, und der Schleichhändler läuft bei seinem Geschäft kaum eine Gefahr, da er in der Regel gar nicht bemerkt wird, und wenn dies ja der Fall ist, sich mit den Zollbeamten und Grenzwächtern abzufinden weifs. Wie gering die Kosten des Einschwärzens fremder Waaren nach Transkaukasien zu stehen kommen, dafür giebt folgende Thatsache einen Maafsstab. Es ist den Besatzungen der sieben Russischen Festungen am schwarzen Meere gestattet, ihren Bedarf an Kolonial- und Manufakturwaaren in Odessa einzu-

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 225. — [2]) Vgl. J. 1847. I. S. 317. — [3]) Vgl. J. 1848. I. S. 306. — [4]) Vgl. J. 1847. I. S. 320. — [5]) Vgl. J. 1847. II. S. 259.

kaufen und von dort aus, nur gegen Entrichtung der in Odessa bestehenden Zollsätze, welche ein Fünftheil der Sätze des Russischen Zolltarifs betragen, nach ihrer Garnison zu bringen. Einige Jahre hindurch wurden die Einkäufe auf diese Weise regelmäfsig bewerkstelligt, und es wurden dabei für jede der gröfseren Festungen Waaren zum Werthe von 200000 bis 300000 Rub. Ass. entnommen; im Jahre 1846 dagegen ist für sämmtliche Festungen zusammen nur für etwa 25000 Rub. Ass. gekauft, da man sich auf anderm Wege billiger versorgen konnte.

Unter solchen Verhältnissen würde nur ein sehr mäfsiger Zolltarif die Grundlage eines regelmäfsigen und legalen Einfuhrhandels nach Transkaukasien werden können; diese Eigenschaft besitzt aber der dem Ukas vom $^{14}/_{26}$. Dezember 1846 beigefügte Tarif nicht. Er ist zwar niedriger als der allgemeine Russische Tarif, dabei aber doch für die Verhältnisse des Landes prohibitiv. So beträgt der niedrigste für Baumwollenwaaren vorkommende Zollsatz, der für die sogenannten Amerikans, 35 Kop. für das Pfd. oder 75 Proc. vom Werth im Hafen von Redut-Kalé, der Zollsatz für bedruckte undurchsichtige Baumwollenwaaren 1 Rub. 20 Kop. für das Pfd. oder etwa 175 Proc. vom Werth, der Zollsatz von dem gangbarsten Tuch, dem schwarzen, 2 Rub. 80 Kop. für das Pfund, was für die besten zum Verbrauch kommenden Qualitäten schon 100 Proc. vom Werth, für die geringeren weit mehr beträgt, endlich der Zollsatz von baumwollenen mit Seide gemischten Waaren, welche sich für den Transkaukasischen Markt besonders eigenen würden, 4 Rub. für das Pfd., oder ebenfalls 100 Proc. vom Werth u. s. f. Was insbesondere die Baumwollenwaaren anlangt, so kommt dazu, dafs nach Art. 3 des Ukases für die von Kertsch nach Redut-Kalé und Suchum-Kalé gehenden Russischen Waaren dieser Art, die Hälfte des. nach dem allgemeinen Tarif für ausländisches Baumwollengarn erhobenen Zolles als Prämie gezahlt wird [1]). Diese Prämie, welche sich auf 3 Rub. 25 Kop. für das Pud, oder auf etwa 15 Proc. des Preises unverzollter fremder Baumwollenwaaren in Redut-Kalé beläuft, macht in Verbindung mit den hohen Eingangs-Abgaben für diese Waaren die legale Einfuhr derselben um so mehr unmöglich, als sie, mit Rücksicht auf die Ausdehnung, welche die Baumwollen-Spinnerei in Rufsland erlangt hat, keineswegs als

[1]) Nach einem späteren Ukas vom 28. Dezember 1847 (J. 1848. I. S. 313) wird diese Prämie auch für die zu Lande nach Transkaukasien eingeführten Russischen Baumwollenwaaren bewilligt.

ein Rückzoll angesehen werden kann. So hat sich denn auch namentlich in Ansehung der Baumwollenwaaren, eine besondere unter Beachtung gesetzlicher Formen betriebene Art des Schleichhandels gebildet. Durch Art. 2 des Ukases nämlich sind hinsichtlich der Einfuhr Persischer und Türkischer Erzeugnisse die bis dahin bestandenen Vorschriften aufrecht erhalten, nach welchen für die Erzeugnisse dieser Länder nur ein Zoll von 5 Proc. vom Werthe zu entrichten ist, und es werden nun grofse Mengen englischer roher, gebleichter und gefärbter Waaren als Fabrikate der Türkei und Persiens aus allen Theilen dieser Länder, selbst aus Aegypten, nach Transkaukasien eingeführt. Es werden indessen immerhin gewisse werthvolle Fabrikate gegen Entrichtung der gesetzlichen Eingangs-Abgabe eingeführt. Dahin gehören namentlich: Sammt, glatte und gemusterte Seidenzeuge, Atlas, Zeuge aus Seide und Baumwolle gemischt, Bänder, Tüll, baumwollene Hosenstoffe, Tuch, Damentuch, gedruckte Chalons, feine Leinwand von mindestens 30 Thlr. pr. Stück und feine Tafelgedecke.

Auch auf Belebung des Durchfuhrhandels kann die neue Gesetzgebung einen Einfluſs nicht ausüben; es ist zwar richtig, daſs der Weg nach Persien über den Kaukasus kürzer ist, als der Weg über Trapezunt und Erzerum, daſs er besser vor Räubern gesichert ist, und, was die eigentlichen Kosten des Transports anlangt, nach erfolgter Herstellung der beabsichtigten Straſsen wohlfeiler sein wird, als der letztere; nichtsdestoweniger wird er, solange die jetzige Gesetzgebung besteht, unbenutzt bleiben. Es ist zunächst daran zu erinnern, daſs auf dem Wege über Trapezunt und Erzerum die Waaren von Trapezunt aus, ohne Eröffnung der Kolli, nach Erlegung eines Zolles, der dem Namen nach 3 Proc., in der That aber nicht viel über 1½ Proc. vom Werthe beträgt, ohne weitere Kontrolen bis zur Persischen Grenze gehen, und nach Belieben unterwegs verkauft werden können.

Das dem Ukas vom $^{14}/_{26}$. Dezember 1846 beigefügte Reglement für die Durchfuhr [1]) gestattet den Transit Europäischer Waaren nach Persien nur auf einer Straſse, nämlich von Redut-Kalé und Suchum-Kalé über Tiflis und Nachitschewan auf Räscht und Astrabad und den Transit Persischer Waaren nach Europa nur auf einer andern Straſse, nämlich von Boku nach Redut-Kalé und Suchum-Kalé. Die erstere Straſse nöthigt die nach Teheran und den östlich davon gelegenen Gegenden bestimmten Europäischen, die letztere die

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 320.

aus der Gegend von Tauris kommenden Persischen Waaren zu einem Umwege; überdies wird der Transport dadurch sehr wesentlich vertheuert, dafs die Transportmittel niemals eine Rückfracht mitnehmen können, sondern leer zurückkehren müssen. Ferner fehlt es auf der ersteren Strafse an guten kaufmännischen Häusern, welchen man die Besorgung des Transits, d. h. die Beförderung der Waaren durch die Quarantaine- und Zollämter, die Uebergabe derselben an zuverläfsige Fuhrleute u. s. w. anvertrauen könnte, und es bieten zur Zeit die Persischen Städte am Kaspischen Meere, auf welche diese Strafse hinführt, Räscht und Astrabad, weder gute Märkte dar, noch findet sich daselbst ein einziger Kaufmann, mit welchem man sich auf Geschäfte einlassen könnte. So kommt es denn, dafs während die Kosten des Transports von Trapezunt nach Tauris durchschnittlich nur 5 Thlr. 6 Sgr. für den Zollcentner betragen, die Transportkosten von Redut-Kalé nach Tauris sich auf beinahe 6 Thlr. 15 Sgr. für den Zollcentner (etwa 2 R. S. für das Pud) belaufen.

Die wesentlichste Erschwerung liegt aber in den Zollförmlichkeiten. Die zur Durchfuhr in Redut-Kalé eingehenden Waaren werden dort speziell revidirt, verwogen, plombirt und zollamtlich begleitet [1]). In Tiflis und Nachitschewan werden Revision und Verwiegung wiederholt, und es werden, wenn die Deklaration, in welcher Gattung, Gewicht und Werth der Waare speziell angegeben sein müssen, für ungenügend, oder wenn eine Plombe beschädigt oder eine Kiste zerbrochen oder bestohlen befunden wird, die Eigenthümer mit hohen Geldstrafen belegt. Mängel in der Deklaration und Verletzungen des Verschlusses, können, ohne dafs ein wirkliches Verschulden des Kaufmanns vorliegt, häufig vorkommen, und der letztere ist deshalb bei jeder Sendung der Gefahr ausgesetzt, eine allen Gewinn des Geschäfts absorbirende Strafe zahlen zu müssen. Für Waaren, welche den Bosporus passirt haben, kommen noch die Uebelstände und Kosten der Quarantaine in Redut-Kalé, Ausgaben für Konsular-Atteste, Verpackung in Wachstuch, Vermeidung der Räucherung und Lüftung der Waaren etc. hinzu. Endlich dürfen zwar seit dem Anfang des

[1]) Seit dem Anfang des laufenden Jahres ist es gestattet, die spezielle Deklaration und Revision der in Redut-Kalé oder Suchum-Kalé eingehenden Transitwaaren erst in Tiflis vorzunehmen. Es ist dies eine Erleichterung, namentlich da das sehr ungesunde Klima in Redut-Kalé die Etablirung Europäischer Kommissionaire an diesem Ort, durch welche man die Zollabfertigung könnte besorgen lassen, sehr erschwert; von wesentlichem Einfluss kann diese Maafsregel jedoch auch nicht sein. Vgl. J. 1848. I. S. 312.

laufenden Jahres die zur Durchfuhr deklarirten Waaren in Tiflis für den Verbrauch im Lande verkauft werden [1]), es mufs jedoch mit Rücksicht auf die hohen Eingangszollsätze auf diesen Verkauf unterwegs völlig verzichtet werden.

Von den Hindernissen, welche hiernach der Entwickelung des Durchfuhrhandels durch Transkaukasien entgegenstehen, hat das eine, die Beschränkung des Transits auf die Strafse nach Nachitschewan, seinen Grund in der Besorgnifs, mit welcher die Russischen Fabrikanten die Eröffnung eines Handelsweges für Europäische Waaren nach Persien über Baku betrachten. Diese Besorgnifs mag nicht ganz unbegründet sein, es ist indessen nicht zu übersehen, dafs ein Handelsweg für diese Waaren über Tauris bereits vorhanden ist, dafs die auf diesem Wege nach Persien gelangenden Waaren bereits im Innern Asiens Absatz gefunden haben, und dafs man deshalb darauf bedacht sein wird, diesen Weg immer besser und billiger zu machen. Das zweite und wesentlichste Hindernifs, die Zollförmlichkeiten, sind die nothwendige Konsequenz eines hohen Eingangszoll-Tarifs; sie werden, mag man sie auch im Einzelnen etwas erleichtern, der Hauptsache nach so lange fortbestehen müssen, als ein solcher Tarif in Kraft ist, und so lange wird also auch ein Durchfuhrhandel aus Europa nach Persien durch Transkaukasien nicht stattfinden. Erst wenn die Eingangs-Abgaben so niedrig normirt sind, dafs man auf alle lästige Zollförmlichkeiten verzichten kann, und dafs der Kaufmann im Stande ist bei seinen Sendungen nach Transkaukasien auf den Absatz in diesem Lande selbst zu rechnen, kann der Durchfuhrhandel wieder beginnen und seinen früheren Aufschwung wieder erreichen.

Die in der vorstehenden Darstellung aus der Natur der Verhältnisse hergeleiteten Folgerungen erhalten ihre volle Bestätigung durch Mittheilungen über die Handelsstatistik Transkaukasiens, welche die St. Petersburgische Zeitung vor einiger Zeit aus dem »Kawkas« entlehnte.

Danach wurden an Europäischen- und Kolonial-Waaren in Transkaukasien eingeführt

im Jahre	1843	für	407437	Rub.	S.
» »	1844	»	388244	»	»
» »	1845	»	377204	»	»
» »	1846	»	466007	»	»
» »	1847	»	515170	»	»

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 312.

Hiernach hat zwar eine verhältnifsmäfsig nicht unbeträchtliche Zunahme der Einfuhr im Jahre 1847 stattgefunden, dieselbe hat indefs einzig und allein ihren Grund in einer gröfseren Einfuhr von raffinirten Zucker. Hiervon wurden nämlich eingeführt:

im Jahre 1845. 21577 Pud für 153105 Rub. S.
» » 1846. 28145 » » 199797 » »
» » 1847. 33676 » » 276024 » »

und es liegt die Veranlassung zu dieser Mehreinfuhr, theils in dem zunehmenden Verbrauche von Thee, theils in der Schliefsung einer in Tiflis etablirten Raffinerie. Es erhellt hieraus zugleich wie unverhältnifsmäfsig grofs die Einfuhr von Zucker, einer für den Schleichhandel wenig geeigneten Waare, im Vergleich mit der Gesammt-Einfuhr ist; sie betrug dem Werthe nach im Jahre 1845: 40 Proc., im Jahre 1846: 43 Proc., im Jahre 1847: 53 Proc. der letztern. Die eingeführten Wollenwaaren hatten im Jahre 1847 einen Werth von 72526 Rub. S. gegen 35587 Rub. im Jahre 1846 und 33363 Rub. im Jahre 1845, so dafs auch in diesem Artikel, wohin namentlich Kamlots, Merinos u. s. w. gehören, eine Zunahme stattfand; dagegen belief sich der Werth der eingeführten Baumwollenwaaren auf nur 8453 Rub. und derjenige der Seidenwaaren, welcher im Vorjahre noch 24887 Rub. betragen hatte, auf nur 9284 Rub. Auch bei den übrigen Hauptartikeln der Einfuhr, mit Ausnahme des Kaffees, tritt eine Abnahme hervor, welche namentlich in Betreff der Farbstoffe, deren Einfuhr von 84463 Rub. im Vorjahre auf 42900 Rub. zurückging, bemerklich ist.

Ein Transit Europäischer Waaren nach Persien hat im Jahre 1847 gar nicht stattgefunden.

Was die Gesammteinfuhr der Asiatischen, mit einem fünfprocentigen Zolle belegten Waaren betrifft, so hat sich dieselbe in den letzten drei Jahren auf gleicher Höhe gehalten. Sie ergab

für das Jahr 1845 einen Werth von 3525000 Rub. S.
» » » 1846 » » » 3426000 » »
» » » 1847 » » » 3450000 » »

Bei den einzelnen Zweigen dieses Handels lassen sich aber im Jahre 1847 einige Abweichungen wahrnehmen.

Schon seit geraumer Zeit betrugen Baumwollenwaaren etwas mehr als die Hälfte der Gesammteinfuhr Asiatischer Erzeugnisse. Die Einfuhr von Baumwollenwaaren belief sich im Jahre 1845 auf 1865000 Rub., im Jahre 1846 auf 1746000 Rub., im vergangenen Jahre aber sank sie auf 1454521 Rub. herab, was gegen 1846 eine

Abnahme von 292000 Rub., gegen 1845 von 411000 Rub. ergiebt. Diese stetige Abnahme läfst vermuthen, dafs der Grund davon nicht in zufälligen Verhältnissen, sondern in einer Zunahme des Schleichhandels mit Europäischen Baumwollenwaaren zu suchen ist. Bedeutend gestiegen ist dagegen die Einfuhr oder vielmehr die Durchfuhr von roher Seide aus Persien für Moskau; es wurden davon im Jahre 1844 für 143000 Rub. S., im Jahre 1845 für 303000 Rub. S., im Jahre 1846 für 267000 Rub., im Jahre 1847 aber für 513538 Rub. (5017 Pud) eingeführt. Besondere Erwähnung verdient auch die fortwährend zunehmende Einfuhr von Früchten (gröfstentheils getrocknet) aus Persien. Dieselbe erreichte

im	Jahre	1843	einen	Werth	von	91428	Rub.	S.
»	»	1844	»	»	»	133128	»	»
»	»	1845	»	»	»	162553	»	»
»	»	1846	»	»	»	162575	»	»
»	»	1847	»	»	»	233190	»	»

Hieraus ergiebt sich wie sehr Transkaukasien einer geregelten und verbesserten Obstzucht bedarf.

Gleichermafsen hat die Getreide-Einfuhr zugenommen. Sie belief sich

im	Jahre	1843	auf	15146	Rub.	S.
»	»	1844	»	22631	»	»
»	»	1845	»	52126	»	»
»	»	1846	»	38927	»	»
»	»	1847	»	101604	»	»

Die bedeutende Einfuhr des Jahres 1847, welche der Einfuhr der vier vorhergehenden zusammengenommen beinahe gleich kommt, findet ihre Erklärung in der Heuschreckenplage des bezeichneten Jahres. Wir werden übrigens weiter unten sehen, dafs die Getreideausfuhr im Allgemeinen die Einfuhr desselben bedeutend übersteigt, was den Beweis liefert, dafs in einigen Theilen des Landes nicht allein der erforderliche Bedarf an Getreide geerndtet worden, sondern selbst Ueberfluſs desselben vorhanden war.

Die Ausfuhr im Allgemeinen, wenn gleich sie im Jahre 1847 etwas zugenommen, verbleibt bis jetzt, im Verhältnifs zur Einfuhr, noch immer unbedeutend. Die erstere erreichte im Ganzen für das Jahr 1847 die Summe von 832590 Rub., für das Jahr 1846 betrug sie nur 755456 Rub. Unter den Ausfuhrartikeln des Jahres 1847 nimmt Getreide die erste Stelle ein, hiervon wurde nämlich in diesem Zeitraum für den Betrag von 170916 Rub. ausgeführt, während das vorhergehende Jahr nur eine Summe von 94689 Rub. aufzuweisen

hat. Redut-Kalé und die Festung des heiligen Nikolai verschifften allein an türkischem Weizen gegen 320000 Pud im Werthe von 112000 Rub. S. Die Ausfuhr der Rohseide ins Ausland hat abgenommen, vermuthlich weil der Bedarf Moskaus im Zunehmen begriffen ist; im Jahre 1846 hatte sie noch einen Werth von 161258 Rub., im Jahre 1847 dagegen war dieselbe auf 76109 Rub. herabgesunken, wovon allein Redut-Kalé für 53000 Rub. S. verschiffte. Safran, von welchem Baku im Jahre 1846 für 40607 Rub. verschifft hatte, konnte im Jahre 1847 wegen der schlechten Erndte desselben nur für den Betrag von 8457 Rub. ausgeführt werden. Dagegen hat die Ausfuhr einheimischer Seidenzeuge zugenommen. Sie belief sich im Jahre 1847 auf 51579 Rub., während sie in den Jahren 1846 und 1845 nur den Werth von 30300 Rub. und 27967 Rub. erreicht hatte.

Im Betreff der Russischen Waaren, welche über Transkaukasien im Ganzen wenig ausgeführt werden, erweist sich eine Zunahme nur in Hinsicht der Metallwaaren, deren Ausfuhr aus dem Hafen von Baku im Jahre 1847 einen Werth von 131793 Rub. S., im Jahre 1846 aber nur von 53347 Rub. ausmachte. Diese Waaren, deren Handel von Moskauschen Kaufleuten betrieben wird, werden in Astrabad und Ardebil gegen Persische Erzeugnisse eingetauscht.

Die Ausfuhr von klingender Münze hat sich im Jahre 1847 vermindert, dagegen aber die Einfuhr etwas zugenommen, wie es aus nachstehender Uebersicht zu bemerken ist.

	Einfuhr:	Ausfuhr:
1845.	17122 Rub.	3186128 Rub.
1846.	32935 »	3150000 »
1847.	103432 »	2699318 »

Trotzdem läfst sich annehmen, dafs im Jahre 1847 im Ganzen nicht weniger als in den vorhergehenden Jahren baares Geld für eingeführte Waaren über die Grenze gegangen ist. Es ist nämlich bekannt, dafs einige Persische Kaufleute ihre Geldsendungen bei den Zollämtern nicht mehr angeben, sondern dieselben in Tiflis durch die Post über Odessa nach Konstantinopel befördern.

Die Zolleinnahmen Transkaukasiens steigen mit jedem Jahre. Sie betrugen im Jahre 1845 310000 Rub., im Jahre 1846 329000 Rub., im Jahre 1847 aber 358462 Rub. S., von dieser Summe kamen auf Europäische und Kolonial-Waaren 174737 (hiervon allein für Zucker 101000 Rub.) und auf die Asiatischen Erzeugnisse 183725 Rub. S.

Die Zolleinnahmen in Tiflis sind gestiegen, die in Redut-Kalé

dagegen haben abgenommen, und namentlich in Folge dessen, dafs mehrere Kaufleute es vortheilhafter und bequemer fanden, den Zoll für Waaren, die sie bisher in Redut-Kalé verzollt hatten, im Jahre 1847 in Tiflis zu entrichten. Vergleicht man aber die Zolleinnahmen von Tiflis und Redut-Kalé zusammengenommen, so ergiebt das Jahr 1847 gegen das vorhergehende eine Mehreinnahme von 30019 Rub. S. Die Zolleinkünfte der übrigen Orte haben nur geringe Abweichungen gegen frühere Jahre erlitten.

Der Schiffahrts-Verkehr war im Zunehmen. In den verschiedenen Häfen Transkaukasiens sind an Handelsfahrzeugen

	1847.	1846.
eingelaufen	459	432
ausgegangen	461	409

Ueber die Länder, aus welchen diese Schiffe kamen, und wohin sie gingen, findet sich nichts bemerkt.

Niederländisches Ostindien.

Ueber den Einfuhr- und Ausfuhrhandel von Java und Madura im Jahre 1847 sind nachstehende amtliche Uebersichten veröffentlicht, welche nach denselben Gesichtspunkten, wie die im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift Bd. II. S. 148 mitgetheilten, angelegt sind.

I. Allgemeine Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr [1]).

	Erzeugnisse Europas, Amerikas und des Kaps.	Erzeugnisse des westl. Indiens und Bengalens.	Erzeugnisse von China, Manilla, Siam, Cochinchina.	Erzeugnisse von Japan.	Erzeugnisse des östlichen Archipel.	zusammen Waaren.	Baares Geld.	zusammen Waaren und baares Geld.
ırch Privatleute aus len Niederlanden . Fl.	9828705	360	216	.	.	9829281	74400	9903681
rch Privatleute nach en Niederlanden. . . „	3187	390	2174	19677	8476188	8501589	17695	8519284
ırch Privatleute v. nderen Ländern . „	4990395	83630	1255635	473866	50402	6853928	94225	6948153
rch Privatleute nach nderen Ländern . . . „	170276	3610	2601	11179	7425612	7613278	190798	7804076
Latus: Einfuhr . Fl.	14819100	83990	1255851	473866	50402	16683209	168625	16851834
Latus: Ausfuhr . „	173463	4000	4775	30856	15901800	16114867	208493	11323360

[1]) Die kleineren Zahlen geben die Ausfuhrwerthe an.

	Erzeugnisse Europas, Amerikas und des Kaps.	Erzeugnisse des westl. Indiens und Bengalens.	Erzeugnisse von China, Manilla, Siam, Cochinchina.	Erzeugnisse von Japan.	Erzeugnisse des östlichen Archipels.	zusammen Waaren.	Baares Geld.	zusammen Waaren und baares Geld.
Transport: Einfuhr Fl.	14819100	83900	1255851	473866	50402	16683209	168625	1685183
Transport: Ausfuhr „	173463	4000	4775	30856	15901800	16114867	208493	1632336
durch Privatleute v. östlichen Archipel . „	296613	235162	573132	15000	5364418	6484325	343014	6827339
durch Privatleute nach dem östlichen Archipel „	2579867	89928	134419	2595	4864209	7671018	388259	8059271
durch Privatl. zus. Fl.	15115713	319152	7828983	488866	5414820	23167534	511639	23679173
durch Privatleute zus. . „	2753330	93928	139167	33451	20766009	23785885	596752	24382637
für Rechnung des Staats aus den Niederlanden u. Bengalen . . . . . „	2354555	317454	.	.	.	2672009	300000	2972009
für Rechnung des Staats durch die Niederl. Handels-Gesellschaft nach d. Niederlanden, China Singapore . . . . . „	.	.	.	498104	34564439	35062543	.	35062543
für Rechnung des Staats v. östlichen Archipel . . . . . „	31500	.	.	.	2752720	2784220	.	2784220
für Rechnung des Staats nach d. östlich. Archipel „	343560	.	.	.	.	343560	498000	841560
für Rechnung des Staats zusammen . Fl.	2386055	317454	.	.	2752720	5456229	300000	5756229
für Rechnung des Staats zusammen . . . . . „	343560	.	.	498104	34564439	35406103	498000	35904103
gesammte Einfuhr . Fl.	17501768	636606	1828983	488866	8167540	28623763	811639	29435402
gesammte Ausfuhr . . . „	3096890	93928	139167	531555	55330448	59191988	1094752	60286740

Vergleicht man diese Uebersicht mit der gleichartigen für das Jahr 1846, so ergiebt sich, was die Einfuhr anlangt, eine Abnahme von 6683283 Fl., also von etwa einem Sechstheil, welche mit 4755937 Fl. auf die Waaren und mit 1929346 Fl. auf die Kontanten trifft. Die Abnahme vertheilt sich ferner mit 3707346 Fl. oder etwa 13 Proc. auf die Einfuhr für Privatrechnung, und mit 2977937 Fl. oder 34 Proc. auf die Einfuhr für Staatsrechnung, betrifft also die letztere in weit stärkerem Maafse als die erstere. Unter der Einfuhr für Privatrechnung hat diejenige aus andern Ländern als den Niederlanden absolut und relativ am stärksten, nämlich um 1984025 Fl.

oder 22 Proc., diejenige aus den Niederlanden um 1169425 Fl. oder 10½ Proc., endlich diejenige vom östlichen Archipel um 553886 Fl. oder 8 Proc. abgenommen; unter der Einfuhr für Staatsrechnung trifft die Abnahme mit 1895628 Fl. oder 43 Proc. die Einfuhr aus den Niederlanden und Bengalen, und mit 1082309 Fl. oder 28 Proc. die Einfuhr vom östlichen Archipel. Die Einfuhr der Waaren hat abgenommen

bei den Erzeugnissen Europas, Amerikas u. des Kaps	um	3246706 Fl.	od.	15	Proc.
» » » des westl Indiens u. Bengalens	»	180608 »	»	22	»
» » » von Manilla, Siam, China etc. .	»	9902 »	»	½	»
» » » von Japan	»	63443 »	»	11	»
« » » des östlichen Archipel	»	1255278 »	»	13	»
zusammen . .	»	4755937 Fl.	od.	14	Proc.

Die Ausfuhr ergiebt die unbedeutende Zunahme von 129352 Fl.; da jedoch die Ausfuhr von Kontanten im Jahre 1847 1672138 Fl. weniger betrug als im Vorjahr, so stellt sich die Mehrausfuhr an Waaren auf 1801490 Fl., oder auf etwas mehr als 3 Proc. Diese Zunahme resp. Abnahme vertheilt sich sehr ungleich auf die Ausfuhr für Privat- und für Staatsrechnung; während nämlich die erstere bei den Waaren um 2101631 Fl. oder 8 Proc., bei den Kontanten um 397471 Fl. oder 40 Proc., zusammen um 2499102 Fl. oder 9 Proc. abgenommen hat, ist die letztere zwar bei den Kontanten ebenfalls und zwar um 1274667 Fl. oder 72 Proc. zurückgegangen, dagegen bei den Waaren um 3903121 Fl. oder 12 Proc., zusammen um 2628454 Fl. oder 8 Proc. gestiegen. Unter der Ausfuhr für Privatrechnung hat, wie bei der Einfuhr, diejenige nach andern Ländern als den Niederlanden absolut und relativ am stärksten, nämlich um 1316513 Fl. oder 14 Proc., diejenige nach den Nirderlanden um 212318 Fl. oder 2½ Proc., endlich diejenige nach dem östlichen Archipel um 988271 Fl. oder nahe an 11 Proc. abgenommen; unter der Ausfuhr für Staatsrechnung ist diejenige nach dem östlichen Archipel ebenfalls und zwar um 1156843 Fl. oder 59 Proc. zurückgegangen, was jedoch allein der verminderten Ausfuhr von Kontanten zuzuschreiben ist, dagegen diejenige nach den Niederlanden, China und Singapore um 3785297 Fl. oder mehr als 10 Proc. gestiegen.

Im Allgemeinen ergiebt sich das Resultat, dafs der gesammte für Rechnung des Handelsstandes betriebene Verkehr, namentlich aber derjenige Theil desselben, bei welchem andere Länder als die Niederlande betheiligt sind, abgenommen, dagegen die Ausfuhr der der niederländischen Regierung angehörenden Produkte zugenommen hat. Zu

bemerken ist noch, dafs sich unter der Einfuhr für 7115529 Fl. Waaren mit niederländischen Ursprungs-Zeugnissen befanden; für 1205307 Fl. weniger als im Vorjahr.

II. Uebersicht der Vertheilung der Einfuhr und Ausfuhr auf die einzelnen Länder.

Einfuhr.				Länder der Herkunft und Bestimmung.	Ausfuhr.			
Waaren. Fl.	Baares Geld. Fl.	zusammen. Fl.	Proc.		Waaren. Fl.	Baares Geld. Fl.	zusammen. Fl.	Proc.
3917273	.	3917273	13,4	Grofsbritannien.	1285193	500	1285693	2,1
507450	30706	538156	1,9	Frankreich.	1642485	500	1642985	2,7
69118	.	69118	0,2	Belgien.	143745	.	143745	0,2
86163	.	86163	0,3	Schweden.	975627	1000	976627	1,6
57542	.	57542	0,2	Dänemark.	235263	.	235263	0,4
161749	.	161749	0,6	Hamburg.	275725	.	275725	0,5
33196	.	33196	0,1	Bremen.	165890	.	165890	0,3
663	.	663	.	Genua.	.	.	.	.
83054	.	83054	0,3	Amerika.	455180	127	455307	0,8
425	.	425	.	Kap der guten Hoffnung.	111879	.	111879	0,2
44588	2573	47161	0,2	Golf von Persien.	115357	3825	119182	0,2
369706	.	369706	1,2	Bengalen.	.	8500	8500	.
54285	.	54285	0,2	Cochinchina.	49801	.	49801	0,1
9948	.	9948	.	Isle de France.	.	.	.	.
40661	15391	56052	0,2	Bourbon.	14617	500	15117	.
945618	2040	947658	3,2	China und Macao.	1487174	145800	1632974	2,7
150304	.	150304	0,5	Siam.	67863	21121	88984	0,1
148492	.	148492	0,5	Manilla.	.	.	.	.
473666	.	473666	1,6	Japan.	194406	8925	203331	0,3
17481	43515	69996	0,2	Neu-Holland.	393073	.	393073	0,7
7171382	94225	7265607	24,8	zusammen.	7613278	190798	7804076	12,9
12183836	374400	12558236	42,6	Niederlande.	43122493	17695	43140188	71,6
9268545	343014	9611559	32,6	Oestlicher Archipel.	8456217	886259	9342476	15,5
28623763	811639	29435402	100,0	zusammen.	59191988	1094752	60286740	100,0

Bei einer Vergleichung der vorstehenden Uebersicht mit derjenigen für das Jahr 1846 [1]) tritt als besonders erheblich die Abnahme des direkten Verkehrs mit Grofsbritannien und mit Amerika hervor.

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 149.

Die Einfuhren aus Grofsbritannien waren um 1523590 Fl., die Ausfuhren dorthin um 1120294 Fl. geringer als im Vorjahr, und auch aus dem britischen Indien (Bengalen) wurde für 120878 Fl. weniger zugeführt und dorthin für 3340 Fl. weniger ausgeführt. In wiefern diese Ausfälle durch vermehrte Zufuhren britischer Waaren aus Singapore, resp. durch vermehrte Ausfuhren javanischer nach Grofsbritannien bestimmter Produkte nach Singapore gedeckt worden sind, ist nicht zu ersehen, da der Verkehr mit dieser Insel unter den Angaben über den Verkehr mit dem östlichen Archipel mit begriffen ist. Von Amerika ist für 349377 Fl. weniger zugeführt und nach Amerika für 744464 Fl. weniger ausgeführt als im Vorjahr. Auch der Verkehr mit Deutschland, welcher durch die Zahlenangaben für Dänemark, Hamburg und Bremen dargestellt wird, ist zurückgegangen, und zwar um 170929 Fl. bei der Einfuhr und um 407074 Fl. bei der Ausfuhr. Eine erhebliche Zunahme zeigt sich, abgesehen von der Ausfuhr nach den Niederlanden, nur in dem Verkehr mit Frankreich, Belgien und China; es hat nämlich zugenommen die Einfuhr aus Frankreich um 94063 Fl., aus Belgien um 68850 Fl. und aus China um 250894 Fl., und die Ausfuhr nach Frankreich um 316836 Fl., nach Belgien um 83969 Fl., während die Ausfuhr nach China um 168744 Fl. zurückgegangen ist. Aufserdem ist die Ausfuhr nach Schweden sehr beträchtlich, nämlich von 345949 Fl. auf 976627 Fl. oder um 630678 Fl. gestiegen.

Ueber den Entrepot-Verkehr ist Folgendes zu bemerken. Es wurden

	niedergelegt	zur Einfuhr versteuert	wieder ausgeführt
bei d. Entrepot zu Batavia	für 3495770 Fl.	1634281 Fl.	2465561 Fl.
» » » » Samarang »	118769 »	145227 »	195294 »
» » » » Soerabaija »	242946 »	314635 »	503248 »
zusammen »	3857485 Fl.	2094143 Fl.	3164103 Fl.

Weder die zu den Entrepots gebrachten, noch die aus denselben zur Wiederausfuhr entnommenen Waaren sind in den in den Tabellen I — III. angegebenen Einfuhr- und Ausfuhrwerthen mit begriffen.

III. Uebersicht der Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse von Java und Madura.

Gegenstände.	Für Rechnung von Privatleuten ausgeführt, und zwar:								Für Rechnung des Staats durch die Niederländische Handels-Gesellschaft nach den Niederlanden.		Zusammen.	
	nach den Niederlanden.		nach andern Ländern.		nach dem östlichen Archipel.		Zusammen.					
	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
Reis . . . . Pic.	249220,00	1619930	92795,50	603171	156917,21	1019959	498932,71	3243060	.	.	498932,71	3243060
Kaffee . . . „	84660,28	1439226	109167,91	1855853	9921,23	168661	203749,42	3463740	834069,87	14179189	1037819,39	17642929
Zucker . . „	284849,53	3987894	187802,11	2629230	13923,99	194934	486575,63	6812058	830896,27	11632549	1317472,00	18444607
Muskatnüsse „	.	.	230,99	36958	114,75	18360	345,74	55318	1932,28	309165	2278,02	364483
Macis . . . „	.	.	50,37	8059	53,04	8487	103,41	16546	826,34	132214	929,75	148760
Nägel . . . „	.	.	62,50	4375	3,08	216	65,58	4591	3084,00	215880	3149,58	220471
Zinn . . . „	300,00	16200	350,00	18900	3,79	204	653,79	35304	56244,00	3037176	56897,79	3072480
Indigo . . Pfd.	109272,00	273180	124910,25	312275	64232,00	160580	298414,25	746035	1479332,00	3698330	1777746,25	4444365
Kanehl . . Pic.	81,21	10151	36,00	4500	.	.	117,21	14651	1670,78	208848	1787,99	223499
Cochenille Pfd.	20503,00	61509	6434,00	19302	8697,00	26091	35634,00	106902	60411,00	181233	96045,00	288135
Pfeffer . . Pic.	2706,03	29766	8165,00	89815	462,81	5092	11333,84	124673	1291,86	14211	12625,70	138884
Thee . . . Pfd.	.	.	.	.	315,00	236	315,00	236	790625,00	599731	790940,00	599967
Tabak. . . Kodies	2561,00	947712	31,00	11443	1913,00	707769	4505,00	1666924	846,00	313271	5351,00	1980195
Gold, rohes Thael	.	.	150,00	12000	112,00	8960	262,00	20960	503,00	40240	765,00	61200
Pic.	.	.	.	.	.	.	.	.	3,95	741	3,95	741
Seide, rohe „	.	.	.	.	.	.	.	.	1,51	1661	1,51	1661
zusammen . .		8385568		5605881		2319549		16310998		34564439		50875437

Hiernach sind gegen das Jahr 1846

mehr ausgeführt:		weniger ausgeführt:	
Kaffee	120943 Pic.	Reis	1412 Pic.
Nägel	1766 »	Zucker	76614 »
Indigo	25782 Pfd.	Muskatnüsse .	3419 »
Kanehl . . .	857 Pic.	Macis.	794 »
Cochenille . .	41257 Pfd.	Zinn	8509 »
		Pfeffer	509 »
		Thee	63856 Pfd.
		Tabak	433 Kod.

Die Artikel: Gold und Seide erscheinen im Jahre 1847 zum ersten Male in den Ausfuhrlisten. Die Ausfuhr für Privatrechnung hat nur bei den Artikeln: Indigo, Kanehl und Cochenille zugenommen, hinsichtlich aller übrigen Gegenstände hat sie abgenommen, und namentlich hat die Ausfuhr von Thee für Privatrechnung, welche im Jahre 1846 noch 88258 Pfd. betrug, fast ganz aufgehört.

Der Verkehr auf den Leggen der Provinz Westphalen im Jahre 1847.

Ueber die Bestimmung und die Einrichtung der westphälischen Leggen, sowie über den Umfang des Verkehrs auf denselben bis zum Schlufs des Jahres 1846, ist im Jahrg. 1847 Bd. II. S. 489 ffg. ausführlich Nachricht gegeben worden. In Fortsetzung dieses Berichts wird jetzt das Ergebnifs des Leggenverkehrs im vergangenen Jahre mitgetheilt.

Auf der Legge zu Bielefeld wurden geschaut

	1847. Stück.	1846. Stück.	1845. Stück.
1. Drell	1865	2410	2834
2. Klarleinen	9	6	11
3. Breites Leinen	53139	50363	53814
4. Schmales Leinen und Tücher	2380	2143	2712
Summa . .	57393	54922	59371

Hiernach hat die Stückzahl in letztem Jahr gegen das Vorjahr, um 2471 Stück zugenommen, jedoch nicht die Höhe, welche das

Jahr 1845 nachweist, erreicht. Die Abnahme im J. 1846 wird vornehmlich dem Umstande zugeschrieben, dafs in dieser Zeit viele Weber beim Eisenbahnbau Beschäftigung fanden, welche aber im vorigen Jahre wieder zu den Webestühlen zurückgekehrt sind. Auch wird angegeben, dafs eine Verminderung der Leinenfabrikation ungeachtet der Abnahme des geleggeten Leinen nicht stattgefunden, weil die Lohnweberei sich in den beiden letzten Jahren sehr ausgedehnt habe und die in Lohn gewebte Leinwand nicht gelegget, sondern von den Fabrikanten mit den ihnen zugetheilten Firmastempeln bezeichnet wird.

Die auf der Legge notirten Durchschnittspreise waren pr. Stück zu 60 bielefelder Ellen — die bielefelder Elle = 22 ½ Zoll preufs. — für

	1847	1846	1845
Drell	8 ½ Thlr.	7 ⅔ Thlr.	7 ⅔ Thlr.
Klarleinen	24 »	22 ⅓ »	25 »
breites Leinen	14 ⅔ »	14 ⅔ »	14 ⅓ »
schmale Leinen und Tücher	13 ⅚ »	15 »	14 ⅔ »

Im Frühjahr bis Mitte Sommer standen die Leinen in recht gutem Preise, da die Läger sehr geräumt waren. Sie fielen, wie gewöhnlich im Herbst, aber in vergangenem Jahre bedeutender als früher, und hatten sich auch am Schlufs des Jahres noch nicht auf den durchschnittlichen Standpunkt erhoben, obwohl nicht unbedeutende Einkäufe gemacht wurden. Der Durchschnittspreis für Drell ist erheblich gestiegen, indem diese Gattung besonders gesucht war, und namentlich Atlasdrelle erhöhte Preise erhielten. Wenn der Durchschnittspreis für Taschentücher gesunken ist, so liegt dies nicht allein an der geringeren Nachfrage, sondern findet auch darin seinen Grund, dafs mehr gröbere Sorten zum Verkauf gekommen sind. Nach den angegebenen Durchschnittspreisen stellt sich der Werth der geleggeten Leinen im Jahre 1847 auf 828363 Thlr. 25 Sgr., dagegen
im Jahre 1846 auf 789413 » — »
also im Jahre 1847 mehr 38950 Thlr. 25 Sgr.

Es wurden auf der Legge wegen verschiedener Mängel gerügt, und zwar:

	1847	1846
als zu kurz	2560 Stück,	1978 Stück,
als zu schmal	416 »	476 »
wegen Risse und Löcher	341 »	223 »
als stockig	8 »	13 »
wegen unegalen Schusses und als gereckt	3 »	7 »
im Ganzen	3328 Stück.	2697 Stück.

Die zu schmalen Stücke werden auf der Legge in drei Theile zu 20 Ellen zerschnitten, um sie für den Grofshandel unbrauchbar zu machen. Die Zahl derjenigen Fälle, bei welchen diese Disziplinarstrafe zur Anwendung gebracht werden mufste, hat sich im vorigen Jahre vermindert. Dagegen waren um so zahlreicher die Fälle, wo die vorschriftsmäfsige Länge fehlte; solche Stücke werden mit dem Stempel »zu kurz« bezeichnet. Die Zunahme derjenigen Stücke, bei welchen Risse und Löcher ermittelt wurden, ist der Ausübung eines genaueren Verfahrens bei der Schau zuzuschreiben. Die Leggegebühren brachten im vorigen Jahre eine Einnahme von 1913 Thlr., von welcher nach Bestreitung der Kosten der Legge ein Ueberschufs von 852 Thlr. zum Gnadenfonds zur Beförderung der bielefelder Leinenindustrie abgeführt wurde.

Auf den fünf Leggen des Kreises Lübbecke sind im vorigen Jahre gelegget und im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft worden:

Auf den Leggen zu	Leinengattungen.					Verkaufs-Summe.
	Löwend.	Graues.	Buntes.	Bolten.	Packlein.	
	Leggeellen.	Leggeellen.	Leggeellen.	Berliner Ellen.	Leggeellen.	Thlr.
Levern	184	11487	227	.	.	1584
Wehdem	6433	420790	9840	.	.	60388
Rahden	1992	71855	1863	12171	73	11724
Oldendorf	54919	161521	14955	.	.	36396
Lübbecke	1937	193778	1462	887	.	28285
Summa . .	65465	859431	28347	13058	73	138377
dagegen im J. 1846	112102	997500	81552	21755	63	179504
1845	111545	1186090	101749	39432	1490	203066

Die ganze Ellenzahl aller auf diesen fünf Leggen verkauften Leinen betrug in berliner Ellen:

im Jahre 1847 . . . 1792253 Ellen,
1846 . . . 2237417 »
1845 . . . 2645056 »

Alles Leinen, welches auf den lübbecker Leggen zur Schau kommt, wird auf denselben auch meistbietend verkauft.

Die bedeutende Abnahme des Leggeverkehrs in den beiden letzten Jahren hat vornehmlich ihren Grund in den schlechten Flachserndten und in dem allgemeinen Nothstand. Mit Ausnahme weniger Ortschaften war auch im J. 1846 der Flachs nur schlecht gerathen,

und indem daher schon deshalb weniger Leinen fabrizirt werden konnte, so wurden die kleinen Grundbesitzer andererseits auch durch die hohen Preise für Flachs und Heede, und in Folge der allgemeinen Mifsernte, welche sie nöthigte, sich Getreide und Kartoffeln zu ihrem Nothbedarf theuer zu erkaufen, zur Veräufserung des gewonnenen Flachses veranlafst. Es wurde dieser im vorigen Jahre in grofsen Quantitäten nach England transportirt, und auch Heede ist viel für die Niederlande aufgekauft worden. Die ärmere Klasse, welche im Heedespinnen einen dürftigen Erwerb sucht, war daher genöthigt, das Material in entfernten Gegenden aufzusuchen, und konnte wegen der hohen Preise immer nur einen sehr geringen Spinnlohn verdienen. Ebenso mufsten viele, um sobald als möglich Geld für den Lebensunterhalt zu gewinnen, ihr Garn verkaufen, anstatt es zu verweben. Es mag übrigens im vorigen Jahre auch mehr als sonst Leinen den inländischen Leggen entzogen und auf den benachbarten Osnabrüker Leggen, bei welchen ein lebhafter Verkehr stattfand, zum Verkauf gebracht worden sein. Ohne die drückendsten Kontrolmaafsregeln läfst sich dieser Mifsbrauch nicht verhindern.

Den besten Abgang hatte das graue Flachsleinen, welches zu Kornsäcken sehr gesucht war. Am meisten hat sich der Absatz in buntem und in Boltenleinen vermindert. Grobes Packleinen, welches nicht leggepflichtig ist, kommt nur ausnahmsweise zur Legge.

Die Durchschnittspreise, welche auf der Legge bezahlt wurden, haben sich im vorigen Jahre nur bei Löwend erheblich verändert. Sie waren

		1847.	1846.	1845.
für Löwend . . .	pro 100 Leggeellen	22 thl. — sgr.	20 thl. — sgr.	20 thl. 15 sgr.
» graues Leinen	desgl.	13 » 10 »	14 » — »	13 » 18 »
» buntes Leinen	desgl.	17 » 10 »	17 » 15 »	17 » — »
» Boltenleinen .	pro 100 Berl. Ellen	10 » — »	10 » — »	10 » — »
» Packleinen . .	pro 100 Leggeellen	4 » 5 »	4 » 10 »	4 » 5 »

Auf den Leggen im Kreise Tecklenburg hat sich auch im vorigen Jahre eine fortschreitende Abnahme des Verkehrs gezeigt, und derselbe hat jede Bedeutung für den Grofshandel verloren, da selbst von der geringen Quantität der geleggeten Leinen nur ein kleiner Theil zum öffentlichen Verkauf auf der Legge kommt. Auch auf die Leinenfabrikation kann die Schau der Leggebeamten kaum einen Einflufs üben, indem das meiste Leinen nicht von den Webern, sondern von den Kaufleuten zur Legge gebracht wird. Wenn nicht der gesetzliche Leggezwang bestände, so würden sich die Kaufleute wohl dieser Mühe entheben. Weil der Verfall der tecklenburger Leggen zum Theil der

übermäfsigen Höhe der Leggegebühren zugeschrieben wird, welche bisher bei Ober- und Unterband 1 Pf. für jede Leggeelle, bei Einband 5 Sgr. für jedes Stück, bei grauem Leinen 1¼ Sgr., und bei blankem Leinen 1½ Sgr. pr. Stück betrugen, so sind die Gebühren mit Anfang des laufenden Jahres auf 6 Pf. für jedes Stück Leinwand (Ober-, Unter- oder Einband), und auf 3 Pf. für jedes Stück Leinen anderer Gattung herabgesetzt worden.

Es wurden gelegget

	1847. Leggeellen	1846. Leggeellen	1845. Leggeellen
1. Ober- und Unterband:			
in Ibbenbüren . . .	10633	12007	27762
in Kappeln	40390	46951	44710
in Lengerich	15173	14855	39706
Summa . .	66196	73813	112178.
2. Einband u. graues Leinen:			
	Stück	Stück	Stück
in Ibbenbüren . . .	5	1	20
in Kappeln	24	35	32
in Lengerich	6	2	24
Summa . .	35	38	76

Nach Stückzahl berechnet, sind im vorigen Jahre 561 Stück Oberband, 336 Stück Unterband und 35 Stück Einband, also im Ganzen nur 932 Stück Leinen auf den drei Leggen geschaut, und auch hiervon blofs 61 Stück auf der Legge zu Lengerich durch Meistgebot öffentlich verkauft worden. Die Preise stellten sich hierbei viel besser als im vorhergehenden Jahre: es wurde für Oberband 82 Pf. und für Unterband 73 Pf. pr. Leggeelle bezahlt. Im Jahre 1846 war der Preis von Oberband nur 72 Pf. durchschnittlich.

Rio de Janeiro[1]).

Im Jahre 1847 zeigte sich in den Geschäften des Platzes eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit, die Ergebnisse derselben waren jedoch keineswegs vortheilhaft. Für ausländische Waaren war, trotzdem dafs die Einfuhren in einzelnen Artikeln abnahmen, der Markt das ganze Jahr hindurch gedrückt; die Preise der einheimischen Erzeug-

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 383.

nisse, nach welchen einen Theil des Jahres hindurch eine sehr lebhafte Nachfrage stattfand, litten durch die Höhe der Schiffsfrachten und späterhin durch die sowohl aus den europäischen als aus den Nordamerikanischen Häfen eingehenden nachtheiligen Berichte. Ein eigentlicher Mangel an Schiffen war zwar nicht vorhanden, die Getreidezufuhren aus der Ostsee, dem schwarzen und weifsen Meere und aus den Ver. Staaten von Amerika nach den Häfen des westlichen Europa und namentlich Grofsbritanniens nahmen jedoch eine so grofse Anzahl von Schiffen in Anspruch, dafs die nach Rio kommenden Schiffe nur eben den Bedürfnissen des Marktes entsprachen, und die bei dem Ueberflufs von Schiffen in früheren Jahren stattfindende Konkurrenz der Frachtsuchenden nicht eintrat.

In Verfolg des im vorigjährigen Handelsberichte besprochenen Dekrets vom 28. November 1846 [1]), durch welches die Zulassung einiger fremden Geldmünzen nach einer bestimmten Valvation angeordnet wurde, hat die Regierung durch Dekret vom 20. September 1847 die Prägung Brasilischer Goldmünzen zu 22 Quilaten im Werthe von 20000 und 10000 Rs., und von Silbermünzen zu 11 Dinheiros à 24 Grâos im Werthe von 1000 und 500 Rs. bestimmt. Die Ausführung dieser Maafsregel — welche bis zum Sommer 1848 noch nicht erfolgt war — wird dem Handelsstande zu wesentlichem Vortheil gereichen, indem neben dem Papiergelde ein gesetzliches Zahlungsmittel ohne Zwangskurs ins Leben gerufen wird. Schon die durch das oben erwähnte Dekret zugelassene Annahme einiger fremden Gold- und Silbermünzen hat die Cirkulationsmittel vermehrt; da diese Münzen aber zu einem bestimmten Werthe, welcher häufig nicht im Verhältnifs zum Kurse steht, in Zahlung gegeben werden, so sind manche Unzuträglichkeiten entstanden, welche nicht weiter zu befürchten sind, sobald die fremden Geldsorten durch Brasilische ersetzt werden.

Die Einnahmen von den Eingangsabgaben (Alfandega) und den Ausgangsabgaben (Konsulado) betrugen

1841	Alfandega	7618871000 Rs.	9456285000 Rs.
	Konsulado	1837414000 »	
1842	Alfandega	6827707000 »	8622191000 »
	Konsulado	1794484000 »	
1843	Alfandega	7094137000 »	8846884000 »
	Konsulado	1752747000 »	

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 384.

1844	Alfandega	7517637000 Rs.	9343839000 Rs.
	Konsulado	1826202000 »	
1845	Alfandega	8043764000 »	9791694000 »
	Konsulado	1747930000 »	
1846	Alfandega	8212575000 »	10239431000 »
	Konsulado	2026856000 »	
1847	Alfandega	7985045000 »	10014515000 »
	Konsulado	2029470000 »	

Es ist hiernach zwar die gesammte Zolleinnahme im Jahre 1847 hinter derjenigen im Jahre 1846 zurückgeblieben; dieser Rückgang, welcher lediglich auf Rechnung der Eingangsabgaben kommt, ist aber, wie weiter unten ausführlicher zu bemerken sein wird, nur der Mindereinfuhr einiger weniger Artikel zuzuschreiben; bei der Ausfuhr bleibt die Mehreinnahme an Ausgangsabgaben hinter der Zunahme der Ausfuhren weit zurück, da diese Abgaben nach dem Werthe erhoben werden, und die Produktenpreise im Jahre 1847 niedriger waren, als im Vorjahr. Immerhin übersteigt die Gesammteinnahme im Jahre 1847 den Durchschnitt aus den sechs Vorjahren noch um 631130000 Rs.

Die letzte Notirung des Diskonto im Jahre 1846 war 7 Proc., zu Anfang 1847 stellte er sich auf 7 ½ Proc. und schwankte bis in den Oktober, je nach den Bedürfnissen des Platzes, nach Zunahme oder Abnahme der Verschiffungen, und nach der Fülle des vorhandenen Geldes zwischen 7 und 8 Proc.; in einzelnen Fällen ist er sogar zu 6 ½ Proc. notirt worden. Durch die im November eingehenden Berichte über die britische Geldkrisis wurden die Kapitalisten zu einer Beschränkung der Diskontirungen veranlafst, es war jedoch die hierdurch herbeigeführte Steigerung des Diskonto von kürzerer Dauer, als erwartet wurde, und der Satz stand wieder bis zum Schlufs des Jahres auf 7 bis 7 ½ Proc. Die Handelsbank diskontirte das ganze Jahr hindurch fast ununterbrochen zu 7 ½ Proc.; der Schatz oder die Regierung zahlten meist 6 ½ Proc.

Der Kurs hat sich im Laufe des Jahres im Allgemeinen gebessert. Auf London stand er zu Anfang des Jahres auf 48 ¼ d.; die höchste Notirung war 29 d., die niedrigste 27 d. pr. Milreis. Die letzten Geschäfte im Jahre wurden zu 28 d. gewechselt, so dafs im Ganzen der Kurs auf London um ¼ d. oder 0,885 Proc. im Laufe des Jahres gefallen ist. Auf Paris waren die ersten Notirungen 333 Rs. pr. Franc, die höchsten 320, die niedrigsten 350 Rs., die letzten 340 Rs. Auf Hamburg stand der Kurs zu Anfang des Jahres 610 Rs.

pr. Mark Bco., sein höchster Stand war 605, sein niedrigster 650 Rs., die letzten Notirungen waren 628 Rs. Es ist also im Laufe des Jahres der Kurs auf Paris um 7 Rs. pr. Franc oder 2,102 Proc., auf Hamburg um 18 Rs. pr. Mark Bco. oder 2,951 Proc. gefallen.

Stellt man die Kurse in den letzten beiden Jahren zusammen, so ergiebt sich

	1846.			1847.		
auf	London	Paris	Hamburg	London	Paris	Hamburg
als erster Kurs	26 1/4 d.	356 Rs.	660 Rs.	28 1/4 d.	333 Rs.	610 Rs.
» höchster »	28 1/2 »	334 »	620 »	29 »	320 »	605 »
» niedrigst. »	26 »	356 »	660 »	27 »	350 »	650 »
» letzter . . »	28 1/4 »	335 »	620 »	28 »	340 »	628 »
» Durchschnitt	27 1/4 »	345 1/4 »	640 »	28,06	335 3/4 »	623 1/4 »

und es folgt hieraus, dafs sich im Jahre 1847 der Kurs gegen das Vorjahr durchschnittlich gebessert hat:

auf London um 0,319 Proc.
» Paris » 2,172 »
» Hamburg » 2,617 »

Setzt man 1 Thlr. Preufs. gleich 2 Mk. Bco., so stellt sich derselbe für 1847 gleich 1246 1/2 Rs.

Die auf die drei angegebenen Plätze im Laufe des Jahres gewechselten Beträge werden geschätzt:

	1846.	1847.
auf London zu . .	L. St. 2650000	2700000
» Paris » . .	Frs. 6250000	8800000
» Hamburg » . .	Mk. Bco. 1800000	3100000

Der Papiermarkt schlofs, wie im vorjährigen Handelsbericht bemerkt ist, zu Ende des Jahres 1846 mit dem Anschein einer Steigerung, die auch im Laufe des Jahres 1847, namentlich gegen Ende desselben, wirklich eingetreten ist. Der Grund davon möchte vorzugsweise darin liegen, dafs die Kapitalisten, nach Empfang der Nachrichten von der britischen und europäischen Geldkrisis, die Verwendung ihrer Kapitalien zum Ankauf von Staatspapieren für sicherer hielten, als zum Diskontiren, wie denn auch nach dem Eintreffen jener Nachrichten die gröfste Steigerung im Kurse der Apolicen stattfand.

Dieselben stiegen im Anfange des Jahres von 83 1/4 auf 84 Proc., und wenn sie auch im Februar, in Folge stockender Nachfrage, auf 80 Proc. heruntergingen, so hoben sie sich schon im März wieder auf 84 Proc. und hielten sich zu dieser Notirung längere Zeit hindurch, bis sie im November auf 88 1/4 bis 90 Proc. gehoben wurden.

Der Betrag der ausgegebenen Apolicen belief sich:

31. Dezbr.	1843:	6 Proc. Apol.	42077600000 Rs.	5 Proc. Apol.	1207800000 Rs.
31. »	1844:	6 » »	47496200000 »	5 » »	1225400000 »
31. »	1845:	6 » »	48145400000 »	5 » »	1239800000 »
31. »	1846:	6 » »	50370200000 »	5 » »	1245800000 »
30. Juni	1847:	6 » »	50384400000 »	5 » »	1248400000 »

Von diesen Papieren befanden sich am 30. Juni 1848 in den Händen und zwar:

	6 Proc. Apolicen.	5 Proc. Apolicen.
brasilischer Unterthanen . .	Rs. 31797600000	538800000
britischer » . .	» 7450000000	71800000
anderer fremder » . .	» 1579600000	259200000
öffentlicher Gesellschaften . .	» 5885200000	217400000
der Amortisationskasse . . .	» 3658000000	159400000
zusammen	Rs. 50370400000	1246600000
ferner eingelöst v. Staatskassen	» 14000000	1800000.

Aufserdem waren noch 119600000 Rs. 4 Proc. Apolicen im Besitz öffentlicher Anstalten.

Seit der Zulassung fremder Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel hat deren Einfuhr zugenommen; namentlich sind im Jahre 1847 grofse Summen aus den Ver. Staaten von Amerika, aus Grofsbritannien und aus Chile zugeführt worden. Die Preise der gangbarsten fremden Geldsorten waren

	Dublonen				Johannes		Piaster	
	Spanische:		Patrioten:		Portugies.:		Spanische:	
	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.
erste Rs.	31800	30000	31600	29500	17800	16000	2060	1990
höchste »	32500	30400	32500	29600	18200	17800	2250	2000
niedrigste »	29400	28300	29000	27800	16000	16300	1940	1910
letzte »	30000	28700	29500	28000	17000	16600	2000	1920

Von Silber schwankten die Kurse im Jahre 1846 zwischen 100 und 112½ Proc., im Jahre 1847 zwischen 96 und 101 Proc. Das hieraus sich ergebende Sinken des Werths dieser Geldsorten gegen das Vorjahr war eine natürliche Folge der Steigerung des Kurses, mit welchem derselbe, augenblickliche auf den Preis der fremden Münzen einwirkenden Konjunkturen ausgenommen, gleichen Schritt hält. Auf die Sorten, welche im Augenblick am Markte waren, als die Nachricht von der europäischen Geldkrisis eintraf, hat diese Nachricht gleicherweise wie auf Kurs, Staatspapiere und Diskonto ihren Einfluſs ausgeübt. Der volle Einfluſs dieser Krisis wird erst im Jahre 1848 in den Geschäften hervortreten, und wenn man dieses Jahr

schon deshalb mit keinen günstigen Erwartungen antreten konnte, so stellen die seitdem in Europa eingetretenen politischen Ereignisse einen höchst traurigen Verlauf der Geschäfte in Aussicht.

Es ist schon oben angedeutet, dafs die Gesammteinfuhr im Jahre 1847 gegen diejenige im Vorjahr zurückgeblieben ist. Eine Vergleichung der Einfuhrliste am Schlufs mit der dem vorjährigen Berichte beigefügten zeigt indefs, dafs die Minderzufuhr in der Hauptsache auf die Artikel: Bier, Bleiweifs, Stabeisen, Farbwaaren, Kompositions- und Spermaceti-Lichte, Pöckelfleisch, Rosinen, Seife, Stahl und Tauwerk sich beschränkte, wozu aufserdem noch Weizen hinzutritt, und es sind die wohlthätigen Folgen dieser Minderzufuhr durch die starke Vermehrung der Einfuhr von Manufakturwaaren völlig paralisirt. Die Menge der eingeführten Waaren dieser Art steht, wenn man auf die letzten sieben Jahre zurückblickt, nur derjenigen des Jahres 1841 nach, und wenn in Betracht gezogen wird, dafs noch vom Jahre 1846 her Vorräthe vorhanden waren, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn alle Uebelstände, welche seit Jahren auf den Absatz von Manufakturwaaren in Rio hemmend eingewirkt haben, nicht nur nicht geschwächt, sondern im Gegentheil noch fühlbarer hervorgetreten sind. Die Auktionen von Manufakturwaaren nehmen überhand und die Preise werden dadurch immer mehr gedrückt.

Die gesammte Einfuhr von Manufakturwaaren im Laufe der letzten fünf Jahre ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

		1843.	1844.	1845.	1846.	1847.
1. Baumwollenwaaren						
aus Grofsbritannien	Kolli	14455	19205	20000	22986	27962
» Frankreich . .	»	1317	1109	1396	1527	2117
» Deutschland . .	»	577	327	402	404	612
» den Ver. Staaten	»	7351	4554	8831	4866	5866
2. Leinenwaaren						
aus Grofsbritannien	»	1370	1251	1992	1657	1663
» Frankreich . .	»	80	65	81	69	63
» Deutschland . .	»	56	76	52	174	59
» Portugal. . . .	»	170	68	97	194	197
» Belgien	»	23	3	4	1	1
» den Ver. Staaten	»	18	7	33	66	—
3. Seidenwaaren						
aus Grofsbritannien	»	442	544	297	424	362
» Frankreich . .	»	261	511	582	556	608
» Deutschland . .	»	125	84	121	78	33

aus Italien	Kolli	33	26	60	50	34
» Spanien	»	62	41	53	26	38
» Belgien	»	63	42	31	34	33
» den Ver. Staaten	»	31	92	104	93	25
4. Wollenwaaren						
aus Grofsbritannien	»	3402	3568	3161	3175	4172
» Frankreich . .	»	476	446	488	384	743
» Deutschland . .	»	89	81	85	202	147
» Belgien	»	49	83	75	65	48

Bei Beurtheilung dieser Uebersicht ist nicht zu vergessen, dafs die Zufuhren aus Frankreich deutsche und schweizer Waaren, die Zufuhren aus Belgien deutsche Waaren mit enthalten.

Die Gesammt-Einfuhr von Manufakturwaaren betrug

1841.	1842.	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	
48527	31275	30998	33679	39821	38766	46968	Kolli;

darunter an Baumwollenwaaren:

36667	22842	23603	25773	31160	30086	37609	»

Dafs der Werth der im Jahre 1847 ausgeführten Waarenmenge gegen die Vorjahre zugenommen hat, ist schon oben bemerkt; aus der Ausfuhrnachweisung am Schlufs ergiebt sich, dafs die Ausfuhr von Kaffee, Hörnern, Reis, Rum und Tabak gestiegen, von Zucker, Häuten, Sohlleder, Jacarandaholz und Tapioka zurückgegangen ist. Die von Kaffee ausgeführte Menge ist die bedeutendste, welche bisher vorgekommen ist.

In den letzten fünf Jahren betrugen die von den hauptsächlichsten Exportartikeln ausgeführten Mengen, und zwar:

		1843.	1844.	1845.	1846.	1847.
Kaffee	Säcke	1189523	1260431	1208062	1511021	1641560
Zucker	Kisten	9423	11513	14539	8115	8321
Häute	Stück	345070	369183	215689	395590	268432
Hörner	»	515051	541436	308616	345199	447607
Sohlleder	½ Haut	22235	15506	18399	17291	6162
Reis	Säcke	12187	14976	27274	13913	20021
Rum	Pipen	3206	3804	4725	3664	3985
Tabak	Rollen	18161	21676	15003	18441	20793
Tapioka	Fässer	4685	6123	7454	4701	1970
Incaranda-Holz						
Dtzd. Blöcke		1701	938	2182	1836	808

Von Kaffee betrugen pr. Arroba, deren 5 auf den Sack gehen,

	1846.		1847.	
	die niedrigsten	höchsten	niedrigsten	höchst. Preise
superior	Rs. 2750 à 3500	2850 à 3550	2800 à 2850	3100 à 3200
gut ordinär	» 2600 » 3300	2650 » 3350	2550 » 2600	2900 » 3000
ordinär	» 2500 » 2900	2500 » 3100	2450 » 2500	2700 » 2800

und es ergiebt sich hieraus ein bedeutender Ausfall für den brasilianischen Pflanzer gegen die vorjährigen Preise. Die Durchschnittspreise in Sterling frei an Bord betrugen:

	1846.	1847.
für superior . . . pr. Ctr.	30 sh. 3½ d.	29 sh. 4½ d.
» gut ordinär . » »	28 » 10 »	27 » 8 »
» ordinär . . . » »	27 » 1 »	26 » ½ »

Dafs hiernach der Preis des Kaffee in Sterling frei an Bord nicht in demselben Verhältnifs gesunken ist, als die Verkaufspreise am Platze pr. Arroba, hat in dem früher besprochenen hohen Stande der Frachten seinen Grund.

Vergleicht man ferner die Ausfuhr von Kaffee nach den einzelnen Konsumtionsländern in den beiden letzten Jahren, so ergiebt sich, dafs verschifft worden sind:

		im Jahr 1846.	im Jahr 1847.	also im J. 1847 mehr	weniger
nach Belgien	Säcke	58047	137802	79755	—
» Deutschland (m. Altona)	»	230812	287385	56573	—
» Dänemark	»	20591	23042	2451	—
» Kap d. guten Hoffnung	»	23134	18393	—	4741
» Grofsbrit. u. d. Kanal	»	84830	66059	—	18771
» Frankreich	»	109705	122101	12396	—
» den Niederlanden . . .	»	—	5504	5504	—
» dem Mittelmeer	»	94923	84673	—	10250
» Oesterreich	»	80452	110309	29857	—
» Portugal u. Besitzungen	»	19044	20353	1309	—
» Rufsland	»	15108	5171	—	9937
» Schweden u. Norwegen	»	43803	28855	—	14948
» Ver. Staaten v. Amerika	»	727263	729742	2479	—
» aus andern Ländern . .	»	3349	2171	—	1178
zusammen . . .	»	1511061	1641560	190324	59825
Von den für Grofsbritannien u. den Kanal angeschriebenen	»	84830	66059	—	18771
kommen a. Fallmouth u. Cowes	»	53960	16836	—	37124
also auf Grofsbritannien selbst	»	30870	49223	18353	—

Von Zuckern betrugen die Preise pr. Arroba, und zwar:

	1846. die niedrigsten	1846. höchsten	1847. niedrigsten	1847. höchsten Preise
von weifsen	2800 à 2900	3000	2800 à 2900	3000 à 3100
» braunen	1900 à 2000	2100 à 2200	1800 à 2100	2100 à 2200

Die Ausfuhr betrug		im Jahr 1846.	im Jahr 1847.	also im Jahr 1847 mehr	also im Jahr 1847 weniger
nach Belgien	Kisten	156	—	—	156
» Kap d. guten Hoffnung	»	16	77	61	—
» dem Kanal	»	1756	1476	—	280
» Dänemark	»	150	—	—	150
» Deutschland	»	—	—	—	—
» Frankreich	»	2	—	—	2
» dem Rio de la Plata .	»	1721	4142	2421	—
» Mittelmeer	»	269	25	—	244
» Oesterreich	»	285	146	—	139
» Portugal u. Besitzungen	»	3756	2445	—	1311
» andern Ländern . . .	»	4	—	—	4
zusammen . . .	»	8115	8311	2482	2286

Die Preise der Häute waren, theils in Folge der schlechten Berichte von fremden Märkten, theils in Folge der hohen Frachten, fast durchgehend im Sinken. Es betrugen pro Pfund

	1846. die niedrigst.	1846. höchst.	1847. niedrigst.	1847. höchst. Preise
von Rio Grande Rs.	160 à 165	170 à 175	145	170
» la Plata . . »	155 à 160	185 à 190	130 à 135	140 à 150

Die Ausfuhr betrug		im Jahr 1846.	im Jahr 1847.	also im Jahr 1847 mehr	also im Jahr 1847 weniger
nach Belgien	Stück	37693	20081	—	17612
» dem Kanal	»	33098	21633	—	11462
» Frankreich	»	51165	26177	—	24988
» Dänemark	»	1056	—	—	1056
» Deutschland m. Altona	»	23543	24314	771	—
» dem Mittelmeer . . .	»	107951	41082	—	66869
» Oesterreich	»	9190	4777	—	4413
» Portugal	»	59866	40298	—	19568
» Rufsland	»	—	—	—	—
» Schweden	»	4806	5496	690	—
» Spanien	»	43594	79	—	43515
» Ver. Staaten v. Amerika	»	22630	84495	61865	—
zusammen . . .	»	394592	268432	63326	189486

Die auffallende Abnahme der Ausfuhr dieses Artikels kann nur in der jährlich fortschreitenden Zunahme der Verbindungen des Auslandes mit Rio Grande ihren Grund haben. Diesem Umstande wird auch die allmählig eingetretene Abnahme der Einfuhr von Leinenwaaren in Rio de Janeiro zuzuschreiben sein.

An beladenen Schiffen sind in Rio de Janeiro vom Auslande eingelaufen und zwar:

	1846.			
Argentinische .	1 Schff. mit	350 To.	11 Schff. mit	1182 To.
Belgische	14 » »	3456 »	18 » »	3866 »
Brasilische . . .	13 » »	2759 »	59 » »	10826 »
Bremische . . .	10 » »	2290 »	10 » »	1878 »
Britische	105 » »	22362 »	135 » »	33930 »
Chilenische . . .	1 » »	167 »	4 » »	801 »
Dänische	58 » »	12049 »	47 » »	9959 »
Französische . .	23 » »	5766 »	29 » »	7708 »
Hamburgische .	24 » »	6363 »	34 » »	9955 »
Hannoversche .	1 » »	110 »	1 » »	324 »
Kniephausensche	— » »	— »	1 » »	246 »
Lübecksche . . .	2 » »	436 »	— » »	— »
Neapolitanische	10 » »	2645 »	4 » »	1064 »
Niederländische	3 » »	481 »	2 » »	302 »
Norwegische . .	8 » »	1520 »	7 » »	1455 »
Oesterreichische	34 » »	10131 »	9 » »	2692 »
Oldenburgische	1 » »	106 »	— » »	— »
Orientalische . .	— » »	— »	8 » »	750 »
Portugiesische .	44 » »	10868 »	44 » »	10020 »
Preufsische . . .	4 » »	898 »	3 » »	824 »
Russische . . .	7 » »	1662 »	5 » »	1150 »
Sardinische . . .	51 » »	8628 »	50 » »	6934 »
Schwedische . .	74 » »	18608 »	64 » »	15494 »
Spanische . . .	36 » »	6637 »	17 » »	3042 »
Toskanische . .	1 » »	162 »	— » »	— »
Ver. Staaten . .	158 » »	38401 »	182 » »	46613 »
zusammen . .	683 Schff. mit	157053 To.	744 Schff. mit	171015 To.

Aufserdem liefen ein vom Auslande:

1. beladen mit der Bestimmung nach andern Häfen	86	» »	26955 »
2. in Ballast	54	» »	10597 »
zusammen also vom Auslande . .	884 Schff. mit		208567 To.

In der Küstenschiffahrt liefen ein, mit
Ausschlufs von 381 Dampfbooten 2116 Schff. mit 180348 To.
und aus brasilischen Häfen fremde
Schiffe in Ballast . . . . . 28 » » 6331 »
also überhaupt Segelschiffe . . 3028 Schff. mit 395246 To.
dagegen im Vorjahr . . . . . 3536 » » 421339 »
also 1847 weniger . . . 508 Schff. mit 36093 To.

Die geringere im Jahre 1847 eingegangene Tonnenzahl kommt jedoch ausschliefslich auf Rechnung der in Ballast und der mit der Bestimmung nach andern Häfen beladen eingegangenen Schiffe.

Nach dem Auslande liefen, wie in der Ausfuhrnachweisung näher angegeben, beladen aus . . . . . 659 Schiffe mit 198308 To.
ferner in Ballast . . . . . 38 »
mit der ganzen oder einem Theile der angebrachten Ladung . . . 72 » } » 70149 »
nach brasil. Häfen in Ballast . . . . . 65 »
mit der angebrachten Ladung . . 33 »
In der Küstenschiffahrt liefen aus,
mit Ausschlufs v. 380 Dampfboot. 2095 » » 180523 »
also überhaupt Segelschiffe 2962 Schiffe mit 448980 To.
dagegen im Vorjahr mit Einschlufs
von 295 Dampfbooten . . . . . 3522 Schiffe mit 504197 To.

Unter preufsischer Flagge liefen ein:
1 Schiff mit 196 Lasten mit Salz von Cadix,
1 » » 154 » » Steinkohlen v. New-Castle,
1 » » 170 » » Stückgütern von London.

Davon lief das zuerst genannte Schiff mit einer Ladung Kaffee nach New-Orleans aus. Alle diese Schiffe gehörten der Wolgaster Rhederei an, welche durch die Güte und Schnelligkeit ihrer Schiffe wesentlich dazu beigetragen hat der preufsischen Marine einen guten Ruf in Brasilien zu erwerben.

Die Frachten blieben bis zum Monat Juli im Steigen; sie erreichten damals ihren höchsten Stand, nämlich 6 L. pr. Tonne nach Antwerpen, 175 Cts. pr. Sack Kaffee nach den Ver. Staaten und 120 Frs. pr. Tonne nach Havre. Vom Juli ab sanken sie in Folge starker Ankunft von Schiffen, bis sie gegen Ende des Jahres ihren gewöhnlichen Durchschnittsbetrag von 45 à 57 ½ sh. pr. Tonne nach Antwerpen, 75 à 80 Cts. pr. Sack Kaffee nach den Ver. Staaten und 60 Frs. pr. Tonne nach Havre erreichten.

Ueber den Handel einiger andern brasilischen Häfen, welche für das Ausland von Wichtigkeit sind, ist schliefslich Folgendes zu bemerken:

Aus Rio Grande do Sue wurden im Jahr 1847 ausgeführt:

Gegenstände.	Maafsstab.	nach							
		Belgien.	Deutschland.	Grofsbritannien.	Frankreich.	Schweden u. Norweg.	den Ver. Staaten.	andern Ländern.	zusammen.
Häute, gesalz..	Stck.	22516	10706	371016	54092	3650	14754	4907	481841
trock. .	„	11860	56025	14376	42728	11630	266729	62223	465571
Abfälle	Arroba.	1120	70	840	.	.	3506	.	5536
Wolle	„	.	120	2055	690	.	3306	.	6171
Knochen . . .	Stck.	.	.	242320	62000	.	483900	66400	854620
Fleisch, getrocknet .	Arroba.	.	.	.	.	.	.	95650	95650
Haare	„	255	1100	8110	2900	.	18000	20	30385
Talg	„	.	110	223	.	.	.	220	553
Hörner	Stck.	43386	35500	645703	106170	5900	216965	56090	1109714
Agatsteine. . .	Fafs.	88	148	.	.	.	.	.	236
Klauen	Stck.	.	.	756000	.	.	.	.	756000

Aus Pernambuco wurden vom 1. Juli 1846 bis 30. Juni 1847 ausgeführt:

Baumwolle	103493 Arrob.	Hörner	82833 Stück
Zucker . .	2897634 »	Kaffee	804 Arrob.
Brantwein .	101866 Canedas	Eingemachtes . . .	7407 Pfd.
Häute . . .	108946 Stück	Tabak	83 Arrob.
Sohlleder .	27454 »	Mandioca-Mehl . .	1331 »
Reis	5223 Alqurs.	versch. Waaren für	8288000 Rs.
Wachs. . .	17622 Pfd.	Münzen . . . . »	48467000 »

Der Werth der gesammten Ausfuhr wird auf 6886734000 Rs. angegeben.

Uebersicht der Ausfuhren aus Rio de Janeiro im Jahre 1847.

Bestimmung.	Schiffe.		Kaffee.	Zucker.	Häute.	Hörner.	Sohlleder.	Reis.	Rum.	Jacaranda-Holz.	Tabak.	Tapioca.
	Zahl.	Tonnen.	Säcke.	Kist.	Stck.	Stck.	Stck.	Säcke.	Pipen.	Dtzd.	Rollen.	Fässer.
Grofsbritannien u. seine Besitzungen . .	55	17008	126187	1553	50680	67199	1940	.	62	155¾	.	1251
Frankreich (Havre u. Marseille)	40	13574	122101	.	26177	32378	.	1	.	253½	.	393
Portugal u. seine Besitzungen	69	17415	20353	2445	40398	4400	772	3939	2535	11	.	19
Vereinigte Staaten von Amerika . . .	218	72623	729742	.	84495	18313	.	.	.	275¼	.	150
Bremen	9	2423	24150	.	6969	.	.	.	.	.	.	21
Hamburg	58	21746	234614	.	17345	226161	2450	.	.	39½	.	60
Dänemark (Kopenhagen, Altona) . . .	16	4811	51663	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden u. Norwegen (Stockholm, Gothenburg, Christiania)	12	3134	28855	.	5496	2388	.	.	.	½	.	20
Türkei (Konstantinopel, Syra)	10	3050	30722	24	4950	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreich (Triest)	28	9929	110309	146	4777	5497	1000	.	.	.	.	.
Belgien (Antwerpen)	38	13384	137802	.	20081	50067	.	50	.	53¼	.	6
Sardinien (Genua)	7	1686	12216	1	7085	41204	.	.	.	19¼	.	.
Rufsland (Abo, Lovisa)	2	498	5171	.	.	.	.	12	.	.	.	.
Rio de la Plata	94	16328	2171	4142	.	.	.	16019	1388	¼	20793	50
Spanien u. seine Besitzungen (Havana) .	1	234	.	.	79	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande (Rotterdam)	2	465	5504	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen	659	198308	1641560	8311	268432	447607	6162	20021	3985	808¼	20793	1970
dagegen im Jahre 1846 »	668	199867	1511096	8115	394592	345199	17291	13913	3664	1841	18483	4701

Uebersicht der Einfuhr einiger wichtiger Handels-Gegenstände in Rio de Janeiro im Jahre 1847.

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge der Einfuhr.	davon wurden zugeführt aus:						Mittelpreise.	
			Grofsbritannien.	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	den Hansestädten.	Nord-Amerika.	Maafsstab.	Reis.
Bier	Fafs.	9094	8201	.	.	20	44	.	Dtzd.	4080 u. 4000
Blech	Kisten.	6460	5908	.	100	.	452	.	Kiste.	20250
Blei, rohes . . .	Blöcke.	1365	165	.	.	.	.	.	Quint.	12500
gewalzt . .	Rollen.	585	310	.	.	.	.	.	„	17500
Butter	Fafs.	22350	16378	12	2	5897	30	31	Pfd.	Irländ. 541
										Französ. 373
Branntwein . . .	Pipen.	184	31	.	.	82	.	.	Pipe.	300000
Bretter	Dtzd.	12044	.	.	2980	.	69	.	Dtzd.	Schwed. 26000
Eisen, Roh- . .	Tonn.	4600	4592	.	.	.	.	.	—	—
» Stab- . .	Stck.	35832	.	.	.	.	.	.	Quint.	Schwed. 8479
» Reifen- .	Tonn.	322	322	.	.	.	.	.	—	—
Eisenwaaren . . .	Kolli.	10514	7845	776	123	299	757	55	—	—
Essig	Pipen.	1232	.	.	.	40	34	4	Pipe.	70047
Farbwaaren . . .	Kolli.	7043	6098	571	52	208	84	30	—	—
Fensterglas . . .	Kisten.	14740	.	14715	.	.	25	.	Kiste.	7875
Fleisch, Pökel- .	Fafs.	875	74	15	.	.	133	645	Fafs.	Ochsenfleisch.
									„	Hamb. 28406
									„	Amerik. 25225
										Schweinefleisch.
									„	Hamb. 30206
									„	Amerik. 23046
Genever	Dtzd. Krüge	4833	.	.	1658	.	3175	.	Dtzd. Krüge	3852
»	Demij.	3450	.	150	.	.	3300	.	Demij.	3983
»	Keller.	210	.	210	.	.	.	.	Keller.	5000
Harz	Fafs.	8915	50	5	.	.	.	8860	Fafs.	4736
Hüte	Kisten.	973	12	2	.	664	5	6	—	—
Käse	„	3834	978	1093	308	503	952	.	Stck.	Holländ. 1165
Klippfisch	Fafs.	41556	40544	.	.	.	.	1012	Quint.	11586
Kupfer	Tonn.	207	207	.	.	.	.	.	Pfd.	Kessel 612
									„	Schiffs 545
Leder	Kolli.	1263	252	27	16	303	117	.	Dtzd.	Kalb 33500
									„	Schaaf 8000
Lederwaaren . .	„	750	286	6	.	433	5	2	—	—
Lichte, Talg- . .	Kisten.	6729	103	.	.	.	.	100	Kiste.	9052
Kompos.-	„	872	180	220	.	103	241	70	Pfd.	645
Sperm.- .	„	2460	.	.	.	.	.	2460	„	729
Mehl	Fafs.	188237	.	.	.	200	.	178221	Fafs.	Europ. I. 18466
Manufakturwaar.									„	» II. 15100
baumwollene . .	Kolli.	37609	27962	752	79	2117	612	5866	—	—

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge der Einfuhr.	davon wurden zugeführt aus: Grofsbritannien.	Belgien.	Dänemark.	Frankreich.	den Hansestädten.	Nord-Amerika.	Mittelpreise. Maafsstab.	Reis.
leinene	Kolli.	1994	1663	1	4	63	59	.	—	—
lein. u. baumw.	„	209	186	2	1	9	9	.	—	—
seidene	„	1144	362	33	6	608	33	25	—	—
seid. u. baumw.	„	221	29	4	10	128	50	.	—	—
seid. u. wollene	„	100	17	1	.	74	2	6	—	—
wollene.	„	5150	4172	48	22	743	147	5	—	—
woll. u. baumw.	„	580	406	14	.	105	48	.	—	—
Nägel	Fafs.	6163	2050	3231	.	3	.	738	—	—
Oel, Oliven- . .	Pipen.	1102	145	1	.	68	.	.	Pipe.	Portug. 317500
									Gall.	Ital. 2275
Lein- . . .	„	353	346	.	1	.	6	.	—	—
Papier	Kolli.	10531	226	1218	75	2053	604	126	—	—
Pfeffer	Säcke.	303	123	.	.	40	.	90	—	—
Pech	Fafs.	415	110	.	20	.	.	265	Tonn.	Schwed. 13110
Ravenstuch . . .	Stck.	5459	2706	.	113	.	232	378	Stck.	Russ. l. 14772
									„	» schw. 19400
									„	Deutsch. 12890
									„	Engl. 9801
Rosinen	Kisten.	18427	3221	.	.	.	.	.	—	—
Salz	Alqurs.	731464	3100	.	.	6475	.	.	Alqur.	629
Salpeter	Fafs.	2016	2016	.	.	.	.	.	Arrob.	5990
Schiefspulver . .	Pfd.	376500		nicht	an	gege	ben.		Pfd.	480
Schinken	Stck.	24848	454	.	1062	200	6460	8865	„	314
Schrot	Fafs.	4523	3362	.	.	.	1	.	Quint.	18250
Segeltuch	Stck.	5175	4725	.	110	10	76	80	Stck.	Russ. 28383
										Deutsch. 23198
										Engl. br. 23940
										» schm. 17745
Seife	Kisten.	1726		nicht	an	gege	ben.		—	—
Stahl.	„	765	19	.	5	1	.	.	Quint.	Schwed. 15750
Steinkohlen . . .	Tonn.	24703	22367	40	721	.	760	782	Tonn.	grob 17733
									„	fein 16451
Taue, Coir . . .	Rollen.	724	92	.	.	.	.	608	Quint.	15601
» Manilla . .	„	150	.	.	.	.	.	150	„	30000
» Patent . .	„	146	61	.	.	.	.	85	„	18000
» Russisch .	„	2897	977	.	.	.	255	588	„	26181
Theer	Fafs.	2135	152	.	326	.	123	114	Fafs.	Schwed. 14020
Terpentinöl . . .	„	209	.	.	.	6	.	203	—	—
Waffen	Kisten.	2270		nicht	an	gege	ben.		—	—
Wein, Portugies.	Pipen.	17439	4	.	.	.	.	.	—	—
Mittelländ.	„	6144	20	.	.	2003	.	.	—	—
Bordeaux.	„	4849	.	.	.	4849	.	.	—	—

Handels-Verhältnisse von Surinam.

Im ersten Bande des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 166 ffg. ist eine statistische Uebersicht des Handels von Surinam in den Jahren 1845 und 1846 mitgetheilt; es folgt nachstehend eine gleiche Uebersicht für das Jahr 1847.

I. Einfuhr.

Gegenstände.	aus den Niederlanden.		aus den Vereinigten Staaten.		aus den benachbart. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth Fl.	Werth. Fl.
Thon- u. Glaswaar.		11122		120		106	11348
Bier	38001 Kannen	5809		417		9861	16087
Mehl		.	5303 Fafs.	96600	411 Fafs	5754	102345
Bürstenbinderwaar.		486		.		.	486
Butter	117226 Pfd.	48556		.		.	48556
Eingemachtes . .		2940		620		155	3716
Cäment	1714 Fafs	10274		.		77	10351
Genever u. Brantw.	285497 Kann.	144824	50 Kannen.	200	4167 Kannen.	2460	147485
Medikamente . .		15424		995		5	16424
Maschinen u. Werkzeuge		63205		10555		3791	77551
Reifen		15798		.		91	15890
Hausrath u. Möbel		10504		4038		115	14657
Kalk	3413 Fafs	20390	194 Fafs.	1089		2178	23657
Kleidungsstücke .		90449		744		1916	93110
Kramwaaren . .		13146		.		.	13146
Käse	47544 Pfd.	10523		.		.	10523
Lederwaaren . .		1664		.		.	1664
Beleuchtungsmaterialien	2877 Pfd. Lichte 33824 Kann. Oel	20765	62410 Pfd. Lichte 10315 Gall. Oel	32270	7827 Pfd. Lichte 110 Kann. Oel	1647	54684
Materialien . . .		62907		33640		4424	100971
Manufakturwaaren		217325		6806		21612	245744
Lebensmittel . .		38812		38807		5846	83466
Parfumerie-u. Quincaillerie-Waaren		1132		.		20	1152
Bureau-Utensilien .		9010	56 Ries Papier	358		42	9410
Ziegelsteine . . .	1503500 Stck.	23402	29000 Stck.	580	10000 Stck.	500	24482
Cigarren	146250 »	2960	374000 »	6725	56000 »	590	10275
Zucker	17574 Pfd.	4031		.		.	4031
Speck, gesalzen .	51933 »	10706	1184 Fafs.	41258	250 Fafs	7500	59464
Rauchtabak . . .	20572 »	4515	141340 Pfd.	14550	975 Pfd.	129	19195
Schnupftabak . .	93 »		45 »		24 »		
Latus .		860690		290378		68825	1219889

Gegenstände.	aus den Niederlanden.		aus den Vereinigten Staaten.		aus den benachb. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth Fl.	Werth. Fl.
Transport .		860690		290378		68825	1219889
Tauwerk	8259 Pfd.	2884		132	554 Pfd.	189	3206
Fleisch, gesalzen .	29804 »	5960	1582 Fafs	39242	9½ Fafs	190	45393
Fische, gesalzen .		.	1759631 Pfd.	131172	150858 Pfd.	10482	141655
Vieh		.	38 Stck.	1768		2158	3926
Farbwaaren . . .		30784		183		.	30968
Wein	73905 Kann.	33302	¾ Pipen	200		2642	36145
Seife	2207 Pfd.	404	34085 Pfd.	7107	6810 Pfd.	1985	9496
Salz	44510 »	862	2200 »	108	89700 »	4910	5880
Verschied. Waaren		14811		2489		1020	18321
zusammen .		949697		472779		92401	1514879

II. Ausfuhr.

Gegenstände.	nach den Niederlanden.		nach den Vereinigten Staaten.		nach den benachb. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Werth. Fl.
Thon- u. Glaswaar.		.		.		240	240
Arrowroot . . .	716 Pfd.	358		.		.	358
Mehl		.		.	391 Fafs	5474	5474
Eingemachtes . .		.		.		361	361
Genever u. Brantw.		.	4215 Gall. 252 Ka.	2655		72362	75017
Hausrath u. Möbel		.		.		124	124
Balken u. Bretter .		3728		30		19099	22858
Cakao		.	82714 Pfd.	9925		.	9925
Baumwolle, gekr. .	655768 Pfd.	200207	40110 »	12806	283685 Pfd.	87310	300324
» ungekrempelt	11155 »	1790		.	8095 »	1395	3185
Caffee, ganze Bohn.	608641 »	152906		.		.	152906
» in Stücken .	98172 »	14846		.		.	14846
Kupfer, altes . .	3510 »	1404	4760 »	1904		.	3308
Quassiaholz . . .	20910 »	627		.		.	627
Häute	722 Stck.	1444		.		.	1444
Beleuchtungsmate- rialien		.		.	387½ Kann. Oel	196	196
Blei, altes . . .	2917 Pfd.	291		.		.	291
Melasse		.	810872 Gall.	202718	70553 Gall.	17638	220356
Manufakturwaaren		.		.		600	600
Materialien . . .		.		.		60	60
Latus .		377605		230039		204860	812505

Gegenstände.	nach den Niederlanden.		nach den Vereinigten Staaten.		nach den benachb. Kolonien.		zusammen.
	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Menge.	Werth. Fl.	Werth. Fl.
Transport .		377606		230039		204860	812505
Lebensmittel . .		.		.		27488	27488
Rum	55921 Gall.	51718		.		.	51718
Cigarren		.		.	151200 Stck.	1512	1512
Speck, gesalzen .		.		.	3600 Pfd.	300	300
Zucker	30086197 Pfd.	2375276		.		.	2375276
Tabak	370 »	37		.	4860 »	486	523
Farbwaaren . . .		.		.		785	785
Vieh		.		.	47 Stck.	412	412
Wein		.		.	656 Kann.	150	150
Seife		.		.	50 Pfd.	10	10
Verschied. Waaren		.		.		468	468
zusammen .		2804637		230039		236471	3271147

Bemerkung. Die Pfunde sind Amsterdamer Pfunde = 1,05 Pfd. Pr.; die Kannen (Liter) = 0,87 Quart Pr.

Unter der Einfuhr und Ausfuhr befand sich für Rechnung der Regierung und zwar:

bei der Einfuhr aus den Niederlanden, an Essig, Genever, Oel, Schiffsgeräth, Bureau-Utensilien, Montirungs- u. Armaturstücke f. d. Militair, Medikamenten etc. für 60140 Fl.
aus den Ver. Staaten, an Lebensmitteln, Beleuchtungsmaterialien etc. » 86066 »
zusammen » 146206 Fl.

bei der Ausfuhr nach den Niederlanden und zwar:
Holz von Coppename . . . . » 2628 »
Zucker von der Plantage Catharina Sophia . . . . . » 12198 »
zusammen » 14826 Fl.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

ZOLLVEREIN.

Verfügungen wegen Ausführung der Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend.

Die von den Regierungen der Zollvereins-Staaten erlassene Verordnung, die Erhebung eines Zuschlags von einigen ausländischen Waaren betreffend [1]), ist in den einzelnen Staaten zu verschiedener Zeit, zuletzt im Königreich Sachsen und zwar am 3. Oktober 1848 zur Ausführung gekommen. Es ist deshalb, zur Herbeiführung der nöthigen Gleichmäfsigkeit, vereinbart worden, den 3. Oktober allgemein als Ausführungstermin der Verordnung anzusehen, und es ist in Folge dessen in denjenigen Staaten, wo dieselbe früher in Vollzug gesetzt ist, die Rückzahlung der bis einschliefslich den 2. Oktober erhobenen Zuschlagszölle an die Betheiligten verfügt.

Es ist ferner vereinbart, dafs die gedachte Verordnung auf Belgische Waaren, welche mit Ursprungs-Zeugnissen versehen über die Zollämter Herbesthal, Aachen, Cöln und Steinfort (im Grofsherzogthum Luxemburg) eingehen, sowie auf Britische Waaren, welche mit Ursprungs-Certifikaten versehen sind, keine Anwendung finden soll, und es sind die Zollbehörden demgemäfs mit Instruktion versehen.

[1]) Vergl. S. 2. Nach einer offiziellen Erklärung der Französischen Regierung wird die Wirksamkeit der Französischen Verordnung vom 10. Juni 1848, die Ausfuhrprämien und Rückzölle betreffend (J. 1848. I. S. 475) nicht über den 31. Dezember 1848 hinaus verlängert werden. Da die von den Regierungen der Zollvereins-Staaten erlassene Verordnung wegen Erhebung von Zuschlagszöllen nur eine Schutzmaafsregel gegen diese Französische Verordnung ist, so ist zu erwarten, dafs dieselbe ebenfalls nicht über den 31. Dezember 1848 hinaus werde verlängert werden.

PREUSSEN.

Erlafs, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 3. September d. J. verordne Ich hiermit, dafs die in den §§. 7, 8, 9 und 10 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824 für Reit- und Schnellposten vorgeschriebenen Taxbestimmungen vom 1. Oktober d. J. an aufgehoben werden und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im §. 11 desselben Regulativs vorgesehene Gewichtsprogression Anwendung finden soll. Ich beauftrage Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Ausführung dieser Verordnung, welche durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, Sorge zu tragen.

Sanssouci, den 21. September 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister der Finanzen und für Handel etc.

Erlafs, die Ermäfsigung der Ruhrschiffahrts-Abgaben betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 5. v. M. will Ich die durch den Tarif vom 23. März 1839 (Gesetzsammlung für 1839 S. 96 bis 100) vorgeschriebene Ruhrschiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittheil hierdurch ermäfsigen. Der gegenwärtige Erlafs ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 9. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

An
den Finanz-Minister und das Ministerium für Handel etc.

BELGIEN.

Verordnung, die Zulassung von fremdem Baumwollengarn für die Türkischroth-Färbereien betreffend.

Art. 1. Der Finanz-Minister ist ermächtigt, den Färbern, welche darauf antragen, zu gestatten, rohes Baumwollengarn von No. 35

des metrischen Systems (42 des englischen Systems) und darüber, um dasselbe türkischroth zu färben, zeitweise aus der öffentlichen Niederlage in Brüssel zu entnehmen.

Die Nummer von mehrdräthigem Garn wird bestimmt, indem man die in Metres ausgedrückte Länge von einem halben Kilogramm Gewicht durch die Anzahl der einzelnen Fäden multiplizirt, aus welchen das mehrdräthige Garn besteht.

Art. 2. Die Entnahme der Waare aus der Niederlage erfolgt gegen Kautionsleistung für die Eingangs-Abgabe und mittelst eines für diesen besondern Fall eingerichteten Begleitscheines gegen Kaution.

Art. 3. Einer und derselbe Begleitschein darf sich nur auf Garn von derselben Nummer beziehen. Er mufs unter andern angeben: 1. das Nettogewicht der zu entnehmenden Menge; 2. die Garn-Nummer nach dem metrischen System, welches das halbe Kilogramm zur Grundlage hat; 3. die Zahl der Strähne auf das halbe Kilogramm; 4. die Fabrik, in welcher das Garn gefärbt werden soll.

Art. 4. Die Betheiligten haben auf 100 Kilgr. aus der Niederlage entnommenes rohes Garn 115 Kilgr. gefärbtes Garn in dieselbe zurückzuliefern.

Art. 5. Die in einem jeden Begleitschein begriffene Menge mufs zu gleicher Zeit und innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ausstellung desselben in die Niederlage zurückgeliefert werden.

Art. 6. Die Beamten haben in Betreff des Gewichts und der Nummer, jedoch unter Berücksichtigung der Gewichts-Vermehrung von 15 Proc., welche das Garn durch das Färben erleidet, die Identität zu konstatiren; erst wenn letztere anerkannt ist, haben sie den Begleitschein zu erledigen.

Um diese Revision zu erleichtern, haben die Betheiligten das Garn nach derselben Methode gebündelt und verpackt vorzulegen, wie dies bei der Entnahme aus der Niederlage der Fall war.

Art. 7. Wenn sich bei der Revision ein Manco hinsichtlich des Gewichts ergiebt, so ist es den Betheiligten gestattet, die Eingangs-Abgabe dafür zu entrichten.

Ergiebt sich dagegen eine Differenz in der Feinheit des Garns, so haben die Beamten die Kontravention festzustellen.

Art. 8. Die wieder zur Niederlage gebrachten Garne können gegen Entrichtung der Eingangs-Abgabe nach dem Zustande der Verarbeitung, in welchem sie sich bei der Entnahme zur Färberei befanden, zum Verbrauch deklarirt werden.

Art. 9. Nach Ablauf der im Art. 5 erwähnten Frist wird

hinsichtlich derjenigen Quantitäten, über welche ein gehörig erledigter Begleitschein nicht vorgelegt ist, mit Einziehung der Abgaben und der Strafe vorgegangen.

Art. 10. Die Beamten haben jederzeit das Recht, die Vorzeigung der zeitweise aus der Niederlage entnommenen Garne zu verlangen.

Wenn diese Vorlegung nicht auf ihren ersten Antrag erfolgt, so haben sie die Ablehnung zu Protokoll festzustellen, und es wird alsdann ebenso wie in dem im Art. 9 vorgesehenen Falle verfahren.

Art. 11. Die in Gemäfsheit des Art. 1 ertheilten Ermächtigungen treten, wenn es sich ergeben sollte, dafs sie dem einheimischen Gewerbfleifs von Nachtheil sind, innerhalb dreier Monate, nachdem den Betheiligten davon Kenntnifs gegeben ist, aufser Kraft.

Gegeben in Laeken, den 15. Oktober 1848.

Leopold.

Verordnung, die Ergänzung des Differentialzoll-Gesetzes betreffend.

Dem Art. 25 der Königl. Verordnung vom 21. Juli 1844 [1]) wird folgende zwischen das vierte und fünfte Alinea einzureihende Bestimmung hinzugefügt:

[1]) Dieser Artikel lautet:

Wer Waaren einführt, hinsichtlich deren er die Begünstigung der von dem Ursprung oder der Provenienz abhängigen Zoll-Ermäfsigungen in Anspruch nimmt, hat diese Voraussetzungen in folgender Art nachzuweisen:

Der Ursprung solcher Waaren, welche nach der Deklaration aus Erzeugungsländern herstammen, die nicht in dem vorhergehenden Artikel genannt und ohne Weiteres als solche anzusehen sind, wird, abgesehen von dem Nachweis der Provenienz und der direkten Zufuhr, durch ein im Einladungshafen ausgestelltes Certifikat festgestellt, welches aufser der genauen Bezeichnung der Waare, das Gewicht und das Maafs, sowie die Anzahl und eventuell die Zeichen der Kolli angiebt.

Dieses Certifikat wird vom Belgischen Konsul und, in dessen Ermangelung, von dem Konsul einer befreundeten Macht, oder von dem Zolldirektor im Abgangshafen ausgestellt. Im letzteren Fall mufs die Unterschrift von der zuständigen Ortsbehörde beglaubigt sein.

Die Provenienz wird festgestellt durch Vorlegung der Charte partie oder des Manifestes, welches vom Belgischen Konsul, und, in dessen Ermangelung von dem Konsul einer befreundeten Macht oder von dem Zolldirektor im Abgangshafen visirt sein mufs.

In allen Fällen kann sich das Zollamt im Einfuhrhafen die Schiffsbücher und Schiffspapiere vorlegen lassen und vom Schiffsführer eine Verklarung fordern,

Dieses Visa (das im vierten Alinea erwähnte) kann durch Vorlegung eines von derselben Behörde auszustellenden und mit dem anliegenden Schema übereinstimmenden Ladungs-Certifikats ersetzt werden.

Gegeben Laeken, den 4. Oktober 1848.

Leopold.

DÄNEMARK.

Verfügung, die Behandlung Holsteinischer und Schleswigscher Schiffe betreffend.

Jedes im Herzogthum Schleswig zu Hause gehörige Schiff, welches bei einer Zollstätte im Königreich anlangt, ohne mit dem Mark: »Dansk Eiendom« bezeichnet zu sein, wird, ob nun an dessen Stelle ein anderes Zeichen, oder gar keines befindlich sei, beim Ankommen als unprivilegirt behandelt in Betreff von Zoll- und Schiffsabgaben; ist jedoch übrigens nicht, sofern es die Dänische Flagge führte, von Seiten des Zollwesens aufzuhalten. Das auf Befehl der provisorischen Regierung der Herzogthümer möglicherweise eingebrannte ungesetzliche Mark wird wieder ausgehauen, an dessen Stelle das »Dansk Eiendom« eingebrannt und gegen taxmäfsige Bezahlung nach Tarif *E.* III. No. 1 zum Plakat vom 13. Mai 1844, ein neuer Dänischer Mefsbrief mitgegeben, wonach das Schiff beim Abgehen als inländisch behandelt wird; der in anordnungswidriger Form von der betreffenden Zollstätte in Schleswig oder Holstein ausgestellte Mefsbrief ist hierher zur Kassation zu schicken, mit einem Bericht über das bei jeden einzelnen Vorfall Passirte. Das Kollegium behält sich vor, nach Umständen auf Ansuchen ein Schiff beim Ankommen von der Behandlung als unprivilegirt zu befreien, wenn es gehörig nachgewiesen werden kann, dafs das Dänische Nationalmark durch Gewalt von ungesetzlichen Behörden ausgehauen worden ist. Wird dagegen ein in Schleswig zu Hause gehöriges Schiff mit einer andern als der Dänischen Flagge befunden, ob es nun mit dem Mark »Dansk Eiendom« versehen ist, oder nicht, so ist dasselbe bis auf weitere Ordre

welche durch die nöthigenfalls eidliche Vernehmung der Mannschaft sofort zu kontroliren, und von der im Handelsgesetzbuch verlangten verschieden ist.

von hier festzuhalten; ebenfalls werden die Königl. Zollkreuzer, nöthigenfalls mit Gewalt, wenn sie ein solches Schiff antreffen, dasselbe nach der nächsten Zollstätte im Königreiche aufbringen. Dafür, dafs eine ungesetzliche Flagge gehisst worden, wird keine Entschuldigung als genügend angenommen werden.

Was die in Holstein zu Hause gehörigen Schiffe betrifft, so wird die Anwesenheit der Dänischen Nationalzeichen bis auf Weiteres nicht gefordert werden, wogegen die Schiffe, welche diese Zeichen nicht mehr führen, als unprivilegirt zu behandeln sind. Auf Veranlassung vorgekommener Anfrage wird bemerkt, dafs Zollzettel von einer Zollstätte in den Herzogthümern als hinlängliche Legitimation für den Abgang eines Schiffes von dort angenommen werden können, wogegen Ankunftsatteste (Rückatteste) im Fall der Ausklarirung dahin nicht verlangt werden.

Copenhagen, den 4. Oktober 1848.

General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium.

Quarantaine-Wesen.

Die durch Bekanntmachung vom 22. Juli 1848 [1]) auf zehn Tage festgesetzte Dauer der Quarantaine gegen die Cholera ist durch Bekanntmachung vom 13. Oktober auf fünf Tage ermäfsigt worden.

FRANKREICH.

Verordnung, die Ausgangs-Abgaben von Floretseide betreffend [2]).

Der Ausgangszoll-Tarif für Floretseide wird wie folgt abgeändert:

Floretseide, roh und gekrempelt 30 Cts. pr. Klgr.
gesponnen . . . . . gegenwärtiger Zollsatz.

Geschehen Paris, den 24. Oktober 1848.

E. Cavaignac.

---

[1]) Vgl. S. 19.

[2]) Diese Verordnung ist auf Grund des nachstehenden Berichts des Handelsministers ergangen:

GROSSBRITANNIEN.

Gesetz, die Abänderung der Eingangs-Abgaben von Spirituosen oder geistigen Getränken betreffend.

Nachdem durch ein Gesetz, welches unter der Ueberschrift: »Gesetz, die Abänderung gewisser Zollabgaben betreffend«, in der im 10. und 11. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangen ist, gewisse Zollabgaben auf die Einfuhr von Spirituosen oder geistigen Getränken gelegt sind, und da es erforderlich ist, dafs dieses Gesetz, soweit es die gedachten Abgaben auferlegt, aufgehoben werde, und andere Abgaben an deren Stelle erhoben werden, so wird — — verordnet, dafs die verschiedenen durch das erwähnte Gesetz aufgelegten Abgaben von Spirituosen oder geistigen Getränken hierdurch aufgehoben werden, und dafs an deren Stelle, von Erlafs dieses Gesetzes an, folgende Abgaben erhoben, eingezogen und an I. M., deren Erben und Nach-

Eine Verordnung vom 2. Juni 1834, welche durch das Gesetz vom 2. Juli 1836 bestätigt ist, besteuert die ausgehenden Floretseiden mit 1 Fr. pr. Kilgr. wenn es sich um gekämmte Floretseide, und mit 2 Frs. wenn es sich um gekrempelte Seide in irgend einer andern Gestalt handelt.

Diese Tarifirung trat an die Stelle eines unbedingten Verbots und mufste so hoch sein, um den Uebergang von einem System zu einem andern zu vermitteln und zu verhindern, dafs die Versorgung durch eine zu beträchtliche Ausfuhr gestört werde.

Nachdem jedoch die Seiden-Erzeugung in Frankreich in Folge der bei der Kultur des Maulbeerbaums und bei der Zucht der Seidenwürmer eingeführten Verbesserungen bedeutend gestiegen ist, ist jener Grund für die Beschränkung der Ausfuhr von Floretseide nicht mehr vorhanden. Ich kann hinzufügen, dafs die Aufrechthaltung derselben unsere Seiden-Produzenten entmuthigen würde, welche, selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen, bei dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse im Inlande einen hinlänglich lohnenden Preis nicht erhalten.

Diese Lage ist durch die kommerzielle und industrielle Krisis dergestalt erschwert, dafs der Werth der Floretseide bei überführtem Markte und einem Ausgangszoll-Tarif, welcher die Ausfuhr erschwert, immer mehr sinkt; überdies wird die Waare durch zu lange Lagerung im Magazin grofsen Beschädigungen ausgesetzt. In der That enthält die Floretseide, welche bei dem Abhaspeln der Kokons gewonnen wird, stets eine gewisse Feuchtigkeit und ist deshalb der Erhitzung und einer Verschlechterung in dem Lager des Produzenten unterworfen.

Es ist daher erforderlich, durch Ermäfsigung des Ausgangszoll-Tarifs der Seiden-Produktion den Abzug ihres Ueberflusses nach dem Auslande zu erleichtern, u. s. w.

folger gezahlt werden sollen, nämlich: von jedem Gallon Spirituosen oder geistiger Getränke, für jede die Normalstärke nach Sykes Hydrometer nicht übersteigende Stärke, und im Verhältnifs für jede grössere oder geringere als die Normalstärke und von jeder gröfseren oder geringeren Menge als ein Gallon, und zwar:

Spirituosen oder geistige Getränke, das Erzeugnifs einer Britischen Besitzung in Amerika, nicht gesüfst, ingleichen Spirituosen mit andern Ingredienzen dergestalt vermischt, dafs der Stärkegrad durch das gedachte Hydrometer nicht genau zu bestimmen ist:

bei der Einfuhr in England der Gallon — L. 8 sh. 2 d.
» Schottland » » — » 4 » — »
» Irland » » — » 3 » — »

Rum, das Erzeugnifs einer Britischen Besitzung innerhalb der Grenzen des Privilegiums der Ostindischen Kompagnie, nicht gesüfst, ingleichen Spirituosen, in der vorstehend angegebenen Weise vermischt, rücksichtlich deren die in dem Gesetz 4 Vict., c. 8 enthaltenen Bedingungen vorhanden sind:

bei der Einfuhr in England der Gallon — L. 8 sh. 2 d.
» Schottland » » — » 4 » — »
» Irland » » — » 3 » — »

Rum Shrub, gesüfst oder nicht, erzeugt in und eingeführt von solchen Besitzungen, hinsichtlich deren die Bedingungen des Gesetzes 4 Vict. c. 8 vorhanden sind, oder erzeugt in und eingeführt von einer Britischen Besitzung in Amerika

bei der Einfuhr in England der Gallon — L. 8 sh. 2 d.
» Schottland » » — » 4 » — »
» Irland » » — » 3 » — »

14. August 1848. 11 & 12 Vict. c. 60.

Gesetz, die Aufhebung der Zollabgaben von der Einfuhr von Zucker und die Auflegung neuer Abgaben an Stelle derselben betreffend.

Nachdem durch ein Gesetz, welches unter dem Titel: »Gesetz, die Bewilligung gewisser Abgaben von Zucker und Melasse betreffend«, in der im 9. und 10. Regierungsjahr Ihrer jetzt regierenden Majestät gehaltenen Parlamentssitzung ergangen ist, gewisse Zollabgaben auf die Einfuhr von Zucker und Melasse gelegt sind, und da es erforderlich ist, dafs diese Abgaben aufgehoben und andere Abgaben an deren Stelle erhoben werden, so wird — — verordnet,

dafs die einzelnen durch das gedachte Gesetz aufgelegten Abgaben von Zucker und Melasse hierdurch aufgehoben werden, und dafs vom 10. Juli 1848 ab an Stelle derselben von den bereits eingeführten oder in Zukunft einzuführenden Zuckern und Melassen diejenigen Abgaben erhoben, eingezogen und an I. M. deren Erben und Nachfolger gezahlt werden sollen, welche nachstehend, für die im folgenden genannten Tage und Perioden, eingerückt, angegeben und in Zahlen ausgedrückt sind, nämlich:

von Zucker und Melasse, das Erzeugnifs solcher Britischen Besitzungen, in welchen die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, und von diesen Besitzungen eingeführt:

	nach d. 10. Juli 1848 bis incl 5. Juli 1849.	nach d. 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.	nach d. 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.	nach d. 5. Juli 1851.
Kandis, braun oder weifs, raffinirter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte erhalten hat, pr. Cwt. .	-L. 17 sh. 4 d.	-L. 16 sh. -d.	-L. 14 sh. 8 d.	-L 13 sh. 4 d.
Weifser gedeckter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedeckten erhalten hat, und nicht raffinirt, oder raffinirtem gleich ist, pr. Cwt.	-» 15 » 2»	-» 14 » -»	-» 12 » 10»	-» 11 » 8»
Muskovaden, oder Zucker irgend einer Art, welcher dem weifsen gedeckten in Güte nicht gleich ist, pr. Cwt.	-» 13 » -»	-» 12 » -»	-» 11 » -»	-» 10 » -»
Melasse pr. Cwt.	-» 4 » 10»	-» 4 » 6»	-» 4 » 2»	-» 3 » 9»

und so im Verhältnifs für jede gröfsere oder geringere Menge als 1 Cwt.;

von Zucker und Melasse, das Erzeugnifs anderer Britischen Besitzungen, von diesen Besitzungen eingeführt:

	nach dem 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.			nach dem 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.			nach dem 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.			nach dem 5. Juli 1851 bis incl. 5. Juli 1852.			nach dem 5. Juli 1852 bis incl. 5. Juli 1853.			nach dem 5. Juli 1853 bis incl. 5. Juli 1854.			nach dem 5. Juli 1854.		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L	sh.	d.	L.	sh	d.
Kandis, braun oder weifs, raffinirter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte erhalt. hat, pr. Cwt.	1	2	—	1	—	4	—	18	8	—	17	—	—	16	4	—	15	4	—	13	4
Weifser gedeckter Zucker, oder Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedecktem erhalten hat und nicht raffinirt oder raffinirtem gleich ist . . . . pr. Cwt.	—	18	4	—	16	11	—	15	5	—	14	—	—	13	5	—	12	—	—	11	8
Brauner gedeckter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem erhalten hat, und nicht weifsem gedecktem gleich ist . . . . . pr. Cwt.	—	17	—	—	15	8	—	14	4	—	13	—	—	12	5	—	11	10	—	10	—
Muskovaden, oder Zucker irgend einer Art, welcher dem braunen gedeckten Zucker in Güte nicht gleich ist . . . . . pr. Cwt.	—	15	9	—	14	6	—	13	3	—	12	—	—	11	6	—	11	—	—	10	—
Melasse . . . . . » »	—	5	10	—	5	5	—	4	11	—	4	6	—	4	4	—	4	2	—	3	9

und so im Verhältnifs für jede gröfsere oder geringere Menge als 1 Cwt;

Von Zucker und Melasse, das Erzeugnifs eines fremden Landes und von allen nicht anderweit besteuerten Zuckern oder Melassen:

	nach dem 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.			nach dem 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.			nach dem 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.			nach dem 5. Juli 1851 bis incl. 5. Juli 1852.			nach dem 5. Juli 1852 bis incl. 5. Juli 1853.			nach dem 5. Juli 1853 bis incl. 5. Juli 1854.			nach dem 5. Juli 1854.		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
Kandis, braun oder weifs, raffinirter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte erhalt. hat, pr. Cwt.	1	6	8	1	4	8	1	2	8	1	—	8	—	19	4	—	17	4	—	13	4
Weifser gedeckter Zucker, oder Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit																					

	nach dem 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.			nach dem 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.			nach dem 5. Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.			nach dem 5. Juli 1851 bis incl. 5. Juli 1852.			nach dem 5. Juli 1852 bis incl. 5. Juli 1853.			nach dem 5. Juli 1853 bis incl. 5. Juli 1854.			nach dem 5. Juli 1854.		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
weifsem gedecktem erhalten hat und nicht raffinirt oder raffinirtem gleich ist . . . . pr. Cwt.	1	1	7	—	19	10	—	18	1	—	16	4	—	15	2	—	14	—	—	11	8
rauner gedeckter Zucker, oder Zucker, der durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem erhalten hat, und nicht weifsem gedecktem gleich ist . . . . . pr. Cwt.	1	—	--	—	18	6	—	17	—	—	15	6	—	14	6	—	13	—	—	10	—
luskovaden, oder Zucker irgend einer Art, welcher dem braunen gedecktem Zucker in Güte nicht gleich ist . . . . . pr. Cwt.	—	18	6	—	17	—	—	15	6	—	14	—	—	13	—	—	12	—	—	10	—
lelasse . . . . . » »	—	6	11	—	6	4	—	5	9	—	5	3	—	4	10	—	4	6	—	3	9

und so im Verhältnifs für jede gröfsere oder geringere Menge als 1 Cwt.

Prämien oder Rückzölle bei der Ausfuhr der vorstehend genannten einzelnen Arten von raffinirtem Zucker aus dem Ver. Königreich:

	nach d. 10. Juli 1848 bis incl. 5. Juli 1849.	nach d. 5. Juli 1849 bis incl. 5. Juli 1850.	nach d. 5 Juli 1850 bis incl. 5. Juli 1851.	nach d. 5. Juli 1851.
für raffinirten Zucker in Broten, vollständig und ganz, oder gehörig raffinirte Lumpen, welche vollständig geklärt und in der Trockenstube vollständig getrocknet sind, und welche durch und durch eine gleichförmige Weifse besitzen, od. dergleichen Zucker gestofsen, zerquetscht oder zerbrochen, ingleichen Kandis pr. Cwt.	- L. 16 sh. 4 d.	- L. 15 sh. - d.	- L. 13 sh. 9 d.	- L. 12 sh. 6 d.
für Bastern oder raffinirten Zucker in Stücke zerbrochen, oder Puderzucker, oder dergleichen gestofsenen, zerquetschten oder zerbrochenen Zucker pr. Cwt.	- » 13 »	- » 12 »	- » 11 »	- » 10 »

II. Dabei wird vorbehalten und verordnet, dafs wenn Ihrer Majestät im Geheimen Rath zu irgend einer Zeit ein genügender Beweis darüber vorgelegt wird, dafs in Betreff einer Britischen Besitzung die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, alsdann I. M. befugt sein soll und hierdurch ermächtigt wird, von Zeit zu Zeit durch Geheimeraths-Befehle zu erklären: dafs Zucker und Melasse, das Erzeugnifs einer solchen Britischen Besitzung, aus derselben zu denjenigen niedrigeren Zollsätzen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden kann, welche nach Vorstehendem auf Zucker und Melasse, das Erzeugnifs Britischer Kolonien, in welchen die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, gelegt sind, und es sollen nach Publikation eines solchen Befehls, und solange derselbe in Kraft ist, der darin erwähnte Zucker auf diese Weise eingeführt und demgemäfs abgefertigt werden.

III. Dabei wird vorbehalten und verordnet, dafs Zucker oder Melasse, das Erzeugnifs einer Britischen Besitzung, innerhalb der Grenzen des Privilegiums der Ostindischen Kompagnie, in welcher die Einfuhr von fremdem Zucker verboten ist, oder verboten werden möchte, wenn er zu den im Vorstehenden auf Zucker und Melasse, das Erzeugnifs solcher Besitzungen, gelegten niedrigeren Zollsätzen für den inländischen Verbrauch eingeführt wird, in derselben und gleichen Weise und unter denselben oder gleichen Bedingungen eingeführt werden soll, in und unter welchen Zucker, das Erzeugnifs der Präsidentschaft Bengalen, in Gemäfsheit der Bestimmungen des Gesetzes 6 und 7, Will. IV. »Die Bewilligung gewisser Abgaben von eingehendem Zucker für den Dienst des Jahres 1836 bis zum 5. Juli 1837 betreffend«, zu dem darin festgesetzten niedrigeren Zollsatz für den inländischen Verbrauch eingeführt werden kann.

IV. Und es wird verordnet, dafs die verschiedenen durch dieses Gesetz auferlegten und gewährten Zölle, Prämien und Rückzölle unter der Verwaltung I. M. Zoll-Kommissarien stehen, und in Gemäfsheit der Gesetze 8 und 9 Vict. »die Bewilligung von Zollabgaben betreffend« und »die Bewilligung gewisser Prämien und Rückzölle betreffend«, sowie aller andern in Beziehung auf das Zollwesen in Kraft befindlichen Gesetze festgestellt, erhoben, eingezogen, bezahlt, bewilligt und angewendet oder disponirt werden sollen.

V. Und es wird verordnet, dafs die Zoll-Kommissarien Proben von weifsem gedecktem Zucker und von Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedecktem Zucker rücksichtlich der Farbe, des Korns und des Zuckergehalts erhalten hat, anzuschaffen haben, und es sollen diese Proben als Normal-Proben zu

dem Zweck erachtet werden, um damit den nach Erlafs dieses Gesetzes zum inländischen Verbrauch eingehenden weifsen gedeckten, oder denjenigen Zucker zu vergleichen, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit weifsem gedecktem Zucker erhalten hat, und es sollen diese Normal-Proben von Zeit zu Zeit, so oft es die gedachten Kommissarien für angemessen erachten, erneuert werden, und es soll, was die Verzollung anlangt, kein Zucker für weifsen gedeckten Zucker, oder für Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit dem weifsen gedeckten erhalten hat, angesehen oder gehalten werden, wenn er nicht rücksichtlich der Farbe, des Korns und des Zuckergehalts den von den gedachten Kommissarien auf die angegebene Weise angeschafften Normal-Proben gleich ist.

VI. Und es wird verordnet, dafs die Zoll-Kommissarien Proben von braunem gedecktem Zucker und von Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem Zucker erhalten hat, anzuschaffen haben, und es sollen diese Proben als Normal-Proben zu dem Zweck erachtet werden, um damit den nach Erlafs dieses Gesetzes zum inländischen Verbrauch eingehenden braunen gedeckten oder denjenigen Zucker zu vergleichen, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem Zucker erhalten hat, und es sollen diese Normal-Proben von Zeit zu Zeit, so oft es die gedachten Kommissarien für angemessen erachten, erneuert werden, und es soll, was die Verzollung anlangt, kein Zucker für braunen gedeckten Zucker, oder für Zucker, welcher durch irgend ein Verfahren gleiche Güte mit braunem gedecktem Zucker erhalten hat, angesehen oder gehalten werden, wenn er nicht den von den gedachten Kommissarien auf die angegebene Weise angeschafften Normal-Proben gleich ist.

VII. Und es wird verordnet, dafs aller Zucker oder Melasse, welcher eingegangen, aber noch nicht zur Einfuhr deklarirt ist, oder welcher bei der ersten Einfuhr, ohne Zollentrichtung zur Niederlage gebracht ist und sich zu den resp. Zeiten, wo die durch dieses Gesetz aufgelegten Zölle eintreten, im Hafen oder in der Niederlage befindet, als den durch dieses Gesetz so aufgelegten Zöllen unterworfen, angesehen und behandelt werden soll, und es sollen die nach diesem Gesetz für die Zeit vom 10. Juli 1848 bis zum 5. Juli 1849 von Zucker oder Melasse zu erhebenden Zollsätze für anwendbar auf diejenigen Zuckern und Melassen angesehen und erachtet werden, welche vor Erlafs dieses Gesetzes, aber nach dem 10. Juli 1848, zum inländischen Verbrauch abgefertigt werden.

VIII. Und es wird verordnet, dafs jeder auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Geheimeraths-Befehl, sobald als möglich nach seinem Erlafs durch I. M. im Geheimen Rath, in der London Gazette publizirt werden soll.

IX. Und es wird verordnet, dafs I. M. befugt sein soll, einen jeden auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Geheimeraths-Befehl von Zeit zu Zeit durch einen Geheimeraths-Befehl abzuändern oder aufzuheben.

X. Und es wird verordnet, dafs eine Abschrift von jedem auf Grund dieses Gesetzes von I. M. erlassenen Geheimeraths-Befehl innerhalb sechs Wochen nach dem Erlafs, wenn das Parlament versammelt ist, und, wenn dies nicht der Fall, sechs Wochen nach Beginn der nächsten Sitzung des Parlaments, beiden Häusern das letztere vorgelegt werden soll.

XI. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein in gegenwärtiger Sitzung des Parlaments zu erlassendes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

4. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 97.

Gesetz, die Erlaubnifs zur Destillation von Spirituosen aus Zucker, Melasse und Decksyrop (Treacle) im Ver. Königreich betreffend [1]).

(Extrakt.)

II. Und es wird verordnet, dafs jeder konzessionirte Destillateur in England Würze oder Maische machen oder brauen und Spirituosen destilliren darf allein aus Zucker, oder allein aus Kartoffeln, oder allein aus Melasse, oder aus dem gewöhnlich unter dem Namen von Decksyrop (Treacle) bekannten Extrakt oder Präparat von Zucker oder Melasse, oder aus irgend einer Mischung von Zucker, Melasse und Decksyrop oder einem von denselben und Malz oder Getreide, und zwar nach Maafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und des obengedachten Gesetzes aus dem sechsten Regierungsjahr (soweit

[1]) Durch dieses Gesetz sind die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot resp. die Zulassung von Zucker und Melasse bei dem Brauerei- und Brennerei-Betrieb aufgehoben. Für den auswärtigen Handelsstand sind nur die beiden oben abgedruckten Artikel des Gesetzes von Interesse, von welchen der eine die Genehmigung zur Verwendung der gedachten Materialien bei der Brauerei und Brennerei wiederholt, der andere die Höhe des Zolls ersehen läfst, welcher auf den zu diesem Zwecke verwendeten Zuckern und Melassen ruhet.

solches nicht aufgehoben ist), sowie unter den rücksichtlich der Destillation von Spirituosen in England bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Strafen und Konfiskationen; und dafs jeder konzessionirte Destillateur in Schottland oder Irland aus irgend einem von den vorgedachten Materialien, oder aus einer Mischung derselben, wie vorstehend angegeben, Würze oder Maische machen oder brauen und Spirituosen destilliren darf und zwar nach Maafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und des obengedachten Gesetzes aus dem sechsten Regierungsjahr (soweit solches nicht aufgehoben ist), sowie unter den rücksichtlich der Destillation von Spirituosen in Schottland und resp. Irland bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Strafen und Konfiskationen.

XIV. Und zur Beförderung der Verwendung von Zucker bei der Destillation von Spirituosen wird verordnet, dafs jeder Destillateur, welcher, in Gemäfsheit der Bestimmungen dieses Gesetzes, Spirituosen destillirt von Würze oder Maische, welche allein aus Zucker, oder allein aus Melasse, oder aus irgend einer Mischung dieser Materialien und Decksyrop (Treacle) oder Malz oder Getreide gemacht oder gebraut ist, am Schlufs jeder Betriebsperiode der Brauerei oder Brennerei, unter den später zu erwähnenden Bestimmungen, Vorbehalten und Beschränkungen, berechtigt sein soll zu einem Rückzoll nach dem in der Anlage *A.* zu diesem Gesetze angegebenen Satze für jede 112 Pfd. Avoirdupoids-Gewicht desjenigen Zuckers, welcher von ihm bei dem Brauen oder der Bereitung der Würze oder Maische, von der die Spirituosen während jener Betriebsperiode destillirt sind, wirklich verwendet ist, und zu einem Rückzoll nach dem in der Anlage *B.* zu diesem Gesetze angegebenen Satze für jede 112 Pfd. Avoirdupoids-Gewicht derjenigen Melasse, welche von ihm bei dem Brauen oder der Bereitung der Würze oder Maische, von welcher die Spirituosen während jener Betriebsperiode destillirt sind, wirklich verwendet ist, und es sollen diese Rückzölle bewilligt werden für und mit Rücksicht auf die Zölle, welche zu entrichten sind von den Zuckern oder Melassen, die in den vorgedachten Magazinen oder Räumen niedergelegt, nachher von da entnommen und nach dem Maischbottich oder einem anderen mit Genehmigung der Accise-Kommissarien zu diesem Zweck deklarirten Gefäfs gebracht, daselbst wirklich aufgelöst und zur Anfertigung der Würze oder Maische verwendet werden, von welcher die während der Betriebsperiode destillirten und mit Steuer belegten Spirituosen gemacht sind.

	von Erlafs des Gesetzes bis zum 10. Juli 1849.			vom 10. Juli 1849 bis zum 10. Juli 1850.			vom 10. Juli 1850 bis zum 10. Juli 1851.			nach dem 10. Juli 1851.		
	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.	L.	sh.	d.
Anlage *A.*												
Rückzölle für die Destillateure rücksichtlich des bei der Destillation von Spirituosen verwendeten Zukkers, nämlich:												
für jede 112 Pfd. Zucker, welcher bei dem Brauen oder der Bereitung von Würze od. Maische wirklich verwendet ist . . .	—	11	10½	—	10	10½	—	9	10½	—	8	10½
Anlage *B.*												
Rückzölle für die Destillateure rücksichtlich der bei der Destillation von Spirituosen verwendeten Melasse, nämlich:												
für jede 112 Pfd. Melasse, welche bei dem Brauen oder der Bereitung von Würze od. Maische wirklich verwendet ist . . .	—	4	1	—	3	9	—	3	5	—	3	—

4. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 100.

Gesetz, das Verbot der Einfuhr von Vieh, Behufs Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Da es angemessen ist, dafs, zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten unter Schaafen, Rindvieh und Pferden, Ihre Majestät im Geheimen Rath ermächtigt werde, solche Maafsregeln zu treffen, welche nöthig erscheinen möchten, um die Einfuhr von Vieh aus solchen über See gelegenen Ländern, wo dergleichen ansteckende Krankheiten herrschen, zu verhüten oder zu reguliren, so wird — — verordnet, dafs Ihrer Majestät das Recht zustehen soll, die Einfuhr oder Einbringung von Rindvieh, Schaafen, Pferden oder anderem Vieh in das Ver. Königreich oder in einen einzelnen Hafen oder einzelne Häfen desselben, sei es allgemein, sei es von besonders zu benennenden Plätzen, auf so lange Zeit als sie es für nöthig erachtet, durch Geheimeraths-Befehle von Zeit zu Zeit und zu dem Zweck zu

verbieten, um die Einschleppung ansteckender Krankheiten unter die Schaafe, das Rindvieh, die Pferde oder anderes Vieh dieses Landes zu verhüten.

II. Und es wird verordnet, dafs Ihrer Majestät das Recht zustehen soll, von Zeit zu Zeit durch Geheimeraths-Befehle, die Ihr zur Verhütung der Einschleppung von ansteckenden Krankheiten erforderlich scheinenden Verordnungen über eine von Schaafen, Rindvieh, Pferden oder anderem Vieh abzuhaltende Quarantaine, oder über die Tödtung derselben bei ihrer Ankunft im Lande, oder über Vernichtung von Heu, Stroh, Futter oder anderen Gegenständen, durch welche eine Ansteckung vermittelt werden zu können scheint, oder endlich im Allgemeinen über die Einfuhr von Schaafen, Rindvieh, Pferden und anderem Vieh zu erlassen.

III. Und es wird verordnet, dafs wenn, den Bestimmungen eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Geheimeraths-Befehls zuwider, die Einfuhr oder Einbringung von Rindvieh, Schaafen, Pferden oder anderem Vieh erfolgen oder versucht werden sollte, dasselbe in gleicher Weise der Konfiskation unterliegen soll, als solche Waaren, deren Einfuhr durch ein Zollgesetz verboten ist, und es sollen alle diejenigen, welche dasselbe einführen oder einbringen, oder einzubringen oder einzuführen versuchen, diejenigen Strafen verwirkt haben, welche solchen Personen auferlegt sind, die Waaren, deren Einfuhr in den Zollgesetzen verboten ist, einführen oder einzuführen versuchen.

IV. Und es wird verordnet, dafs Ihrer Majestät das Recht zustehen soll, von Zeit zu Zeit durch fernerweite Geheimeraths-Befehle die von Ihrer Majestät im Geheimen Rathe auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Befehle ganz oder zum Theil wieder aufzuheben, und dafs von dem in einem solchen oder solchen Widerrufs-Befehlen anzugebenden Tage an dergleichen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Befehle, oder der in dem Widerrufs-Befehle etwa bezeichnete Theil dieser Befehle, zu Ende gehen und aufser Kraft treten soll.

V. Und es wird verordnet, dafs ein jeder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Geheimeraths-Befehl innerhalb der auf seinen Erlafs folgenden vierzehn Tage zweimal in der London Gazette veröffentlicht, und dafs eine Abschrift jedes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Geheimeraths-Befehls innerhalb sechs Wochen nach seinem Erlafs, wenn das Parlament alsdann versammelt ist, und, wenn dies nicht der Fall, innerhalb sechs Wochen nach dem Beginn der nächstfolgenden Parlaments-Sitzung, beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden soll.

VI. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein in der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung erlassenes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

4. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 105.

Gesetz, die Ermäfsigung der Abgaben von Kupfer und Blei betreffend.

Da es angemessen ist, die von der Einfuhr von Kupfer und Blei in das Ver. Königreich gegenwärtig zu entrichtenden Abgaben zu ermäfsigen, so wird — — verordnet, dafs, von Erlafs dieses Gesetzes an, an Stelle der von den in der anliegenden Tabelle verzeichneten Artikeln gegenwärtig zu entrichtenden Zollabgaben, von den gedachten Artikeln, bei deren Einfuhr in das Ver. Königreich nur diejenigen Zollabgaben erhoben, eingezogen und an Ihre Majestät, deren Erben und Nachfolger gezahlt werden sollen, welche in der diesem Gesetz beigefügten Tabelle enthalten, angegeben und in Zahlen ausgedrückt sind.

II. Und es wird verordnet, dafs alle in der gedachten Tabelle aufgeführten Waaren, welche bei ihrer ersten Einfuhr ohne Zollentrichtung zur Niederlage gebracht sind, und welche sich zu der Zeit, wo die durch dieses Gesetz aufgelegten Abgaben in Kraft treten, in der Niederlage befinden, als diesen Abgaben unterworfen angesehen und behandelt werden sollen.

III. Und es wird verordnet, dafs die durch dieses Gesetz aufgelegten Abgaben unter der Verwaltung von Ihrer Majestät Zoll-Kommissarien stehen, und nach Maafsgabe der rücksichtlich des Zollwesens jetzt bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetze festgestellt, erhoben, eingezogen, bezahlt, beigetrieben und verwendet oder disponirt werden sollen.

IV. Und es wird verordnet, dafs dieses Gesetz durch ein in der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung erlassenes Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden kann.

5. September 1848. 11 & 12 Vict. c. 127.

Tabelle.

Kupfer-Erz pr. Tonne	—	L. 1 sh.	— d.
» Schwarz- pro Tonne	—	» 1 »	— »
» altes, nur zur weiteren Verarbeitung tauglich pr. Tonne	—	» 2 »	6 »

Kupfer, Gar- unverarbeitet, in Blöcken oder Klumpen, Rosettenkupfer und alles gegossene Kupfer pr. Tonne	—	L.	2	sh.	6	d.
» » theilweise verarbeitet, in Stäben, Stangen oder Barren, gehämmert pr. Tonne	—	»	2	»	6	»
» Bleche u. Kupfer-Münzen pr. Tonne .	—	»	2	»	6	»
Blei in Blöcken und Blechen pr. Tonne . . .	—	»	2	»	6	»

Quarantaine-Wesen.

Von den Lords des Geheimen Raths ist Unterzeichneter beauftragt, Ihnen zur Nachricht für die Zoll-Kommissaire ihren Befehl mitzutheilen, dafs den Zollhaus-Beamten in den verschiedenen Aufsenhäfen Instruktionen ertheilt werden, um Dampfschiffe, welche von Orten kommen, wo die Cholera herrscht, in eine Quarantaine von sechs vollen Tagen (von ihrem Abgang von dem fremden Hafen gerechnet) zu legen. Wenn alle an Bord befindlichen Personen in guter Gesundheit sind, so ist denselben alsdann gestattet, zu landen; sollte jedoch irgend Jemand am Bord an der Cholera leiden, so müssen solche so lange am Bord des Dampfschiffes bleiben, bis sechs Tage, nachdem sie für wiederhergestellt erklärt, verflossen sind. Sollte ein Todesfall am Bord vorkommen, so mufs die Leiche, gehörig beschwert, ins Meer versenkt werden. Die sämmtlichen Kleider solcher Personen, die krank gewesen, müssen ins Wasser getaucht werden.

Council Office, Whitehall, London, 5. Oktober 1848.

C. C. Greville.

N E A P E L.

Verordnung, die Aufhebung der Eingangs-Abgaben von Getreide betreffend.

Die in Gemäfsheit des bestehenden Zolltarifs von dem aus dem Auslande eingehenden Getreide zur Hebung kommende Abgabe von 1 Duc. für den Cantaro wird vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an bis auf weitere im Einverständnifs mit den Kammern bei deren nächstem Zusammentreten zu treffende Anordnung, vorläufig suspendirt.

Gegeben Neapel, den 21. September 1848.

Ferdinand.

OESTERREICH.

Verfügung die Erleichterung der Waaren-Kontrole betreffend.

Durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 6. September 1848 sind ausländische Weine von der Kontrolpflichtigkeit im inneren Zollgebiete befreit.

Durch Verfügung vom 1. Oktober ist in den Kameralbezirken Salzburg und Ried die Kontrole im Grenzbezirk für rohe Baumwolle aufgehoben.

Durch Verfügung von demselben Tage sind ferner folgende Erleichterungen in der Binnenkontrole und der Kontrole im Grenzbezirk nachgelassen:

1. Die Beschränkung der Zeiträume für die Gültigkeit der zur Ausweisung des Bezuges und des Ursprungs oder der Verzollung der Waaren ausgestellten Urkunden auf die Hälfte des bisher festgesetzten Ausmaafses ist aufgehoben.

2. Folgende Gegenstände: gemeines Brot, Butter, Milch, Schmalz, Unschlitt, Gänse- und Schweinefett, Geflügel, Eier, frische Fische, Frösche und Krebse, Flachs, Hanf, Werg, frisches Fleisch, Wildpret, unzubereitete Gemüse, Getreide, Nüsse, frisches Obst, efsbare Schwämme, Hörner, Klauen, Schaaffüfse, Pech, Theer, Schmeer und Wagenschmiere, wenn solche in offenem unverpacktem Zustande geführt werden und inländischen Ursprung haben, sind von dem Verbote des Nachttransports im Grenzbezirke befreit.

3. Nicht kontrolpflichtige, aber einen Stoff oder ein Erzeugnifs des Gewerbebetriebs bildende Waaren, mit Ausnahme der Putz-, Galanterie- und Krämerei-Waaren, der Metallarbeiten, der Chokolade, des Konfekts, der ätherischen Oele und der Parfümeriewaaren, brauchen bei Versendungen in demselben Ueberwachungsbezirk nicht mehr vor der Ablegung im Bestimmungsorte bei dem dortigen Amte gestellt zu werden. Es genügt die Vorlegung der Deckungsurkunden innerhalb 24 Stunden bei diesem Amte.

4. Bei Versendung kontrolpflichtiger Waaren im Grenzbezirk, und zwar innerhalb des Ueberwachungsbezirks und in kontrolfreien Mengen, kann die Anlegung des amtlichen Verschlusses und die Stellung der Waaren zum Amte am Orte der Absendung unterbleiben und es ist daselbst blofs die Gestattung zum Transporte, unter Vor-

legung der Nachweisung, nachzusuchen, und die Waare bei dem Amte, wohin die Anweisung erfolgt, gehörig zu stellen. Ebenso kommt die Anweisung und Stellung der Waare zu Zwischenämtern im Wegfall. Ferner kann bei der Bewegung im inneren Fabriksverkehr mittelst der vorgeschriebenen Bücher, das Ansuchen um die Gestattung zum Transporte im Grenzbezirk unterbleiben, sobald die Sendung aus einem mit keinem Amte versehenen Orte geschieht.

5. Die im Grenzbezirk gestattete Befreiung von der Stellung der Waare bei dem Amte am Orte der Absendung, behufs Einholung der Transportbewilligung, und von der Anlegung des amtlichen Verschlusses hat auch im inneren Zollgebiet zu gelten, wenn Waaren, welche der geschärften Kontrole unterliegen, in für den Grenzbezirk kontrolfreien Mengen und nicht in den Grenzbezirk versendet werden, oder wenn die Sendung kontrolpflichtiger Waaren aus einem mit Steuerlinien umschlossenen Orte an einen Ort im inneren Zollgebiet erfolgt.

6. Das Ausmaafs der kontrolfreien Mengen im Grenzbezirk ist bei Baumwollengarn von 4 auf 8 Pfd., bei Spitzengrund von 8 auf 16 Loth, und bei anderen Baumwollenwaaren auf 16 Pfd.; ferner, mit Ausnahme des Küstenlandes und des lombardo-venetianischen Königreichs, bei Kaffe von 5 auf 10 Pfd., bei Zuckermehl und Zuckerraffinade von 15 auf 25 Pfd., bei Piment von $^1/_2$ auf ein Pfd., bei Branntwein, Branntweingeist und andern gebrannten Flüssigkeiten von $^1/_8$ auf $^1/_4$ Eimer erhöhet.

7. Die kontrolfreie Menge des Kaffees im inneren Zollgebiet, mit Ausnahme von Tyrol, Voralberg, dem Küstenlande und dem lombardo-venetianischen Königreich, beträgt 10 Pfd. statt 5 Pfd.

8. Die Spezereiwaaren: Kakao, Gewürznelken, Ingwer, Muskatnüsse, Vanille und Zimmt sind von den Kontrolmaafsregeln, welchen sie bei der Einfuhr in mit Bergstätten versehene Orte, im Transport und in der Aufbewahrung unterliegen, überall, mit Ausnahme des Küstenlandes und des lombardo-venetianischen Königreichs, enthoben.

POLEN.

Verordnung, das Ausfuhr-Verbot von Geld betreffend [1]).

Die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes hat mittelst Reskripts vom 25. August (6. Sptbr.) d. J. der Gubernial-Regierung

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 496; II. S. 108.

die Verordnung des Administrationsraths des Königreichs vom $^{13}/_{25}$. August d. J. zugefertigt, welche die Strafen feststellt, die gegen diejenigen in Anwendung kommen sollen, welche die unter dem Wappen des Kaiser- und Königreichs geprägten Gold- und Silbermünzen über die Grenze des Königreichs auszuführen suchen möchten, und zwar ist aufser der Konfiskation des Gegenstandes der doppelte Betrag des Geldes, nach dem Kurse desselben, als Strafe zu erlegen. Der wörtliche Inhalt dieser Verordnung ist folgender:

Mittelst Verordnung S. D. des Fürsten Statthalters vom 1. September 1818 ist die Ausfuhr von Gold-, Silber- und Kupfermünze aus dem hiesigen Lande verboten worden, welche unter dem Stempel des Kaiserreiches geprägt ist, und es wurde durch die Verordnung vom 3. Mai 1825 bestimmt, dafs ein jeder, welcher solche Münze heimlich ausführen möchte, aufser der Konfiskation des Gegenstandes, einer Strafe verfallen soll, welche dem doppelten Werthe des Geldes nach dem Kurse gleichkommt. Dieses Verbot ist durch Beschlufs des Administrationsraths zurückgenommen worden. Da gegenwärtig durch Verfügung S. D. des Fürsten Statthalter des Königreichs die Ausfuhr nicht nur der den Stempel des Kaiserreichs führenden, sondern auch der unter hiesigem Stempel geprägten Münze verboten ist, so ist es unerläfslich zu bestimmen, welcher Strafe derjenige zu verfallen hat, der diesem Verbote zuwider handelt. Mit der Erneuerung des Verbots, die unter dem Stempel des Kaiserreichs geprägte Münze nach dem Auslande auszuführen, ist die Verordnung vom 3. Mai 1825 wieder in Kraft getreten, weshalb die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes beschlossen hat, bei der Feststellung von Strafen gegen diejenigen, welche die in Rede stehende Münze ausführen, die Bestimmungen jener Verordnung in Anwendung zu bringen. Was die Verhängung von Strafen gegen diejenigen anlangt, welche das unter dem Stempel des Königreichs geprägte Geld ausführen möchten, so hat die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes es für das Zweckmäfsigste erachtet, in dieser Beziehung diejenigen Strafen eintreten zu lassen, welche bei Uebertretung des gegen die Ausfuhr der Münzen des Kaiserreichs erlassenen Verbots zur Anwendung kommen, wie sie sich in ihrem Bericht vom $^{12}/_{24}$ August d. J. darüber ausgesprochen. Der Verwaltungsrath hat den desfallsigen Antrag genehmigt und die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes ermächtigt, denselben in Wirksamkeit treten zu lassen. Diese Verordnung wird zur öffentli-

chen Kenntnifs gebracht, damit Niemand sich später mit Unkenntnifs derselben zu rechtfertigen suche [1]).

PORTUGAL.

Verfügung, die aus der Ostsee nach Portugiesischen Häfen kommenden Schiffe betreffend.

Da I. M. der Königin durch den Portugiesischen General-Konsul in Dänemark angezeigt ist, dafs die Zollkammer zu Helsingör nicht die von den Portugiesischen Konsuln attestirten, nach der Verordnung vom 10. Juli 1834 erforderlichen Manifeste, sondern nur die Zollabfertigungsscheine aus den Abgangshäfen der Schiffe abfordert, um auf Grund derselben die Entrichtung des Sundzolls zu kontroliren, mithin die Erklärung in allen Punkten unrichtig ist, welche der Kapitän J. N. Jepsen von der Dänischen Brigantine „Thomas Laurentz" im Zollamte zu Funchal machte, und welche zu der Verfügung vom 6. August v. J. [2]) Anlafs gab, durch welche bestimmt wurde, dafs der Portugiesische Konsul in Helsingör in den an die aus der Ostsee nach den Portugiesischen Häfen segelnden Schiffsführer zu ertheilenden Ladungscertifikaten, den Namen und Tonnengehalt des Schiffs, die Nationalität desselben, den Hafen der Herkunft, die Namen der Befrachter und Adressaten der Ladung zu vermerken, und Inhalt und Anzahl der Kolli nebst deren Zeichen und Nummern einzeln anzugeben habe, damit diese Certifikate die Manifeste der gedachten Schiffe ersetzen sollten, und nachdem I. M. von dem durch das Schatzamt in seiner Sitzung vom 12. August d. J. abgegebenen Gutachten Kenntnifs genommen hat, so findet Sie für gut alle in der erwähnten Verfügung vom 6. Aug. 1847 enthaltenen Bestimmungen zu widerrufen und befiehlt, dafs in Betreff der aus jenen Gegenden kommenden Schiffe die gesetzlichen Bestimmungen in der Art ferner zur Anwendung kommen sollen, als ob eine solche Verfügung gar nicht erlassen worden wäre, und dafs demgemäfs von den mehrgedachten Schiffen, nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Juli 1834, das Manifest in doppelter Ausfertigung verlangt, und der, welcher solches nicht

[1]) Publizirt in Warschau am 14. November 1848.

[2]) Vgl. J. 1847. II. S. 369.

vorlegt, mit der durch diese Verordnung bestimmten Geldstrafe belegt werde. Dieses wird durch das Finanzministerium dem Direktor des grofsen Zollamts zu Lissabon zur Kenntnifsnahme und Nachachtung mitgetheilt [1]).

Pallast Necessidades, den 18. Oktober 1848.

Joaquim José Falcao.

SARDINIEN.

Verordnung, die Einfuhr von Getreide betreffend.

Mit Rücksicht auf den Ueberfluſs der letzten Getreide-Ernte in der Insel Sardinien, hat die Regierung für angemessen erachtet, die bei der Einfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse in diese Insel bewilligte Begünstigung zurückzunehmen.

Nach Ablauf von einunddreifsig Tagen nach Publikation dieser Verordnung wird die in den Jahren 1846 und 1847 zeitweise nachgelassene Befugnifs zur Einfuhr von Hafer, Hülsenfrüchten, Reis, Kastanien, Kartoffeln, Brotteig und Biskuit gegen Entrichtung einer blofsen Waagegebühr von 5 Cts. pr. Quintal aufgehoben.

Bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse sind die durch Verordnung vom 6. Mai d. J. für die Ausfuhr derselben vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Turin, den 23. September 1848.

Karl Albert.

Quarantaine-Wesen [2]).

Alle nach dem 20. September 1848 aus Häfen der Ostsee, Schwedens oder Dänemarks ausgegangenen Schiffe werden einer fünftägigen und alle seit dem 1. Oktober von Britischen Häfen abgesegelten Schiffe einer fünfzehntägigen Quarantaine unterworfen; letztere haben giftfangende Waaren in das Lazareth zu löschen.

Alle aus New-Orleans kommenden Schiffe unterliegen einer zehntägigen und die aus Westindien und Mexiko kommenden einer fünftägigen Quarantaine.

[1]) Gleiche Anweisungen sind an die Zollämter von Porto, Funchal, Angra, Ponta Delgada und Horta erlassen.

[2]) Vgl. S. 110.

SCHLESWIG-HOLSTEIN.

Verfügung, die Behandlung der Dänischen Schiffe betreffend.

Mit Rücksicht darauf, dafs Schleswig-Holsteinische Schiffe in Dänischen Häfen als unprivilegirt behandelt werden [1]), verfügt die provisorische Regierung hierdurch, dafs Dänische Schiffe in Schleswig-Holsteinischen Häfen, hinsichtlich der Abgaben-Erlegung für Schiff und Ladung, bisweiter wie Schiffe einer unprivilegirten Nation zu behandeln und von denselben demnach auch — abweichend von dem §. 3 der Verfügung vom 22. v. M. [2]) — die Schiffsklarirungs-Sporteln künftig nach der Taxe für ausländische Fahrt zu entrichten sind [3]).

Schleswig, den 18. Oktober 1848.

Die provisorische Regierung.

Cirkular, die Bezeichnung der Schleswig-Holsteinischen Schiffe betreffend.

Es ist zur Kunde der provisorischen Regierung gekommen, dafs von Dänischen Behörden den Schleswig-Holsteinischen Schiffern der hiesige Mefsbrief abgenommen und das den Fahrzeugen eingebrannte Landeswappen ausgehauen worden ist [4]). Mit Rücksicht hierauf werden die Zollämter beauftragt, in vorkommenden Fällen den Schiffern einen neuen Mefsbrief kostenfrei zu ertheilen, sowie das Landeswappen den Fahrzeugen wieder einzubrennen und dagegen das Dänische Merkzeichen »Dansk Eiendom« auszuhauen.

Schleswig, den 18. Oktober 1848.

Die provisorische Regierung.

[1]) Vgl. S. 241.

[2]) Vgl. S. 175.

[3]) Diese Verfügung ist durch eine Verfügung der auf Grund der Konvention vom 26. August 1848 eingesetzten gemeinschaftlichen Regierung vom 30. Oktober 1848 aufrecht erhalten.

[4]) Vgl. S. 241.

SCHWEDEN.

Quarantaine-Wesen. [1])

Durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 1848 sind

London, die übrigen Häfen an der Themse, Sunderland, Leith und die übrigen Häfen am Firth of Forth

für von der Cholera angesteckt, und

die übrigen Häfen Schottlands

für der Cholera verdächtig erklärt.

Nach Bekanntmachung vom 31. Oktober 1848 treten Newcastle und Rotterdam den angesteckten Häfen hinzu.

SPANIEN.

Uebersicht der Handels- und Schiffahrts-Gesetzgebung.

Die bestehende kommerzielle Gesetzgebung Spaniens beruht auf einer Reihe im Jahre 1841 erlassener Verordnungen, welche indefs zum Theil nur eine Wiederholung schon früher ergangener Vorschriften enthalten.

Durch ein Gesetz vom 9. Juli 1841 wurde das Gouvernement ermächtigt, die von der unterm 4. Januar 1839 respektive 23. November 1840 niedergesetzten Revisions-Kommission ausgearbeiteten Tarife und damit zusammenhängenden Verordnungen, von einem näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, in der Halbinsel und den benachbarten Inseln, mit Ausnahme der Kanarischen, in Kraft treten zu lassen. Durch eine Ordre vom 31. August 1841 wurden diese Tarife und die darauf bezüglichen Verordnungen publizirt und der Ausführungs-Termin auf den 1. November festgesetzt; vor dem Eintreten dieses Termins aber erging noch das Dekret vom 29. Oktober 1841, die Aufhebung der Fueros der Baskischen Provinzen betreffend, durch dessen Art. 9 bestimmt wurde, dafs vom 1. Dezember ab, oder wo möglich noch früher, die Zollämter vom Ebro an die Grenze verlegt werden sollten. Der

[1]) Vgl. J. 1847. II. S. 603; J. 1848. I. S. 40. 389. 498; II. S. 112.

bisherigen Freiheit dieser Provinzen von Eingangszöllen wurde hierdurch ein Ende gemacht.

Die durch die Ordre vom 31. August 1841 publizirten Verordnungen bestehen in einem Zollgesetz, vier Tarifen und einer Zollordnung.

Die Tarife sind:

1. ein allgemeiner Einfuhr-Tarif;
2. ein spezieller Tarif für die Einfuhren aus Amerika;
3. ein desgleichen für die Einfuhren aus Asien, welcher wiederum in zwei Abschnitte, die Einfuhren aus den Philippinen und diejenigen aus China betreffend, zerfällt;
4. ein Ausfuhr-Tarif.

Die in den Tarifen zu 2 und 3 enthaltenen Sätze kommen nur im Fall direkter Einfuhr aus den Produktions-Ländern zur Anwendung, anderenfalls treten die höheren Sätze des allgemeinen Einfuhrtarifs ein (Art. 53 und 54 des Zollgesetzes).

Die für den auswärtigen Verkehr wichtigsten Bestimmungen dieser Gesetze sind folgende:

I. Schiffahrt.

Die Einfuhr von Waaren aus den Philippinen und aus China, ingleichen die Küstenschiffahrt (mit Ausnahme des Transports Spanischer Steinkohlen) ist nur Spanischen Schiffen gestattet. (Art. 45 und 64 Zollges.). Als Spanische Schiffe werden nur diejenigen angesehen, deren Eigenthümer und bei welchen der Kapitän, der Steuermann und zwei Drittheile der Mannschaft Spanier sind. Für den Bau und die Ausrüstung neuer Schiffe von wenigstens 400 Tonnen Gehalt wird, sobald ein solches Schiff nach einem Amerikanischen oder Asiatischen Hafen versegelt, eine Prämie von 120 Realen pro Tonne (1967,6 Ctr.) gezahlt. Fremde Schiffe von mindestens 400 Tonnen Gehalt können gegen Entrichtung einer Abgabe von 200 Realen pro Tonne, nationalisirt werden. Zur Küsten-Schiffahrt werden nur solche Schiffe zugelassen, welche in Spanien bemannt sind. (Zollges. Art. 14, 23 und 64, Tarif No. 433). In dem Verkehr mit den Spanischen Antillen und mit allen übrigen vorstehend nicht genannten Ländern werden fremde Schiffe, sowohl was die Einfuhr, als was die Ausfuhr anlangt, zugelassen. Die Spanischen Schiffe erfreuen sich jedoch bei diesem Verkehr sehr erheblicher Begünstigungen vor den fremden.

1. Abgaben von der Ladung.

Bei der direkten Einfuhr Amerikanischer Erzeugnisse (Tarif No. 2.) wird von den Ladungen fremder Schiffe, dieselben mögen dem Produktionslande angehören oder nicht, das Doppelte derjenigen Abgaben erhoben, welchen die Ladungen Spanischer Schiffe unterliegen.

Bei der Einfuhr aus andern Ländern ist die Begünstigung der Spanischen Flagge je nach der Verschiedenheit der Waaren verschieden. Die Ladungen fremder Schiffe unterliegen nämlich, wiederum ohne Unterschied, ob die letztern dem Produktionslande angehören oder nicht, in der Regel einer Surtaxe von 33 1/3 Proc. der von den Ladungen Spanischer Schiffe zu entrichtenden Abgaben.

Es tritt indessen ein:

eine Surtaxe von 66 2/3 Proc. bei rohem und gehecheltem Flachs und Hanf;

von 50 Proc. bei 19 Artikeln, unter welchen sich Indigo, raffinirter Zucker, Butter Zink, gewisse Arten von Wollenwaaren (No. 1286 — 1288, 1294 und 1295 des Tarifs 1), Stabeisen und eiserne Schlösser befinden;

von 25 Proc. bei 100 Artikeln, unter welchen nur Eisendrath, Fafsbänder, Hörner, Theer, Holzkohlen, Dauben, Gummi, Holz, Maschinen, rohe Seide, Hanf- und Leinsaat, Lumpen und leinene Spitzen von einiger Erheblichkeit sind.

Der Spanischen gleichgestellt ist die fremde Flagge bei der Einfuhr aller zollfreien Artikel, von welchen später die Rede sein wird, und, was als zur Charakteristik des Spanischen Tarifs dienend, hier angeführt werden mag, bei der Einfuhr eines zollpflichtigen Artikels, nemlich der Flaschen zur Kondensation der Salpetersäure und des Vitriolöls (Woulfscher-Apparat).

Die Zollfreiheit des Schiffbauholzes war durch Art. 22 des Zollgesetzes von der direkten Einfuhr unter Spanischer Flagge abhängig gemacht, es ist jedoch diese Beschränkung durch eine Ordre vom 20. Oktober 1842 aufgehoben.

Den Ladungen fremder Schiffe gleich behandelt werden die Ladungen solcher Spanischen Schiffe, welche

1. ohne eine dringende von dem Spanischen Konsul anerkannte Nothwendigkeit einer Reparatur in einem fremden Hafen unterworfen sind (Zollges. Art. 16).

2. welche Waaren einführen aus Gibraltar; den Häfen zwischen der Gironde incl. und der Bidassoa; zwischen Minho und Guadiana

(Portugal); zwischen der spanisch-französischen Grenze und Marseille incl. und den Häfen an der Nordküste Afrikas, welche Europäischen Mächten angehören (Zollges. Art. 15).

Diese letztere Bestimmung wurde zuerst durch eine Ordre vom 13. Juli 1830 erlassen, jedoch in Folge der Reklamationen des französischen Gesandten durch Ordre vom 2. September 1834 hinsichtlich der französischen Häfen, und unterm 14. Juli 1837 auch hinsichtlich Gibraltars aufgehoben. Ihre Wiederherstellung bildet einen der vornehmlichsten Beschwerdepunkte des französischen Handelsstandes gegen Spanien, obgleich sie durch Verschiffungen von der Insel Rhé und la Ciotat aus, ohne besondere Schwierigkeit umgangen wird.

Jede Einfuhr zu Lande wird der Einfuhr unter fremder Flagge gleichgeachtet (Zollges. Art. 8).

Bei der Ausfuhr ausgangszollfreier Artikel wird die fremde Flagge wie die nationale behandelt, dagegen unterliegt sie bei der Ausfuhr ausgangszollpflichtiger Waaren ebenfalls einer Surtaxe, welche für Lohe 50 Proc., für alle andern Artikel 33⅓ Proc. beträgt; für rohes Blei ist diese Surtaxe durch ein Dekret vom 9. Juni 1845 aufgehoben.

Die Ausfuhr zu Lande wird der Ausfuhr unter nationaler Flagge gleichgeachtet (Zollges. Art. 58).

2. Abgaben vom Schiff.

Die Schiffsabgaben in den Spanischen Häfen sind im Allgemeinen mäfsig.

Die in allen Häfen zur Hebung kommenden Abgaben dieser Art sind das Tonnengeld, welches für Spanische und denselben gleichgestellte Schiffe 1 Real pro Tonne und die Tarifa (Leuchtthurmsgeld), welche für Spanische Schiffe 24 Maravedi pro Tonne, für fremde Schiffe das Doppelte beträgt. Die sonst noch vorkommenden Abgaben sind in den Häfen der verschiedenen Provinzen sehr verschieden und können, ohne in ein sehr weit führendes Detail einzugehen, nicht angegeben werden [1]).

Ein Lootsenzwang existirt in den Spanischen Häfen wenigstens insoweit, als sowohl von fremden als Spanischen Schiffen die Lootsengebühren entrichtet werden müssen. Nothhafner sind nach einer Ordre vom 26. März 1839 vom Tonnengelde befreit.

[1]) Ein Preufsisches Schiff von 149 Normallast hatte in Malage 1518 Realen (etwa 22 Sgr. pro Last) an Schiffahrts-Abgaben zu entrichten.

Als allgemeine die Schiffahrt betreffende Bestimmungen verdienen noch folgende angeführt zu werden:

1. Seidenwaaren dürfen nur auf Schiffen von mindesens 400 Tonnen eingeführt werden (Zollges. Art. 40).

2. Salz darf nur auf Schiffen von mindestens 50 Tonnen ausgeführt werden (Ordre vom 22. August 1842).

II. Handel.

Die Zollämter an der Seegrenze sind in vier Klassen getheilt, nämlich:

die erste Klasse für allen Ein- und Ausfuhrhandel und für die Küstenschiffahrt (Alicante, Barcelona, Bilbao, Cadix, la Corunna, Malaga, Palma, St. Sebastian, Santander);

die zweite Klasse mit denselben Befugnissen, mit Ausnahme der Ein- und Ausfuhr von und nach Asien (17 Häfen);

die dritte Klasse für die Ausfuhr nach Amerika und Europa und die Küstenschiffahrt (6 Häfen);

die vierte Klasse für die Ausfuhr nach Europa und die Küstenschiffahrt (86 Häfen).

Die Zollämter an der Landgrenze zerfallen in zwei Klassen, von denen die erste (36 Aemter) für die Ein- und Ausfuhr, die zweite (28 Aemter) für die Ausfuhr geöffnet ist.

Die Verwaltung hat die Befugnifs in der Vertheilung der Zollämter unter diese verschiedenen Klassen jede beliebige Veränderung vorzunehmen (Zollges. Art. 33 — 38; Art. 3, No. 3).

Beim Eingang zur See hat ein jeder Schiffsführer binnen 24 Stunden, nachdem er vor Anker gegangen, dem Zollamt ein vollständiges Manifest seiner Ladung zu übergeben, welches er in den darauf folgenden 24 Stunden noch insoweit berichtigen kann, als es sich um Hinzufügung von Theilen der Ladung handelt, deren Aufnahme in das Manifest er übersehen hatte (Zollges. Art. 13. Zollordn. Art. 5, 8 und 10).

Diese Bestimmung bildet einen Beschwerdepunkt Grofsbritanniens und Frankreichs. Es wird behauptet, dafs nach Art. X. und XI des Utrechter Friedens, Art. IV der Französisch-Spanischen Konvention vom 2. Januar 1768 und Art. XII der Französisch-Spanischen Konvention vom 24. Dezember 1786, den Britischen und Französischen Schiffsführern das von Spanien früher, nach Inhalt der Zoll-Instruktion vom 16. April 1816, Kap. 7, Art. 12, anerkannte Recht zustehe,

ihre Ladungs-Manifeste noch innerhalb acht Tagen nach deren Uebergabe zu vervollständigen [1]).

Die Zollbeamten sind befugt, eine Visitation des Schiffes vorzunehmen, und zwar bei Zweideckern innerhalb der auf den Beginn der Löschung folgenden acht Tage, bei kleineren Schiffen sofort nach Empfang des Manifestes. Gehört das Schiff einer fremden Nation an, so mufs der betreffende Konsul aufgefordert werden, der Visitation beizuwohnen (Zollordn. Art. 21 — 23).

Diese Bestimmungen schreiben sich aus den Vereinbarungen im Art. X des Utrechter Vertrags und Art. V und VI der Konvention vom 2. Januar 1768 her.

Rücksichtlich aller folgenden Zoll-Operationen — der Deklaration, Löschung, Revision und Versteuerung — hält sich das Zollamt nicht mehr an den Schiffsführer, sondern nur an den Konsignatar der Ladung. Weist der im Konossement genannte Konsignatar die Konsignation zurück und will auch der betreffende Konsul dieselbe nicht übernehmen, so ernennt die Handelskammer einen Konsignatar, welcher sich mit dem Kommittenten wegen der Disposition über die Ladung in Korrespondenz zu setzen hat. Hat diese Korrespondenz, und eine sodann in den Zeitungen zu erlassende Bekanntmachung keinen Erfolg, so wird die Ladung als abandonnirt angesehen (Zollordn. Art. 24, 26 — 32, 76).

Die vom Konsignatar zu machende Deklaration mufs sich auf alle Theile der Ladung erstrecken; die einzelnen Theile der Ladung müssen jedoch abgesondert deklarirt werden, je nachdem dieselben entweder zur Versteuerung in dem betreffenden Hafen, oder zum Transit nach einem andern Spanischen Hafen, oder zum Transit nach dem Auslande, oder endlich für das Entrepot bestimmt sind (Zollordn. Art. 34).

Die Löschung mufs spätestens innerhalb der auf das Einlaufen des Schiffs folgenden zwölf Tage erfolgen; die gelöschten Kolli werden einer Brutto-Verwiegung unterworfen und sodann in das Zoll-Lager gebracht, aus welchem sie nach Ablauf von 14 Tagen Behufs der Verzollung entnommen werden müssen (Zollord. Art. 49, 60, 69 u. 75). Oel, Fett, Seife und andere einem Gewichts-Verlust unterworfene Artikel werden nach dem bei der schliefslichen Abfertigung sich ergebenden Gewicht versteuert; eine Tara wird im Allgemeinen nicht

[1]) In Frankreich steht den Spanischen Schiffsführern auf Grund der angeführten Verträge noch jetzt dieses Recht zu.

vergütet, es wird jedoch die zur äufsern Emballage der Kolli nöthige Packleinwand nicht mit zur Versteuerung gezogen (Zollges. Art. 41. Zollordn. Art. 94 und 95). Reklamationen gegen den Zollsatz werden, soweit sie nicht reine Rechnungsfehler betreffen, nur dann zugelassen, wenn sie im Lauf des Abfertigungs-Verfahrens und vor Entrichtung des Zolls angebracht werden (Zollges. Art. 12. Zollordn. Art. 92 und 113).

Die für den Handel höchst lästige Vorschrift, wonach alle zur Einfuhr bestimmte fremde Waaren von einem Certifikate des am Verschiffungsort angestellten Spanischen Konsuls begleitet sein mufsten, ist aufgehoben (Zollordn. Art. 37).

Waaren, welche zum Transit nach einem andern Spanischen Hafen bestimmt sind, können auf dem Schiff verbleiben; sollen sie in ein anderes Schiff übergeladen werden, so darf das Schiff, in welches die Ueberladung erfolgt, nur ein Spanisches sein und der Ueberladung mufs die Löschung der Waaren, behufs Ermittelung des Brutto-Gewichts derselben, und Mittheilung des letztern an das Zollamt des Bestimmungsorts, vorhergehen (Zollordn. Art. 161—170).

Zum Transit nach dem Auslande können Waaren, deren Einfuhr in Spanien verboten ist, nur dann deklarirt werden, wenn das betreffende Schiff einen Tonnengehalt von mindestens 200 Tonnen hat (Zollges. Art. 63). Ist in Folge unvermeidlicher Umstände die Ausladung solcher Waaren erforderlich, so werden dieselben verwogen, plombirt und auf einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen im Zolllager aufbewahrt. Es werden für diese Operationen nur die baaren Auslagen vergütet (Zollordn. Art. 160).

Die ersten Entrepots in Spanien wurden durch das Dekret vom 30. März 1818 in Alicante, Corunna, Cadix und Santander errichtet, jedoch nur für solche Waaren, deren Einfuhr in Spanien damals erlaubt war. Später wurde die Anzahl der Häfen mit Entrepot vermehrt und durch ein Dekret vom 31. Juli 1822 bestimmt, dafs auch alle zur Einfuhr in Spanien verbotene Waaren, sofern sie in Schiffe von mindestens 100 Tonnen geladen sind, in die Entrepots zuzulasen seien. Nach Art. 62 des Zollgesetzes soll die Zulassung verbotener Waaren in die Entrepots nicht mehr stattfinden, und es ist rücksichtlich der Behandlung der Waaren im Entrepot in den Art. 221—243 der Zollordnung und in der dieselben modifizirenden Ordre vom 3. März 1843 folgendes angeordnet:

Es werden nur solche Waaren in das Entrepot aufgenommen, welche in Schiffen von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit angebracht

sind. Die Dauer der Lagerung im Entrepot darf zwei Jahre nicht übersteigen, während dieser Zeit können jedoch die Waaren, aber nur auf Spanischen Schiffen, von einem Entrepot in das andere gebracht werden. Die Gebühr beträgt in allen Fällen, es mag nur ein oder mehrere Entrepots benutzt sein, 1 Proc. vom Werth der Waaren. Sollen die Waaren nach dem Auslande ausgeführt werden, so ist für den Betrag der Eingangsabgaben, welchen dieselben in Spanien unterworfen sein würden, Kaution zu bestellen, und es wird diese letztere erst dann als erledigt angesehen, wenn die Einfuhr am Bestimmungs-Orte durch ein Attest des dasigen Spanischen Konsuls nachgewiesen wird [1]).

Die Verschiffung von fremden Waaren und von Kolonial-Produkten im Wege der Küstenschiffahrt darf nur zwischen Häfen erster und zweiter Klasse stattfinden (Zollordn. Art. 205).

Die Vorschriften in Betreff der Landeinfuhr geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Was endlich die Zollabgaben selbst, und zwar zunächst die Eingangs-Abgaben für fremde Waaren anlangt, so bestehen dieselben:

1. in dem eigentlichen Zoll, welcher, wie oben bemerkt worden, bei der Einfuhr unter Spanischer Flagge geringer ist, als bei der Einfuhr unter fremder Flagge oder zu Lande;
2. in einer, eine bestimmte Quote des Prinzipalzolls betragenden Konsumtions-Abgabe, welche zugleich mit dem Zoll erhoben wird;
3. in einer Gebühr von 6 Proc. des Prinzipalzolls und der Konsumtions-Abgabe, welche den Namen Arbitrios führt und ebenfalls mit dem Zoll zugleich erhoben wird.

Zu 1. Der Zoll wird in der Regel nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl, ausnahmsweise nach dem Werth erhoben, es ist aber auch für die nach einem festen Verzollungs-Maafsstab zu versteuernden Waaren der Betrag des Zolls im Tarif nicht ausgedrückt, sondern es

[1]) In Frankreich können Spanische Schiffe von jedem Tonnengehalte Waaren, deren Einfuhr verboten ist, zum Entrepot bringen, obgleich dort, der Regel nach, nur Schiffe von mindestens 40 Tonnen hierzu befugt sind. Man hält deshalb französischer Seits das Verbot der Lagerung prohibirter Waaren im Entrepot für eine Verletzung des Art. IV der Konvention vom 2. Januar 1768 und es ist, obgleich aus anderen Gründen, die Kommission zur Revision des Spanischen Zolltarifs durch ein Schreiben des Finanz-Ministers vom 18. April 1843 angewiesen worden, die Zulassung verbotener Waaren in die Entrepots in den Entwurf des revidirten Zollgesetzes aufzunehmen.

ist darin nur angegeben einmal: die dem Verzollungs-Maafsstab entsprechende Evalvation der betreffenden Waaren, sodann wie viel Procent von dieser Evalvation der Zoll bei der Einfuhr unter nationaler Flagge betragen soll, so dafs sich also der eigentliche Zollsatz nur durch eine Procent-Rechnung ermitteln läfst. Sodann folgt die Angabe der bei der Einfuhr unter fremder Flagge und zu Lande eintretenden Surtaxe, in Theilen des bei der Einfuhr unter nationaler Flagge zu entrichtenden Zolles ausgedrückt. Wie bemerkt ist die Verzollung nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl, also nach einer festen Evalvation die Regel: eine Verzollung nach dem Fakturawerth oder nach Schätzung tritt nur bei wenigen Artikeln, namentlich Bijouterie-Waaren und Maschinen ein.

Zu 2. Die Konsumtions-Abgabe beträgt in der Regel 33 1/3 Proc. des je nach der verschiedenen Art der Einfuhr zu entrichtenden Zolls. Ausnahmsweise beläuft sie sich:

auf 66 2/3 Proc. für alle Einfuhren aus China, für alle nach dem besonderen Tarif für Amerika zu verzollenden Waaren, sofern dieselben nicht aus Spanischen Kolonien herstammen, endlich für ungefähr die Hälfte derjenigen Waaren, welche, wie oben erwähnt, bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder zu Lande einer Surtaxe von 25 Proc. unterliegen, darunter namentlich für Hörner, Theer, Fafsdauben, Nutzholz, Maschinen, Hanf- und Leinsaat und Lumpen;

auf 50 Proc. für die direkten Einfuhren aus den Philippinen und den Spanischen Antillen, und für die andere Hälfte der einer Surtaxe von 25 Proc. unterliegenden Waaren, darunter namentlich Eisendrath, Fafsbänder, Holzkohlen, rohe Seide und leinene Spitzen;

auf 25 Proc. für die, wie oben erwähnt worden, einer Surtaxe von 50 Proc. unterliegenden Waaren, ferner für Stockfisch und ein- und mehrdräthiges Leinengarn.

Aufser dem Zoll, der Konsumtions-Abgabe und der zu 3 erwähnten Gebühr werden von fremden Waaren keine Abgaben irgend einer Art, sei es an der Grenze, sei es im Innern des Landes, erhoben (Zollges. Art. 10 und 11. Dekret vom 22. April 1845). In dieser Bestimmung liegt ein entschiedenes, aber auch beinahe das einzige Verdienst des Tarifs vom Jahre 1841; früherhin nämlich wurde die Konsumtions-Abgabe, unter dem Namen derecho de puertos, an den Thoren der Einfuhrhäfen und der Provinzial-Hauptstädte, und zwar nach ganz verschiedenen Tarifen erhoben; es bestanden ferner an einzelnen Orten und für einzelne Messen und Märkte Abgaben, welche bei dem Verkauf fremder Waaren zu entrichten waren; es

wurden in manchen Städten zu Munizipalzwecken Abgaben von der Einfuhr fremder Waaren erhoben u. s. w., genug es war kaum möglich zu berechnen, welchen Abgaben eine Waare zu unterliegen habe, bevor sie in die Hände des Konsumenten gelangte. Alle diese Abgaben sind durch das Zollgesetz und ein Dekret vom 26. Mai 1843 aufgehoben und es ist durch Art. 3 dieses Dekrets den Kommunen nur nachgelassen, Abgaben von Fleisch, Wein, Branntwein, Likör, Oel, Essig und Seife für Munizipalzwecke zu erheben.

Zollfrei, und damit auch frei von Konsumtions-Abgaben und Gebühren sind nur: Bäume zum Verpflanzen, Sägespähne, Kameele, altes Kupfer, Pferde und Füllen, Schiffsbauholz unter gewissen Kontrolen, Dampfmaschinen, Gemälde, Platin, Reliquien von Heiligen, Rosenkränze aus Jerusalem, Eier der Seidenraupe, Gold und Silber in Barren oder gemünzt.

Verboten dagegen sind 102 Artikel, darunter namentlich: Feuerwaffen, Strümpfe und Socken aller Art, mit Ausnahme der seidenen, Holzwaaren, besonders Meubel, Kakao aus Europäischen Häfen, Gürtel (fajas) aller Art, Lichte, Schuhwerk, Chokolade, gegerbtes und lakirtes Leder und Waaren davon, Branntwein, Zinn- und Blechwaaren, mit einigen Ausnahmen, Handschuhe, Krapp, Kleider, Klingen, Wolle, Korkwaaren, eingerahmte Spiegel, deren Glas über 1 Palmo (7,98″ Pr.) hoch ist, Schiffe unter 400 Tonnen Tragfähigkeit, Brot, Pergament, Posamentier- und Bandwaaren, mit Ausnahme der seidenen und Sammtbänder, Pulver, Salpeter, Seife, Salz, Schwefel, Tabak, endlich alles Baumwollengarn bis Nr. 80 und alle Baumwollengewebe.

Fragt man nach dem Prinzip, welches bei Abmessung der Zollsätze für die zur Einfuhr erlaubten Waaren leitend gewesen ist, so ist dies, wie sich schon aus der vorstehenden Liste verbotener Waaren vermuthen läfst, in Betreff aller Manufakturwaaren, das einer übertriebenen Protektion der einheimischen Industrie. In einem unterm 4. Januar 1839 in Betreff der Tarifrevision an die damalige Regentin erstatteten Bericht sagt zwar der Finanz-Minister, man sei bei den Tarif-Arbeiten davon ausgegangen, fremde Waaren, deren Spanien bedürfe und welche es nicht in genügender Menge hervorbringe, mit 15 Proc. vom Werth, andere, deren es nicht dringend bedürfe und deren einheimische Verfertigung im Vorschreiten sei, mit 20 Proc. vom Werth, diejenigen endlich, welche entbehrlich seien, oder in Spanien im Ueberflufs produzirt würden mit 25—50 Proc. vom Werth zu besteuern, und es ist zwar ferner richtig, dafs wenige Artikel mit mehr als 25 Proc. der Evalvation, die meisten nur mit 15 und

20 Proc. der Evalvation besteuert sind, aber diese niedrigen Procentsätze sind nur ein Blendwerk, da die Evalvation, für welche sie berechnet sind, den wahren Werth der Waaren in fast allen Fällen bedeutend, nicht selten um das drei- und vierfache übersteigen. Es ist daher auch ganz nutzlos zusammenzustellen, welche Waaren mit 10 Proc., welche mit 15 Proc. u. s. f. besteuert sind, sondern es läfst sich nur aus einer Vergleichung des wirklichen Zollbetrags mit dem wirklichen Werth der Waare auf die gröfsere oder geringere Höhe der Abgabe schliefsen [1]). In vieler Beziehung ist noch jetzt richtig, was Huskisson vor 20 Jahren vom Spanischen Handelssystem sagte, dafs es sich nämlich einfach darauf beschränke, aus dem Auslande nichts zuzulassen, als das, was auf dem Wege des Schleichhandels eingehe.

Dieser Schleichhandel wird denn nun auch bekanntlich im gröfsten Umfange und mit einer vollendeten Organisation von Portugal, Gibraltar und der Pyrenäen-Grenze aus betrieben. Die Herren Blanqui und Sallandrouze, welche im Jahre 1845 im Auftrage des Französischen Gouvernements die Madrider Gewerbe-Austellung und die Fabriken in Valencia und Catalonien besuchten, sprechen sich in dem von ihnen an Herrn Cunin-Gridaine erstatteten Bericht dahin aus, dafs in Spanien de facto die gröfste Handelsfreiheit herrsche, da man alle Waaren gegen Entrichtung einer Schmuggel-Prämie von höchstens 30 Proc. vom Werth beziehen könne. Bei der Darstellung ihrer in Barcelona gemachten Wahrnehmungen geben sie folgende Schilderung des Schmuggelverfahrens:

»Der Schmuggel, sagen sie, ist in Catalonien auf eine regelmäfsige und entsetzliche Weise organisirt. Er erstreckt sich vorzugsweise auf die am höchsten besteuerten Waaren, und es überschreitet der Durchschnitts-Betrag der Prämie nicht 30 Proc. vom Werth. Diejenigen Artikel, in welchen die Konterbande mit dem meisten Erfolg arbeitet, sind Merinos, Mousselines de laine, Druckwaaren aus Mühlhausen und Rouen, leichte Belgische und Französische Tuche, Battiste, gedruckte Mousseline, Hutvelpel, und im Allgemeinen alle Seidenwaaren. Agenten der Schmuggler befinden sich an unserer Grenze, bedeutende Lager in einigen Pyrenäen-Dörfern, andere, welche mit diesen korrespondiren, in Spanien. Die Waaren werden gewöhnlich in Packen von 30 Kilogrammen, die gewöhnliche Last eines Schmugglers, verpackt, und unter dem Schutz der Nacht durch Banden von 8 Mann, welche

[1]) Ein Auszug aus dem Tarif, in welchem die für die deutsche Ausfuhr wichtigsten Artikel aufgenommen sind, folgt am Schlufs.

betretene Wege und bewohnte Orte vermeiden, im Walde schlafen, und nöthigenfalls in einzeln liegenden Häusern Zuflucht finden, eingeschwärzt. So kommen die Schmuggler durch die gröfsten Gefahren bis in die Nähe von Barcelona, wo sie ihre Waaren an andere Unternehmer abgeben, welche darauf eingeübt sind, die von den Zollbehörden ausgeübte Thorkontrole zu umgehen.«

»Dem letzten, übrigens sehr friedlichen Akte einer solchen Operation haben wir selbst beigewohnt, und haben diese verwegenen Kolli voll Waaren aus Mühlhausen, St. Quentin, Rouen und Lyon öffnen sehen. Einige Stücke hatten in Folge der unterwegs erfahrenen Behandlung und durch die verschiedenen Emballagen, in die sie hatten verpackt werden müssen, etwas gelitten, aber der Schmuggel hat seine Restaurations-Werkstätten, welche der Appretur ihren Glanz, den Stücken ihre ursprüngliche Form wiedergeben, und in wenigen Stunden war alles reparirt, abgeliefert und bezahlt. Einer von den Unternehmern dieses Schleichhandels, der allein im Jahre für 800000 Frs. Geschäfte macht, hat uns versichert, dafs er nur wenige Unfälle zu beklagen gehabt habe.«

Es kann noch hinzugefügt werden, dafs an Baumwollenwaaren, also einem verbotenen Artikel, aus Frankreich nach Spanien ausgeführt wurden

im Jahre	1843	1082536	Kilgr.
» »	1844	1158527	»
» »	1845	905726	»
» »	1846	1117940	»

worunter sich an französischen Waaren befanden

im Jahre	1843	1068201	Kilgr.
» »	1844	1124018	»
» »	1845	876869	»
» »	1846	1079786	»

An den Fazilitäten, welche ein so wohlorganisirter Schleichhandel dem französischen, und in der Richtung von Portugal und Gibraltar aus dem britischen Handelsstande gewährt, kann der deutsche Handel nur in einem sehr geringen Maafse theilnehmen. Die französische Zollverwaltung verlangt für die durch Frankreich transitirenden Waaren eine Bescheinigung des Ausgangs, welche mit Formalitäten verbunden ist, die sich bei der Ausfuhr auf dem Wege des Schleichhandels selten beobachten lassen, und von den in Gibraltar etablirten Häusern, welche mit Schmugglern in Verbindung stehen,

sollen sich nur wenige mit dem Absatz anderer als britischer Waaren nach Spanien abgeben.

Der bei weitem überwiegende Theil der Ausfuhren Deutschlands mufs daher auf legalem Wege stattfinden, und die ganze Differenz zwischen dem gesetzlichen Zoll und der Schmuggelprämie wirkt daher als ein Differentialzoll zu Gunsten des französischen und britischen Handels, während demselben für die Einfuhr der verbotenen Waaren nach Spanien dadurch ein Exklusivrecht zufällt. Dafs übrigens auch der französische und britische Handelsstand die Annahme eines liberaleren Zollsystems in Spanien dringend wünschen mufs, soll hiermit natürlich nicht in Abrede gestellt werden.

Was die Ausfuhr anlangt, so ist es ein Verdienst des Tarifs von 1841, die Anzahl der Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle verringert zu haben. Einem Ausfuhrverbot unterliegen jetzt nur: Lämmer unter einem Jahr alt, Kunstalterthümer, Schiffsbauholz, Lumpen und altes Tauwerk, Häute und Felle, Eisenerz, alte Manuskripte, Leimleder und Seidenkokons. Einem Ausgangszoll unterliegen: Antimon, Bronze in Stücken, Korkholz, Lohrinde, Skulpturen und Gemälde, Blei- und Kupfererz, Blei, Schaafe, Haasen- und Kaninchenhaare und Edelsteine.

Der Zoll beträgt pro Zollzentner, bei der Ausfuhr auf Spanischen Schiffen:

für Antimon	—	Thlr.	9	Sgr.	4	Pf.
» Korkholz	—	»	14	»	1	»
» Haare	7	»	25	»	5	»
» Bleierz	—	»	4	»	8	»
» Blei	—	»	9	»	4	»

Der Ausgangszoll für Blei ist jedoch durch Dekret vom 9. Juni 1845 auf 2 Sgr. 4 Pf. für die Ausfuhr unter jeder Flagge ermäfsigt worden, da in Folge der Konkurrenz der amerikanischen Bleibergwerke die Anfuhr von Blei aus Spanien von 37 Millionen Kilogrammen im Jahre 1838, auf 15½ Millionen Kilogramme im Jahre 1844 gesunken war.

Die Arbitrios werden bei der Ausfuhr nicht erhoben (Zollges. Art. 57 ffg.)

Schliefslich ist zu erwähnen, dafs nach Art. 17 u. 18 des Zollgesetzes, alle Bestimmungen, durch welche Einfuhrverbote aufgehoben oder Tarifsätze ermäfsigt werden, sofort, alle Einfuhrverbote und Tariferhöhungen dagegen nur nach gewissen, in jedem Falle zu bestimmenden Fristen, welche nicht unter drei und nicht über 180 Tage von dem Zeitpunkt der Abfahrt des mit den betreffenden Waaren be-

ladenen Schiffs angerechnet, betragen dürfen, in Kraft treten sollen. Die gewissenhafte Beobachtung dieser Bestimmung würde eine, namentlich von Seiten des britischen Handelsstandes häufig erhobene Beschwerde beseitigen.

III. Handels- und Schiffahrts-Verträge Spaniens mit andern Staaten [1]).

So zahlreich auch die auf Handel und Schiffahrt bezüglichen Verträge zwischen Spanien und andern Nationen sind, so giebt es doch kaum ein Land in Europa, dessen internationaler Verkehr einer wirklichen vertragsmäfsigen Begründung in gleichem Grade entbehrt. Es scheint, als ob die spanische Regierung es seit dreifsig Jahren grundsätzlich vermieden habe ihre kommerziellen Beziehungen, wenigstens mit europäischen Staaten, vertragsmäfsig zu ordnen, und so bestehen denn zwischen Spanien und andern Staaten eine Menge alter aus dem vorigen Jahrhundert herrührender Verträge noch formell in Kraft, ohne dafs dieselben materiell irgend einen, oder wenigstens irgend einen erheblichen Effekt hätten.

Frankreich und Grofsbritannien stehen hierbei obenan. Frankreich gegenüber ist durch Art. XI. des Baseler Friedens vom 22. Juli 1795 und den 2ten Additional-Artikel des Pariser Friedens vom 20. Juli 1814 in Beziehung auf Handel und Schiffahrt derjenige Zustand wiederhergestellt, welcher vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1792 bestand, und welcher auf dem bourbonischen Familienpakt vom 15. August 1761, der Madrider Konvention vom 2. Januar 1768, der Konvention vom 27. Dezember 1774, und der Madrider Konvention vom 24. December 1786 beruhte. Die vollständige Erfüllung der in diesen Verträgen enthaltenen, auf längst vergangene Verhältnisse und längst umgestaltete Gesetzgebungen berechneten Vereinbarungen, ist gegenwärtig beiden Theilen unmöglich, und es besteht daher eigentlich nur ein modus vivendi, welcher freilich in einzelnen Bestimmungen jener Verträge seine Grundlage hat. Von Seiten Frankreichs werden:

1. Spanische Schiffe hinsichtlich der Schiffsabgaben in Frankreich selbst wie nationale behandelt;
2. zur Einfuhr verbotene Waaren auf spanischen Schiffen auch dann im Entrepot zugelassen, wenn diese Schiffe weniger als 40 Tonnen halten;

[1]) Vgl. Soetbeer, Schiffahrtsgesetze etc. Tab. XV.

3. den spanischen Schiffsführern zur Berichtigung ihrer Behufs der Verzollung übergebenen Ladungsmanifeste acht Tage Frist verstattet;
4. endlich spanische Schiffe zur Kabotage zwischen den französischen Häfen zugelassen.

Von Seiten Spaniens wird nur hinsichtlich des Punktes ad 1, und zwar auch nur in Betreff der Häfen der Halbinsel und der benachbarten Inseln Reziprozität gewährt. Die Unvollständigkeit dieser Reziprozität hat schon lebhafte Beschwerden des französischen Handelsstandes hervorgerufen.

Auch Grofsbritannien gegenüber sollten nach einem Additional-Artikel zum Madrider Vertrage vom 5. Juli 1814 die Handelsverhältnisse, wie solche vor dem Ausbruch des Krieges im J. 1796 bestanden, wiederhergestellt werden, und die damals geltenden Handels- und Schiffahrts-Verträge in Kraft bleiben. Dieser Verträge sind zehn, nämlich der Madrider Friedensvertrag vom $^{13}/_{23}$ Mai 1667, der Madrider Vertrag vom $^{8}/_{18}$. Juli 1670, die beiden Utrechter Verträge vom 13. Juli und 9. Dezember 1713, der Vertrag von Madrid vom 14. September 1715, der Vertrag von Sevilla vom 9. Novbr. 1729, der Madrider Vertrag vom 5. Oktober 1750, der Pariser Friede vom 10. Januar 1763, der Vertrag von Versailles vom 3. September 1783, der Londoner Vertrag vom 14. Juli 1786, zu welchem noch der ebendaselbst am 14. Januar 1809 abgeschlossene Friedensvertrag hinzutritt. Diese Menge von Verträgen haben indessen die gegenseitigen Beziehungen nichts weniger als geordnet, vielmehr ist der bestehende Zustand der, dafs beide Mächte einander behandeln als ob gar keine Verträge zwischen ihnen beständen. Die Dampfschiffe der Londoner Königlichen Gesellschaft für Dampf-Packetschiffahrt in den Antillen werden vermöge eines Erlasses des General-Kapitains vom 14. Oktbr. 1841 gegen Entrichtung sehr ermäfsigter Schiffsabgaben in die Häfen Havana, Matanzas und Cuba zugelassen, sie genieſsen jedoch dieses Vorrecht nicht als britische Schiffe, sondern nur auf Grund eines der Gesellschaft ertheilten Privilegiums.

Die Handelsbeziehungen zu Oesterreich waren durch den Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. Mai 1725, diejenigen zu den Hansestädten durch Verträge aus den Jahren 1607 und 1648, diejenigen zu Portugal endlich durch den Friedensvertrag vom Pardo vom 11. März 1778, welcher die bezüglichen Bestimmungen des Utrechter Friedens wieder in Kraft setzte und Portugal in die Bestimmungen des Britisch-Spanischen Vertrages vom $^{13}/_{23}$. Mai 1667

einschlofs, sowie durch den Friedensvertrag von Badajoz vom 6. Juni 1801 regulirt. Dafs irgend einer von diesen Verträgen noch eine praktische Bedeutung habe, ist nicht bekannt und nicht zu vermuthen.

In Beziehung auf Dänemark wurde durch eine Ordre vom 17. April 1792 bestimmt, dafs dänische Schiffe in spanischen Häfen rücksichtlich der Visitation, der Manifeste und der Abgaben, wie französische und britische Schiffe zu behandeln seien. Gleichzeitig wurde Dänischerseits den spanischen Schiffen eine gleiche Behandlung mit denjenigen der begünstigsten Nation im Sunde zugesichert. Im Art. 4 und 9 des Londoner Friedensvertrages vom 14. August 1814 wurde vereinbart, dafs die Handelsverhältnisse auf den Fufs vom Jahre 1808 wieder hergestellt worden, und die desfallsigen früheren Verabredungen wieder in Kraft treten sollten. Die spanischen Schiffe sind demgemäfs im Sundzolltarif vom 1. Januar 1842 unter den privilegirten genannt. Dafs in Erwiederung dessen die dänischen Schiffe in spanischen Häfen wie die französischen, d. h. hinsichtlich der Schiffsabgaben wie die spanischen behandelt werden, ist nicht unwahrscheinlich.

Mit der Pforte hat Spanien zwei Verträge geschlossen, einen am 16. Oktober 1827 in Betreff der Schiffahrt durch den Bosporus nach dem Schwarzen Meer, und einen am 2. März 1840, welcher im Wesentlichen mit dem Preufsisch-Türkischen Vertrage vom $^{10}/_{22}$. Oktober 1840 gleichlautend ist.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Neapel vom 15. August 1817 begründet nur für letzteres Land Verbindlichkeiten. Spanien hat darin keine Verpflichtungen rücksichtlich der Behandlung neapolitanischer Schiffe oder Erzeugnisse übernommen.

Durch eine Ordre vom 29. April 1832 wurde das in den spanischen Häfen von Schiffen der Ver. Staaten von Amerika zu entrichtende Tonnengeld für die direkte und indirekte Fahrt auf 1 R. pro Tonne, dem Satz für die spanischen Schiffe ermäfsigt, und in Erwiederung dessen haben, auf Grund einer Kongrefsakte vom 13. Juli 1832 und einer im Jahre 1840 erfolgten Deklaration derselben, spanische Schiffe, welche nicht aus spanischen Kolonien kommen oder dahin gehen, in amerikanischen Häfen nur einen gleichen Betrag an Tonnengeld zu zahlen. In den spanischen Kolonien sind dagegen amerikanische Schiffe im Allgemeinen nicht privilegirt, und es ist deshalb durch eine Kongrefsakte vom 30. Juni 1834 bestimmt worden:

1. Dafs spanische Schiffe, welche aus Cuba oder Portorico kommen, als Zuschlag zum Tonnengelde die Differenz zwischen dem von ihrer Ladung entrichteten und demjenigen Ausgangs-

zoll bezahlen sollen, welchen amerikanische Schiffe von derselben Ladung in Cuba oder Portorico zu entrichten gehabt haben würden.

2. Dafs spanische Schiffe, welche nach Cuba oder Portorico mit Ladung ausgehen, als Zuschlag zum Tonnengelde die Differenz zwischen dem von ihnen in jenen Inseln zu entrichtenden und demjenigen Eingangszoll zahlen sollen, welcher von einem amerikanischen Schiffe von derselben Ladung zu entrichten sein würde.
3. Dafs spanische Schiffe, welche aus amerikanischen Häfen nach andern Häfen als denjenigen der spanischen Antillen mit Ladung ausgehen, eine Kaution vom Betrage des doppelten Werths des Schiffs und der Ladung bestellen müssen, welche verfällt, wenn nicht durch ein Attest eines amerikanischen Konsuls nachgewiesen ist, dafs die Ladung wirklich in einem andern Hafen ausklarirt und nicht zur Wiederausfuhr nach den spanischen Antillen bestimmt ist.

Es kann wohl als eine Folge dieser Maafsregel angesehen werden, dafs im Jahre 1842 von den Einfuhren aus Amerika in den Hafen von Havana nur 8 Proc. und von den Ausfuhren aus diesem Hafen nach Amerika nur 9 Proc. unter spanischer Flagge erfolgten, während der gesammte Handel dieses Hafens mit fremden Ländern (Spanien ausgeschlossen) bei der Einfuhr mit 59 Proc., bei der Ausfuhr mit 16 Proc. unter spanischer Flagge stattfand.

Im Art. 5 des Friedensvertrages mit Mexiko vom 28. Dezember 1836 ist für die Unterthanen und Schiffe beider Mächte das Recht der begünstigsten Nationen stipulirt.

Nach einem Dekret des Kongresses von Neu-Granada vom 13. März 1838 sollen spanische Unterthanen, Schiffe und Erzeugnisse in Neu-Granada ebenso wie die Unterthanen, Schiffe und Erzeugnisse derjenigen Nationen behandelt werden, mit welchen keine Verträge bestehen.

Nach einem Dekret des Kongresses von Eguador vom 27. März 1839 sollen spanische Schiffe wie die nationalen, und spanische Waaren wie diejenigen anderer europäischer Nationen behandet werden.

In Erwiderung dessen werden zufolge eines Dekrets vom 17. Januar 1840 die Schiffe der Republik in spanischen Häfen wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Endlich haben sich Spanien und Chile in dem am 26. September 1845 ratifizirten Vertrage vom 25. April 1844, Art. 10, die

Behandlung der begünstigtsten Nation zugesichert. Bis zum Abschluſs eines förmlichen Handels- und Schiffahrtsvertrages »soll die Schiffahrt und der Handel der beiderseitigen Bürger und Unterthanen in den beiden Ländern nach Maaſsgabe einer vollständigen Reziprozität behandelt werden, unter Zugrundelegung der Behandlung und Begünstigung, welche in dem einen und dem andern Lande die begünstigtsten Nationen genieſsen.«

So viel bekannt steht Spanien, die Barbaresken ausgenommen, mit keinen andern als den bisher genannten Mächten in Beziehung auf Handel und Schiffahrt in vertragsmäſsigen oder vertragsähnlichen Verhältnissen, und es ergiebt sich aus Vorstehendem, daſs

1. in den spanischen Kolonien keine Nation,
2. im Mutterlande:
   a) hinsichtlich der Ladungsabgaben ebenfalls keine Nation,
   b) hinsichtlich der Schiffsabgaben aber Frankreich, die Ver. Staaten, Mexiko, Eguador, Chile und wohl auch Dänemark privilegirt sind.

Der sogenannte Olozaga-Traktat zwischen Spanien und Belgien, vom 25. Januar 1843, ist bekanntlich von der ersteren Macht nicht ratifizirt.

Zusammenstellung der Eingangs-Zollsätze des Spanischen Tarifs vom 1. Novbr. 1841 für die wichtigsten Artikel der Deutschen Ausfuhr nach Spanien.

1. № des spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maaſsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preuſs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
	Leinenwaaren.											
	1. Klasse. Leinwand, glatte, roh od. gebleicht, ingleichen weiſse oder nur mit einem farbigen Streifen am Rande versehene Taschentücher.											
270.	1. Leinw. bis incl. 11 Kettfäden auf ¼ Quadratzoll	Quintal.	1466	25	366,5	26	14	.	⅓	35	8	.
271.	2. desgl. bis incl. 26 Kettfäd.	„	3816	20	743,2	53	20	.	⅓	71	16	.
272.	3. desgl. von 30 Kettfäden und mehr	„	20800	15	3120,0	225	10	.	⅓	300	13	.

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
	2. Kl. Leinwand u. Schnupftücher, glatt, gefärbt, gestreift oder gedruckt.											
1273.	1. Leinw. bis incl. 10 Kettfäd.	Quintal.	1424	25	356	25	21	.	⅓	34	8	.
1274.	2. desgl. bis incl. 26 »	„	4219	20	858	61	29	.	⅓	82	18	.
1275.	3. desgl. von 30 Kettfäden.	„	22023	15	3303,5	238	19	.	⅓	318	5	.
	3. Kl. Leinwand, geköpert, roh od. gebleicht, weifs od. mit Streifen und Mustern.											
1276.	1. Leinw. bis zu 1 Vara br.	„	2330	15	349,5	25	7	.	⅓	33	19	.
1277.	2. desgl. von mehr als 1 bis 2 Vara breit	„	2730	15	409,5	29	17	.	⅓	39	12	.
	4. Kl. Tafelzeug.											
1278.	1. Damaszirt, geblümt oder mit andern Mustern gewebt, von jeder Breite .	„	4530	15	679,5	49	2	.	⅓	65	12	.
1279.	2. anderes, mit oder ohne farbige Streifen	„	2670	15	400,5	28	27	.	⅓	38	16	.
	5. Klasse. Spitzen, Tülle, Schleier etc.											
1280.	1. * glatte	Unze.	100	10	10	.	21	.	½	1	12	.
1281.	2. * glatte mit Gold oder Silberfäden	„	150	10	15	1	2	.	½	2	4	.
1282.	3. * brochirte	„	200	10	20	1	13	.	½	2	26	.
1283.	4. * desgl. mit Gold oder Silberfäden	„	300	10	30	2	5	.	½	4	10	.
	Wollenwaaren [1].											
	1. Kl. Glatte ungewalkte Wollenw. bis zu 2 Vara br.											
1284.	1. bis ⅔ Vara breit	Vara.	8	20	1,6	.	3	5,6	⅓	.	4	7,5
1285.	2. über ⅔ bis 1 Vara breit	„	10	25	2,5	.	5	5	⅓	.	7	2,7
1286.	3. ** über 1 bis ⅘ Vara br.	„	12	30	3,6	.	7	9,6	¼	.	8	9
1287.	4. ** über ⅘ bis ⅚ Vara br.	„	16	30	4,8	.	10	4,8	¼	.	13	.
1288.	5. ** über ⅚ bis 2 Vara br.	„	20	30	6	.	13	.	¼	.	16	3
	2. Kl. Gemust. ungewalkte Wollenw. bis zu 2 Vara br.											

[1]) Wollenwaaren mit irgend einem andern Material, Baumwolle ausgenommen, gemischt, sind denselben Zollsätzen als reine Wollenwaaren unterworfen.

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
289.	1. bis ⅔ Vara breit	Vara.	10	25	2,5	.	5	5,0	⅓	.	7	2,7
290.	2. über ⅔ bis 1 Vara breit	„	12	25	3	.	6	6,0	⅓	.	8	8
291.	3. „ 1 „ 4/3 „ „	„	16	25	4	.	8	8,0	⅓	.	11	6,7
292.	4. „ 4/3 „ 5/3 „ „	„	25	25	6,2	.	13	5,2	⅓	.	17	10,9
293.	5. „ 5/3 „ 2 „ „	„	30	25	7,2	.	15	7,2	⅓	.	20	9,6
294.	** 3. Kl. Glatte u. gemusterte Halbtuche, Casimirs u. Hosenstoffe von ½ bis ¾ Vara breit	□ Vara.	50	30	15	1	2	6	¼	1	10	7
295.	** 4. Kl. Tuche, ingleichen die zu Klasse 3 gehörigen Waaren, welche über ½ und ¾ Vara br. sind, bis 7/4 Breite	„	50	30	15	1	2	6	¼	1	10	7
296.	5. Kl. Gewalkte Wollenwaaren, wie Castorine, Demi-Vigogne etc.	Vara.	40	25	10	.	21	8	⅓	.	28	10,7
297.	6. Kl. Gemusterte Westenzeuge, Poil de chevre	„	20	20	4	.	8	8	⅓	.	11	6,7
	7. Kl. Plüsch, Wollsammt, Teppiche bis 1 Vara breit.											
298.	1. bis ⅔ Vara breit	„	20	20	4	.	8	8	⅓	.	11	6,7
299.	2. über ⅔ bis 1 Vara breit	„	30	20	6	.	13	.	⅓	.	16	3
	8. Kl. Tücher und Shawls.											
300.	1. bis 1 Vara breit	Stück.	12,5	20	2,5	.	5	5	⅓	.	7	2,7
301.	2. über 1 bis 4/3 Vara breit	„	20	20	4	.	8	8	⅓	.	11	6,7
302.	3. „ 4/3 „ 5/3 „ „	„	35	20	7	.	15	2	⅓	.	20	2,7
303.	4. „ 5/3 „ 2 „ „	„	55	20	11	.	23	10	⅓	1	1	9,3
304.	5. Merinotücher bis 1 Vara br.	„	30	20	6	.	13	.	⅓	.	16	3
305.	6. desgl. über 1 bis 4/3 V. br.	„	50	20	10	.	21	8	⅓	.	28	10,7
306.	7. „ „ 4/3 „ 5/3 „ „	„	120	20	24	1	22	.	⅓	2	9	4
307.	8. „ „ 5/3 „ 2 „ „	„	160	20	32	2	9	4	⅓	3	2	5,3
308.	9. Merino- oder Kaschmir-Longshawls, 3 bis 4 Vara lang u. 1 ½ bis 2 Vara br.	„	240	20	48	3	14	.	⅓	4	18	8
	Seidenwaaren [1]).											
	1. Kl. Glatte einfarb. Seidenwaaren, ingleich. Taschentücher von roher Seide.											

[1]) Seidenwaaren mit irgend einem andern Material, Baumwolle ausgenommen, gemischt, nd, denselben Zollsätzen, wie reine Seidenwaaren unterworfen.

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
1310.	1. Allgemeiner Satz	Libra.	250	15	37,5	2	21	3	1/3	3	18	4
1311.	2. Taschen- und Halstücher, Echarpen, Shawls	„	250	20	50	3	18	4	1/3	4	24	5,3
1312.	3. Gedruckte Taschentücher v. roher Seide bis 1 Vara 5 Zoll	Stck.	20	15	3	.	6	6	1/3	.	8	8
	2. Kl. Bunte, gemusterte, brochirte, gedruckte Seidenw.											
1313.	1. Allgemeiner Satz	Libra.	300	15	45	3	7	6	1/3	4	10	.
1314.	2. Taschen- und Halstücher, Echarpen, Shawls	„	300	20	60	4	10	.	1/3	5	23	4
	3. Kl. Krepp und Gaze (ohne Interesse).											
	4. Kl. Sammt.											
1317.	1. Allgemeiner Satz	„	300	20	60	4	10	.	1/3	5	23	4
1318.	2. Tücher, Echarpen, Shawls	„	300	25	75	5	12	6	1/3	7	6	8
	5. Kl. Tüll, Blonden, Bänder, Strümpfe.											
1319. 1320.	1. u. 2. Tüll und Blonden (ohne Interesse).											
1321.	3. Bänder von Seide oder Sammt jeder Art.	„	180	15	27	1	28	6	1/3	2	18	.
1322.	4. Bänder von Krepp, Gaze, Tüll etc.	„	250	15	37,5	2	21	3	1/3	3	18	4
1323.	5. Seid. Strümpfe u. Socken	„	250	20	50	3	18	4	1/3	4	25	5,3
	6. Kl. Waaren von Floretseide (ohne Interesse).											
	Wachstuch und Wachstafft.											
435.	Wachstuch auf Leinwand oder Wollenzeug	„	12	25	3	.	6	6	1/3	.	8	8
436.	Wachstafft	„	30	25	7,5	.	16	3	1/3	.	21	8
	Metallwaaren.											
618.	Werkzeuge f. Professionisten, wie Holzbeile, Zwickbohrer, Traubenbohrer, Zahnmeissel, Hobeleisen, Meissel, Schraubstöcke, Aexte, Beile, Glatthobel, Feilen, Hämmer,											

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
	Sägen mit Ausnahme der al aire	Dtzd. Paare.	24	15	3,6	.	7	9,6	⅓	.	8	9
619.	Sägen al aire	Libra.	4	15	0,6	.	1	3,6	⅓	.	1	8,8
628.	Sensen	Quintal.	200	15	30	2	5	.	⅓	2	26	8
632.	Pflugschaaren	„	100	20	20	1	13	4	⅓	1	27	9,3
629.	Zangen für Wagen	Libra.	10	20	2	.	4	4	⅓	.	5	9,3
630.	Kl. Zangen für Maschinen etc.	„	20	15	3	.	6	6	⅓	.	8	8
182.	Schusterzangen	Stck.	5	15	0,75	.	1	7,5	⅓	.	2	2
633.	Grofse Holzschrauben	Libra.	10	20	2	.	4	4	⅓	.	5	9,3
634.	Kleine desgl.	„	6	20	1,2	.	2	4,6	⅓	.	3	2,1
627.	** Vorhänge- und andere Schlösser, Rollen	„	20	40	8	.	17	4	¼	.	21	8
	Scharniere	„	50	15	7,5	.	16	3	⅓	.	21	8
	Bügel für Börsen und Strickbeutel	Dtzd.	36	15	5,4	.	11	8,4	⅓	.	15	7,2
102.	Hirschfänger mit ordin. Griff	Stck.	60	15	9	.	19	6	⅓	.	26	.
354.	Messer, ordinäre mit hölzernem Griff	Dtzd.	12	15	1,8	.	3	10,8	⅓	.	5	2,4
391.	Tafelmesser und Gabeln mit Griffen von Holz, Fischbein oder Horn	„	20	15	3	.	6	6	⅓	.	8	8
392.	Tafelmesser und Gabeln mit Griffen aus anderm Material	„	60	15	9	.	19	6	½	.	26	.
393.	Küchenmesser	Stck.	4	15	0,6	.	1	3,6	⅓	.	1	8,8
355.	Federmesser mit einer oder mehr Klingen	Dtzd.	50	15	7,5	.	16	3	⅓	.	21	8
96.	Scheeren	„	40	15	6	.	13	.	⅓	.	16	3
97.	desgl. vergoldet od. emaillirt	Stck.	60	15	9	.	19	6	⅓	.	26	.
98.	* Frisirscheeren	„	100	5	5	.	10	10	⅔	.	18	0,6
63.	* Eisen- und Stahldrath . .	Libra.	4	6	0,24	.	.	6,24	½	.	.	9,36
60.	Nahnädeln	„	30	15	4,5	.	9	9	⅓	.	13	.
59.	Stricknadeln	1000 Stck.	60	40	24	1	22	.	⅓	2	9	4
51.	Filetnadeln	Dtzd.	3	15	0,45	.	.	11,7	⅓	.	1	3,6
50.	Sticknadeln	Unze.	35	15	5,25	.	11	4,5	⅓	.	15	2
26.	Angelhaken	Libra.	15	15	2,25	.	4	10,5	⅓	.	6	6
75.	Nadelbüchsen v. Metall, Horn, Pappe	Dtzd.	20	20	4	.	8	8	⅓	.	11	6,7
09.	Messing in Platten	Libra.	8	20	1,6	.	3	5,6	⅓	.	4	7,5
64.	Messingdrath	„	10	20	2	.	4	4	⅓	.	5	9,3
74.	Stecknadeln	„	8	25	2	.	4	4	⅓	.	5	9,3
10.	Grobe Messingwaaren	„	13½	20	2,7	.	5	10,2	⅓	.	7	9,6

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
711.	Feine desgl. (Möbelverzierungen)	Libra.	30	20	6	.	13	.	1/3	.	16	3
413.	Fingerhüte von Messing oder Eisen	Gros.	20	15	3	.	6	6	1/3	.	8	8
937.	Goldwaagen mit den Gewichten	Stck.	60	15	9	.	19	6	1/3	.	26	.
439.	Gewebe von Messingdrath .	Libra.	16	25	4	.	8	8	1/3	.	11	6,
62.	Kupferdrath	„	10	15	1,5	.	3	3	1/3	.	4	4
1265.	** Zink in Blöcken	„	3	30	0,9	.	1	11,4	1/4	.	2	5,
1266.	** Desgl. in Platten	„	4	30	1,2	.	2	7,2	1/4	.	3	3
206.	Knöpfe von Horn, Papiermasse, Metall, Perlmutter u. Glas, kleine ohne Oesen . .	Gros.	12	15	1,8	.	3	10,8	1/3	.	5	2,
207.	Desgleichen kleine mit Oesen	„	24	15	3,6	.	7	9,6	1/3	.	10	4,
208.	Grofse Knöpfe von Horn oder Glas	„	30	15	4,5	.	9	9	1/3	.	13	.
209.	Desgleichen von Metall oder Perlmutter	„	60	15	9	.	19	6	1/3	.	26	.
	Holz.											
761.	* Blöcke bis 6 Vara incl. lang auf 1—2½″ Durchmesser	Stck.	4	5	0,2	.	.	5,2	2/3	.	.	8,
762.	* Desgl. von 7—10 Vara lang, auf 3—4″ Durchmesser	„	40	5	2	.	4	4	2/3	.	7	2,
763.	* Desgl. 11 Vara und darüber lang, auf 5—9″ Durchmesser	„	120	5	6	.	13	.	2/3	.	21	8
764.	* Desgl. 12 Vara und darüber lang, auf 10—14″ Durchmesser	„	600	5	30	2	5	.	2/3	3	18	4
765.	* Desgl. 15 Vara und darüber lang, auf 15—19″ Durchmesser	„	1100	5	55	3	29	2	2/3	6	18	7,
766.	* Stäbe 20 Vara und darüber lang, auf 20—27″ Durchmesser	„	2000	5	100	7	6	8	2/3	12	1	1,
767.	* Desgl. eben so lang von 28″ Durchmesser	„	3000	5	150	10	25	.	2/3	18	1	8
768.	* Bretter und Bohlen für jede 4 Vara Länge, 12″ Breite und 1½″ Stärke	„	6	5	0,3	.	.	7,8	2/3	.	1	1

1. № des Spanischen Tarifs.	2. Gegenstände.	3. Verzollungs-Maafsstab.	4. Evalvation in Realen de vellon.	5. Zollsatz in Proc. der Evalvation auf span. Schiffen.	6. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in Realen de vellon.	7. Zollbetrag bei der Einfuhr in spanischen Schiffen. in preufs. Gelde. thlr.	sg.	pf.	8. Betrag der Konsumtionssteuer.	9. Gesammtbetrag des Zolls und der Konsumtionssteuer. thlr.	sg.	pf.
69.	* Balken und Balkenstücke .	Coudée cubique.	24	5	1,2	.	2	4,6	⅔	.	3	11,7
28.	* Faſsdauben, mit Ausnahme der Romanischen u. Hamb.	1000 Stck.	1000	14	140	10	3	4	⅔	16	25	6,7
29.	* Faſsdauben, Romanische u. Hamburger	„	2000	14	280	20	6	8	⅔	33	21	1,4
	Vermischte Waaren.											
99.	Farbiges Papier (de marquilla)	Rama	200	15	30	2	5	.	⅓	2	26	8
00.	Desgl. gröfseres mit Fabrikzeichen	„	325	15	48,75	3	15	7,5	⅓	4	20	10
01.	Gold- und Silberpapier . . .	„	1000	15	150	10	25	.	⅓	14	13	4
05.	Gepreſstes Papier	Libra	vom Werth	15	.	.	.	.	⅓	.	.	.
86.	Spielzeug von jedem Material	„	20	25	5	.	10	10	⅓	.	14	5,3
49.	Wohlriechende Wasser, incl. Flacon	„	10	25	2,5	.	5	5	⅓	.	7	2,7
56.	Spiegel bis 1 Palma hoch, in Papier-Rahmen	Dtzd.	24	15	3,6	.	7	9,6	⅓	.	10	4,8
57.	Desgl. bis 1 Palma hoch, in Leder-Rahmen	„	90	15	13,5	.	29	3	⅓	1	9	.
29.	Schreibfedern	Libra	50	30	15	1	2	6	⅓	1	13	4
16.	Ordinäre Brillen	Dtzd.	18	15	2,7	.	5	10,2	⅓	.	7	9,6

Es ist 1 Vara = 1,25 Preufs. Ellen,
1 Fufs = 0,88 » Fufs = 10,64 Zoll,
1 Palma = 7,98 » Zoll,
1 Zoll = 0,88 » Zoll,
1 Quintal = 98,38 » Pfunde, = 92,02 Zollpfunde,
1 Libra = 0,98 » Pfund = 0,92 »
1 Unze = 1,96 » Loth,
1 Reale = 2 Sgr. 2 Pf.

Der Zuschlag zu dem in Kol. 9 angegebenen Abgabenbetrage bei der Einfuhr auf fremden Schiffen beträgt:

1. 25 Proc. für die mit * bezeichneten Artikel,
2. 50 Proc. » » » ** » »
3. 33⅓ » für alle übrigen Artikel.

Verordnung, die Einfuhr von Maschinen zur Tuchfabrikation betreffend.

Nach einer Verordnung vom 4. September 1848 ist bei der Einfuhr von vollständigen Streichgarn-Spinnmaschinen, und von Webemaschinen und Appretur-Maschinen für Tuch eine Eingangsabgabe von 1 Proc. vom Werth bei der Einfuhr unter Spanischer, und von 3 Proc. vom Werth bei der Einfuhr unter fremder Flagge zu entrichten.

Quarantaine-Wesen.

Die aus britischen Häfen kommenden Schiffe werden, wenn sie mit Gesundheitspässen versehen sind, einer funfzehntägigen Quarantaine unterworfen; wenn sie dergleichen Pässe nicht besitzen nach Port-Mahon zur Abhaltung der Reinigungs-Quarantaine gewiesen.

WALLACHEI.

Verordnung die Ausfuhr von Getreide betreffend.

Die Regierung der Wallachei hat die Ausfuhr von Getreide aus wallachischen Häfen vom 1. November 1848 an bis auf Weiteres verboten. Es ist dieses Verbot am 24. Oktober in Ibraila bekannt gemacht.

Durch eine spätere Verfügung ist der 15. November als Ausführungstermin des Verbots festgesetzt.

II. STATISTIK.

HANDELSBERICHTE.

Mexiko.

Der vom Handelsstande der Republik lang ersehnte Friede und der Wiedereintritt der alten Verhältnisse ist von einigen Veränderungen begleitet, die für eine dauernde Erweiterung des europäisch-mexikanischen Handels nicht eben Günstiges versprechen.

Der Frieden hat die Grenzen der Republik wesentlich verändert[1]). Die Ver. Staaten haben Ober-(Neu)-Kalifornien, Neu-Mexiko und denjenigen Theil von Tamaulipas, der zwischen Rio Nueces und Rio Bravo del Norte liegt, in ihre Grenze gezogen; der Rio Gila ist seiner ganzen Ausdehnung nach im Norden, der Rio Bravo bis zur Stadt Paso del Norte, die mexikanische Grenzstadt bleibt, im Osten Grenze geworden: beide Flüsse werden ohne Beschränkung gemeinschaftlich beschifft; der Rio Colorado bleibt zwar von seiner Mündung in den Kalifornischen Meerbusen bis aufwärts zu dem Punkte, wo der Gila sich mit ihm vereinigt, mexikanisch, den Ver. Staaten ist jedoch das Recht zugestanden, sowohl den Golf von Kalifornien frei zu beschiffen, als auch durch die Mündung des Colorado in den oberen Theil desselben ungehindert und unbeschwert einzufahren.

Die Republik Mexiko hat danach ein Gebiet von grofser Ausdehnung verloren, von dem sie aber freilich seit Jahren schon nur dem Namen nach Besitzerin war: sie hat aufserdem eine Bevölkerung verloren, die für den abgetretenen Theil von Tamaulipas auf 28000, für Neu-Mexiko auf 57000, für Ober-Kalifornien auf 23000 Einwohner veranschlagt wird.

Da die Republik für diese Abtretungen nicht nur eine baare Entschädigung von 15 Millionen Dollars von den Verein. Staaten empfängt, sondern auch aller Verpflichtungen entbunden wird, die sie gegen nordamerikanische Reklamanten noch zu erfüllen haben würde — Verpflichtungen, die einer Zahlung von 8 Millionen Dol-

[1]) Vgl. S. 123.

lars gleichzustellen sind, — so kann man von einem Verluste, der die Republik in Folge dieses Friedensschlusses träfe, nicht eigentlich reden, um so weniger, als sie auch sämmtliches in die Hände des Feindes gefallene Kriegsmaterial, darunter allein mehr als 600 Geschütze, zurückerhält. Nach einem für sie so unglücklichen Kampfe erscheint vielmehr der Friedens-Vertrag für die Republik unerwartet günstig.

Nichts desto weniger wird er doch auf ihre Handels-Verhältnisse und Finanzen einen nachtheiligen Einfluſs haben.

Mexiko war bisher im Norden und Osten von den Ver. Staaten durch wüste oder von wilden Indianer-Stämmen unsicher gemachte Landstriche getrennt. Diese Grenze war die beste Schutzwehr gegen den Schleichhandel, den man von den Ver. Staaten aus zu treiben immer grofse Neigung zeigte. Eine lange mühevolle Reise durch menschenleere unsichere Gegenden verminderte den Gewinn des Schmuggels zu bedeutend, um ihn sehr einträglich zu finden; man muſste sich auf einzelne gröfsere Schmuggel-Karavanen beschränken, die nicht oft wiederholt werden konnten.

Jetzt fällt dieser Grenzschutz weg. Die Amerikaner werden die Hindernisse bald wegräumen, die die Schiffahrt auf dem Rio-Bravo del Norte bisher erschwerten, und eine der gröfsten Wasserstraſsen Nord-Amerikas, von Santa Fé bis Matamoros wird in kurzer Zeit hergestellt sein. Da jedoch der R. Bravo bis Paso del Norte Grenze ist, so wird die freie Schiffahrt auf demselben unausbleiblich Gelegenheit zu einem lebhaften schleichhändlerischen Verkehr geben, der die Staaten Tamaulipas, Chihuahua, Nuevo-Leon und Coahuila mit einem grofsen Theile ihrer Bedürfnisse versorgen wird. Dies wird wahrscheinlich auch die Bedeutung des Hafens Matamoros für den europäischen Handel, die gerade in den letzten Jahren vor dem Kriege durch den steigenden Konsum europäischer Erzeugnisse in den gedachten Nord-Staaten erheblicher geworden war, wieder herabdrücken. Es ist sogar wahrscheinlich, dafs wenige Leguas oberhalb Matamoros an einem Arme des R. Bravo der jetzt kleine, unbedeutende Ort Brazo de Santiago sich bald in einen frequenten amerikanischen Hafen verwandeln wird, der bestimmt zu sein scheint, einer der bedeutendsten Häfen des mexikanischen Golfs zu werden, da er allein den Vorzug eines gesunden vom gelben Fieber nicht heimgesuchten Klimas hat.

Die Administrations-Talente und Kräfte der mexikanischen Regierung reichen nicht hin, dem Schleichhandel der ihnen von dieser

Seite droht, direkt entgegen zu wirken. namentlich nachdem sie sich genöthigt gesehen hat, die Alcabala aufzuheben. Die Alcabala war eine städtische Accise, welche sowohl fremde als einheimische Erzeugnisse, besonders Verzehrungs-Gegenstände traf und zugleich zur Kontrole der Bezettelung der vom Auslande eingeführten zollpflichtigen Waaren diente. Der Feind hatte dieselben in den von ihm okkupirten Landestheilen aufgehoben und wenn man damals auch einen Vortheil davon in ermäfsigten Preisen nicht empfand, so glaubte man dies nur der durch den Krieg herbeigeführten allgemeinen Theurung zuschreiben zu müssen, und die öffentliche Meinung wendete sich mit solcher Heftigkeit gegen die Wiedereinführung dieser Steuer, dafs die Regierung nicht umhin konnte, dieselbe allgemein und definitiv aufzuheben. Jetzt zeigt sich, dafs diese Aufhebung nur den Produzenten und dem Handelsstande zu Gute kommt, denn die Preise sind ungeändert geblieben. Für den fremden Handel ist zwar der Wegfall der Alcabala insofern ein grofser Gewinn, als er nunmehr des Aufenthalts und der Plackereien überhoben ist, welche mit den Zoll- und Kontrole-Stellen im Binnenlande verbunden waren, und als nunmehr die in den Seehäfen abgefertigten Einfuhren ohne weitere Zollbelästigung durch die ganze Republik gehen, es ist damit aber zugleich die Möglichkeit hinweggefallen der Konterbande einen einigermaafsen haltbaren Damm entgegenzusetzen.

Die Regierung hat dies versucht, indem sie durch ein Dekret vom 3. Mai den Tarif vom 4. Oktober 1845 in allen Positionen um 40 Proc. ermäfsigt hat[1]). Diese Ermäfsigung ist erheblich und deshalb erfreulich, sie wird es um so mehr sein, wenn sie Bestand hat, aber den Zweck, »soweit als möglich den beabsichtigten Schleichhandel zu hindern«, wird sie nur unvollkommen erreichen. In gar vielen Positionen beträgt der reduzirte Tarif immer noch sehr viel, in manchen noch 100 Proc. mehr, als der amerikanische und gegen Erzeugnisse der Ver. Staaten selbst, namentlich gegen den Schleichhandel mit domestic linen kann er gar nicht wirken.

Erwägungen dieser Art scheinen selbst die Inhaber der grofsen Baumwollen-Spinnereien und Webereien überzeugt zu haben, dafs die Prohibitionen des bestehenden Tarifs, welche ihren Fabriken ein Monopol gewähren, nicht länger haltbar sind. Mehrere von ihnen erklären sich laut für eine Verzichtleistung auf diese Verbote, und sie werden ihr Interesse sehr gut verstanden haben, wenn sie die

[1]) Vgl. S. 29.

Aufhebung wirklich erreichen, denn nachdem die meisten von ihnen länger als ein Dezennium durch die Prohibitionen in der Lage waren, an ihren Erzeugnissen 200 bis 300 Proc. zu verdienen, so haben sie auch die Anlagekosten ihrer Fabriken gröfstentheils amortisirt und dürfen deshalb hoffen, gegen einen auswärtigen Konkurrenten, welcher die Transportkosten zu tragen hat, immer noch im Vortheil zu bleiben. Nur die Produzenten des Rohstoffs, der gleichfalls bis jetzt gegen jeder Konkurrenz geschützten Baumwolle, sind entschieden für Beibehaltung der Prohibitionen, da sie voraussehen, dafs sie mit den Produzenten in den Ver. Staaten nicht konkurriren können.

Durch ein Dekret vom 3. Mai ist ferner die Eingangsabgabe von ungeleimtem und halbgeleimtem Papier von 6 Dollars pro Ctr. auf 10 Proc vom Fakturawerth ermäfsigt [1]). Die Gründe zu dieser bedeutenden Ermäfsigung sind nicht klar.

Der frühere Schutzzoll hat in den letzten Jahren bedeutende Papier-Fabriken ins Leben gerufen. Die Republik hat deren jetzt acht; eine neunte grofsartige Anlage ist im Entstehen, und unter den Etablissements, welche Maschinen-Papier bereiten, befinden sich zwei, welche täglich mehr als 200 Ries liefern. Trotzdem dafs diese Fabriken theuer arbeiten, indem sie das Material für Schreibpapiere gröfstentheils einführen müssen, liefern sie ihr Produkt doch zu mäfsigen Preisen; man bezahlt gutes Druckpapier, im gröfsten Format mit 2½ bis 3 Dollars pr. Ries, während gutes Schreibpapier noch einmal so theuer ist. Versuche, die Fasern der Maguey-Pflanze (Agave) zur Papier-Bereitung zu benutzen, sind zwar in letzter Zeit auch im gröfserem Maafsstabe gemacht worden, haben aber noch keine befriedigenden Resultate ergeben. Die bestehenden Fabriken haben den Bedarf, namentlich an Schreibpapier und feineren Sorten, noch nicht zu erzeugen vermocht, sie haben sich gröfstentheils auf die Bereitung des Druckpapiers beschränkt. Die Zollermäfsigung zu Gunsten des letztern wird wahrscheinlich nur die Folge haben, dafs die Fabriken sich mehr der Produktion von Schreibpapier zuwenden und dafs dadurch ein bedeutender Import-Artikel verringert wird. Allein von dem sogenannten Medio-Florete-Papier, das die Tabaks Regie zur Fabrikation der Cigaritos verwendet, ist in einzelnen Jahren für nahe an 500000 Dollars eingeführt.

Für sonstige erhebliche Modifikationen des Zolltarifs haben sich leider bis jetzt noch keine Stimmen erhoben. So wünschenswerth

[1]) Vgl. S. 30.

dieselben auch sein möchten, so unmöglich wird es der Regierung sein, darauf einzugehen. Ein bedeutender Ausfall in den Zoll-Einnahmen wäre davon unzertrennlich und diesen kann die Staatskasse nicht ertragen, da von allen tief verschuldeten Renten und Einkünften der Republik nur die Seezölle zur Bestreitung der Kosten der Centralregierung übrig geblieben sind.

Durch ein Dekret der Regierung vom 1. Mai [1]) ist die Zahl der dem fremden Handel geöffneten Häfen um einen neuen, Manzanillo, vermehrt worden. Dieser Hafen liegt an der Westküste und ist zum Territorium Colima gehörig, von dessen Hauptstadt gleiches Namens er ungefähr 20 Leguas entfernt ist. Der Hafen soll als solcher zu den besseren an der mexikanischen Westküste gehören; dennoch spricht keine Wahrscheinlichkeit dafür, dafs er sich für den fremden, besonders den europäischen Handel zu einer Bedeutung erheben werde: er steht mit keiner Handelsstrafse in naher Verbindung und ist entfernt, von bedeutenderen Handelsplätzen; für diese letzteren ist der Vorzug von Mazatlan und San-Blas entschieden.

Für jetzt kann der Handelsstand mit den Resultaten des Friedens sehr zufrieden sein. Er fährt fort glänzende Geschäfte zu machen, und hofft, da die zweite Hälfte des Jahres der ersten gleich zu bleiben scheint, die Verluste des vorigen Jahres wieder einzubringen. Die Bestellungen aus dem Innern sind häufig und bedeutend gewesen, und man ist fortdauernd mit den Preisen zufrieden. Ungeachtet der bedeutenden Zufuhren war dennoch in manchen Artikeln — namentlich in gedruckten Zeugen — im Laufe des September schon wieder Mangel eingetreten. Die Kotonaden bildeten damals einen Hauptgegenstand der Spekulation; sie waren in wenigen Händen zusammengedrängt und wurden sehr hoch gehalten. Mit Leinwand sind die Hauptplätze einigermaafsen überführt, so dafs die Preise weichen mufsten; sie sind indefs noch nicht unter den Betrag gefallen, den man in Mexiko zu den guten Preisen rechnet. Von den Erzeugnissen deutscher Industrie sind am günstigsten Elberfelder Seidenwaaren und Mousselines de laine verkauft worden.

Unter diesen Umständen hat sich das Vertrauen des Handelsstandes auf den Fortgang guter Geschäfte, welches in der ersten Zeit nach dem Abzug der Amerikanischen Truppen stark erschüttert war, vollkommen wieder gehoben. Besondere Rührigkeit zeigt sich unter den deutschen Kaufleuten. Drei neue Häuser haben sich in der Haupt-

[1]) Vgl. S. 30.

stadt seit kurzem etablirt, und fast aus allen bestehenden sind Mitglieder nach Deutschland gegangen, um vom Stande und von den Leistungen der vaterländischen Industrie selbst Kenntnifs zu nehmen und ihre Verbindungen mit derselben zu erweitern.

Die in Folge dessen in Aussicht stehende Vermehrung der direkten Verbindungen der deutschen Fabrikanten mit den in Mexiko etablirten deutschen Häusern ist unstreitig sehr erfreulich. Dagegen ist zu Verbindungen dieser Fabrikanten mit eingebornen Mexikanischen Kaufleuten im Allgemeinen nicht zu rathen. In der Regel ist der Mexikanische Kaufmann zu wenig solide und ein zu schlechter Bezahler, als dafs man ihm, ohne Beaufsichtigung und Ueberwachung in der Nähe viel anvertrauen könnte, obenein bei einem Zustande der Justiz, welcher dem Ausländer gegen einen Inländer wohl einen langen kostspieligen Prozefs, aber nie ein Resultat verspricht.

Spanien.

Die General-Zolldirektion zu Madrid hat im Laufe dieses Jahres zum ersten Male amtliche statistische Uebersichten über den Handel und die Schiffahrt Spaniens, und zwar für das J. 1846, veröffentlicht.

Diese Uebersichten lassen ersehen:

1. Die nach Gewicht, Maafs, Stückzahl oder Werth angegebene Menge der hauptsächlichsten in Spanien eingeführten Waaren unter Bemerkung der davon erhobenen Zollbeträge;
2. Die nach Gewicht, Maafs oder Stückzahl angegebene Menge der aus Spanien ausgeführten Waaren, unter Bemerkung des Werths derselben;
3. Die Vertheilung des Werthes der Einfuhr und Ausfuhr auf die verschiedenen Länder der Herkunft und Bestimmung;
4. Die Vertheilung des Werthes der Einfuhr und Ausfuhr von und nach Europa und Asien auf die einzelnen in diesem Verkehr beschäftigten Flaggen;
5. Die Anzahl der spanischen und fremden Schiffe, welche den Verkehr zwischen Spanien und dritten Ländern vermittelt haben.

Wenngleich, worauf weiter unten zurückzukommen sein wird, diese Uebersichten ein getreues Bild des spanischen auswärtigen Handels nicht durchweg gewähren, so wird doch ihre Mittheilung, da sie auf ein der Handelstatistik bisher beinahe völlig verschlossenes Gebiet einiges Licht werfen, nicht ohne Interesse sein.

I. Uebersicht der hauptsächlichsten im Jahre 1846 in Spanien eingeführten Waaren.

Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Menge.	Zoll-Abgaben in Real.-Vell.	Procente des ganzen Einfuhrzoll-Ertrages.
Gedörrter Stockfisch	Ctr.	481111	17010648	14,56
Wollene Stoffe	Real.-Vell.	53287074	16663650	14,35
Zucker	Arroben.	2384282	13765318	11,85
Cacao	Pfd.	11852385	9435091	8,12
Seidene Stoffe	Real.-Vell.	32676237	7178610	6,18
Leinene Gewebe	Ctr.	8160	6320065	5,44
Steinkohlen	„	1586141	4690462	4,04
Garn jeder Gattung	„	51366	3364068	2,89
Zimmet	Pfd.	823760	2232654	1,92
Eiserne Platten	Ctr.	52673	1902634	1,64
Rohe Häute	Pfd.	7998886	1791465	1,54
Glaswaaren	Arroben.	44594	1491070	1,27
Feines Holz	Realen.	15201663	1380009	1,18
Durchwirkte Stoffe	„	3963360	1377718	1,18
Baumwolle	Pfd.	15315389	1275893	1,09
Butter	„	619675	1093317	0,94
Wagen	Stück.	166	1072994	0,93
Verarbeitetes Messing	Pfd.	132424	1004490	0,87
Blech in Platten	„	1632118	979549	0,84
Stangeneisen	Ctr.	85563	880856	0,76
Hanf	„	11666	689850	0,59
Maschinenwerke	Realen.	15417265	599006	0,52
Schwarzer Pfeffer	Pfd.	739557	578926	0,49
Maulthiere	Stück.	8306	476648	0,41
Branntwein	Arroben.	73177	461725	0,40
Käse verschiedener Art	„	18754	439291	0,38
Eisendrath	Pfd.	1170764	425061	0,37
Roher und Gufsstahl	„	829786	368111	0,32
Wein	Realen.	1285340	360639	0,32
Apothekerwaaren	„	1540598	358855	0,31
Uhren jeder Art	Stück.	15826	350512	0,31
Kupfer in Platten	Pfd.	235786	338211	0,30
Eiserne Werkzeuge	Dutzd.	68913	332171	0,28
Indigo	Pfd.	49892	327277	0,28
Hühner und Hähne	Stück.	305961	326294	0,28
Kammwolle	Pfd.	65540	325712	0,28
Latus	—	—	101368850	87,25

Gegenstände.	Maafsstab der Verzollung.	Menge.	Zoll-Abgaben in Real.-Vell.	Procente des ganzen Einfuhrzoll-Ertrages.
Transport . .	—	—	101368850	87,25
Messingene Stecknadeln	Pfd.	115453	309701	0,27
Knöpfe	Gros.	77335	306065	0,27
Porzellan-Waaren	Stück.	92558	304748	0,27
Messer jeder Art	Dtzd.	39479	273676	0,25
Spielzeug	Pfd.	38563	266221	0,23
Spiegel ohne Rahmen	Stück.	70759	252592	0,23
Flachs	Ctr.	8524	232850	0,20
Messing in Platten	Pfd.	160312	226840	0,20
Kalbfelle	„	684422	226270	0,20
Gummi	„	392095	220897	0,19
Kaffee	Ctr.	16185	210721	0,17
Löffel, Messer und Gabeln . . .	Dtzd.	51524	201947	0,17
Steingut	Stück.	154940	193142	0,17
Fischbeinstäbe für Regenschirme .	„	33108	184192	0,16
Nägel bis auf 2 Zoll	Ctr.	2776	180373	0,16
Kupferstiche	Pfd.	51065	180341	0,16
Gewürznelken	„	85878	171756	0,15
Fischbein	„	63112	167372	0,15
Dauben	Tausend.	6172	165406	0,15
Klaviere	Stück.	113	158222	0,14
Nähnadeln	Pfd.	25259	153658	0,13
Maschinentheile	Ctr.	2126	153547	0,13
Thee	Pfd.	15825	153544	0,13
Präsentirteller	„	17914	152699	0,13
Zinn	Ctr.	3480	148002	0,13
Wallrath	Arroben.	31901	147390	0,13
Silberwaaren	Realen.	2107003	138398	0,12
Messingdrath	Pfd.	50141	134166	0,12
Chemische Zündhölzchen	„	8321	133792	0,12
Eiserne Vorhängeschlösser . . .	„	12568	130020	0,11
Roh-Kupfer	Ctr.	2476	129960	0,11
Fächerstäbe	Dtzd.	9141	129958	0,11
Chlorkalk	Pfd.	596972	128652	0,11
Scheeren	Dtzd.	14516	122700	0,10
Spiegel	Stück.	19936	116008	0,10
Töpferthon	Ctr.	62058	113265	0,10
Schuhstifte	Pfd.	108387	113254	0,10
Bleiasche	„	8433	112438	0,10
Leere Weinfässer	Stück.	3162	112428	0,10
Latus . .	—	—	108625254	93,50

Gegenstännde.	Maafsstab der Verzollung.	Menge.	Zoll-Abgaben. in Real.-Vell.	Procente des ganzen Einfuhrzoll-Ertrages.
Transport . .	—	—	108625254	93,50
Pomade	Pfd.	13452	107616	0,09
Därme	„	139888	107608	0,09
Baumwollengarn	„	11006	106470	0,09
Drathwaaren	„	17439	104884	0,09
Geschmiedetes Gefäfsmessing . .	„	28012	100972	0,09
Toilettenseife	„	23767	98961	0,08
Ohrringe ohne Gehänge	Gros.	1251	97036	0,08
Andere Artikel	—	—	6832126	5,89
zusammen	—	—	116180927	100,00
	zur See		zu Lande.	zusammen.
Darunter	unter span. Flagge.	unter fremd. Flagge.		
aus Europa u. Afrika für . Rs. V.	252143339	59073873	27087288	338304500
„ Amerika „ . „ „	230646332	13364027	—	244010359
„ Asien „ . „ „	12079968	—	—	12079968
zusammen . . „ „	494869639	72437900	27087288	594394827

II. Uebersicht der hauptsächlichsten im Jahre 1846 aus Spanien ausgeführten Waaren.

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge.	Werth in Rs. V.	Procente der Ausfuhr.
Wein, ordinärer	Arroba.	2490093	23381533	4,75
„ Xerez-	„	1016304	78404516	15,52
„ Malaga-	„	56036	849211	0,17
Baumöl, Speise-.	„	1482806	45268028	8,97
Blei in Blöcken	Ctr.	1181248	37127340	7,36
Rosinen	Arroba.	1738119	31188225	6,18
Wolle, gekämmt	„	231738	29588731	5,86
Mehl	„	1842490	28691022	5,69
Quecksilber	Ctr.	15280	25381497	5,03
Silber in Barren	Unze.	964701	23573427	4,68
Weizen	Fanega.	620182	21513420	4,28
Gemünztes Geld	—	—	16876941	3,34
Korkpfropfen	Stück.	348761300	16341544	3,24
Branntwein	Arroba.	309815	9572865	1,88
Latus . .	—	—	387758300	76,95

Gegenstände.	Maafsstab.	Menge.	Werth in Rs. V.	Procente der Ausfuhr.
Transport . .	—	—	387758300	76,95
Haselnüsse	Fanega.	117319	7816210	1,55
Salz	„	2671114	7417823	1,47
Seife	Arroba.	260690	7170108	1,42
Saffran	Pfd.	35541	4091780	0,81
Wolle, rohe	Arroba.	78301	3920715	0,77
Nähseide	Pfd.	25121	3485180	0,69
Seide, rohe	„	50196	3338890	0,66
Gartengewächse, getrocknet . . .	Fanega.	66637	3134559	0,62
Orangen	Stück.	55494766	3057763	0,60
Reis	Arroba.	139982	2926384	0,60
Esparto (Pfriemenkraut)	„	407033	2682112	0,53
Rindvieh	Stück.	8516	2603289	0,52
Wollengewebe	Ellen.	114313	2485024	0,49
Seidengewebe	„	114481	2291833	0,45
Schuhmacherwaaren	Paar.	204746	2092227	0,42
Gegerbte Felle	Pfd.	553198	2020924	0,41
Eisen	Arroba.	174558	1996781	0,40
Citronen	Stück.	46762176	1939355	0,39
Mandeln	Arroba.	66121	1854406	0,36
Seidenbandwaaren	Stück.	101525	1735816	0,34
Weifses Papier	Ries.	44588	1628359	0,32
Küchenkräuter	Arroba.	341635	1528712	0,30
Nudeln	„	59728	1430787	0,29
Pottasche	„	133372	1419690	0,28
Roggen	Fanega.	73562	1283544	0,25
Mais	„	36780	1128647	0,23
Bücher	Arroba.	4911	1116960	0,22
Korkplatten	Ctr.	10142	1070785	0,21
Würste	Pfd.	142820	1022354	0,20
Maulthiere	Stück.	1856	975560	0,20
Fische	Arroba.	48418	951216	0,19
Gerste	Fanega.	37230	933147	0,18
Weintrauben	Arroba.	99734	915111	0,18
Andere Artikel	—	—	33324591	6,50
zusammen . . .	—	—	504560962	100,00

Darunter	zur See: unter span. Flagge.	zur See: unter fremd. Flagge.	zu Lande.	zusammen.
nach Europa und Afrika . Rs. V.	88595310	244580749	34652056	367828115
„ Amerika . . . . „ „	108872685	26081511	—	134954196
„ Asien . . . . . „ „	1778651	—	—	1778651
zusammen . „ „	199246646	270662260	34652056	504560962

III. Uebersicht des Werths der Einfuhr und Ausfuhr von Spanien nach den verschiedenen Ländern.

Einfuhr.		Länder der Herkunft und Bestimmung.	Ausfuhr.	
Werth in Rs. V.	Procent.		Werth in Rs. V.	Procent.
724455	0,1	Oesterreich.	363583	0,1
728561	0,1	Belgien.	1638180	0,3
5047937	0,8	Sardinien.	5679699	1,1
10230715	1,7	Hansestädte.	5174486	1,0
3559827	0,6	Dänemark.	2966114	0,6
51086	.	Beide Sizilien.	1218812	0,2
2326427	0,4	Kirchenstaat.	203558	.
172305783	28,2	Frankreich.	150578326	29,6
3608894	0,6	Niederlande.	2826694	0,6
101003718	16,6	Grofsbritannien.	149882079	29,5
5417602	0,9	Gibraltar.	9093707	1,8
.	.	Malta.	575483	0,1
980701	0,1	Portugal.	11820910	2,3
139884	.	Preufsen.	2910012	0,6
4369203	0,7	Rufsland.	5079443	1,0
23834192	3,9	Schweden.	1829563	0,4
3359392	0,6	Toskana.	2036191	0,4
.	.	Türkei.	13200	.
337688377	55,4	zusammen Europa.	353890040	69,6
505082	0,1	Algier.	13691200	2,7
.	.	Aegypten.	190750	0,1
111041	.	Marokko.	56125	
616123	0,1	zusammen Afrika.	13958075	2,8
5991298	1,0	Brasilien.	7361089	1,5
137710772	22,6	Kuba.	77375415	15,2
20206651	3,3	Portoriko.	4412681	0,9
.	.	Chile.	1356969	0,3
10206248	1,7	Eguador.	141730	.
5001063	0,8	Vereinigte Staaten.	20028557	3,9
2684170	0,4	Guatemala.	177402	.
143085	.	Haiti.	84116	.
499189	.	Mexiko.	7448362	1,5
10690	.	Neu-Granada.	101992	.
.	.	Peru.	2126960	0,4
4451408	0,7	Rio de la Plata.	3687267	0,7
6327178	1,3	Uruguay.	5764606	1,1
31579359	5,1	Venezuela.	3055609	0,6
.	.	Dänische Besitzungen.	601590	0,1
19199248	3,1	Britische Besitzungen.	1229851	0,3
244010359	40,0	zusammen Amerika.	134954196	26,5
7682636	1,3	Philippinische Inseln.	1778651	0,3
4397332	0,7	Britische Besitzungen.	.	.
12079998	2,0	zusammen Asien.	1778651	0,3
15324548	2,5	Kanarische Inseln [1]).	3803501	0,8
609719375	100,0	zusammen.	508364463	100,0

[1]) Die Einfuhr und Ausfuhr von und nach den Kanarischen Inseln ist in den beiden vorhergehenden Uebersichten nicht mit enthalten.

IV. Uebersicht der Vertheilung des Werths der Ausfuhr und Ein-

Länder der Bestimmung und Herkunft.		Flagge der Schiffe, auf welchen								
		Spanische.	Nordamerikanisch.	Hanseatische.	Oesterreichische.	Belgische.	Dänische.	Französische.	Hannoversche.	Niederländische.
Ausfuhr nach										
Algérien	Real.	12525729	.	15960	.	.	.	821752	.	.
Oesterreich	„	128203	.	.	.	.	.	.	.	.
Belgien	„	507216	.	.	.	159878	.	.	190000	386732
Sardinien	„	2464636	.	.	.	.	.	626038	.	.
Hansestädte	„	1883524	.	61620	.	19200	1043044	17550	8470	16800
Dänemark	„	.	4500	.	.	.	581827	.	.	.
Beide Sizilien	„	.	3200	.	.	.	.	229050	.	.
Aegypten	„	.	.	.	.	.	.	190750	.	.
Kirchenstaat	„	32058	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	„	55900395	.	.	149150	.	15140	65857709	.	.
Niederlande	„	177694	.	185420	.	.	160580	209720	.	1130686
Grofsbritannien	„	8663053	23616	.	.	.	.	361935	.	.
Gibraltar	„	4965026	.	.	.	.	105000	2259966	.	.
Malta	„	507260	.	.	.	.	.	13300	.	.
Marocco	„	56125	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	„	425238	.	.	.	.	.	.	.	.
Preufsen	„	.	.	610622	1140	.	316350	.	.	.
Rufsland	„	20000	.	823601	.	.	1219626	350	418272	.
Schweden	„	38978	.	.	.	.	.	50596	.	.
Toskana	„	298393	.	1510	63980	.	.	158180	.	.
Türkei	„	1800	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen		88595310	31616	1698733	214270	179078	3441567	70796896	616742	1534218
Einfuhr aus										
Algérien	Real.	343927	26414	.	.	.	.	134741	.	.
Oesterreich	„	700895	.	.	23560	.	.	.	.	.
Belgien	„	134530	44760	.	.	294024	.	18225	23200	91392
Sardinien	„	5009467	.	.	.	.	.	6160	.	.
Hansestädte	„	10076761	.	39622	.	.	34226	.	.	20000
Dänemark	„	30079	.	40600	.	.	1690222	.	.	.
Beide Sizilien	„	20000	.	.	.	.	.	.	.	.
Kirchenstaat	„	1201159	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	„	141443259	79500	.	25530	.	.	3717332	.	397257
Niederlande	„	3208513	.	.	.	.	5400	12150	.	68056
Grofsbritannien	„	71292508	.	3629	.	.	71228	508267	74450	1820
Gibraltar	„	3567891	39974	.	.	.	2821	880293	.	12250
Marocco	„	111041	.	.	.	.	.	.	.	.
Portugal	„	187230	.	.	.	.	.	1170	.	.
Preufsen	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rufsland	„	801785	.	58972	.	.	283332	.	.	.
Schweden	„	11378868	.	.	.	.	699674	.	.	.
Toskana	„	2635426	.	.	.	.	.	.	.	.
zusammen		252143339	190648	142823	49090	294024	2786903	5278368	97650	590775

fuhr nach und von Europa und Asien auf die einzelnen Flaggen.

die Ausfuhr oder Einfuhr erfolgt ist.

ritische.	Meck-lenburg.	Olden-burgische.	Päpst-liche.	Portugie-sische.	Preufsi-sche.	Russische.	Sardini-sche.	Sizilia-nische.	Schwedi-sche.	Toska-nische.	Süd-ameri-kanisch.
167100	.	.	.	.	.	.	138287	8440	.	13932	.
.	.	.	85080	.	.	.	130000	.	.	20300	.
103750	.	.	.	.	106000	.	.	.	184604	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1559122	48290	.	981613	.
273630	.	.	.	.	508200	423480	.	.	906228	12740	.
163450	.	.	.	.	150450	2037172	.	.	28745	.	.
66400	.	.	.	.	.	.	62546	857616	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	40700	.	.	.	130800	.	.	.	.
698370	.	.	.	.	.	.	431120	147239	31594	382926	.
583805	.	.	.	.	.	.	44000	.	325339	9450	.
9234779	.	.	.	.	.	422990	8750	.	1132534	34440	.
1334241	.	.	.	.	.	.	324818	.	14300	90356	.
36623	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18300	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4766	.	.	.	3677419	.	23060	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	716124	130896	.	.	1134800	.	.
440092	.	.	.	.	485290	1388750	.	.	281862	1600	.
21150	.	.	.	.	46512	.	.	.	1672327	.	.
22750	.	.	5576	.	.	.	78080	.	2560	1405162	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11400	.
3150906	.	.	131356	3677419	2012546	4426348	2910639	1061639	5714973	2982219	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9400	.	.	.	.	113000	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	27110	800	.	4400	.
16196	.	.	.	.	.	.	.	.	23020	.	20890
215200	.	27502	.	.	.	994860	561364	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	9600	21486	.	.	.
.	.	.	342540	.	.	.	27804	27600	.	727324	.
50292	.	.	.	.	8000	.	95352	95836	58500	.	.
314775	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
296909	.	.	.	.	400493	837185	1500	3291	512438	.	.
778645	.	.	.	.	.	.	100640	.	24648	6600	3840
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1796	.	.	.	22952	.	.	.	.	15190	.	.
.	48342	.	.	.	91542	.	.	.	.	.	.
.	.	30822	.	.	86058	3012254	.	.	95980	.	.
.	.	.	.	.	.	204360	.	.	11551290	.	.
149020	.	.	.	.	.	.	27520	37736	72	509618	.
832233	48342	58324	342540	22952	699093	5048659	850890	186749	12281138	1247942	24730

V. Uebersicht des Eingangs u. Ausgangs von beladenen Schiffen in den Spanischen Häfen im Jahre 1846.

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Unter Spanischer Flagge.			Unter fremder Flagge.		
	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.	Schiffe.	Tonnen.	Mannschaft.
Oesterreich	8	1344	92	6	1021	49
	4	429	42	12	1525	112
Belgien	3	377	28	10	1199	69
	11	1044	90	26	2657	164
Sardinien	46	4260	408	31	1753	348
	83	5637	640	63	7026	576
Hansestädte	42	5174	392	11	1113	78
	16	2012	128	50	6009	332
Dänemark	.	.	.	59	12099	628
				63	16309	793
Beide Sizilien	2	60	14	14	2898	155
				22	4014	215
Kirchenstaat	50	5132	425	48	6304	434
	4	312	30	8	576	58
Frankreich	864	118576	13614	217	24464	2143
	703	80416	9033	607	57919	4751
Griechenland	.	.	.	1	120	7
Niederlande	8	510	48	12	1270	84
	4	426	37	31	3570	225
Grofsbritannien	132	14352	1112	738	121009	5958
	79	9028	722	599	63222	4947
Portugal	57	1058	210	31	2440	315
	37	1441	254	326	11116	3125
Preufsen	.	.	.	6	996	46
				22	4005	181
Rufsland	4	460	38	78	15989	844
				61	15795	707
Schweden	73	7136	660	164	23984	1309
	6	542	50	124	29914	1341
Toskana	43	3120	332	76	8516	635
	15	1014	117	49	5532	429
Türkei	.	.	.	1	217	13
				4	1175	47
Britische Besitzungen in Europa	178	22357	2385	95	15493	1349
	227	10576	1742	98	13908	1159
Algerien	79	3275	592	53	5417	428
	1126	36123	8767	131	14522	1084
Aegypten	.	.	.	3	633	32
				2	184	14
Marocco	41	480	218	.	.	.
	18	527	105	2	166	8
Insel Kuba	544	108760	7049	.	.	.
	499	91615	7378			
„ Portoriko	108	16194	1278	.	.	.
	42	5795	471			
Brasilien	15	2571	166	13	2774	217
	24	4546	302	72	14688	764
Eguador	8	2803	122	.	.	.
	1	226	13	1	172	12
Latus	2297	417889	28170	1767	254709	15141
	2899	251730	29921	2373	273996	21044

Länder der Herkunft und Bestimmung.	Unter Spanischer Flagge.			Unter fremder Flagge.		
	Schiffe.	Tonnen.	Mann-schaft.	Schiffe	Tonnen.	Mann-schaft.
Transport . .	2297	417889	28170	1767	254709	15141
	2899	251730	29921	2373	273996	21044
Vereinigte Staaten	6	986	64	83	25441	960
	40	6599	391	87	21240	875
Guatemala	3	422	35	.	.	.
	6	984	75			
Haiti	1	162	11	.	.	.
	2	324	22			
Mexiko	4	568	48	1	250	10
	28	3947	296	3	553	29
Peru	1	205	15	.	.	.
	5	1162	72	4	860	62
Rio de la Plata	7	1267	93	.	.	.
	35	6718	434	1	178	12
Uruguay	12	2410	164	1	217	43
	75	14596	883	9	1939	107
Venezuela	92	10655	930	2	464	30
	22	2443	223	1	232	13
Dänische Kolonien in Amerika.	.	.	.	3	215	18
	5	795	56	1	200	11
Französische „ in Amerika.	.	.	.	2	217	26
	1	112	10	1	213	12
Britische „ in Amerika.	35	4053	334	49	8704	399
	1	108	9	69	11659	656
Portugiesische „ in Amerika.	.	.	.	1	51	8
	1	45	8			
Philippinische Inseln	5	2239	156	.	.	.
	5	2549	164			
Britische Besitzungen in Asien . .	2	803	37	.	.	.
				1	455	17
Wiederholung:						
Europäische Länder.	1510	183916	19758	1598	240885	14464
	1189	112877	12885	2165	244272	19162
Afrikanische „	120	3755	810	56	6050	460
	1144	36630	8872	135	14872	1106
Amerikanische „	836	151056	10309	155	38333	1711
	787	140015	10643	24	51934	2553
Asiatische „	7	3042	193	.	.	.
	5	2549	164	1	455	17
zusammen . .	2473	341669	31070	1809	285268	16635
	3125	292091	32564	2550	311533	22838
zusammen unter Spanischer u. fremder Flagge . .	4282	626937	47705			
	5675	603624	55402			
In Ballast sind eingegangen						
aus Europa	357	19885	2618	1324	135062	11653
„ Afrika	871	26840	7130	290	38910	2810
„ Amerika	.	.	.	35	1031	56
zusammen . .	1228	46725	9748	1649	175003	14519

Unter den vorstehenden Tabellen sind die erste und zweite insofern von besonderem Interesse, als sie die Mengen der ein- und ausgeführten Waaren meistentheils nach Maafs, Zahl oder Gewicht, und nur ausnahmsweise nach dem in dergleichen Uebersichten nur zu häufig auf ganz unhaltbaren Voraussetzungen beruhenden Werthsschätzungen angeben. Freilich mufs man aber darauf verzichten, aus diesen Uebersichten ein vollständiges Bild, namentlich der Einfuhren Spaniens zu gewinnen. Abgesehen von denjenigen Ungenauigkeiten, an welchen dergleichen Zusammenstellungen besonders dann zu leiden pflegen, wenn sie nicht schon eine Reihe von Jahren hindurch jährlich angefertigt sind, gewährt die Eingangsnachweisung insofern ein ganz unrichtiges Bild, als die bedeutenden Mengen darin nicht erscheinen, welche im Wege des Schleichhandels eingehen. Wie erheblich diese Mengen sind, mag in Beziehung auf den wichtigsten dabei in Betracht kommenden Artikel: die Baumwollenwaaren, näher anschaulich gemacht werden.

Es wurden nach Inhalt der Nachweisung I. an roher Baumwolle eingeführt: 15315389 Pfd. Nimmt man an, dafs dieses ganze Quantum, mit 10 Proc. Abfall, versponnen worden ist, so ergiebt sich eine Garnproduktion von 13783000 Pfd., und mit Hinzurechnung von 11000 Pfd. Garn, welches nach derselben Nachweisung aus dem Auslande eingeführt ist, ein Garnquantum von 13794000 Pfd. Werden davon nur 10 Proc. für andere Zwecke, als zum Verweben, in Abzug gebracht, so bleiben für die Weberei 12415000 Pfd. Garn, woraus dasselbe Gewicht an Geweben, oder etwa 72½ Million Yards Gewebe dargestellt sein mögen. Es würde hiernach die inländische Fabrikation etwa 5½ Yards auf den Kopf der Bevölkerung liefern. Aus Frankreich wurden, nach den französischen Kommerzialnachweisungen, an Baumwollengeweben nach Spanien eingeführt, also eingeschmuggelt 1117940 Ko., oder etwa . . . . . 15651000 Yds.

aus Grofsbritannien wurden, nach den britischen Kommerzialnachweisungen, an rohen, gebleichten, gefärbten und bedruckten Baumwollengeweben, ausschliefslich der Strumpfwaaren, Spitzen, Tücher etc., ausgeführt nach Spanien . . . . . 26422 »

nach Gibraltar 23607040 Yds., wovon gewifs nach Spanien eingeschmuggelt sind . . . . . 23500000 »

zusammen aus Frankreich und Spanien rund 39177000 Yds.

dazu die in Spanien erzeugten . . . . . 72500000 »

giebt . . . . 111677000 Yds.

so dafs also von der Pyrenäengrenze und von Gibraltar aus mindestens 35 Proc. des gesammten Bedarfs an Baumwollengeweben in einem, nach den französischen und britischen Werthsangaben, auf etwa 9 Millionen Thaler anzuschlagenden Werthe im Wege des Schleichhandels eingeführt wurden. Dabei ist der Schleichhandel über die Portugiesische Grenze noch nicht berücksichtigt. Nach Portugal wurden aus Grofsbritannien eingeführt 39 ½ Millionen Yards Baumwollengewebe, was, ohne die eigene Produktion Portugals und die Einfuhren aus andern Ländern in Anschlag zu bringen, etwa 10 Yds. auf den Kopf der Bevölkerung geben würde. Bei dem für Spanien berechneten Verbrauch von 111677000 Yds. kommen nur etwa 8 ½ Yds. auf den Kopf der Bevölkerung, und da nicht anzunehmen ist, dafs der Verbrauch von Baumwollenwaren in Spanien geringer sei, als in Portugal, so wird man auf den Schmuggel aus letzterem Lande mindestens noch 5 Millionen Yds. zu rechnen haben.

Die Nachweisungen III. und IV., welche die Vertheilung der Einfuhr- und Ausfuhrwerthe auf die verschiedenen Länder und Flaggen angeben, können, wie alle derartige Werthsangaben, auf einen hohen Grad von Zuverlässigkeit keinen Anspruch machen. Eine Gegenüberstellung dieser Angaben gegen die ebenfalls offiziellen Angaben über Ausfuhr und Einfuhr der Hansestädte, Frankreichs, Belgiens und Grofsbritanniens nach und von Spanien wird dies anschaulich machen.

Nach Spanien wurde im Jahre 1846 ausgeführt:

nach officiellen Angaben			nach Tab. III. für Rs. V.
aus Hamburg für 799820 Mk. oder 1 Mk. Bco. = 7 Rs. V gerechnet für	Rs. V.	5598740	
aus Bremen nichts, also aus d. Hansestädten für	» »	5598740	10230715
aus Frankreich für 94697381 Frs., u. nach Abzug von 26802230 Frs. f. Baumwollgew., f. 67895151 Frs., oder 1 Fr. = 3,714 Rs. V. für .	» »	252162590	172305783
aus Belgien für 333676 Frs., oder 1 Fr. = 3,714 Rs. V. für	» »	1239272	728561
aus Grofsbritannien (jedoch nur an brit. Erzeugnissen) f. 769757 L. St., oder 1 L. St. = 93,54 Rs. V. für	» »	191849407	101003718

Aus Spanien wurden ausgeführt:		nach Tab. III. für Rs. V.
nach Hamburg f. 1026300 Mk., od. für Rs. V.	7184100	
nach Bremen für 129081 Ldr. Thlr.,		
oder 1 Ldr. Thlr. = 76 Rs. V. für » »	9810156	
zusammen nach d. Hansestädt. für » »	16994256	5174486
nach Frankreich f. 48683466 Frs. od. » »	180810392	150578326
nach Belgien für 943328 Frs. oder » »	3503520	1638180

Die aus dieser Zusammenstellung ersichtlichen erheblichen Differenzen können keineswegs allein aus einer Unrichtigkeit der spanischen Tabellen, oder aus dem in denselben nicht erscheinenden Facit des Schleichhandels hergeleitet werden. Abgesehen davon, dafs die Ausfuhr eines Landes nach einem andern bei dem Lande der Ausfuhr stets mit einem geringeren Werthe erscheinen mufs, als bei dem Lande der Einfuhr, da die Waare während des Transports durch Fracht und sonstige Unkosten eine Preisvermehrung erfahren hat, so können namentlich die in den französischen Kommerzialnachweisungen angegebenen Werthe, ganz besonders bei der Ausfuhr, nur mit grofser Vorsicht benutzt werden, da sie meistentheils viel zu hoch gegriffen sind.

Aktenstücke,

die Deutsche Zolleinigung betreffend.

Die Reichsversammlung zu Frankfurt hat bei der ersten Berathung der Reichsverfassung folgende, das gemeinschaftliche deutsche Zollwesen betreffende Bestimmungen angenommen.

Art. VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgehen von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch aufserdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschliefsen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschliefslich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions-

und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil, nach Maafsgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 38. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

Es wird kaum eine Verschiedenheit der Meinungen darüber bestehen, dafs der Inhalt dieses Theiles des Verfassungsentwurfs dasjenige ausspricht, was als das in Beziehung auf ein gemeinschaftliches deutsches Zollwesen zu erstrebende Ziel anzusehen ist; man wird aber ebenso einverstanden darüber sein, dafs zur Erreichung dieses Ziels, zur Ausführung der in die deutsche Verfassung niederzulegenden allgemeinen Grundsätze, viele aus der Verschiedenheit territorialer Interessen, aus dem finanziellen Bedarf der einzelnen Staaten, aus der Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten, ja selbst aus Vorurtheil aller Art herrührende Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. Je lebhafter das Bewufstsein dieser Schwierigkeiten und je ernstlicher das Bestreben ist, derselben auf dem dem Gemeinwohl zuträglichsten Wege Herr zu werden, desto mehr mögen die Meinungen über die Frage auseinander gehen: welcher Weg der geeignetste und dem Gemeinwohl zuträglichste sei. Es leuchtet ein, wie viel von der richtigen Beantwortung dieser Frage abhängt; ein jeder falsche Schritt kann die Erreichung des Ziels, wenn auch nicht in Frage stellen, so doch wesentlich erschweren und verzögern.

Es wird daher nicht ohne Interesse sein, wenn die Ansichten, welche über diese Frage von solchen Stimmen ausgesprochen werden, denen neben einem kompetenten Urtheil auch sonst ein Einflufs auf

die Entwickelung der Verhältnisse zusteht, hier zusammengestellt werden, damit man, wenn die Entscheidung erfolgt und die Wahl getroffen ist, die Gründe und Gegengründe überschauen möge, welche für die eine und die andere Seite leitend waren.

Es folgt zunächst ein am 22. September 1848 der Reichs-Versammlung vorgelegter Vortrag des Handels-Ministers der provisorischen Centralgewalt über diesen Gegenstand, sowie eine an diesen Vortrag sich anschliefsende Denkschrift, welche von der Preufsischen Gesandtschaft in Frankfurt an die Mitglieder der Reichs-Versammlung vertheilt ist.

I. Vortrag des Ministers Duckwitz, die kommerzielle Einheit Deutschlands betreffend.

Das Reichsministerium des Handels hält es für seine Pflicht, der hohen Nationalversammlung den Plan vorzulegen, nach welchem es wünscht ermächtigt zu werden, die kommerzielle Einheit Deutschlands zu begründen. Es kann sich dabei für jetzt nur um die leitenden Gesichtspunkte handeln, indem die Einzelheiten sich erst später aus den zur Beschlufsnahme zu verstellenden Gesetzvorschlägen ergeben werden. Da aber die kommerzielle Einheit Deutschlands nicht aus Bruchstücken zusammengesetzt werden darf, wenn ein wahrhaft einheitliches Ganzes geschaffen werden soll, wird von Anfang an der Standpunkt fest bezeichnet werden müssen, von welchem aus bis in die Details hinab die grofse Zahl der erforderlichen Gesetze und der mit fremden Staaten zu schliefsenden Verträge zu behandeln ist.

Für diese dürften folgende Grundzüge in Erwägung zu nehmen sein:

1. die gröfstmögliche auf Gegenseitigkeit sich gründende Freiheit des Handels und der Schiffahrt mit fremden Staaten;
2. Einrichtungen im Zollwesen, welche die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren zulässig machen und zwar zum Zwecke der wirksamen Erstrebung wahrhafter Gegenseitigkeit in Handel und Schiffahrt.
3. Bei der Schiffahrts-Gesetzgebung über die Nationalität deutscher Schiffe Anwendung solcher Grundsätze, welche die Vermehrung derselben möglichst erleichtern und Erschwerungen des Schiffbaues, der Ausrüstung und der Bemannung vermeiden.
4. Möglichste Schonung der Handels-Bewegung bei Feststellung der Formen und Kontrolen der Zollerhebung.

5. Befreiung der Verkehrs- und Transportmittel im Innern Deutschlands von den seitherigen Hemnissen und Ungeregeltheiten.
6. Bei Feststellung des Zolltarifs möglichste Berücksichtigung des internationalen Verkehrs mit Rohprodukten, soweit solches mit den finanziellen Bedürfnissen irgend verträglich erscheint und Schutzgewährung der deutschen Industrie in demjenigen Maafse, wie es zu ihrem sichern Gedeihen nothwendig und zweckmäfsig ist.

Der leitende Gedanke bei diesen Grundzügen ist daher, dem Verkehre im Innern wie demjenigen mit dem Auslande die möglichste Leichtigkeit zu gewähren, dem Ersteren durch Sicherung eines weiten Absatzgebietes für die heimische Gewerbethätigkeit, dem Letzteren durch Oeffnung des weitesten Feldes für den Austausch gegenseitiger Erzeugnisse.

Unter Beobachtung dieser Grundzüge würde nach folgendem Plane die Handels- und Zoll-Verfassung Deutschlands Schritt vor Schritt ins Leben zu führen sein.

Der Anfang wird gemacht werden müssen mit der Umwandlung der Handels- und Schiffahrtsverträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge, um den Bundesstaat als Einheit in den Völkerverkehr einzuführen. Fast alle bestehende Verträge haben Gegenseitigkeit zur Basis; sie ist aber häufig beschränkt auf den einzelnen betreffenden Staat und daher von geringerem Werthe, als wenn sie für die Gesammtheit Anwendung hätte. Es dürfte indessen wohl keine namhafte materielle Schwierigkeit haben, dem Prinzipe der Reziprozität für den Bundesstaat Eingang zu verschaffen. Mit der Ablösung und Umwandlung der Verträge wird aber schon aus dem Grunde begonnen werden müssen, weil verschiedene derselben einer alsbaldigen Zolleinigung hindernd in den Weg treten, weshalb mit dieser daher vor der Beseitigung solcher Verträge nicht mit der wünschenswerthen Schnelligkeit vorgeschritten werden kann. Es werden ferner in verschiedenen Ländern vertragsmäfsig die Rechte deutscher Reichskonsuln festzustellen sein, damit die demnächst zu bestellenden Reichskonsuln diejenigen Befugnisse auszuüben vermögen, welche das Völkerrecht den Konsuln unter befreundeten Nationen einräumt. Ein umfassendes Reglement für den Konsulatsdienst des Reiches dürfte ebenfalls der Ernennung der Konsuln vorhergehen müssen, weil nach jenem sich die Wahl des Personals zu richten haben wird.

Gleichzeitig mit der Umwandlung der Verträge werden die Gesetze über die Erfordernisse eines deutschen Schiffes, über Umwandlung fremder Schiffe in deutsche, über Musterrollen, Seepässe u. s. w. zu

entwerfen sein, damit das Gesetz über die deutsche Handelsflagge in Ausführung gebracht werden könne. Denn wenn Handels- und Schiffahrts-Verträge mit fremden Staaten hinsichtlich deutschen Handels und deutscher Schiffahrt geschlossen werden sollen, mufs nicht nur der Begriff des deutschen Bundesstaates feststehen, sondern auch klar vorliegen, durch welche Erfordernisse die Schiffe als deutsche legitimirt werden können.

Aber in diesen ersten Schritten zur Begründung der materiellen Einheit Deutschlands ist nicht mit Sicherheit vorzugehen, wenn die Grundprinzipien nicht festgestellt sind, nach welchen das Gebäude fortgebauet werden soll, und zwar auch sowohl hinsichtlich der Zollsätze als der Zollformen. Daher sind die Grundsätze in möglichster Kürze hier bereits hervorgehoben worden. Wäre es z. B. die Absicht, durch das Zollwesen das zum Schiffbau und Schiffsbedarf zu verwendende Material, welches das Ausland liefert, hoch zu besteuern, so würde unsere Schiffahrt, wenn mit der fremden auf gleichen Fufs und Gegenseitigkeit gestellt, nicht konkurriren können und folgeweise bei den internationalen Vertragsverhältnissen das Prinzip der Reziprozität nur mit grofser Beschränkung zur Geltung gebracht werden dürfen, auch würden die Gesetze über Nationalität der Schiffe dadurch erheblich modifizirt werden.

Will man aber dem Schiffsbau und der Ausrüstung der Schiffe völlig freien Spielraum gewähren, will man bei Feststellung der Formen der Zollerhebung die Handelsbewegung möglichst schonen, will man bei Feststellung des Zolltarifs den internationalen Verkehr möglichst berücksichtigen, unter vollständiger Beschützung der heimischen Industrie und den Handel im Innern des Landes von Hemnissen befreien, so können die Handels- und Schiffahrts-Verträge auch unbedenklich auf der allerfreisinnigsten Basis geschlossen werden. Ist ferner ausgesprochen, dafs die Einrichtung des Zollwesens dergestalt getroffen werden soll, dafs die Anwendung von Repressalien wider fremde Nationen auf Schiffe und Waaren ohne Schwierigkeit ausführbar ist, so wird solcher Ausspruch es gar sehr erleichtern, den Bundesstaat im Wege des Vertrages bei allen Nationen zur vollen Anerkennung in kurzer Zeit zu bringen.

Daher ist schon jetzt ein Ausspruch über die Grundsätze erforderlich, nach welchen das Gebäude der deutschen Handels- und Zoll-Verfassung auferbauet werden soll.

Endlich mufs das Reichsministerium des Handels sich noch eine Bemerkung erlauben.

Es erhellt schon aus dem Vorstehenden, dafs die Handels- und Zollgesetzgebung Deutschlands um ein organisches Ganzes zu werden, nicht anders als von einem Centralpunkte aus geleitet werden kann. Es dürften daher Mifsstände mancher Art zu besorgen sein, wenn die Gesetze über verschiedene Theile dieser Gesetzgebung von verschiedenen Auschüssen der Nationalversammlung ausgehen, zumal dadurch die Reihenfolge derselben wahrscheinlich lückenhaft werden möchte. Es wird sich daher empfehlen, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise das Verhältnifs des Handels-Ministeriums zu den Ausschüssen angemessener zu regeln sei, wobei es vor Allem zweckmäfsig sein würde, dafs die Ausschüsse dem Ministerium die ausschliefsliche Vorlage der Gesetze über Handel und Schiffahrt, wenigstens für einen Theil dieses Gebietes überliefsen. Jedenfalls aber wird ein geregelter Geschäftsgang ein unerläfsliches Erfordernifs bei der Neugestaltung der materiellen Verhältnisse Deutschlands sein.

II. Der nächste Weg zur Zoll- und Handels-Einigung Deutschlands.

Als unmittelbar nach der Eröffnung der deutschen National-Versammlung die Errichtung eines besonderen Ausschusses für volkswirthschaftliche Fragen erfolgte und sich die Kunde verbreitete, dafs derselbe die zur Herbeiführung der Zoll- und Handelseinigung Deutschlands erforderlichen Vorarbeiten zum Gegenstande seiner speziellen Thätigkeit machen werde, ward diese Nachricht überall mit Freude begrüfst und frohe Hoffnungen knüpften sich an dieselbe. Wer indessen Gelegenheit hatte, den Arbeiten des Ausschusses, wenn auch nur im Allgemeinen zu folgen, mufste bald zu der Ueberzeugung gelangen, dafs jene Hoffnungen wenigstens in so fern zu weit gegriffen waren, als sie entscheidende Resultate jener Arbeiten in naher Aussicht stehend angenommen hatten. Die grofse Anhäufung höchst schätzbarer, aber für den nächsten Zweck noch entbehrlicher Materialien, die Behandlung wichtiger, zu der Zolleinigungsfrage allerdings in naher Beziehung stehender, die Lösung derselben aber keineswegs nothwendig bedingender Fragen als Vorfragen derselben, — die Fragen wegen Aufhebung der Flufszölle und der Durchgangsabgaben, wegen Herstellung einer vollständigen Gleichmäfsigkeit der inneren Steuern in allen Ländern des deutschen Bundesstaates, — riefen bei allen Geschäftskundigen die Besorgnifs hervor, dafs der Ausschufs sich den Kreis seiner Aufgabe zu weit gezogen habe, dafs

die Förderung der Hauptsache durch gleichzeitige Behandlung des minder Wichtigen erhebliche Verzögerung erleiden und dafs das vorgesteckte Ziel auf dem eingeschlagenen Wege überhaupt nur mit den gröfsten Schwierigkeiten zu erreichen sein werde. Das übereinstimmende Urtheil sachkundiger Männer ging dahin, dafs ein den Berathungen der National-Versammlung zu Grunde zu legender Entwurf über die Zoll- und Handels-Einigung Deutschlands nicht wohl aus einem Ausschusse derselben hervorgehen könne, dafs es dazu vielmehr des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der Organe der provisorischen Centralgewalt mit denjenigen der Einzelnregierungen bedürfe und dafs die Erste deshalb die Angelegenheit nothwendig in die Hand nehmen müsse. Inzwischen hat die letztere durch den Vortrag des Reichshandelsministers in der Sitzung der National-Versammlung vom 22. September c. über die Begründung der kommerziellen Einheit Deutschlands eine dieser Ansicht entsprechende Einleitung erhalten; es fragt sich nur, ob der in jenem Vortrage bezeichnete Weg der richtige ist, oder welcher andere zur Erreichung des Zieles einzuschlagen sein wird? Einen Beitrag zur Aufklärung dieser Frage zu liefern, ist der Zweck dieser Zeilen.

So einverstanden man darüber sein wird, dafs die sechs Punkte, welche der Herr Minister in seinem Vortrage als Grundzüge des aufzustellenden Systems einer kommerziellen Einheit Deutschlands bezeichnet hat, in demselben nicht fehlen dürfen, so wenig kann doch der Ansicht beigestimmt werden, dafs die Ausführung mit der Umwandlung der Handels- und Schiffahrtsverträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge begonnen werden müsse, um den Bundesstaat als Einheit in den Völkerverkehr einzuführen; vielmehr mufs der vorgeschlagene Weg sowohl in politischer, als in kommerzieller Rücksicht bedenklich erscheinen. In erster Beziehung wird es voraussichtlich bei den auswärtigen Mächten entschiedene Anstände finden, dem Bundesstaate Deutschland im Wege der Abschliefsung von Handelsverträgen völkerrechtliche Anerkennung zu erwirken, bevor nicht die Verfassung des Bundesstaates festgestellt und zur Ausführung gebracht ist. Abgesehen von diesem politischen Bedenken, läfst sich aber auch nicht erwarten, dafs fremde Staaten, welche mit einzelnen, oder, wie es in den Verträgen des Zollvereines der Fall ist, mit einer Anzahl deutscher Staaten, Handels- und Schiffahrtsverträge abgeschlossen haben, sich ohne Weiteres werden bereit finden lassen, diese Verträge aufzulösen, oder sie in Verträge mit allen deutschen Staaten, mit dem gesammten Deutschland, umzuwandeln.

Die fremden Staaten haben den rechtlichen Anspruch darauf, dafs die bestehenden Verträge für die Zeit, für welche sie abgeschlossen sind, resp. für die Zeit, bis dieselben gekündigt werden können und die Kündigung zur Wirksamkeit gelangt, unverändert aufrecht erhalten werden. Für ein Eingehen auf die Wünsche Deutschlands wegen der Auflösung resp. Ausdehnung und Umwandlung der Verträge in Reichsverträge vor jenen Terminen, werden ohne Zweifel Ansprüche auf besondere Konzessionen, auf Gewährung von Aequivalenten erhoben werden, denen man sich deutscher Seits nicht völlig wird entziehen können, da nach den Grundsätzen des Völkerrechtes und den Rücksichten, welche Deutschland im eigenen wohlverstandenen Interesse den bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen deutschen und dritten Staaten schuldig ist, die internationalen Vertragsverhältnisse von Deutschland nicht einseitig und ohne Einverständnifs der kontrahirenden fremden Regierungen aufgehoben werden können. Im günstigsten Falle werden hieraus verzweigte, weitläufige und zeitraubende Verhandlungen hervorgehen. Ueberdies läfst sich nicht wohl einsehen, wie solche Verhandlungen begonnen und fortgeführt werden sollen, wenn nicht die Feststellung darüber vorangegangen ist, auf welchen Grundlagen die künftige Zollvereinigung Deutschlands beruhen soll. Wie ist es z. B. denkbar, dafs die Vereinigten Staaten von Amerika, Grofsbritannien u. s. w. sich auf Auflösung der bestehenden und Abschlufs neuer Verträge mit dem deutschen Bundesstaate einlassen werden, bevor derselbe sich nicht wenigstens über die allgemeine Richtung seiner Handelspolitik in bestimmter Weise ausgesprochen hat, bevor sie nicht darüber im Klaren sind, wie ihre Schiffe und Einfuhren künftig in Deutschland gestellt sein werden? Erst wenn diese Basis vorhanden ist, — und zwar in ganz positiver Weise, da so allgemein gehaltene Grundzüge wie die in dem ministeriellen Vortrage vom 22. September keinen genügenden Anhalt gewähren, — läfst sich über die Richtung der anzuknüpfenden Verhandlungen Beschlufs fassen. Auch über den Umfang derselben wird erst nach Feststellung dieser Basis der künftigen Zollvereinigung Bestimmung zu treffen sein. Je weiter das Feld der Verhandlungen an sich ist, da mit fast allen Staaten Europa's und vielen überseeischen Staaten Handels-Verträge einzelner deutschen Staaten bestehen, um so mehr wird man trachten müssen, eine so grofse Aufgabe auf das Maafs des Nothwendigen zu beschränken. Welche Verträge einzelner deutscher Staaten mit fremden Ländern einer kommerziellen Einigung des gesammten Deutschlands im Wege stehen und welche

nicht, welche Verträge daher aufzulösen, welche andere dagegen auszudehnen oder zu modifiziren seien, darüber wird sich mit Sicherheit erst dann urtheilen lassen, wenn man weifs, wie die Zollvereinigung beschaffen sein wird, in deren Interesse die neuen Vertragsverhältnisse begründet werden sollen. Für jetzt wird sich als ein Kriterium für die Unzulässigkeit des Fortbestehens der einzelnen Verträge nur die Behauptung aufstellen lassen, dafs diejenigen unter denselben aufgelöset werden müssen, welche die gleichmäfsige Anwendung eines gemeinschaftlichen Tarifes, eine nothwendige Bedingung jeder Zolleinheit, nicht zulassen. Dieser Fall ist, so viel bekannt, nur rücksichtlich zweier Verträge vorhanden, nämlich des Vertrages vom 10. Juni 1846, durch welchen Hannover den Vereinigten Staaten von Amerika die Zusicherung ertheilt hat, die bestehende Eingangsabgabe vom Tabak nicht zu erhöhen, und des Vertrages vom 19. Juli 1836, nach welchem die Grofsherzogl. Mecklenburgische Regierung eine gleiche Verpflichtung gegen Frankreich zu Gunsten französischer Produkte eingegangen ist.

Endlich darf auch nicht übersehen werden, dafs sich bei Unterhandlungen über neue Verträge, welche, wie schon oben bemerkt, jedenfalls einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, nicht im Voraus bestimmen läfst, bis wann sie zum Abschlusse reif sein werden, so dafs man in die Lage kommen könnte, die Wirksamkeit der jetzt bestehenden Verträge ablaufen zu sehen, bevor die neuen Verträge zu Stande gekommen wären. Wie empfindlich dadurch Handel und Schiffahrt der einzelnen deutschen Staaten, und somit auch des gesammten Deutschlands, getroffen würden, bedarf keiner näheren Ausführung.

Wenn es sich nach allem diesem als ein eben so schwieriger als bedenklicher Schritt darstellt, die Einleitungen zur Herstellung eines zollvereinten Deutschlands mit der allgemeinen Auflösung resp. Umwandlung der bestehenden Handelsverträge zu beginnen, und wenn es jedenfalls auf diesem Wege wegen der nöthig werdenden, vielfachen Verhandlungen mit fremden Staaten einer geraumen Zeit bedürfen würde, ehe der kommerziellen Einheit Deutschlands dem Auslande gegenüber Anerkennung und Geltung würde verschafft werden können, so fragt es sich, ob es nicht einen ungleich kürzeren und sichereren Weg zum Ziele giebt? Man wird diese Frage bejahen können, wenn man sich nur bescheiden will, nicht Alles, was in der fraglichen Beziehung zu wünschen ist, mit einem Schlage zu gewinnen, sondern es aus dem Bestehenden zu entwickeln. Die Zollver-

einigung Deutschlands in möglichst kurzer Frist und in einer Weise zu Stande zu bringen, dafs die Hemmungen des Verkehrs im Innern von Deutschland im Wesentlichen beseitigt werden, und das vereinte Deutschland mit dem ihm gebührenden Ansehen auch in handelspolitischer Beziehung dem Auslande gegenüber auftreten könne, ist die Hauptsache, auf deren Erreichung es ankommt. Dafs mit einer solchen Vereinigung möglichst viele Vortheile hinsichtlich des Verkehrs im Innern, wie nach Aufsen erreicht und diejenigen Mifsstände vermieden werden, welche sich zur Zeit im Zollvereine noch finden, ist sehr zu wünschen und mufs unausgesetzt im Auge behalten werden, steht aber im Vergleich zu jenem gröfseren Zweck erst in zweiter Linie; wenn sich daher alle bestehende Desiderien wegen der mannigfachen Verwickelung der Verhältnisse nicht auf einmal erledigen lassen, so erscheint es zweckmäfsig, wenigstens das so schleunig als möglich ins Werk zu richten, was sich nach Lage der Sache sogleich thun läfst, das weniger Dringliche dagegen dem Zeitpunkt aufzubewahren, wo die Grundlagen der Vereinigung völlig geordnet und festgestellt sein werden und wo sich die übrigen noch zu erledigenden Punkte vermöge der entscheidenden Stellung, welche die Reichsgewalt den einzelnen Staaten gegenüber einnehmen wird, erledigen lassen werden, ohne auf diejenigen Schwierigkeiten zu stofsen, welche im Zollverein bisher jeder grofsen Mafsregel dadurch entgegen standen, dafs selbst der kleinste der stimmberechtigten Staaten den übereinstimmenden Beschlufs der übrigen durch sein Veto zu entkräften im Stande war.

Der nächste und sicherste Weg zur Erreichung der deutschen Zoll- und Handelseinheit bietet sich mit einem Worte in der Erweiterung des Zollvereins auf das ihm noch nicht angehörende deutsche Ländergebiet. Er umfafst bereits den bei weitem gröfsten Theil der deutschen Staaten mit einer Bevölkerung von nahe dreifsig Millionen Menschen. Seine segensreichen Resultate liegen vor Aller Augen. Für seine Fähigkeit zur Erweiterung über ganz Deutschland spricht der Umstand, dafs es unter den ungünstigsten Verhältnissen, ohne einen in Kollisionsfällen entscheidenden Centralpunkt, möglich gewesen ist, die heterogensten Elemente — Norden und Süden, Küsten- und Binnenland, Ackerbau-, Handels- und reines Fabrikindustrie-Gebiet in einer Zolllinie zusammen zu fassen und seit fünfzehn Jahren und länger in dieser Vereinigung zu erhalten, ohne dafs auch nur von einer der verbündeten Regierungen der Wunsch nach Trennung laut geworden

wäre, ja, was noch bei weitem höher anzuschlagen ist, ohne dafs ihm die Theilnahme des deuschen Volkes selbst in einer Zeit verloren gegangen wäre, wo fast jede Staats-Einrichtung von der Ungunst der öffentlichen Meinung getroffen wurde. Es soll damit keineswegs behauptet werden, dafs der Zollverein die Aufgabe der innigsten Verschmelzung aller verschiedenen Interessen der in ihm verzweigten Ländergebiete bereits vollständig gelöset habe und dafs nicht noch Manches nachzuholen sei; es ist ja notorisch, wie wenig der bestehende Tarif desselben die Anforderungen der Industriellen bisher zu befriedigen vermocht hat, während auf der anderen Seite die Handel-, Schiffahrt- und Ackerbau treibenden Provinzen in den hohen Sätzen des Tarifs eine wesentliche Benachtheiligung ihrer Interessen erblicken. Aber gerade diese Unzufriedenheit der beiden sich jetzt in Deutschland in handelspolitischer Beziehung gegenüber stehenden Parteien dürfte — so paradox es klingen mag, — die Behauptung rechtfertigen, dafs der gegenwärtige Tarif des Zollvereins — vorbehaltlich einiger, weiter unten zu erwähnender Modifikationen, — ganz dazu geeignet ist, der Zolleinigung vieler, ihrer Lage, ihren klimatischen Eigenschaften, Sitten und Bedürfnissen nach theilweise sehr verschiedener Länder als vorläufige Grundlage zu dienen. Die Wahrnehmung, dafs auch die handelspolitischen Gegner gegen die Sätze des Tarifes Ausstellungen zu machen haben, dafs die vermeintliche Gefährdung wichtiger Interessen mithin nicht blos auf einer Seite sei, wird wenigstens in so fern beruhigend auf beide Theile wirken, als sich daraus die Nothwendigkeit einer baldigen Revision des ganzen Tarifes ergiebt, von welcher jeder Theil die Berücksichtigung seiner Anliegen erwartet.

Ob eine solche, die Interessen aller Theile gleichmäfsig berücksichtigende Fesstellung des Zolltarifes überhaupt möglich sein wird, ist eine Frage, deren Lösung der Zukunft vorbehalten bleiben mufs; so viel scheint aber ausgemacht, dafs wenn die Zolleinigung Deutschlands bis zur Feststellung eines neuen, die entgegenstehenden Interessen vollständig befriedigenden Tarifes ausgesetzt bleiben sollte, die deutschen Bruderstämme unzweifelhaft noch für lange Zeit die Vortheile des freien Verkehres mit einander zu entbehren haben würden, weil die Verständigung über einen neuen Tarif zu den schwierigsten Aufgaben gehört, besonders jetzt, wo die gegenseitigen Zustände in den bisher durch Zollschranken getrennten Ländern im Volke selbst nur mangelhaft bekannt sind und so viele unbegründete Vorurtheile auf beiden Seiten bestehen. Erst wenn die Zollschranken gefallen

sind, wenn Handelsgebiet und Industriegebiet die Vortheile eines ungehinderten Verkehrs mit einander durch die Erfahrung kennen gelernt und dadurch die Vorurtheile, die sich jetzt auf beiden Seiten gegenüber stehen, überwunden haben werden, wird es an der Zeit sein, an eine durchgreifende Revision und Umgestaltung des Zolltarifs und an die weitere Ausbildung des Systems zu gehen. Durch diese Empfehlung der Annahme des Zollvereins-Tarifes als provisorischer Tarif für ganz Deutschland soll aber, wie bereits oben angedeutet worden ist, die Modifikation dieses Tarifes in mehreren wichtigen Sätzen keineswegs ausgeschlossen sein, vielmehr würde dieselbe mit dem Tage der Aufhebung der Zollschranken in Bezug auf diejenigen Artikel eintreten müssen, deren Ermäfsigung im Interesse der norddeutschen Küstenstaaten nöthig erscheint. Sie würde sich nach den Wünschen, welche aus Veranlassung früherer Verhandlungen bekannt geworden sind, vorzugsweise auf die Herabsetzung der Eingangszölle von einigen ausländischen Konsumtions-Artikeln zu richten haben, welche in jenen Küstenländern bisher theils mit sehr niedrigen Zöllen belegt, theils ganz zollfrei sind, und in bedeutender Menge verbraucht werden, wie z. B. Wein, unbearbeitete Tabaksblätter und Reis. Eine Ermäfsigung der im Zollvereine bestehenden Abgaben für Wein von 8 Rthlr. auf 6 Rthlr., für unbearbeitete Tabaksblätter von 5 ½ Rthlr. auf 4 Rthlr. und für Stengel auf 3 Rthlr., für Reis von 2 auf 1 Rthlr. pr. Ctr., würde wohl einen grofsen Theil der Schwierigkeiten beseitigen, welche der Vereinigung der norddeutschen Küstenstaaten mit dem Zollvereine bisher entgegen gestanden haben; obwohl dabei im handelspolitischen Interesse Deutschlands allerdings in Frage kommen würde, ob es wohl gethan sei, durch Ermäfsigung der Eingangsabgabe von Wein das wirksamste Mittel aus der Hand zu geben, um Frankreich zu einer günstigeren Behandlung der deutschen Flagge zu vermögen, und durch eine Zollermäfsigung für Tabaksblätter und Stengel auf ein nicht minder wichtiges Negoziationsmittel den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zu verzichten, und ob deshalb nicht vor Anordnung der fraglichen Ermäfsigungen bei den Regierungen jener Staaten im Wege der Verhandlung auf Gewährung entsprechender Aequivalente zu dringen sein möchte?

Aufser den eben gedachten Ermäfsigungen würde sich noch eine namhafte Zahl von gänzlichen Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen theils für Gegenstände des nothwendigen Lebensbedarfes, theils für viele der Fabrikation als Rohstoffe dienende Artikel empfehlen, deren Aufzählung hier um so mehr unterbleiben kann, als durch die unter

den Zollvereinsstaaten über die Frage gepflogenen Verhandlungen bereits das nöthige Material vorgearbeitet worden ist, so dafs dieser Punkt, wenn er zur näheren Erwägung kommen sollte, die wenigsten Schwierigkeiten machen würde.

Wenn in dem Vorstehenden die Behauptung aufgestellt ist, dafs der Tarif des Zollvereines sich zur vorläufigen Annahme für das gesammte Deutschland wohl eigne, so mufs diese Behauptung in noch gröfserem Maafse auf die übrige Gesetzgebung des Zollvereines Anwendung finden. Hannover und Oldenburg haben dieselbe bereits seit vielen Jahren in ihren wesentlichen Grundlagen adoptirt und nur in einzelnen Punklen bezüglich der Anwendung von Kontrol-Maafsregeln gemildert, während Oesterreich, welches beim Erlafs seiner neuen Zollgesetzgebung diejenige des Zollvereines ebenfalls wesentlich berücksichtigt hat, in letzter Beziehung vielmehr über die Anfordedungen der Verwaltung im Zollvereine hinausgegangen, als hinter denselben zurückgeblieben ist. Die Nothwendigkeit jener, in den norddeutschen Küstenstaaten gefürchteten Kontrolen der Zollvereins-Gesetzgebung wird mit dem Augenblicke, wo eine Zollinie ganz Deutschland umschliefst, wesentlich vermindert, da ein Theil dieser Kontrolen eben nur durch die zerrissene Lage des Zollvereins-Gebietes und dessen verwickelte Grenzen herbeigeführt ist, z. B. die Kontrole über Güter, welche mit Berührung des Auslandes von Inland zu Inland gehen. Manche jener Kontrolen werden künftig ganz entbehrt, manche wesentlich erleichtert werden können. In die erste Kategorie würde z. B. die sogenannte Waaren-Kontrole im Innern gehören, vermöge welcher gewisse Gattungen hochbesteuerter Waaren (baumwollene Zeuge, Zucker, Kaffee, Tabaks-Fabrikate, Wein und Branntwein), wenn sie in gröfseren, durch die Zollordnung näher festgesetzten Quantitäten transportirt werden, auch aufserhalb des Grenzbezirkes im Binnenlande mit zollamtlichen Ausweisen versehen sein müssen; der zweiten Kategorie würde die dem Grundsatze und der Anwendung nach noch strengere Transport-Kontrole im Grenzbezirke anheimfallen, welche ohne Schwierigkeiten in einer allen Interressen der Küstenstaaten entsprechenden und mit der Sicherung der Zolleinnahmen vereinbarlichen Weise modifizirt werden könnte. Nicht minder würde im Bezug auf die Seehäfen die Nothwendigkeit einer Erweiterung der über das Niederlegen von Waaren im unverzollten Zustande im Zollvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Errichtung von Entrepots, als Anstalten, welche in steuerlicher Beziehung vollständig als Ausland zu behandeln sind, nöthig werden.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, detaillirte Vorschläge darüber zu bringen, wie die Zolleinigung Deutschlands im Speziellen auszuführen sein werde, zumal darüber bereits von anderer Seite eben so umfassende als gründliche Erörterungen angestellt und veröffentlicht worden sind; vielmehr sollen die vorliegenden Bemerkungen lediglich einen Fingerzeig für den oben angedeuteten Weg zur Herstellung der möglichst baldigen Zollvereinigung Deutschlands abgeben, als welcher die einstweilige Uebertragung des Zollvereins-Systems auf die dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten oben bezeichnet worden ist. Unübersteigliche Hindernisse, sich diesem System anzuschliefsen und die jetzt bestehenden Zollschranken fallen zu lassen dürften — wenn man für jetzt von Oesterreich absieht, — für keinen deutschen Staat bestehen. Einzelne vorübergehende Mifsstände, welche für den einzelnen Staat und hier und da auch wohl für die Gesammtheit aus nicht sofort abzulösenden Vertragsverhältnissen mit fremden Staaten und aus anderen Gründen entstehen müssen, werden nicht in Betracht kommen dürfen, gegenüber den grofsen Vortheilen, welche die Zollvereinigung gewähren wird und gegenüber den grofsen Nachtheilen, welche ein Aufgeben des bestehenden und bereits den gröfseren Theil Deutschlands umfassenden Zollvereines unfehlbar nach sich ziehen würde. Deshalb scheint unter allen Umständen an den vorhandenen grofsen Organismus, der mit so vieljährigen Anstrengungen zu Stande gebracht worden ist, angeknüpft werden zu müssen, wenn mit einiger Sicherheit auf ein befriegendes praktisches Resultat gerechnet werden soll. Nur in den Verhältnissen Oesterreichs möchte, wie bereits oben angedeutet ist, für jetzt ein Hindernifs gegen die sofortige Verbindung des gesammten übrigen Deutschlands zu einem einzigen Zollgebiete gefunden werden; dennoch wird man dieses letzte Ziel unverrückbar festhalten und nur in Frage kommen müssen, ob nicht Seitens der übrigen deutschen Staaten für Oesterreich der Zutritt dadurch erleichtert werden könnte, dafs derselbe nicht unmittelbar begehrt würde. Es möchte deshalb vorerst nur der Grundsatz auszusprechen sein, dafs Oesterreich sich d. h. mindestens mit seinen deutschen Provinzen, ebenfalls anzuschliefsen habe; die Bedingungen und der Zeitpunkt des Anschlusses selbst aber späterer Festsetzung vorbehalten bleiben sollten. Ist erst einmal eine Feststellung darüber erfolgt, dafs die Zollvereinigung der übrigen deutschen Staaten auf der Grundlage des Zollvereins-Systems erfolgen soll, so wird es möglich sein, durch Zusammentritt zwischen Organen

der provisorischen Centralgewalt und der einzelnen deutschen Staaten in kurzer Zeit dahin zu gelangen, dafs Deutschlland, mit alleiniger vorläufiger Ausnahme Oesterreichs, eine kommerzielle Einheit bildet, deren völkerrechtliche Anerkennung Seitens des Auslandes nicht erst noch zu erwarten ist, weil in den bestehenden Verträgen des Zollvereins mit dem Auslande schon im Voraus auf Erweiterungen des Vereinsgebietes Bedacht genommen und den dem Vereine neu hinzutretenden Staaten der Mitgenufs der in den Verträgen bedungenen Vortheile vorbehalten worden ist.

Zur Erreichung des auf dem vorstehend angedeuteten Wege zu erstrebenden Zieles dürften sich folgende Vorschläge der näheren Erwägung empfehlen:

1. Durch das Reichsministerium des Handels wird unter Zuziehung der hier anwesenden Kommissarien der einzelnen deutschen Staaten ein Zolleinigungsplan entworfen, welchem die Gesetzgebung und der Tarif des Zollvereines — vorbehaltlich der oben angedeuteten Modifikationen, — zu Grunde gelegt werden.

2. Die modifizirte Zollvereinsgesetzgebung und der modifizirte Zollvereinstarif werden von einem näher zu bestimmenden Tage ab als Reichs-Zollgesetzgebung und Reichs-Zolltarif in allen deutschen Staaten, mit vorläufiger alleiniger Ausnahme Oesterreichs, eingeführt.

3. Behufs Umgehung einer für die bisher nicht zum Zollvereine gehörenden Staaten lästigen Nachsteuer-Erhebung tritt die Oeffnung der Zollgrenzen zwischen denselben und dem Vereine noch nicht mit dem Zeitpunkte der Einführung des Reichszolltarifes ein, sondern bleibt einem näher zu bestimmenden späteren Zeitpunkte vorbehalten, mit welchem dann auch erst die Gemeinschaft der Zoll-Revenüen beginnt. Eine gleiche Mafsregel wird in Bezug auf die Staaten des Steuervereines einerseits, und die übrigen weder diesem Vereine noch dem Zollvereine angehörenden norddeutschen Ländern andererseits Anwendung finden.

4. Um den bis zu diesem Zeitpunkte noch durch eine Zollinie von einander geschiedenen Ländern die Vortheile des freien Verkehrs schon in soweit zuzuwenden, als mit Rücksicht auf das finanzielle Interesse zulässig erscheint, sollen nicht nur die hauptsächlichsten Artikel der deutschen Manufaktur-Industrie gegen amtliche Bescheinigung über ihren deutschen Ursprung gegenseitig zollfrei eingeführt werden können, sondern es soll auch die freie Einfuhr einer Anzahl näher

zu bestimmender deutscher und ausländischer Artikel und zwar an letzteren solcher, welche im Zollvereine bisher von der Nachsteuer befreit geblieben sind und nicht zu den hoch impostirten Waaren gehören, ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen, zulässig sein.

5. Zur Abwendung von Mifsbräuchen der vorstehend sub 4. vorgesehenen Befreiungen im Zolle werden von Seiten der Reichsgewalt Beamte in die betreffenden Länder abgeordnet werden, welche die ordnungsmäfsige Handhabung des Reichszollgesetzes inclusive des Tarifes zu überwachen haben; aufserdem übernehmen die einzelnen Länder die Verpflichtung gegen einander, dem Schleichhandel unter sich nach Kräften entgegen zu wirken.

6. Die Erhebung von Durchgangsabgaben tritt — wenn sie überhaupt für zulässig erachtet werden sollte — von dem Zeitpunkte ab, wo der Reichszolltarif eingeführt wird, nur noch in dem Falle ein, wenn der Durchgang durch das Gesammtgebiet erfolgt.

7. Die Einführung einer Gleichmäfsigkeit der inneren indirekten Steuern in allen deutschen Staaten, insbesondere der Steuern von Branntwein, Bier, Wein, Tabak und Salz, zugleich mit der Zolleinigung herbeizuführen, ist unmöglich, da bestehende gesetzliche Einrichtungen, ständische Verhältnisse und finanzielle Rücksichten den plötzlichen Uebergang zum Neuen weder zulässig noch angemessen erscheinen lassen. So lange aber die Verschiedenheit der inneren indirekten Steuern in den einzelnen deutschen Staaten fortdauert, so lange werden auch die zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit im Zollvereine eingeführten Uebergangsabgaben beibehalten werden müssen, welche zu Gunsten der inländischen Produzenten von solchen ausländischen Artikeln erhoben werden, die im Erzeugungslande einer geringeren Steuer unterliegen, als die gleichnamigen Artikel des Inlandes zu entrichten haben. Die einstweilige Fortdauer dieser Uebergangsabgaben bis zur erfolgten Herbeiführung eines vollkommeneren Zustandes wird keinem wesentlichen Bedenken unterliegen, da eine irgend erhebliche Belästigung des Verkehrs aus der Erhebung dieser Abgaben nicht erwächst und es jedenfalls vorzuziehen sein wird, die Vortheile der im Zollvereine bestehenden Verkehrsfreiheit unter Beibehaltung der Uebergangsabgaben dem gesammten deutschen Vaterlande binnen kürzester Frist zuzuwenden, als so lange auf dieselben zu verzichten, bis die im Zollvereine nicht erreichte Gleichheit der inneren Steuern in allen deutschen Staaten erzielt worden ist, wor-

über jeden Falles ein längerer Zeitraum hingehen würde, da den einzelnen Staaten ohne Unbilligkeit und Gefährdung ihrer finanziellen Interessen nicht wohl zugemuthet werden kann, mit Veränderungen in einzelnen Steuerzweigen versuchsweise vorzugehen, ohne den genauen Zusammenhang zu berücksichtigen, in welchem dieselben mit dem gesammten Staatshaushalte stehen, am wenigsten in einer Zeit, wo die Anforderungen, welche der Drang der Verhältnisse an die gröfseren wie an die kleineren Staaten richtet, ungemein gestiegen sind.

Frankfurt, im November 1848.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

DEUTSCHLAND.

Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handels-Flagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichs-Versammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1. Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2. Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läfst vom Top des grofsen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3. Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten horizontalen schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, dafs sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4. Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als National-Flagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen freistehen, neben der allgemeinen deutschen Reichs-Flagge noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5. Weitere Bestimmungen über die Gröfse der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Ober-Befehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Art. 6. Die verbindende Kraft dieses Flaggen-Gesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäfsheit des Art. 3 des Gesetzes über die Verkündigung der Reichs-Gesetze vom $^{23}/_{27}$. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetz-Blattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7. Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlusses der Reichs-Versammlung vom 6. November 1848 einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Verordnung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge vom $\frac{31.\ \text{Juli}}{12.\ \text{November}}$ 1848.

Der Reichsverweser verordnet:

Das Reichsministerium des Handels ist mit der Vollziehung des Gesetzes über die deutsche Kriegs- u. Handelsflagge vom $\frac{31.\ \text{Juli}}{12.\ \text{November}}$ 1848 beauftragt.

Frankfurt, den 12. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlufses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

1. Einführungsgesetz.

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2 Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden

auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Mefse oder einen Markt (Mefs- oder Markt-Wechsel);

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäfsige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäfsig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden

Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnifs, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament mufs auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäfsig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung«, »ohne Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regrefs.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regrefsrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäfsig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Einkassirung«, »in Procura« oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament

das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnifs durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz »oder Ordre« hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Mefs- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dafs solche Wechsel erst in der an dem Mefs- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blofse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maafsgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäfsige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so mufs der Inhaber, bei Verlust des wechselmäfsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels mufs auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dafs der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäfsig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäfsig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäfsig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. No. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dafs der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreſs auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annnahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäſsig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daſs die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaſsten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreſsnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daſs der Regreſsnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloſs dem Regreſsnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreſs auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Gröſse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muſs zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreſspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen

worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloſse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den No. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muſs bei Verlust des wechselmäſsigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaſsgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäſsige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dafs der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Mefs- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mefs- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament mufs demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dafs der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes »effectiv« oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dafs die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regrefs Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. dafs der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. dafs sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie mufs aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen (»ohne Protest«, »ohne Kosten« etc.), gilt als Erlafs des Protestes,

nicht aber als Erlafs der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, mufs die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäfsige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann mufs binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläfst oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läfst, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so dafs er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, dafs ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dafs der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regrefsansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regrefspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regrefspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regrefspflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regrefspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3. eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regrefspflichtige an

einem andern Orte, als der Regreſsnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreſsnehmers auf den Wohnort des Regreſspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreſsnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreſspflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreſspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreſsnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreſspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muſs auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreſspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muſs, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muſs sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muſs den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläſst er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäſsig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreſs auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muſs der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläſst er dies, so verliert er den Regreſs gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weis't der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreſs gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muſs der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung er-

bieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dafs ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müfste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regrefs gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia etc. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er mufs sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen mufs, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dafs die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, mufs auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzu-

treffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regrefs auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regrefs auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. dafs das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. dafs auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Art. 70. Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: »bis hierher Abschrift (Copie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäfsige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, No. 1 erwähnten Protestes Regrefs auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regrefs auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zah-

lungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäfsige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäfsig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäfsige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regrefsansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen aufsereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regrefsansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in 3 Monaten, wenn der Regrefsnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2. in 6 Monaten, wenn der Regrefsnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in 18 Monaten, wenn der Regrefsnehmer in einem anderen aufsereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäfsige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäfsige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dafs die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäfsige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäfsige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dafs sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest mufs durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest mufs enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dafs sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Mufs eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsels-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dafs das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden mufs.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mufste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so mufs diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen

fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, No. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel;

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9 – 17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf

eine Zeit nach Sicht mit der Maafsgabe, dafs die Präsentation dem Aussteller geschehen mufs;

4. der Art. 29 über den Sicherheitsregrefs mit der Maafsgabe, dafs derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugnifs zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maafsgabe, das letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45 — 55 über den Regrefs Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die Art. 62 — 65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70 — 72 über die Copieen;
9. die Art. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maafsgabe, dafs im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen mufs;
10. die Art. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regrefsansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäfsige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäfsige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

ZOLLVEREIN.

Erlafs, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zoll-Tarifs.

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. stattfinden und deshalb die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder übereingekommen sind, die Herausgabe eines berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarifperiode einstweilen auszusetzen, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 4ten d. M., dafs der für die Jahre 1846, 1847 uud 1848 erlassene Zolltarif, so wie die denselben ergänzenden Erlasse

1. vom 10. Oktober 1845, betreffend die provisorische Erhöhung des Eingangszolles von verschiedenen Waaren;
2. vom 28. Oktober 1846 [1]), betreffend die Abänderung mehrerer Tarifsätze, und zwar
   a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle u. Baumwollengarn (pos. 2), Farbehölzer (pos. 5), geknoppertes Eisen (pos. 6), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22), Vieh (pos. 39);
   b) in der dritten Abtheilung: des Transitzollsatzes für Talg;
3. vom 3. Mai 1847 [2]), betreffend den Eingangszoll für Oel in Fässern (pos. 26);

auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Sie haben diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnifs zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister von Bonin.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 1.
[2]) Vgl. J. 1847. II. S. 14.

PREUSSEN.

Bekanntmachung, die Annahme u. Auszahlung kleiner Geldbeträge durch Vermittelung der Post-Anstalten betreffend.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Ges. S. Nr. 29 pr. 1848[1]) ist vorgeschrieben worden, dafs die preufsischen Post-Anstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschliefslich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des preufsischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäfsiger Summen mit weniger Mühe, gröfserer Sicherheit und gröfstentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede preufsische Post-Anstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschliefslich in kassenmäfsigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des preufsischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Post-Verwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse mufs der Vermerk:

»Hierauf eingezahlt .....Rthlr. .....Sgr. .....Pf.«

enthalten sein. Die Thalersumme mufs in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

[1]) Vgl. S. 6.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleichzuachtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Post-Anstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Post-Anstalt, so können mäfsige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheines zurückgegeben. Ist der Absender äufserlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe, wie bei zurückgesandten Geldbriefen, zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Porto-Taxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2. aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler inkl., $^1/_2$ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $^1/_2$ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungs-Gebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto u. die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung mufs auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfnifs der einzelnen Post-Anstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Post-Anstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indefs in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, dafs einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Post-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

BELGIEN.

Reglement für die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste im Jahre 1849 [1]).

(Extrakt.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten beschliefst auf die von der dirigirenden Kommission für die regelmäfsigen Segelschiffahrts-Dienste wegen Einrichtung dieser Dienste für das Jahr 1849

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 116; J. 1848. I. S. 8.

gemachten Vorschläge, unter Vorbehalt der Bewilligung der nöthigen Fonds von Seiten der Legislatur, was folgt:

Art. 1. Im Jahre 1849 werden folgende Schiffahrtsdienste stattfinden:

zwischen Antwerpen und Konstantinopel mit Anlaufen in Athen;
» » und Galatz und Ibrail, mit Anlaufen in Konstantinopel;
» » und Alexandrien mit Anlaufen in Algier;
» » und Bahia resp. Fernambuko, mit Anlaufen in Fernambuko resp. Bahia;
» » und Valparaiso und Callao;
» » und Vera-Cruz;
» » und St. Thomas de Guatemala, mit Anlaufen in la Guayra;
» » und Sincapore und Batavia.

Art. 2. Der Termin für Einreichung der Submissionen, die Anzahl der Fahrten, die Tage der Abfahrt, die Höhe und der Maafsstab der Prämien und der Ausfrachten, sowie alle übrigeu die einzelnen Schiffahrtsdienste betreffenden Bestimmungen, sind in den nachfolgenden Artikeln und der beiliegenden Uebersicht enthalten.

Art. 3. Sofern nicht aufserordentliche von der Kommission zu beurtheilende Umstände eintreten, wird der Beginn der Ladung, unter Bezeichnung des betreffenden Schiffs, bei den Diensten nach der Levante und dem schwarzen Meere mindestens zwanzig Tage, und bei den übrigen Diensten mindestens vierzig Tage vor dem Versegeln öffentlich bekannt gemacht.

Art. 5. Die Reisen erfolgen in Gemäfsheit des Reglements; jedes darin nicht vorgesehene Anlaufen ist untersagt.

Art. 6. Die Unternehmer haben ein von dem Sekretär der Kommission gezeichnetes und paraphirtes Register bei dem Schiffsmäkler auszulegen, in welches ein jeder diejenigen Waarenmengen, welche er an Bord eines jeden Schiffes bringen will, eintragen kann.

Sobald Einzeichnungen für die ganze Höhe der Ladung erfolgt sind, werden weitere Zeichnungen nur bedingungsweise angenommen. Das Recht aus der Einzeichnung kann nur mit Genehmigung des Provinzial-Gouverneurs cedirt werden.

Wenn bei den Diensten, wo ein Zwischenhafen anzulaufen ist, dieses Anlaufen nicht stattfindet, so hat der Schiffsführer die nach dem Zwischenhafen bestimmten Waaren auf dem kürzesten Wege und auf seine Kosten, jedoch nicht auf seine Gefahr, nach diesem Hafen

zu senden. Während der ersten zehn Tage nach Eröffnung der Einzeichnungen mufs für Frachten nach den Zwischenhäfen ein mindestens eben so grofser Tonnengehalt reservirt werden, als bei gewissen Diensten erforderlich ist, um dem Unternehmer das Anlaufen des Zwischenhafens zur Pflicht zu machen. Ist eine diesem Tonnengehalt gleichkommende Einzeichnung für einen Zwischenhafen erfolgt, so mufs das Anlaufen stattfinden.

Die Ladung der eingezeichneten Waaren erfolgt nach den Grundsätzen einer guten Stauung.

Ueber die erfolgten Einzeichnungen hinaus hat der Schiffsführer noch 5 Prozent der eingeschriebenen Tonnenzahl zur Ladung anzunehmen.

Wer weniger als 95 Prozent des von ihm gezeichneten Tonnengehalts zur Ladung bringt, hat für diesen Minderbetrag die Hälfte der Fracht zu entrichten. Dasselbe gilt hinsichtlich aller angemeldeten Waaren, welche nicht mindestens fünf Tage vor dem reglementsmäfsigen Abfahrtstage des Schiffes, dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt sind.

Alle gezeichneten Waaren müssen mindestens fünf Tage, und Getränke, Kohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor, Steine und alle als Ballast dienende Waaren zehn Tage vor dem bestimmten Abfahrtstage dem Schiffsführer zur Verfügung gestellt werden. Später eingelieferte Waaren kann derselbe zurückweisen.

Brüssel, den 20. November 1848.

C. d'Hoffschmidt.

Uebersicht der hauptsächlichsten Bestimmungen für die einzelnen Schiffahrts-Dienste.

ımen der nste.	Tage der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchter Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
stanti-opel.	15. März.	Athen.	15 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 150 Tonnen.	*a*) Waaren, deren Fracht nach dem Gewicht von 1000 Ko. bestimmt zu werden pflegt, wie Nägel, Fensterglas, Zink u. s. w. 20 Frs. netto pro Tonne. *b*) Leichte Waaren, deren Fracht nach 40 engl. Kubikfufs bestimmt zu werden pflegt, 35 Frs. netto pro Tonne.	Die Schiffe müssen mindestens 125 Tonnen halten, als gute Segler anerkannt und zu der in Rede stehenden Fahrt geeignet sein. Zum Anlaufen in Athen ist nur dann eine Verpflichtung vorhanden, wenn die Menge der gezeichneten

Namen der Dienste.	Tage der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				c) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine, bearbeitet oder nicht, Roh- und Stabeisen Belgischen Ursprungs 15 Frs. netto pro Tonne. *d*) Getränke, 25 Frs. netto pr. Tonne. Die zu *c* u. *d* genannten Waaren brauchen nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Waaren 20 Tonnen betrà Andernfalls treten die stimmungen im Artikel Al. 3. ein.
Galatz und Ibrail.	15. Juni.	Konstantinopel.	20 Frs. pro Tonne auf Höhe von 150 Tonnen.	*a*) Waaren wie oben sub *a*, 25 Frs. und 15 Proc. pr. Tonne. *b*) Waaren wie oben sub *b* 45 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Waaren w. ob. sub *c* 20 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Waaren w. ob. sub *d* 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Wegen der Annahme der Waaren sub *c* und *d* wie oben.	Die Schiffe müssen g Segler und zu dieser Fa geeignet sein. Für K stantinopel darf nur w rend der letzten 5 T vor der Abfahrt Lad genommen werden.
Alexandrien.	15. Sept.	Algier.	wie bei dem Dienste nach Konstantinopel und Athen.		
Bahia und Fernambuko.	1. April. 1. November.	Bahia und Fernambuko.	30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 28 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub. *b* 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Steinkohl., Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 20 Frs. u. 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Das Schiff mufs m destens 150 Tonnen hal von erster Klasse und kupfert sein. Der Z schenhafen braucht dann angelaufen zu w den, wenn die Menge gezeichneten Waaren Tonnen beträgt.
Valparaiso und Callao.	1. April. 1. Juni. 1. August. 15. Oktober. 15. Dezbr.	Die Häfen zwischen Valparaiso und Callao.	57 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 165 Tonnen.	*a*) Waaren, wie oben sub *a* nach Valparaiso 60 Frs. und 15 Proc. nach Callao und Zwischenhäfen 80 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* nach Valparaiso 80 Frs. u. 15 Proc., nach Callao etc. 100 Frs. u. 15 Proc. pro Tonne. Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaaren aller Art, rein oder mit anderen Materialien gemischt, Belgischen Ursprungs, nach Valparaiso 40 Frs., nach Callao etc. 50 Frs. netto pro Tonne. *c*) Genever in Fässern, Kisten, Demijohns und Krügen, Bier, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs nach Valparaiso 30 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 35 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Mar-	Die Schiffe müssen m destens 150 Tonnen hal von erster Klasse und kupfert sein. Die F nach Callao braucht dann zu erfolgen, wenn diesen Hafen 35 Ton gezeichnet sind, und in diesem Falle der enthalt in Valparaiso n länger als 30 Tage dau

ämen der enste.	Tage der Abfahrten.	Zwischenhäfen.	Prämien.	Höchster Betrag der Sätze für die Ausfrachten.	Besondere Bedingungen.
				mor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren Belgischen Ursprungs nach Valparaiso 25 Frs. und 15 Proc., nach Callao etc. 30 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* bezeichneten Waaren brauchen nur bis auf Höhe von 75 Tonnen angenommen zu werden.	
- Cruz.	15. Mai. 15. Oktober.	- -	30 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 40 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 50 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Leinen-Waaren Belgisch. Ursprungs, rein oder mit anderen Materialien gemischt, 25 Frs. netto pro Tonne. *c*) Steinkohlen, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht, Bier, Saatöl, Genever in Fässern, Kisten, Demijohns, und Krügen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Roheisen und Stabeisen Belgischen Ursprungs 25 Frs. und 15 Proc. pro Tonne. Diese Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen mindestens 120 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein.
Thomas de temala.	15. Februar. 15. Juni.	La Guayra (bei der Hinfahrt).	35 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 175 Tonnen.	Wie bei dem Dienste nach Vera-Cruz.	Die Schiffe müssen mindestens 150 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein. Das Anlaufen in La Guayra mufs unbedingt stattfinden.
capore und tavia.	15. Juni. 15. Novbr.	Batavia nach dem Ermessen d. Unternehmers.	50 Frs. pro Tonne bis auf Höhe von 240 Tonnen.	*a*) Waaren w. ob. sub *a* 9 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *b*) Waaren w. ob. sub *b* 11 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. *c*) Genever, Bier, Stahl, Roheisen, Stabeisen Belgischen Ursprungs 5 Piaster u. 15 Proc. pro Tonne. *d*) Steinkohlen, Porzellan, Steingut und Töpferwaaren, Schiefer, Ziegelsteine, Dachziegel, Fliesen, Marmor und Bruchsteine bearbeitet oder nicht 4 Piaster und 15 Proc. pro Tonne. Die sub *c* und *d* genannten Waaren brauchen jedoch nur auf Höhe eines Drittheils der Ladungsfähigkeit des Schiffes angenommen zu werden.	Die Schiffe müssen Belgische oder nationalisirte sein, mindestens 240 Tonnen halten, von erster Klasse und gekupfert sein.

Um auf die vorstehend festgesetzten Frachtsätze Anspruch zu haben, müssen die Waaren nach Handelsgebrauch verpackt sein.

BRASILIEN.

Verordnung, die Differentialzölle betreffend.

Durch Verordnung vom 10. Oktober 1848 ist der anfangs auf den 1. Juli 1848 festgesetzte und später auf den 1. Januar 1849 verlegte Ausführungs-Termin der Verordnung über die Differentialzölle vom 1. Oktober 1847 anderweit bis zum 1. Januar 1850 prorogirt worden [1]).

Verordnung, Abänderungen des Zolltarifs betreffend.

Durch das mit dem 1. Juli 1849 in Kraft tretende Gesetz über das Budget für das Finanzjahr $18^{49}/_{50}$ sind folgende Abänderungen im Zolltarif angeordnet:

die Eingangs-Abgaben von fertigen Kleidungsstücken,
» fertigem Schuhzeug,
» Mobilien

sind von 30 Proc. auf 80 Proc. vom Werthe erhöhet.

Die Ausgangs-Abgaben von Rio Grande Häuten sind von 15 Proc. auf 7 Proc. vom Werthe ermäfsigt.

Die Ausgangs-Abgabe von Gold in Barren ist auf 1 Proc. vom Werthe festgesetzt, und die nach der Küste von Afrika wieder ausgehenden Gegenstände sind einer der Hälfte der tarifmäfsigen Eingangs-Abgaben gleichstehenden Ausgangs-Abgabe unterworfen.

Baares Geld ist von Entrichtung einer Ausgangs-Abgabe befreit.

FRANKREICH.

Gesetz, das zum Stockfischfang bestimmte fremde Salz betreffend.

Art. 1. Die Rheder von Schiffen, welche für den Stockfischfang bestimmt sind, haben die Wahl sich entweder mit Französischem Salz resp. Salz von den überseeischen Französischen Kolonien oder

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 13 u. 472.

Besitzungen, welches ihnen frei von allen Zollabgaben geliefert wird, oder mit fremdem Salz zu versehen, für welches sie eine Zollabgabe von 50 Cts. pr. 100 Klgr. zu entrichten haben. Diese Abgabe findet jedoch auf solches fremde Salz keine Anwendung, welches dazu verwendet wird, um Stockfisch vom Fischfange Islands oder der Doggersbank im Meer zu salzen und am Lande umzupacken; dasselbe wird vielmehr nach wie vor zollfrei zugelassen.

Wenn fremdes Salz direkt, d. h. ohne in Frankreich im Entrepot gelagert zu haben, von fremden Häfen nach dem Orte des Fischfanges gebracht wird, so wird die Abgabe von 50 Cts. pr. Ctr. bei der Rückkehr des Schiffes, und nach Einsicht des von den Konsuln oder Konsular-Agenten am Einschiffungshafen ausgestellten Certifikats erhoben. Die letzteren haben darüber zu wachen, dafs nur die im Certifikat angegebenen Mengen Salz eingeschifft werden können.

Art. 2. Der direkt vom Orte des Fanges nach den Kolonien oder nach dem Auslande gebrachte Stockfisch hat auf die Ausfuhrprämie nur insoweit Anspruch, als der Französische Ursprung des Salzes, oder, wenn es sich um fremdes Salz handelt, die in die Hände der Konsuln oder Konsular-Agenten gehörig niedergelegte Verpflichtung nachgewiesen wird, die Abgabe zu entrichten.

In Ermangelung dieser Nachweise rücksichtlich des nach Frankreich zurückgebrachten Stockfisches wird von dem Salz, welches zu dessen Zubereitung gedient hat, die Abgabe von 50 Cts. pr. 100 Klgr. erhoben. Diese Abgabe wird berechnet im Verhältnifs: 1. von 90 Klgr. Salz auf 100 Klgr. Kabeljau und 2. von 110 Klgr. Salz auf 100 Klgr. Stockfisch.

Art. 3. Salz jeden Ursprungs, welches zur Zubereitung von Stockfisch bestimmt ist, darf nur auf Französischen Schiffen nach Frankreich eingeführt, und nach dem Orte des Fanges gebracht werden.

Berathen in öffentlicher Sitzung, Paris, den 23. November 1848.

NIEDERLÄNDISCHES INDIEN.

Verordnung, die Errichtung von Freihäfen in Menado und Kema betreffend.

Der Staats-Minister, Gouverneur des Niederländischen Indien,

in der Absicht der Produktion, dem Handel und dem Wohlstande der verschiedenen zum Niederländischen Indien gehörenden Be-

sitzungen des Staats, diejenige fortschreitende Entwickelung zu geben, deren dieselben, jede nach ihrer Beschaffenheit, fähig sind;

in Erwägung, dafs rücksichtlich der Residenz Menado dieses Ziel am besten dadurch erreicht werden zu können scheint, dafs dieselbe den vollen und gleichzeitig unbeschränkten Genufs der natürlichen Vortheile erhält, welche sie durch ihre Lage, die Fruchtbarkeit ihres Bodens und den fleifsigen Charakter ihrer zahlreichen Bevölkerung darbietet,

hat für gut gefunden zu bestimmen:

1. dafs vom 1. Januar 1849 ab, die Häfen von Menado und Kema auf der Insel Celebes Freihäfen sein sollen, wo alle Waaren ohne Unterschied, und unter welcher Flagge sie auch angebracht sein mögen, frei ein- und ausgeführt werden können, ohne dafs Abgaben von der Ladung, oder Tonnen-, Hafen- oder Ankergelder von den Schiffen zu entrichten sind, und ohne dafs der Handelsstand irgend welchen Förmlichkeiten rücksichtlich der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben unterworfen ist;

2. dafs in Folge dessen das durch Beschlufs vom 8. August 1822 festgesetzte Reglement über Einfuhr, Verkauf und Besitz von Feuerwaffen und Schiefspulver für Hafen und Stadt Menado und Kema aufser Kraft tritt und damit auch die freie Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial daselbst zugestanden wird;

3. dafs ferner daselbst die Einfuhr und Ausfuhr von Opium Abgaben oder beschränkenden Bestimmungen nicht unterliegen soll, jedoch mit der Maafsgabe, dafs alle und jede sich den mit Rücksicht auf die Opiumpacht erlassenen oder zu erlassenden örtlichen Verordnungen zu unterwerfen haben;

4. dafs von den in Menado oder Kema löschenden Chinesischen Djonken weder das durch Art. 20 der Bekanntmachung vom 28. August 1818 und den Beschlufs vom 4. Oktober 1819 festgesetzte Rekognitionsgeld, noch die durch Verfügung vom 5. März 1832 vorgeschriebene Abgabe zu Gunsten des Chinesischen Hospitals erhoben werden soll;

5. dafs in den übrigen Plätzen der Residenz Menado Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben von Waaren, welche durch inländische Fahrzeuge von oder nach Menado und Kema ein- oder ausgeführt werden, nicht mehr erhoben werden, jedoch Schiffe, auf Europäische Art ausgerüstet, in diesen Plätzen in keiner Weise zugelassen werden sollen;

6. dafs der Resident von Menado Fremden die Erlaubnifs er-

theilen kann, sich zum Zweck des Handelsbetriebes, unter Vorbehalt des Widerrufs, in der Hauptstadt Menado oder in Kema aufzuhalten.

Gegeben Buitenzorg, den 8. September 1848.

Verordnung, die Einfuhr von Feuerwaffen und Schiefspulver betreffend.

Der Staats-Minister, Gouverneur des Niederländischen Indien,

in der Absicht, dem Handel und Verkehr im Indischen Archipel durch Aufhebung der gegen die Ausfuhr und Einfuhr von Feuerwaffen und Schiefspulver erlassenen Verbots-Maafsregel, soweit solches mit der Sicherheit dieser überseeischen Besitzungen zur Zeit vereinbar ist, mehr Gelegenheit zur freien Entwickelung zu geben;

hat für gut gefunden, unter Aufhebung und Aufserkraftsetzung aller entgegenstehenden Verordnungen zu bestimmen:

1. dafs die Anfuhr und Niederlegung von Feuerwaffen und Schiefspulver in den Entrepots von Java, mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr, erlaubt wird, jedoch, rücksichtlich des Schiefspulvers, unter Beachtung derjenigen Vorsichts-Maafsregeln und Anordnungen, welche dieserhalb von der Behörde erlassen sind oder erlassen werden möchten;

2. dafs die Einfuhr von Feuerwaffen und Schiefspulver in die dem grofsen Handel geöffneten Häfen des Niederländischen Indien, mit Ausnahme von Java, Banka und der Molucken, gegen Entrichtung einer Eingangs-Abgabe von 12 Proc., und im Fall direkter Einfuhr aus den Niederlanden, unter Niederländischer Flagge, von 6 Proc. vom Werthe, erfolgen kann.

Gegeben Buitenzorg, den 19. September 1848.

Verfügung, die Einfuhr von Parfümerien betreffend.

In Erwägung der Verfügung vom 13. Juli 1841, durch welche, unter Abänderung des durch Bekanntmachung vom 25. September 1837 festgestellten Tarifs für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von Java und Madura, bestimmt ist, dafs »Räucherwerk und Parfumerien« bei der Einfuhr in diesen Inseln in Zukunft einer Eingangs-Abgabe von 24 Proc., jedoch in Niederländischen Schiffen mit Nachweis des Niederländischen Ursprungs und versehen mit Niederländischen Etiketten, welche den Beweis des Niederländischen Ursprungs enthalten, einer Eingangs-Abgabe von 12 Proc. unterliegen sollen,

in Erwägung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1842, durch deren Art. 5, unter Abänderung des durch Bekanntmachung vom 1. Januar 1838 festgestellten Tarifs No. 7, Lit. *C.* für die Eingangs-Abgaben an der Westküste von Sumatra, bestimmt ist, dafs die nach der Westküste von Sumatra eingeführten Räucherwerke und Parfümerien in Zukunft einer Eingangs-Abgabe von 24 Proc., jedoch in Niederländischen Schiffen, begleitet von dem Nachweis des Niederländischen Ursprungs und versehen mit Niederländischen Etiketten, welche den Beweis des Niederländischen Ursprungs enthalten, einer Eingangs-Abgabe von 12 Proc. unterliegen sollen,

wird beschlossen, dafs, unter Abänderung der Verfügung vom 13. Juli 1841 und des Art. 5 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1842, die daselbst vorkommenden Worte: »und versehen mit Niederländischen Etiketten, welche den Beweis des Niederländischen Ursprungs enthalten,« ersetzt werden sollen durch folgende Worte: »und versehen mit einem Niederländischen Fabrikzeichen.«

Batavia den 15. August 1848.

NORWEGEN.

Bekanntmachung, betreffend die Abgaben von Waaren und Schiffen für den Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis zum 1. Juli 1851.

§. 1. Vom 1. Juli 1848 bis zum 1. Juli 1851 sollen folgende Abgaben von Waaren und Schiffen an die Staats-Kasse entrichtet werden:

a) Einfuhrzoll, *b*) Magazin-Abgaben, *c*) Ausfuhrzoll, *d*) Lastengeld, *e*) Leuchtfeuer-Abgaben und *f*) Abgaben von fremden Schiffen, die Norwegisches Eigenthum werden.

§. 2. Der Einfuhrzoll, welcher nach dem beigefügten Tarif Litt. *A.* berechnet wird, ist von ausländischen Waaren zu entrichten, welche zum Verbleiben im Lande eingeführt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Einführung für Privat- oder öffentliche Rechnung geschieht.

Frei von dem angeordneten Einfuhrzoll sind nur:

a) Waaren, zu deren zollfreier Einfuhr Jemand Bewilligung oder Erlaubnifs erhalten hat, oder — in so fern es sich um rohe Materialien

oder andere Artikel zur Benutzung bei Fabrikanlagen oder zu anderm bei der Bewilligung bestimmten Gebrauch handelt — später erhalten wird.

b) Schiffs-Inventar-Stücke, als Anker, Ketten, Seile, Tauwerk u. dgl., womit ein Norwegisches Schiff im Auslande versehen worden ist, insofern solche Inventar-Stücke im Gebrauch desselben Fahrzeuges, welches sie hereingebracht hat, verbleiben. Dafs Inventar-Stücke als Transit-Waaren aus dem Reiche in denselben Schiffen ausgeführt sind, auf welchen sie bei deren Rückkunft in Gebrauch vorgefunden werden, hat die Verpflichtung zur Erlegung des Einfuhrzolles nicht zur Folge.

c) Die unter *b* erwähnten Schiffs-Inventar-Stücke sammt den Spikerhaut- oder Schiffsbelag-Platten, Kupferbolzen und was sonst nachweislich zur Ausrüstung solcher Schiffe verwendet wird, die auf den Wallfisch-, Wallrofs- oder Seehunds-Fang in das Süd- oder nördliche Eis-Meer gehen.

d) Schiffs-Proviant und andere Schiffs-Bedürfnisse, welche von ankommenden Fahrzeugen aus dem Auslande mitgebracht werden und auf dem Schiffe verbleiben, jedoch nicht mehr als die Zollbehörde mit der Bemannung und Gröfse des Schiffes, der Länge der Reise und mit der Dauer der Zeit verträglich hält, während deren sich das Schiff an dem Ankunftsort aufzuhalten gedenkt.

e) Kleidungsstücke, die anlangenden Reisenden gehören, in so fern die Zollbehörde sie in Bezug auf die Menge und die Beschaffenheit derselben als zum eigenen Gebrauch bestimmt erachtet.

f) Handwerkszeug, Pferdegeschirre, Reitzeug, Instrumente, Möbel, Bettwäsche und sonstiger Hausrath oder Hausbedarf, wenn diese Gegenstände deutlich zeigen, dafs sie gebraucht sind, und wenn sie für Rechnung oder zum Gebrauch von Personen eingehen, welche sich mindestens ein Jahr im Auslande aufgehalten und sich derselben dort bedient oder sie besessen haben.

g) Flaschen und Glas, (mit Ausnahme von Bouteillen von grünem Glase), Fässer, Kruken, Säcke, Matten u. dgl., in welchen Waaren enthalten sind, und welche sich deutlich als Emballage ergeben.

§. 3. Mit Ausnahme der Fälle, für welche im Tarif ausdrücklich bestimmt ist, dafs der Einfuhrzoll nach dem Gesammt-Gewicht der Waare mit der Emballage, ohne Abzug der letzteren, berechnet werden soll, steht es dem Verzollenden stets frei, die Waare von der Emballage und der Verpackung zu trennen. Ohne eine solche Trennung kann keine Vergütigung für Emballage und Verpackung bewilligt werden, aufser:

a) wenn in dem Tarif Litt. *A.* für die Waare oder für die Emballage die Tara ausdrücklich bestimmt ist; und

b) wenn keine Tara für die Waare oder Emballage im Tarif Litt. *A.* bestimmt und die Untersúchung der Tara nicht möglich ist, weil die Waare sich während der Zollbehandlung nicht von der Emballage trennen läfst, — in welchem Falle eine Tara nach Handels-Gebrauch zugestanden wird.

Wenn die Zollbehörde findet, dafs die Hölzer, Pappen u. dgl., worüber Manufaktur-Waaren, Band ausgenommen, gewunden, oder dafs die Verpackungen, womit sie umgeben sind, einander an Beschaffenheit und Gewicht so gleichen, dafs kein merklicher Unterschied als vorhanden zu erachten ist, so ist es hinreichend, dafs das Gewicht eines einzigen dieser Holz- oder Papp-Stücken, Verpackung u. dgl. untersucht und das Gewicht der übrigen danach berechnet wird.

Für Fastage mit flüssigen Waaren, die nach dem Gewicht verzollt werden, soll, wenn solche theilweis ausgeleckt sind, ein Zuschlag zu der für jede Waare festgesetzte Tara gegeben werden, und zwar von 14 Proc. vom Bruttogewicht, wenn die Fastage nur halb voll, und von 5 Proc. wenn nicht mehr als etwa $^1/_4$ des Inhalts ausgeleckt ist.

Für eine Feuchtigkeit der Waare, die zufällig gröfser als gewöhnlich ist, kann kein Abzug am Gewicht stattfinden. Sind die Waaren dagegen durch Seeschaden oder andere Umstände vom Wasser durchdrungen worden, so wird das Gewicht wie für Waaren derselben Art angeschlagen, die sich im trocknen Zustand befinden.

Wenn die Zollbehörde es nöthig findet, die Emballage abzunehmen, um die Waare zu untersuchen, so wird dieselbe netto gewogen und alsdann keine Tara berechnet.

§. 4. Magazin-Abgaben sind von den Waaren zu entrichten, die in den Packhäusern der Zollbehörden niedergelegt werden und daselbst einen ganzen Kalender-Monat oder länger lagern, und zwar monatlich (von dem Tage der Niederlegung an gerechnet) $1\,^1/_2$ Proc. von dem was der Einfuhrzoll betragen würde, in so fern die Beschaffenheit der Waaren deklarirt und für dieselben ein Zoll bestimmt ist, jedoch 1 Schilling monatlich für jeden Kubikfufs zollfreier Waaren und Kolli, deren Inhalt nicht angegeben ist. Für eine kürzere Niederlagszeit wird keine Abgabe entrichtet. Bei der Berechnung der Abgaben für Theile von Monaten nach dem ersten Monat ist zu bemerken, dafs 15 Tage und darunter nicht in Betracht kommen, während 16 Tage und darüber für einen ganzen Monat gerechnet werden. Liegen daher

Waaren 1 Monat und 15 Tage, so wird nur ein Monat in Anrechnung gebracht, — für zwei Monate aber ist zu zahlen, wenn die Waaren 1 Monat und 16 Tage, — für 3 Monat, wenn sie 2 Monat und 16 Tage lagerten u. s. w. Liegen Waaren länger als 3 Monat, so werden die Abgaben, von dem Verlauf der 3 Monate, an doppelt berechnet. Wenn die aus dem Packhause auf einmal herausgenommenen Waaren kein so grofses Quantum ausmachen, dafs die nach der angeführten Regel berechneten Magazin-Abgaben für die ganze Zeit sich auf 12 Schilling belaufen, so sind nichts destoweniger 12 Schilling zu entrichten.

§. 5. Der Ausfuhr-Zoll, welcher nach dem anliegenden Tarif Litt. *B.* zu erheben ist, wird von den einheimischen Waaren und solchen schwedischen Produkten entrichtet, welche laut den in dem Handelsverkehr zwischen Norwegen und Schweden geltenden Bestimmungen hier ins Reich ohne Zoll eingeführt werden, wenn sie ins Ausland gehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr für Privat- oder öffentliche Rechnung geschieht. Frei von dem angeordneten Ausfuhr-Zoll sind: Schiffs-Proviant und andere Schiffsbedürfnisse, die von abgehenden Schiffen mitgenommen werden, indefs nicht mehr, als das Zollamt mit des Schiffes Gröfse, Bemannung und vorhabender Reise verträglich hält; ferner solche Produkte, die in den Voigteien der Ostfinmark, von Hammerfest und Alten erzeugt sind, wenn sie von einer in irgend einem Amt der Finmark gelegenen Zollstätte unmittelbar nach dem Auslande ausgeführt werden.

§. 6. Erzeugnisse des Meeres oder unbewohnter Landstriche in den Polar-Gegenden, welche von dort in norwegischen Fahrzeugen unmittelbar eingeführt sind, werden sowohl beim Eingange, als auch bei der Wiederausfuhr wie einheimische Erzeugnisse des Ortes behandelt, wohin sie geführt werden.

§. 7. Lastengeld und Leuchtfeuer-Abgaben, die nach den anliegenden Tarifen Litt. *C* und *D* zu berechnen sind, werden von Schiffen entrichtet, die Waaren entweder in das Reich oder aus demselben führen.

Bei der Berechnung dieser Abgaben sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten.

a) Die Abgaben werden gefordert: nur beim Eingange, wenn das Schiff nur löscht, — nur beim Ausgange, wenn das Schiff nur ladet, — aber beim Eingange sowohl wie beim Ausgange, wenn das Schiff löscht und ladet.

b) Wenn das was gelöscht oder geladen wird, den vierten Theil

der Tragfähigkeit des Schiffes oder mehr beträgt, so werden die Abgaben von dem ganzen Lastengehalt des Fahrzeuges entrichtet; im entgegengesetzten Falle sind Lastengeld und Leuchtfeuer-Abgaben nur für so viele Lasten zu zahlen, als gelöscht oder geladen worden sind. Beträgt das, was bei derselben Zollstätte gelöscht oder geladen ist, keine halbe Last, so kommt dies in Rücksicht der Lasten- und Feuer-Abgaben, nicht in Betracht.

c) Von Fahrzeugen, die auf derselben Reise an mehreren norwegischen Zollstätten löschen oder laden, werden bei jeder Zollstätte die Abgaben nur von so vielen Lasten erhoben, als die daselbst gelöschten oder geladenen Waaren an Lasten betragen, so lange als dasjenige, was bei sämmtlichen Zollstätten gelöscht oder geladen worden, zusammen nicht den vierten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes ausmacht, wohingegen die Schiffs-Abgaben von des Fahrzeuges ganzer Lastenzahl bei der Zollstätte zu entrichten sind, wo die ein- oder ausgeschifften Waaren, wenn sie zu den früher gelöschten oder geladenen gezählt werden, sich auf ein Viertel der Tragfähigkeit oder auf mehr belaufen; es wird jedoch bei der Berechnung der Schiffsabgaben nach der ganzen Lastenzahl des Fahrzeuges der Betrag in Abzug gebracht, welcher auf derselben Reise bereits von den einzelnen Lasten gezahlt worden ist.

d) Wenn ein Schiff beim Ausgange auf dieselbe Reise einen Theil seiner gelöschten und auf Transit-Niederlage gelegten Ladung wieder mitnimmt, so wird nur so viel als gelöscht betrachtet, als hier im Reiche zurückbleibt.

e) Der Raum im Schiffe, der bei der Ausfuhr eingenommen wird von Eis, oder von behauenen oder unbehauenen Steinen, und der bei der Einfuhr eingenommen wird von Heu oder Stroh, wird bei der Berechnung der Schiffsabgaben nicht zu dem beladenen Theil der Tragfähigkeit gerechnet.

f) Fahrzeuge, die auf den Fischfang oder sonstigen Fang in See oder nach unbewohnten Landstrichen in den Polar-Gegenden gehen, werden in Bezug auf Schiffsabgaben so betrachtet, als gingen sie auf eine einheimische Fahrt.

§. 8. Die für die übrigen Abgaben in den anliegenden Tarifen angeordneten Sätze gelten für Norwegische und — in Uebereinstimmung mit dem Gesetz vom 4. August 1827 — für Schwedische Fahrzeuge und Waaren, die in Norwegischen oder Schwedischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden.

In Bezug auf die Schiffe und Waaren anderer Nationen, welche

hier ein- oder ausgehen, ist nach den speziellen Befehlen zu verfahren, die den Zollstätten mitgetheilt sind, und worin angegeben ist, welche Nationen hinsichtlich des Zollwesens mit den Bewohnern Norwegens gleich berechtigt sind, und welche höhere Waaren- und Schiffsabgaben und um wieviel höhere zu entrichten haben.

§. 9. Von Fahrzeugen, die aufserhalb der vereinigten Reiche Norwegen und Schweden gebaut und von Norwegischen Unterthanen erworben worden sind, um nach gesetzlicher Befugnifs zu Fahrten wie Norwegische Schiffe benutzt zu werden, ist ein- für allemal eine Abgabe von 8 Spdlr. pro Kommerzlast zu entrichten.

Von dieser Abgabe sind Dampfschiffe ausgenommen. Eben so wenig wird sie wiederholt von einem Schiff erlegt, von welchem sie einmal gezahlt worden, wenn dies später wieder eines fremden Unterthans Eigenthum gewesen ist. In gleicher Weise sind auch Bewohner der Finmark, d. h. der Voigteien der Ost-Finmark, Altens uud Hammerfests, von der gedachten Abgabe befreit, so lange sie solche oder im Allgemeinen zu Abgaben verpflichtete Fahrzeuge in der Fahrt innerhalb der Grenzen des erwähnten Distrikts oder zu Expeditionen nach andern einheimischen oder fremden Städten gebrauchen und von dorther unmittelbar nach der Finmark gehen lassen, — wo hingegen Abgaben zu zahlen sind, wenn die Schiffe in anderer Weise benutzt werden, oder wenn der Eigenthümer aus der Finmark fortzieht, oder wenn die Schiffe auf Einwohner in anderen Gegenden des Reiches übergehn.

Von Fahrzeugen, die als Wrack gestrandet oder wegen Seeschadens eingelaufen sind, wird nur der halbe Betrag dieser Abgaben erlegt, wenn sie, nachdem sie von einem Norweger angekauft worden, für dessen Rechnung auf einem inländischen Schiffswerft einer so bedeutenden Reparatur unterworfen gewesen sind, dafs die auf den eigentlichen Schiffsrumpf verwendeten Unkosten einen dem Werthe des Schiffsrumpfes vor der Instandsetzung gleichen Betrag bilden.

§. 10. Die hier hinsichtlich der erwähnten Abgaben, soweit sie den Verkehr zwischen Norwegen und Schweden betreffen, ertheilten besonderen Vorschriften treten demnächst in Vollzug.

§. 11. Wenn ausländische Waaren, von denen entweder kein Einfuhrzoll oder ein geringerer als der gewöhnliche entrichtet worden ist, von irgend einer der in Norwegen oder in der Finmark gelegenen Zollstätten nach andern inländischen Zollstätten geführt werden, so ist der Eingangszoll oder der Unterschied zwischen dem an der Abgangsstätte erlegten und dem an dem Lösch-Ort geltenden zu entrichten.

Jedes Produkt aus einer Waare, die vom Auslande her entweder zollfrei oder gegen einen niedrigeren als den gewöhnlichen Zoll eingeführt ist, soll, wenn es nach einer andern Zollstätte geführt wird, woselbst die gedachte Waare entweder nicht zollfrei oder einem höheren als dem Zoll auf der Stätte unterworfen ist, wo das Produkt angefertigt worden ist, den Einfuhrzoll entrichten, der zu entrichten gewesen wäre, wenn man die Waare, woraus das Produkt besteht, von dem Auslande nach der Stätte geführt hätte, wohin das Produkt von dem Anfertigungsorte aus transportirt worden ist.

Von diesen Vorschriften sind indefs diejenigen Kornwaaren ausgenommen, die durch Fischer von Orten im Amte Finmarken in ihren dort zur Fischerei gebräuchlichen offenen Böten heimgebracht werden.

§. 12. Einfuhrzoll, Magazin- und Naturalisations-Abgaben von fremden Schiffen können, wenn sie einmal richtig erlegt worden, nicht zurückgefordert werden. Dagegen müssen Ausfuhrzoll, Lastengeld und Leuchtfeuer-Abgaben rückerstattet werden, wenn die beabsichtigte Reise nicht ausgeführt und die geladene Waare wieder gelandet worden ist. Ebenso wird, wenn ein Schiffer beim Ausgange die Abgaben für einen entlegeneren Ort entrichtet hat und dann nur bis zu einem näher gelegenen Ort gelangt ist, der zuviel erlegte Abgaben-Betrag ihm vergütigt, wenn er binnen Jahresfrist — von dem Tage an gerechnet, wo er seine Zoll-Abfertigung für die beabsichtigte weitere Reise erhielt — bei der Zollbehörde den erforderlichen Antrag, von den nöthigen Beweisen begleitet, stellt.

Litt. *A.*

Tarif

für den Einfuhrzoll und für die Tara.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sh.	Tara.
A.				
Agaricus s. Lerchenschwamm.				
Alabaster s. Steine.				
Alaun	Pfd.	—	½	
Entrepot 2400 Pfund[1]).				
Aloë	Pfd.	—	3	
Ambra	—	frei.		

[1]) Bei denjenigen Waaren, die auf Entrepot gelegt werden dürfen, findet sich im Tarif stets das Minimum derselben angegeben.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sh.	Tara.
Angelhaken oder Angeln	Pfd.	.	5	in Fässern . 16 Proc.
Anis	„	.	3	in Kisten . . 16 „
Entrepot 400 Pfund.				in lein. Säcken 3 „
Antimonium (Spiefsglanz)	„	.	1	
Apfelsinen s. Orangen.				
Apotheker-Waaren zusammengesetzte oder zubereitete	Werth.	10 Proc.		
Arrak, wie Branntwein »andere Sorten«.				
Arsenik	—	frei.		
Asche von Seetang, Waid- etc. . .	Pfd.	.	¼	
Asia	„	.	5	
Asphalt (Erdpech)	—	frei.		
Assa foetida s. Teufelsdreck.				
Auripigmentum (Opperment) s. Maler- und Farbewaaren.				
Austern, frische	—	frei.		
B.				
Bäume, Büsche und Pflanzen lebende	—	frei.		
Balsam, Riga-, das Gewicht der Flaschen mitgerechnet	Pfd.	.	2½	
— copaivae, Peruvianischer u. andere Balsam-Arten für Apotheker . .	„	.	5	
Ballast-Schaufeln, von Holz und von Eisen, wie unpolirte Eisen-Arbeit.				
Band, gewebt von verschiedenen Materialien, wie Stoffe von verschiedenen Materialien.				
Bandholz (Reifstecken)	100 Stck.	.	2	
bei den Zollstätten von Hammerfest, Vardö und Vadsö . . .	„ „	.	1	
Barbier-Etuis mit Instrumenten . .	Pfd.	.	60	
Bast.	—	frei.		
Bauchgurte, wie Sattelgurte.				
Baumwolle	Pfd.	.	½	in Leinw.-Emball. od. Gummimatten 5 Proc.
Baumwollen-Garn, ungefärbt, ungezwirnt	„	.	6	auf Rollen od. Spulen von Holz od. Messing 50 Proc.
Entrepot 200 Pfund.				
— ungefärbt, gezwirnt	„	.	10	
Entrepot 120 Pfund.				
— gefärbt	„	.	12	
Entrepot 100 Pfund.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sh.	Tara.
Baumwollen-Manufaktur-Waaren:				
— Blonden, Bobinet, Tüll u. Spitzen, gewebt u. geklöppelt, s. Blonden.				
— Flor	Pfd.	1	.	
— Posamentier-Arbeit s. diese.				
— Ungebleichtes Baumwollen-Gewebe, (zweischäftiges oder leinwandartiges Gewebe) . . . . Entrepot 100 Pfund.	„	.	20	
— Strumpfwaaren, gestrickt oder gewirkt, sowohl gefärbt wie ungefärbt, u. zwar Strümpfe, Jacken, Mützen, Handschuhe, etc. . . . Entrepot 50 Pfund.	„	.	40	
— gedruckte . . . . . Entrepot 50 Pfund.	„	.	40	
— andere . . . . . Entrepot 50 Pfund.	„	.	32	
— Manufakturwaar. von Baumwolle und anderen Materialien, s. Stoffe.				
Baumwollen-Watte	„	.	5	
Beeren für Apotheker, wie Blätter für Apotheker.				
Beinschwarz s. Knochenkohle.				
Bernstein, unbearbeitet	—	frei.		
— Waaren	Pfd.	1	40	
Besen von Reisig	„	.	3	
Bibergeil	„	.	60	
Bier aller Art, als Porter, Ale, Mumme	„	.	2	in Fässern 19 Proc.
— auf Flaschen oder Kruken . .	Pot.	.	4	
Bildhauer-Arbeit in Stein s. Stein.				
— in Holz, wie Tischlerarbeit.				
Bimsstein (lapis pumicis)	—	frei.		
Bindfaden wie Segelgarn.				
Binsen, unverarbeitet	—	frei.		
— Tauwerk von Binsen s. Seilerarb.				
— Matten, Besen, Schuhe u. andere Arbeiten von Binsen	Pfd.	.	1	
Birkenrinde	—	frei.		
Bisam wie Moschus.				
Blätter, Blüthen, Beeren, Saamen und Kräuter für Apotheker (sonst nicht mit Zoll belegt)	Pfd.	.	1½	
Blasebälge, lackirte	Stck.	.	24	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sh.	Tara.
Blasebälge, unlackirte	Stck.	.	8	
Blattern- oder Pockholz	—	frei.		
Blattgold, ächtes u. Zwischgold, das Gewicht des Papiers, zwischen welchem das Gold liegt, mit eingerechnet	Loth.	.	8	
— unächtes, auf dieselbe Weise gewogen.	„	.	½	
Blattsilber, ächtes und unächtes, das Gewicht des Papiers, zwischen welchem es liegt, mitgerechnet .	„	.	1	
Blaustein, wie blauer Vitriol.				
Blechplatten von Eisenblech s. Eisen.				
Blei, in Klumpen oder Blöcken, auch altes, nur z. Umschmelzen dienlich Entrepot 4800 Pfund.	Pfd.	.	¼	
— Dosen wie Zinngiefserarbeit.				
— in Rollen und Platten . . . . Entrepot 1200 Pfund.	„	.	1	
— Röhren und andere Bleiarbeiten, sonst nicht mit Zoll belegt . .	„	.	1¼	
Bleiasche oder Bleikalk	—	frei.		
Bleistifte bis 8 Zoll Länge. . . .	Dtzd.	.	2	
— über 8 bis 16 Zoll.	„	.	4	
— über 16 bis 24 Zoll	„	.	6	
Bleiweifs s. Maler und Farbewaaren.				
Bleizucker (saccharum Saturni) . .	Pfd.	.	1½	
Blonden, Bobinet, Tüll und Spitzen, gewebt oder geklöppelt aus Zwirn, Seide oder Baumwolle	„	1	.	
Blumen, Pflanzen, Wurzeln oder Zwiebeln.	—	frei.		
— künstliche, von Stroh s. Stroh.				
— — ganz oder in Theilen von Flor oder anderen Materialien .	Pfd.	6	.	
Blutstein	—	frei.		
Bodenstücke zu Fastage werden verzollt wie Stäbe nach ihrer Länge u. Anzahl; zusammengesetzte Böden werden gleichfalls wie Stäbe verzollt, indem die einzelnen Bodenstücke in denselben zusammengezählt werden.				
Böcke, lebende wie Ziegen.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sh.	Tara.
Böte	Werth.	25 Proc.		
Böttcherarbeit, Stäbe, Bodenstücke u. Böden ausgenommen	„	25 Proc.		
bei den Zollstätten von Hammerfest, Vardöe und Vadsöe	„	12½ Proc.		
Bohnen	Tonne.	.	72	
Entrepot 20 Tonnen.				
— eingesalzen oder getrocknet, wie Gartengewächse.				
Bohnenmehl s. Getreidewaaren.				
Bolus (terra sigillata) alle Arten. .	—	frei.		
Borax	Pfd.	.	3	
Bouillon-Tafeln	—	frei.		
Branntwein aus Getreide	—	verboten.		
wenn aber das Verbot aufgehoben ist, wie »andere Sorten«.				
— andere Sorten mit oder ohne Zusatz, ohne Rücksicht auf ihre Stärke:				in Fässern, einfachen oder doppelten: bei einem Brutto-Gewicht von 550 Pfd. od. mehr 16 Proc., v. minderem Gewicht 23 Proc.
— in Fässern	Pfd.	.	10½	
Entrepot 900 Pfund.				
— in Flaschen oder Kruken .	Pot.	.	18	
Braunstein	—	frei.		
Brenngläser	Pfd.	.	12	
Brennholz.	—	frei.		
Brieftaschen von Leder, Papier oder beidem	Pfd.	.	36	
Brillen und Lorgnetten	„	.	45	
Bronze, unbearbeitet, wie Messing.				
Bronzearbeit wie Messingarbeit.				
Bronzepulver	„	1	.	
Brot von Weizen oder von Weizen gemischt mit andern Getreidearten, hart oder weich	„	.	1½	
— von Roggen oder anderen Getreidearten	„	.	¾	
Bruchbänder	„	.	24	
Buchdrucker-Pressen u. andere Pressen zum Stein-, Kupfer- oder Stahldruck mit Zubehör . . .	—	frei.		
Buchdrucker-Schwärze	Pfd.	.	3	
Buchweizen, Buchweizengrütze, Buchweizenmehl s. Getreidewaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sh.	Tara.
Bücher oder Theile davon, gebunden oder ungebunden:				
— *a.* Bibeln und neue Testamente in norwegisch. od. dänisch. Sprache gedruckt, insofern sie nicht für Rechnung der Bibel-Gesellschaft eingeführt werden; hier im Lande autorisirte Psalmbücher, biblische Geschichten und Lehrbücher der Religion, das gültige norwegische Gesetzbuch und Sammlungen von andern gültigen norwegischen Gesetzbestimmungen — und andere Bücher, die im Auslande für Rechnung norwegischer Buchhändler gedruckt sind	Pfd.	.	10	
— *b.* andere gedruckte Bücher . .	—	frei.		
— mit reinen oder liniirten Blättern	Pfd.	.	9	
Bürstenbinderarbeit, in unpolirtem od. angestrichenem Holz oder Eisen .	„	.	9	
— in polirtem oder lackirtem Holz	„	.	30	
— in Knochen, Horn oder anderen Materialien mit Ausn. von Pinseln in Federkielen oder Kartenblatt .	„	.	60	
— Pinsel in Federkielen oder Kartenblatt	„	1	96	1 Tonne . . . 36 Pfd. ½ » . . . 20 » ⅓ » . . . 16 » ¼ » . . . 12 » ⅛ » . . . 8 » 1/16 » . . . 5 »
Butter . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	2½	
Buxbaum	—	frei.		
C.				
Cacao . . . . . Entrepot 400 Pfund.	Pfd.	.	3	in Fässern 12 Proc. in Leinwand 3 Proc.
Caffee, mit und ohne Schalen . . . Entrepot 500 Pfund.	„	.	3	in Fässern v. 400 Pfd. Bruttogewicht u. darunter 16 Proc., in grösseren Fässern 12 Proc., in Säcken 3 Proc.
— gebrannt, u. alle Arten gebrannter vegetabilischer Surrogate . . .	—	verboten.		
Caffemühlen mit Holzkasten . . .	Stck.	.	12	
— von Eisen wie Eisenwaaren.				
Caliatur- u. Campeche-Holz s. Farbholz.				
Candillen wie Goldzieherarbeit.				
Cardamomen	Pfd.	.	20	
Carmin s. Maler- und Farbewaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sh.	Tara.
Carrystoff	Pfd.	.	36	in Flaschen od. Gläsern 30 Proc., in Bleidosen 35 Proc.
Cascarilla s. Rinde.				
Cassia fistula wie Sämerien für Apotheker.				
Cassia lignea s. Rinde.				
Catechu	„	.	¼	
Catharinenpflaumen	„	.	3	in Fässern u. Kisten 15 Proc.
Cedernholz	—	frei.		
Cement	Tonne.	.	24	
Champignons, Morcheln, Trüffeln . .	Pfd.	.	18	in Gläsern oder Flaschen 30 Proc.
Chagrin s. Felle.				
Chinarinde s. Rinde.				
Chocolade	„	.	10	in Fässern u. Kisten 16 Proc.
Cichorienwurzeln s. Wurzeln.				
Cider oder Most	„	.	1	18 Proc.
Cinders wie Steinkohlen.				
Citronen und Citronenschaalen siehe Orangen.				
Citronensäure	„	.	60	
Citronensaft in Fässern	„	.	1½	in Fässern 21 Proc.
— in Flaschen oder Kruken . . .	Pot.	.	3	
Cochenille s. Maler- u. Farbewaaren.				
Cocusnüsse	Stck.	.	2	
Cocusnufsbast oder sogenanntes vegetabilisches Krölhaar	—	frei.		
Cölnische Erde, weifs, s. Erde.				
— braun, wie Umbra s. Maler- u. Farbewaaren.				
Coloquinthen wie Sämereien für Apotheker.				
Conditorsachen, zubereitet, wie Zukkerwerk.				
Corallen, roh und unbearbeitet . .	—	frei.		
— bearbeitet, geschliffen und auf Schnüren	Pfd.	.	72	
Coriander	„	.	1	in Leinwand 3 Proc.
Corinthen . . . . . Entrepot 400 Pfund.	„	.	3	in Fässern 12 Proc. in Kisten 16 „
Costus arabicus, wie Wurzeln für Apotheker.				
Couleur zum Branntwein auf Fässern	„	.	8	in Fässern 21 Proc.
— in Flaschen oder Kruken . . .	Pot.	.	18	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Cremor tartari, crystalli tartari, wie Weinstein.				
Crevellen wie Elephantenzähne.				
Cubeben wie Sämereien für Apothek.				
D.				
Dachsteine, glasirte	1000 Stck.	3	.	
— unglasirte	1000 „	2	.	
Damenputz wird verzollt wie d. Stoff, woraus er besteht, mit 50 Procent Erhöhung. — Ist der Putz aus verschiedenem Material zusammengesetzt, so zahlt	Pfd.	2	.	
Dampfmaschinen	—	frei.		
Darmsaiten u. Darmschnüre, s. Saiten.				
Datteln	Pfd.	.	4	
Daunen	„	.	25	in Leinwand-Emballage 9 Proc.
Entrepot 100 Pfund.				
Decken von Haar, oder von Haar in Verbindung mit and. Materialien .	„	.	5	
Degen od. Säbel mit od. ohne Scheide	„	.	24	
Diamanten s. Edelsteine.				
Dochte, wie »and. Baumwollenwaaren.«				
Dosen, die nicht besonders genannt und zu keiner andern im Tarif genannten Waare zu zählen sind	Werth.	25 Proc.		
Drachenblut s. Gummi.				
Drath und Drathband, sowie Drathrollen, das Gewicht der Rollen mitgerechnet	Pfd.	.	4	
Drechsler-Arbeit:				
1. grobe (Rokke- og Blokke- dreier arbeide)	„	.	4	
2. Kunstdrechsler-Arbeit, sonst nicht mit Zoll belegt, mit oder ohne Beschläge und Ringe:				
a) von Knochen, Horn, Fischbein, Cocosnufs oder Holz . . .	„	.	30	
b) von Elfenbein, wie Elfb.-Arb.				
c) v. Perlmutter, wie Perlm.-Arb.				
d) v. Schildpatt, w. Schildp.-Arb.				
e) zusammengesetzt aus zwei od. mehreren von den unter *b*, *c* und *d*, genannten Materialien .	„	1	40	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
f) zusammengesetzt aus einem od. mehreren der unter *a* genannten Materialien mit einem oder mehreren der unter *b*, *c*, u. *d* genannten, — u. Drechsler-Arbeiten, die nicht zu einer der hier aufgeführten gerechnet werden können	Pfd.	.	45	
Dünger mit Ausnahme von Knochenmehl	—	frei.		
E.				
Ebenholz	—	frei.		
Edelsteine, ungefafst	—	„		
— gefafste, werden mit der Fassung gewogen und wie diese verzollt.				
Eggen	—	frei.		
Eier	Pfd.	.	1½	in Fässern . 20 Proc. in and. Emb. 10 „
Eisen und Eisenwaaren:				
1. Alt. Eisen, nur zum Umschmelzen dienlich	Schiffspfd.	.	36	
2. Eisengufs-Waaren:				
a) Ballasteisen	„	.	60	
b) Kanonen und Mörser . . .	„	1	60	
c) Töpfe und Kessel, emaillirte und verzinnte	Pfd.	.	2	
d) andere Töpfe und Kessel . .	„	.	1	
e) Mortire, Kugeln, Bomben und Granaten, Röhren, Gufsplatten zu Oefen u. andern Zwecken, Gitter und andere Gufswaaren, die sonst nicht mit Zoll belegt sind	„	.	1¼	
f) feine, als Basreliefs, Blumenvasen, Büsten, Fruchtschalen, Lampen, Leuchter, Medaillons, Präsentirteller, Räucherbecken, Schreibzeuge, Uhrgestelle etc.	„	.	16	
g) feinere od. Bijouterie-Waaren, Armbänder, Brustnadeln, Ketten, Kreuze, Ringe, Petschafte, Schnallen etc.	„	.	48	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
3. Schmiede-Eisen:				
a) Stangen-, Bolzen- u. Bandeisen . . . . . Entrepot 5 Schiffspfd.	Schiffspfd.	2	.	
b) Platten, geschmiedete und gewalzte:				
— unverzinnte, ⅛ Zoll dick und darüber . . . . . Entrepot 1600 Pfund.	Pfd.	.	¾	in Kisten 12 Proc.
— unter ⅛ Z. dick . . . . . Entrepot 800 Pfund.	,,	.	1½	
— verzinnte, worunter also Weifsblech . . . . . Entrepot 800 Pfund.	,,	.	1½	
c) Schiffsanker, Schiffsknien, Wasser-Kassen . . . . . Entrepot 5 Schpfd.	Schiffspfd.	2	.	
d) Ketten und Eisengelenke aller Art . . . . . Entrepot 5 Schpfd.	,,	2	.	
e) Brechstangen	,,	2	60	
f) Ambosse und Schraubstöcke, 50 Pfund oder mehr wiegend	,,	6	.	
g) Nägel und Stifte:				
— 5 Zoll und darüber . . .	Pfd.	.	2	in Fässern u. Kisten 12 Proc.
— unter 5 bis 3 Zoll	,,	.	2½	
— unter 3 bis 1 Zoll	,,	.	3½	
— unter 1 Zoll	,,	.	6	
h) Messer:				
— Brotmesser mit Heften von Silber, Elfenbein oder mit plattirten Heften, nebst Feder- u Barbiermessern	,,	.	40	
— anderre Messer, wie polirte Eisenarbeit. Als Federmesser werden Messer verzollt, in denen sich Federmesser-Klingen befinden, wenn sich darin auch noch andere Messerklingen od. Werkzeuge befinden.				
i) Chirurg. Instrumente von Eisen od. Stahl, mit od. ohne Etuis	,,	.	30	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Wenn die unter »Schmiedeeisen« speziell aufgeführten Artikel gegossen vorkommen sollten oder umgekehrt, so zahlen sie dennoch den Zoll der Klasse, bei der sie genannt sind.				
4. Andere Eisen- u. Stahlarbeiten:				
— unpolirte, als Nagel- und Hohlbohrer, Dreheisen, Feilen und Raspeln, Gries- oder Grütz- und Kaffee-Mühlen, Häckselmesser, Hacken, Hämmer, Garten-Scheeren, Thürangeln, Hobeleisen, Spaten, Ballastschaufeln, Streicheis., Wollscheeren, Beile, Aexte u. s. w. mit oder ohne Schaft	Pfd.	.	5	
— polirte, als Feuerstahl, Feuerzangen, Feuerschaufeln- u. Poker, Klingen zu Degen und Säbeln, Pfropfenzieher, Schlösser, Lichtputzer, Scheeren, Schlittschuhe, Sporen, Schnallen, Stricknadeln, Zuckerscheeren, Pfrieme u. s. w.	„	.	8	
Die unter den unpolirten Eisen- u. Stahlarbeiten speziell genannten Artikel werden als solche verzollt, wenn sie auch polirt vorkommen sollten, sowie die unter den polirten Eisen- und Stahlarbeiten speziell genannten Artikel als solche verzollt werden, wenn sie auch unpolirt vorkommen sollten. Zu polirten Arbeiten werden übrigens alle Eisen- und Stahlarbeiten gerechnet, die so viel Politur haben, dafs kein Feilenstrich darauf gesehen werden kann.				
— verzinnte oder lackirte, wie unpolirte.				
— bronzirte wie bronzirte Messing-Arbeit.				
— plattirte, wie plattirte Kupferschmiede-Arbeit.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
4. Andere Eisen- u. Stahlarbeiten:				
— Eisenblechwaaren, wie Klempnerarbeit von Eisenblech.				
Sehr schwere Eisengeräthschaften zu industriellen Zwecken können, insofern sie nach den Bestimmungen des Tarifs nicht bereits zollfrei sind, auf Zustimmung der Zollbehörde gegen einen niedrigeren als den festgesetzten Zoll oder nach Umständen ganz zollfrei eingeführt werden.				
Eisenfarbe wie Graphit.				
Elephantenzähne u. Wallrofszähne .	—	frei.		
Elemi (Gummiharz) s. Gummi.				
Elfenbein, unverarbeitet	—	frei.		
— in Arbeiten, die sonst nicht mit Zoll belegt sind	Pfd.	1	40	
— gebrannt s. Knochenkohle				
Email in Masse	—	frei.		
Enten, s. Vögel.				
Erbsen und Erbsenmehl s. Getreidewaaren.				
Erde, weifse Kölnische, Englische, Pfeifenthon, Polirerde, Porzellan-Erde, Zuckererde, Tripel u. a. im Tarif nicht mit Zoll belegte Erd- oder Thonarten	—	frei.		
Erd- und Himmelskugeln (Globen) .	—	„		
Erdpech s. Asphalt.				
Erz, ungeschmolzen, aller Art . .	—	frei.		
Essig, alle Arten, in Fässern . . . Entrepot 800 Pfund.	Pfd.	.	1½	in Fässern 18 Proc.
— in Flaschen oder Kruken . . .	Pot.	.	3	
Efswaaren, hermetisch verschlossene das Gewicht der Emballage mitgerechnet	Pfd.	.	10	
Etuis mit Nähsachen	„	.	72	
— mit Barbiermessern od. anderen Barbier- oder Frisir-Sachen, wie Barbier-Etuis.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
F.				
Fächer	Stck.	.	24	
Fässer, in denen Waaren enthalten sind, und welche augenscheinlich nur zur Verpackung dienen . .	—	frei.		
Farben s. Maler- und Farbewaaren.				
Farbholz, Fernambuk in Blöcken . .	Pfd.	.	½	
— geraspelt, geschnitten od. gemahlen	„	.	5	
— Brasilien-, Caliatur-, Campeche-, Gelb-, St. Marthen-, Sandel-, Sapanholz und andere Arten Farbholz, in Blöcken . . . . . Entrepot 12000 Pfund	„	.	1/10	
— geraspelt, geschnitten oder gemahlen . . . . . Entrepot 1600 Pfund.	„	.	¾	
Farbekräuter, als Färberscharte, Waid, Wau und andere im Tarif nicht genannte Farbenkräuter	„	.	⅕	
Fayence, s. Steingut.				
Federn, Bettfedern . . . . . Entrepot 300 Pfund.	„	.	4	in Leinwand-Emballage 8 Proc.
— Straufsfedern, sowohl einzeln als in Büschen	„	6	.	
— von anderen Vögeln, gleichfalls mit Ausnahme von gewöhnlichen Bettfedern	„	2	.	
Federspulen (Federkiele), roh und unzubereitet, aller Art	—	frei.		
— zubereitet	Pfd.	.	8	in Fässern u. Kisten 10 Proc., in Körben u. Matten 8 Proc.
Feigen . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	2½	
Felle und Häute:				
A. unzubereitete:				
a) von Rindvieh, Pferden u. Büffeln:				
1. trocken, sowohl gesalzen als ungesalzen, von einem Gewicht das Stück, ohne Kopf, Hörner und Schwanz, über 28 Pfund, oder von über 32 Pfund mit jenen Extremitäten	—	frei.		
— von geringerem Gewicht . . Entrepot 1600 Pfund.	Pfd.	.	¾	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Felle und Häute:				
2. rohe, sowohl gesalzen als ungesalzen, von einem Gewicht über 56 Pfund das Stück, ohne Kopf, Hörner und Schwanz, oder über 64 Pfund das Stück mit jenen Extremitäten . . .	—	frei.		
— von geringerm Gewicht . . . Entrepot 2400 Pfund.	Pfd.	.	½	
b) v. Kälbern, Schweinen, Böcken, Ziegen, Rennthieren, Elenthieren, Hirschen, Rehen u. Dammhirschen, so wie von gewöhnlichen Schafen und Lämmern:				
1. trocken . . . . . Entrepot 2400 Pfund.	„	.	½	
2. roh, sowohl gesalzen als ungesalzen . . . . . Entrepot 4800 Pfund.	„	.	¼	
c) andere unzubereitete Felle und Häute, mit Ausnahme von Fellen für Kürschner, sowohl trockene als rohe, ungesalzene u. gesalzene Gesalzene Häute u. Felle werden mit dem Salz gewogen, ohne dafs dafür ein Abzug vom Gewicht bewilligt wird.	„	.	¼	
B. gegerbte, ohne Haarbedeckung:				
a) lohgare, worunter Sohlen- und Brandsohlen-Leder . . . . . Entrepot 300 Pfund.	„	.	6	
b) gelb oder schwarz zubereitete, worunter also Schmalleder, Schusterleder, weifsgares u. sämisches Leder; lackirtes Leder od. lackirte Felle	„	.	12	
c) Saffian und Corduan, ächt und unächt, Chagrin, Pergament, und Felle u. Häute, die gefärbt, vergold., versilbert oder mit gepreſsten, gedruckten oder gemalten, oder mit andern Verzierungen versehen sind	„	.	25	
d) andere ohne Haarbedeckung zubereitete Felle oder Häute . . .	„	.	12	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Felle und Häute:				
e) Arbeiten v. obengenannten Fellen oder Häuten, die sonst nicht mit Zoll belegt sind, entrichten den Zoll wie die Felle oder Häute, woraus sie bestehen, mit 50 Proc. Erhöhung.				
C. mit Haarbedeckung, für Kürschner, zubereitet und unzubereitet:				
a) von Biber, Hermelin, Marder, Otter, Zobel	Pfd.	.	48	
Entrepot 16 Pfund.				
b) von Iltifs, wilder oder spanischer Katze, Luchs, Leopard, Löwe, Tiger, Schwan	„	.	24	
c) v. Bär, sibirischen u. russischen Schafen und Lämmern (worunter krimmische u. kalmukische Felle), Kaninchen, Fuchs, Schuppen, Wolf, Vielfrafs	„	.	12	
Entrepot 20 Pfund.				
d) von Dachs, Hase, zahmer Katze (Genotten), Seehund und anderen Thieren	„	.	6	
Arbeiten daraus, Kürschnerarbeiten (worunter auch Felle gehören, die zusammengenäht sind, wie zum Futter), werden wie das Fell verzollt, woraus sie bestehen, mit 200 Proc. Erhöhung. Pelze u. a. Kürschnerarbeiten (Mützen ausgenommen), verbunden mit Tuch oder anderem Material, werden nach ihrem ganzen Gewicht wie Kürschnerarbeit verzollt.				
Fenchel	„	.	3	
Entrepot 600 Pfund.				
Ferngläser	„	.	28	
Fett, wie Talg.				
Feuerschwamm	—	frei.		
Feuerspritzen	Werth.	10 Proc.		
Flintensteine, zugehauen	—	frei.		
Feuerwerke	Pfd.	.	15	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Feuerzeuge, sogenannte Platinafeuerzeuge:				
a) in lackirten oder sonstigen Futteralen	Stck.	.	45	
b) ohne Futteral	„	.	15	
— mit Streichhölzern, das Gewicht der Schachteln mitgerechnet, und andere chemische Feuerzeuge . .	Pfd.	.	16	
Filz, wie wollene Waaren.				
Firnisse, s. Maler- u. Farbewaaren.				
Fischbein, gerissen	„	.	6	
Fische, lebendige und frische . . .	—	frei.		
— gesalzen oder eingemacht, wie Sardellen, Neunaugen etc. . . .	Pfd.	.	6	
— geräuchert	„	.	3	
— getrocknet	„	.	1	
— in Salzlake	Tonne.	1	24	
— in trocknem Salze, wie getrocknete Fische.				
Fischhäute, unbearbeitet	—	frei.		
Flachs, ungehechelt . . . . . Entrepot 4800 Pfund.	Pfd.	.	¼	
— gehechelt . . . . . Entrepot 1200 Pfund.	„	.	1	
Flaschen, s. Glaswaaren.				
Flaschenfutter, wie Tischlerarb. Die Flaschen werden besonders verzollt.				
Fleisch, frisch	„	.	1	
— gesalzen . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	1	1 Tonne mit Salz u. Lake 64 Pfd. ½ „ „ „ „ „ 36 „
— geräuchert, getrocknet oder gepöckelt . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	1¾	¼ „ „ „ „ „ 22 „ in and. Foust. „ „ „ „ 28 „
Fliegen, spanische	„	.	12	
Fliesen, von Stein, s. Steine.				
— von Thon, wie Mauersteine.				
Flittern, wie Goldzieher-Arbeit.				
Flöfsholz	—	frei.		
Florentiner Lack s. Maler- u. Farbew.				
Floretwaaren, s. Seidenwaaren.				
Folie. Zinnfolie oder Spiegelfolie. .	Pfd.	.	7½	
— andere Arten, als Flitter, s. Goldzieherarbeit.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Fransen von Gold und Silber, wie Goldzieherarbeit.				
— andere wie Posamentier-Arbeit.				
Franzosenholz, s. Blatter- oder Pockholz.				
Früchte:				
1. frische				
a) Aepfel und Birnen	Tonne.	1	.	
b) Kirschen, Pflaumen und andere, sonst nicht mit Zoll belegte Gartenfrüchte	—	frei.		
2. getrocknete, sonst nicht mit Zoll belegt	Pfd.	.	2½	
3. in Zucker, in Syrop, Branntwein oder auf andere Weise eingelegt	„	.	9	in Gläsern ohne and. Umhüllung 30 Proc.
Fufsdecken, gemalt oder mit Oeldruck	„	.	5	
— andere	„	.	16	
Entrepot 100 Pfund.				
G.				
Gänse, s. Vögel.				
Galläpfel und Knoppern	„	.	2	
Entrepot 600 Pfund.				
Galmei	—	frei.		
Garn, s. jede Art desselben, Baumwollen-, Linnen-, Wollen- etc.				
— aus verschiedenen Materialien, wie Wollengarn.				
Gartengewächse sonst nicht mit Zoll belegt, frisch, getrocknet, gesalzen od. auf andere Weise zubereitet, worunter Blumenkohl und grüne, sogenannte russische Erbsen . .	Pfd.	.	3	
Gelbwurz (radix curcumä), s. Maler- und Farbewaaren.				
Gemälde, s. Kunstsachen.				
Genever, wie Branntwein „andere Sorten".				
Gerste, Gersten-Graupen u. Gersten-Mehl, s. Getreide-Waaren.				
Getreide-Waaren:				
— ungemahlene:				
— Buchweizen	Tonne.	.	36	
Entrepot 50 Tonnen				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Getreide-Waaren, ungemahlene:				
— Gerste	Tonne.	.	30	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	„	.	15	
— Erbsen die nicht zu den Gartengewächsen gehören	„	.	45	
Entrepot 30 Tonnen.				
— Hafer	„	.	24	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	„	.	12	
Entrepot 50 Tonnen.				
— Weizen	„	.	72	
Entrepot 30 Tonnen				
— Mais	„	.	72	
— Malz aller Art	„	.	45	
Entrepot 50 Tonnen.				
— Roggen	„	.	45	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	„	.	22½	
Entrepot 50 Tonnen.				
— gemahlene:				
a) Graupen und Grütze:				
— Buchweizen-Grütze	1 Tonne oder 10 Liespfd.	.	108	
Entrepot 20 Tonnen.				
— Gerstengraupen, ganze . . .	1 Tonne oder 14 Liespfd.	1	.	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . . .	Tonne.	.	60	
Entrepot 20 Tonnen.				
— Gerstengraupen, halbe . . .	1 Tonne oder 11 Liespfd.	.	100	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . . .	Tonne.	.	50	
Entrepot 20 Tonnen.				
— Perlengraupen	Pfd.	.	1	
— Hafergrütze	1 Tonne oder 11 Liespfd.	.	108	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	„	.	54	
Entrepot 12 Tonnen.				
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . . .	—	frei.		
b) Mehl: Buchweizen-, Bohnen- u. Erbsenmehl.	Liespfd.	.	9	
— Gerstenmehl	„	.	9	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	„	.	4¾	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Gerstenmehl:				
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . . .	Liespfd.	.	1 7/8	
Entrepot 8 Schiffspfund.				
— Hafermehl	„	.	7	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	„	.	3	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö	„	.	1 1/2	
Entrepot 10 Schiffspfund.				
— Weizenmehl u. Kartoffelmehl .	„	.	16	
Entrepot 8 Schiffspfund.				
— Roggenmehl	„	.	16	
bei den Zollstätten Bodö und Tromsö	„	.	3	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . . .	—	frei.		
Getreide-Waaren, aus verschiedenen Sorten gemischt, werden wie diejenige Sorte verzollt, worauf der höchste Zoll steht.				
Gewehre, mit oder ohne Schaft, wie Schiefsgewehre.				
Gips, roher (Gipsstein)	—	frei.		
— gebrannt oder pulverisirt . . .	Pfd.	.	1/8	
Gipsabgüsse, wie Kunstsachen.				
Glasgalle	—	frei.		
Glasscherben	—	frei.		
Glaswaaren:				
— Bouteillen u. Flaschen von grünem Glas, für jeden Pots-Inhalt	Pot.	.	1 1/2	
— Glasboyen zu Fischnetzen . .	Pfd.	.	2/3	
— Medizinflaschen und Gläser, Retorten und Gläser	„	.	6	in Körben 25 Proc., in Fässern u. Kisten 32 Proc.
— Fensterglas	„	.	4	
— Spiegelglas, ohne Folie, wie Fensterglas.				
— mit Folie	„	.	6	
andere Glaswaaren	„	.	8	
— Flaschen u. Gläser (mit Ausnahme von Bouteillen von grünem Glase), die Waaren enthalten u. nur zur Emballage dienen	—	frei.		
Globen, s. Erdkugeln.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Glocken von Metall, wie Messing- u. Gürtlerarbeit.				
Gold, in Barren, oder alt, nur zum Umschmelzen dienlich	—	frei.		
— in Arbeiten, mit inbegriffen das was in Gold gefafst ist	Loth.	.	10	
Goldschaum, s. Blattgold.				
Goldzieher-Arbeit, alle Arten Gold- u. Silberdrath, Lahn, Flittern, Tressen, Galonen, Spitzen, Fransen:				
a) ächte und halbächte	Pfd.	4	.	
b) unächte	„	.	40	
Graphit	„	.	1	in Fässern u. Kisten 16 Proc.
Graphit-Tiegel	„	.	½	
Gries	„	.	½	
Griffel oder Schieferstifte	„	.	2	
Gürtelgarn, wie Scilerarbeit.				
Gürtler-Arbeit, s. Messing.				
Gummi: Lack, alle Arten u. Schellack	„	.	2	
— elasticum, unverarbeitet . . .	—	frei.		
— elasticum-Waaren, ohne Verbindung mit anderem Material . .	Pfd.	.	14	
— arabicum, ammoniacum, anime, benzoe, copal, draconis (Drachenblut), elemi, euphorbium, galbanum, guajac, guttae (Gummigut), ladanum, mastix, myrrha, olibanum, sandarach, scammonium, senegal, traganth und andere sonst nicht mit Zoll belegte Gummi- od. Harz-Arten	„	.	5	
Gurken, gesalzene	¼ Tonne.	.	30	
— eingemachte, wie Asia.				
H.				
Haar von Bibern, Hasen od. Kaninchen	—	frei.		
— von Pferden, ungesponnen . .	—	„		
— — gesponnen, wie Lockenhaar (Krölhaar).				
— Kameelhaar.	—	frei.		
— Krölhaar [1])	Pfd.	.	6	
Entrepot 300 Pfund.				

[1]) Künstlich gekräuseltes Pferdehaar zum Polstern.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Haar, von Menschen	Pfd.	.	36	
— von Rindvieh, ungesponnen . .	—	frei.		
— — gesponnen, wie Lockenhaar.				
— von Schweinen, wie Schweineborsten.				
Haardecken und Haarteppiche, wie Decken von Haar.				
Haarnadeln s. Nadeln.				
Haartuch von Pferdehaar zu Sieben, Stuhlüberzügen etc.	Pfd.	.	24	
Häute s. Felle.				
Hafer, Hafergrütze, Hafermehl, s. Getreide-Waaren.				
Hagel s. Schrot.				
Haken und Oesen	„	.	16	
Halsbinden von Leder, wie Sattlerarb.				
— von anderen Materialien, wie genähte Kleider von dem Material, woraus der Ueberzug besteht.				
Halstuch-Einlagen, wattirte, wie genähte Kleider von dem Stoffe, aus welchem sie bestehen.				
Handschuhe oder Bestandtheile davon	„	.	108	
Handzeichnungen, wie Kunstsachen.				
Hanf, ungehechelt	—	frei.		
— gehechelt	Pfd.	.	1	
Hanfgarn s. Linnen-Waaren.				
Hanfsaat	—	frei.		
Hanfwerg	Pfd.	.	½	
Harz, gewöhnliches	„	.	⅖	in Fässern u. Kisten 16 Proc.
Entrepot 3000 Pfund.				
— andere Arten s. Gummi.				
Hausenblase	„	.	40	
Havarirte Waaren, siehe Waaren, beschädigte.				
Hebezeuge	—	frei.		
Hecheln, die kleinen, von Eisen oder Messing	Paar.	.	5	
— die grofsen Fabrikhecheln . .	—	frei.		
Heu	—	„		
Hirschhorn, geraspelt, sowie auch weifsgebrannt und pulverisirt . .	Pfd.	.	1½	
— schwarzgebr., wie Beinschwarz.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Hirse	Pfd.	.	1½	
Holz und Zimmerholz:				
1. von inländischen Holzarten . .	—	frei.		
2. von ausländisch. Holzarten, sonst nicht im Tarif genannt:				
a) in Blöcken, Brettern oder Scheiben über ¼ Zoll dick . . .	Pfd.	.	⅐	
b) zu Fourniren geschnitten, bis zur Dicke von ¼ Zoll. . .	„	.	6	
3. Holzarbeiten:				
a) Nägel und Keile	1000 Stck.	.	60	
b) Holzschuhe	Paar.	.	2	
c) ächt u. unächt vergoldete Stangen u. Rahmen u. lackirte Präsentirbretter, Schaalen, Kasten, Dosen, Nähkästchen ohne Nähsachen u. dgl. s. Tischlerarbeit.				
d) zusammengesetzt aus Holz und Leder oder Fellen:				
— Blasebälge s. diese.				
— Holzpantoffeln u. Galoschen.	„	.	3	
— andere sonst nicht mit Zoll belegte Arbeiten	Werth.	25 Proc.		
Holzarten für Apotheker.	Pfd.	.	½	
Honig	„	.	1½	in Fässern 18 Proc.
Entrepot 800 Pfund.				
Honigkuchen, Pfefferkuchen u. Pfeffernüsse	„	.	4½	
Hopfen.	„	.	3	in Säcken 4 Proc.
Entrepot 400 Pfund.				
Horn von Hirschen, Rennthieren und anderes ähnliche:				
a) ungeraspelt	—	frei.		
b) geraspelt, wie geraspeltes Hirschhorn.				
— von Ochsen, Böcken u. dgl. .	—	„		
— in Platten	—	„		
— in sonst nicht mit Zoll belegten Arbeiten, wie Drechsler-Arbeit von Horn.				
Hornvieh, grofses u. kleines, lebendes	Stck.	2	60	
— säugende Kälber, die mit der Mutter eingeführt werden . . .	—	frei.		
Hosenträger od. Theile davon, aller Art	Pfd.	.	72	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Hühner s. Vögel.				
Hüte, unlackirte, von Haar od. Wolle jeglicher Art, mit od. ohne Felbel, sowohl fertige als nicht fertige .	Stck.	.	96	
— lackirte	„	.	12	
— von Seidenzeug	„	.	96	
— andere Hüte	„	.	48	
J.				
Jalousien von gemaltem Stahldrathgewebe, s. letzteres.				
Indigo, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Ingwer, weifser und brauner, sowohl ganz als pulverisirt	Pfd.	.	2½	in Fässern 12 Proc., in Leinwandemballage 3 Proc.
— eingemachter	„	.	12	
Instrumente, musikalische:				
a) Flügel	Stck.	40	.	
b) Fortepiano	„	24	.	
c) Harfen	„	5	.	
d) Guitarren	„	.	72	
e) Violinen und Bratschen . . .	„	.	30	
f) Violoncelle und Contrabässe .	„	1	40	
g) Fagott, Contrafagott, Schlangen	„	2	.	
h) Flöten, Oboen, Klarinetten . .	„	.	20	
i) Waldhörner, Klappenhörner, Trompeten, Posaunen . . .	„	1	.	
k) Signalhörner, Posthörner . .	„	.	48	
l) Becken	Paar.	2	96	
m) Pauken und Trommeln . . .	„	4	72	
n) Positive, Harmoniken, Spieldosen und andere musikalische Instrumente, die nicht unter die obigen rubrizirt werden können	Werth.	20	Proc.	
— andere, sonst nicht mit Zoll belegte Instrumente werden wie andere Waaren nach ihrer Beschaffenheit verzollt, z. B. Messing-Instrumente wie Messing in Arbeiten.				
— zum Feldmessen s. Mefs-Instrumente.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
K.				
Kabelgarn, wie Seilerarbeit.				
Kämme von Schildplatt, wie Schildplatt-Arbeiten.				
— von Elfenbein, wie Elfenbein-Arb.				
— von Knochen oder Horn . . .	Pfd.	.	48	
— von Holz	„	.	30	
Sind die oben genannten Kämme mit andern Materialien verbunden, z. B. mit Perlen, Stahl etc., so werden sie so verzollt, als wenn sie nur aus Schildpatt, Elfenbein, Knochen, Horn od. Holz beständen.				
Käse	„	.	1½	
Entrepot 800 Pfund.				
Kalk, gebrannter	Tonne.	.	10	
Kalk- und Kreidestein	—	frei.		
Kameel-Garn s. Wollengarn.				
Kameel-Haar s. Haar.				
Kameelhaar-Shawls, Tücher, Stoffe etc., wie wollene Waaren.				
Kampher	Pfd.	.	8	
Kanarien-Saamen	„	.	2	in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Kaninchenhaar u. Hasenhaar s. Haar.				
— Garn davon, wie Wollengarn.				
— Waaren, wie wollene Waaren.				
Kaneel s. Rinde.				
Kapern in Fässern	„	.	10	25 Proc.
— in Gläsern	„	.	28	ohne andere Umhüllung 30 Proc.
Karden (Weberdisteln)	—	frei.		
Karten, Himmels-, Land- u. Seekarten	—	„		
Kartoffeln	Tonne.	.	20	
Kartoffel-Mehl, s. Getreide-Waaren.				
Kastanien	Pfd.	.	1½	
Kasten und Kisten, die Waaren enthalten u. nur als Emballage dienen	—	frei.		
Kaviar	Pfd.	.	16	
Kermes-Körner	„	.	10	
Kienrufs s. Maler- u. Farbewaaren.				
Kinderwagen, wie Wagenbauerarbeit.				
Kissen oder Pfühle:				
— gefüllt mit Federn	„	.	8	
— gefüllt mit Daunen	„	.	30	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Klauen v. Hornv., wie Hörner v. Ochsen.				
Klavertuch, s. Linnenwaaren.				
Kleidungsstücke, genähte, mit Oel getränkte	Pfd.	.	20	
— andere und genähtes Leinenzeug, das sonst nicht mit Zoll angesetzt ist, werden wie der Stoff, aus welchem sie bestehen, mit einem Zuschlag von 50 Proc. verzollt. Bestehen die Kleidungsstücke aus verschiedenen Materialien, so werden sie zu demjenigen Material gerechnet, woraus das Aufsenzeug besteht; ist letzteres aus verschiedenen Materialien zusammengesetzt, so wird es als aus demjenigen Material bestehend angesehen, welches dem höchsten Zollsatz unterliegt. Für Kleidungsstücke, die mit Stickerei od. mit Tressen von Silber oder Gold versehen sind, wird noch ein Zuschlagszoll von 100 Proc. entrichtet. Zu genähten Kleidungsstücken sind nicht zu rechnen gestrickte oder gewebte Unterhosen, Jacken Mützen, Strümpfe u. Handschuhe, wenn sich an ihnen kein Saum vorfindet.				
Kleie	Liespfd.	.	2	
Klempner-Waaren von Eisenblech:				
— lackirt oder gemalt	Pfd.	.	15	
— unlackirt oder ungemalt . . .	„	.	10	
Knochen von Thieren	—	frei.		
Knochenkohle, Beinschwarz, gebranntes Elfenbein	„	.	1	
Knochenmehl oder Knochenpulver .	—	frei.		
Knöpfe von Horn, Knochen, Porzellan, Stein, Cocosnufs od. Holz .	Pfd.	.	9	
— von Glas	„	.	2	
— von Eisen od. Stahl, alle Arten	„	.	3	
— von Messing oder Metall, alle Arten, mit Steinen od. ohne solche, wie polirte Messingwaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Knöpfe, überzogene od. übersponnene m. Seide, Zwirn, Baumwolle, Wolle, Kameelgarn oder Haar, wie Posamentier-Waaren. Knöpfe werden, ohne Gutrechnung von Tara, mit dem Papier gewogen, worauf sie befestigt sind.				
Kohl, Kopfkohl, frisch	Stck.	.	½	
— gesalzen, oder Sauerkohl . . .	¼ Tonne.	.	20	
Kohlen von Holz	—	frei.		
Korbmacher-Waaren:				
— von Ruthen, ungespalten u. ungeschält	Pfd.	.	1¼	
— — ungespalten und geschält. .	„	.	12	
— — gespalten, bis zum Gewicht pr. Stück von 1 Pfd. u. mehr .	„	.	36	
— — gespalten, von geringerem Gewicht	„	.	72	
— von Rohr, wie Rohrgeflecht.				
— von Spohn, s. Spohnarbeit.				
— von Stroh, s. Stroharbeit.				
Kork	—	frei.		
— in Pfropfen ohne Beschlag und Korksohlen . . . . . Entrepot 400 Pfund.	Pfd.	.	3	in Leinwand-Emballage 4 Proc.
— in Pfropfen mit Beschlag . . .	„	.	30	
Kosmetiks s. Pomade in Papier.				
Kräuter, Gartenkräuter s. Gartengewächse.				
— für Apotheker, sonst nicht mit Zoll belegt, s. Blätter.				
Krapp, s. Maler- u. Farbewaaren.				
Kratzenleder	„	.	28	
Krebsaugen	„	.	4	
Kreide, weifs, ungemahlen od. Kreidestein	—	frei.		
— gemahlen od. gestofsen, s. Maler- und Farbewaaren.				
— rothe und Rothstein	Pfd.	.	⅓	
— Rothstifte, wie Bleistifte.				
— Zeichen-Kreide, s. Maler- und Farbewaaren.				
Kronenleuchter, wie Arbeiten von dem Metall, woraus sie bestehen.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Krölhaar, vegetabilisches, s. Cocosnufs-Bast [1]).				
— anderes, s. Haar.				
Kruken, die Waaren enthalten u. nur als Emballage dienen	—	frei.		
Kümmel	Pfd.	.	1	
Kürschner-Arbeit, s. Felle u. Häute.				
Kugellack, s. Maler- u. Farbewaaren.				
Kunstsachen v. Stein, nämlich Statuen, Büsten, Basreliefs u. Vasen, Handzeichnungen, Gipsabgüsse u. Medaillen, sowie Abdrücke v. Medaill.; ferner Gemälde, Steindrücke, Kupferstiche u. ähnliche Kunstsachen (insofern sie nicht unter dem Artikel »Papier« mit Zoll belegt sind), ohne Rahmen	—	frei.		
— in Rahmen, mit oder ohne Glas, wie Rahmen.				
Kupfer, Garkupfer u. altes, nur zum Umschmelzen dienlich	Pfd.	.	2	
— in Stangen und Platten, gewalzt od. gehämmert, Kupferschalen (wie sie vom Hammer kommen), Kupferblech, Kupferbolzen, Kupfernägel, Kupferdrath . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	2½	
— Platten, plattirt	„	.	16	
— Kupferschmiede-Arbeit, unpolirt	„	.	8	
— — polirt oder angelaufen. . .	„	.	20	
— — plattirt oder versilbert . .	„	.	28	
Kupfer-Rufs, wie weifser Vitriol.				
Kupferstiche, wie Kunstsachen.				
L.				
Lac Dyn, Lac lac und Lackmus s. Maler- und Farbenwaaren.				
Lackmus s. Maler- und Farbenwaaren				
Lämmer, lebende, s. Schafe.				
Lahn s. Goldzieher-Arbeit.				
Lakritzen-Saft	„	.	3	in Foustage u. Kisten 24 Proc.

[1]) Siehe Kröl-Haar unter Haar.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Lampen, wie Arbeiten von dem Material, aus welchem sie bestehen. Die zu denselben gehörigen Gläser werden besonders gewogen u. wie Glaswaaren verzollt.				
— Menage-Lampen, das Gewicht des Kastens mitgerechnet.	Pfd.	.	10	
Lapis pumicis s. Bimsstein.				
Lapis specularis s. Marienglas.				
Larven s. Masken.				
Lasurstein s. Blaustein.				
Leder s. Felle.				
Leim . . . . . Entrepot 600 Pfd.	„	.	2	in Foustage u. Kisten 22 Proc.
Leimkuchen, wie Oelkuchen.				
Leinsaat . . . . . Entrepot 80 Tonnen.	Tonne.	.	15	
Leinwand, genäht, s. Kleidungsstücke, genähte.				
Lerchenschwamm (Agaricus) . . .	Pfd.	.	2	
Leuchter, wie Arbeiten von demselben Material, z. B. von Blech, Messing u. s. w. wie Klempner- und Messingarbeiten. Das Glas wird wie das Material verzollt, aus welchem die Leuchter sonst bestehen.				
Lichte, Talg-, Wachs-, Spermaceti- und Stearin-Lichte, s. diese Artikel.				
— andere Arten Lichte	„	.	8	in Kisten 16 Proc.
Limonen, s. Orangen.				
Limonen-Säure, wie Citronen-Säure.				
Limonen-Saft, wie Citronen-Saft.				
Linnen-Waaren (von Flachs od. Hanf):				
— Garn, ungezwirnt, ungefärbt . Entrepot 150 Pfd.	„	.	8	
— — ungezwirnt, gefärbt . . . Entrepot 120 Pfd.	„	.	10	
— — gezwirnt od. Zwirn, ungefärbt Entrepot 120 Pfd.	„	.	10	
— — gezwirnt oder Zwirn, gefärbt Entrepot 100 Pfd.	„	.	12	
— — Band, wie »Manufaktur-Waaren von Baumwolle, die zu keiner d. speciell genannt. Klass. gehören«.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Linnen-Waaren: Blonden, Bobbinet, Tüll u. Spitzen, gewebt oder geklöppelt, s. Blonden.				
— Drillich, Damast und Schnupftücher	Pfd.	.	16	
Entrepot 100 Pfd.				
— Flor, wie Flor von Baumwolle.				
— Gaze, Kammertuch und Linon, wie »Manufaktur-Waaren, die zu keinen den speciell genannten Klassen gehören«.				
— Posamentier-Arbeiten, s. diese.				
— Sattelgurte	,,	.	4	
— Segeltuch, Ravenstuch und Klavertuch im Gewicht von 11 Loth oder darüber pr. Quadrat-Elle .	,,	.	2	
Entrepot 600 Pfd.				
— andere Linnen-Waare:				
gefärbte	,,	.	14	
Entrepot 100 Pfd.				
ungefärbte, gebleichte . . .	,,	.	14	
Entrepot 100 Pfd.				
ungefärbte, ungebleichte. . .	,,	.	6	
Entrepot 200 Pfd.				
— Manufakturwaaren von Flachs od. Hanf u. andere Materialien, s. Stoffe.				
Linsen, wie Erbsen.				
Liquer, wie Branntwein.				
Lorbeerblätter	,,	.	1	
Lorbeeren	,,	.	1	
Lorgnetten, s. Brillen.				
Lumpen, alte	—	frei.		
Lunte	Pfd.	.	1	
M.				
Magnesia	,,	.	2	
Magnesia nigra, wie Braunstein.				
Magnetstein, ungefafst	—	frei.		
Mahagoni-Holz, s. Holz.				
Mais, s. Getreide-Waaren.				
Makaroni, s. Nudeln.				
Maler- und Farbenwaaren:				
1. Malerfarben:				
— Beinschwarz, wie Knochenkohle.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Malerfarben: Bleiweifs, trocken oder in Oel . . . . . Entrepot 800 Pfd.	Pfd.	.	1½	in Fässern . 10 Proc. in Blechdosen 8 „
— Braunroth, Engl. Roth, Todtenkopf . . . . . Entrepot 2400 Pfd.	„	.	½	in Fässern 10 Proc.
— Karmin	„	2	80	
— Kienrufs	„	.	1½	in Fässern u. Kisten unter 50 Pfd. brutto 75 Proc.; in Fässern u. Kisten von und üb. 50 Pfd. brutto 50 Proc.
— Kreide, gemahlen . . . . . Entrepot 4800 Pfd.	„	.	¼	
— Mennige . . . . . Entrepot 600 Pfd.	„	.	2	in Fässern u. Kisten 10 Proc.
— Oker . . . . . Entrepot 2400 Pfd.	„	.	½	in Fässern 10 Proc.
— Orleans	„	.	8	in Fässern u. Kisten 16 Proc.
— Schüttgelb	„	.	1½	
— Spanischgrün	„	.	5	
— Umbra . . . . . Entrepot 1200 Pfd.	„	.	1	
— Zinnober, rother	„	.	25	
— Farben zum Zeichnen:				
a) Pastellfarben u. Zeichenkreide	„	.	10	
b) Tusch und Tuschfarben, sowie Saftfarben, sonst nicht mit Zoll angesetzt	„	.	112	
c) Tuschkasten mit Farben und anderem Zubehöre	„	.	16	
d) Farben in Muscheln, wie Tuschkasten.				
2. Farben, gebräuchlich in Färbereien:				
— Cochenille . . . . . Entrepot 60 Pfd.	„	.	20	
— Gelbwurz (radix curcumae), sowohl ganz als gemahlen . . .	„	.	⅔	
— Indigo, Pariser Blau, Prinzenblau Entrepot 60 Pfd.	„	.	20	Indigo in Fässern u. Kisten 25 Proc.
— Krapp, Breslauer Röthe . . . Entrepot 800 Pfd.	„	.	1½	
— Quercitron-Rinde	„	.	½	
— Safflor (wilder Saffran, flos cartami)	„	.	3	
— Sumach . . . . . Entrepot 4800 Pfd.	„	.	¼	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Farben: Farbholz und Farbekräuter s. diese.				
3. Andere Malerfarben und andere Farben, gebräuchlich in Färbereien, worunter Bergblau, Berliner Blau, Berliner Roth, Blaufarbe (Schmalte, Streublau und Blausel), Blausäure (blausaures Eisen-Kali), Bremer Grün, Braunschweiger Grün, Chinesisch Roth, Chromgelb, Chromsaures Kali, Florentiner Lack, Kugel-Lack, Lak Dyn, Lack Lack, Lackmus, Mineralblau, Mineralgrün, Mineralgelb, Operment (Auri pigmentum), Pappagaiengrün, Parisergrün, Parisergelb, Rauschgelb, Ultramarin, Zinnober, grün . . Entrepot 200 Pfd.	Pfd.	.	6	
4. Alle in Oel geriebene Farben, mit Ausn.v. Bleiweifs, wie auch Firnisse	„	.	4	in Fässern od. Bleidosen 12 Proc.
Malz, s. Getreidewaaren.				
Mandeln und Mandelkleie . . . . Entrepot 240 Pfd.	„	.	5	in Fässern 12 Proc. in Leinwand-Emballage 4 Proc.
Manna	„	.	4	
Mannagrütze oder -Gries	„	.	2	
Marienglas (lapis specularis) . . .	—	frei.		
Marmor, s. Steine.				
Maschinen, als Kornreinigungs-Maschinen, Spinn-Maschinen, Tuchscheermaschinen, Wollkratz-Maschinen, Dreschmaschinen und andere ähnliche im Industrie- und Fabrikwesen, sowie in der Landwirthschaft gebräuchliche Maschinen .	—	frei.		
Masken (Wachsmasken)	Pfd.	.	75	
— von Papier, wie Papierarbeiten.				
Mastix, s. Gummi.				
Matratzen werden verzollt wie das Material, womit sie gestopft sind, mit 50 Proc. Zuschlag. Ist das Material zollfrei . .	Werth.	25 Proc.		
Matten von Bast	Stck.	.	½	
— von Stroh oder Span, s. Stroh und Span.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Matten, die Waaren enthalten u. unverkennbar gewöhnliche Emballage sind, sowie Matten, die als Garnirung in Fahrzeugen eingehen .	—	frei.		
Mauersteine, sowohl gewöhnliche als doppelte u. feuerfeste Mauersteine, Klinker, Flisen u. s. w. . . .	1000 Stck.	1	24	
Medaillen und Abdrücke von Medaillen, wie Kunstsachen.				
Merrettig	Pfd.	.	1	
Mehl, s. Getreide-Waaren.				
Menage-Lampen, s. Lampen.				
Mennige, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Messing und Messing-Arbeiten:				
— Messing, unverarbeitet und alt, nur zum Umschmelzen dienlich . Entrepot 1200 Pfd.	„	.	1	
— Messing-Blech, Platten u. Bolzen, wie Kupferplatten und Bolzen.				
— Messing-Gewebe	„	.	16	
— Messing-Nägel oder Stifte, über 3 Zoll lang, wie Kupfernägel oder Stifte.				
— Messing-Drath, wie Kupferdrath.				
— In anderen Arbeiten:				
a) unpolirte, worunt. Scheiben, Büchsen und andere Maschinen-Theile, Thürbeschläge, Thürklinken, Grapen u. Kessel, Hähne, Thürhaspen, Mörser, Rollen zu Möbeln, Plätteisen, Nägel von 3 Zoll oder weniger Länge, ganz messingern sowohl als mit eisernen Stiften u. s. w.	„	.	8	
b) polirte, worunter Fingerhüte, Nähringe, Knöpfe mit oder ohne Steine, Schraubenknöpfe, Schraubenhaken, Schraubenringe u. s. w. . . .	„	.	12	
Die unter »unpolirte Messing-Arbeiten« speciell genannten Artikel werden als solche verzollt, wenn sie auch polirt vorkommen sollten; ebenso werden die unter »polirte Messing-Arbeiten« speziell genannten Artikeln als solche verzollt,				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
wenn sie auch unpolirt vorkommen sollten.				
c) bronzirte, vergoldete überfirnifste, versilberte oder plattirte:				
— Knöpfe, wie polirte Messingarbeiten.				
— andere Arbeiten, wie plattirte Kupferschmiede-Arbeit.				
Messing- und Gürtlerarbeiten, verbunden mit Arbeiten von Zink oder Zinn, werden verzollt als beständen sie nur aus Messing.				
Mefs-Geräthschaften, die in dem Gesetz vom 28. Juli 1824, §. 18 genannten	—	verboten.		
Metall, zusammengesetzt aus Kupfer und andern Bestandtheilen, sonst nicht mit Zoll belegt, wie unverarbeitetes Messing.				
— in Arbeiten, wie Messing-Arbeiten.				
— Britisch, in Arbeiten, wie Zinngiefser-Arbeit.				
Meth	Pfd.	.	1⅓	20 Proc.
Milchzucker	„	.	2	
Mineralien	—	frei.		
Mineral-Wasser:				
von jeder ganzen Flasche oder Kruke	—	.	2	
» » halben » » »	—	.	1	
Modelle aller Art	—	frei.		
Mohn	Pfd.	.	1	
Moschus	Loth.	.	35	emballirt in Blei 50 Proc.
Most, wie Cider.				
Mühlsteine, wie Schleifsteine.				
Münzen	—	frei.		
Mützen, von Leder oder Fell, wie Sattler-Arbeit.				
— von Pelzwerk oder Fell mit Haarbedeckung, wie Kürschner-Arbeit.				
— von Tuch oder andern Materialien werden nach ihrem vollen Gewicht wie das Material verzollt, woraus der Ueberzug besteht, mit 50 Proc. Zuschlag, jedoch so, dafs Mützen, deren Ueberzug aus Pelzwerk in Verbindung mit anderm Material				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
besteht, so verzollt werden, als bestänben sie nur aus diesem andern Material.				
Muscheln, frische	—	frei.		
Musikalien	—	„		
Muskatblüthe und Muskatnüsse . .	Pfd.	.	20	
Myrrchen, s. Gummi.				
N.				
Nadeln, Näh-, Stick- u. Stopfnadeln Für das Papier, worin diese Nadeln eingelegt sind, wird keine Tara zugethan.	„	.	32	
— Stecknadeln und Haarnadeln . . Den Stecknadeln wird keine Tara gutgerechnet für das Papier, worauf sie sich befinden.	„	.	10	
— andere Nadeln, wie polirte Eisenarbeit.				
Nägel und Stifte, s. das Material, woraus sie bestehen.				
Nähkästchen mit Nähsachen, wie Etuis mit Nähsachen.				
Nelken (Gewürznelken) . . . . . Entrepot 180 Pfd.	„	.	7	in Fässern u. Kisten 12 Proc., in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Naturalien, als Erdarten, Stein- und Erzstufen, Conchylien, Thiere in Spiritus oder ausgestopft, Insekten, Pflanzen, Früchte etc. getrocknet oder in Spiritus zu wissenschaftlichen Sammlungen	—	frei.		
Neunaugen, s. Fische.				
Neusilber, unverarbeitetes, wie unverarbeitetes Messing.				
— Waaren	Pfd.	.	45	
Nickel, wie unverarbeitetes Messing.				
Nudeln, Vermicelli und Makaroni .	„	.	3	in Kisten 20 Proc.
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse . .	„	.	1½	in Fässern u. Kisten 16 Proc., in Leinwand-Emballage 3 Proc.
O.				
Oblaten, sowohl gewöhnliche, als solche mit Figuren, Buchstaben etc.	„	.	12	
Ochsenzungen	„	.	3	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Oel: Baumöl in Fässern . . . . . Entrepot 400 Pfd.	Pfd.	.	3	in Fässern oder anderer Foustage, einfacher oder doppelter, 18 Proc.; auf Flaschen oder Gläser oder in anderer Verpackung 20 Proc.; in Flaschen oder Gläsern od. in groben Körben mit Stroh 30 Proc.; in Flaschen oder Gläsern in zwei groben Körben mit Stroh 40 Proc.; in Flaschen od. Gläsern, eingepackt in Sägespäne oder etwas anderem der Art in Kisten 40 Proc.; in Thonkruken 30 Proc.; in Thonkruken in einem groben Korbe mit Stroh 40 Proc.; in Thonkruken in 2 groben Körben mit Stroh 50 Proc.
— in anderer Emballage	„	.	10	
— Lorbeeröl, Mandelöl, Ricinus-Oel, Muskatöl	„	.	6	
— Lein-, Raps- und Rüböl, sowie andere, sonst nicht mit Zoll belegte Oele, nebst Wallrathöl . . Entrepot 800 Pfd.	„	.	1½	
— Palmöl, Hanföl . . . . . Entrepot 1600 Pfd.	„	.	¾	
— Terpentin-, Spike-, Lavendel-, Wachholderbeer- und Birköl . .	„	.	1½	
— Steinöl (petroleum), Hirschhornöl, Ziegelöl, stinkendes Weinsteinöl und Bernsteinöl	„	.	4	
— Haaröl, ferner Anis-, Bergamot-, Citronen-, Jasmin-, Nelken-, Pfeffermünz-, Rosen- u. Rosmarin-Oel, sowie alle sonst nicht mit Zoll belegte Oele, sämmtlich mit Inbegriff des Gewichtes der Flaschen u. Gläser	„	.	3	in Flaschen od. Gläsern in einem groben Korbe mit Stroh 25 Proc.; dito in 2 gr. Körben etc. 25 Proc.; dito in Sägespän. od. etwas anderem der Art in Kisten 40 Proc.; in Thonkruken 20 Proc.; dito in einem gr. Korbe mit Stroh 30 Proc.; dito in 2 gr. Körben mit Stroh 40 Proc.
— Pechöl, s. dieses.				
— Vitriolöl (Schwefelsäure) . . . Entrepot 2400 Pfd.	„	.	½	
Oelkuchen	—	frei.		
Oesen, s. Haken.				
Oker, s. Maler- und Farbewaaren.				
Oliven in Fässern	Oxhoft.	3	.	
— in Gläsern	Pfd.	.	8	30 Proc.
Operment, s. Maler- und Farbewaaren.				
Opium	„	.	35	
Orangen, frische, alle Arten, als Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen	Stck.	.	½	
— Citron- u. Limon-Asia, wie Asia.				
— getrocknete, u. getrocknete Orangen-Schalen	Pfd.	.	2	
— eingemachte oder in Zucker, und Orange-Schaalen, eingemacht oder in Zucker, wie eingemachte Früchte.				
Orangenwasser, wie Riechwasser.				
Orleans, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Ossa sepiae	—	frei.		

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
P.				
Packleinwand (s. Stry)	—	frei.		
Pailleten s. Flittern.				
Papier:				
— alle Arten Schreibpapier, Zeichenpapier, unliniirtes Notenpapier, sammt Druck- und Pack-Papier, sowohl weifs als in der Butte gefärbt	Pfd.	.	6	
— Druckpapier, ungeleimtes, und Löschpapier, sowohl weifs als in der Butte gefärbt	„	.	2	
— Papp-Papier, ungeleimtes Packpapier, Kardusen-Papier, Krämerpapier und blaues für die Zuckerraffinerien	„	.	1	
— Prefsspäne	„	.	1	
— Spikerhaut-Papier	„	.	¼	
— Sand- (oder Polir-) Papier . .	„	.	4	
— Oelpapier	„	.	10	
— Tapeten Papier	„	.	8	
— gemaltes, marmorirtes, versilbert., vergoldetes; Papier mit gepreſsten oder durchgeschlagenen Figuren, Visitenkarten ohne Namen, Blankets zu Wechseln, Rechnungen u. s. w.; Vignetten, Etiketten- u. liniirtes Notenpapier, Stickmuster, Gesellschaftsspiele, Bilderbogen zu Büchern, Spielen etc.	„	.	8	
— eingebundenes, s. Bücher.				
— Papierarbeiten, s. Papparb.				
— Papier-Abfall oder Späne. . .	—	frei.		
Papier-Kaliko (mit Papiermasse übergossener Stoff)	„	.	10	
Papiermaché-Waaren, mit Ausnahme von Spielzeug	„	.	24	
Papparbeiten	„	.	24	
Pastellfarben, s. Maler- u. Farben-Waaren.				in Tonnen od. Foustagen, die sich Tonnen nähern, wird ohne zu wiegen ein Nettogewicht von 14 Liespfund angenommen; findet sich aber das Bruttogewicht unter 14 Liespfd., so werden 12 Proc. Tara bewilligt.
Pech	„	.	1	
Entrepot 1200 Pfund.				
— Steinkohlen-Pech	Tonne.	.	30	
Entrepot 40 Tonnen.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Pech-Oel wie Pech.				
Peitschen, Fahrpeitschen, wie Sattler-Arbeit.				
Pergament, s. Felle.				
Perlen, uneingefafste:				
— — ächte	—	frei.		
— — Glasperlen:				
a) Strick- u. Stickperlen, sammt Wachsperlen.	Pfd.	.	20	
b) andere Glasperlen	„	.	4	
— — Stahlperlen u. andere Perlen von unächtem Metall . . .	„	1	.	
— — Bernsteinperlen, wie Bernstein in Arbeiten.				
— — Steinkohlenperlen, wie Steinkohlen in Arbeiten.				
— — Corallenhalsbänder, wie verarbeitete Corallen,				
— — andere Arten	„	.	20	
— eingefafste, werden mit der Fassung gewogen u. wie diese verzollt.				
— in Arbeiten, als Geldbeutel, Schnüre	„	.	48	
Perlgraupen u. Perlmehl, s. Getreidewaaren.				
Perlmutter, unverarbeitet	—	frei.		
— Waaren	Pfd.	1	40	
Perückenmacher-Arbeit, aller Art v. Haar, Seide u. s. w.	„	2	.	
Pfeffer, Cayenne-Pfeffer, das Gewicht der Flaschen mitgerechnet . . .	„	.	36	
— andere Arten	„	.	3	in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Entrepot 400 Pfund.				
Pfefferkuchen und Pfeffernüsse, wie Honigkuchen.				
Pfeifenköpfe, mit oder ohne Beschlag:				
— von ächtem Meerschaum: Klotzköpfe, gebohrt oder ungebohrt .	„	.	32	
— andere	„	2	.	
— von Porzellan	„	.	15	
— von Holz, Kreide oder Thon u. Compositionen von Kreide oder Thon u. anderm Material, sammt andern Pfeifenköpfen	„	.	18	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Pfeifenröhre wie Kunstdrechslerarbeit.				
Pfeifenschläuche	Pfd.	.	18	
Pferde, Hengste, Stuten u. Wallache	Stck.	5	.	
Pfirsichkern	Pfd.	.	3	
Pflanzen, frische	—	frei.		
Pflaumen u. Pflaumen-Mufs . . . Entrepot 1200 Pfund.	Pfd.	.	1	in Foustage u. Kisten 10 Proc.
Pflüge	—	frei.		
Piement . . . . . Entrepot 500 Pfund.	Pfd.	.	2½	in Leinwand-Säcken 3 Proc.
Pinsel s. Bürstenbinder-Arbeit.				
Pistolen, mit oder ohne Schaft, wie Schiefsgewehre.				
Plat de Menage. Das Gestell wird verzollt wie die Art Arbeit, zu der es gehört; die Gläser u. Flaschen wie Glaswaaren.				
Platin, unverarbeitetes	—	frei.		
— Waaren, wie Silberwaaren.				
Pock- oder Blatternholz	—	frei.		
Pomade, das Gewicht der Kruken od. Gläser mitgerechnet	Pfd.	.	24	
— in Papier worunter Kosmetiks .	„	.	40	
Pommeranzen, s, Orangen.				
Pommeranzen-Extrakt (Bischof-Essenz), das Gewicht der Flaschen mitgerechnet	„	.	24	
Porphyr-Waaren, s. Steinwaaren.				
Portefeuilles, wie Brieftaschen.				
Porter, s. Bier.				
Porzellan, weifses, ohne Vergoldungen, Zeichnungen, Namen, farbige Ränder u. s. w.	„	.	5	
— andere Sorten.	„	.	15	
— Pfeifenköpfe aller Art, sowohl weifse als andere, s. Pfeifenköpfe.				
Posamentier-Waaren:				
— von Kameelgarn, Zwirn, Baumwolle Wolle, oder Haar . . .	„	.	60	
— von Seide oder Floretseide in Verbind. mit Kameelgarn, Zwirn, Baumwolle, Wolle oder Haar . Bei der Bestimmung, zu welcher von diesen Klassen Posamentier-	„	.	100	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Waaren zu rechnen sind, wird nur Rücksicht genommen auf das Material, womit sie übersponnen sind; für dasjenige Material, welches sich unter der Ueberspinnung befindet, wird kein Gewichtsabzug gewährt.				
Pottasche	Pfd.	.	1	
Pottloth, wie Graphit.				
Probenbücher, ohne Proben, wie Bücher mit reinen Blättern. Probenbücher mit eingehefteten Proben gehen zollfrei ein, wohingegen Proben nach ihren Arten verzollt werden, insofern sie einen Gegenstand des Handels bilden könnten.				
Probiersteine, wie Wetzsteine.				
Puder, wie Weizenmehl.				
Punsch-Extrakt, wie Branntwein.				
Puppensachen, wie Spielzeug.				
Puter, s. Vögel.				
Q.				
Quassia, wie Holzarten für Apotheker.				
Quecksilber	„	.	6	
Quercitronrinde, s. Maler- u. Farbewaar.				
R.				
Rademacher-Arbeit s. Wagenbauer-Arbeit.				
Radix curcumae s. Gelbwurz.				
Räucherwerk und Räucherpapier . .	„	.	18	
Raps und Rübsaat	Tonne.	.	20	
Entrepot 60 Tonnen.				
Ravenstuch, s. Linnen-Waaren.				
Regen- und Sonnenschirme:				
— mit Seiden-Ueberzug	Stck.	.	80	
— mit Ueberzug von anderm Stoff	„	.	40	
— mehr oder minder zusammengesetzte Theile dazu, ohne Ueberzug	Pfd.	.	36	
Reifstecken, s. Bandholz.				
Reis ungeschält	Tonne.	.	80	
Entrepot 15 Tonnen.				
— geschält und Reismehl	Pfd.	.	1½	in Fässern 12 Proc. in Leinwand-Emballage 3 Proc.
Entrepot 800 Pfd.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Reisig	—	frei.		
Reifsblei, s. Graphit.				
Reitpeitschen, s. Sattlerarbeit.				
Riechwasser, das Gewicht der Flaschen mitgerechnet	Pfd.	.	12	
Riga-Balsam, s. Balsam.				
Rinde, Canehl und Cassia lignea . . Entrepot 120 Pfd.	„	.	10	in Kisten 20 Proc. in Leder-Emballage 4 Proc.
— China-, Cascarilla- und andere Rinden für Apotheker	„	.	2½	
— für Gerbereien, alle Arten . .	—	frei.		
Rogen, Kaviar, s. diesen.				
— andere Arten, wie gesalzene Fische.				
Roggen und Roggenmehl, s. Getreide-Waaren.				
Rohr, zum Begipsen gebräuchlich, wie unverarbeitete Binsen.				
— anderes Rohr, als Bambus-, spanisches:				
— — gespalten	Pfd.	.	3	
— — ungespalten	„	.	¾	
— — in Geflechten oder geflochtenen Arbeiten	„	.	32	
Rollgardinen, bemalt oder bedruckt .	„	.	55	
Rosen, gesalzene und getrocknete, wie Kräuter für Apotheker.				
Rosinen . . . . . Entrepot 800 Pfd.	„	.	1½	in Fastage . 14 Proc. in Kisten . . 20 „ in Potten . . 30 „
Rosinenstängel	—	frei.		
Rosmarin, wie Kräuter für Apotheker.				
Rothstein s. rothe Kreide.				
Rothstifte, wie Bleistifte.				
Rüben und Wurzeln:				
— Cichorienwurzeln, gebrannt . .	—	verboten.		
— — ungebrannt	Pfd.	.	½	
— Runkelrüben, wie Cichorienwzl.				
— rothe Rüben, Mohrrüben, Kohlrüben, weifse Rüben, Petersilien-Wurzel, Sellerie-Wurzel u. andere zu Speisen gebräuchliche, sonst nicht mit Zoll belegte Wurzeln .	Tonne.	.	40	
— Amerikanische Brechwurz (Ipecacuanha), China-Wurzel, Costus arabicus, Galangä-, Jalapä-, La-				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
kritzen-, Rhabarber-, Sassaparillen-, Viol-, Zedoar- u. andere Wurzeln für Apotheker, die sonst nicht mit Zoll belegt sind	Pfd.	.	2	
Rübsaat s. Raps.				
Rum, wie Branntwein, »andere Sorten«.				
S.				
Saamen zum Aussäen, sonst nicht mit Zoll belegt, als Saamen zu Bäumen, Kleesaamen, Luzerne, Esparset, Gras- u. andere Arten von Saamen, zum Wiesen- und Ackerbau bestimmt, sowie auch alle Arten Gartensaamen	—	frei.		
— Cassia fistula, Coloquinten, Cubeben, Coculi indici, Wurmsaamen, Pistazien-Kerne, Picurin-Bohnen und andere, sonst nicht mit Zoll belegte Saamen-Arten für Apotheker, wie Blätter für Apother.				
Saccharum Saturni s. Bleizucker.				
Säbel, mit oder ohne Scheide, wie Degen.				
Säcke, wie das Material, aus dem sie bestehen, mit 25 Proc. Zuschlag.				
— mit Waaren, insofern sie gewöhnliche Emballage sind	—	frei.		
Safflor (wilder Saffran, flos cartami), s. Maler- und Farbenwaaren.				
Saffran	Pfd.	.	90	
Saft von Beeren in Fässern . . .	„	.	4½	in Fastage 25 Proc.
— — in Flaschen oder Kruken .	Pot.	.	7	
Saftfarben, sonst nicht mit Zoll belegt, s. Maler- und Farbenwaaren.				
Sago und Sago-Mehl . . . . . Entrepot 600 Pfd.	Pfd.	.	2	in Fastage u. Kisten 12 Proc.
Saiten, Darm- und Seiden-Saiten, besponnen oder unbesponnen, sowie Darmschnüre	„	.	25	
— Stahl-, Messing- u. Metallsaiten, das Gewicht dessen, worauf sie gewunden sind, mitgerechnet . .	„	.	6	
Salmiak	„	.	2	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsalz. Spth.	Zollsalz. Sch.	Tara.
Salpeter . . . . . Entrepot 2400 Pfd.	Pfd.	.	½	in allen Arten Emballage 10 Proc.; in Flaschen od. Gläsern in einem groben Korbe mit Stroh 30 Proc.; in dito in zwei gr. Körben etc. 40 Proc.; in dito, eingepackt in Sägespänen od. dergl. in Kisten 40 Proc.; in Thonkruken 30 Proc.; in dito in einem gr. Korbe mit Stroh 40 Proc.; in dito in zwei gr. Körben etc. 50 Proc.
Salpetersäure (Scheidewasser) . . .	„	.	1½	
Salz, Berg- oder Steinsalz	—	frei.		
— Seidlitzer Salz, Englisch Laxirsalz, Glaubersalz und andere Salze für Apotheker, sonst nicht mit Zoll belegt	Pfd.	.	⅓	
— raffinirtes Tischsalz in Körben, Blöcken, Hüten, Klumpen etc. .	„	.	1	
— alle andern, sonst nicht mit Zoll belegten Arten	Tonne.	.	20	
Bei den Zollstätten von Hammerfest, Vardö und Vadsö . . . . Entrepot 60 Tonnen.	„	.	10	
Salzsäure	Pfd.	.	½	wie für Salpetersäure.
Sandelholz u. Sapanholz, s. Farbeholz.				
Sardellen s. Fische.				
Sassafras-Holz, wie Holzarten für Apotheker.				
Sattelgurte von Hanf oder Flachs, s. Linnen-Waaren.				
— von anderen Waaren, wie Arbeiten von dem Material, woraus sie bestehen.				
Sattler-Arbeiten:				
— mit vergoldeten, versilberten oder plattirten Beschlägen	„	.	30	
— mit andern Beschlägen oder ohne solche	„	.	16	
Sauce	Pot.	.	24	
Schachtelhalm	—	frei.		
Schachteln von Holz oder Span, s. Spanarbeiten.				
Schafe s. Lämmer.				
Scheidewasser (aqua fortis), wie Salpetersäure.				
Schellack, s. Gummi.				
Schieferstifte	Pfd.	.	2	
Schiefer- oder Rechentafeln, von Stein	„	.	1½	
— — von Pappe	„	.	4	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Schiefsgewehre, aller Art, mit oder ohne Schaft	Pfd.	.	15	
Schiefspulver	„	.	4	in Fastage 16 Proc.
Schiffe, die gestrandet oder wegen Seeschaden eingekommen sind und nicht in Stand gesetzt werden können, v. d. Brutto-Auktionsbelauf	Werth.	5 Proc.		
Beim Verkauf aus freier Hand, von der Taxations-Summe . .	„	5 Proc.		
Schiffsbesen	Pfd.	.	15	
Schiffsgeräthschaften, hier zu Lande geborgene	Werth.	5 Proc.		
Schildpatt-Waaren	Pfd.	2	60	
Schildpatt-Schalen	—	frei.		
Schlangenköpfe	—	„		
Schleifsteine:				
im Durchm. bis 12″, sogen. 1 Füfsige	Stck.	.	2	
„ „ über 12—18″, „ 2 „	„	.	3	
„ „ „ 18—24″, „ 3 „	„	.	4	
„ „ „ 24—32″, „ 4 „	„	.	8	
„ „ „ 32—39″, „ 5 „	„	.	15	
„ „ „ 39—46″, „ 6 „	„	.	25	
„ „ „ 46—53″, „ 7 „	„	.	50	
„ „ „ 53—59″, „ 8 „	„	.	70	
„ „ „ 59″	pr. Fufs im Durchmesser.	.	24	
Entrepot: 1 Füfsige 600 Stck.				
2 „ 400 „				
3 „ 300 „				
4 „ 150 „				
5 „ 80 „				
6 „ 50 „				
7 „ 24 „				
8 „				
u. darüber 20 „				
Schminke auf Thonzeug, Porzellan, Glas, ohne Tara-Bewilligung für das Thonzeug etc.	Pfd.	.	20	
Schmink-Papier und Schminkezeug .	„	1	60	
Schmirgel	—	frei.		
Schnürband, wie Schnüre.				
Schnüre, wie Posamentier-Arbeit.				
Schreibfedern von Stahl u. anderem Metall, das Gewicht der Karten mitgerechnet.	Pfd.	.	18	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Schriftgiefserarbeit	—	frei.		
Schrot	Pfd.	.	1	in Leinwand-Emballage 1 Proc.
Schuhmacher-Arbeit:				
— von Seide oder anderem Zeug .	„	.	100	
— von Saffian, Corduan, lackirtem alaunirtem od. gefärbtem Leder .	„	.	70	
— von anderem Leder oder Fell .	„	.	40	
Schuh- u. Stiefelwichse, in Schachteln, Dosen, Flaschen, Kruken od. anderer Emballage, deren Gewicht mit eingerechnet wird	„	.	4	
Schwämme, (Wasch-Schwämme) . .	„	.	30	
Schwefel . . . . . Entrepot 3600 Pfund.	„	.	⅓	
Schwefel-Blumen	„	.	½	
Schwefel-Hölzer, chemische od. andere, wie chemische Feuerzeuge.				
Schweine, lebende	Stck.	1	.	
— säugende Ferkel, die mit der Mutter eingeführt werden . . .	„	.	60	
Schweineborsten	Pfd.	.	3	
Schweinefleisch, geräuch. (Schinken) . Entrepot 600 Pfund.	„	.	2	1 Tonne mit Salz u. Lake 64 Pfd. ½ „ „ „ „ „ 36 „ ¼ „ „ „ „ „ 22 „ in and. Fast. „ „ „ „ 28 pC.
— gesalzenes . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	1½	
— frisches	„	.	1½	
Segel, genähte, wie der Stoff, woraus sie gefertigt sind.				
Segelgarn, s. Seilerarbeit.				
Segeltuch, s. Linnen-Waaren.				
Seide u. Floretseide, ungezwirnt u. gezwirnt, sowohl gefärbt als ungefärbt Entrepot 20 Pfund.	„	.	60	
Seidenwaaren u. Floretseidenwaaren:				
— Blonden, Bobinet, Tüll, Spitzen, s. Blonden.				
— andere Seiden- u. Floretseiden-Waaren	„	1	40	Band auf Holz oder Pappe 15 Proc.
— Manufakturwaaren von Seide u. andern Materialien, s. Stoffe.				
Seife, wohlriechende	„	.	15	1 Tonne . . . . . 32 Pfd. ½ „ . . . . . 16 „ ¼ „ . . . . . 8 „ ⅛ „ . . . . . 4 „ 1/16 „ . . . . . 2 „
— grüne . . . . . Entrepot 1000 Pfund.	„	.	1½	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Seife, weifse u. gelbe Stangenseife u. andere Arten Seife	Pfd.	.	2½	in Fast. u. Kisten 12 Proc.
Seilerarbeit, getheerte	„	.	2	
Entrepot 3 Schiffspfund.				
— ungetheerte	„	.	2	
— Segelgarn und Bindfaden	„	.	5	
— Tauwerk aus Gras, Binsen od. Bast	„	.	1	
Senf, ungemahlener (Senfsaat)	„	.	½	in Fast. u. Kisten 16 Proc.
— gemahlener	„	.	7	in Fast. u. Kisten 16 Proc.
— zubereiteter, das Gewicht der Gläser und Kruken mitgerechnet	„	.	4	
Siebe	„	.	16	
Siegelerde s. Bolus.				
Siegellack, aller Art	„	.	16	
Silber in Barren, und unverarbeitetes oder altes, nur zum Einschmelzen taugliches Silber	—	frei.		
— mit geprefsten Figuren, unpolirt, wie auch Materialien für Silberarbeiter	Loth.	.	3	
— Drath, Lahn, Tressen, s. Goldzieher-Arbeiten.				
— andere Waaren	„	.	6	
Silberglätte	Pfd.	.	¾	
Silberschaum s. Blattsilber				
Soda, wie Asche von Seetang.				
Sonnenschirme s. Regenschirme.				
Soya, wie Sauce.				
Span für Buchbinder, Schuhmacher, Schwerdtfeger etc.	—	frei.		
Span-Arbeiten:				
— Spangeflecht zu Fufsmatten	Pfd.	.	1	
— Spangeflecht zu Hüten, sowie alle andere, nicht mit Zoll belegten Arten von Spangeflecht	„	.	12	
— Span-Körbe	„	.	12	
— Span- und Holzschachteln	„	.	1½	
Spazierstöcke	„	.	48	
Speck, s. Schweinefleisch.				
Spermaceti (Wallrath)	—	frei.		
— Lichte	Pfd.	.	12	
— Oel s. Oel.				
Spiegel	„	.	8	
Spiegelglas, s. Glaswaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Spiel-Karten	—	verboten.		
Spielzeug, von Silber, Messing, Eisen, wie Silber-, Messing- Eisenarbeit; von Töpferarbeit, Steingut u. Porzellan, wie diese Artikel.				
— alles andere Spielzeug	Pfd.	.	35	
Spiefsglanz s. Antimonium.				
Spitzen s. Blonden.				
Stabholz (Stäbe), unverarbeitetes. .	—	frei.		
— verarbeitetes (gestrichenes):				
a) Pipenstäbe u. andere ¾ Ellen lange Stäbe	120 Stck.	1.	48	
b) Oxhoftstäbe von ⅞ bis ¾ Ellen Länge	„ „	1	.	
c) Tonnenstäbe, unter ⅞ bis ¾ Ellen Länge	„ „	.	24	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . . Entrepot 3000 Stück.	„ „	.	12	
d) Halbetonnen-Stäbe, Anker- u. andere Stäbe unter ¾ Ellen Länge	„ „	.	12	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö. . .	„ „	.	6	
e) Bodenstäbe, wie Bodenstücke zu Fässern. bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö u. Vadsö die Hälfte des Zolls auf Bodenstücke.				
Stärke	Pfd.	.	2	in Fast. u. Kisten 16 Proc.
Stahl . . . . . Entrepot 2400 Pfund.	„	.	½	
— in Arbeiten, s. Eisen.				
Stahldrath	„	.	2	
Stahldrath-Gewebe, ungemalt . . .	„	.	3	
— gemalt und Jalousien davon . .	„	.	24	
Stahlfedern, s. Schreibefedern				
Stearin	„	.	4	
— Lichte	„	.	8	
Steindrücke, insofern sie nicht unter »Papier« mit Zoll belegt sind, wie Kunstsachen.				
Steine, zum Steindruck	—	frei.		
— in Blöcken	—	„		

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Steine, Bruchsteine	—	frei.		
— Fliesen von Marmor u. Alabaster	□ Fufs.	.	5	
— — andere	Stck.	.	1	
— Waaren, oder Bild- u. Steinhauer-Arbeiten:				
1. Statuen, Büsten, Basreliefs, Vasen, wie Kunstsachen	—	frei.		
2. mit gedrehter od. gravirter Arbeit, oder geschmückt mit Figuren und and. Zierath, als Lampen, Leuchter, Tischaufsätze, Dosen u. s. w. mit oder ohne Metall	Pfd.	.	20	
3. einfache Steinhauerarbeit, als Leichensteine, Treppensteine, Tischplatten, Gesimse, Mörser u. s. w.:				
a) von Marmor, Alabaster, Porphyr	„	.	½	
b) von Sandstein, Serpentin oder anderen Steinarten	„	.	1/12	
Steine, echte, s. Edelsteine.				
— unechte, geschliffen oder polirt, ungefafst	„	.	8	
— gefafste werden mit der Fassung gewogen und wie diese verzollt.				
Steingut (Fayence) . . . . . Entrepot 60 Pfund.	„	.	2	in Körben 25 Proc. in Fässern 30 Proc.
— feines, wie Porzellan.				
— Terralith	„	.	5	
Steinkohlen . . . . . Entrepot 60 Tonnen. bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö und Vadsö . . .	Tonne. —	. frei.	2	
— Waaren, als Knöpfe, Perlen, Schnallen u. s. w.	Pfd.	1	40	
Sternanis	—	frei.		
Stiefelwichse s. Schuhwichse.				
Stifte s. Nägel.				
Stoffe u. Band von versch. Materialien:				
1. von Seide, durchwebt mit Glas od. Metalldrath, wie Seidenwaaren.				
2. von Seide in Verbindung mit andern Materialien:				
a) Felbel von Baumwolle u. Seide zu Hutüberzügen . . . . . Entrepot 30 Pfund.	Pfd.	.	44	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
b) Felbel, anderer . . . . . Entrepot 20 Pfund.	Pfd.	.	100	
3. von Baumwolle, Wolle, Flachs u. Haar, u. aus 2 oder mehreren von diesen Materialien . . . . . Entrepot 50 Pfund.	„	.	32	
Stoffe, genähte, wie das Material, mit 50 Proc. Aufschlag.				
Storax	„	.	5	
Straufsfedern s. Federn.				
Streichriemen	Stck.	.	8	
Stroh	—	frei.		
Stroh-Waaren:				
— Matten, wie Matten von Binsen.				
— Hüte, s. Hüte.				
— Blumen, Geflechte, Gewebe, Körbe und alle andern Stroharbeiten, mit oder ohne Einwebung von andern Materialien	Pfd.	.	60	
Stry (grobes Gewebe, Packleinwand) von Flachs	—	frei.		
— von Hanf	—	„		
Stuhlmacherarbeit, wie Tischlerarb.				
Succade, wie Früchte in Zucker.				
Sumach, s. Maler- u. Farbenwaaren.				
Syrop, gewöhnlicher . . . . . Entrepot 1200 Pfund.	Pfd.	.	1	in Fastage 15 Proc.
— Capillair-, Maulbeer-, Veilchen- u. andere ähnliche Syrop-Arten .	„	.	8	
T.				
Tabak: Tabak-Stengel . . . . . Entrepot 1000 Pfund.	„	.	5	in Fastage u. Kisten 12 Proc.
— Tabaks-Blätter u. Karotten . . Entrepot 1000 Pfund.	„	.	5	in Körben 3 Proc.
— Schnupftabak	„	.	14	in Flaschen . 40 Proc. in and. Emb. 15 „
— Cigarren	„	.	30	in Kisten 25 Proc.
— Rauchtabak, Kautabak und aller andere fabrizirte Tabak . . . . Für das Papier, in welchem der Rauchtabak verpackt ist, wird keine Tara bewilligt.	„	.	10	Rauchtaback in Fast. u. Kisten 20 Proc. Kautabak in dito 15 Proc.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Talg . . . . . Entrepot 1600 Pfd.	Pfd.	.	2	in Fastage 10 Proc.
— Lichte	„	.	4	in Kisten 16 Proc.
Tamarinthen	„	.	3	in Fast. u. Kisten 16 Proc. in Thonkruken . . 30 „
Tapioka-Graupen u. Mehl	„	.	3	
Tauwerk, wie Seilerarbeit.				
— zerschnittenes, die Enden nicht über 3 Ellen lang	—	frei.		
Teppiche, gemalte oder mit Oeldruck, wie gemalte od. ölgedruckte Fufsdecken.				
Terpentin	Pfd.	.	½	in Fastage 18 Proc.
Terra japonica, s. Catechu				
Terra sigillata, wie Bolus.				
Teufelsdreck (assa foetida)	„	.	3	
Thee, schwarzer oder grüner . . . Entrepot 100 Pfund.	„	.	14	in Kisten v. Holz, mit Blei gefüttert 30 Proc.
Theer	Tonne.	..	90	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö u. Vadsö . . . . Entrepot 15 Tonnen.	„	..	45	
— von Steinkohlen . . . . . Entrepot 40 Tonnen.	„	.	30	
Thiere, lebende, sonst nicht mit Zoll belegt	—	frei.		
Thon u. Lehm, s. Erde.				
Thonpfeifen, brutto, mit Verpackung in Körben, Kisten od. and. Emball.	Pfd.	.	2	
Thonzeug, wie Töpferarbeit.				
Thran . . . . . Entrepot 1500 Pfund.	„	.	⅘	18 Proc.
Tiegel von Thon, wie Töpferarbeit.				
— von Graphit, s. Graphit.				
Tinte in Fässern	„	.	2½	in Fässern 21 Proc.
— in Flaschen oder Kruken . . .	Pot.	.	5	
Tinten-Pulver	Pfd.	.	4	
Tischler-Arbeit mit dazu gehörenden Polstern u. Sitzen:				
— von Tannen und Fichten . . .	„	.	¾	
— v. Birken, Buchen, Eichen, Eschen, Ulmen u. andern inländisch. Holzarten, ingleichen mit diesen Holzarten fournirt	„	.	4	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Tischler-Arbeit etc.:				
— von Mahagoni u. andern ausländ. Holzarten, ingleichen mit diesen Holzarten fournirt	Pfd.	.	7	
Ist die Arbeit aus verschiedenen Holzarten zusammengesetzt, so wird sie als eine Arbeit von derjenigen Holzart verzollt, die dem höchsten Zoll unterliegt.				
— ächt u. unächt vergold. Leisten u. Rahmen, u. lackirte Theebretter, (Präsentirteller), Schalen, Vasen, Nähkästchen ohne Nähsachen etc.	„	.	9	
— andere, ächt oder unächt vergold.	„	.	7	
Töpferarbeit od. Thonzeug aller Art	„	.	½	
Tonca-Bohnen	—	frei.		
Tonnenbänder	120 Stck.	.	4	
bei den Zollstätten Hammerfest, Vardö u. Vadsö	120 „	.	2	
Torf	—	frei.		
Tripel, s. Erde.				
Trüffeln, s. Champignons.				
Tüll, s. Blonden.				
Tusche, s. Maler u. Farbenwaaren.				
U.				
Uhren:				
1. Damen- und Taschenuhren:				
a) in Gehäusen von Gold . . .	Stck.	1	.	
b) „ „ „ Silber . . .	„	.	60	
c) „ „ „ Tomback od. anderem Material	„	.	30	
2. Wanduhren, die durch Gewichte getrieben werden:				
a) das Werk ganz oder zum Theil von Holz	Pfd.	.	9	
b) das Werk ganz von Metall .	„	.	18	
3. Tafel- (Stutz-) Uhren:				
a) in Gehäusen von Bronze, von anderm Metall od. v. Porzellan	Stck.	5	.	
b) in Gehäusen v. Alabaster, Holz oder anderm Material . . .	„	2	60	
4. Thurmuhren u. Theile davon, wie andere Arbeiten v. dem Material.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
5. Uhrentheile zu den unt. No. 1, 2 u. 3 genannten Uhren, u. Zifferblätter zu solchen Uhren	Pfd.	1	.	
Uhrgehäuse, mit Ausnahme derer von Holz, werden wie Uhren verzollt.				
Die Gewichte zu Stubenuhren werden besonders nach der Beschaffenheit d. Materials verzollt.				
Ultramarin, s. Maler- u. Farbenwaaren.				
Umbra, s. Maler- u. Farbenwaaren.				
V.				
Vanille	„	1	72	
Vermicelli, s. Nudeln.				
Violinbogen u. andere Bogen zu musikalischen Instrumenten . . .	Stck.	.	6	
Visitenkarten, s. unter Papier.				
Vitriol:				
— blauer . . . . . Entrepot 800 Pfund.	Pfd.	.	1½	in Fässern u. Kisten 10 Proc.
— grüner . . . . . Entrepot 4800 Pfund.	„	.	¼	in Fässern u. Kisten 10 Proc.
— weifser	„	.	½	
Vitriolöl (Schwefelsäure), s. Oel.				
Vögel:				
lebende:				
a) Gänse u. Puter	Stck.	.	12	
b) Enten u. Hühner	„	.	5	
c) andere	„	.	8	
— geschlachtete:				
a) frische u. eingesalzene . . .	Pfd.	.	2	
b) geräucherte oder auf andere Weise zubereitete	„	.	6	
Vogelfutter (Hederich od. wilder Senfsaamen), wie Rapssaat.				
Vogelleim, wie Leim.				
W.				
Waagen-Geräthschaften, die in dem Gesetz vom 28. Juli 1824 §. 18 genannten	—	verboten.		
Waageschalen, wie Arbeiten v. demselben Material.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
Waaren, beschädigte, insofern sie von der Zollbehörde oder auf andere Weise als auf der Reise beschädigt anerkannt u. dann verauktionirt werden, vom Bruttobetrag der Auktion	Werth.	10 Proc.		
Es hängt von dem Eigenthümer oder dem Kommissionär ab, den Zoll nach den sonst bestimmten Regeln zu entrichten, wenn er dies vorzieht.				
Wachholderbeeren	—	frei.		
Wachs	Pfd.	.	6	
Entrepot 200 Pfund.				
— Wachslichte u. Wachsstock . .	„	.	12	in Kisten 14 Proc.
Entrepot 100 Pfund.				
Wachstafft	„	.	34	
— Waaren	„	.	50	
Wachstuch in ganzen Stücken oder in kleineren Theilen, z. B. zu Tischdecken, Wachstuchtellern u. s. w.	„	.	10	
Entrepot 120 Pfund.				
— Waaren	„	.	15	
Wagen, Wagenbauer u. Rademacherarbeit:				
— Kinderwagen (kleiner als für eine erwachsene Person)	Stck.	.	90	
— Arbeitswagen, 4räderige . . .	„	3	.	
— — 2räderige	„	1	60	
— andere Wagen:				
1. vierräderige:				
a) Kutschen u. Landauer . . .	„	50	.	
b) Korbwagen u. and. Stuhlwagen:				
— mit Kalesche	„	15	.	
— ohne Kalesche	„	10	.	
c) andere mit Kalesche und mit oder ohne losem Verdeck . .	„	30	.	
— ohne Kalesche	„	20	.	
2. zweiräderige aller Art	„	8	.	
— Schlittenwagen	„	15	.	
— Schlitten	„	2	60	
— andere Rademacher- u. Wagenbauer-Arbeiten	Werth.	25 Proc.		
Waid und Wau, s. Farbenwaaren.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
Wallfisch-Barden	—	frei.		
Wallnüsse, s. Nüsse.				
Wallrath, s. Spermaceti.				
Wallrofs-Zähne, wie Elephantenzähne.				
Weihrauch, s. Gummi.				
Wein in Fässern und Kruken . . . Entrepot 800 Pfund.	Pfd.	.	3 3/5	in Fässern, einfach oder doppelt: im Bruttogewicht von 600 Pfund oder mehr 17 Proc.; von geringerem Gewicht 22 Proc.; in Kruken nach Befund.
— in Flaschen	Pot.	.	20	
Weinhefe und Weintrüb:				
— flüssige, wie Wein, — wenn sie indefs im Verhältnifs von 6 Pfd. pr. Oxhoft mit Hafer- od. Roggenmehl gemischt ist	—	frei.		
— trockene	—	„		
Weinstein, ungereinigter u. gereinigter, worunter chrystalli Tartari u. Cremor Tartari	Pfd.	. .	1 1/2	in Fässern 16 Proc.
Weinsteinsäure (auch Weinsteinsalz genannt)	„	.	5	
Weintrauben	„	.	4	in Krügen u. anderer Emballage 50 Proc.
Weizen, Weizenmehl, s. Getreidewaar.				
Wetzsteine u. Probiersteine . . .	Stck.	.	2/5	
Wicken	Tonne.	. .	20	
Wildpret, Vögel u. anderes Wild, frisch	Pfd.	.	4	
Wolle, Kalkwolle	„	.	5/8	
— andere Wolle . . . . . Entrepot 600 Pfund.	„	.	2	
Wollengarn und Kameelgarn:				
— ungefärbt . . . . . Entrepot 300 Pfund.	„	.	10	
— gefärbt . . . . . Entrepot 200 Pfund.	„	.	12	
Wollen-Waaren:				
— Färöische und Isländische grobe wollene Jacken, Strümpfe u. Handschuhe, sowie Filze für Papiermaschinen . . . . . Entrepot 150 Pfund.	„	.	8	
— Posamentier-Arbeit, s. diese.				
— Bettdecken . . . . . Entrepot 100 Pfund.	„	.	16	
— andere Wollen-Waaren:				
— pr. □Elle 16 Lth. u. darüb. wieg. Entrepot 100 Pfund.	„	. .	16	

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Zollsatz. Sch.	Tara.
andere Wollen-Waaren:				
— pr. □Elle weniger als 16 Lth. wieg. Entrepot 100 Pfund.	Pfd.	.	25	
Manufakturwaaren v. Wolle u. andern Materialien, s. Stoffe.				
Wollkratzen	Paar.	.	4	
Würste, geräucherte u. gesalzene . .	Pfd.	.	2 ½	
Wurzeln, s. Blumen.				
Z.				
Zahlpfennige (Rechenpfennige), wie Arbeiten von dem Metall, aus welchem sie bestehen.				
Ziegen, Ziegenböcke u. junge Ziegen, lebende	Stck.	.	16	
Zink:				
— roher	Pfd.	.	½	
— Bleche	„	.	1 ½	
— in Nägeln oder Bolzen . . .	„	.	2 ½	
Zinn, unverarbeitet oder alt, nur zum Einschmelzen dienlich, u. gerasp.	„	.	1 ¼	
— Waaren od. Zinngiefser-Arbeit .	„	.	12	
Zinnasche oder Zinnkalk	—	frei.		
Zollstöcke, insofern die Einfuhr derselben durch das Gesetz v. 28. Juli 1824 nicht verboten ist	Stck.	.	3	in Fässern u. Kisten mit einem Bruttogewicht von 1500 Pfd. od. mehr 7 Proc.; in dito mit dito von 400 bis 1500 Pfund 10 Proc.; in dito von geringerem Gewicht 15 Proc.; in Körben 9 Proc. Für das Papier um die Hüte wird keine Tara gegeben.
Zucker, raffinirter in Broten u. Stücken, sowie alle Arten Kandis . . . Entrepot 1000 Pfund.	Pfd.	.	4	
— Bruch- od. gestofsener raffinirter Zucker und weifser Farin-Zucker Entrepot 1000 Pfund.	„	.	2 ½	in Fässern mit einem Bruttogew. von 1500 Pfd. oder mehr 7 Proc.; in Fässern mit einem Bruttogewicht von 400 bis 1500 Pfd. 10 Proc.; in Fässern von geringerem Gewicht 15 Proc.; in Kisten 18 Proc.
— brauner u. gelber Farin-Zucker Entrepot 1000 Pfund.	„	.	1 ½	in Fässern u. Kisten 18 Proc.
Zu raffinirtem Bruchzucker u. zu weifsem Farinzucker wird kein Kollo mit Zucker gerechnet, in welchem sich Stücken v. ½ Pfd.				

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spth.	Sch.	Tara.
oder mehr Gewicht befinden. Es ist nicht erlaubt, solche Stücken von dem Bruchzucker, in welchem sie sich befinden, gesondert zu verzollen, sondern der ganze Inhalt des Kollo wird alsdann wie raffinirter Zucker in Broten oder Stücken verzollt.				
Zuckererde, s. Erde.				
Zuckerwerk (Conditor-Sachen) . .	Pfd.	.	12	
Zündhütchen, das Gewicht der Schachteln mitgerechnet	„	.	20	
Zwetschen, s. Pflaumen.				
Zwiebeln, alle Arten, mit Ausnahme von Blumenzwiebeln	„	.	2/5	
Zwirn, s. Linnenwaaren.				
Waaren, die zu keinen der angeführten gehören	Werth.	15 Proc.		

Wenn an der Stelle, wo sich eine Waare in dem Tarif aufgeführt befindet, keine Tara bestimmt und der Einfuhrzoll nicht für die Waare mit der Emballage zu entrichten ist, wird Folgendes berechnet:

Für Fässer mit trocknen Waaren 1 Tonne . . . . . 24 Pfund
1/2 » . . . . . 18 »
1/4 » . . . . . 12 »
1/8 » . . . . . 8 »
Für andere Fässer und Kisten . . . . . 12 Proc.
Für Waaren, die in Bouteillen, Flaschen, Gläsern und Kruken oder anderen Umhüllungen eingeführt werden . . . . . 30 »
Für Waaren, die in Blei-, Eisen- oder Kupferblechdosen oder Flaschen eingeführt werden . . . . . 20 »
Für Bastmatten, pr. Matte . . . . . 4 Pfund
Für Matten von Stroh und Gummi . . . . . 3 Proc.
Für Matten von Binsen:
für eine doppelte . . . . . 4 Pfund
für eine einfache . . . . . 2 »
Für Säcke, wollene . . . . . 8 Proc.
von Packleinwand . . . . . 4 »
Für Säcke um Mehl und Grütze . . . . . 3 »
Für Leinwand-Emballage, die sich um Kisten u. dergl. befindet, wird gegeben . . . . . 3 »
welche mit der Tara vom Bruttogewicht der Kisten u. dergl. zusammengerechnet werden.

Litt. *B.*

Tarif
für den Ausfuhrzoll.

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spthlr.	Sch.
Anchovis, wovon 8 Fäfschen auf eine Viertel-Tonne gehn, wie gesalzene Fische	Tonne.	.	2
Brennholz, wie Holzladung.			
Chrom-Erz	Pfd.	.	1/10
Fafsboden-Stücke, wie Holzladung.			
Fafsdauben, wie Holzladung.			
Fische, getrocknet oder geräuchert	Vog.	.	2
— Klippfisch	„	.	1
— gesalzen, alle Arten, in Tonnen, voll und nicht voll	Tonne.	.	2
— die in See oder aufserhalb der Scheeren im Schiffe gesalzen und ausgeführt werden	—	frei.	
Holz (Zimmer- und Bauholz) und Holzladungen, aller Art, wenn sie in einer ganzen Last oder darüber ausgeführt werden:			
a) in Stücken von über 20 Zoll Länge	Kommerzlast.	.	72
b) in kleineren Stücken	„	.	36
Geschieht die Ausführung in offenen Böten, so wird für jede Last das doppelte des Zolles berechnet. Wenn das, was in einem Fahrzeuge ausgeführt wird, zusammen nicht eine ganze Last beträgt	Kub.-Fufs.	.	1/4
Besteht die unter dem Verdeck eingenommene Holzladung aus weniger als ein Viertel der Trächtigkeit des Fahrzeuges, so wird der Zoll nur von der eingeladenen Lastenzahl berechnet, welche Berechnungsweise auch bei dem Quantum einer Holzladung von 5 Lasten oder darunter in Anwendung kommt, wenn dasselbe den vierten Theil der Trächtigkeit des Schiffes oder darüber beträgt. Im andern Fall wird der Zoll der Holzladung von der ganzen Lasten-Trächtigkeit des Schiffes berechnet, so jedoch, dafs für andere Waaren, die in demselben Fahrzeuge ausgeführt werden, ein Abzug von dem Holzladungs-Zoll für den Raum eintritt, den dieselben einnehmen, insofern sie eine ganze Kommerz-Last oder mehr betragen.			
Für mindere Waaren-Quanten und für nicht beladenen Raum wird nichts gutgethan.			
Holzwaaren, die von einem Schiffe auf dem Verdeck eingenommen werden, kommen bei der Berechnung des Zolles nur dann in Betracht, wenn unter			

Gegenstände.	Maafsstab.	Zollsatz. Spthlr.	Sch.
dem Verdeck des Fahrzeuges keine Holzladung eingenommen ist, die den vierten Theil seiner ausgemessenen Trächtigkeit oder mehr beträgt. Wird in demselben Fahrzeug Holz ausgeführt, welches mit einem verschiedenen Ausfuhrzoll angesetzt ist, so wird derselbe für die ganze Holzladung nach dem höchsten Satz berechnet.			
Hummer	Stck.	.	1/6
Knochen	Schiffspfd.	.	20
Kobalt-Erz	Pfd.	.	16
Kohlen von Holz, wie Holz über 20 Zoll Länge.			
Lumpen, alte	„	.	1
Papierabfall oder -Schnitzel	„	.	1
Reifstecken, wie Holzladungen.			
Rinde von Eichen	Schiffspfd.	.	30
— alle andern Arten wie Holz von über 20 Zoll lang.			
Rogen	Tonne.	.	6
Stäbe, wie Holzladungen.			
Tauwerk, altes	Pfd.	.	1/3
Thran	Tonne.	.	24
— zubereitet während der Expedition auf unbewohnten Landstrecken in den Polar-Gegenden, wenn er von seiner Einführung bis zur Wiederausfuhr unter Schlofs oder Siegel der Zollbehörde gelegen hat.	—	frei.	
— zubereitet aus Produkten, die aus den erwähnten Landstrecken mitgebracht worden sind, wenn die Ausführung von der Zollstätte des Distrikts geschieht, wo der Thran gekocht worden und nicht später als ein Jahr nach der Löschung jener Produkte, und wenn der Exporteur als ehrlicher Mann auf Treu und Glauben die schriftliche Erklärung abgiebt, von wem, wo und wann der Thran gekocht und wann die Produkte eingeführt worden	—	frei.	
Waaren, die nicht zu denjenigen gehören, welche hier mit Ausganszoll belegt sind, gehen frei aus.			

Litt. *C.*

Tarif
für Lastengelder.

	pr. Kommerzlast. Schilling.
Wenn das Fahrzeug kommt von oder geht nach:	
A. Städten aufserhalb des Reiches, ausgenommen Häfen in Schweden, wenn Norwegische oder Schwedische Fahrzeuge dahin abgehen oder von dort kommen, sowie Häfen am Weifsen Meer oder am Eismeer	35
B. Orten, gelegen am Weifsen Meer oder Eismeer	24
C. Städten in Schweden, insofern es Norwegische oder Schwedische Fahrzeuge angeht	12
Von den unter *A*, *B* u. *C* angeführten Abgaben wird zu Hammerfest, Vardö und Vadsö nur die Hälfte entrichtet.	

Litt. *D.*

Tarif
für Leuchtfeuer-Abgaben.

	pr. Kommerzlast. Schilling.
A. Im Allgemeinen von Fahrzeugen, die in Fahrten zwischen Norwegen und Orten aufserhalb des Reiches gehn	16
Von Fahrzeugen, welche zwischen den Aemtern Nordlands und der Finnmark und den am Weifsen Meere oder am Eismeer gelegenen Häfen gehen, werden keine Leuchtfeuer-Abgaben entrichtet.	
B. Ausnahmsweise von Norwegischen und Schwedischen Fahrzeugen, die in Fahrten zwischen Schweden und Norwegen gehen . . .	6

Gegeben in Christiania den 31. Mai 1848.

Auf Sr. Majestät allergnädigsten Befehl.

Lövenskiold.

Bemerkung. Der Speziesthaler zu 120 Schillingen ist = 1 Thlr. 15 Sgr. 4,8 Pf. Pr., also der Schilling etwas über 2 Pf. Pr.

Das Pfund zu 32 Loth ist = ½ Kilogramm, = 1,069 Pfd. Pr.; das Schiffspfund hält 320 Pfd., das Liespfund 16 Pfd., die Kommerzlast 4000 Pfd., das Vog 36 Pfd.

Das Pott ist = 0,84 Quart Pr. Die Tonne hält 136 Pott; die Theertonne ausnahmsweise 120 Pott.

Der Fufs und der Zoll sind dem Preufsischen gleich.

SARDINIEN.

Quarantaine-Wesen.

Für alle aus von der Cholera angesteckten Ländern, also auch für die aus Grofsbritannien[1]) und den Niederlanden kommenden, ingleichen für die aus Russischen, Preufsischen, Dänischen, Schwedischen oder anderen Ostseehäfen sowie aus Griechenland kommenden Schiffe ist eine sechstägige Observations-Quarantaine, mit Reinigung der Effekten der Reisenden und der Mannschaft festgesetzt. Die Löschung giftfangender Waaren in das Lazareth ist nicht erforderlich.

SPANIEN.

Quarantaine-Wesen.

Die Quarantaine für die aus britischen Häfen kommenden und mit Gesundheitspässen versehenen Schiffe ist von fünfzehn Tagen auf acht Tage ermäfsigt worden[2]).

TOSKANA.

Quarantaine-Wesen.

Durch Verordnung vom 12. November 1848 sind die von Grofsbritannien, der Ostsee, den Niederlanden, Malta und anderen von der Cholera angesteckten Häfen kommenden Schiffe einer sechstägigen Observations-Quarantaine unterworfen.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

Verfügung, die Besteuerung des Mohair-plush betreffend.

Von dem während der Dauer des Tarifs vom 30. August 1842 in New-York verzollten Mohair- oder Goatshair-plush war stets eine

[1]) Vgl. S. 260. [2]) Vgl. S. 286.

Eingangs-Abgabe von 30 Proc. erhoben worden[1]). In Folge einer gerichtlichen Entscheidung hat der Schatz-Sekretär in einer unterm 24. Oktober 1848 des Zollamt zu New-York erlassenen Verfügung anerkannt, dafs dieser Zollsatz zur Ungebühr erhoben und nur eine Verzollung zu 20 Proc. vom Werth zulässig gewesen sei, und das Zollamt angewiesen, den zu viel erhobenen Betrag den Betheiligten auf deren Antrag zu erstatten.

II. STATISTIK.

Waaren-Bezeichnungen in englischer Sprache.

Die Schwierigkeiten, welche in Grofsbritannien bei der Zoll-Abfertigung solcher fremden Waaren gemacht werden, die mit Bezeichnungen in englischer Sprache versehen sind, haben im Laufe der letzten Jahre die allgemeine Aufmerksamkeit mehr als einmal in Anspruch genommen.

In Sec. 11 des Custom Act. 5 & 6 Vict c. 47 ist bestimmt:

> dafs vom 5. Januar 1843 an, alle fremde Manufakturwaaren und alle Verpackungen solcher Waaren, welche in das Ver. Königreich oder in auswärtige britische Besitzungen eingehen, und Namen, Stempel oder Zeichen tragen, welche die Namen, Stempel oder Zeichen von in dem Ver. Königreich ansässigen Fabrikanten enthalten, konfiszirt werden sollen.

Die erste nähere Erläuterung erhielt diese Bestimmung im April 1843 durch ein Gutachten des Attorney und Solicitor General, nach welchem die Konfiskation nicht allein dann verwirkt sein soll, wenn die Waare den Namen etc. eines wirklich vorhandenen britischen Fabrikanten führt; sondern auch dann, wenn die Zeichen etc. so beschaffen sind, dafs sie sich das Ansehen von Zeichen britischer Fabrikate geben.

In welchen Fällen letzteres anzunehmen sei, darüber hat nicht nur die Praxis der britischen Zollbeamten, sondern auch die Ansicht der britischen Regierung geschwankt. Noch im Jahre 1843 wurden

[1]) Nach dem gegenwärtig bestehenden Tarif unterliegt diese Waare einer Eingangs-Abgabe von 25 Proc, vom Werth.

sowohl solche deutsche Waaren mit Beschlag belegt, welche nur Bezeichnungen der Qualität in englischer Sprache auf den Etiketten führten, als auch solche, welche mit dem britischen Kronwappen, oder mit dem Namenszuge der Königin von England, oder mit dem Namen eines englischen Fabrikorts versehen waren. Die meisten von diesen saisirten Waaren wurden auf erfolgte Verwendung frei gegeben, darunter manche unter ausdrücklicher Anerkennung, dafs die Beschlagnahme widerrechtlich erfolgt sei, und endlich sprach sich die britische Regierung, im Sommer 1845, über das Prinzip selbst aus. Als offenbare Absicht des Gesetzes wurde die Verhinderung und Bestrafung eines jeden Versuches bezeichnet, fremden Fabrikaten durch die ihnen beigefügten Namen etc. das Ansehen zu geben, als seien es Erzeugnisse gewisser britischer Fabrikanten oder der britischen Industrie überhaupt. Es sei daher nicht nur die Benutzung der Namen etc. bestimmter britischer Fabrikanten zur Bezeichnung fremder Fabrikate, sondern auch die Anbringung des britischen Wappens, des Namenszuges der Königin und ähnlicher, wenn auch nicht auf einen bestimmten Fabrikanten hinweisender Zeichen für verboten zu erachten, weil der Gebrauch solcher Zeichen offenbar nur in der Absicht erfolgen könne, um der Waare dadurch den Anschein britischen Ursprungs zu geben. Dagegen wurde der Gebrauch der englischen Sprache auf den Etiketten etc., um die Qualität der Waare zu bezeichnen, den Gebrauch technischer für gewisse Qualitäten in England hergebrachter Kunstausdrücke nicht ausgeschlossen, als zulässig und erlaubt anerkannt.

Es scheint, als ob die brittischen Zollbeamten diese Grundsätze längere Zeit hindurch in der Praxis befolgt haben; im Jahre 1847 kehrten sie jedoeh zu der weitesten Interpretation des Gesetzes zurück. Es wurden Waaren saisirt, welche nur mit Qualitäts-Bezeichnungen in englischer Sprache versehen waren, ja sogar solche, welche neben solchen Bezeichnungen den Namen und Wohnort des deutschen Fabrikanten oder das preufsische Kronwappen auf den Etiketten trugen. Die britische Regierung selbst fing an gegen die von ihr im Jahre 1845 dem Gesetze gegebnen Auslegung Bedenken zu erheben. Es wurde geltend gemacht, dafs diese Auslegung zu grofsen Mifsbräuchen Anlafs gäbe, und dafs eine jede in englischer Sprache abgefafste Qualitäts-Bezeichnung die Absicht verrathe, den Käufer zu dem Glauben zu verleiten, dafs die Waare englischen Ursprungs sei. Eine Einwirkung auf das Verfahren der Zollbehörden war daher von dieser Seite nicht zu erwarten.

Inzwischen ist im laufenden Jahre eine gerichtliche Entscheidung ergangen, welche wenn man sie als Norm für die Zukunft annehmen könnte, einen Theil der Frage erledigen würde. Es wurde nämlich eine bedeutende Sendung Papier, welche von Triest nach London geschickt war, um von da nach dem britischen Ostindien expedirt zu werden, und welche auf jedem einzelnen Ries eine Etikette mit dem sehr englisch klingenden Namen des Triester Fabrikanten, mit dem Namen des Fabrikationsortes: Triest und mit der Qualitäts-Bezeichnung: »superfine blue wove foolscap« führte, in London saisirt, indem die Zollbeamten in der englischen Qualitäts-Bezeichnung, in Verbindung mit dem englischen Klange des Namens des Fabrikanten, eine Umgehung des Gesetzes fanden. Das Gericht trat dieser Ansicht nicht bei und verordnete die unverzügliche Freilassung der Waare, da die Bezeichnung von Triest als Fabrikationsort die gesetzwidrige Absicht ausschliefse.

Könnte man annehmen, dafs das in diesem Specialfall ausgesprochene Prinzip: dafs nämlich Qualitäts-Bezeichnungen in englischer Sprache dann zulässig sind, wenn zugleich Name und Wohnort des Fabrikanten beigefügt ist, allgemeine Geltung erlangte, so bliebe zwar die fernere Frage zweifelhaft, wie es zu halten sei, wenn die Waare nichts weiter als eine Qualitäts-Bezeichnung in englischer Sprache, oder nichts weiter als eine solche Bezeichnung und den Namen des Fabrikanten führt; es wäre indefs immer schon einige Sicherheit gewonnen.

In der That geht es doch auch weit, daraus allein, dafs eine Waare mit einer Qualitäts-Bezeichnung in englischer Sprache versehen ist, auf eine betrügliche Absicht zu schliefsen. Die Qualität der Waare wird sehr allgemein, und ganz der Natur der Sache gemäfs, in der Sprache des Landes bezeichnet, wohin der Absatz geht. Dafs deutsche Waaren, welche nach britischen Kolonien, oder nach den Ver. Staaten von Amerika, wo doch auch englisch gesprochen wird, bestimmt sind, Etiketten in englischer Sprache führen, kann deshalb nicht auffallen. Mitunter sind diese Etiketten von der Art, dafs sie, auch ohne Angabe eines bestimmten Fabrikanten und eines bestimmten Fabrikationsorts, den nicht englischen Ursprung der Waare deutlich an der Stirn tragen. Das nach dem britischen Ostindien bestimmte Türkischrothgarn z. B. wird sehr allgemein mit der Bezeichnung german dye auf den Etiketten versehen, da das deutsche Garn besser ist, als das englische und doch sind auch solche Etiketten in England für unzulässig erachtet.

Britische Fabrikanten nehmen, wie dies auch ganz natürlich ist, keinen Anstand sich bei Waaren, welche für den deutschen Markt bestimmt sind, der deutschen Sprache zu bedienen [1]). Sie gehen auch weiter und ahmen auf den für die transatlantischen Märkte bestimmten Creas und Platillas die Firmen und Zeichen derjenigen deutschen Häuser nach, deren Waare auf diesen Märkten eines besonderen Rufes geniefst. Für die Platillas sind dies z. B. die Zeichen und Firmen von G. F. Wielandt in Friedland, Gottfried Schmidts Witwe & Söhne in Friedland, C. G. Kramsta & Söhne in Freiburg, für die Creas die Zeichen und Firmen des zuletzt genannten Hauses und von Abr. Dürninger & Comp. in Herrenhut. Englische Leinen mit diesen Bezeichnungen kommen in Chile, Peru, St. Thomas, Venezuela und Mexiko auf den Markt. In Mexiko sind es besonders die mit einem Bienenkorbe und der Aufschrift: Creas parfait versehenen, unter den Namen: Bienenkorb bekannten Kramstaschen Creas und die Dürningerschen sogenannten Andreas-Creas, rücksichtlich deren dergleichen Imitationen vorkommen.

Wenn hiernach die britischen Fabrikanten in der Leinen-Industrie, in welcher ihnen die Deutschen voraus waren, sich bei der Konkurrenz mit den letzteren nicht zu billigender Mittel bedient haben, so ist freilich leider zuzugestehen, dafs deutsche Fabrikanten in anderen Zweigen der Industrie, in welchen ihnen die britischen oder französischen Fabrikanten voraus waren, dieselben Mittel in nur zu grofsem Umfange gebraucht haben, und wenn die britische Gesetzgebung dahin gewirkt haben sollte, die Anwendung solcher Mittel zu beschränken, so wäre das jedenfalls ein für Deutschland erwünschtes Resultat. Es handelt sich hierbei nicht blofs um einen Ehrenpunkt, obwohl auch dieser nicht gering zu achten wäre, sondern um sehr handgreifliche materielle Interessen. Es mag ganz abgesehen werden von Fällen wirklichen Betruges, wie wenn z. B. ein schlechter deutscher Flügel für 400 oder 450 Mk. mit der stolzen Firma von »Broad-

[1]) So findet sich z. B. auf der Verpackung von Stemmeisen und anderen Werkzeugen von Ward & Payne in Sheffield folgende, freilich nicht im besten Deutsch abgefafste »Warnung«.

»Keine sind echt, als die mit dem zeichen der Corporation«.

»da es den Herren Ward & Payne mitgeiheilt worden ist, dafs einige Kaufleute unredlicher Weise versucht haben, Schneidewerkzeuge schlechter Qualitat mit deren Namen versehen, als von densel, ben gemacht unter das publicum zu bringen, so halten die Herren Ward & Payne es fur richtig, ihre Freunde gegen solche Betrügerei zu warnen und zu bemerken u. s. w.«

wood, London« für 1000 Mk. in Mexiko verkauft wird, denn solche Dinge rächen sich von selbst an den dabei Betheiligten, wenn aber gute deutsche Waaren, welche die Konkurrenz mit fremdem Fabrikat in keiner Beziehung zu scheuen haben, nur in fremdem Gewande auftreten, wenn deutsche Tuche als französische oder niederländische, deutsche Seidenwaren als Lyoner, deutsche Mousselines de laine und Merinos als französische, selbst ein grofser Theil der deutschen kurzen Waaren, welcher nicht allgemein bekannte Fabrikzeichen von Solingen, Remscheid u. s. w. trägt, als französische und englische etikettirt, verpackt und verkauft werden, so mag man sich nicht wundern und beklagen, wenn die deutsche Industrie auf entfernten Märkten nicht zur gebührenden Anerkennung gelangt. Der Ruf und das Vertrauen dessen eine Industrie, und zwar unter ihrem wahren Namen, im Auslande geniefst, ist die einzige Basis eines dauerhaften und fortschreitenden Absatzes.

Die Chausseen in Preufsen im Jahre 1847[1]).

Die Staatsstrafsen, d. h. diejenigen Chausseen, deren Unterhaltung dem Chausee-Unterhaltungs-Fonds des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten obliegt, haben sich seit dem Jahre 1831 in keinem Jahre so stark vermehrt, als im Jahre 1847. Es betrug nämlich die Zunahme der Länge, in runden Zahlen,

im Jahre	1831	79	Meilen	im Jahre	1839	16	Meilen
» »	1832	33	»	» »	1840	18	»
» »	1833	33	»	» »	1841	32	»
» »	1834	47	»	» »	1842	27	»
» »	1835	52	»	» »	1843	45	»
» »	1836	54	»	» »	1844	28	»
» »	1837	20	»	» »	1845	54	»
» »	1838	26	»	» »	1846	37	»

im Jahre 1847 70 Meilen.

Dieser bedeutende Zuwachs vertheilte sich auf die einzelnen Provinzen und Regierungs-Bezirke in folgender Weise:

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 93 u. 176; II. S. 614.

Regierungs-Bezirk.	Bestand Anfang 1847.	Zugang 1847.	Bestand Anfang 1848.	Regierungs-Bezirk.	Bestand Anfang 1847.	Zugang 1847.	Bestand Anfang 1848.
Königsberg . . Meilen	49,0	2,7	51,7	Potsdam . . . Meilen	121,4	1,1	122,5
Gumbinnen . . »	22,3	2,6	24,9	Frankfurt . . . »	57,6	.	57,6
Danzig . . . . »	36,4	0,8	37,2	Prov. Brandenb. »	179,0	1,1	180,1
Marienwerder »	46,9	4,1	51,0	Magdeburg . . »	76,9	2,0	78,9
Prov. Preufsen »	154,6	10,2	164,8	Merseburg . . »	97,9	3,0	100,9
Posen . . . . . »	43,4	1,2	44,6	Erfurt . . . . »	48,4	0,9	49,3
Bromberg . . . »	22,4	4,8	27,2	Prov. Sachsen »	223,2	5,9	229,1
Prov. Posen »	65,8	6,0	71,8	Münster . . . »	44,8	4,2	49,0
Stettin . . . . »	54,6	3,0	57,6	Minden . . . . »	53,4	5,3	58,7
Cöslin . . . . »	36,7	14,0	50,7	Arnsberg . . . »	152,4	4,8	157,2
Stralsund . . . »	11,0	7,5	18,5	Prov. Westphal. »	250,6	14,3	264,9
Prov. Pommern »	102,3	24,5	126,8	Koblenz . . . »	69,2	0,3	69,5
Breslau . . . . »	87,4	0,7	88,1	Düsseldorf . . »	99,8	1,7	101,5
Liegnitz . . . »	109,6	0,8	110,4	Köln . . . . . »	33,1	.	33,1
Oppeln . . . . »	34,8	4,8	39,6	Trier . . . . . »	64,1	.	64,1
Prov. Schlesien »	231,8	6,3	238,1	Aachen . . . . »	29,7	.	29,7
				Rheinprovinz »	295,9	2,0	297,9
				ganze Monarchie »	1503,2	70,3	1573,5

Die in vorstehender Uebersicht als Zugang nachgewiesenen 70,3 Meilen bestehen

1. aus im Zuge von Staatschausseen liegenden Pflaster- und Dammstrecken, welche früher von Kommunen zu unterhalten waren, im Laufe des Jahres aber vom Staat zur Unterhaltung übernommen wurden mit . . . . . 1,7 »
2. aus Bergwerksstrafsen im Regier.-Bezirk Oppeln, deren Unterhaltung in Laufe des Jahres auf den Chaussee-Unterhaltungs-Fonds überging mit . . 3,8 »
3. aus Chausseen, welche, wie weiter unten näher zu erläutern sein wird, von den betreffenden Kreisen gebaut, und im Laufe des Jahres vollendet und vom Staate übernommen wurden und zwar in Pommern mit . . . 24,5 Meilen
   in Westphalen mit . . . 3,7 » — 28,2 »

zusammen . . . . 33,7 Meilen,

so dafs an Neubauten aus Staatsfonds nur verbleiben 36,6 »

von welchen der bei Weitem gröfste Theil, nämlich 27 Meilen, auf die Provinzen Preufsen, Posen und Westphalen kommen. Von dieser Meilenzahl gehört ein Theil, wie namentlich die Strafsen von Königsberg auf Warschau, von Posen über Inowraclaw nach Thorn, von Bromberg nach Thorn, von Münster nach Glanerbrück und von Düsseldorf nach Münster zu denjenigen wichtigeren Verkehrsstrafsen, welche verschiedene Landestheile mit einander oder mit dem Auslande verbinden, und deshalb grundsätzlich aus Staatsfonds ausgeführt werden, ein anderer Theil ist weniger aus Rücksicht auf das Interesse des grofsen Verkehrs, als vielmehr aus dem Grunde auf Kosten des Staats in Angriff genommen und ausgeführt worden, um zur Milderung eines Nothstandes in Gegenden, deren eigene Kräfte dazu nicht ausreichten, beizutragen.

In der Provinz Pommern wo, wie oben bemerkt, 24½ Meilen von Seiten der Kreise gebauter Chausseen vom Staate zur Unterhaltung übernommen wurden, sind schon seit einer Reihe von Jahren Chausseen aus Staatsfonds nicht gebaut, dagegen ist dieser Provinz im Jahre 1838 für die Zeit von zehn Jahren jährlich eine Summe von 50000 Thlr. als Prämie für den Ausbau von fünf Meilen Chaussee mit der Zusage überwiesen worden, die mit Hülfe dieses Zuschusses angelegten Strafsen zur Unterhaltung aus Staatsfonds zu übernehmen. Der Altpommersche Kommunal-Landtag verhiefs eine Verstärkung der hiernach von Seiten des Staats gewährten Bauprämie von 10000 Thlr. und 5000 Thlr. aus Mitteln der Provinz und mit Hülfe der solchergestalt auf 15000 Thlr. pro Meile erhöheten Prämie wird von den betheiligten Kreisen der Chausseebau ausgeführt. Nachdem in den ersten Jahren nach der erfolgten Bewilligung noch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden waren, ist man seit dem Jahre 1842 in dem Demminer, Saatziger, Regenwalder, Schievelbeiner, Belgarder und Neustettiner Kreise mit dem Bau rüstig vorgeschritten, so dafs allein im Jahre 1847 24½ Meilen fertig gestellt und vom Staat übernommen wurden.

Die in der Provinz Westphalen vom Staat zur Unterhaltung übernommenen 3,7 Meilen gehören der Arnsberg-Beverunger Strafse an und sind von dem Warburger Kreise mit Hülfe einer Staatsprämie gebaut worden.

Die Fortschritte des Baues solcher Chausseen, auf welchen Chausseegeld erhoben wird, welche aber nicht aus dem etatsmäfsigen Chaussee-Unterhaltungs-Fonds, sondern aus Provinzial-Kreis- oder Privat-Fonds unterhalten werden, erhellt für die Jahre 1846 und 1847 aus nach-

folgender Uebersicht, welche sich an die im Jahrg. 1847 Bd. I. S. 105 ffg. abgedruckten Uebersichten anschliefst. Dafs in dieser Uebersicht die Provinz Pommern nicht erscheint, erklärt sich daraus, dafs die daselbst aus den Mitteln der Kreise und der Provinz gebauten Chausseen, wie bemerkt, vom Staat zur Unterhaltung übernommen wurden.

Regierungs-Bezirke und Provinzen.	Provinzial- und Bezirks-Strafsen.			Aktien-Kommunal- etc. Strafsen.			Bergwerks-Strafsen unter Barriere.			zusammen.		
	1846 waren zu unterhalt.	Zugang $18^{46}/_{47}$.	also im Anfang 1848.	1846 waren zu unterhalt.	Zugang $18^{46}/_{47}$.	also im Anfang 1848.	1846 waren zu unterhalt.	Zugang $18^{46}/_{47}$.	also im Anfang 1848.	1846 waren zu unterhalt.	Zugang $18^{46}/_{47}$.	also im Anfang 1848.
	Meilen.	Meil.	Meil.	Meil.	Meil.	Meil	Meil.	Meil.	Meil.	Meil.	Meil.	Meil
Königsberg	.	.	.	7,0	5,5	12,5	.	.	.	7,0	5,5	12,
Gumbinnen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Danzig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	.	.	.	6,2	3,0	9,2	.	.	.	6,2	3,0	9,
zus. Prov. Preufsen	.	.	.	13,2	8,5	21,7	.	.	.	13,2	8,5	21,
Posen	8,5	5,0	13,5	.	.	.	.	.	.	8,5	5,0	13,
Bromberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
zus. Prov. Posen	8,5	5,0	13,5	.	.	.	.	.	.	8,5	5,0	13,
Breslau	.	.	.	11,7	26,7	38,4	.	.	.	11,7	26,7	38,
Liegnitz	.	.	.	3,9	10,3	14,2	.	.	.	3,9	10,3	14,
Oppeln	.	.	.	15,0	7,6	22,6	9,3	.	2,7	24,3	1,0	25,
zus. Prov. Schlesien	.	.	.	30,6	44,6	75,2	9,3	.	2,7	39,9	38,0	77,
Potsdam	.	.	.	15,7	1,3	17,0	.	.	.	15,7	1,3	17,
Frankfurt	.	.	.	2,2	.	2,2	.	.	.	2,2	.	2,
zus. Prov. Brandenburg	.	.	.	17,9	1,3	19,2	.	.	.	17,9	1,3	19,
Magdeburg	.	.	.	9,6	2,5	8,3	.	.	.	9,6	2,5	8,
Merseburg	.	.	.	6,2	2,4	8,1	.	.	.	6,2	2,4	8,
Erfurt	.	.	.	1,9	2,9	4,8	.	.	.	1,9	2,9	4,
zus. Prov. Sachsen	.	.	.	17,7	7,8	21,2	.	.	.	17,7	7,8	21,
Münster	.	.	.	1,4	5,2	6,6	.	.	.	1,4	5,2	6,
Minden	.	.	.	8,2	7,5	15,7	.	.	.	8,2	7,5	15,
Arnsberg	12,1	6,6	18,7	11,9	7,0	18,9	1,1	.	1,1	25,1	13,6	38,
zus. Prov. Westphalen	12,1	6,6	18,7	21,6	19,6	41,2	1,1	.	1,1	34,8	26,3	61,
Koblenz	18,9	1,0	19,9	3,3	.	3,3	.	.	.	22,2	1,0	23,
Köln	17,4	1,2	18,7	11,2	0,9	12,0	.	.	.	28,6	2,1	30,
Düsseldorf	24,3	1,0	27,4	16,0	2,6	16,5	.	.	.	40,3	3,6	43,
Aachen	20,1	4,8	24,9	15,6	6,0	21,6	.	.	.	35,7	10,8	46,
Trier	54,9	2,8	57,7	.	.	.	.	.	.	54,9	2,8	57,
zus. Rheinprovinz	135,6	10,8	148,6	46,2	9,5	53,5	.	.	.	181,8	20,3	202,
zus. ganze Monarchie	156,2	22,4	180,8	147,1	87,1	232,0	10,4	.	3,8	313,8	102,9	416,

Hinsichtlich der einzelnen Kategorien, in welche die vorstehend nachgewiesenen Chausseen zerfallen, kann auf die im Jahrg. 1847. I. S. 104 ffg. gegebenen Erläuterungen Bezug genommen werden; im Uebrigen ist zu der Uebersicht Folgendes zu bemerken.

In der Provinz Preufsen ist eine relativ recht bedeutende Vermehrung eingetreten. Aufser den im Lauf der Jahre $18^{46}/_{47}$ dem Verkehr übergebenen 8,4 Meilen waren zu Anfang des Jahres 1848 noch 2,9 Meilen vollendet, welche nur um deswillen nicht in die Nachweisung aufgenommen worden sind, weil die Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf denselben zu jener Zeit noch nicht zum Abschlufs gelangt war. Diese Lebhaftigkeit des Chausseebaus ist hauptsächlich dem Nothstande zuzuschreiben, welcher in Folge der ungünstigen Ernten der Jahre 1844 und 1845 in einem Theile der Provinz hervorgetreten war, und welcher die betheiligten Kommunen und Grundbesitzer zu aufsergewöhnlichen Anstrengungen aufforderte, um der arbeitenden Klasse durch Eröffnung von Strafsenbauten Verdienst zu gewähren; ein Bestreben, welchem die Regierung durch Bewilligung sehr bedeutender Bauprämien entgegen kam. Von den als Zugang nachgewiesenen $8^1/_2$ Meilen sind $2^1/_2$ Meilen in der Umgegend von Königsberg, 3 Meilen im Ermeland und 3 Meilen in der Richtung von Graudenz nach Ostpreufsen angelegt.

In der Provinz Posen ist der Chausseebau aus dem Provinzial-Strafsenbaufonds planmäfsig fortgesetzt. Die hinzugetretenen 5 Meilen kommen fast ausschliefslich auf den Strafsenbau von Neustadt nach Pleschen.

Relativ und absolut am bedeutendsten ist der Zugang in der Provinz Schlesien. Die Meilenzahl der Aktienstrafsen hat sich dort in den beiden Jahren $18^{46}/_{47}$ weit mehr als verdoppelt; im Regierungs-Bezirk Breslau allein sind mehr Meilen hinzugetreten, als in irgend einer Provinz. Hier ist es besonders das lebhafte Interesse der grofsen Grundbesitzer für den Chausseebau, gefördert durch nicht unbeträchtliche Zuschüsse aus Staatsfonds, welchem die Provinz diese namhafte Vermehrung ihrer Kommunikations-Mittel verdankt. Unter den neu gebauten Strafsen sind besonders hervorzuheben: die Aktienstrafsen von Trebnitz über Militsch nach Zduny und von Glatz nach Neisse, die Privat-Chausseen von Muskau nach der sächsischen Grenze in der Richtung auf Bautzen, von Breslau nach Rawicz und von Oels über Medzibor auf Ostrowo, sowie die Aktien-Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz. Die Länge der Bergwerksstrafsen hat sich um 7,7 Meilen vermindert, da die Strafsen von Tarnowitz nach

Beuthen, von Gleiwitz nach Königshütte und von Königshütte nach Myslowitz als Staatsstrafsen übernommen sind.

In der Provinz Brandenburg hat der Chausseebau aus Privatfonds erst in neuester Zeit Aufschwung gewonnen. Die Ergebnisse desselben können erst in künftigen Uebersichten hervortreten.

Auch in der Provinz Sachsen ist der Fortschritt unbedeutend. Die beinahe 4 Meilen lange Chaussee von Croppenstedt über Quedlinburg nach Gernrode ist als Staatsstrafse übernommen, und es hat sich deshalb die Meilenzahl der Privat-Chausseen im Regierungs-Bezirk Magdeburg vermindert.

Erfreulich ist dagegen die Zunahme der Privat-Chausseen in der Provinz Westphalen. Im Regierungs-Bezirk Münster, wo im Jahr 1846 nur eine einzige Strafse dieser Art bestand, sind deren fünf, zum Theil allerdings von geringer Länge, dem Verkehr übergeben; im Regierungs-Bezirk Minden haben die Kommunen in den dicht bevölkerten Minden-Ravensbergischen Landestheilen Interesse für den Chausseebau gezeigt. In dem zum Regierungs-Bezirk Arnsberg gehörenden Herzogthum Westphalen sind aus dem Provinzial-Wegebaufonds die Strafse von Altenhunden nach Oberkirchen vollendet, die Mönestrafse (von Brilon über Rüthen und Belecke nach Mülheim) und die Attendorner Strafse fortgesetzt und die Medebacher Strafse begonnen; in der Grafschaft Mark ist, namentlich in den Kreisen Altena, Iserlohn und Hagen, der Chausseebau durch Kommunen und Aktien-Gesellschaften gefördert.

In der Rheinprovinz haben, wie in der Nachweisung bemerkt ist, die Bezirksstrafsen durch Neubau um 10,8 Meilen, die Privatchausseen durch Neubau um 9,5 Meilen zugenommen. Gleichzeitig sind jedoch 2,2 Meilen Privatchausseen als Bezirksstrafsen übernommen, so dafs sich zu Anfang des Jahres 1848 die Länge der Bezirksstrafsen um 2,2 Meilen gröfser, die Länge der Privatchausseen um ebensoviel geringer herausstellte, als sich bei Hinzurechnung der neu gebauten Strecken zu den im Jahre 1846 vorhandenen Längen ergiebt. Dafs in der Rheinprovinz verhältnifsmäfsig weniger Privatchausseen hinzutraten, als in den Provinzen Preufsen, Schlesien und Westphalen, hat darin seinen Grund, dafs sich in dieser Provinz weit früher, als in irgend einer andern, unter Kommunen und Privatpersonen ein lebhaftes Interesse für Vermehrung der Kommunikations-Mittel zeigte, und daselbst aus diesem Grunde gegenwärtig weit weniger eines chausseemäfsigen Ausbaus bedürftige Strafsen vorhanden sind, als anderwärts. Die Thätigkeit in dieser Provinz für Strafsenbauten wird

daher jetzt vorzugsweise von dem Ausbau der Kommunalwege in Anspruch genommen, auf welchen die Erhebung eines Chausseegeldes in der Regel nicht stattfindet, und welche deshalb auch in der obigen Nachweisung nicht erschienen.

Es waren hiernach an Staatsstrafsen und solchen Provinzial-, Kommunal- etc. Strafsen, auf welchen Chausseegeld erhoben wird, zu Anfang 1848 vorhanden:

		Staatsstrafsen	Bezirks- etc. Strafsen	zusammen
in der Provinz Preufsen	Meilen	164,8	21,7	186,5
» » » Posen	»	71,8	13,5	85,3
» » » Pommern	»	126,8	—	126,8
» » » Schlesien	»	238,1	77,9	316,0
» » » Brandenburg	»	180,1	19,2	199,3
» » » Sachsen	»	229,1	21,2	250,3
» » » Westphalen	»	264,9	61,1	326,0
» » Rheinprovinz	»	297,9	202,1	500,0
zusammen	»	1573,5	416,7	1990,2.

Die aus den Chaussee-Neubaufonds gezahlten Kosten für den Neubau von Chausseen stellten sich in der Sollausgabe für das Jahr 1847 folgendermaafsen:

Der etatsmäfsige Neubaufonds betrug	1000000	Thlr. — Sgr. — Pf.	
dazu traten an aufserordentl. Zuschüssen	120759	» 22 » 5 »	
zusammen	1120759	Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.	

Von dieser Summe wurden verwendet:

in der Provinz Preufsen	159424	Thlr.	26	Sgr.	11	Pf.
» » » Posen	145865	»	—	»	—	»
» » » Pommern	150000	»	—	»	—	»
» » » Schlesien	187567	»	2	»	5	»
» » » Brandenburg	35785	»	4	»	2	»
» » » Sachsen	163855	»	—	»	11	»
» » » Westphalen	178320	»	—	»	—	»
» » Rheinprovinz	96247	»	25	»	7	»
und es blieb Reserve	3694	»	22	»	5	»
zusammen	1120759	Thlr.	22	Sgr.	5	Pf.

worunter sich 386681 Thlr. 6 Sgr. — Pf. an Bauprämien befanden.

Der Nothstand, welcher in Folge der Mifsernte des Jahres 1846 in einem grofsen Theile der Monarchie während der ersten Hälfte des Jahres 1847 hervortrat, machte es erforderlich den Anstrengungen, welche von den Kommunal- und Kreis-Verbänden zur Beschäftigung

der arbeitenden Klasse gemacht werden mufsten, aus Staatsmitteln zu Hülfe zu kommen. Als die geeignetste Form für diese Hülfe ergab sich in den meisten Fällen die Eröffnung von öffentlichen Arbeiten, namentlich von Chausseebauten in den besonders hart betroffenen Gegenden. Diese Bauten konnten aus dem bereits zu Anfang des Jahres disponirten Chaussee-Neubaufonds nicht bestritten werden, und es wurden daher für solche Chausseebauten, welche zur Beseitigung eines Nothstandes unternommen werden mufsten, noch 421342 Thlr. aufserordentlich bewilligt und, bis auf einen unbedeutenden Betrag, auch im Lauf des Jahres verwendet. Davon kamen

auf die	Provinz	Preufsen	350000	Thlr.
»	»	Posen	20000	»
»	»	Schlesien	18000	»
»	»	Brandenburg	14300	»
»	»	Sachsen	14042	»
»	»	Westphalen	5000	»
		zusammen	421342	Thlr.

Es waren also im Jahre 1847 für Chaussee-Neubauten zusammen 1542101 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. bestimmt.

Die Kosten für die materielle Unterhaltung der Staatsstrafsen im Jahre 1847 nach Regierungs-Bezirken und Provinzen, ingleichen den in diesem Jahre aufgekommenen Bruttoertrag des Chausseegeldes pro Meile und eine Vergleichung dieses Ertrages mit den Unterhaltungskosten ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Regierungs-Bezirke.	Zahl der Meilen	Kosten der materiellen Unterhaltung.			Also auf die Meile.			Die Brutto-Einnahme an Chaussee geld war pr. Meile	Also betrugen die Unterhaltungskosten gegen die Einnahme	
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	mehr thlr.	weniger thlr.
Königsberg	49,0	53900	.	.	1100	.	.	843	257	.
Gumbinnen	22,3	23628	.	.	1059	16	6	742	317	.
Danzig	36,4	45040	.	.	1234	26	8	1224	10	.
Marienwerder	46,9	28140	.	.	600	.	.	455	145	.
Prov. Preufsen	154,6	150708	.	.	974	24	9	800	174	.
Posen	43,4	26040	.	.	600	.	.	922	.	322
Bromberg	22,4	11200	.	.	500	.	.	772	.	272
Prov. Posen	65,8	37240	.	.	566	.	.	807	.	241

Begierungs-Bezirke.	Zahl der Meilen	Kosten der materiellen Unterhaltung.			Also auf die Meile.			Die Brutto-Einnahme an Chausseegeld war pr. Meile	Also betrugen die Unterhaltungskosten gegen die Einnahme	
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	mehr thlr.	weniger thlr.
Stettin	54,6	35490	.	.	650	.	.	662	.	12
Cöslin	36,7	20185	.	.	550	.	.	457	93	.
Stralsund	11,0	7700	.	.	700	.	.	550	150	.
Prov. Pommern	102,3	63375	.	.	619	15	.	576	43	.
Breslau	87,4	97845	.	.	1122	14	9	1363	.	241
Liegnitz	109,6	93160	.	.	850	.	.	843	7	.
Oppeln	34,8	40548	22	6	1165	5	.	1404	.	239
Prov. Schlesien	231,8	231553	22	6	998	28	.	1123	.	125
Potsdam	121,4	133540	.	.	1100	.	.	1159	.	59
Frankfurt	57,6	51850	.	.	900	.	.	1025	.	125
Prov. Brandenburg	179,0	185390	.	.	1035	21	.	1116	.	80
Magdeburg	76,8	99840	.	.	1300	.	.	862	438	.
Merseburg	97,9	107690	.	.	1100	.	.	1111	.	11
Erfurt	48,5	56850	.	.	1172	5	.	865	307	.
Prov. Sachsen	223,2	264380	.	.	1184	15	.	972	212	.
Münster	44,7	56405	.	.	1261	25	9	653	608	.
Minden	53,5	59405	.	.	1110	11	3	892	218	.
Arnsberg	152,4	202200	.	.	1326	19	2	926	400	.
Prov. Westphalen	250,6	318010	.	.	1269	.	.	874	395	.
Koblenz	69,2	56440	.	.	815	18	3	382	433	.
Düsseldorf	99,8	135720	.	.	1360	.	.	831	529	.
Köln	33,1	29790	.	.	900	.	.	670	230	.
Trier	64,1	61680	.	.	962	7	5	644	318	.
Aachen	29,7	28215	.	.	950	.	.	571	379	.
Rheinprovinz	295,9	311845	.	.	1053	26	7	641	412	.
ganzer Staat	1503,2	1562491	22	6	1039	13	3	886	153	.

Es folgt endlich eine Uebersicht, aus welcher der Einfluſs der Eisenbahnen auf den Verkehr auf den Chausseen, soweit solcher sich durch Zunahme oder Abnahme des Chausseegeld-Ertrages darstellt, ersichtlich ist.

Bezeichnung der Eisenbahnen und Chausseestrecken.	Länge	Chausseegeld-Einnahme pro Meile		Also im Jahre 1847	
		im Durchschnitt der drei Jahre vor Eröffn. der Eisenb.	im Jahre 1847.	weniger	mehr
	Meilen.	thlr.	thlr.	Proc.	Proc.
I. Berlin-Stettiner Eisenbahn	17¾				
Chaussee von Berlin nach Stettin . . .	19	2409	1729	22,3	.
II. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	19½				
Chaussee von Berlin nach Potsdam. . .	4	4244	2099	52,7	.
» » Potsdam nach Magdeburg .	16½	932	656	29,5	.
zusammen . .	20½	1578	920	41,7	.
III. Anhaltische Eisenbahn	20				
Chaussee von Potsdam nach Halle . . .	18	1543	1325	14,1	.
» » Treuenbrietzen n. Jüterbogk	5½	275	337	.	22,5
IV. Magdeburg-Leipziger Eisenbahn . . .	15¾				
Chaussee von Magdeburg nach Leipzig. .	12½	2020	1319	34,7	.
V. Magdeburg-Halberstadter Eisenbahn .	7¾				
Chausse von Magdeburg n. Braunschweig	10½	2527	1560	38,2	.
VI. Thüringische Eisenbahn	9				
Chaussee von Halle zur Sachsen-Weimarischen Grenze	12½	1902	1293	32,1	.
VII. Niederschlesisch-Märkische Eisenb.	51½				
Chaussee von Berlin nach Frankfurt . .	11½	2335	1832	21,5	.
» » Frankfurt nach Breslau . .	32½	1431	941	34,2	.
zusammen . .	44	1667	1174	29,6	.
Chaussee von Breslau über Liegnitz zur Sächsischen Grenze	24	1354	1205	11,0	.
VIII. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	8¾				
Chausse von Breslau über Schweidnitz n. Freiburg	8½	1199	1612	.	34,5
IX. Oberschlesische Eisenbahn	26¼				
Chaussee von Breslau nach Neu-Berun .	26½	1208	1046	13,5	.
X. Berlin-Hamburger Eisenbahn	20¾				
Chaussee von Berlin nach Kletzke . . .	21	1577	1432	9,2	.
» » Perleberg nach Wittenberge	1½	795	776	2,3	.
» » Havelberg » Kletzke . .	2½	391	825	.	110,5
zusammen . .	25	1412	1332	5,6	.

Bezeichnung der Eisenbahnen und Chausseestrecken.	Länge	Chausseegeld-Einnahme pro Meile		Also im Jahre 1847	
		im Durchschnitt der drei Jahre vor Eröffn. der Eisenb.	im Jahre 1847.	weniger	mehr
	Meilen.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.
XI. Rheinische Eisenbahn	11¼				
Chaussee von Köln über Aachen zur Belgischen Grenze	16¼	1421	845	40,6	.
XII. Bonn-Kölner Eisenbahn	3¾				
Chaussee von Köln nach Bonn	5	811	669	17,4	.
XIII. Köln-Mindener Eisenbahn bis Duisburg	8⅓				
Chaussee von Köln nach Duisburg auf dem linken Rheinufer	12½	951	934	1,8	.
Chaussee von Köln nach Duisburg auf dem rechten Rheinufer	12½	974	907	6,9	.
XIV. Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn .	3½				
Chaussee von Düsseldorf nach Elberfeld .	4	3000	1639	45,4	.

Gedruckt bei Gustav Schade.

I. GESETZGEBUNG.

Aktenstücke zur deutschen Zolleinigung.

Von dem Handels-Ministerium der provisorischen Centralgewalt ist, um der Ausführung einer Zollvereinigung von ganz Deutschland näher zu treten, der Entwurf zu einem Reichs-Zollgesetze ausgearbeitet worden. Wenn dieser Entwurf schon im Allgemeinen geeignet ist, die Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, so mufs er insbesondere für die zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten, deren Zoll-Gesetzgebung sich, was Preufsen betrifft, seit dreifsig Jahren und in den übrigen Staaten seit ihrem Beitritt zum Zollvereine, im Allgemeinen als zweckmäfsig bewährt hat, von grofsem Interesse sein. Es wird daher nicht unwillkommen sein, wenn dieser Entwurf in Nachstehendem mitgetheilt und von einigen, sein Verhältnifs zu der Gesetzgebung des Zollvereins erläuternden Bemerkungen begleitet wird, für deren Mittheilung die Redaktion einer sachkundigen Hand verpflichtet ist.

Entwurf eines Reichs-Zoll-Gesetzes.

A. Verkehr mit dem Auslande.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle ausländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst dürfen im ganzen Umfange des Reichs-Zoll- und Handelsgebietes eingeführt, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst ist die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon — §. 1 und 2 — können aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Abgaben vom Verkehr mit dem Auslande.

1. Beim Waareneingang.

§. 4. Von eingehenden ausländischen Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle — der Zolltarif — nachweist.

§. 5. Alle aus dem Auslande eingehenden Gegenstände sind, in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, als ausländische Waaren anzusehen und Ausnahmen davon nur zulässig in den durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen.

2. Beim Waarenausgang.

§. 6. Von ausgehenden Waaren wird in der Regel keine Abgabe erhoben. Etwaige Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Beim Waarendurchgang.

§. 7. Von ausländischen Waaren, welche blos durchgeführt werden, wird keine Abgabe erhoben.

4. Unentgeltliche Waarenabfertigung.

§. 8. Für die Abfertigung von Waaren unter den nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Kontrolformen, sowie für die amtliche Verschlufsanlegung an dieselben darf keine Erhebung stattfinden.

5. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 9. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und mufs sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

Für besondere Ausnahmefälle ist das Reichsgesammtministerium ermächtigt, einzelne Zollsätze auf bestimmte Zeit sofort abzuändern. Ueber die Fortdauer oder Zurücknahme solcher Abänderungen entscheidet das Reichsparlament bei seiner nächsten ordentlichen Versammlung.

b) Abgabenerhebung.

1. Waarenverzeichnifs.

§. 10. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichnifs, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von der obersten Reichs-Zollbehörde entschieden.

2. Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe.

§. 11. Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Grundsätzen des Civilrechts gemäfs, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschliefsend von den Gerichten zu entscheiden.

3. Haftung der Waare.

§. 12. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massekuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

4. Verjährung der Abgabe.

§. 13. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen die Verwaltung, als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art Statt, dafs nur binnen Jahresfrist vom Tage der erfolgten Waarenabfertigung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig oder gar nicht erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regrefsverhältnifs der Verwaltung gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

c) Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung der Abgaben.

1. Zoll-Linie, Grenzbezirk, Binnen-Linie.

§. 14. Die Grenze des Reichszollgebietes bildet die Zoll-Linie und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom Binnenlande durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

2. Zollstrafsen und Landungsplätze.

§. 15. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstrafsen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstrafsen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 16. Zur Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 17. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirk durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, welche zum Gebrauch ihrer Waffen nach den diesem Gesetze sub A. angefügten Vorschriften befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellter in Bezug auf den Zollschutz.

§. 18. Andere Staats- und Kommunal-Beamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntnifs kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

aa. Ueberschreitung der Zoll-Linie.

§. 19. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren, letztere in verpacktem Zustande, mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer

Zollstrafse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer als zur Tageszeit und auf anderen als den Zollstrafsen, auch das Anlanden an anderen, als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, bestimmt die Zollordnung.

bb. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte, Deklaration, Revision.

§. 20. Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenz-Zollamte mufs ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müssen die letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgelegt werden.

cc. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 21. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollkontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschlufs und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles, an eine andere Hebestelle zur Schlufsabfertigung verwiesen.

dd. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 22. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden, Waaren hat die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzoll-Amte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zoll-Amte, zu geschehen.

ee. Allgemeine Verpflichtungen der Waarenführer.

§. 23. Waaren, welche nach §. 21 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 22 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlufsabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschlufs unverletzt zu erhalten.

Die nähern Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschlufs von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirk.

§. 24. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrol-Maafsregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbebetrieb im Grenzbezirk.

§. 25. Bei Gewerben, welche im Grenzbezirk mit ausländischen, höher als vier Thaler pr. Centner besteuerten Waaren, oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen betrieben werden, steht der Verwaltung die Befugnifs zu, diejenigen Bestimmungen, welche zur Sicherung des Zollinteresse erforderlich sind, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen, namentlich wegen der nöthigen Beschränkung der Hausir-Gewerbe im Grenzbezirk, werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

9. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 26. Sind Thatsachen vorhanden, welche die Vermuthung begründen, dafs irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Zollhinterziehung oder Waarenverbots-Uebertretung schuldig gemacht habe, oder zu Uebertretung der Zollgesetze durch Bergung zollpflichtiger oder verbotener Waaren mitwirke, so können zu Ermittelung derartiger Kontraventionen, Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontroleurs (Grenzkontroleurs) oder eines andern Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

10. Körperliche Visitationen.

§. 27. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, dafs sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

d) Erleichterung und Beförderung des Durchfuhrhandels und des Verkehrs mit ausländischen Waaren.

1. Erleichterung des Durchganges.

§. 28. Gegenstände des Durchganges können innerhalb des Reichszollgebietes unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

2. Oeffentliche Niederlage-Anstalten.

§. 29. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und zur Erleichterung des Verkehrs mit ausländischen unverzollten Waaren im Innern, dienen die, in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes mit Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde einzurichtenden unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlage-Anstalten — Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaafsregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfnifs zeigt, Niederlagen mit Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

3. Privatlager.

§. 30. Für Waaren, welche sich dazu eignen, kann bei genügend gewährter Sicherheit für die darauf haftenden Abgaben die Befugnifs zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde gestattet werden.

4. Niederlagerecht, Lagerfrist und Behandlung der niedergelegten Waaren.

§. 31. Die näheren Vorschriften über das Recht, ausländische Waaren auf gewisse Zeit in einer Niederlage aufzubewahren und über die Verpflichtungen der Verwaltung, wie der Eigenthümer oder Disponenten der lagernden Waaren während der Lagerung und be-

ziehentlich bei der demnächstigen Verzollung oder Wiederausfuhr derselben, über die Lagerfristen, sowie über das Verfahren mit den nach Ablauf dieser Fristen nicht abgeholten Waaren, werden die nöthigen Vorschriften durch die Zollordnung und besondere Niederlage-Regulative ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muſs sich, wenn er die Waaren zur öffentlichen Niederlage deklarirt oder deklariren läſst, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daſs es darüber noch einer besonderen Erklärung bedarf.

5. Fortlaufende Kontirung.

§. 32. Den in den groſsen Meſs- und Seeplätzen etablirten Groſshandlungen kann unter den von der obersten Reichs-Zollbehörde festgestellten Bedingungen, die fortlaufende Kontirung der eingehenden ausländischen Waaren mit der Wirkung gestattet werden, daſs die unter Kontrole ins Ausland zurückgehenden oder zu öffentlichen Niederlagen gelangenden Waaren ohne Abgabenerhebung vom Konto abgeschrieben werden.

e. Befreiungen und Erleichterungen bei der Abgaben-Entrichtung.

1. Ausschluſs von Befreiungen.

§. 33. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nur in den nachstehend — §§. 34 bis 37 — bestimmten Ausnahmen statt.

2. Ausnahmen.

aa. Bei Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 34. Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daſs dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Ausländische Waaren, welche unter Zollkontrole versendet werden, und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der, vermittelst der Zollkontrole noch vorbehaltenen, Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und die Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

bb. Beim Mefs- und Marktverkehr.

§. 35. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolvorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waaren verstattet werden.

Nicht minder wird von den auf inländische Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen ausländischen Waaren, Erlafs des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäfsigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

cc. Bei Waaren, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 36. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber der Genehmigung der obersten Reichs-Zollbehörde.

dd. Beim kleinen Grenzverkehr.

§. 37. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande stattfinden können, wird nach Maafsgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Reichs-Zollbehörde durch besondere Verfügung bestimmt.

B. Verkehr im Inlande.

1. Abgabenfreier Verkehr.

§. 38. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen, sowie mit inländischen Waaren aller Art zwischen den zum deutschen Reichszollgebiet verbundenen Einzelstaaten und im Innern derselben ist — unter Ausschlufs der §. 3. vorbehaltenen Ausnahmefälle — ein unbeschränkter, völlig abgabenfreier.

2. Unzulässigkeit der Staats-, Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauch ausländischer Waaren.

§. 39. Von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, darf weder eine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung, sowohl der Einzelstaaten als der Kommunen und Privaten erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen innern

Steuern und Abgaben, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus solchen, sowohl ausländischen als inländischen gleichnamigen Gegenständen gelegt sind.

3. Vorbehalt wegen der Kommunikations- und anderer Abgaben.

§. 40. Alle Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flöfserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststrafsen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den im §. 39. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

C. Vollzugsvorschriften.

§. 41. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

Es mufs den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten zur Beruhigung und zu einer nicht geringen Genugthuung gereichen, im vorstehenden Entwurfe ihr eigenes Zollgesetz (publizirt für Preufsen am 23. Jan. 1838 Gesetzsamml. S. 33. ffg.) der Hauptsache nach, wieder zu finden. In welchen Punkten der Entwurf von dem Vereins-Zollgesetze abweicht und in wiefern die beliebten Abweichungen entweder als gut und nützlich anzuerkennen sind, oder zu Bedenken Anlafs geben, soll hier der Gegenstand einer näheren Erörterung sein.

Bei einer Vergleichung des vorliegenden Entwurfs mit dem Vereins-Zollgesetze ergiebt sich, dafs in Ersterem

I. fünf Paragraphen des Vereins-Zollgesetzes (die §§. 9. 11. 22. 36 und 38.) ganz fehlen,

II. ein Paragraph (der §. 32, in Betreff der fortlaufenden Kontirung) neu hinzugekommen ist und

III. in anderen Paragraphen sich gegen das Vereins-Zollgesetz theils Weglassungen, theils Zusätze, theils sonstige materielle Abänderungen finden.

Was zunächst die weggebliebenen fünf Paragraphen des Vereins-Zollgesetzes anlangt, so giebt die Omission derselben in dem Reichs-Zollgesetze zu nachstehenden Betrachtungen Anlafs:

1. der §. 9 des Vereins-Zollgesetzes lautet:

»Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen »Ländern bei ihrem Verkehr genieſsen, können, so weit es die »Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden.

»Dagegen bleibt vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr »der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, »durch angemessene Maafsregeln zu vergelten.«

Gewifs erscheint es nicht ungeeignet, die Prinzipien, welche ein Staat beabsichtigt, bei Regelung seiner kommerziellen Verhältnisse zum Auslande zur Richtschnur zu nehmen, in der Gesetzgebung selbst klar und unumwunden auszusprechen. Eine solche und auf diesem Wege sich kundgebende Manifestation der leitenden handelspolitischen Grundsätze wird ihre gute Wirkung, den Regierungen aller fremden Staaten gegenüber, sicherlich nicht verfehlen. Namentlich wird es in Fällen, wo der Verkehr der eigenen Staats-Angehörigen in anderen Ländern unbillige Beschränkungen zu erleiden hat, die Anwendung vergeltender Maafsregeln ohne Zweifel wesentlich erleichtern, wenn eine solche Vergeltung schon im Gesetze ausdrücklich vorbehalten ist. Aus diesen Gründen dürfte es sich wohl empfehlen, den fraglichen Paragraphen auch in das Reichs-Zollgesetz aufzunehmen.

2. Der §. 11 des Vereins-Zollgesetzes:

»die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maafs »oder Stückzahl«

enthält einen allgemeinen Grundsatz über den Zollerhebungs-Fufs, d. h. über den Maafsstab, nach welchem die Erhebung der Zölle stattfindet. Insofern der Weglassung dieses Paragraphen nicht etwa die wohlerwogene Absicht zu Grunde liegt, sich nicht durch eine gesetzliche Bestimmung in der Freiheit beschränken zu wollen, nach Umständen auch den bisherigen Erhebungs-Maafsstab des Vereins-Zoll-Tarifs durchweg oder theilweise zu verlassen und (was sehr zu beklagen wäre) auf Zölle ad valorem überzugehen, ist kein triftiges Motiv aufzufinden, weshalb der Grundsatz über den in Anwendung zu bringenden Zoll-Erhebungsfufs nicht auch in dem Reichs-Zollgesetze ausgesprochen werden sollte.

3. Der §. 22. des Vereins-Zollgesetzes besagt:

»Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche »besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der »durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben »und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene »Einrichtungen erhalten. Der Verkehr dieser Landestheile mit dem »übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies »Verhältnifs erfordert.«

Auch hier ist die Weglassung nicht wohl zu erklären. Denn wenn auch ganz Deutschland sich zu einem gemeinsamen Zollsystem ver-

bindet, so wird es doch sicherlich an den Grenzen dieses erweiterten Zollgebiets gegen das Ausland immer einzelne Gebietstheile geben, deren geographische Lage es im Interesse des Zollschutzes und des redlichen Gewerbebetriebs zweckmäfsig, ja nothwendig erscheinen lassen wird dieselben von dem Gesammt-Zollverbande auszuschliefsen. Es braucht in dieser Beziehung für jetzt nur an die ausgeschlossenen Badenschen Gebietstheile an der Grenze gegen die Schweiz erinnert zu werden.

4. Der §. 36 des Vereins-Zollgesetzes enthält die allgemeinen Grundzüge einer modifizirten Beaufsichtigung des Waaren-Verkehrs aufserhalb des Grenzbezirks, im Wesentlichen dahin gehend, dafs

a) die aus dem Auslande oder aus den Grenzbezirken in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen und dafs

b) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu gröfseren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen.

Die Vorschrift zu *a* (deren Anwendung übrigens schon durch die Vereins-Zoll-Ordnung auf diejenigen Personen, welche mit den aus dem Auslande oder dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treiben, auf solche Waaren, die mit mehr als 4 Thlr. Eingangs-Zoll belegt sind, und auf Transportmengen von über $^1/_4$ Ctr. beschränkt wird) hat soviel bekannt, noch nirgends Anlafs zu Beschwerden gegeben, was auch ganz natürlich erscheint, da Dasjenige, was hier gesetzlich vorgeschrieben wird, in der Regel ohnehin schon, der Natur des Waaren-Verkehrs zufolge, geschieht und jedenfalls ohne irgend welche Unbequemlichkeit leicht geschehen kann.

Andererseits gewährt die in Rede stehende Vorschrift der Zollaufsicht im Grenzbezirke eine entsprechende Unterstützung, indem sie eine subsidiäre Kontrolle im Binnenlande anordnet, welche der unredliche Verkehr zu scheuen, immerhin Ursache haben wird.

Die Bestimmung zu *b* findet, der Vereins-Zoll-Ordnung gemäfs, nur Anwendung auf folgende sechs Waaren-Artikel als:

1. Baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2. Zucker aller Art,
3. Kaffee,
4. Tabacksfabrikate,
5. Wein, und
6. Branntwein aller Art,

wenn solche im Binnenlande, und zwar die Gegenstände zu 1. und 2. in Mengen über ½ Ctr. Netto, die anderen in Mengen über 1 Ctr. Netto versendet werden, wobei überdies noch für die betreffenden Fabrik-, Siederei- und Brennerei-Inhaber, ingleichen für Weinbergs-Besitzer, erleichternde Maafsgaben eintreten. Es soll gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, dafs, nach den in dem Zoll-Vereine gemachten Erfahrungen, die fragliche Kontrole ungeachtet jener mildernden Dispositionen der Vereins-Zoll-Ordnung allerdings mit einiger Belästigung des Verkehrs verbunden ist; ferner dafs ihre Wirksamkeit sich mit zunehmender Entfernung von der Zollgrenze progessiv vermindert und dafs, weil solche in allen Theilen des Binnenlandes gleichmäfsig Anwendung findet, aus diesem Grunde der Nutzen, welchen sie der Zoll-Verwaltung gewährt, nicht in richtigem Verhältnisse zu den für den Verkehr daraus erwachsenden Unbequemlichkeiten steht. Hieraus folgt jedoch nicht, dafs die in Rede stehende Vorschrift aus der Gesetzgebung gänzlich eliminirt werden müsse. Je näher ein Theil des Binnenlandes dem Grenzbezirke liegt, desto wirksamer erweiset sich daselbst die gedachte Kontrole und wenn auch nicht überall hinsichtlich aller derselben unterworfenen Waaren, so doch auf den verschiedenen Punkten in Betreff derjenigen Artikel, welche an der Grenze gegen das nahe Ausland ein besonderer Gegenstand des Schleichhandels sind. Es dürften sich nun wohl Mittel und Wege finden lassen, wie gleichzeitig der aus der Sache entspringende Nutzen zu erhalten und der damit verbundene Nachtheil möglichst zu beseitigen wäre; und zwar etwa in der Art, dafs die Anwendung der Vorschriften über die Waaren-Kontrole im Binnenlande in allen denjenigen Theilen des Zoll-Gebiets und für alle diejenigen kontrolpflichtigen Artikel, wo und in Beziehung auf welche dies ohne Gefährdung des Zoll-Interesses geschehen kann, suspendirt werde. Bei einer solchen Maafsgabe würde der Verkehr da, wo die Kontrole entbehrlich erscheint, von den Unbequemlichkeiten derselben befreit werden, während andererseits die Verwaltung freie Hand behält, den Umständen gemäfs zu handeln und die Befreiung von der Kontrole weiter auszudehnen oder für einzelne Bezirke und Waaren-Artikel nach Bedürfnifs wieder zu beschränken. Es würde sich daher empfehlen in das Reichs-Zoll-Gesetz:

1. die oben unter *a* angegebene Bestimmung unverändert aufzunehmen und
2. der obersten Reichs-Zoll-Behörde die Befugnifs vorzubehalten, in einzelnen Theilen des Binnenlandes, beziehungsweise für einzelne Waaren-Artikel, diejenigen Kontrol-Maafsregeln ein-

treten zu lassen, welche der §. 36 des Vereins-Zoll-Gesetzes unter No. 2. 3. und 4. vorschreibt.

5. Der §. 38 des Vereins-Zoll-Gesetzes lautet:

»Haussuchungen aufserhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der »Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur »von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten »Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen »werden.«

und da dieser Paragraph aus dem Reichs-Zoll-Gesetze weggeblieben ist, während §. 26 des letztern nicht von Haussuchungen überhaupt, sondern nur von Haussuchungen im Grenzbezirke handelt, so scheint der Vermuthung Raum gegeben werden zu müssen, es solle der Zoll-Verwaltung die Befugnifs, zum Zwecke der Verfolgung begangener Zollfrevel, eine Haussuchung auch aufserhalb des Grenzbezirks zu veranlassen, ganz entzogen werden. Eine solche Maafsregel aber erscheint ungemein bedenklich; sie würde, zumal in Gegenden, wo der Grenzbezirk nur eine geringe Breite hat, das Zoll-Interesse in hohem Grade gefährden und unvermeidlich dazu nöthigen, dem Grenzbezirke nach und nach eine unverhältnifsmäfsig grofse Breiten-Ausdehnung zu geben. Zu Haussuchungen aufserhalb des Grenzbezirks findet sich eine Veranlassung in der Regel nur in der nächsten Umgegend der Binnenlinie und solche Veranlassungen treten überdies verhältnifsmäfsig doch nur selten ein. Würde es unter diesen Umständen nun wohl in einem richtigen Verhältnisse stehen, die Anwohner der Binnenlinie zwar mit Haussuchungen zu verschonen, sie dafür aber dem gröfseren Uebelstande auszusetzen, ihren Wohnort in den Grenzbezirk gezogen und sich selbst nicht nur dem Zwange der Haussuchungen, sondern auch allen übrigen Beschränkungen des gedachten Bezirks unterworfen zu sehen?

Der Entwurf zu dem Reichs-Zoll-Gesetze enthält ferner im §. 32 eine Bestimmung, für welche sich in dem Vereins-Zoll-Gesetze kein Analogon findet, nämlich:

»Den in den grofsen Mefs- und Seeplätzen etablirten Grofshandlungen »kann, unter den von der obersten Reichs-Zollbehörde festgestellten »Bedingungen, die fortlaufende Kontirung der eingehenden ausländ- »dischen Waaren mit der Wirkung gestattet werden, dafs die unter »Kontrole in's Ausland zurückgehenden oder zu öffentlichen Nieder- »lagen gelangenden Waaren ohne Abgaben-Erhebung vom Konto »abgeschrieben werden«

Faktisch besteht im Zoll-Vereine allerdings die Begünstigung fort-

laufender Konten, jedoch nur in den drei Mefsplätzen Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig, und für den letztgenannten Ort überdies unter der vertragsmäfsigen Beschränkung, dafs mit dem erfolgenden Anschlusse Hannovers an den Zollverein die Begünstigung wegfallen müsse: man hat sich aber wohl gehütet, hinsichtlich dieser ganz ungewöhnlichen Konzession in die Gesetzgebung etwas aufzunehmen und erstere dadurch gewifsermaafsen für alle Zeiten zu sanktioniren; man hat es auf diese Weise vermieden, gesetzlich zu begründende und gleichwohl unstatthafte Ansprüche zu provoziren und überdies konnte man sich wohl der Hoffnung hingeben, dafs es vielleicht in nicht ferner Zeit gelingen werde, die fortlaufenden Konten auch für Leipzig und Frankfurt a. M. ganz zu beseitigen.

Es würde zu weit führen, über die Entstehung der fortlaufenden Konten in den obengenannten beiden Mefsplätzen und von den langwierigen und mühsamen Verhandlungen, welche des Gegenstandes wegen seiner Zeit, namentlich mit der Sächsischen Regierung, gepflogen worden sind, hier eine ausführliche Geschichts-Erzählung zu liefern; es mag genügen, den Sachverlauf in wenigen Worten anzugeben.

Die Bewilligung fortlaufender Konten für Leipzig war die unerläfsliche Bedingung des Anschlusses von Sachsen an den Zoll-Verein; man hatte nur die Wahl, auf diesen Anschlufs ganz zu verzichten oder das begehrte Zugeständnifs zu machen. Bei solcher Alternative konnte die endliche Entschliefsung der übrigen kontrahirenden Theile nicht zweifelhaft sein; sie nahmen es über sich, ein kleineres Uebel — denn für ein Uebel wurde die fortlaufende Kontirung allgemein und entschieden angesehen — zu tragen, um ein gröfseres abzuwenden. Späterhin als Frankfurt sich dem Zoll-Vereine anschlofs, konnte dieser freien Stadt, welche überdies als Mefsplatz in Konkurrenz mit Leipzig trat, das, was hier bewilligt worden war, ohne grofse Unbilligkeit nicht versagt werden.

Obwohl hiernach das Zugeständnifs der fortlaufenden Konten für Leipzig und Frankfurt a. M. als eine durch die Verhältnisse gebotene Nothwendigkeit, völlig gerechtfertigt erscheinen wird, so haben die Vereins-Regierungen dennoch nicht aufgehört, dasselbe als einen Mifsstand in der Verwaltung zu betrachten, dessen Entfernung dringend zu wünschen sei. Denn, wenngleich überzeugende Beweise dafür, dafs die fortlaufende Kontirung in jenen beiden Mefsplätzen zu Unterschleifen gemifsbraucht worden, nicht vorliegen, und die desfalls oft wiederholte Behauptung niemals hat näher begründet werden können, so ist doch die Verübung von Unterschleifen — in der Weise, dafs bei

angemeldeten Versendungen aus dem Konto-Lager nach dem Auslande, statt der zum Lager gelangten ausländischen Waaren eine entsprechende Menge gleichnamiger inländischer Waaren zur Abfertigung gestellt, ausgeführt und vom Konto abgeschrieben wird — in der That so leicht, dafs der Verdacht wirklich stattfindender Mifsbräuche allerdings sehr nahe liegt.

Und eine Einrichtung, welche an solchen innern Gebrechen leidet, soll nun durch die Reichs-Zoll-Gesetzgebung die legislative Weihe und durch ihre Ausdehnung auf andere Handelsplätze eine erweiterte Anwendung erhalten? und wo wird diese Ausdehnung ihre Grenze finden? Der Entwurf sagt: »den in den grofsen Mefs- und Seeplätzen etablirten Grofshandlungen etc.« Aber der Begriff der Gröfse ist hier ein sehr schwankender; wird man denselben z. B. wohl auf Leipzig und Frankfurt a. M. als grofse Mefsplätze und auf Hamburg und Bremen als grofse Seeplätze beschränken können? Werden nicht auch Frankfurt a. O. und Braunschweig als Mefsplätze, Memel, Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Stralsund, Rostock, Wismar, Lübeck, Kiel, Glückstadt, Altona, Harburg, Emden und Leer als Seeplätze das Prädikat »Grofs« für sich in Anspruch nehmen? und ferner, weshalb soll denn die Begünstigung der fortlaufenden Kontirung auf die Mefs- und Seeplätze beschränkt, weshalb sollen andere, eben so wichtige oder selbst viel bedeutendere Handelsorte des Zollgebiets blos darum, weil sie keine Messen haben und nicht an der See liegen, davon ausgeschlossen sein? so werden, und gewifs mit Fug und Recht, viele Handelsstädte, welche mit dem Auslande im Verkehr stehen, wie: Breslau, Berlin, Magdeburg, Düsseldorf, Duisburg, Cöln, Mainz, Mannheim, Stuttgart, Heilbronn, Nürnberg, Augsburg fragen, und was wird und kann man darauf antworten? man wird dann in der Alternative sich befinden, entweder an einer einmal begangenen Ungerechtigkeit festzuhalten, oder der fortlaufenden Kontirung eine noch weitere Ausdehnung zu geben. Und wo ist im letzteren Falle die Grenzlinie? das läfst sich nicht absehen, veranlafst aber zu der Besorgnifs, dafs es zuletzt keine Handelsstadt von irgend einiger Bedeutung geben würde, die nicht die Begünstigung der fortlaufenden Kontirung hätte.

Es kann demnach die nochmalige reiflichste Erwägung der in Frage stehenden Maafsregel nicht dringend genug empfohlen werden.

Verschiedene Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes sind zwar in den Entwurf zu dem Reichszoll-Gesetze übergegangen, jedoch theils mit Weglassungen, theils mit Zusätzen, theils mit anderweiten

materiellen Abänderungen, und es findet sich darüber das Folgende zu bemerken:

1. Der §. 3. des Entwurfs lautet:

»Ausnahmen hiervon — §§. 1. und 2. [1]) — können aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.«

Nach dem Vereins-Zoll-Gesetz (§. 3.) tritt eine Ausnahme von dem Grundsatze der Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande in allen Vereins-Staaten für Salz und in mehreren derselben auch für Spielkarten ein; die abweichende Fassung des Reichs-Zollgesetzes läfst sonach erkennen, dafs das im Zoll-Vereine für Salz allgemein und für Spielkarten theilweise bestehende Einfuhr-Verbot künftig wegfallen soll.

Wenn es für zweckmäfsig und ausführbar erachtet wird, das Staats-Monopol des Salz-Debits aufzuheben, den Handel mit Salz frei zu geben, das inländische Salz einer für alle Länder des Deutschen Bundesstaats gleichen Produktions-Steuer zu unterwerfen, und hinsichtlich der Abgaben vom Salze Revenuen-Gemeinschaft eintreten zu lassen, so kann das ausländische Salz durch den darauf zu legenden Eingangszoll allerdings in einem angemessenen Verhältnisse besteuert werden; die Schwierigkeiten werden sich dann nur in der Verwirklichung jener Voraussetzungen finden.

Anders noch verhält es sich mit den Spielkarten, deren Einfuhr aus dem Auslande in den betreffenden Staaten um deswillen verboten ist, weil die im Inlande verfertigten Spielkarten einer Stempelabgabe unterliegen; die Letztere läfst sich durch einen auf ausländische Spielkarten zu legenden Eingangszoll nicht surrogiren, eines Theils weil eine Stempel-Abgabe auf Spielkarten nicht in allen deutschen Staaten besteht, anderen Theils, weil ein Eingangszoll, wenn derselbe für die Stempel-Abgabe einen genügenden Ersatz gewähren sollte, von ganz unverhältnifsmäfsiger Höhe sein müfste.

Man könnte nun zwar ein Auskunftsmittel darin finden, die ausländischen Spielkarten allgemein mit einem mäfsigen, zur gemeinschaftlichen Zoll-Kasse fliefsenden Eingangs-Zolle zu belegen, und es den Regierungen derjenigen Staaten, in welchen die inländischen Karten dem Stempel unterworfen sind, zu überlassen, von den aus dem Auslande eingehenden Spielkarten, aufser dem Eingangszolle, auch noch eine Stempel-Abgabe zu erheben: in diesem Falle müfste jedoch der §. 39. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs eine Abänderung erleiden,

[1]) Die Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande betreffend.

da nach demselben von Gegenständen, von welchen der Eingangszoll entrichtet ist, eine weitere Abgabe für Rechnung der Einzel-Staaten nicht soll erhoben werden dürfen.

Was, abgesehen hiervon, die Fassung des §. 3. des vorliegenden Entwurfs betrifft, so ist zu bemerken, dafs Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote wohl häufiger oder doch eben so oft aus politischen Veranlassungen, als aus polizeilichen Rücksichten zu ergehen pflegen und dafs es daher wohl zweckmäfsig sein dürfte, statt »aus polizeilichen Rücksichten«, zu sagen: »aus Rücksichten des allgemeinen Wohls.«

2. Nach §. 7. des Entwurfs soll — abweichend vom §. 7. des Vereins-Zoll-Gesetzes — die Durchfuhr durch das Reichs-Zollgebiet von jeder Abgabe befreit sein. Läfst sich die bisherige Einnahme an Durchgangszoll verschmerzen oder anderweit decken, so ist gegen eine Maafsregel, welche den Verkehr ohne Zweifel erleichtern und beleben wird, nichts zu erinnern.

3. Der §. 12. des Vereins-Zoll-Gesetzes setzt fest:

> dafs wenn Waaren nach den Vorschriften des Gesetzes unter besonderen Kontrol-Formen abgefertigt oder mit Verschlufs belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlufsgeldes verlangt werden könne,

und nach dem Vereins-Zoll-Tarif bestehen diese Bezettelungs- und Verschlufsgelder- in einer Gebühr von 2 Sgr. für einen Begleitschein, und von 1 Sgr. für ein angelegtes Blei.

Diese Gebühren-Entrichtung soll, dem §. 8. des Entwurfs zufolge, wegfallen, indem es daselbst heifst:

> »Für die Abfertigung von Waaren unter den nach diesem Gesetze »vorgeschriebenen Kontrolformen, so wie für die amtliche Ver»schlufs-Anlegung an dieselben, darf keine Erhebung stattfinden.«

Dafs im Zollvereine der Festsetzung einer Gebühr für Begleitscheine und Bleie eine finanzielle Rücksicht nicht zum Grunde liegt, mufs auf den ersten Blick einleuchten; eines Theils ist der Gegenstand an sich zu unbedeutend, um eine Einnahme-Quelle zu bilden, anderen Theils würde, wenn man das Letztere beabsichtigt hätte, die Erhebung einer Zettelgebühr nicht gerade auf Begleitscheine beschränkt, sondern auch auf andere Bezettelungen ausgedehnt worden sein. Die Sache mufs daher einen anderen Grund haben und dieser ist der, dafs man, wegen der Wichtigkeit, welche sowohl das Begleitschein-Verfahren, als der Waaren-Verschlufs für die Zoll-Verwaltung hat, durch die Bestimmung, dafs Bleie und Begleitscheine bezahlt

werden müssen, die Aufmerksamkeit der betheiligten Personen, und zwar nicht blos der Verkehrtreibenden, sondern auch derjenigen Beamten, welche mit der Verwaltung, Aufbewahrung, Verwendung etc. der Begleitschein-Formulare und Bleie zu thun haben, hat schärfen wollen.

Dieser Grund für die Erhebung der in Rede stehenden Gebühren beruht auf praktischer Erfahrung, hat sich in der Anwendung, als seinem Zwecke entsprechend, wohl bewährt und möchte daher nicht ohne Bedenken zu beseitigen sein.

4. Der §. 9. des Entwurfs, die Berichtigung des Zolltarifs betreffend, stimmt in seinen beiden ersten Sätzen mit dem §. 13. des Vereins-Zollgesetzes wörtlich überein, enthält aber sodann noch folgenden Zusatz:

»Für besondere Ausnahme-Fälle ist das Reichs-Gesammt-Ministerium »ermächtigt, einzelne Zollsätze auf bestimmte Zeit sofort abzuändern. »Ueber die Fortdauer oder Zurücknahme solcher Abänderungen »entscheidet das Reichs-Parlament bei seiner nächsten ordentlichen »Versammlung.«

Ob die in diesem Zusatze dem Reichs-Ministerium beigelegte Befugnifs nothwendig und zweckmäfsig sei, läfst sich ohne den gesammten Organismus des künftigen Reichs-Zoll-Wesens zu kennen, mit Sicherheit nicht beurtheilen; ganz ohne Bedenken ist sie nicht. Im Zoll-Vereine können auch in besonderen Fällen einzelne Zollsätze sofort abgeändert werden, indefs immer nur, insofern sämmtliche Vereins-Regierungen mit der zu treffenden Abänderung einverstanden sind; hier aber soll in die Hand des Reichs-Ministeriums oder vielmehr — da in dergleichen Angelegenheiten die Stimme des Reichshandels-Ministers wohl immer von überwiegendem und entscheidendem Einflusse sein dürfte — in die Hand eines Einzelnen eine diskretionaire Gewalt gelegt werden, durch deren Ausübung die Interessen ganzer Klassen von Staats-Angehörigen (seien es die Konsumenten oder gewisse Produzenten) und somit auch sehr wichtige Interessen einzelner Staaten schwer verletzt werden können.

5. Der §. 19. des Entwurfs stimmt in der Hauptsache mit dem §. 29. des Vereins-Zoll-Gesetzes überein, indefs finden sich darin gegen den letztern zwei Abweichungen.

Das Alinea 1. des Entwurfs lautet:

»Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren, letztere im verpackten »Zustande, mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder »zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zoll-

»strafse ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Lan-
»dungsplatze anlanden«

und enthält in den Worten »letztere in verpacktem Zustande« einen Zusatz zu dem Vereins-Zoll-Gesetze. Dieser Zusatz ist ohne Zweifel aus dem §. 1. der Vereins-Zoll-Ordnung entnommen, wo es heifst: »Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt«; es wäre aber eine andere Fassung wünschenswerth, weil die angeführte Stelle der Vereins-Zoll-Ordnung zu Zweifeln Anlafs gegeben hat. Obwohl nämlich im §. 1. der gedachten Ordnung unter den »zollfreien Gegenständen« offenbar nur solche gemeint sein können, welche ihrer Gattung nach zollfrei und in der ersten Abtheilung des Zolltarifs enthalten sind, wie solches aus dem §. 84. Littr. *A.* der Vereins-Zoll-Ordnung unzweifelhaft hervorgeht, so hat sich doch hin und wieder die Ansicht geltend zu machen gesucht, dafs es zulässig sei, auch an sich zollpflichtige, jedoch ihrer geringen Menge wegen tarifmäfsig zollfreie Waaren aufser der Tageszeit und auf anderen Wegen als den Zollstrafsen über die Zolllinie einzuführen. Diese Ansicht ist indefs augenscheinlich unrichtig und dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend, indem in Betreff der zuletzt erwähnten Waaren erst die amtliche Ermittelung ihrer Menge darüber entscheiden kann, ob dieselben zollpflichtig oder zollfrei sind.

Ferner fehlt in dem §. 19. des Entwurfs der im §. 29. des Preufsischen Zoll-Gesetzes enthaltene Passus:

»Die Häfen am Meere mit den polizeilich dazu angewiesenen Ein-
»fahrten sind die Zollstrafsen an der Seeseite.«

Sollte derselbe hier nur aus einem formellen Bedenken gegen die Angemessenheit des Platzes weggeblieben sein, so würde er eine vollkommen passende Stelle im §. 15. des Entwurfs finden.

6. Der §. 25. des Entwurfs, die Kontrolirung des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke betreffend, weicht von dem korrespondirenden §. 35. des Vereins-Zollgesetzes in sofern wesentlich ab, als nach letzterem alle Gewerbe, welche im Grenzbezirke mit ausländischen einem höheren, als dem Allgemeinen Eingangs-Zolle (Funfzehn Silbergroschen) unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen Waaren betrieben werden, der Kontrole der Zollverwaltung unterworfen werden können, während nach §. 25. des Entwurfs die Zulässigkeit einer solchen Kontrole erst dann eintreten soll, wenn die ausländischen Waaren, mit welchen (oder mit gleichnamigen inländischen) ein Gewerbe im Grenzbezirke betrieben wird, mit einem höheren

Eingangszolle als 4 Thlr. pro Ctr. belegt sind. Ohne den künftigen Zolltarif zu kennen, läfst sich über Angemessenheit dieser Grenze der Kontrolpflichtigkeit mit Sicherheit nicht urtheilen; so viel läfst sich aber jetzt schon darüber sagen, dafs die Grenzlinie jedenfalls zu eng gezogen erscheint und wenn es dabei verbleiben sollte, sehr zu besorgen wäre, dafs durch viele Gewerbe, welche danach ohne Kontrole in nächster Nähe des Auslandes betrieben werden könnten, das Zoll-Interesse erheblich gefährdet und benachtheiligt werden würde. Vielleicht möchte der Zollsatz von Zwei Thalern das richtige Maafs zwischen dem Zuviel und Zuwenig halten.

Da es übrigens bei einem Gesetze, durch welches, wie durch das vorliegende, allen Staatsangehörigen oder gewissen Klassen derselben Verpflichtungen auferlegt werden, wesentlich darauf ankommt, diese letzteren möglichst klar und deutlich anzugeben, so dürfte es auch zweckmäfsig sein, an der hier in Rede stehenden Stelle die Bestimmungen über die Kontrolirung des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke nicht in das Gewand einer der Verwaltung zustehenden Befugnifs zu kleiden, sondern die Verpflichtung der Gewerbetreibenden, sich den Kontrol-Vorschriften der Verwaltung zu unterwerfen, bestimmt auszusprechen.

Bei der im Alinea 2. des §. 25. enthaltenen Hinweisung auf die näheren Bestimmungen der Zoll-Ordnung sind die im §. 35. des Vereins-Zoll-Gesetzes beispielsweise bezeichneten Vorschriften wegen Führung von Handelsbüchern Seitens der Kaufleute im Grenzbezirke, und wegen Beschränkung der Krämer und anderen Gewerbetreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, nicht erwähnt. Der Grund dieser Weglassung ist nicht wohl erklärlich, es müfste dann sein, dafs man jene, bisher für nothwendig und zweckmäfsig erachtete Vorschriften künftig überhaupt nicht mehr in Anwendung bringen wollte, worüber sich, ohne Einsicht des Entwurfes zur Reichs-Zoll-Ordnung, nicht urtheilen läfst.

7. Der §. 26. des Entwurfs, Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager betreffend, ist fast wörtlich übereinstimmend mit dem §. 37. des Vereins-Zoll-Gesetzes. Der letztere enthält jedoch im Alinea 4. noch folgende Bestimmung:

»Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen«,

welche in dem Entwurfe zum Reichs-Zoll-Gesetze fehlt. Diese Be-

stimmung erscheint aber dringend nothwendig, damit nicht bei den unter Kontrole stehenden Gewerbetreibenden des Grenzbezirks das Mifsverständnifs erregt werde, als ob es zu den, in Folge der angeordneten Kontrole, bei ihnen abzuhaltenden gewöhnlichen Revisionen der Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten bedürfe, wie zu den aus besonderer Veranlassung bei allen Bewohnern des Grenzbezirks zulässigen Nachsuchungen und Hausvisitationen.

8. Hinter dem §. 37. des Entwurfs wird ein dem §. 44 *b*. des Preufsischen Zollgesetzes entsprechender §. wegen der beim Seeverkehr ausnahmsweise eintretenden Zollbefreiungen vermifst. Der Grund dieser Auslassung ist vermuthlich wohl nur darin zu suchen, dafs bei der Ausarbeitung des Entwurfs zum Reichs-Zoll-Gesetze nicht das Preufsische, sondern das Zoll-Gesetz eines der anderen Staaten des Zoll-Vereins benutzt worden sein mag.

9. Der §. 38. des Entwurfs lautet:

»Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen, so wie »mit inländischen Waaren aller Art zwischen den zum Deutschen »Reichs-Zoll-Gebiete verbundenen Einzel-Staaten und im Innern »derselben ist — unter Ausschlufs der §. 3. vorbehaltenen Aus»nahme-Fälle — ein unbeschränkter völlig abgabenfreier«,

und es liegen demselben der erste Satz des §. 10. und das Alinea 1. des §. 18. des Vereins-Zoll-Gesetzes zum Grunde.

Zunächst ist es hierbei bemerkenswerth, dafs der zweite Satz den §. 10. des Vereins-Zoll-Gesetzes, nämlich:

»Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen »einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehen»den innern Steuern«

in das Reichs-Zoll-Gesetz nicht übernommen worden ist, und es hiernach in der Absicht liegt, in Betreff der inneren Konsumtions- und Produktions-Steuern in allen zum Deutschen Reichs-Zoll-Gebiete gehörigen Ländern jede Verschiedenheit zu beseitigen und eine völlige Uebereinstimmung und Gleichmäfsigkeit, sowohl in Ansehung der Objekte der Besteuerung, als auch der Höhe der Steuersätze und der Erhebungs- und Kontrolformen herbeizuführen. Könnte die Erhebung von Uebergangs-Abgaben von den einer inneren Produktions-Steuer unterworfenen Gegenständen bei dem Verkehr zwischen den einzelnen Deutschen Ländern und damit zugleich jede Kontrole des Verkehrs mit dergleichen Erzeugnissen wegfallen, so wäre dies allerdings als ein Gewinn zu betrachten, allein man wird sich zu hüten haben, zur Erreichung dieses Ziels einen allzugrofsen Anlauf zu

nehmen und Mittel in Anwendung zu bringen, welche mit dem zu erlangenden Resultate in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Die Beschränkungen, welchen der Verkehr zwischen den einzelnen Ländern des Zoll-Vereins aus Anlafs der Verschiedenheit der innern Steuern unterliegt, treffen nur einige wenige Gegenstände und sind keinesweges so belästigender oder störender Art, dafs sie nicht auch in dem erweiterten Zollgebiete ohne Nachtheil sollten fortbestehen können. Bei den innern Steuern, von denen hier die Rede ist, kommen hauptsächlich diejenigen in Betracht, welche theils auf der Produktion, theils auf der Konsumtion der Getränke beruhen; es läfst sich in der That nicht absehen, wie hinsichtlich dieser Steuern, bei der grofsen Verschiedenheit, welche in Beziehung auf Klima, Boden-Erzeugnisse, Lebensweise und Gewohnheit der Bewohner etc. in den einzelnen Deutschen Ländern hervortritt, die Durchführung eines allgemeinen und übereinstimmenden Erhebungssystems möglich sein sollte, ohne einzelne Theile ungebührlich zu begünstigen und andere wieder schwer zu verletzen, zumal es sich hier nur um drei Artikel — Branntwein, Bier und Wein — handelt, und daher eine Ausgleichung der Verschiedenheiten und der Konsumtion, wie solche bei den mannigfachen ausländischen Verzehrungs-Gegenständen eher stattfinden kann, nicht denkbar ist.

Sodann ist noch auf einen, wahrscheinlich nur auf einem Redaktions-Versehen beruhenden Mifsgriff aufmerksam zu machen.

Der erste Satz des §. 10. des Vereins-Zoll-Gesetzes lautet:

»Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaft-
»lichen Zollsysteme (zu dem Zoll-Vereine) verbunden haben, be-
»steht — unter Ausschlufs der im §. 3. bezeichneten
»Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach ab-
»gabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Staats-
»gebiets«,

und es ist damit ausgesprochen, dafs von der, als Regel geltenden Freiheit des Verkehrs zwischen den einzelnen, zum Zollvereine gehörigen Ländern hinsichtlich der in §. 3. des Gesetzes genannten Gegenstände, Salz und Spielkarten, eine Ausnahme stattfinde.

Dem analog heifst es im §. 38. des vorliegenden Entwurfs: »— unter Ausschlufs der in §. 3. enthaltenen Ausnahme-Fälle«. — Der §. 3. des Entwurfs spricht aber nur von Ein- und Ausfuhr-Verboten aus polizeilichen Rücksichten und dergleichen Verbote würden sonach auch bei dem Verkehr zwischen den, das Deutsche Reichs-Zoll-Gebiet bildenden Ländern in Anwendung gebracht werden

dürfen. Sollte dies, wie vorerst billig bezweifelt werden mufs, wirklich die Meinung sein, dann könnten sich leicht Erscheinungen wiederholen wie sie in den Jahren 1846 und 1847 im Zollvereine vorgekommen sind, wo Schwarzburg-Sondershausen die Getreide-Ausfuhr aus seiner Unterherrschaft nach Preufsen ganz verbot und andere Vereins-Regierungen den Ankauf von Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten etc. durch Angehörige anderer Vereins-Staaten »aus polizeilichen Rücksichten« dermaafsen beschränkten und erschwerten, dafs es um die deutsche Einheit und Einigkeit im Zoll-Vereine gar kläglich aussah.

10. Der §. 39. des vorliegenden Entwurfs stimmt mit dem Alinea 2. des §. 18. des Vereins-Zoll-Gesetzes bis auf den Unterschied überein, dafs während es in letzterem heifst:

»kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rech-
»nung des Staats erhoben werden«,

die Stelle in ersterem lautet:

»darf weder eine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für
»Rechnung, sowohl der Einzeln-Staaten, als der Kommunen und
»Privaten erhoben werden«.

Das Vereins-Zoll-Gesetz vervollständigt aber demnächst die Reihe der unzulässigen Erhebungen von ausländischen Waaren in den folgenden §§. 19 und 20 dahin:

»Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten
»sind unzulässig.« »Abgaben an Kommunen oder Privaten vom
»Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht statt-
»finden.«

In dem Entwurfe zum Reichs-Zollgesetze hat man geglaubt, diese Vervollständigung auf einfachere Weise bewirken zu können, wenn man im §. 39. hinter den Worten »sowohl der Einzel-Staaten« die Worte »als der Kommunen und Privaten« hinzufügte. Dabei ist jedoch übersehen, dafs der §. 39. nur von Gegenständen handelt, »von welchen der Eingangszoll entrichtet ist« und dafs mithin, nach der jetzigen Fassung des gedachten Paragraphen, von allen im Reichs-Zoll-Gebiete befindlichen noch unverzollten ausländischen Waaren unbedenklich alle beliebige Abgaben, sowohl für Rechnung der einzelnen Staaten, als von Kommunen und Privaten würden erhoben werden dürfen.

II. STATISTIK.

Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufs. Ostseehäfen im Jahre 1847.

Im vorigen Jahrgang und in dem ersten Hefte dieses Jahrganges sind Nachweisungen über den Eingang, Ausgang und Durchgang von Waaren in den Preufsischen Ostseehäfen für die drei Jahre $18^{43}/_{45}$ und für das Jahr 1846 mitgetheilt worden [1]). Es folgt nunmehr eine in derselben Weise aufgestellte Uebersicht über die Waarenbewegung in diesen Häfen für das Jahr 1847, welche, nach der Reihenfolge der Waaren im Zolltarif geordnet, ersehen läfst, aus den Häfen welcher Länder die in Preufsische Häfen eingegangenen Waaren gekommen, resp. nach den Häfen welcher Länder die von da ausgeführten vereinsländischen und fremden Waaren gegangen sind, in welchem Maafse die inländische und die fremde Rhederei bei der Vermittelung dieser Ein- und Ausfuhren betheiligt war, endlich in welchem Verhältnifs der seewärts erfolgte Eingang, Ausgang und Durchgang der einzelnen Waaren zu dem gesammten Eingang, Ausgang und Durchgang der letzteren im Zollvereine gestanden hat.

Unter dem Eingange sind, wie wiederholt zu bemerken ist, alle Waaren begriffen, welche über die Seegrenze, resp. über sämmtliche Grenzen des Zollvereins eingegangen sind, sie mögen im Laufe des Jahres zur Einfuhr verzollt, oder behufs späterer Verzollung oder der Durchfuhr zur Niederlage gebracht, oder endlich unmittelbar durchgeführt sein. Der Ausgang enthält wiederum alle inländischen und fremden Erzeugnisse, welche sich im freien Verkehr befanden, der Durchgang diejenigen ausländischen Waaren, von welchen Durchgangs-Abgaben erhoben worden sind. In Beziehung auf die in der Nachweisung nicht genannter Länder und Waaren wird auf die Bemerkung im ersten Bande dieses Jahrgangs S. 55 Bezug genommen.

[1]) Vgl. J. 1847. I. S. 44—92; 249—294; J. 1848. I. S. 54—112.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Abfälle	E	Ctr.	810	25	115	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	4	.	.	.	.	.
	D	„								
Baumwolle, rohe	E	„	.	.	259	.	216	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Baumwollengarn u. Watten	E	„	.	.	143	.	.	.	.	.
	A	„	2	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Blei, rohes und altes	E	„	.	.	261	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„		13						
Bleiwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	„	.	.	19	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bücher, Kupferstiche, Landkarten.	E	„	205	188	11	.	.	.	40	.
	A	„	1112	395	.	.	.	.	110	109
	D	„	1							
Chemische Fabrikate	E	„	7	16	203	12	24	.	.	.
	A	„	499	317	.	.	.	.	5	28
	D	„								
Alaun	E	„	.	.	.	.	.	.	125	162
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bleiweifs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	6	13	.	.	.	.	.	
	D	„								
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weifser Vitriol.	E	„	.	.	137	.	.	.	.	.
	A	„	122	162	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Eisenvitriol, grüner	E	„	.	.	11	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Farberde, Kreide	E	„	.	.	15	.	276	.	339	.
	A	„	149	378	.	.	.	.	2	18
	D	„								
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	„	.	.	88	1	2746	151	.	.
	A	„	86	154	.	.	.	.	24	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
177	.	18	.	48	.	.	.	206	75	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	26815	1015	.	.
.	.	.	.	709	28	.	.	1894	17627	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3907	47	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3597	4030	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	23	174	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	516	620	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	192	.	.	.	.	1	7	5	.	1
.	.	568	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	40	.	.	.	636	2435	6	89
.	.	478	94	21	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	.	.	.	.	17	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	25	.	.	.	175	157	.	.
.	.	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	336	14	.	.	40072	85217	.	.
.	.	71	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	154	.	.	.	1481	2620	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	20487	189	.	.	.	892	4981	.	.
.	.	101	28	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	400	265	318	.	.	32	777	19	11
.	.	111	27	12	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Abfälle	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Baumwolle, rohe	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Baumwollengarn u. Watten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blei, rohes und altes	E	„	1182	1304	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bleiwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Blei-, Silber- u. Goldglätte	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bücher, Kupferstiche, Landkarten.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Chemische Fabrikate	E	„	17	.	.	.	729	.	134	105	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Alaun	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Bleiweifs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Mennige, Schmalte, Soda, Kupfervitriol, weifser Vitriol.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Eisenvitriol, grüner	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Farberde, Kreide	E	„	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Galläpfel, Quercitron, Kreuzbeeren, Safflor, Waid, Wau, Krapp etc.	E	„	.	.	.	.	6119	.	1709	1729	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	1374	292	1666	67578	2,5	.	.
.	.	.	.	.	.	26819	1015	27834	39721	70,1	66	.
									5290			
144	.	.	.	.	.	3222	17655	20877	445849	4,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	114545	.	.	.
									54298			
.	.	.	.	.	.	4058	47	4105	454384	0,9	410	.
.	.	.	.	.	.	2	.	2	44061	0,0	.	.
									99812			
.	.	.	.	.	.	5076	5334	10410	76440	13,6	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	8538	.	.	.
							13	13	596	2,2		
.	.	.	.	.	.	23	174	197	1461	13,5	70	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1117	.	.	.
									381			
.	.	.	.	.	.	535	620	1155	13842	8,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4783	.	.	.
									108			
3	.	.	.	.	.	462	195	657	22282	2,9	3	.
.	.	.	.	.	.	1790	504	2294	23144	9,9	.	.
						1		1	1484	0,1		
.	.	.	.	.	.	1799	2658	4457	38071	11,7	907	340
.	.	.	.	.	.	1003	439	1442	48555	3,0	.	.
									13990			
.	.	.	.	.	.	145	162	307	4432	6,9	.	441
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1730	.	.	.
									1960			
.	.	.	.	.	.	200	157	357	4000	8,9	515	585
.	.	.	.	.	.	38	16	54	6847	0,8	.	82
									3407			
.	.	.	.	.	.	40545	85231	125776	162067	77,6	978	142
.	.	.	.	.	.	193	160	353	25550	1,4	.	.
									38940			
.	.	.	.	.	.	1646	2620	4266	25535	16,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1061	.	.	.
									565			
.	.	.	.	.	.	1716	25468	27184	87230	31,2	.	16
.	.	.	.	.	.	252	592	844	25913	3,3	.	.
									2310			
.	.	.	.	.	.	10978	3387	14365	214476	6,7	.	.
.	.	.	.	.	.	244	181	425	42814	1,0	.	.
									16954			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	13202	404	34225	8986	.	.
	A	„	.	11	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Indigo	E	„	.	.	11	4	.	.	.	.
	A	„	4	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	„	.	.	834	.	37	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Pottasche, Weinstein	E	„	1152	8073	46	8	.	.	2	.
	A	„	.	.	.	.	33	.	.	.
	D	„								
Mineralwasser	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	4	.	.	.	.	.	1	.
	D	„								
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	„	.	.	848	17	386	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Salzsäure u. Schwefelsäure	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	7	24	.	.	.	.	.	6
	D	„								
Schwefel	E	„	.	.	33	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Terpenthin u. Terpenthinöl	E	„	.	.	185	.	98	.	.	.
	A	„	.	50	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Harze, aufsereuropäische	E	„	.	.	3476	.	13823	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	7	.	.	.
	D	„								
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt.	E	„	433	394	1172	5	3947	1301	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	„	.	.	952	.	2368	35	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Eisen, rohes und altes	E	„	688	492	15484	2198	3497	.	10600	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„		3						

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	1262	1877	8363	500	623	802	11372	20965	6054	14273
.	.	6	.	199	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	7	.	.	.	127	215	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	20	2	.	.	.	26	.	277	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	34	.	.	.	.	.	6	9	39	18
49	.	107	.	1241	.	1015	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	4	.	.	.	1	.	6
.	.	18	81	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	49	.	.	1069	5427	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	14	784	.	.	.	2879	6089	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	64	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	.	2557	.	677	335	6270	3812	29	198
.	.	10	.	5	21	.	.	.	.	3	.
.	.	114	1	324	171	.	.	596	3122	32	758
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	.	.	.	30	1276	738	.	3113
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	5	12529	2348	47748	5470	.	.	299262	87215	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einh Schiffen
Farbhölzer	E	Ctr.	.	.	.	8	196	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Indigo	E	„	.	.	.	.	635	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaum.	E	„	.	.	.	.	1442	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Pottasche, Weinstein	E	„	.	.	.	.	.	.	332	73	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Mineralwasser	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Salpeter, auch salpetersaures Natron.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Salzsäure u. Schwefelsäure	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Schwefel	E	„	.	.	.	.	.	.	12671	16229	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Terpenthin und Terpenthinöl.	E	„	.	.	.	.	46	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Harze, aufsereuropäische	E	„	.	.	.	.	457	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Rohe Erzeugnisse, nicht namentlich genannt	E	„	76	.	.	.	1310	.	28	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Tischlerhölzer, aufsereuropäische.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisen, rohes und altes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-merika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zoll-verein.	21. Davon kamen also auf die Ost-seehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
38	8109	.	.	3305	2902	92646	58826	151472	302455	50,1	.	.
	.	.	.	.	.	205	11	216	83242	0,3	.	.
									3705			
	.	.	.	.	.	145	219	364	31904	1,1	.	.
	.	.	.	.	.	4	.	4	5353	0,1	.	.
									6414			
	.	.	.	.	.	1571	317	1888	16286	11,6	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	202	.	.	.
									181			
56	510	.	.	.	.	4519	8691	13210	107184	12,3	8	.
	.	.	.	.	.	2445	21	2466	8399	29,4	311	.
									3286			
	.	.	.	.	.	12	11	23	19398	0,1	648	.
	.	.	.	.	.	23	102	125	65184	0,2	.	.
									5840			
	.	.	.	.	.	2303	5493	7796	67331	11,6	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	7707	.	.	.
									1827			
	.	.	.	.	.	.	.	.	8742	.	1092	1206
	.	.	.	.	.	58	30	88	24559	0,4	.	.
									2258			
	.	.	.	.	.	18807	19892	38699	139199	27,8	3	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	5775	.	.	.
									784			
0	.	.	.	.	.	1689	1073	2762	31294	8,8	.	.
	.	.	.	.	.	253	50	303	315	96,2	.	.
									414			
8	3274	.	.	.	.	38360	7619	45979	119852	38,4	8	.
	.	.	.	.	.	25	21	46	6931	0,7	12	.
									2489			
5	.	49	.	1403	.	9490	5963	15453	142950	10,8	22	181
	.	.	.	.	.	.	.	.	52931	.	.	.
									20737			
	.	127	.	.	.	4931	3973	8904	32018	27,8	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	144	.	.	.
									1708			
	.	.	.	.	.	392123	102591	494714	2340237	21,1	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	14267	.	.	.
							3	3	27760			

Benennnung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schwede	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	i ei hei
Eisen, geschmiedetes in Stäben	E	Ctr.	.	.	303	.	.	1	101840	2
	A	,,	.	.	..	..	.	.	.	
	D	,,		17						
Eisenbahnschienen	E	,,	.	.	..	..	.	.	.	
	A	,,	.	.	..	..	.	.	.	
	D	,,								
Eisen, geschmiedetes zu feinen Sorten verarbeitet.	E	,,	.	6	14	26	.	30	201	
	A	,,	.	..	..	.	.	.	.	
	D	,,								
Weifsblech, gefirnifstes Eisenblech und Eisendrath	E	,,	.	.	361	.	.	.	..	
	A	,,	.	.	..	..	.	.	.	
	D	,,								
Eisengufswaaren, ganz grobe	E	,,	2754	.	4	..	.	.	.	
	A	,,	749	678	..	..	.	.	139	
	D	,,								
Eisenwaaren, geschmiedete, grobe und feine.	E	,,	.	1	76	..	.	.	136	
	A	,,	18	184	7	..	.	.	5	
	D	,,								
Erze.	E	,,	.	.	7	..	.	.	.	
	A	,,	3228	4617	..	.	.	.	2	
	D	,,								
Federn, Schreib- u. Bett- .	E	,,	26	312	1	..	.	2	.	
	A	,,	.	.	2	.	.	.	1	
	D	,,								
Flachs, Werg, Hanf, Heede	E	,,	2837	11787	155	..	.	.	.	
	A	,,	.	.	2	..	.	.	.	
	D	,,								
Weizen	E	Schfl.	485	2013	..	..	.	.	124	
	A	,,	.	.	500	.	.	.	6	
	D	,,								
Roggen	E	,,	760472	520651	..	.	.	.	94934	17
	A	,,	.	..	..	..	18068	.	6	
	D	,,					2264			
Gerste, Malz, Buchweizen .	E	,,	9792	464	35	..	.	..	9074	
	A	,,	.	..	6479	..	1170	.	.	
	D	,,								
Hafer	E	,,	3366	7981	.	.	.	.	1321	1
	A	,,	.	..	903	..	3610	.	.	
	D	,,								
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.	E	,,	1360	210	.	.	.	.	3641	
	A	,,	2	156	.	.	42	.	2	
	D	,,					60			

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	27	.	107	.	.	74	33636	30295	.	.
.	.	..	..	.	..	.	.	.	.	.	.
.	.	1222	..	.	..	..	..	78066	58799	.	.
.	.	.	..	.	.	.	..	.	.	.	.
3	.	23	15	.	1	.	41	15434	17456	226	.
.	.	..	..	.	.	.	..	.	.	.	.
			10						19		
.	.	..	..	.	..	.	..	3801	3815	.	.
.	.	.	..	.	.	.	..	.	.	.	.
.	.	4	..	28	12	.	7	669	987	.	1
.	.	222	18	.	.	.	..	.	.	.	.
.	.	68	37	35	32	1307	7040	6640	7613	38	2
.	.	38	.	10	.	.	.	.	.	.	.
		.							2		
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.
.	.	592	34	129	.	..	.	1370	1918	.	.
.	.	12	2	.	.	.	.	.	7	.	.
.	.	17	.	.	..	26	.	46	92	4	.
.	.	30	45	96	..	.	.	.	17	.	.
152	.	139	9	92	296	.	184	43288	75538	2373	8524
.	.	438	96	.	.	.	.	.	39	988	.
393	1800	9738	1200	317074	38398	58713	115132	1656950	1090713	217947	182786
817				107941	28470	11407	9070	79633	50854	12409	2487
936	.	19307	3205	.	4	.	.	.	38	.	.
264	.	28794	2450	163261	14332	40754	8830	5738	7758	3308	990
257			250	15905	2260	9942	2488			4203	
.	.	8663	.	16	..	..	.	.	.	.	.
787	2696	2	..	13396	322	.	14235	28173	207807	.	6371
360						658	1056	10557	13151		
.	.	5684	.	.	.	.	.	.	253	.	.
843	.	1736	..	169	.	.	.	115972	207715	494	8217
								54335	20355		
50	.	4281	5077	.	.	.	.	.	.	.	.
026	.	891	2064	16854	.	.	5538	65769	99107	3635	15912
396				744				5623	2236		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in ei hei Schiffen
Eisen, geschmiedetes in Stäben.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisenbahnschienen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisen, geschmiedetes zu feinen Sorten verarb.	E	„	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Weifsblech, gefirnifst. Eisenblech u. Eisendrath.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisengufswaaren, ganz grobe.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisenwaaren, geschmiedetes, grobe u. feine.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Erze	E	„	.	.	.	.	19	.	235	295	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Federn, Schreib- u. Bett-	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Flachs, Werg, Hanf, Heede	E	„	.	.	.	.	836	.	.	.	.	
	A	„	52	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Weizen	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Roggen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Gerste, Malz, Buchweizen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Hafer	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	145913	32503	178416			2200	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1134321	27,9	36	.
							17	17	42852	.		
.	.	.	.	.	.	79288	58799	138087	43586		.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.			.	.
.	.	.	.	.	.	15934	17867	33801	164646	20,5	2007	125
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3897	.	.	.
							56	56	40745	0,1		
.	.	.	.	.	.	4162	3815	7977	18390	43,4	155	62
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4490	.	.	.
									6312			
.	.	.	.	.	.	3459	1011	4470	74819	6,0	7717	161
.	.	.	.	.	.	1136	762	1898	59352	3,2	25	22
									51819			
.	.	.	.	.	.	8305	14726	23031	121247	19,0	8413	806
1	.	.	.	.	.	83	185	268	137632	0,2	.	14
							2	2	69663			
.	.	.	.	.	.	266	295	561	497702	0,1	.	214
.	.	.	.	.	.	5357	6569	11926	180016	6,6	.	.
									248132			
.	.	.	.	.	.	39	324	363	27706	1,3	.	.
32	.	.	.	.	.	128	114	242	5217	4,6	.	.
									5802			
.	.	.	.	.	.	3954	11849	15803	194858	8,1	.	.
36	.	.	.	.	.	47214	84588	131802	155287	84,9	.	.
									4553			
.	.	.	.	.	.	2035	2148	4183	3524383	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	2274637	1432041	3706678	4800365	77,2	17837	26736
						213207	90881	304088	2475809	12,3		
.	.	.	.	.	.	882588	541030	1423618	5927226	24,0	.	.
.	.	.	.	.	.	385638	34360	419998	544174	77,2	201520	26324
						34571	4998	39569	92759	42,7		
.	.	.	.	.	.	29630	1123	30753	815216	3,8	.	.
.	.	.	.	.	.	67007	231440	298447	600857	49,7	.	.
						11575	14207	25782	87266	29,5		
.	.	.	.	.	.	10371	10222	20593	759190	2,7	.	.
.	.	.	.	.	.	139327	218457	357784	729556	49,0	.	.
						56405	20355	76760	99075	77,5		
.	.	.	.	.	.	9332	6647	15979	241928	6,6	.	.
.	.	.	.	.	.	94479	122892	217371	225521	96,4	11446	505
						6823	2236	9059	17121	52,9		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Summa, Getreide	E	Schfl.	775475	531319	35	.	.	.	109094	2113
	A	„	2	156	7882	.	22890	.	14	17
	D	„					2324			
Oelsaat	E	Ctr.	18020	44135	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	60	.	.	.	.	.
	D	„								
Kleesaat und alle übrigen Sämereien etc.	E	„	3	.	10	.	33	.	.	.
	A	„	.	.	299	.	.	.	776	8
	D	„								
Hohlglas, grünes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	1	.	.	.	4	.
	D	„								
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	„	.	.	33	.	.	.	.	.
	A	„	2	8	.	.	.	.	4	.
	D	„							6	
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	„	.	.	27	14	.	.	.	.
	A	„	29	4	.	.	.	.	15	.
	D	„	7						3	
Häute, Felle, Haare	E	„	1036	1511	1496	.	.	.	.	.
	A	„	60	183	4	.	.	.	.	.
	D	„			32					
Brennholz	E	Klftr.	16	20	.	.	.	.	100	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Masten	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bugsprieten, Spieren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	„	8	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	4	474	.	.	.	.	607	.
	D	„								
Blöcke oder Balken von Kienen- od. Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	„	433	.	.	.	.	.	651	1
	A	„	.	.	.	.	1693	.	.	.
	D	„								
Dielen, Bretter, Dielenenden	E	„	21570	180	.	.	.	.	106836	37
	A	„	195	.	2220	2000	120482	.	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
2013	.	38373	8378	16	4	.	.	.	330	988	.
313	4496	41161	5714	510754	53052	99467	145735	1872602	1613100	225384	214276
4830			250	124590	30730	22007	12614	150148	86596	16612	2487
.	.	.	.	33	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6961	4953	83683	26180	11183	13755	91504	78337	1716	.
.	.	272	99	95	32	.	.	.	36	77	8
10	.	918	5811	72	.	.	.	393	1332	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.
.	.	213	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	556	.	115	151	5825	993	.	189	.	1
.	.	137	75	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	12	6	173	12	1	10	1	1
.	.	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	5	711	4	.	18	1007	1273	.	53	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	254	.	.
316				26				254	2977		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	.	5052	10065	2	.	.	.	32	39	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	.	.	.	.	.	7	13	131	277
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	10	.	.	.	.	.	84	163	434	2729
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
225	.	7151	3284	375	.	50	445	13460	49798	4828	14136
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
104	.	8073	14911	7369	.	313	201	118596	301568	6311	35796
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	.	15191	9351	194113	180	110859	292809	76595	121482	63340	119318

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türke	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	i ei he
Summa, Getreide	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Oelsaat	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kleesaat und alle übrigen Sämereien etc.	E	„	.	.	.	.	56	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Hohlglas, grünes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Hohlglas, weifses, Fenster- und Tafelglas.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Spiegelglas, geschliffenes farbiges Glas, auch Glaswaaren.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Häute, Felle, Haare...	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Brennholz	E	Klftr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Masten [1])	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	26	.	.	4	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bugsprieten, Spieren ..	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	30	.	17	.	.	.	.	.	
	D	„										
Blöcke oder Balken von hartem Holz.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Blöcke oder Balken von Kienen- oder Tannenholz, auch Mauerlatten.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	112	2539	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Dielen, Bretter, Dielenenden.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	4218	420	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

[1]) Bei diesen und den folgenden zu den Holzwaaren gehörenden Artikeln lassen die A und Ausgange nicht zu.

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	. .	.	.	.	933956	561170	1495126	11267943	13,3	.	.
.	.	. .	.	.	.	2951088	2039190	4990278	6900473	72,3	230803	53565
						322521	132677	455198	2772030	16,4		
.	.	. .	. .	.	.	18661	44135	62796	1054101	6,0	.	.
32	.	.	. .	.	.	196295	123301	319596	354849	90,0	17902	.
									1109			
.	.	.	.	.	.	561	205	766	11310	6,8	.	.
.	.	.	. .	.	.	2952	8348	11300	195111	5,8	393	429
									45337			
.	.	.	.	.	.	1	1	2	1080	0,2	75	.
.	.	. .	.	.	.	387	470	857	23488	3,6	.	.
									382			
.	.	.	. .	.	.	6529	1357	7886	45213	17,4	183	86
.	.	.	.	.	.	143	83	226	10939	2,1	.	.
						6		6	25800			
.	.	.	.	.	.	216	45	261	42758	0,6	89	31
1	.	. .	.	.	.	111	4	115	21480	0,5	.	.
						10		10	47512			
.	.	. .	. .	.	.	4281	2864	7145	241325	3,0	.	46
.	.	.	.	.	.	65	437	502	43263	1,2	.	117
						628	3059	3687	9619	38,3		
.	.	. .	.	.	.	116	56	172	65442	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	5139	10104	15243	59603	25,1	.	6
									2584			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	. .	. .	.	.	179	294	473	.	.	.	.
.	.	.	. .	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	720	.	.	.	1286	2939	4225	.	.	.	.
.	.	. .	.	.	.	8	.	8	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	26734	69111	95845	.	.	.	.
.	.	.	. .	.	.	1084	110	1194	.	.	.	.
.	.	25	5084	.	.	149047	360922	509969	.	.	.	.
.	.	.	. .	.	.	128406	3900	132306	.	.	.	.
.	.	59460	21775	.	.	692872	608935	1301807	.	.	.	60

reibungen an den übrigen Grenzen des Zollvereins eine Vergleichung mit dem Gesammt-Ein-

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Latten, excl. Mauerlatten	E	„	10920	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	100	.	.	.	.	.
	D	„								
Eisenbahnhölzer, (Schwellen)	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Barkhölzer	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Wagenschofs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Planken, Bohlen	E	„	960	255	.	.	.	.	3720	.
	A	„	.	.	.	.	1110	.	584	55
	D	„								
Klappholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kreuzholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Schiffsrippen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Bau- und Nutzholz, diverses	E	„	3508	.	.	.	.	.	2160	6
	A	„	.	10	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kandiskisten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Splittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Schiffsnägel und Keile	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Stabholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	6	.	.	.
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	82	.	7879	2537	224609	300727	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	6014	240	.	.	.	18120	13380	96	5037
.	.	.	.	.	.	.	.	.	154	.	.
.	.	.	1243	.	.	.	.	42446	196051	1039	21388
.	.	.	.	.	.	.	.	.	466	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	966	100	452
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	46	.	.	35	620	2739	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
742	.	13976	13385	7500	.	4680	22440	137541	363689	23371	46236
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	40680	.	.	.	.	17100	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	248	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	.	.	.	.	.	.	160	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	2	1326	3271	7	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	.	.
83	.	1113	.	.	.	.	.	2400	5226	96	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	2641	1118	3261	20	54	566	9643	15509	14613	13770

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türke	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffe	in einheim he
Klötze, kurze	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Latten, excl. Mauerlatten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	120	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Eisenbahnhölzer, (Schwellen).	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	60	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Barkhölzer	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Wagenschofs	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Planken, Bohlen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	100	1620	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Klappholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kreuzholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Schiffsrippen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bau- u. Nutzholz, diverses	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kandiskisten	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Spittholz	E	Faden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Schiffsnägel und Keile	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Stabholz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	1098	1691	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	232570	303264	535834	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	10920	.	10920	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	18556	24551	43107	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	154	154	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	43485	218992	262477	.	.	.	.
							466	466				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	100	1418	1518	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	666	2774	3440	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	4680	255	4935	.	.	.	.
.	.	15120	14960	.	.	209998	467857	677855	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	40680	17100	57780	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6360	2940	.	.	6608	2940	9548	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	5668	60	5728	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	20	170	190	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1336	3276	4612	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	42	42	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3792	5226	9018	.	.	48	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	31429	32814	64243	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schwede	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Wagenspeichen	E	Schck.	.	.	..	..	.	.	.	
	A	„	..	.	..	..	.	.	.	
	D	„								
Felgen	E	„	.	.	..	..	.	.	.	
	A	„	.	117	..	..	.	.	.	
	D	„								
Tonnenbänder	E	„	.	..	..	..	.	.	50	
	A	„	.	.	..	..	.	.	.	
	D	„								
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	..	..	..	.	.	.	
	A	„	.	.	..	..	.	.	.	
	D	„								
Holzwaaren, grobe u. feine.	E	„	13	49	185	..	73	.	.	
	A	„	1077	2636	5	.	.	.	190	2
	D	„		4						
Hopfen	E	„	.	.	.	..	.	.	.	
	A	„	..	..	..	..	.	.	.	
	D	„								
Kalk und Gips, gebrannter	E	Ton-	.	..	.	.	.	.	3858	70
	A	nen.	.	.	..	..	.	.	.	
	D	„								
Karden oder Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	..	..	.	.	.	
	A	„	41	92	.	..	.	.	72	
	D	„								
Kupfer u. Messing, rohes	E	„	5753	12834	..	..	.	29	6847	5
	A	„	.	.	..	..	.	.	.	
	D	„								
Kufer u. Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	„	1	..	12	..	.	.	.	
	A	„	3	1	.	..	.	.	2	
	D	„								
Leder, lohgares etc.	E	„	1599	1544	6	.	.	.	.	
	A	„	.	..	..	..	.	.	7	
	D	„								
Lederwaaren	E	„	22	13	1	..	.	.	.	
	A	„	..	.	..	..	.	.	7	
	D	„								
Leinengarn, rohes	E	„	.	..	2	..	.	.	.	
	A	„	..	.	.	..	.	.	.	
	D	„								
desgl. gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	„	.	..	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1104	.	4	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	6	1	2	5	2	6	36	89	2	46
24	.	127	35	439	75	.	.	21	42	.	.
4											
.	.	.	.	.	.	22	.	.	26	.	.
.	.	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	349	167
.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	.	.	39	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	13	87	406	.	.
.	.	60	4	8	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	10	.	.
13	.	1	.	.	.	.	.	.	86	.	.
.	.	2	.	.	.	.	.	1	26	.	10
.	.	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	.	.	.	.	18	29	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	21	12	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in ei he Schiffen
Wagenspeichen	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Felgen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Tonnenbänder	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Holzborke oder Lohe und Holzkohlen.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Holzwaaren, grobe u. feine	E	„	.	2	.	.	2	.	9	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Hopfen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kalk und Gips, gebrannter	E	Tonnen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Karden od. Weberdisteln	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kupfer u. Messing, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kupfer und Messing, geschmiedetes, Kupfer- u. Messingwaaren.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Leder, lohgares etc. . . .	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Lederwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Leinengarn, rohes	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
desgl. gebleichtes, gefärbtes, Zwirn.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1108	.	1108	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	122	122	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	50	.	50	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.		297563	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	155540 760	.	.	.
56	.	.	.	.	.	409	329	738	66672	1,1	.	111
.	.	.	.	.	.	1888 4	2831 4	4719 8	105107 15722	4,5 0,1	.	20
.	.	.	.	.	.	35	26	61	10944	0,6	.	18
.	.	.	.	.	.	64	.	64	18658 1478	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	3858	769	4627	76280	6,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	720	720	43009 10893	1,7	.	.
.	.	.	.	.	.	349	167	516	13091	3,9	.	.
.	.	.	.	.	.	125	92	217	3072 60	7,1	.	.
.	.	.	.	.	.	12601	13472	26073	69117	37,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2584 3535	.	.	.
.	.	.	.	.	.	100	419	519	14206	3,7	24	.
.	.	.	.	.	.	73	5	78	13669 6842	0,6	.	.
.	.	.	.	.	.	1607	1554	3161	8763	36,1	2332	.
.	.	.	.	.	.	21	104 8	125 8	20259 4399	0,6 0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	26	49	75	6386	1,2	.	.
.	.	.	.	.	.	42	1	43	9790 1243	0,4	.	.
.	.	.	.	.	.	20	31	51	52006	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	21569 8742	.	.	.
.	.	.	.	.	.	21	12	33	11995	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2558 2110	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schwede	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	i ei hei
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	148	897	.	159	21	.	1	
	A	„	2	3	.	.	.	.	.	
	D	„								
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	10	.	.	.	.	.	
	D	„								
Lumpen	E	„	.	41	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	6	.	.	.	.	
	D	„			2443					
Bier in Fässern	E	„	.	.	30	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„							41	
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	„	16	.	541	.	4290	18	.	
	A	„	.	17	.	.	1	.	1	
	D	„	7							
Essig in Fässern.	E	„	.	.	16	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Bier und Essig in Flaschen und Kruken.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„	1							
Wein	E	„	16	5	2150	157	656	19	.	
	A	„	71	29	.	.	.	.	.	
	D	„	5	51					8	
Butter.	E	„	54	31	6	.	.	1	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	„	.	.	34	2	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Heringe	E	Tonnen.	.	.	2	.	.	.	4	
	A		.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Fleisch, geräuchertes	E	Ctr.	6	16	29	.	2	6	34	1
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Südfrüchte, frische	E	„	.	1	318	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	7	1	22	4	.	.	18	57	.	.
.	.	878	1168	9	17	.	.	12	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
124	.	2536	14	25	.	3	.	32	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
79	.	758	114	91	24	5	.	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.
.	.	113	160	.	.	.	.	346	319	.	.
									111		
.	.	297	.	.	.	.	.	1087	7208	.	.
15	.	97	.	.	.	15	.	9048	12762	.	15
222											
.	.	109	54	4187	255	.	.	520	1983	142	560
1	.	391	.	431	625	1	.	5	5	.	.
1							1		4		2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	299
.	.	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2489	238	.	6
.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	319	80	460	51	18	10	175	393	26131	75201
.	.	7	.	.	.	.	.	2	.	.	.
						1			4		
.	.	1224	3	1	4	.	.	.	14	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14											
610	6	1825	1610	4026	753	.	.	1	5	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
448	13478	2398	542	546	359	.	.	88665	31100	.	.
.	.	6	.	.	.	.	.	10	.	.	.
5											
.	.	83	1	.	2	.	.	.	24	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	414	5606	.	.
26											
.	.	1381	102	.	7	.	.	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türke	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffe	e h
Graue Packleinwand und Segeltuch.	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Gebleichte, gefärbte etc. Leinwand etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Lumpen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bier in Fässern	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Branntwein aller Art, Arrak, Rum, Franzbranntwein.	E	„	29	.	.	1	2	.	20	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Essig in Fässern	E	„	107	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Bier u. Essig in Flaschen und Kruken.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Wein	E	„	4369	2600	.	56	4	.	35	56	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Butter	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Fische, getrocknet, gesalzen, geräuchert.	E	„	.	2	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Heringe	E	Tonnen.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Fleisch, geräuchertes . . .	E	Ctr.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Südfrüchte, frische	E	„	2251	5	.	12	.	.	4080	5	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	217	1118	1335	12940	10,3	943	.
57	.	.	.	.	.	1258	1215	2473	47540	5,2	4	.
									1804			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	22349	.	.	.
16	.	.	.	.	.	3419	255	3674	14037	26,2	.	.
									463			
.	.	.	.	.	.	.	3	3	3541	0,1	.	.
.	.	.	.	.	.	977	360	1337	63019	2,1	20	.
									1963			
.	.	.	.	.	.	10	41	51	20286	0,3	.	.
.	.	.	.	.	.	465	479	944	1508	62,6	.	546
						2603	111	2714	8773	30,9		
.	.	.	.	.	.	1414	7221	8635	10660	81,0	.	.
.	.	.	.	.	.	9175	12777	21952	50428	43,5	.	1
						263		263	3168	8,3		
79	.	.	.	.	627	10141	3676	13817	54361	25,4	.	.
.	.	.	.	.	.	886	752	1638	41017	4,0	2410	6645
						17	7	24	11655	0,2		
.	.	.	.	.	.	135	299	434	1363	31,8	3	182
.	.	.	.	.	.	22	.	22	2456	0,9	.	.
									59			
.	.	.	.	.	.	2489	244	2733	3019	90,5	.	.
.	.	.	.	.	.	5	.	5	439	1,1	.	.
						1		1	2757			
.	.	.	.	.	.	34698	80065	114763	270391	42,4	3706	5737
.	.	.	.	.	.	80	29	109	125440	0,1	.	51
						14	74	88	43329	0,2		
.	.	.	.	.	.	1287	61	1348	27028	5,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	12444	.	.	.
						14		14	1415	1,0		
.	.	.	.	.	.	6469	2383	8879	62232	14,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2001	.	.	.
									4118			
.	.	.	.	.	.	236063	45480	281543	306311	91,9	.	.
.	.	.	.	.	.	16	.	16	6162	0,3	.	.
						5		5	74172			
.	.	.	.	.	.	254	178	432	10363	4,2	.	.
.	.	.	.	.	.	414	5607	6021	9425	64,0	.	.
						26	1	27	3641	0,7		
.	.	.	.	.	.	8030	134	8164	44549	18,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	45	.	.	.
									3708			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Südfrüchte, getrocknete . . .	E	Ctr.	.	.	2847	226	54	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Obst, gebacknes	E	„	.	.	2848	64	4	.	.	
	A	„	10	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	„	.	.	221	8	5	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Pfeffer und Piement	E	„	.	.	1155	71	3122	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Zimmt	E	„	.	.	166	12	4	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Kaffee	E	„	.	.	19470	702	2755	747	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„							9	
Kakao	E	„	.	.	313	60	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	„	7	19	77	5	.	.	.	
	A	„	1	.	.	.	.	.	.	
	D	„	6							
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	„	477596	156123	3	.	.	1	1016	
	A	„	.	.	631	.	.	.	.	
	D	„								
Muschel- oder Schaalthiere aus der See.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Reis	E	„	.	40	3316	325	17771	77	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								4
Salz	E	„	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„		1512						
Käse	E	„	.	.	4	.	.	.	1	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								
Syrup	E	„	.	.	18	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„								

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	75	2	10	131	.	.	207	1844	255	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	3	18	.	8	.	.	.	1	27	226
.	.	371	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	187	31	.	.	6	308	32	338
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							16				
.	.	1	.	1995	47	294	75	677	4272	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	2	23	8	.	147	1140	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	87	16	44394	6074	4177	830	2598	10296	377	313
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									1		
.	.	.	.	.	.	25	264	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	4	.	6	2	.	.	16	21	82	152
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1018	.	5	8	.	.	.	31	.	.
945	.	110	.	.	.	.	.	7365	4317	.	.
137	2	51	.	42	1	.	.	4	8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
420	.	12978	60	13139	41	816	23	31812	79850	309	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	109721	541502	.	.
									4463		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	49	2	2104	987	1	.	9	62	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33											
.	.	.	.	.	.	.	.	174	508	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.
Südfrüchte, getrocknete .	E	Ctr.	650	486	.	1	12525	.	3280	123	12494	122
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Obst, gebacknes	E	„	.	.	.	.	5123	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Galgant, Ingwer, Cardamonen, Nelken etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Pfeffer und Piement . . .	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Zimmt	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kaffee	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kakao	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Konfituren, Zuckerwerk, Kaviar, Sago, Oliven etc.	E	„	.	1	.	.	29	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Kraftmehl, Nudeln, Stärke, Graupe, Gries, Grütze, Mehl.	E	„	.	.	.	.	.	.	28	26	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Muschel- od. Schaalthiere aus der See.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Reis	E	„	.	.	.	.	34	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Salz [1]	E	„	.	25316	.	59923 30129	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Käse	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										
Syrup	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„										

[1]) Diese kleineren Zahlen geben das unter dem Eingange enthaltene Salz für den ka

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim.	in fremden	in einheim	in fremden	in einheim.	zusammen.			in fremden	in einheim.
Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.		Schiffen.				Proc.	Schiffen.	
.	.	.	.	.	.	32420	15075	47495	142099	33,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	1	1	496	0,2	.	.
									8899			
.	.	.	.	.	.	8024	319	8343	95447	8,7	.	.
.	.	.	.	.	.	381	11	392	11615	3,4	.	.
									10118			
.	.	.	.	.	.	452	685	1137	11874	9,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	147	.	.	.
							16	16	3795	0,4		
116	.	.	.	.	.	7361	4494	11855	45115	26,3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	272	.	.	.
									10446			
29	.	.	.	.	.	373	1175	1548	8364	18,5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	203	.	.	.
									1362			
.	.	2	.	3702	2626	77607	21606	99213	1162023	8,5	38	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	52286	.	.	.
						9	1	10	186771			
.	.	.	.	.	.	338	334	672	14728	4,6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	295	.	.	.
									1873			
.	.	.	.	.	1	224	203	427	7383	5,8	.	7
.	.	.	.	.	.	2	1	3	1951	0,2	.	.
						6		6	1131	0,5		
4	.	.	.	.	.	479670	156202	635872	804728	79,0	23	7
.	.	.	.	.	.	9642	4317	13959	61902	22,6	198	2963
									30337			
.	.	.	.	.	.	234	11	245	4834	5,1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	44	.	.	.
									88			
19	9307	.	.	.	.	82820	89732	172552	667520	25,8	.	.
.	.	.	.	.	.	131	.	131	6277	2,1	.	.
							456	456	12126	3,8		
.	.	.	.	.	.	109721	626741	736462	1055806	69,8	.	.
							34592	34592				
.	.	.	.	.	.	.	.	.	22973	.	.	.
							1512	1512	234631	0,6		
.	.	.	.	.	.	2170	1052	3222	79913	4,0	131	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	673	.	.	.
						33		33	29400	0,1		
.	.	.	.	.	.	192	509	701	6720	10,4	14418	19861
.	.	.	.	.	.	.	.	.	15946	.	.	.
									3369			

nnischen Transito an.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Tabak, roher	E	Ctr.	2	.	691	53	8661	374	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								107
desgl. fabrizirter	E	„	9	1	291	44	163	10	.	.
	A	„	5	.	2	.	.	.	.	.
	D	„	3							
Cigarren	E	„	.	.	440	5	1563	37	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Thee	E	„	7	1	499	32	1	13	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Zucker, Brot-, Hut-, Roh- auch Farin.	E	„	.	.	8	.	.	1	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„							9	
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	33291	3870	13167	278	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Oel in Fässern und Olein	E	„	1676	656	225	19	.	.	.	
	A	„	.	14	.	.	.	.	551	.
	D	„								
Kokosnufs-, Palm- u. Wallrathöl.	E	„	.	.	1607	.	1126	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Oelkuchen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Papier- und Pappwaaren	E	„	6	13	24	.	.	.	.	
	A	„	93	98	.	.	.	.	20	3
	D	„	1							
Seife aller Art	E	„	9	13	8	.	.	.	.	.
	A	„	1	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Seilerwaaren	E	„	.	619	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	3	.	.	.	.	.
	D	„		2						
Steine, Bruch- und behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	29	187	.	80	.	167	
	A	„	158	159	.	.	.	.	40	3
	D	„		805						
Steinkohlen	E	Ctr.	.	275	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	260	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Stroh-, Rohr- u. Bastwaaren	E	„	2567	2677	.	2	3	.	98	1
	A	„	1	1	.	.	.	.	.	.
	D	„	4	4						

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	1064	.	.	.	.	247	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	32	36	1283	345	1	1	.	12	.	.
.	.	14	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	11	.	106	26	2	6	42	14	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	25	1	783	221	.	.	392	349	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
				42							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.
4	.	387	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1695	76078	25869	.	.	82254	129399	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	125	.	.	9	.	17	178	120	277	266
22	.	14	.	.	.	.	.	4347	.	.	.
10											
.	.	301	.	382	.	.	.	25206	51151	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1980	.	210586	54110	.	.
.	.	.	.	12	.	2	.	4	20	200	440
.	.	75	7	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	84	6
18	.	96	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	12	18	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	52	255	4	946	.	808	1259	689	686	13	6
27	.	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1222138	2241735	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	20	14	67	31	51	66	2	160	.	1
1	.	14	.	468	101	107	116	2075	1173	238	105
								2			

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15. Türkei	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in ei hei Schiffen
Tabak, roher	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
desgl. fabrizirter	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Cigarren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Thee	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Zucker, Brot-, Hut-, Rohauch Farin.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Rohzucker für Siedereien	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Oel in Fässern und Olein	E	„	4163	3275	.	.	840	.	17959	.	3195	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Kokosnufs-, Palm- und Wallrathöl.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Oelkuchen	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Papier- u. Pappwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Seife aller Art	E	„	.	.	.	.	11	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Seilerwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Steine, Bruch- u. behauene aller Art, Mauersteine etc.	E	Last.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Steinkohlen	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.	E	„	.	6	.	.	.	.	.	14	.	
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	D	„										

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	.	.	.	.	10423	674	11097	377996	2,9	19	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	18328	.	119	.
							1075	1075	40334	2,7		
.	.	1	.	.	.	1803	452	2255	20134	11,2	244	.
.	.	.	.	.	.	21	.	21	26770	0,1	7	28
						3		3	6016			
3	.	57	.	57	48	2285	142	2427	46878	5,2	41	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3038	.	.	.
									6171			
.	.	.	.	.	.	1780	621	2401	8468	28,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1653	.	.	.
						114	4	118	2551	4,6		
.	.	.	.	.	.	8	10	18	131586	.	1867	2224
.	.	.	.	.	.	391	.	391	112205	0,3	.	.
						9		9	86428			
.	.	101806	.	24249	.	330845	161111	491956	1567849	31,4	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
									1188			
.	.	.	.	.	.	28638	4363	33001	190369	17,3	.	.
.	.	.	.	.	.	4934	14	4948	76749	6,4	18966	15133
						10		10	60287			
.	.	.	.	.	.	28622	51151	79773	124856	64,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	495	.	.	.
									4592			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	46671	.	.	.
.	.	.	.	.	.	212566	54110	266676	337718	78,9	.	.
									71			
.	.	.	.	.	.	248	486	734	14932	4,9	245	652
.	.	.	.	.	.	188	145	333	15547	2,1	9	.
						1		1	8021			
.	.	.	.	.	.	112	23	135	2442	5,5	.	.
.	.	.	.	.	.	115	.	115	970	11,9	.	.
									229			
.	.	.	.	.	.	12	640	652	3635	17,9	1	.
.	.	.	.	.	.	3	.	3	524	0,6	.	.
							2	2	79	2,5		
.	.	.	.	.	.	3930	2042	5972	25087	23,8	202	.
.	38	2	40	.	.	321	274	595	51582	1,2	.	.
							805	805	1772	45,4		
.	.	.	.	.	.	1222138	2242010	3464148	8286448	41,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	9362813	.	.	.
									53482			
.	.	.	.	.	.	2812	3033	4845	17572	33,3	.	.
.	.	.	.	.	.	2904	1496	4400	7228	60,9	25	5
						6	4	10	1481	0,7		

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Talg und Stearin	E	Ctr.	7369	22981	.	.	.	248	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Theer, Daggert, Pech	E	„	7747	7024	.	.	497	.	5265	9
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Thran	E	„	.	.	254	13	17147	6056	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Thonwaaren aller Art	E	„	.	20	48	.	.	.	.	.
	A	„	39	77	.	.	.	.	6	11
	D	„	1	3					1	
Wolle, rohe u. gekämmte	E	„	1516	4348	.	.	.	.	.	.
	A	„	368	87	38	.	.	.	855	.
	D	„								
Wollengarn	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	223	337	.	.	.	.	.	7
	D	„								
Wollenwaaren	E	„	1	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	181	83	.	.	.	.	12	7
	D	„	1							
Zink, roher	E	„	.	.	1	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	1457	71
	D	„	9299	7129						
Zinkbleche und Zinkwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	4	29	.	.	.	50	.	31
	D	„		163						
Zinn in Blöcken	E	„	.	.	15	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Gummi in Form von Schuhen etc.	E	„	.	.	50	.	2	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Knochendünger	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Kartoffeln	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Obst, frisches	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	772	3000	.	.	.	.	.	.
	D	„								
Objekte, diverse	E	Ctr.	436	761	177	106	190	.	139	.
	A	„	707	875	242	.	3	.	1023	13
	D	„	32						2	2

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
.	.	3	.	.	.	.	.	.	461	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.
3											
.	23	697	3775	.	627	939	161	1601	1846	.	.
.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3662	97	15932	8178	2136	326	.	.	624	1194	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	.	.	.	.	46	133	.	.
.	.	483	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	92	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	358	.	.	.	.	.	.	139	.	.
									154		
.	.	.	.	.	.	.	.	49	34	.	.
.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	.	.	.	1	123	48	.	.
.	.	796	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	160	.
.	.	389	5	.	.	.	.	60129	24138	66963	4300
									15015		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	985	70	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2146	16	.	.	271	602	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	12	.	.	.	.	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12356	629
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	.	53	17	85	.	3	9	302	620	619	173
12	.	1137	274	18	.	64	46	143	175	5	50
73											

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.		15 Türk
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiff
Talg und Stearin	E	Ctr.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Theer, Daggert, Pech	E	„	.	.	.	.	45	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Thran	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Thonwaaren aller Art	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Wolle, rohe u. gekämmte	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Wollengarn	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Wollenwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Zink, roher	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Zinkbleche u. Zinkwaaren	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Zinn in Blöcken	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Gummi in Form v. Schuhen etc.	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Knochendünger	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Kartoffeln	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Obst, frisches	E	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									
Objekte, diverse	E	Ctr.	5	.	.	.	26	.	448	16	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„									

16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Im ganzen Zollverein.	21. Davon kamen also auf die Ostseehäfen.	22. Westl. Prov. des Staats und andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.		Proc.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
122	.	.	.	.	.	7494	23702	31196	49314	63,3	.	.
.	.	.	.	.	.	5	.	5	877	0,6	.	.
						3		3	3582	0,1		
.	.	.	.	.	.	16824	13465	30289	145810	20,8	.	45
.	.	.	.	.	.	4	.	4	10985	.	.	.
									2020			
3295	17384	.	.	.	.	73050	38874	111924	319338	35,0	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	28618	.	.	.
									15112			
.	.	.	.	.	.	142	318	460	31568	1,5	118	136
.		.	.	.	.	603	322	925	106884	0,9	.	.
						2	3	5	5015	0,1		
.	.	.	.	.	.	1516	4442	5958	238799	2,5	.	.
.	.	.	.	.	.	1655	226	1881	122335	1,5	.	.
							154	154	39371	0,4		
.	.	.	.	.	.	61	34	95	60480	0,2	.	.
.	.	.	.	.	.	226	344	570	10525	5,4	.	.
									9461			
.	.	.	.	.	.	131	49	180	35226	0,5	.	1
.	.	.	.	.	.	989	93	1082	89519	1,2	.	.
						1		1	18925			
.	.	.	.	.	.	161	3	164	54970	0,3		.
.	.	.	.	.	.	128968	28514	157482	421111	37,4	1143	802
						9299	22144	31443	64618	48,7		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	504	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1094	240	1334	15823	8,4	1741	985
							163	163	460	35,4		
.	.	.	.	.	.	2432	618	3050	26070	11,7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2585	.	.	.
									4269			
.	.	.	.	.	.	68	6	74	1266	5,8	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	123	.	.	.
									19			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	12356	629	12985	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3772	.	3772	.	.	.	.
31	.	.	.	.	.	2563	1706	4269	.	.	97	.
252	.	.	.	.	.	3640	1766	5406	.	.	1676	40
						107	2	109				

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	1. Rufsland.		2. Hamburg.		3. Bremen.		4. Schweden	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in ein hein Schiffen.
Summa	E	Ctr.	534551	278022	111463	8624	133242	18421	126684	329
	A	,,	9471	12354	1317	.	44	50	5559	77
	D	,,	9481	8906	2475				83	15
do.	E	Tonnen.	.	.	2	.	.	.	3862	76
	A		.	.	.	.	.	.	.	.
	D	,,								
do.	E	Schfl.	775475	531319	35	.	.	.	109094	2113
	A	,,	774	3156	7882	.	22890	.	14	17
	D	,,					2324			
do.	E	Stck.	37399	452	2	1	.	2	113369	389
	A	,,	199	7538	2320	2000	123285	.	1194	53
	D	,,								
do.	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	50	.
	A	,,	.	117	.	.	6	.	.	.
	D	,,								
do.	E	Klftr.	16	20	.	.	.	.	100	
	A	oder	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	Faden								
do.	E	Last.	.	29	187	.	80	.	167	
	A	,,	158	159	.	.	.	.	40	
	D	,,		805						

5. Norwegen.		6. Dänemark.		7. Niederlande.		8. Belgien.		9. Grofs-Britannien.		10. Frankreich.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
17080	138	53959	41078	217604	45336	16079	12597	2012435	3442017	41944	97838
1469	.	21780	13014	86963	27339	14399	14101	458049	261436	71302	12994
702		1	10	68		1	17	256	18287		2
14448	13478	2398	542	546	359	.	.	88665	31100	.	.
.	.	6	.	.	.	.	.	10	.	.	.
5											
2013	.	38373	8378	16	4	.	.	.	330	988	.
61313	4496	41161	5714	510754	53752	99467	145735	1872602	1613100	237740	214905
4830	4830		250	124590	30730	22007	12614	150148	86596	16612	2487
3	.	119	1	.	3	.	.	18	250	.	3
3130	.	44670	48188	250405	180	123781	318467	632078	1367836	99650	245369
									466		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	42	.	.
198	.	4858	1118	3265	20	54	566	12043	20740	14709	13770
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	.	5052	10065	3	.	.	2	1358	3310	7	3
87	52	255	4	946	.	808	1259	689	686	13	6
27	.	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Benennung der Gegenstände.		Gewicht und Anzahl.	11. Spanien.		12. Portugal.		13. Oesterreich.		14. Neapel.	
			in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
Summa	E	Ctr.	12849	33001	.	60003	30491	.	40969	186
	A	„	52	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Tonnen.	.	.	.	1	.	.	.	.
	A		.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Schfl.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Stck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	4456	4789	.	21	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Schck.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	1098	1691	.	.	.	.
	D	„								
do.	E	Klftr.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	oder	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	Faden								
do.	E	Last.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	„	.	.	.	.	.	.	.	.
	D	„								

15. Türkei.		16. Nord-Amerika.		17. Süd-Amerika.		18. West-Indien.		19. Summa.			20. Westl. Prov. des Staats u. andere Staaten des Zollvereins.	
in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	zusammen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.
5689	12234	51804	38595	102042	.	32716	6204	3555623	4129163	7684786	48779	33646
.	.	1837	.	.	.	.	.	676152	345097	1021249	45063	27891
								13308	28897	42205		
.	.	.	.	.	.	.	.	239921	46249	286170	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	16	720	736	.	.
								5		5		
.	.	.	.	.	.	.	.	933956	561170	1495126	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2964216	2042819	5007035	230803	53565
								322581	132677	455258		
.	.	.	.	.	.	.	.	150910	4605	155515	.	.
.	.	.	.	81685	44759	.	.	1422817	2088321	3511138	.	60
									466	466		
.	.	.	.	.	.	.	.	50	42	92	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	36329	38162	74491	48	.
.	.	.	.	.	.	.	.	116	56	172	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	6475	13380	19855	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	3930	2042	5972	202	.
.	.	.	38	2	40	.	.	321	274	595	.	.
									805	805		

Der in die vorstehende Nachweisung nur summarisch aufgenommene Eingang, Ausgang und Durchgang aus resp. nach den daselbst nicht besonders genannten Ländern betrug:

		Centner.		Scheffel.		Stück.		Schock.		Klafter.		Schiffsla	
		in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in fremden Schiffen.	in einheim. Schiffen.	in frem den Schiffen	in ein hei
Lübeck	E	2177	3497	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	2247	2330	44	1690	1274	38823	.	.	27	.	.	.
	D	232	124										
Oldenburg	E	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	.	.	.	.	23111	.	.	.	.	.	.	.
	D												
Hannover	E	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	698	.
	A	563	.	3754	.	29321	.	98	.	3	.	.	.
	D	9											
Mecklenburg	E	1845	3688	7962	.	.	.	.	.	.	21	.	.
	A	1100	701	5821	800	2258	6161	.	.	.	.	32	4
	D												
Afrika	E	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	.	.	.	.	.	3637	.	140	.	.	.	.
	D												
Südsee	E	.	5905	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	A	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	D												

Mit Lübeck bestand der Verkehr vorzugsweise: beim Eingang aus altem Eisen, Wein und Branntwein, beim Ausgang aus Sämereien, Flachs, Glas- und Zinkwaaren; mit Oldenburg beim Ausgange aus Dielen, Brettern und Planken; mit Hannover beim Ausgange aus Roggen, Dielen, Brettern, Balken von weichem Holze und Planken; mit Mecklenburg beim Eingange aus Brucheisen, Oelsaat, Roggen und Gerste, beim Ausgange aus Kleesaat, Kalk, Mehl, Thonwaaren, Getreide, Dielen, Brettern und Planken; mit Afrika beim Ausgange aus Planken, Bohlen, Balken von hartem Holze und Stabholz; endlich mit der Südsee beim Eingange aus Thran und aufsereuropäischen Tischlerhölzern.

An Waaren, welche in der Nachweisung nicht genannt sind, wurden ein-, aus- und durchgeführt:

	Maafs-stab.	Ein-gang.	Aus-gang.	Durch-gang.
Baumwollen-Waaren	Ctr.	27	807	4
Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren	„	8	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische etc.	„	21	218	
Kleider	„	.	62	
Kurze Waaren	„	19	136	6
Lichte	„	62	.	1
Pelzwerk	„	3	11	
Seide, gefärbte (aus Rufsland)	„	40	564	26
Seidenwaaren	„	.	104	85
Spielkarten	„	.	10	
Steinwaaren	„	126	52	2
Vieh	Stück.	243	16	
Wachsleinwand	Ctr.	6	20	
Zinnwaaren	„	12	.	
Bäume zum Verpflanzen	Stück.	.	3098	
Vögel	„	.	3956	
Vogeldünger	Ctr.	8366	.	
Wasserfahrzeuge	Stück.	24	.	

Aus resp. nach anderen als den genannten Ländern und von anderen als den genannten Waaren hat ein Eingang, Ausgang oder Durchgang nicht stattgefunden.

Geht man näher auf die Resultate der vorstehenden Nachweisung, und zwar zunächst in Betreff des Waaren-Eingangs ein, so fällt auf den ersten Blick die für den Verkehr im Jahre 1847 höchst charakteristische Erscheinung in's Auge, dafs zwei Artikel, welche man sonst nur unter den Ausfuhren zu sehen gewohnt ist, Getreide und Mehl, eine hervorragende Stelle unter den Einfuhren einnehmen. Diese Erscheinung, deren Ursachen — die während der ersten Hälfte des Jahres in Deutschland eingetretene Theuerung, welche grofse Mengen russischen Getreides und Mehls heranzog — noch in frischer Erinnerung sind, verändert wesentlich das sonst ziemlich gleichförmige Verhältnifs, in welchem die einzelnen Einfuhr-Artikel zur Bildung der Gesammt-Einfuhr beitragen.

Von dem Eingange der nach Gewicht, Tonnen- und Scheffelzahl angeschriebenen Artikel — letztere auf Gewicht reduzirt — kamen nämlich:

	1847.	1846.	$18^{43}/_{45}$.
auf Steinkohlen . . .	35,5 Proc.	39,4 Proc.	37,0 Proc.
» Getreide	12,2 »	— »	— »
» Heringe	8,8 »	12,5 »	13,2 »
» Eisen (Roheisen, Stabeisen, Schienen) . .	8,3 »	7,7 »	10,6 »
» Salz	7,6 »	15,5 »	10,9 »
» Mehl	6,5 »	— »	— »
» Zucker.	5,0 »	6,0 »	5,5 »
» Reis	1,8 »	— »	1,1 »
» Farbhölzer . . .	1,5 »	1,7 »	1,9 »
» Soda	1,2 »	1,5 »	1,3 »
» Wein	1,2 »	1,2 »	1,5 »
» Thran	1,1 »	— »	1,7 »
» Kaffee	1,0 »	1,1 »	1,0 »
zusammen	91,7 Proc.	87,6 Proc.	88,1 Proc.
also auf alle übrigen Artikel	8,3 »	12,4 »	11,9 »

Die gesammte durch Gewicht auszudrückende Menge des Eingangs betrug etwa $9^3/_4$ Millionen Ctr., gegen etwa 9 Millionen Ctr. im Vorjahr und $7^1/_2$ Millionen Ctr. im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$. Auch diese Zunahme kommt lediglich auf Rechnung der bedeutenden Einfuhr von Lebensmitteln. Es wurden nämlich gegen das Vorjahr

mehr eingeführt:		weniger eingeführt:	
von Getreide etwa	1139604 Ctr.	von Salz . . .	670960 Ctr.
» Mehl . . .	635720 »	» Steinkohlen .	288969 »
» Reis . . .	119473 »	» Heringen . .	287277 »
» Eisen . . .	106794 »	» Zucker . . .	66279 »
» Thran . .	42751 »	» Kokosnuſs-Oel	13666 »
» Soda . . .	30264 »	» Farbhölzer . .	3053 »
» Wein . . .	2395 »	zusammen	1330204 Ctr.
» Kaffee . .	2871 »		
zusammen	2079872 Ctr.		

Von dieser Mehreinfuhr kommen 1894797 Ctr. auf Getreide, Mehl und Reis, es ergiebt sich mithin für die übrigen wichtigeren Artikel eine Mehreinfuhr von 185075 Ctr., also für alle Einfuhr-Gegenstände, mit Ausnahme der genannten Lebensmittel, ein Mindereingang von mehr als 1 Million Ctr.

Der Eingang der nach Stückzahl angeschriebenen Gegenstände — Hölzer — hat sich erheblich, um etwa 30 Proc. gegen das Vorjahr vermindert.

Das Verhältnifs, in welchem der Gesammt-Eingang zur See zu dem Gesammt-Eingang in den ganzen Zollverein steht (Kolonne 21), hat sich, abgesehen von den Artikeln Getreide und Mehl, gegen das Vorjahr wiederum in der Hauptsache wenig geändert. An Produkten der Küstenländer der Ostsee gingen zur See ein: von Talg 63 Proc., von Kupfer beinahe 38 Proc., von Pottasche 12 Proc., von Theer fast 21 Proc. des Gesammt-Eingangs. Von denjenigen Artikeln, auf deren Bezugswege die kommerzielle Stellung Stettins, das Verhältnifs der Sundzölle zu den Elbzöllen und der Bedarf des aufservereinsländischen Hinterlandes der Ostseehäfen vorzugsweise von Einfluſs ist, wurden und zwar von Kokosnufs-, Palm- und Wallrathöl 64 Proc., von Soda 77 Proc., von Farbhölzern 50 Proc., von Wein über 42 Proc., von Oel in Fässern mehr als 17 Proc., von Thran 35 Proc., von Reis nahe an 26 Proc., von Heringen fast 92 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See eingeführt. Von denjenigen Fabrik-Materialien und Fabrikaten endlich, für deren Bezug die Ostsee-Provinzen vorzugsweise auf das Ausland angewiesen sind, betrug der Eingang zur See bei Steinkohlen fast 42 Proc., bei Blech über 43 Proc., bei Stabeisen mehr als 28 Proc., bei geschmiedetem Eisen zu feinen Sorten verarbeitet, Anker und Ankerketten 17 ½ Proc., bei groben Eisenwaaren 19 Proc., bei Seilerwaaren beinahe 18 Proc., bei Segeltuch über 10 Proc. des Gesammt-Eingangs. Von Salz wurden fast 70 Proc., von Getreide 13 Proc. und von Mehl über 79 Proc. des Gesammt-Eingangs zur See importirt.

Eine Vergleichung dieser Verhältnifs-Zahlen mit denjenigen für das Jahr 1846 ergiebt, abgesehen von einigen minder erheblichen Schwankungen und von der bedeutenden relativen Steigerung der Getreide- und Mehl-Zufuhr, eine namhafte Vermehrung der See-Einfuhr von Soda, Thran und Wein, dagegen eine namhafte Verminderung derselben bei Pottasche, Theer, Oel in Fässern, Heringen, Steinkohlen, geschmiedetem Eisen, Seilerwaaren und Salz. Bei der Soda liegt der Grund der Vermehrung in dem relativ sehr stark gewachsenen Verbrauch dieses Artikels in dem östlichen Theil des Zollvereins, welcher denselben, der Höhe der Elbzölle wegen, nur über die Ostseehäfen mit Vortheil beziehen konnte, bei Wein in der aus der vorzüglichen inländischen Lese des Jahres 1846 erklärlichen Ab-

nahme der Einfuhr über die Landgrenzen des Zollvereins, bei Thran in der durch Ueberfüllung der Läger am Anfang des Jahres 1846 veranlafsten ungewöhnlich geringen Einfuhr dieses Jahres, welche im Jahre 1847 auf ihre natürliche Höhe zurückkehrte. Steinkohlen und Salz dienen als Rückfrachten für die mit Getreide nach Grofsbritannien gegangenen Schiffe; die geringe Bedeutung dieser Ausfuhr im Jahre 1847 und der hohe Stand der Frachten hatten daher eine Verminderung der Einfuhr dieser Artikel zur natürlichen Folge. Auch auf die Abnahme des Eingangs von Pottasche und Heringen war die Höhe der Frachten von Einflufs; aufserdem wirkten auf die erstere der zunehmende Verbrauch von Soda, auf die letzteren der ungünstige Ausfall der norwegischen Fischerei, ganz besonders aber das Fehlschlagen der inländischen Kartoffelernte, nachtheilig ein, da der Verbrauch von Kartoffeln den Konsum der Heringe wesentlich bedingt. Von geschmiedetem Eisen ist der Eingang zur See gestiegen, aber nicht in so starkem Verhältnifs, wie der Eingang über die übrigen Grenzen des Zollvereins. Die relative Abnahme der Zufuhr von Oel und Seilerwaaren wird der gestiegenen inländischen Produktion dieser Artikel zuzuschreiben sein.

Unter den einzelnen Ländern, mit welchen die Ostseehäfen in Verkehr stehen, nimmt Grofsbritannien mit beinahe 60 Proc. der gesammten nach Gewicht zu bemessenden See-Einfuhr wiederum bei Weitem die erste Stelle ein, es hat indefs die Einfuhr von da absolut und relativ abgenommen. Absolut, da die Mehreinfuhr von Roheisen, Stabeisen, Rohzucker und Soda doch durch die erhebliche Mindereinfuhr von Steinkohlen und Salz überwogen wird; relativ, da Grofsbritannien bei der Einfuhr derjenigen Artikel, welchen, wie oben bemerkt, die Vermehrung des Gesammt-Einganges beizumessen ist, Getreide und Mehl, nicht betheiligt ist. Gerade vermöge der grofsen Zufuhr in diesen Artikeln nimmt Rufsland, welches in anderen Jahren erst in vierter oder fünfter Linie erscheint, mit über 18 Proc. der gesammten See-Einfuhr, die nächste Stelle ein. Es folgen sodann, wie gewöhnlich, Norwegen mit seinen Einfuhren von Heringen und Thran, welche mehr als 5 Proc. des Gesammt-Eingangs ausmachen, Schweden, welches aufser seinen sonstigen Produkten — Stabeisen, Rohkupfer, Kalk und Gips — diesmal auch Getreide eingeführt hat und dadurch mit etwa 2½ Proc., weit mehr als sonst, bei der Einfuhr betheiligt ist, Bremen, Dänemark, Niederland, Hamburg, Frankreich, Südamerika, welche zwischen 1 Proc. und 2 Proc. zur

Bildung der Gesammt-Einfuhr beigetragen haben, endlich die übrigen Länder, auf welche zusammengenommen noch nicht 5 Proc. des Eingangs kommen.

Die nach Stückzahl und Klafterzahl angeschriebenen Einfuhren von Holz erfolgten, mit Ausnahme von 21 Klafter Brennholz, welche aus Mecklenburg und von 154 Stück Eisenbahnhölzern, welche aus Grofsbritannien eingingen, ausschliefslich aus Rufsland und Schweden.

Das Verhältnifs der direkten Zufuhr südeuropäischer und aufsereuropäischer Erzeugnisse zur indirekten Zufuhr hat sich im Jahre 1847 im Vergleich mit den Vorjahren nicht günstig gestellt. Es betrug in Prozenten der Gesammteinfuhr ausgedrückt:

von nachstehend genannten Gegenständen:	die direkte Zufuhr			die indirekte Zufuhr 1847						
	$18^{43}/_{45}$.	1846.	1847.	im Ganzen.	aus Hamburg.	aus Bremen.	aus Dänemark.	aus Grofsbritannien.	aus den Niederlanden.	aus Frankreich.
Galläpfel, Quercitron etc. .	77	83	68	32	.	20	3	6	3	.
Schwefel	61	83	74	26	.	.	.	.	2	23
Südfrüchte, frische . . .	52	67	51	49	4	.	18	.	.	27
getrocknete . .	70	88	88	12	7	.	.	4	.	1
Oel in Fässern	93	98	97	3	1	.	½	.	.	1½
Rohe Erzeugnisse etc. . .	28	34	20	80	7	34	1	24	3	6
Harze	[1])	35	32	68	8	30	.	22	5	.
Gewürze	2	2	1	99	11	22	.	45	15	3
Tabak, roher und fabrizirter	1	½	1	99	9	68	1	2	17	.
Kaffee	7	17	7	93	20	3½	.	13	50	6
Reis	17	38	5	95	2	10	8	61	8	.
Farbhölzer	23	19	19	81	9	29	2	21	6	13
Rohzucker	27	32	26	74	7	3	.	43	20	.
Thran	76	61	54	46	.	20	21	1	2	.
Kokosnufs-, Palm- u. Wallrathöl	.	4	.	100	2	2	.	98	.	.

[1]) Harze sind in den Jahren $18^{43}/_{45}$ nicht besonders angeschrieben, sondern unter den »rohen Erzeugnissen« mit enthalten.

Von anderen transatlantischen Erzeugnissen wie Indigo, Salpeter, aufsereuropäischen Tischlerhölzern, Kakao, Thee u. s. w. hat eine direkte Einfuhr gar nicht oder doch nur in kaum bemerkbarem Umfange stattgefunden.

Hinsichtlich des Waaren-Ausgangs und Durchgangs ist, unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Nachweisung für die Jahre $18^{43}/_{45}$ (Jahrg. 1847. I. S. 287) Folgendes zu bemerken:

Der Verkehr mit Holz hat wiederum sehr beträchtlich zugenommen. Es wurden nämlich, wenn man die Hölzer in gröfsere Kategorien zusammenfafst:

		Blöcke oder Balken von hartem Holze.	desgl. von weichem Holze.	Bohlen, Bretter, Latten u. s. w.
über die Russisch-Polnische Grenze eingeführt	$18^{43}/_{45}$	35894 Stck.	744173 Stck.	24039 Schiffslast.
	1846	38361 »	1487121 »	23850 »
	1847	112359 »	1466696 »	27529 »
über die Seegrenze ausgeführt	$18^{43}/_{45}$	57205 »	254664 »	73413 »
	1846	74544 »	401671 »	83382 »
	1847	125392 »	542582 »	75755 »

Der Antheil der einheimischen Produktion bei der Bildung dieser Ausfuhren scheint, soweit sich aus einer Vergleichung dieser Zahlen ergiebt, bei den Blöcken und Balken von hartem Holze etwas geringer, bei den Blöcken und Balken von weichem Holze gröfser gewesen zu sein, als in den Vorjahren, auch sind weniger ausländische und inländische Hölzer zu Sägewaaren verarbeitet und in diesem verarbeiteten Zustande ausgeführt worden, als früher. Die Ausfuhren erfolgten wiederum in überwiegendem Maafse aus Memel, Danzig und Stettin; es betrug nämlich die Ausfuhr an

		Blöcken oder Balken von hartem Holze		desgl. von weichem Holze		Bohlen, Brettern, Latten u. s. w.	
aus Memel	$18^{43}/_{45}$	13506 Stck.	23,6 Prc.	91024 Stck.	35,7 Prc.	43269 Lst.	58,9 Prc.
	1846	15606 »	20,9 »	111324 »	27,7 »	44173 »	53,0 »
	1847	10895 »	8,7 »	140056 »	25,8 »	47307 »	62,4 »
» Danzig	$18^{43}/_{45}$	3735 »	6,5 »	121277 »	47,6 »	24168 »	32,9 »
	1846	2386 »	3,2 »	157836 »	39,3 »	19705 »	23,6 »
	1847	4233 »	3,4 »	180795 »	33,3 »	20467 »	27,0 »
» Stettin	$18^{43}/_{45}$	35063 »	61,3 »	28958 »	11,3 »	4697 »	6,4 »
	1846	52881 »	71,0 »	89683 »	22,4 »	17870 »	21,4 »
	1847	75907 »	60,5 »	178263 »	32,8 »	6916 »	9,1 »
» allen anderen Häfen	$18^{43}/_{45}$	4901 »	8,6 »	13405 »	5,4 »	1279 »	1,8 »
	1846	3671 »	4,9 »	42828 »	10,6 »	1634 »	2,0 »
	1847	34357 »	27,4 »	43468 »	8,1 »	1065 »	1,5 »

Es ergeben sich aus vorstehender Uebersicht mancherlei Schwankungen in dem Verhältnifs, in welchem die einzelnen Häfen bei der Ausfuhr betheiligt sind. Bei Memel fällt die absolute und relative Verminderung der Ausfuhr von Blöcken und Balken von hartem Holze besonders ins Auge. Nicht minder hervortretend ist die Vermehrung der Ausfuhr der nämlichen Holzarten aus den nicht besonders genannten Häfen. Dieselbe kommt fast ausschliefslich auf Stolpmünde, von wo 31716 Stück Blöcke und Balken von hartem Holze und 39114 Stück Blöcke und Balken von weichem Holze, also beinahe die ganze aus anderen Häfen als Memel, Danzig und Stettin exportirte Menge verschifft worden ist.

Von der gesammten Holzausfuhr erhielt Grofsbritannien beinahe die Hälfte, Frankreich etwa ein Viertheil, Belgien, Dänemark und Niederlande jedes zwischen 5 und 6 Proc., Portugal, Bremen und Südamerika zwischen 1 und 2 Proc. Der Rest vertheilt sich auf Hamburg, Lübeck, Oldenburg, Hannover, Mecklenburg, Schweden, Norwegen und Spanien.

Auf die ganz aufsergewöhnlichen Verhältnisse im Getreide-Verkehr ist bereits oben hingedeutet worden. Dieselben hatten zur Folge, dafs schon von Ende des Jahres 1846 an alles Getreide, mit Ausnahme von Weizen und Hülsenfrüchten, in der Provinz Preufsen über die trockene Landgrenze von der Weichsel bis zur Ostsee, und in den Provinzen Posen und Schlesien über die Grenze gegen das Königreich Polen (mit Ausschlufs des Eingangs auf Flüssen) zollfrei eingelassen und diese Zollbefreiung im Februar 1847 auf alle Einfuhren über die Landgrenze und auf Flüssen, sowie auf Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate ausgedehnt, ingleichen die zollfreie Einfuhr von Roggen, Roggenmehl und Mühlenfabrikaten aus Roggen über die preufsisch-pommersche Seegrenze gestattet wurde. Gegenüber diesen bis zum 30. September 1847 dauernden Zollbefreiungen wurde im Königreich Polen die Ausfuhr von Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Mehl und Grütze vom $^1/_{13}$. November 1846 ab einer Ausgangs-Abgabe unterworfen und vom $\frac{\text{20. März}}{\text{1. April}}$ 1847 ab völlig verboten. Es blieb daher nur hinsichtlich des Weizen bei dem früheren Zustande, und es ist deshalb für das Jahr 1847 noch weniger als für die früheren Jahre auf die Genauigkeit der in der Nachweisung enthaltenen Zahlen, soweit solche zwischen dem ausgegangenen und durchgegangenen Getreide einen Unterschied machen, Werth zu legen.

Im Uebrigen ist wiederum daran zu erinnern, dafs der in Kolonne 19 der Nachweisung angegebene Durchgang dasjenige Getreide mit enthält, welches aus Mecklenburg über die neuvorpommerschen Häfen und Stettin durchgeführt wurde, während dieser Durchgang, als Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt III des Zolltarifs) in die allgemeine Durchgangs-Nachweisung für den Zollverein nicht mit aufgenommen wird, also auch in den in Kolonne 20 angegebenen Mengen nicht begriffen ist. Die in Kolonne 21 angegebene Verhältnifszahl ist mithin nicht genau. Die Durchfuhr aus Mecklenburg nach der See betrug 92283 Schffl. Weizen und 1188 Schffl. Gerste und Hafer. Die auf der Weichsel und dem Niemen eingehenden zum Wiederausgang zur See bestimmten Cerealien, welche gleich nach Entrichtung der Durchgangs-Abgaben in freien Verkehr treten, also unter dem Durchgange nicht mit erscheinen, bestanden

	Weizen u. Hülsenfrüchten.	Roggen, Gerste, Hafer.
Bei dem Eingange auf		
der Weichsel aus . .	1605449 Schffl.	16680 Schffl.
Bei dem Eingange auf		
dem Niemen aus . .	312038 »	164455 »
zusammen aus	1917487 Schffl.	181135 Schffl.

Für die Provinzen Preufsen, Posen und Pommern, als ein Ganzes betrachtet, stellte sich hiernach der Getreide-Verkehr in den letzten drei Jahren, mit Hinweglassung der oben erwähnten Durchfuhr von Mecklenburg nach der See, und ohne Rücksicht auf den in Zahlen nicht darzustellenden Austausch von Getreide zwischen diesen und den angrenzenden preufsischen Provinzen, wie folgt:

	Weizen.			Roggen.			Gerste und Hafer.			Hülsenfrüchte.		
	1845.	1846.	1847.	1845.	1846.	1847.	1845.	1846.	1847.	1845.	1846.	1847.
1. Bestände von unversteuertem fremden Getreide in Preufsen und Pommern am Schlufs des Vorjahrs . . . Schfl.	1791005	203259	59981	941238	69697	26281	101651	50989	8945	25368	4384	3225
2. Eingang in Preufsen, Posen u. Pommern im Laufe des Jahres aus dem Auslande (Einf. u. Durchf.) . . Schfl.	796126	652069	2047051	195199	259743	2360189	82801	61899	420207	26250	14462	73638
3. zusammen . . . . . Schfl.	2587131	855328	2107032	1136437	329440	2386470	184452	112888	429152	51618	18846	76863
4. Unversteuerter Bestand am Jahresschlufs . . . . . Schfl.	203259	59981	102865	69697	26281	61139	50989	8945	8317	4384	3225	3907
5. Also an fremdem Getreide zum Verbrauch u. zur Ausf. gekommen Schfl.	2383872	795347	2004167	1066740	303222	2325331	133463	103943	420835	47234	15621	72956
6. Ausgang über die Grenzen von Preussen, Posen und Pommern nach dem Auslande im Laufe des Jahres (Ausfuhr und Durchfuhr) . . . Schfl.	3003877	2700002	3976636	473866	608688	477489	596314	618798	747345	161122	491142	181562
7. Ausgang über die Seegrenze von Preufsen und Pommern nach dem Zollverein . . . . . Schfl.	237935	212568	44573	332457	535166	227844	169608	79334	.	39111	10421	11951
8. zusammen (No. 6 und 7) . . Schfl.	3238312	2912570	4021209	806323	1143824	705333	765922	698132	747345	200233	501563	193513
9. Es betrug also in den drei Provinzen (Differenz von No. 8 und No. 5) die Mehrausfuhr . . Schfl.	854440	2117223	2017042	.	840602	.	632359	594189	326510	152999	485942	120557
die Mehreinfuhr . . "	.	.	.	260417	.	1619998	.	.	.	.	.	.

Die Vertheilung der Ausfuhr von Getreide nach dem Auslande (Ausfuhr und Durchfuhr) auf die einzelnen Häfen in den letzten drei Jahren ist durch nachstehende Verhältnifszahlen auszudrücken:

	Jahr.	Pillau und Königsberg [1]).	Danzig.	Stettin.	Sonstige Häfen.	zusammen.
Weizen	1845	2,9	56,8	21,4	18,9	100,0
	1846	14,8	50,9	13,5	20,8	100,0
	1847	15,0	56,3	13,1	15,6	100,0
Roggen	1845	7,0	13,2	57,6	22,2	100,0
	1846	43,8	7,2	16,6	32,4	100,0
	1847	38,4	7,0	20,0	34,6	100,0
Gerste und Hafer	1845	.	0,5	31,5	68,0	100,0
	1846	26,5	0,2	23,4	49,9	100,0
	1847	26,1	5,7	7,0	61,2	100,0
Hülsenfrüchte	1845	55,3	16,3	12,0	16,4	100,0
	1846	73,0	12,3	5,6	9,1	100,0
	1847	57,1	30,4	7,2	5,3	100,0

Die vorstehenden Uebersichten, in welchen die Durchfuhr auf kurzen Strafsenstrecken nicht mit in Rechnung gestellt ist, geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung. In Weizen war die Ausfuhr stärker als in den beiden vorhergehenden Jahren und blieb wenig hinter der bedeutenden Ausfuhr des Jahres 1844 zurück, in Roggen dagegen sank sie noch unter die überaus niedrige Ausfuhr des Jahres 1845, mithin auf einen kaum erhörten Standpunkt hinab. Von Gerste und Hafer wurde zwar beträchtlich weniger als in dem besonders günstigen Jahre 1844, dagegen etwa ebenso viel als in den beiden Vorjahren exportirt; in Hülsenfrüchten fiel die Ausfuhr, wenngleich in weit geringerem Maafse als in Roggen, doch nicht unerheblich unter den Stand in den Vorjahren. Die gesammte Getreide-Ausfuhr blieb gegen den Durchschnitt aus den drei Vorjahren um etwa 800000 Scheffel zurück, ein Ausfall, welcher sich, wenn das für den Getreide-Export schon sehr ungünstige Jahr 1846 aufser Berechnung gelassen und das Ergebnifs des Jahres 1847 mit dem Durchschnitt der drei Jahre $18^{43}/_{45}$ verglichen wird, auf beinahe $3\frac{1}{2}$ Millionen Scheffel steigert. Dieser Ausfall rührt nicht, wie im

[1]) Unter den Ausfuhren aus Pillau sind die über Pillau ausgegangenen Ausfuhren von Elbing und Braunsberg nicht mit in Rechnung gestellt.

Jahre 1846, von mangelnden Zufuhren aus dem Auslande, sondern von dem ungünstigen Ergebnifs der inländischen Ernten her. Sondert man nämlich das zur Ausfuhr gekommene Getreide in seine beiden Bestandtheile, fremdes und inländisches Erzeugnifs, so ergiebt sich aus Nr. 5 und 9 der ersten Uebersicht, und der gleichartigen Uebersicht auf S. 107 Bd. I. dieses Jahrganges, dafs zur Ausfuhr gekommen ist, und zwar:

			Weizen.	Roggen.	Gerste und Hafer.	Hülsenfrüchte.
fremdes Erzeugnifs	18⁴⁴/₄₆	Schfl.	1751891	1205447	287368	55276
	1847	»	2004167	2325331	420835	72956
also 1847 mehr . . .		»	252276	1119884	133467	17670
inländ. Erzeugnifs	18⁴⁴/₄₆	»	1735215	189710	938327	272135
	1847	»	2017042	1619998[1])	326510	120557
also 1847 mehr . . .		»	281827	.	.	.
weniger . .		»	.	1809708	611817	151578

dafs also im Jahre 1847, im Vergleich mit dem Durchschnitt aus den drei Vorjahren, in allen Getreidearten zusammengenommen, bei dem fremden Getreide eine Mehrausfuhr von über 1½ Millionen Scheffeln, dagegen bei dem inländischen Getreide ein Ausfall von 2¼ Millionen Scheffeln vorhanden war.

Mit dieser relativen Zunahme des Exports von ausländischem Getreide steht die aus der zweiten Uebersicht hervorgehende relative Vermehrung der Ausfuhr von Danzig in Verbindung, wohin wieder gröfsere Zufuhren aus Polen kamen, als im Vorjahre. Von den kleineren Häfen waren es besonders Stralsund, Greifswald und Wolgast, von wo aus namhafte Verschiffungen stattfanden.

Von der gesammten Getreide-Aus- und Durchfuhr erhielt Grofsbritannien über 68 Proc. oder mehr als zwei Drittheile, die Niederlande etwa 13 Proc., Frankreich über 8 Proc., Belgien etwa 5 Proc. und Norwegen 3 Proc.; der Rest von noch nicht 3 Proc. vertheilte sich auf Dänemark, Bremen, Mecklenburg, Hamburg, Hannover und Lübeck. Im Vergleich mit den Vorjahren hat hiernach der Export nach Grofsbritannien und Frankreich zugenommen, nach allen übrigen Ländern abgenommen.

Die nach Centner- und Tonnenzahl angeschriebenen Ausfuhren bestanden bisher, dem Gewichte nach, überwiegend aus sechs Artikeln: Oelsaat, Oelkuchen, Zink, Flachs, Abfällen und Branntwein. Von diesen Artikeln ist der zuletzt genannte aus der Ausfuhr des

[1]) Minderausfuhr, also in der Rechnung eine negative Gröfse.

Jahres 1847 beinahe völlig verschwunden; während im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ 53066 Ctr. Branntwein und im Jahre 1846 immer noch 18934 Ctr. exportirt wurden, kamen im Jahre 1847, in Folge der Theuerung der Kartoffeln und des während eines Theiles des Jahres andauernden Brennerei-Verbotes, nur 1662 Ctr. zur Ausfuhr. Von den anderen fünf Artikeln wurden ausgeführt

		1847	Proc.	1846	Proc.	also 1847 mehr	weniger
Oelsaat	Ctr.	319596	30,0	260270	27,3	59326	.
Oelkuchen	»	266676	25,0	317377	33,3	.	50701
Zink, roher	»	188925	17,7	105923	11,1	83002	.
Flachs etc.	»	131802	12,3	97861	10,2	33941	.
Abfälle	»	27834	2,6	36140	3,8	.	8306
zusammen	Ctr.	934833	87,6	817571	85,7	176269	59007
Die gesammte nach Centner- u. Tonnenzahl angeschriebene Ausfuhr betrug	Ctr.	1065677		951941		113736	.

Hiernach hat zwar die Ausfuhr im Jahre 1847 nicht ganz unerheblich, und zwar namentlich in den wichtigsten Artikeln: Oelsaat, Zink und Flachs, gegen das Vorjahr zugenommen, dagegen bleibt sie gegen den Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ immer noch mit mehr als 300000 Ctr. zurück und erreicht diesen Durchschnitt nur in dem einen Artikel Zink.

Die Vermehrung der Ausfuhr von Oelsaat gegen das Vorjahr kommt auf Rechnung von Memel und Danzig; die Verschiffungen aus Königsberg nahmen ab. Auch in Flachs ging der Export aus letzterem Platze zurück; die Vermehrung trifft auch hier auf Memel, sowie auf Braunsberg, von wo aus der ermeländische Flachs exportirt wird. Die Abnahme der Ausfuhr von Oelkuchen und Knochen ist bereits an einem anderen Orte besprochen[1]).

Der Antheil, welchen der Durchgang an dem Ausgange der genannten fünf Artikel hatte, ist bei Zink aus der Nachweisung selbst zu ersehen; hinsichtlich der übrigen Gegenstände, bei welchen die Eingangs- resp. Ausgangs-Abgabe die Stelle der Durchgangs-Abgabe vertritt, wird er sich mit Hülfe der nachstehenden Uebersicht schätzen lassen. Es wurden nämlich:

[1]) Vgl. J. 1848. I. S. 398 und 399.

	Oelsaat.		Oelkuchen.		Flachs etc.		Abfälle.	
	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.	1847.	1846.
nach Inhalt der Nachweisung seewärts ausgeführt . . . Ctr.	319596	260270	266676	317377	131802	97861	27834	36140
in die Prov. Preufsen, Posen und Pommern land- und seewärts eingeführt . . . Ctr.	522394	455984	11932	5079	122023	147819	10824	10489
also Mehrausfuhr Ctr.	.	.	254744	312298	9779	.	17010	25651
Mehreinfuhr »	202798	195714	.	.	.	49958	.	.

Von den nach dem Gewichte angeschriebenen Waaren erhielt Grofsbritannien über 69 Proc., oder mehr als zwei Drittheile, namentlich Oelkuchen, Oelsaat, Flachs, Zink, Abfälle und Bier; die Niederlande nahe an 11 Proc., hauptsächlich Oelsaat; Frankreich fast 8 Proc., darunter besonders Zink und Flachs; Rufsland $3^{3}/_{4}$ Proc., vorzugsweise Zink und Erze; Dänemark über 3 Proc. und Belgien zwischen 2 und 3 Proc., beide namentlich Oelsaat. Die übrigen 3 Proc. kamen auf Schweden, Lübeck, Hamburg, Norwegen, Nord-Amerika, Mecklenburg, Hannover, Bremen und Spanien.

In dem Verhältnifs der Ausfuhren aus den Ostseehäfen zu den gesammten Ausfuhren aus dem Zollverein sind wesentliche Veränderungen gegen die Vorjahre nicht eingetreten. Hervorzuheben ist nur die nicht blofs, wie oben dargestellt ist, absolute, sondern auch relative Abnahme der Ausfuhr von Branntwein aus den Ostseehäfen. Dieselbe betrug im Durchschnitt von $18^{43}/_{45}$ beinahe 40 Proc., im Jahre 1846 noch $12^{1}/_{2}$ Proc., im Jahre 1847 nur 4 Proc. der Gesammt-Ausfuhr aus dem Zollverein.

Die Betheiligung der einheimischen und der fremden Flaggen bei dem Transporte der ein- und ausgeführten Waaren wird durch nachstehende Verhältnifszahlen ausgedrückt.

Es kamen auf

	die einheimische,	die fremden Flaggen
bei der Einfuhr	47,8 Proc.	52,2 Proc.
» » Ausfuhr von Getreide .	40,8 »	59,2 »
» » » » Holz . .	45,4 »	54,6 »
» » » » andern Waaren	33,8 »	66,2 »

Die Transporte unter einheimischer Flagge überwogen:

bei der Einfuhr in dem Verkehr mit Grofsbritannien, Frankreich und der pyrenäischen Halbinsel;

bei der Ausfuhr von Getreide nach Belgien;

bei der Ausfuhr von Holz nach Dänemark, Belgien, Grofsbritannien, Frankreich und der pyrenäischen Halbinsel;

bei der Ausfuhr anderer Waaren in dem Verkehr mit Rufsland.

Bei dem durch die Seeschiffahrt vermittelten Verkehr zwischen den Ostseehäfen und den westlichen Provinzen der Monarchie und den angrenzenden Zollvereinsstaaten hat sich die Einfuhr, welche im Jahre 1846 auf 56345 Centner heruntergegangen war, wieder auf 82425 Ctr., noch etwas mehr als der Durchschnitt aus den Jahren $18^{43}/_{45}$, gehoben. Die Vermehrung ist vorzugsweise durch Zunahme der im Vorjahr zurückgegangenen Zufuhren von Zucker und Syrup, und, was besondere Beachtung verdient, durch die zum ersten Male in einigem Umfange erscheinenden Bezüge von Eisenwaaren aller Art und façonnirtem Stabeisen herbeigeführt. Dagegen hat die Ausfuhr, trotz einer beträchtlichen Steigerung des Exports von Oelsaat und Oel in Fässern, doch im Ganzen abgenommen, da die Verschiffungen von Spiritus, Mehl und Zink sehr gering waren, die Ausfuhr von Getreide kaum ein Drittheil der vorjährigen betrug und ein Export von Holz fast gar nicht stattfand.

Berlin, Druck von Gustav Schade.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 059255684